Digitized by Google

Gov H. 3

KE1122

Harvard College Library

FROM

THE ESTATE OF

PROFESSOR E. W. GURNEY

(Class of 1852)

Received 3 May, 1899

J. J. HECKENHAUER in Tübingen
unterhält ein grosses Lager ne
antiquarischer Werke in alle
und Fächern der Litteratur un
sich zur promptesten und bil
sorgung jedes literarischen B
kauf ganzer Bibliotheken
er Werke von Werth
n Preisen.

01709

Digitized by Google

Digitized by Google

Kritische Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes,

in Verbindung mit den Herren

Albini in Novarra, Ahrens in Brüssel, Asser in Amsterdam, Bach in London, Bakker in Amsterdam, Biener in Dresden, Belli in Rom, Birnbaum in Giessen, v. Brodcker in Dorpat, v. Bunge in Dorpat, Buss in Freiburg, Capei in Pisa, Carmignani in Pisa, Cherbuliez in Genf, Cushing in Boston, Destraix in Strassburg, Ducpetiaux in Brüssel, Eschbach in Strassburg, Falck in Kiel, Foelix in Paris, Foucher in Rennes, Frey in Liestal, Giovanetti in Novara, Giuliani in Macerata, v. Golbery in Besançon, Gordejenko in Russland, J. Grimm in Berlin, Haenel in Leipzig, Hayward in London, van Hall in Amsterdam, Haus in Gent, Keller in Halle, Kœnigswaertfr in Paris, Laboulaye in Paris, Lerminier in Paris, Lieber in Columbien, Lucas in Paris, Maynz in Brüssel, Mancini in Neapel, v. Maurerin München, Michaelis in Tübingen, Michelsen in Jena, Mori in Pisa, Niccolini in Neapel, Nienhuis in Groningen, Numan in Groningen, Nypels in Lüttich, Osenbrüggen in Dorpat, Paulsen in Kiel, Pellis in Lausanne, Pfyffer in Lucern, Pfyffer Heydeck in Neapel, Phillips in München, J. Pickering in Boston, Pinheiro-Ferreira in Lisabon, Rauter in Strasburg, Rezzonico in Mailand, Richter in Marburg, Rossi in Rom, Salvotti in Verona, Scheuerlen in Stuttgart, Schildener in Greifswalde, v. Schirach in Kiel, Schlyter in Stockholm, Schützenberger in Strasburg, Schulin in Frankfurt, Grafen v. Sclopis in Turin, v. Strombeck in Wolfenbüttel, Sumner in Boston, Taillandier in Paris, de Tejada in Madrid, den Tex in Amsterdam, de Vaulx in Martinique, Vischers in Brüssel, Vollgraff in Marburg, Vreede in Utrecht, v. Wächter in Tübingen, Walter in Bonn, Warnkönig in Tübingen, Wilda in Breslau, v. Wolfeeldt in Russland, Zambelli in Pavia, Zœpfl in Heidelberg.

Herausgegeben
von
MITTERMAIER und R. v. MOHL.

Achtzehnter Band.
In drei Heften.

HEIDELBERG,
Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.
1846.

Digitized by Google

~~Goo H. 3~~

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE LIBRARY OF
PROFESSOR E. W. GURNEY
MAY 3, 18[illegible]

Digitized by Google

Inhalt des ganzen Bandes.

Erstes Heft.

Seite

I. Der Belgische Gesetzentwurf über Streitigkeiten zwischen Verwaltung u. Rechtspflege, dargestellt von Hrn. Dr. W. Nypels, ord. Professor an der Universität zu Lüttich . 1

II. Ueber das Strafverfahren in Piemont 17

III. Die Juryfrage auf dem ungarischen Reichstage von den Jahren 1843—1844. Von Hrn. Fr. Hanszlmann in Pesth 43

IV. Englische Strafrechtsfälle. Dargestellt von Hrn. Justizrath Mühry zu Stade. (Fortsetzung von Nro. XII. des vorigen Bandes.) 109

V. Die neueste Criminalstatistik in Russland von dem Jahre 1842. Auszug aus dem Rechenschaftsberichte des Justizministeriums vom Jahre 1842 118

VI. Versuch über die Geschichte des französischen Rechts im Mittelalter. (Essai sur l'Histoire du droit Français du Moyen Age.) Von Herrn Carl Giraud, Mitglied der Akademie der Wissenschaften etc. Angezeigt von Hrn. Dr. Rauter, Decan etc. in Strassburg. 132

VII. Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte im Canton Genf. Von Mittermaier 137

VIII. Die Fortschritte der juristischen Literatur in Frankreich, mit kritischer Anzeige der wichtigsten, neuerlich in Frankreich erschienenen juristischen Werke. Von Mittermaier 141

Zweites Heft.

XI. Die französischen Rechtsfacultäten und die vorgeschlagenen Verbesserungen derselben. Von A. W. Volkmann in Leipzig 154

X. Versuch über die Geschichte des französischen Rechts im Mittelalter (Essay sur l'Histoire du Droit Français au Moyen Age). Von Herrn Carl Giraud, Mitglied der Academie der moralischen Wissenschaften (Institut), General-Inspector der Rechtsstudien. Angezeigt von Herrn Dr. Rauter, Decan der Rechtsfacultät in Strassburg. (Fortsetzung des Aufsatzes Nr. IV im vorigen Heft.) . 188

Digitized by Google

Seite

XI. British Constitution, by Henry Lord Brougham. IX. und 132 S. gr. 8. London, bei Knight 1844. Angezeigt von R. v. Mohl 195

XII. Englische Strafrechtsfälle. Dargestellt von Herrn Justizrath Mühry zu Stade. (Fortsetzung des Aufsatzes Nr. XVII. im vorigen Heft.) 215

XIII. Der englische Strafprozess nach dem neuen, von der Gesetzgebungscommission vorgelegten Entwurfe und den vorgeschlagenen Verbesserungen. Von Mittermaier . 243

XIV. Verhandlungen des ungarischen Landtags über den Criminalcodex, und zwar über das Gefängnisssystem von Herrn Dr. E. Hanszlmann in Pressburg. (Fortsetzung des Aufsatzes Nr. VII. im vorigen Heft.) 261

XV. Die neuesten, in Frankreich und Belgien erschienenen Schriften über juristische Encyklopädie. Angezeigt von Mittermaier 301

XVI. Neueste Werke über französische Rechtsgeschichte. Angezeigt von Mittermaier 308

Drittes Heft.

XVII. Die neuesten Schriften über die Geschichte und Alterthümer des französischen Rechts. Angezeigt von Warnkönig, Geh. Hofrath und Professor in Tübingen . . 313

XVIII. Verhandlungen des ungarischen Landtags über den Criminalcodex, und zwar über das Gefängnisssystem. Von Herrn E. Hanszlmann. (Schluss des Aufsatzes Nro. XV. im vorigen Heft.) 372

XIX. Englische Strafrechtsfälle. Mitgetheilt von Herrn Justizrath Mühry zu Stade. (Fortsetzung des Aufsatzes Nro. XIV. im vorigen Heft.) 393

XX. Neue Gesetzgebung in Luxemburg. Von Herrn Dr. Jonas in Luxemburg 410

XXI. Ueber den neuesten Zustand der Forschungen in Italien in Bezug auf die Geschichte der Verbreitung des römischen Rechts in Italien von Mittermaier 416

XXII. Das neue französische Gesetz über die Polizei der Eisenbahnen vom 15. Juli 1845. Von Herrn Dr. Rauter, Decan der Rechtsfacultät in Strassburg 433

XXIII. Der englische Strafprozess nach dem neuen, von der Gesetzgebungskommission vorgelegten Entwurfe und den vorgeschlagenen Verbesserungen. Von Mittermaier. (Schluss des Aufsatzes Nr. XIII. im vorigen Hefte.) . . 442

Digitized by Google

I.

Der Belgische Gesetzentwurf über Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Rechtspflege,

dargestellt von

Herrn Dr. W. Nypels,

ordentl. Professor an der Universität zu Lüttich.

Die belgische Verfassung von 1831 hat wohl besser als jede andere die Verhältnisse zwischen Rechtspflege und Verwaltung geordnet [1]; so scharf aber auch ihre Bestimmungen darüber sind, so konnten sie doch nicht die Quelle aller Streitigkeiten zwischen diesen beiden Gewalten vollkommen verstopfen. Dies liegt jedoch in der Natur der Sache, indem offenbar die Trennung von Verwaltung und Rechtspflege nur auf einem willkührlichen Grundsatze beruht, dessen Anwendung stets neue Schwierigkeiten erwecken wird, je leichter es ist, sich über die Grenze dieser beiden Gewalten zu täuschen.

Wenn aber die belgische Verfassung auch nicht vollkommen diese Schwierigkeiten aufhob, so hat sie deren Zahl doch ausserordentlich vermindert, und durch Entscheidung der schwierigsten Frage, wer nämlich über einen solchen Streit richten soll, jene Missbräuche unmöglich gemacht, die gewöhnlich dabei stattfinden. Die frühere Gesetzgebung hatte bekanntlich die Entscheidung der fraglichen Streitigkeiten dem Haupte der vollziehenden Gewalt

1) Diese Zeitschr. XIV. S. 503 fgd.

Digitized by Google

beigelegt; die belgische Nationalversammlung hingegen hat diese Entscheidung einem Zweige der Rechtspflege übertragen, nämlich dem Cassationshofe. Während wir hier nicht darüber zu sprechen haben, ob dieses System frei von jedem Tadel sei, ob es den Forderungen der Wissenschaft mehr entspreche als das frühere, so ist es doch unzweifelhaft als ein Fortschritt zu betrachten, indem gewiss eine grosse Zahl unabsetzbarer Richter, die an Erforschung und Anwendung der Gesetze gewohnt sind, den Rechtsuchenden unendlich mehr Bürgschaft gewähren, als irgend ein Haupt der allgemeinen Verwaltung.

Dadurch nun, dass die belgische Nationalversammlung das Urtheil über Streitigkeiten zwischen Rechtspflege und Verwaltung dem Cassationshofe übertrug, hat sie nur einen Grundsatz aufgestellt, indem es spätern Gesetzen überlassen blieb, zu bestimmen, wie in solchem Falle geurtheilt werden solle. Obwohl aber die Verfassung nun bald 15 Jahre alt ist, bestimmte die Gesetzgebung bisher doch nichts anderes, als dass Streitigkeiten zwischen Rechtspflege und Verwaltung vom Cassationshofe in vollzähliger Sitzung zu entscheiden seien (Art. 20 des Gesetzes über Gerichtseinrichtung v. 4. August 1832); in Bezug auf das zu beobachtende Verfahren, sowie über die Frage, wer denn einen solchen Streit erheben könne, wurde nichts festgesetzt. Diese Punkte waren allerdings von der früheren Gesetzgebung geordnet, allein die dabei befolgten Grundsätze standen mit den neuen grundgesetzlichen Bestimmungen in zu grellem Widerspruch, als dass die Verwaltung sich mit Erfolg darauf berufen könnte. Diese Lücke in der Gesetzgebung verursachte schwere Missstände, worunter die Privatinteressen vielleicht mehr als die Verwaltung litten, indem in Folge davon ein Streit zwischen Rechtspflege und Verwaltung als einfacher Streit über Zuständigkeit behandelt wurde, somit alle Stufen der Gerichtsbarkeiten zu durchlaufen hatte, um zuletzt seine endliche Entscheidung vor dem Cassationshofe zu erhalten, wohin er nach dem Geiste des verfassungsmässigen Gesetzes gleich anfangs

Digitized by Google

zu verweisen war. Daraus entstanden vollkommen unnöthige Kosten und Verzögerungen, die dem Urtheil über den Streit der Partheien oft grosse Gefahr brachten.

Um diesen Missständen nun abzuhelfen, hat der Justizminister am 21. Januar d. J. den Abgeordneten einen Gesetzentwurf vorgelegt, worin das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Rechtspflege und Verwaltung genau bestimmt war.

Die Bestimmungen dieses Entwurfs und ihre Begründung darzulegen ist der Zweck dieses Aufsatzes.

Die Fragen über Zuständigkeit der verwaltenden oder richterlichen Behörden können von zweierlei Art sein.

1) Es kann eine Sache bei einem Gerichte angebracht werden, während die verwaltende Behörde sich allein als zuständig erklärt, darüber zu erkennen, in welchem Falle positiver Streit über Zuständigkeit vorliegt.

2) Es kann eine Sache zugleich oder nach einander bei einem Gerichte und bei einer Verwaltungs-Behörde angebracht werden, welche beide aber sich für unzuständig erklären, darüber zu richten; in diesem Falle ist der Zuständigkeitsstreit ein negativer. In diesen beiden Fällen muss über die Zuständigkeit der Behörden entschieden werden, der Weg aber zu dieser Entscheidung ist bei beiden verschieden. Sobald nämlich der Streit ein positiver ist, so handelt es sich darum die Rechte der Verwaltung aufrecht zu erhalten, in welche Rechte die Vermuthung nach die richterliche Gewalt eingegriffen hat. Der Streit nimmt hier eine ernste Bedeutung an, und verlangt eine feierliche Verhandlung, indem sowohl die Würde und Unabhängigkeit zweier Gewalten aufrecht erhalten werden muss, als auch die Privat-Rechte soviel möglich zu wahren sind, da sie durch die nothwendige Verzögerung ihrer Aburtheilung äusserst gefährdet sind. Wenn aber der Streit negativ ist, so ist nicht die Unabhängigkeit zweier Gewalten zu erhalten, sondern es sollen nur die Richter für einen Streit bestimmt werden, wesshalb das Verfahren unendlich einfacher und schneller sein kann.

Die vorstehende Unterscheidung findet sich im ersten

Digitized by Google

Stücke des Gesetzentwurfes, welches Stück nun aus zwei Artikeln besteht, wovon der erste in Bezug auf Beurtheilung eines positiven Streits auf das zweite Stück verweist, der zweite auf das dritte Stück, in Betreff des Verfahrens bei einem negativen Streit.

Das zweite Stück: von dem durch die Verwaltung erhobenen Zuständigkeitsstreit, oder dem positiven Streit: besteht aus drei Abtheilungen, deren Entwicklung hier folgt:

Erste Abtheilung.

Einleitung eines positiven Streits.

Bevor wir hier zu den einzelnen Sätzen dieser Abtheilung übergehen, ist es nothwendig, einen Theil der Darlegung der Gründe dazu kennen zu lernen.

„Wenn ein positiver Streit, sagt diese Darlegung, erhoben ist, so muss er alsbald die Thätigkeit der Rechtspflege hemmen, ohne die der Verwaltung irgendwie aufzuhalten.“

„Das Recht, einen solchen Streit zu beginnen, kann nur der Verwaltung zustehen, da er nur die Rechte derselben wahren soll; wollte man dieses Recht auch Einzelnen gestatten, so würde man den Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses gänzlich verkennen.“

„Ein solcher Streit kann aber in Sachen die vor der verwaltenden Behörde angebracht sind, nicht stattfinden, indem er nur ein Mittel ist eine Gewalt gegen die Anmassungen der anderen zu schützen, die Rechtspflege aber eines solchen Schutzes nicht bedarf, da sie nur die Aussprüche der Verwaltung, die sie für ungesetzlich hält, nicht anzuwenden braucht.“

„Diese Grundsätze setzen die Verwaltung in Stand, ihre Pflicht zu erfüllen, ohne die Rechtspflege irgendwie anzugreifen, sie wahren alle Rechte der letzteren, welche der Cassationshof, der nach rechtlicher Erwägung über die Zuständigkeit erkennt, und allein endgültig eine Sache vor der richterlichen Behörde anbringen kann, stets anerkennen wird.„

Digitized by Google

„Die Würde und Unabhängigkeit der Gewalten ist somit durchaus nicht verletzt, der Entwurf sichert sie hinreichend; bietet er aber auch den Interessen der Einzelnen dieselbe Bürgschaft dar?“

„Die Gefahren die hierbei die Rechte der Einzelnen treffen können, entstehen theils daraus, dass wegen des Streits das gerichtliche Verfahren eingestellt würde, was das Haupturtheil sehr verzögert, theils daraus, dass trotz der nothwendigen Unthätigkeit des Gerichts, die Verwaltung ohne Unterbrechung handeln kann.“

„Die unangenehmen Folgen, die aus diesem Verhältniss entstehen, sind aber nur unter der Voraussetzung zu beachten, dass der Zuständigkeits-Streit mit Unrecht erhoben wurde; denn andernfalls haben sich die Einzelnen die schlimmen Folgen ihres eigenen Irrthums nur selbst zuzuschreiben.“

Der Entwurf sucht die Unannehmlichkeiten, die aus den nothwendigen Verzögerungen des gerichtlichen Verfahrens entstehen können, aufzuheben oder wenigstens zu vermindern.

1) indem er allein die Vorsteher der Regierungsbezirke berechtigt einen Zuständigkeitsstreit zu beginnen.

2) indem er den Streit über Zuständigkeit aufhören lässt, sobald der Hauptstreit irgendwie selbst aufhört.

3) durch Abkürzung der Verzögerungen, und grösstmögliche Vereinfachung der Formen.

4) indem er erlaubt, durch königlichen Befehl den Streit zurückzunehmen, und zwar in jedem Stand der Sache, sobald der Cassationshof noch nicht gesprochen hat.

5) durch Befreiung von allen gerichtlichen Gebühren, Kosten, Geldbussen u. s. w.

„Auf diese Weise werden die Streitigkeiten zwischen Rechtspflege und Verwaltung für die Partheien so wenig lästig als möglich; freilich wohl werden auch so nicht alle Nachtheile, die der Aufschub mit sich bringt, entfernt.“

„Muss aber ein solcher Nachtheil durch die Gesellschaft vergütet werden? Der Entwurf nimmt eine solche

Digitized by Google

Verpflichtung nicht an; denn offenbar handelt es sich hier nicht um Opfer, die der Einzelne dem öffentlichen Wohl bringt, und welche die Gesellschaft vergüten muss, weil sie daraus Nutzen zieht, sondern es soll hier ein Grundsatz der gesellschaftlichen Ordnung aufrecht erhalten werden, in dessen Anwendung man irren kann, welchen Irrthum aber, da er nur Aufschub der Entscheidung einer Angelegenheit zur Folge hat, nicht das Recht auf Ersatz geben kann."

„Wenn jedoch die Verwaltung Rechte Einzelner angegriffen hat, während sie dieselben hätte achten sollen, so kann sie der erhobene Streit über Zuständigkeit nicht der Pflicht zu Schadensersatz entheben; und wenn sie während des Streits die Handlung aufrecht erhält, die eine gerichtliche Klage veranlasste, oder wenn sie dabei durch neue Handlungen einen neuen Angriff auf die Rechte macht, welche der Streit verzögerte; so ist sie gleicher Weise zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den ihre Handlungen herbeiführten. Dann aber ist es nicht der Streit über Zuständigkeit, sondern die Handlung der Verwaltung die den Streit herbeiführte, oder es sind darauf folgende Handlungen, die von der Verwaltung zum Schaden der Einzelnen ausgingen, welche einen Anspruch auf Schadensersatz geben."

Dies sind die allgemeinen Gründe des Entwurfs in Betreff eines positiven Streits; gehen wir nun zur Prüfung der verschiedenen Bestimmungen der ersten Abtheilung über.

Der Entwurf hatte hier folgende Punkte zu ordnen:

1) Wer kann einen Streit über Zuständigkeit der Rechtspflege oder Verwaltung beginnen?

2) Wann kann er begonnen werden?

3) Wie muss er begonnen werden?

4) Endlich welches sind seine Folgen auf das ursprüngliche Verfahren und auf die Rechte der Partheien?

Erster Punct: „Der positive Streit, sagt Art. 3, wird erhoben durch den Vorsteher des Regierungsbezirks, worin der Gerichtshof liegt, an dem die Sache zuerst anhängig war."

Digitized by Google

Unter der Verordnung vom 5. October 1822 hatten die Vorsteher gleicher Weise das ausschliesliche Recht einen solchen Streit zu beginnen, aber nur nachdem sie den ständigen Ausschuss der Provinzialstände befragt hatten.“ Wir glaubten, sagt die Darlegung der Gründe, dass dieses Gutachten heutzutage unnöthig ist, weil der Cassationshof als Richter desselben nicht bedarf, und weil es sogar gefährlich werden kann, indem es die Verantwortlichkeit der Regierungsvorsteher vermindert und eine Quelle von Spaltungen zwischen denselben und den Ausschüssen werden kann.“ Die Bestimmung des Artikels, dass der Streit erhoben werden soll von dem Vorsteher desjenigen Bezirks, worin das Gewicht liegt, bei dem die Sache zuerst anhängig war, und nicht des Bezirkes, wo die Sache zur Zeit des Streits anhängig werden kann, wird durch den Grund gerechtfertigt, dass der bezeichnete Vorsteher am besten das Einzelne der Sache kennen kann, die den Streit veranlasste.

Zweiter Punkt. Wie gross auch die Wichtigkeit des Grundsatzes der Unabhängigkeit der verfassungsmässigen Gewalten sei, wird er doch von einem andern beherrscht, nämlich der Unwiderruflichkeit der rechtskräftigen Urtheile. Der Art. 4 des Entwurfs erkennt diesen Grundsatz an, indem er erlaubt den Zuständigkeitsstreit in jeder Lage der Sache zu beginnen, so lange nicht in der Hauptsache ein unwiderrufliches Urtheil gefällt ist.

Diese letzten Worte sind bedeutend, indem der Entwurf nur das Urtheil in der Hauptsache anerkennt, aber wenn nur über Zuständigkeit eines oder des anderen Gerichts geurtheilt ist, sei es auch endgültig, darin kein Hinderniss der Erhebung des Streits erblickt, ob überhaupt die Verwaltung oder Rechtspflege zuständig sei; offenbar weil die Frage, welche Gewalt zuständig sei, gerade den Gegenstand des Streits ausmacht, es aber gegen die Hoheit der Verwaltung kein Urtheil geben kann, so lange die Frage, welche Gewalt zuständig sei, selbst noch nicht entschieden ist.

Digitized by Google

Dritter Punkt: Form des Streits. Die Art. 5—9 bestimmen diese Formen auf folgende Weise:

Die Verordnung, wodurch die Regierung den Streit erhebt, muss die Partheien angeben, im Allgemeinen die Thatsachen und gesetzlichen Bestimmungen darlegen, woraus erhellt, dass das Urtheil über die Sache der Verwaltung zustehe.

Der Regierungsvorsteher sendet Abschrift der Verordnung innerhalb 24 Stunden in das Ministerium, in das die Sache einschlägt, und an den Justizminister. In derselben Zeit muss er dem President oder Richter des Gerichts, wo die Sache anhängig ist und der dort angestellten Staatsbehörde Abschrift senden, welche Behörden den Empfang unmittelbar melden und die Abschrift in der Schreiberei hinterlegen.

Ebenso findet er Abschrift an die Anwälte der Partheien, oder an diese selbst, wenn sie keine Anwälte haben.

In der nächsten Sitzung auf die die Sache angesetzt ist, verordnet auf schriftlichen Antrag der Staatsbehörde der Gerichtshof, ohne Vor- oder Anträge der Partheien, nach Lesung der Verordnung die den Streit erhob, dass jedes fernere Verfahren oder Urtheil bis zur Zurücknahme oder Aufhebung des Streits ausgesetzt bleibe, und dass die Akten innerhalb 24 Stunden bei der Gerichts-Schreiberei hinterlegt werden.

Die geschehene Hinterlegung wird von dem Gerichtsschreiber beglaubigt, und die im Verzug mit der Hinterlegung gebliebene Parthei, kann von der andern dazu aufgefordert werden, unter Androhung der Strafe des Schadensersatzes, wenn die Hinterlegung schuldhafter Weise verzögert wird. Der Zweck der vorgeschriebenen Formen ist deutlich; die Einleitung eines Streits zwischen Rechtspflege und Verwaltung ist immer eine ernste Maasregel, indem sie die gerichtliche Thätigkeit hemmt; der Regierungsvorsteher muss daher wohl die Sache prüfen; ausser dieser Prüfung nun giebt der Entwurf noch eine doppelte Bürgschaft 1) die Darlegung der Thatsachen und gesetz-

Digitized by Google

lichen Bestimmungen, aus denen die Zuständigkeit der Verwaltung sich ergiebt; 2) die Ueberwachung durch den Vorstand des Ministeriums in das die Sache einschlägt, und den Justizminister. Die Uebersendung der Verordnung, wodurch der Streit erhoben wird, an diese beiden Minister hat nur zum Zweck, die Zurücknahme des Streits zu erleichtern und zu beschleunigen, wenn er ohne Grund oder formlos erhoben ist. Die Darlegung der Thatsachen und Rechtspunkte macht es ebenso den Partheien möglich zu gehöriger Zeit und Ort ihre Einwendungen gegen den Streit vorzubringen.

Die Mittheilung der Streitsverordnung an das Haupt des Gerichts, wo die Sache anhängig ist und an die Partheien, hat keinen andern Zweck, als sie von dem Streit in Kenntniss zu setzen. Die den Partheien gesetzte Frist zur Abgabe ihrer Akten, kann beim ersten Blick zu kurz scheinen, sie ist es aber nicht, denn es handelt sich jetzt noch nicht über den Werth der gegebenen Verordnung zu sprechen, sondern einfach die Einstellung des Verfahrens auszusprechen, welche Einstellung nothwendig und jedenfalls ausgesprochen werden muss, ganz unabhängig vom Werth des Streites selbst, da hierüber allein der Cassationshof zu erkennen hat.

Der Gerichtshof ist durch die blosse Streitverordnung verpflichtet, jedes weitere Verfahren oder Urtheil auszusetzen, sogar auch, wenn die für Einleitung des Streits vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet wären; denn diese sind (nach den eigenen Worten des Entwurfs) nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben; auch kann die Rücksicht auf Formen, nicht stärker sein, als die auf die öffentliche Ordnung, zumal wenn die Form nicht als Bürgschaft für das Urtheil in der Hauptsache erscheint.

Die Einstellung des Verfahrens wird auf Antrag der Staatsbehörde ausgesprochen ohne Vor- oder Antrag der Partheien. Diese Aufforderung von Seite der Staatsbehörde kann nach der Sachlage nur ein einfacher Antrag sein, auf Aussetzung des Urtheils in der Sache bis zur Aburtheilung

Digitized by Google

oder Zurücknahme des Streits. In Betreff der Partheien, so haben sie keinenfalls einen Antrag zu stellen, da sie die Einstellung des Verfahrens nicht hindern können.

Vierter Punkt: Folgen der Einleitung des Streits. Die unmittelbare Folge dieser Einleitung ist die, die Thätigkeit des Gerichts zu hemmen. Das Verfahren und Urtheil in der Sache bleiben ausgesetzt, bis der Cassationshof entschieden hat, ob die Verwaltung oder Rechtspflege zum Urtheil zuständig sei. Der Art. 10 des Entwurfs führt es durch, indem er bestimmt, dass alle gerichtlichen Handlungen (ausgenommen die zur Erhaltung der Sachlage dienen) alle Erlasse, Befehle oder Urtheile vor der Erklärung der Einstellung des Verfahrens an, bis zur Zurücknahme oder Vernichtung des Streits gänzlich nichtig sein sollen. Diese Bestimmung rechtfertigt sich von selbst.

Wenn die Erhebung des Streits die Thätigkeit des Gerichts hemmt, so hemmt sie aber nicht die der Verwaltung. „Weder der Streit, noch die Erklärung der Einstellung des Verfahrens, sagt Art. 11., können den Gang oder die Thätigkeit der Verwaltung aufhalten.“

Diese Bestimmung erklärt sich aus den allgemeinen Gründen des Entwurfs, die wir schon oben anführten. Man kann zufügen, dass die Verwaltung handeln kann, ohne ein widersprechendes Urtheil zu befürchten, denn wenn in letzter Entscheidung der Cassationshof sich für Zuständigkeit der Gerichte erklärt, so haben die inzwischen unzuständig gegebenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde keine Wirkung, da die Gerichte keine Rücksicht darauf nehmen können, gemäss dem Art. 107 der Verfassung, der ihnen vorschreibt die Befehle und allgemeinen Anordnungen nur dann anzuwenden, wenn sie den Gesetzen gemäss sind. Gerade dieses wiederholt §. 2 des Art. 11 und zugleich spricht er die Verantwortlichkeit der Verwaltung aus für ihre Handlungen, wodurch Rechte der Einzelnen gekränkt werden. Er lautet folgender Maassen: „Wenn der Streit in der Folge zurückgezogen oder vernichtet ist, so sollen die Gerichte auf Handlungen oder

Digitized by Google

Entscheidungen der Verwaltung die gegen das Gesetz der Zuständigkeit geschehen sind, keine Rücksicht nehmen, und wenn aus deren Vollzug bereits ein Nachtheil erwachsen ist, so kann der beschädigte Theil von seiner Gegenparthei oder von der Verwaltung, die den Vollzug verfolgte, Schadensersatz fordern.“ Gemäss dem Art. 32 des Entwurfs muss ein solcher Anspruch in getrennter Klage vor dem bürgerlichen Gericht verfolgt werden.

Zweite Abtheilung.

Verfahren und Urtheil in einem positiven Streit.

Diese Abtheilung umfasst die Art. 12—25. Sie bestimmt die Art des Verfahrens vor dem Cassationshofe in einem Streit. Wir können uns hier auf einfache Darlegung beschränken, da die Bestimmungen äusserst einfach sind, und durch sich selbst erklärt werden. Mit Recht hat man hier gesucht, das Verfahren und das Urtheil mit der grösstmöglichen Zeitersparniss einzurichten. Das Gericht des höchsten Gerichtshofes, der in feierlicher Sitzung vereinigt ist, bietet der Verwaltung wie den Partheien jede gewünschte Bürgschaft, „es war daher unnöthig, sagt die Darlegung der Gründe, bei der Verhandlung die Formen, Fristen, Anträge und Reden, die bei anderen Gerichten üblich sind, anzuwenden.

Wir haben die gerichtlichen Akten und die der Einleitung des Streits bei der Schreiberei des Gerichtes gelassen, bei dem die Sache anhängig war als der Streit erhoben ward. Diese Aktenstücke nun bleiben acht Tage lang dort hinterlegt; inzwischen können die Verwaltung und die Partheien davon Einsicht nehmen, ohne sie zu entfernen, und ohne Kosten, und können dem Gerichts-Schreiber ihre bezüglichen Ausführungen überreichen, um die Zuständigkeit der Verwaltung darzuthun oder zu widerlegen.

Nach diesen acht Tagen übergiebt der Gerichts-Schreiber des Gerichtshofes diese Aktenstücke dem Staatsanwalt bei dem Cassationshofe. In den nächsten drei Tagen macht der Staatsanwalt einen Bericht an den Justizminister und liefert

die Akten an den Schreiber des Cassationshofes aus. Der President dieses Hofes ernennt einen Berichterstatter, der nachdem er die Papiere gehörig benutzt hat, sie von neuem dem Gerichts-Schreiber übergiebt, damit sie der Staatsanwalt wieder erhalte, der sie acht Tage oder länger benutzt, um seine Anträge zu stellen.

Nach Verfluss dieser Zeit kömmt die Sache vor den Cassationshof, um hier in vollzähliger Sitzung vor allen anderen Geschäften abgeurtheilt zu werden. Der dazu ernannte Rath erstattet seinen Vortrag ohne irgend seine Meinung auszusprechen; der Staatsanwalt giebt seine Anträge ab, und der Cassationshof entscheidet ohne andere Anträge oder Reden zu hören.

Das gehörig begründete Urtheil hält den Streit zwischen Rechtspflege und Verwaltung entweder aufrecht, oder es vernichtet ihn; und giebt eine rechtskräftige Entscheidung über die Zuständigkeit.

Eine Abschrift des Urtheils erhält durch den Staatsanwalt der Regierungsvorsteher, der den Streit erhob, sowie der Justizminister, der es in das nächstausgegebene Regierungsblatt einrücken lässt.

Die Akten mit dem Urtheil des Cassationshofes werden unvorzüglich von dem Gerichts-Schreiber des Cassationshofes an den Schreiber des Gerichtshofes gesendet, wo die Sache anhängig war, und dieser meldet es schleunigst dem Präsidenten des Gerichts dem Staatsanwalte daran, und den Partheien, oder ihren Vertretern.

Wenn der Conflict, aufrecht erhalten ist, so giebt das Gericht die Sache vollständig ab, und verurtheilt den Kläger in die Kosten; wenn der Conflict vernichtet ist, so verfügt das Gericht die Wiederaufnahme der Sache auf Vorladen der thätigsten Parthei. — Art. 25. Die bemerkten Kosten, die der Kläger zahlen muss, d. h. derjenige, welcher die Sache vor Gericht anhängig machte, dass nicht etwa die Kosten des Streits über die Zuständigkeit, diese (s. folgd. Abtheilung) der Staatskasse zur Last fal-

Digitized by Google

len, sondern es sind nur die Kosten der ursprünglichen Verhandlung der Sache.

Dritte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Die besondern Bestimmungen dieser Abtheilung beziehen sich: 1) auf die Zurücknahme des Streits, 2) auf die Kosten des Verfahrens dabei, und 3) auf einen Grundsatz des gemeinen Rechts dessen Aussprechung hier als nützlich erschien.

1) Der Conflict kann in jeder Lage der Sache zurückgenommen werden, und zwar geschieht dies durch eine königliche Verordnung, die der Justizminister und der Minister, in dessen Geschäftskreis die Sache einschlägt, unterzeichnen. Diese Verordnung muss in ein eignes Verzeichniss eingetragen werden, das der Schreiber am Gerichtshofe hält, wo die Sache anhängig ist, und muss allen Partheien, die es angeht, bekannt gemacht werden. Ist der Streit schon vor dem Cassationshofe, so verfügt der Staatsanwalt, auf die Verordnung hin, die Einstellung des Verfahrens.

Es kann auch eintreten, dass die Verwaltungsstelle, die eine Sache entscheiden soll, die vor einem Gerichte anhängig ist, sich selbst in einem Endurtheil für unzuständig erklärt, in diesem Fall muss der Regierungsvorstand den von ihm erhobenen Streit wieder zurückziehen.

Endlich kann es geschehen, dass der Streit der Partheien, der den Streit über die Zuständigkeit der Gewalten veranlasste durch Verzicht oder Vergleich der Partheien aufhört; in welchem Falle sie dem Schreiber des Gerichtshofs augenblickliche Anzeige machen müssen, damit der Staatsanwalt den Streit am Cassationshofe zurückziehe. Versäumen die Partheien diese Anzeige, so sind sie gehalten, die durch ihre Nachlässigkeit verursachten Kosten zu tragen. Art. 30.

2) Der Artikel 31 legt dem Staat alle Kosten zur

Digitized by Google

Last, die der Streit verursacht, ausgenommen den Fall der Nachlässigkeit der Partheien nach einem Vergleich, wovon wir so eben sprachen). Das Verfahren bei einem positiven Streit, sagt der Artikel, ist frei von allen Stempel-, Einschreibe- und Schreibergebühren; weder Geldstrafe noch Schadloshaltung kann den Partheien aufgelegt werden.

„Ein solcher Streit, sagt die Darlegung der Gründe, ist ein ausserordentliches Verfahren, das die Partheien nur mittelbar angeht. Verhandlen Einzelne vor einem Gerichte die Frage der Zuständigkeit eines oder des anderen Gerichts unter sich, so muss die unterliegende Parthei die Kosten zahlen. Diese Regel des gemeinen Rechts achten wir bei dem gewöhnlichen Verfahren und nach dem Art. 25 verurtheilt der Richter, der, nachdem die Zuständigkeitsfrage abgeurtheilt ist, die Hauptsache abgibt, die Parthei zu den Kosten, die vor ihm mit Unrecht einer Sache anhängig machte. Sobald aber die Zuständigkeitsfrage als Streit der Verwaltung und Rechtspflege vor den Cassationshof gelangt, so handeln nicht mehr die Partheien, sondern die vollziehende Gewalt, nicht mehr im Interesse der Partheien, sondern wegen der öffentlichen Ordnung wird die Zuständigkeitsfrage verhandelt. Daher können die Kosten des Streits vor dem Cassationshofe unmöglich unter die gemeine Regel über die Kosten gestellt werden. Zwar ist die von einer Parthei gestellte Klage mittelbare Ursache dieser Kosten, aber die Parthei, die so die Zuständigkeit der Verwaltung misskannte, wird ja dafür bestraft, indem sie die Kosten trägt, die an dem Gerichte erster oder zweiter Instanz aufgelaufen sind; wollte man ihr noch dazu die ausserordentlichen Kosten des Streits vor dem Cassationshofe auflegen, so würde man dadurch allzusehr ihre Lage erschweren; die Klugheit gebietet daher Schonung in einer Sache, die schon an sich so viele Unannehmlichkeiten mit sich bringt.“

3) Der Grundsatz des gemeinen Rechts, den der Art. 33 ausspricht, ist der, dass alle Fristen von Augenblick der Einstellung des Verfahrens am Gerichte bis zur Wie-

Digitized by Google

deraufnahme (wenn der Streit vernichtet, oder zurückgenommen ist) nicht laufen.

Endlich verordnet der Art. 34, dass bei jeder Bezirksregierung ein Verzeichniss gehalten werde, wo die Verordnungen wörtlich einzutragen sind, die einen Streit erhoben oder zurücknahmen, so wie die Urtheile des Cassationshofes, die ihn entweder aufrecht erhielten oder vernichteten.

Der Zweck dieses Artikels ist nicht, blos zu wissen, was aus jedem Streit geworden, sondern auch mit der Zeit Entscheidungen zu sammeln, die den Bezirksregierungen später zur Richtschnur dienen.

Drittes Stück. Negativer Streit. „Der negative Streit, sagt die Darlegung der Gründe zum Entwurf, ist in seinem Ausgang nur den Partheien wichtig; da die Staatsgewalten sich selbst als unzuständig erklären, so nehmen sie nur mittelbaren Antheil daran, d. h. aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung, gerade wie wenn zwischen zwei Gerichten ein Zuständigkeitsstreit obwaltet. Keine Behörde will hier den Streit schlichten, den Einzelne mit einander haben, es ist daher nothwendig, ihnen die Erlangung eines Richters möglich zu machen."

Der negative Streit zwischen Rechtspflege und Verwaltung wird von dem Cassationshofe abgeurtheilt. Die allgemeine Bestimmung des Art. 106 der Verfassung begreift schon diesen Streit in sich; ebenso ist darauf der Art. 20 des Gesetzes über Gerichtseinrichtung vom 4. Aug. 1832 anwendbar, welcher ausspricht, dass Zuständigkeitsstreite zwischen Rechtspflege und Verwaltung von dem Cassationshofe in vollzähliger Sitzung entschieden werden sollen.

Der Entwurf hatte daher nur das Verfahren zu ordnen, womit sich auch die letzten Artikel 35—43 beschäftigen, deren Darlegung hier folgt.

Die Einleitung des Streits geschieht durch die thätigste Parthei; sie übergiebt dem Schreiber des Cassations-

Digitized by Google

hofes eine mit Gründen versehene Bittschrift und zugleich die Bescheide der gerichtlichen und der Verwaltungs-Behörde, wodurch diese ihre Unzuständigkeit erklären. Art. 35.

Ein Streit wird, wie man sieht, vor dem Cassationshofe nur durch die Handlung einer Parthei anhängig gemacht; da es sich aber ereignen könnte, dass dieselbe in bösem Glauben wäre, und die Angelegenheit in die Länge zu ziehen suchte, indem sie mit Fleiss die im Art. 35 gebotenen Förmlichkeit unterliesse, so berechtigt der Entwurf nach Ablauf einer gewissen Frist die andere Parthei den Streit einzuleiten.

Die Ernennung des Berichterstatters und die Mittheilung der Aktenstücke an die Staatsbehörde geschieht nach den obigen Bestimmungen für einen positiven Streit.

An dem für das Urtheil festgesetzten Tage hört der Cassationshof den Bericht der Staatsbehörde mit ihren Anträgen, und entscheidet endgültig über den Streit, ohne Partheienvorträge. Diese Partheienvorträge schienen unnöthig, da die Parthei, welche Schlichtung des Streits verlangt, in ihrer Schrift die Beweise auseinander legen konnte.

Dieses übrigens sehr einfache Verfahren geschieht wie man sieht ohne Mitwirken der andern Parthei. Indessen gestattet der Entwurf doch solches Dazwischentreten auf doppelte Weise:

1) vor dem Urtheil, wenn der Cassationshof die Mittheilung der Schrift der anderen Parthei und der Akten an sie für passend findet, was durch ein Zwischenurtheil angeordnet wird.

2) nach gefälltem Urtheil vermittelst eingelegter Einsprache (opposition).

In beiden Fällen wird (nach eingereichter Ausführung der dazwischen tretenden Parthei) nach den Formen zur Schlichtung des Streits geschritten, die gewöhnlich sind, wenn Aufhebung eines Urtheils verlangt wird; ausgenommen, dass hier in vollzähliger Sitzung vor allen anderen Geschäften geurtheilt wird.

Das Verfahren ist hier (wie beim positiven Streit)

Digitized by Google

ohne die Stempel-, Einschreibe- und Schreibergebühren, wie ohne Verurtheilung zu Geldbussen und Schadloshaltung; offenbar wurde auch nicht der geringste Grund die Verurtheilung einer Parthei zu den Kosten eines Verfahrens rechtfertigen, das sie nicht veranlasste, dem vielmehr beide Partheien sich eher unterwarfen als sie es verlangten. Sie haben schon genug zu leiden, sagt die Darlegung der Gründe, unter der Verzögerung und unter den Kosten, die wegen des bei der Verwaltung und Rechtspflege doppelt geführten Verfahrens entstanden.

Das Verfahren wird vor der als zuständig erklärten Behörde wieder aufgenommen, da wo es liegen geblieben war.

Dieses sind die Bestimmungen des Entwurfs, die wir hier nur einfach darlegten. Da der vergangene Landtag sich nicht mehr damit beschäftigen konnte, so wird es höchst wahrscheinlich der folgende thun. Wenn dann der Entwurf zum Gesetz erhoben ist, so werde ich dasselbe hier wiedergeben, und den Lesern dieser Zeitschrift die Hauptentwicklungen der Verhandlungen mit den dadurch veranlassten Bemerkungen vorlegen.

II.

Über das Strafverfahren in Piemont,

von einem k. sardinischen Praktiker geschildert.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Strafverfahren wird in Piemont verwaltet: durch die Guidici di mandamento, ungefähr mit denselben Zuständnissen, wie die Friedensrichter in Frankreich, für die geringeren Uebertretungen: durch die Präfectur-Tribunale, welche die Vergehen, und durch die Senate, welche die Verbrechen aburtheilen [1]. — Eine Strafgewalt als ausserordentliche Richterstellen haben die Consilj d'Intendanza: Tribunale in Administrativjustizsachen, welche über

1) Editto Real. 27. Sept. 1822 und 11. Januar 1840.

die Übertretungen, gewisser ins Verwaltungsrecht einschlägigen Gesetze zu erkennen haben, wenn die Ahndung bloss in Geldstrafe besteht[2]); die königliche Rechnungskammer über Vergehen in Finanzsachen, und Peculate[3]) und die geistlichen Gerichte, welche lediglich die Vergehen geistlicher Personen aburtheilen[4]); die Auditoren und die militärischen oder gemischten Kriegsgerichte, und der Gross-Prevot der Armee (il gran Preposto d'armata[5]).

Das Verfahren wird im Untersuchungswege gepflogen. Die Richter haben zur Entdeckung vorgefallener Übertretungen der Strafgesetze und der Verbrecher einzuschreiten auf das öffentliche Gerücht, oder auf Anzeige oder Beschwerde des Beschädigten oder dritter Personen, oder auf Ersuchen der Beamten, der Staatsbehörde[6]). Die Führung der Untersuchungen, welche zur Competenz der Präfectur-Tribunale, der Senate und der königlichen Rechnungskammer einschlägig sind, wird einem der Assessoren der Präfectur-Tribunale übertragen, welchen man den Instructionsrichter nennt. Doch ist er ermächtigt, die Giudici di mandamento mit denjenigen Untersuchungshandlungen zu beauftragen, welche sich nach seiner Ansicht dazu eignen[7]).

Niemand kann für einen Verbrecher erklärt, oder gegen ihn als einen solchen verfahren werden, ehe zuvor das in Frage stehende Verbrechen dargethan worden ist[8]). Zu diesem Ende müssen alle Beamte der Justiz Sorge tragen, sich die Beweise des Verbrechens zu verschaffen, und

---

2) Ed. R. 31. Dec. 1842 art. 37. 38.

3) Const. R. Libr. 6. Tit. 1. Cap. 1. §. 18 sq. — Ed. R. 22. Sept. 1822. art. 24. 25.

4) Concordat zwischen dem heil. Stuhl und Sr. M. dem König von Sardinien.

5) Cap. pen. milit. art. 1.

6) Reglement als Anhang des 1. Ed. R. 27. Sept. 1822. art. 16.

7) Ed. 1822. art. 10.

8) Const. R. Libr. 4. Tit. 4. §. 26.

Digitized by Google

jene, denen die Führung der Untersuchung obliegt, sind gehalten, sobald ein Verbrechen zu ihrer Kunde gelangt ist, sich, wenn sie es für nöthig oder dienlich halten, an den Ort, wo es begangen wurde zu verfügen, um den Thatbestand des Verbrechens aufzunehmen, und alle Inzichten und Beweise zu sammeln[9]. Die Ärzte, Wundärzte und wer sonst einem Verwundeten oder Geschlagenen Heilmittel abgiebt, sind verpflichtet, hiervon ungesäumt dem Richter oder seinem Stellvertreter, oder irgend einem Beamten der Staatsbehörde oder der Gemeindeobrigkeit die Anzeige zu machen. Sie müssen in ihren Anzeigen oder Berichten Vor- oder Zunamen, nebst dem Geburtsorte des Verwundeten, die Beschaffenheit und Eigenschaft der Wunden, ob sie tödlich, gefährlich oder heilbar sind, ob irgend ein bleibender Nachtheil für das verletzte Glied zu besorgen, u. s. w. anführen[10], die Instruction des Prozesses geschieht im Geheimen. Das heisst: die Nachforschungen werden im Geheimen veranstaltet, die vom Anzeiger oder Beschwerdeführer oder von der Staatsbehörde nahmhaft gemachten Zeugen, werden vom Richter unter Beiziehung des Staatsanwalts und des Secretärs vernommen, welche verpflichtet sind, das Geheimniss zu bewahren[11]. Die Zeugen legen, ehe sie abgehört werden, den Eid ab. Um so viel als möglich jeden Zweifel über die Aufrichtigkeit und Wahrheit ihrer Aussagen zu beseitigen, ist es untersagt, sie über schriftliche Zeugnisse, die sie etwa ausgestellt haben, zu befragen. Diese Zeugnisse müssen ihnen zurückgegeben werden, ehe man sie vernimmt, und ohne sie ihnen vorzulesen[12]. Die Aussagen sind vom Richter zu diktiren, vom Protocollführer niederzuschreiben, alsdann dem Zeugen, vorzulesen, der sie zu unterzeichnen, oder, wenn er nicht schreiben kann, sein Handzeichen beizufügen hat.

---

9) Ibid. Libr. 4. Tit. 4. §. 27. Tit. 6.
10) Ibid. Tit. 5.
11) Ibid. Tit. 4. §. 7.
12) Ibid. §. 5. 12.

Digitized by Google

Der Verhörrichter und der Protokollführer müssen ebenfalls unterzeichnen [13]). Doch ist den Zeugen gestattet, ihre Aussagen selbst zu dictiren [14]). Wenn das Verhör beendigt ist, so muss es dem Zeugen vorgelesen werden, dem es frei steht, hinzuzufügen, zurückzunehmen oder zu ändern, was ihm gutdünkt. Doch werden die Zusätze oder Veränderungen, dem Schlusse des Protocolls beigefügt, ohne dass etwas in demselben durchstrichen werden darf [15]).

Der Aussage muss eine wenigstens allgemeine Frage über das Verbrechen, von dem es sich handelt, vorhergehen. Alsdann bleibt dem Verhörrichter überlassen, ob er die Aussage in Gestallt einer zusammenhängenden Erzählung wiedergeben, oder den Zeugen mit Unterbrechungen über die wesentlichen Punkte der verschiedenen Thatsachen, auf deren Beweis es ankommt, Fragen stellen will; nur müssen die Fragen sämmtlich ausgedehnt geschrieben werden [16]).

Wenn ein Zeuge den Vor- oder Zunahmen des Angeschuldigten nicht weiss, ihn jedoch an seinen Gesichtszügen, Kleidern oder andern angegebenen Zeichen erkennen würde, so lässt man den Zeugen die Person, welche er meint, genau beschreiben, und, wenn sie im Verhafte sich befindet, sie dann vom Zeugen anerkennen. Man stellt die erwähnte Person unter andere, welche ihr im Angesicht, in der Kleidung oder im Wuchs am ähnlichsten sein mögen; der Zeuge, nach abgelegtem Eide, muss anerkennen, ob der von ihm als Verbrecher angegebene sich unter ihnen befinde, und wenn er dies versichert, so muss er denselben mit der Hand berühren, und ihm gegenüber von Angesicht zu Angesicht alles wiederholen, was er vorher gegen ihn ausgesagt hat. In diesem Protokolle werden alle Bewegungen, Gebärden, Veränderung der Gesichts-

---

13) Ibid. §. 1. 2.
14) Ibid. §. 13. Libr. 5. Tit. 18. §. 22.
15) Cit. Tit. 18. §. 12. 13.
16) Const. R. Libr. 4. Tit. 4. §. 18.

Digitized by Google

farbe und alles, was die anerkannte Person thut oder spricht, und alle Wechselreden, die zwischen ihr und dem Zeugen, sowohl aus deren eigenem Antriebe, als auf Veranlassung des Richters vorfallen, verzeichnet [17].

Unmündige können zugelassen werden, um über Verbrechen auszusagen: doch lässt man sie keinen Eid ablegen, und bei der Aburtheilung ist gebührend zu ermessen, welche Rücksicht auf ihre Aussage zu nehmen sei [18]. Niemand darf sein Zeugniss verweigern über das, was ihm von dem Verbrechen bekannt ist, worüber er befragt wird, bei Gefängnissstrafe [19].

Gegen Niemanden, wer es auch sei, darf ein Verhaftungsbefehl erlassen werden, wenn nicht die veranstalteten Nachforschungen Inzichten von genügender Erheblichkeit gegen ihn ergeben. Es muss überdies das Verbrechen, dessen eine Person beschuldigt ist, einer schwereren Strafe unterliegen, als da Gefängniss ist, und es muss das Gutachten der Staatsbehörde erhoben werden [20]. Jedenfalls können die Richter auch ohne Nachforschungen, und ohne den Antrag des Staatsanwalts den Angeschuldigten in Verhaft nehmen, wenn er auf der That ergriffen, oder der Flucht verdächtig ist, oder Veranlassung zu einem Volksauflauf geben könnte, oder wenn es sich von einem öffentlichen und sehr schweren Verbrechen handelt, und die Person des Verbrechens notorisch ist [21]. Auch die Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen sind befugt, ohne Nachforschungen und ohne Antrag der Staatsbehörde den Verhaft gegen eine prozcessführende Parthei zu verhängen, wenn aus den Akten sich ein Vergehen ergiebt, von Fälschung oder anderer Art, wie auch, wenn in ihrer Gegen-

---

17) Ibid. §. 19. 20. 21.

18) Ibid. §. 22.

19) Ibid. §. 14.

20) Const. 2. Libr. 4. Tit. 7. §. 1. 5. 6.

21) Ibid. §. 13.

Digitized by Google

wart ein Vergehen, welche eine schwere Verletzung der schuldigen Achtung enthielte begangen würde[22].

Wenn das Vergehen, dessen eine Person beschuldigt wird, keiner schwereren, als einer Gefängnisstrafe unterliegt, so wird der Angeschuldigte zur Führung seiner Vertheidigung auf freiem Fusse zugelassen, falls er genügende Sicherheit leistet für die vom Untersuchungsrichter nach erhobenem Gutachten der Staatsbehörde festzusetzende Summe. Letztere ist grösser oder geringer, je nach der Schwere des Vergehens[23].

Dem Verhaftsbefehle kann durch keine Einsprache oder Berufung aufschiebende Wirkung gegeben[24], und er muss an jedem Orte im Staatsgebiete in Vollzug gesetzt werden, ohne vorgängiges Ersuchsschreiben[25].

Wenn keine genügende Beweise vorhanden sind, um Verhaft oder persönliche Vorladung zu erkennen, so müssen die Richter zu neuen Nachforschungen schreiten, wenn die Umstände davon einen Erfolg hoffen lassen. Ergiebt sich indessen, dass schon jede mögliche Mühe angewendet wurde, ohne triftigere Beweise auffinden zu können, so sind sie verpflichtet, nach Anhörung der Staatsbehörde zu erklären, dass kein Grund zu einer fürsorglichen Massregel vorhanden sei[26].

Das Gesetz verlangt, dass so schleunig als möglich zum Verhöre des Angeklagten geschritten werde, und wenn derselbe verhaftet ist, innerhalb der ersten 24 Stunden von der Verhaftnehmung an: zumahl wenn diese erst nach vollendeter Kundschaftserhebung vollzogen worden ist. Mancherlei Bestimmungen und Strafen sind angeordnet, um jede Saumsal oder Nachlässigkeit in diesem Punkte zu verhüten[27]. Niemand wird als Beistand des Angeklagten zu den Ver-

22) Ibid. §. 3.
23) Reglement als Anhang des 1. Ed. 27. Sept. 1822. art 21.
24) Const. R. Libr. 4. Tit. 7. §. 19.
25) Ibid. §. 12.
26) Ibid. Libr. 4. Tit. 3. §. 6.
27) Const. M. Libr. 4. Tit. 4. §. 1. 2. 3. 4. 5.

Digitized by Google

hören zugelassen, nicht einmahl wenn dieser minderjährig ist, sein Vormund oder Curator [28]). Ehe der Angeklagte befragt wird, lässt man ihn einen Eid ablegen, in Beziehung auf das, was Dritte gethan haben, nicht was seine eigenen Handlungen betrifft [29]). Die Fragen müssen ganz besonders auf die eingezogenen Kundschaften gerichtet werden, nicht auf die Beschwerden, Anzeigen und andern von Anstiftern gegebene geheime Nachrichten [30]) was eine löbliche und heilsame Vorsicht ist. Die Fragen müssen ausführlich niedergeschrieben werden, um beurtheilen zu können, ob sie nicht suggestiv sind, und ob die Antwort, welche in erster Person abgefasst sein muss, der Frage entspricht. Am Schlusse jeder Sitzung müssen dem Angeklagten deutlich und in verständlicher Weise die Fragen und Antworten vorgelesen werden, er muss sie unterzeichnen, oder sein Handzeichen beisetzen, wenn er nicht schreiben kann. Der Verhörrichter, der Staatsanwalt und der Protocollführer unterzeichnen ebenfalls. Es ist den Richtern verboten, sich irgend einer Drohung oder Verheissung von Straflosigkeit zu bedienen, um den Angeklagten zum Geständniss zu bewegen, bei Strafe der Amtsentsetzung und der Nichtigkeit des Verhörprotocolls [31]). Gegenstände, welche den Beweis des Vergehens unterstützen können, als Waffen, Geräthe u. dgl., müssen dem Angeklagten zur Anerkennung vorgelegt werden [32]).

Wenn der Angeklagte taub oder stumm ist, so dass er die Fragen nicht hören oder beantworten kann, so wird ihm von Amtswegen ein Beistand bestellt, der mit der Art und Weise bekannt ist, wie man gewohntermassen sich demselben verständlich zu machen im Stande ist und der eidlich zu versprechen hat, dass er den Angeklagten gut und getreulich vertheidigen, weder Fragen noch Antworten ver-

28) Ibid. §. 7.
29) Ibid. §. 8.
30) Ibid. §. 11.
31) Ibid. §. 9. 10. 12. 13. 14.
32) Ibid. §. 15.

Digitized by Google

hehlen, und alles aufrichtig angeben wolle, was er von dem Angeklagten durch Zeichen oder auf andere Weise ermitteln konnte. Ist der Taube oder Stumme des Schreibens kundig, so darf er seine Antworten und seine Einwendungen gegen die Zeugen unter Mitwirkung seines Beistandes selbst niederschreiben, welch letzterer sie ebenfalls zu unterzeichnen hat. Wenn der Taube oder Stumme nicht schreiben will oder nicht kann, so hat der Beistand in seiner Gegenwart alles so zu beantworten, wie es der Angeklagte thun würde, unter Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten [33]). Wenn ein Ausländer zu vernehmen ist, dessen Sprache man nicht versteht, so wird ein Dolmetscher beigezogen, mit denselben Förmlichkeiten, wie bei dem Beistand eines Tauben oder Stummen [34]).

Wenn der Angeschuldigte das Vergehen mit allen Umständen einbekannt hat, und sein Geständniss hierauf bestätigt: und wenn es sich zeigt, dass letzteres von den erforderlichen Umständen und Inzichten begleitet ist, so sind die Akten geschlossen. Man gestattet ihm acht Tage zur Angabe der Gründe, um deren willen die Strafe gegen ihn nicht statt finden solle, welche auf das von ihm eingestandene Verbrechen gesetzt ist [35]). — Findet sich das Geständniss nicht hinlänglich unterstützt von Inzichten oder von Beweisen, welche aus den Akten hervorgehen, oder leugnet der Angeschuldigte, so muss er längstens innerhalb dreier Stunden von neuem verhört werden [36]).

Wenn es sich von einem mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechen handelt, und der Angeklagte dasselbe oder die dabei vorgekommenen erschwerenden Umstände leugnet, genügende Inzichten oder Beweise aber nicht vorhanden sind, so ist der Untersuchungsrichter ermächtigt, zur Confrontation zwischen diesem und seinen Mitschuldi-

33) Ibid. §. 16. 17. 18.
34) Ibid. §. 19.
35) Ibid. §. 24.
36) Ibid. §. 25.

Digitized by Google

gen zu schreiten, um zu versuchen, durch dieses Mittel wo möglich sein Geständniss zu erlangen[37].

Auch dann, wenn der Angeklagte nach erhobenen Kundschaften auf dem Leugnen beharrt, stellt der Staatsanwalt seine Anträge, worin er die Punkte der Anschuldigung aufzählt; der Angeklagte wird abermals einvernommen, und man schreitet, auf den Antrag der Staatsbehörde zur Contestation des Vergehens, indem man dem Angeklagten eröffnet, dass trotz seinem Leugnen die Staatsbehörde ihn des oder der ihm angeschuldigten Vergehen schuldig erachte. Der Angeklagte möge nun das Vergehen eingestanden oder geleugnet haben, so wird er aufgefordert, einen Anwalt und Procurator zu seiner Vertheidigung zu ernennen[38]. Ist ihm keiner bekannt, oder weigert er sich, so wird ihm von Amtswegen ein Anwalt und Procurator aufgestellt. Vor den Senaten und Präfectur-Tribunalen und in den Hauptstädten der Divisionen (Bezirke) ist die Vertheidigung des Angeklagten kraft Gesetzes dem Armenanwalt und Procurator, welche vorzugsweise zu diesem Zwecke aufgestellt sind, übertragen[39], die Fälle ausgenommen, wo der Angeklagten mehrere sind, wo die Vertheidigung gemeinschaftlich ist, oder wo der Angeklagte aus Gründen jene Vertheidiger ablehnt. Auch ist ihm jederzeit unbenommen, sich noch durch andere Anwälte als Mitvertheidiger vertreten zu lassen[40]. In den übrigen Städten sind die Anwälte und Procuratoren verpflichtet, die Vertheidigung der Angeklagten zu übernehmen, bei Strafe der Entziehung ihrer Praxis[41].

Nach einer kurzen geheimen Unterredung mit seinem Anwalt oder Procurator erklärt der Angeklagte, ob er die

---

37) Ibid. §. 25. 26. 27. 28. 29.

38) Ibid. §. 31. 32.

39) Die vom Staate bezahlten Armenanwalte und Procuratoren leisten auch in Civilprozessen den zum Armenrechte zugelassenen Personen Beistand.

40) Const. R. Libr. 4. Tit. §. 12. §. 1. 2.

41) Ibid. cit. §. 2.

Digitized by Google

einvernommenen Zeugen als gebührend abgehört ansehen. oder ob sie wiederholt einvernommen werden sollen? Erstern Falles wird nun der öffentliche Prozess gegen ihn eingeleitet[42]; andern Falles werden dem Angeklagten Vor- oder Zunahmen und Geburtsort der Zeugen bekannt gemacht, diejenigen ausgenommen, mit denen Confrontation statt gefunden hat. Es ist ihm eine peremtorische Frist von zwei Tagen gesetzt zu Ueberreichung der Fragstücke, worüber die Zeugen vernommen werden sollen. Diejenige, welche bei dieser Gelegenheit ihre Aussagen in wesentlichen Punkten zurüknehmen oder abändern, werden nach Gestalt der Sache als Fälscher oder Meineidige bestraft[43].

Nachdem der Prozess in die Oeffentlichkeit übergegangen ist, wird derselbe den Vertheidigern mitgetheilt. Sie haben eine achttägige Frist, welche aus erheblichen Gründen erstreckt werden kann, um ihre Ausstellungen gegen die Zeugen der Staatsbehörde und alle für die Vertheidigung des Angeklagten dienlich erachteten Ausführungen zu machen: und sofort eine Frist von 14 Tagen, um für dies alles die Beweise zu erbringen. Die vom Angeklagten ausgeführten Punkte werden dem Staatsanwalte mitgetheilt. Die zur Aburtheilung des Vergehens zuständige Gerichtsbehörde erlässt den Ausspruch über deren Zulässigkeit oder Verwerfung.

Nachdem die zu Gunsten des Angeklagten ausgefallenen Zeugenaussagen bekannt gemacht worden sind, wird er zu keiner Ausführuug über andere Punkte mehr zugelassen, es müssten denn von Seiten der Staatsbehörde andere Einschreitungen stattgefunden haben, welche Grund dazu geben. Die Staatsbehörde hat fünf Tage, um ihre Einsprachen gegen jene Ausführung abzugeben, und der Angeklagte eben so viel, um darauf zu antworten. Wenn die Staatsbehörde keine Einsprache gemacht hat, so wird die Sache ohne Weiteres zur Aburtheilung ausgesetzt[44].

---

42) Const. R. Libr. 4. Tit. 11. §. 32. 33.

43) Ibid. §. 34—36.

44) Cit. Libr. 4. Tit. 12. §. 10. 11.

Digitized by Google

Nachdem die Sache zur Aburtheilung ausgesetzt ist, so stellt die Staatsbehörde in ihren schliesslichen Anträgen nach Erörterung, der Thatsachen und Gründe, welche ihrer Ansicht zufolge das Vergehen des Angeschuldigten erweisen, und unter Anführung der Artikel des Gesetzes, welche sie als auf den betreffenden Fall anwendbar betrachtet, das Begehren: den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Vergehens für schuldig zu erklären, und ihm die in Antrag gebrachte Strafe zuzuerkennen. — Diese Anträge werden nebst den Akten des Prozesses, den Vertheidigern des Angeklagten mitgetheilt, um hierauf ihre zur Vertheidigung dienenden Anträge abzugeben [45])

Nach Veröffentlichung des Prozesses dürfen die Vertheidiger sich mit dem Angeklagten besprechen, um von ihm die zu seiner Vertheidigung nothwendigen oder dienlichen Aufschlüsse und Erläuterungen zu erhalten.

Am festgesetzten Tage wird in öffentlicher Sitzung, in Anwesenheit des Anwalts und Procurators des Angeklagten von einem der Richter der Gerichtsbehörde ein Vortrag aus den Prozessakten erstattet: dann werden die mündlichen Vorträge der Vertheidiger und die etwaigen Bemerkungen des Staatsanwalts angehört.

Über einfache, blos polizeilicher Ahndung unterliegende Übertretungen erkennen die Giudici di mandamento in summarischen Wege.

Die Urtheile der Obergerichte und der Präfectur-Tribunale müssen die Punkte der Anschuldigung, und im Falle der Verurtheilung die Angabe der Thatumstände enthalten, woraus die Verbrechen sich ergeben, deren der Angeklagte sich schuldig gemacht hat, ingleichen die Ausführung der zur Anwendung kommenden Artikel des Gesetzes [46]). — Zur Begründung einer Verurtheilung können Inzichten genügen, welche geeignet sind, den Richter von der Schuld

---

45) Ibid. §. 12. 13. 14.
46) Ibid. §. 12.

des Angeklagten zu überzeugen [47]. Eine bemerkenswerthe Abänderung im Strafverfahren der Obergerichte hat das Gesetz vom 11. Januar 1840 eingeführt. Hier wird die Befugniss des Angeklagten sowohl als der Staatsbehörde, die Zeugen wiederholt abhören zu lassen, bestätigt, vorausgesetzt, dass die Gründe zu diesem Begehren angegeben werden. Das Gericht erkennt in geheimer Versammlung über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit des Begehrens, es benennt die Zeugen, welche von neuem abgehört werden sollen, und verordnet ebenfalls die wiederholte Abhör der andern Zeugen, welche es als sachgemäss betrachtet [48], die Kosten der Vorladung, der Reise, des Aufenthalts, der Zeugen, so wie alle übrigen Kosten des Strafprozesses werden vom Staate vorgeschossen. Zeugen, welche ohne gegründete Ursache zu erscheinen sich weigern, werden mit Geldstrafen belegt [49].

Die wiederholte Abhör der Zeugen geschieht vor der Gerichtsbehörde bei geschlossenen Thüren in Anwesenheit des Angeklagten, wenn er will, dann seiner Vertheidiger und des Staatsanwalts. Die Zeugen werden von dem Präsidenten und dem Berichtserstatter abgehört; auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt haben das Recht, Fragen an dieselben zu stellen, nachdem sie von dem Präsidenten sich das Wort erbeten haben. Der Angeklagte und seine Vertheidiger können sogar verlangen, dass über diejenigen Umstände, welche sie für dienlich halten, die Zeugen vernommen werden sollen. Der Protokollführer schreibt die Fragen und Antworten nieder [50].

Diese Wiederholung der Zeugenabhör entweder im Interesse der Staatsbehörde oder des Angeklagten, hat nicht statt in den Fällen, wo das Gesetz ein Verfahren ex abrupto anordnet, oder wenn der Thäter sein Vergehen eingestan-

---

47) R. R. P. P. 11. Ian. 1840. art. 5.
48) Arg. §§. 20. 22. 26. 31. Tit. 11. §. 2. Tit. 17. art. 4. Const. R. R.
49) R. R. P. P. 11. Jan. 1840. art. 10. 11. 12.
50) Ibid. art. 13. 14.

Digitized by Google

den hat, falls nicht die Gerichtsbehörde von Amtswegen die wiederholte Abhör der Zeugen verordnet [51])

In der nächsten Sitzung findet die Schlussverhandlung des Prozesses statt. Hier stellt die Staatsbehörde ihre motivirten Anträge; die Anwälte können mit vollkommener Freiheit alle zur Vertheidigung des Angeklagten dienenden Gründe entwickeln [52]).

Selbst in den Fällen, wo keine wiederholte Zeugenabhör statt findet, es sich jedoch von Verbrechen handelt, hat der Angeklagte das Recht, bei der öffentlichen Verhandlung seines Prozesses zugegen zu sein, und, aufgefordert vom Präsidenten und Berichterstatter, den Ausführungen seiner Vertheidiger das ihm zu diesem Zwecke noch dienlich scheinende beizufügen. Der Angeklagte wohnt der Sitzung bei ohne Fesseln, bloss bewacht durch die öffentliche Gewalt auf eine Weise, um jeden Versuch einer Entweichung zu verhüten. Auch kann die Gerichtsbehörde von Amtswegen verordnen, dass der Angeklagte beim schliesslichen Vortrage seines Prozesses zugegen sein solle [53]).

Der Beweis des Vergehens des Angeklagten muss aus den schriftlichen Verhandlungen des Prozesses, in Verbindung mit den Resultaten des wiederholten Zeugenverhörs und der Aussagen des Angeklagten entnommen werden. Wenn aus einem und andern sich ein neuer Umstaud ergeben sollte, wornach das Vergehen als erschwert, gemindert oder verändert erschiene, so muss das Erkenntniss den neuen Umständen angemessen erlassen werden, von welcher Art auch die Contestation gewesen sein möge [54]). Bei sehr schweren Verbrechen und bei Majestätsbeleidigung ersten Grades, wenn der Thäter auf der That betreten worden, wenn der Thatbestand hergestellt oder das Ver-

51) Ibid. art. 20.
52) Ibid. art. 16.
53) Ibid. art. 17. 18. 19.
54) Ibid. art. 21.

Digitized by Google

brechen notorisch ist, findet das summarische Verfahren, ex aprupto statt: welches darin besteht, dass die Instruction des Prozesses auf's äusserste beschleunigt wird, indem man dem Angeklagten, die kürzest mögliche Frist zu seiner Vertheidigung ansetzt [55]. Dieses Verfahren ist nur bei den Obergerichten erlaubt. Doch sind sie ermächtigt, es auch in denjenigen Fällen zur Anwendung zu bringen, wo sie den Gebrauch dieser Verfahrungsform für zweckmässig halten [56]. Bei ungehorsamen Ausbleiben der Angeklagten genügt ein halber Beweis zum Erkenntniss einer Freiheitsstrafe sowohl, als einer Geldbusse. Doch werden diejenigen, die abwesend zu einer peinlichen Strafe veurtheilt werden, auf Betreten zu jeder Zeit ganz so zur Vertheidigung zugelassen, als wenn gar keine Verurtheilung statt gefunden hätte. Eine Anfechtung der Aussagen gestorbener oder abwesendnr Zeugen wird dagegen zugelassen. Keinenfalls kann fünf Jahre nach erfolgter Verkündigung des Contumacial-Urtheils die Wiederabhör der Zeugen verlangt werden: Zur Entschuldigung des Ungehorsams wird der Thäter nicht mehr zugelassen, wenn die Strafe zu seinen Gunsten verjährt ist [57].

Das neue Gesetz handelt nur von den abwesend zu einer peinlichen Strafe Verurtheilten; wenn also die auf ungehorsames Ausbleiben ergangene Verurtheilung eine andere geringere Strafe ausspricht, so kommen hier auch die Vorschriften des älteren Gesetzes zur Anwendung, d. h. jene des Tit. 15. Libr. 4. Const. R. R. Nach diesem Gesetze dürfen die Verurtheilten, wenn sie innerhalb sechs Monaten zur Haft gebracht werden, oder wenn sie in Jahresfrist nach ergangenem Urtheile sich selbst stellen, ihre Vertheidigung eben so führen, als wenn sie gar nicht ungehorsam gewesen wären. Erfolgt jedoch ihre Erscheinung oder ihre Verhaftung erst nach vorerwähnter Zeit, so bleibt

---

55) Const. R. R. Libr. 4. Tit. 17. §. 1. Tit. 4. §. 40.
56) Ibid. §. 6. 7.
57) R. R. P. P. 11. Jan. 1840. art. 22.

Digitized by Google

ihnen nur noch die Vorschützung vorgefallener Nichtigkeiten übrig: Unzuständigkeit des Gerichts, der Mangel gehöriger Vorladung, oder falsche Aussagen der Zeugen der Staatsbehörde.

Die Obergerichte haben beim Ausspruch ihrer peinlichen Urtheile, selbst der Contumacial-Erkenntnisse, nur der Wahrheit der Thatsachen Rechnung zu tragen, ohne Rücksicht auf Förmlichkeiten oder Formverletzungen des Prozesses, welche nicht wesentlich und ohne Einfluss auf die Schuld des Angeklagten sind, oder seine Vertheidigung beeinträchtigen [58]). Niemand darf angeklagt oder zur Untersuchung gezogen werden eines Vergehens halber, dessen er endgültiger Weise freigesprochen oder schuldig erklärt worden ist [59]). Wurde der Angeklagte nur wegen Mangels genügender Beweise (inibita molestia — absolutio ab instantia) entlassen, so kann, wenn neue Beweise gegen ihn entdeckt werden, ein neues Verfahren gegen ihn stattfinden.

Obgleich allgemeiner Regel nach nur jene Verbrechen, worauf peinliche Strafen gesetzt, der Gerichtsbarkeit der Obergerichte zugewiesen sind, so wurde doch im neuen Gesetze denselben die kraft der älteren Gesetze ihnen zugetheilte Befugniss bestätigt, die Aburtheilung der den Untergerichten zugeschriebenen Vergehen ansichzuziehen, wo das Interesse der Rechtspflege es erheischt, oder wenn die Vergehen in den Gerichtsbezirken mehrerer, dem Obergericht untergeordneter Tribunale begangen worden sind, wobei jenem vorbehalten bleibt, einem dieser Tribunale die Verhandlung zu übertragen [60]).

Die Zuständigkeit angehend, ist noch zu bemerken, dass in gewissen Fällen das Strafgesetzbuch den Richtern die Befugniss überlässt, unter Strafen verschiedener Gattung diejenige zu wählen, welche dem Thäter, je nach

58) Const. R. Libr. 4. Tit. 5. §. 11.
59) Const. R. Libr. 4. Tit. 4. §. 28.
60) R. R. P. P. 11. Jan. 1840. art. 3.

Digitized by Google

dem Sachverhalte, nach seinem Alter oder andern gesetzlich statthaften Milderungsgründen zuzuerkennen ist: oder von einer höhern zu einer geringeren Strafgattung herunterzusteigen. In allen diesen Fällen wird die Zuständigkeit nach der schwereren, vom Gesetze dem Vergehen angedroheten Strafe bemessen [61]).

Was die der Gerichtsbarkeit der Obergerichte unterworfenen Gesetzesübertretungen angeht, so ist hier durch einen Ausspruch des Untersuchungsrichters über die Zuständigkeit zu erkennen, nach vorgängigem Gutachten der Staatsbehörde: wornach der Prozess entweder an das Obergericht oder an das Tribunal, je nach der Gestalt des Vergehens abgegeben wird. Entstehen über die Frage der Zuständigkeiten abweichende Ansichten zwischen der Staatsbehörde und dem Untersuchungsrichter, so hat das Tribunal hierüber zu entscheiden [62]). Gegen die Erkenntnisse der Präfectur-Tribunale findet keine Berufung statt, wenn die Strafe nicht einen Monat Gefängniss oder drei Monate Landesverweisung, oder eine nicht über 300 Lire betragende Geldstrafe übersteigt. — Die Berufung findet statt, wenn das Erkenntniss zwei der genannten Strafen in Verbindung mit einander ausspricht, oder eine Nebenstrafe beigefügt ist. Keiner Berufung unterliegen ebenfalls die Erkenntnisse der Giudici di mandamento, welche eine Gefängnissstrafe nicht über 24 Stunden, oder eine Geldbusse nicht über 10 Lire aussprechen [63]). Doch findet auch in diesen Fällen Berufung statt wegen Unzuständigkeit, wegen Verletzung irgend einer wesentlichen Förmlichkeit oder wegen offenbarer Überschreitung des Gesetzes [64])

Wenn unter mehreren Mitschuldigen eines Vergehens nur Einer die Berufung ergriffen hat, so wird dieses Rechtsmittel auch für die übrigen gemeinschaftlich, sie mögen

61) Idid. art. 1.
62) Ed. R. 27. Sept. 1822. art. 20.
63) Gesetz vom 11. Jan. 1840. art. 6. 7.
64) Ibid. art. 8.

Digitized by Google

anwesend oder ungehorsam abwesend sein, so dass die Gerichtsbehörde das Urtheil in Beziehung auf alle Mitschuldigen bestätigen, oder aufheben muss [65]). Die Berufung muss innerhalb fünf Tagen nach der Verkündigung des Erkenntnisses angezeigt, innerhalb zehn Tagen ausgeführt werden, und der Prozess muss innerhalb funfzig Tagen geschlossen sein [66]). Die durch Gesetz vom 31. December 1842 errichteten *Consilj d'Intendanza* über die Strafgewalt bei vorkommenden Übertretungen gewisser Gesetze oder Verordnungen in Verwaltungs- oder staatswirthschaftlichen Angelegenheiten, und über verschiedene mit Geldstrafen bedrohte Vergehen, doch nur allein in den Fällen, wo das Maximum nicht über 50 Lire ansteigt. Straffälle unter diesem Betrage gehören, zur Zuständigkeit der *Giudici di mandamento*, vorbehaltlich der Berufung an die oben genannten Gerichtsbehörden, wenn die Übertretungen mit einer Geldstrafe von mehr als 10 Lire bedroht sind [67]).

Die Protokolle und Akten, aus welchen der Beweis der Übertretungen sich ergiebt, werden dem Staatsanwalte zugestellt, der an das Gericht die Vorladung des Thäters beantragt. Dieser muss in der Sitzung erscheinen, welche im Vorladungsakte ihm angesetzt worden ist, entweder persönlich oder durch einen eigens bevollmächtigten Procurator. Vor seiner Erscheinung und mit dem nämlichen Vorladungsdecrete werden ihm die Akten des Prozesses zur Einsicht mitgetheilt [68]). An der festgesetzten Tagfahrt vernimmt die Gerichtsbehörde den Vortrag des Berichtserstattenden Mitgliedes, den Angeklagten und den Vertheidiger, auch wenn er will, unter Zuziehung der Zeugen, welche er in der nämlichen Sitzung aufführen muss, die Anträge des Staatsanwalts, auf welche der Angeklagte und sein Vertheidiger antworten können. Der Protokollführer ver-

65) Const. R. R. Libr. 4. Tit. 23. §. 6.
66) Ibid. §. 32.
67) Ibid. art. 38.
68) Ibid. art. 78. 79. 80.

Digitized by Google

liest die Gesuche, Anträge und die Aussagen der Zeugen. Alsdann spricht die Gerichtsbehörde das Urtheil aus, welches im Fall einer Verurtheilung enthalten muss: Die Anführung des Vergehens, den Artikel des in Anwendung gebrachten Gesetzes und den Schadensersatz nebst dem Betrage der Kosten[69]). Das Gericht kann nöthigenfalls die Erhebung neuer Beweise verordnen. Wenn ein Contumacial-Erkenntniss ergangen ist, so kann der Angeklagte innerhalb zehn Tagen, von der ihm geschehenen Zustellung an gerechnet, noch zum Vortrage seiner Vertheidigung zugelassen werden; macht er sich aber wiederholt des Ungehorsams schuldig, so wird das ausgesprochne Urtheil so angesehen, als wenn es auf vorgängige Verhandlungen erlassen wäre[70]). Von Urtheilen der *Consilj d'Intendanza*, welche eine über 300 Lire betragende Geldstrafe aussprechen, geht die Berufung an die königliche Rechnungs kammer[71]).

Die Gerichtsbarkeit der *Consilj d'Intendanza* ist auf Geldstrafen beschränkt, so dass selbst in den Fällen, wo ihren Erkenntnissen nicht Folge geleistet wird, es nicht den Consilj, sondern den Präfectur-Tribunalen zusteht, gegen die Verurtheilten auf Begehren des Staatsanwalts den Verhaft zu verfügen[72]).

Hinsichtlich des Verfahrens bei den im militärischen Strafgesetzbuche vorgesehenen Vergehen ist vor allem zu bemerken, dass die militärische Strafgewalt von den ordentlichen oder ausserordentlichen (seditanei) Kriegsgerichten des Regiments und der Division, von den gemischten Kriegsgerichten, von dem General-Auditor, den Divisions-Auditoren[73]) und dem Gross-Prevot der Armee[74]) ausge-

---

69) Ibid. art 82. 83. 84. 86.

70) Ibid. art. 88. S9. 91.

71) Ibid. art. 39.

72) Ibid. art. 40.

73) Das Piemontesische Gebiet ist in Militärdivisionen eingetheilt, welche aus mehreren Provinzen zusammengesetzt sind. Jede Division hat eine Hauptstadt, Sitz des Gouverneurs, der obersten politischen und militärischen Autorität der Division.

74) Cod. pen. mil. art. 1.

Digitized by Google

übt wird. Die Instruction der zur Zuständigkeit des Kriegs- oder gemischten Gericht einschlägigen Prozesse ist dem Auditor oder Unter-Auditor der Division, oder aus Auftrag derselben den *Giudici di mondamento* [75]) zugewiesen. Die Förmlichkeiten der Zeugenabhör sind dieselben, wie beim ordentlichen Prozess [76]). So wie die Instruction geschlossen, und der Angeschuldigte gehört worden ist, werden die Akten einer Untersuchungscommission zugestellt, welche ebenfalls den Angeschuldigten einvernimmt. Sie verordnet, wo nöthig, die Anstellung neuer Nachforschungen zu Aufklärung der Thatsachen, und erklärt, ob die Einschreitung des Kriegsgerichts Platz greife oder nicht [77]). Erstern Falles wird dem Angeklagten der gefasste Schluss bekannt gemacht, und ihm von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt, wenn er sich diesen nicht selbst wählt. Der Verheidiger muss zum wenigsten Unterlieutenant sein [78]). Niemand darf sich der Vertheidigung eines Angeklagten weigern, ohne gegründete, von dem Präsidenten des Gerichts gebilligte Ursachen [79]). Der Angeklagte ist berechtigt, einen der Richter abzulehnen, ohne eine Ursache anzugeben; wenn er mehr, als einen Richter ablehnt, so muss er die Beweggründe anführen. Der Präsident des Gerichts kann nicht abgelehnt werden [80]). In Duellprozessen und in den vor die ausserordentlichen (seditanei) Kriegsgerichte gehörigen Fällen findet eine Einschreitung der Untersuchungscommission nicht statt [81]). Das ausserordentliche Kriegsgericht wird zusammen berufen wegen todeswürdiger Verbrechen oder wo ein Angeklagter auf der That betreten oder von der Wuth des Volkes ergriffen wurde, oder bei

75) Ibid. art. 76. 77.
76) Ibid. art. 59.
77) Ibid. art. 18. 19. 20. 21. 22. 61. 62. 63.
78) Ibid. art. 64.
79) Ibid. art. 66.
80) Ibid. art. 70.
81) Ibid. art. 71. Libr. 1. Tit. 3. cap. 1.

Digitized by Google

einer notorischen Thatsache, und wenn es nothwendig geworden, ein schleuniges Beispiel zu geben[82].

In den zur Zuständigkeit der gemischten Kriegsgerichte einschlägigen Prozesse wird das ordentliche Verfahren beobachtet, es hat denselben der Staatsanwalt der Provinz oder der militärische Fiscal-Anwalt der Division Turin beizuwohnen[83].

Bei den übrigen Kriegsgerichten ist zunächst der Major oder dessen Stellvertreter mit der Vertretung des Fiscus beauftragt[84]. Die Sitzungen der Kriegsgerichte sind öffentlich, doch kann der Präsident ein Anderes verordnen[85]. Der Angeklagte muss in der Sitzung zugegen sein; er hat das letzte Wort. Nach Erstattung der mündlichen Vorträge treten der Angeklagte, der Vertheidiger und die Beistände ab. Jeder Richter muss seine Stimme schriftlich und mit Motiven abgeben. Zur Fällung des Urtheils ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergeben sich im Gerichte mehr als zwei Meinungen, so wird die beantragte schwerste Strafe verworfen, und über die beiden andern abermals abgestimmt, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Der Auditor verfasst das Urtheil[86]. Das ausserordentliche Kriegsgericht wird im Innern eines von bewaffneter Mannschaft formirten Carré's abgehalten; hier wird der Vortag, der Angeklagte, der Vertheidiger angehört. Das Urtheil kann nur auf Todestrafe oder Freisprechung lauten[87].

Wenn zur Kriegszeit der König einen Gross-Prevot der Armee ernennt, so ist dieser mit aller Gewalt bekleidet, welche den Kriegsgerichten zusteht. Nicht minder ist er mit der Instruction der Prozesse beauftragt, und ver-

82) Ibid. art. 37.
83) Ibid. art. 73.
84) Ibid. art. 21. 27.
85) Ibid. art. 83.
86) Cod. pen. milit. art. 87. 90.
87) Ibid. Libr. 1. Tit. 3. cap. 5.

Digitized by Google

ordnet den Vollzug der Urtheile[88]. Der General-Auditor hat die Gerichtsbarkeit über gewisse Vergehen gegen den militärischen Dienst; er hat sich an das ordentliche Verfahren zu halten. Seine Erkenntnisse werden jedoch vor dem Vollzuge dem Senate zur Bestätigung oder Veränderung vorgelegt[89].

Prüft man das System des im Piemontesischen Gesetze angeordneten Strafverfahrens, von dem wir so eben einen Umriss gegeben haben, so wird man alsbald wahrnehmen, dass das Verfahren ein inquisitorisches und auf schriftliche Grundlage gebaut ist. In allen Prozessen tritt die Staatsbehörde als Ankläger auf; doch kann sie auch verlangen, dass im Untersuchungswege gegen eine Person verfahren werde, welche vermittelst einer gemachten Anzeige oder von der öffentlichen Stimme eines Vergehens beschuldigt wird. Allein es ist zu bemerken, dass die Untersuchungs- und übrigen Unterrichter bei vorhandenen genügenden Gründen, auch kraft eigener Amtsgewalt und selbst ohne Verlangen der Staatsbehörde einen Prozess einzuleiten befugt sind. Die Beamten der Staatsbehörde haben bei jedem Akte der Instruction als Vertreter der Staatsgewalt mitzuwirken, welche über den Vollzug der Gesetze zu wachen berufen ist, und jede zur Entdeckung des Vergehens und des Thäters dienliche Massregel ist ihrer Seits einzuleiten; allein dem Untersuchungsrichter steht es zu, entweder unmittelbar oder durch den beauftragten Unterrichter die erforderlichen Kundschaften zu erheben, die Zeugen abzuhören, und alle zur Instruction gehörige Handlungen vorzunehmen. Nachdem alle Thatsachen, und alle möglichen Beweise gesammelt worden, nachdem die Instruction des Prozesses geschlossen ist, erscheint es als natürliche Folge, dass es der Thätigkeit der Staatsbehörde übertragen bleibt, aus der Prüfung der Aktenstüke des Prozesses alle Beweise, alle Schlussfolgerungen zu entneh-

---

88) Ibid. art. 28. 35.
89) Ibid. art. 56. 57.

Digitized by Google

men, welche den Angeklagten zu belasten geeignet sind: und wenn sie den Beweis des Vergehens als hergestellt ansieht, bei der zuständigen Gerichtsbehörde den Antrag vorzubringen den Thäter dem Gesetze gemäss zu bestrafen. Bei dem dermaligen gesellschaftlichen Zustande erscheint es als dringend nothwendig, die Betreibung der Bestrafung der Vergehen eben so wenig dem Hass oder der Furcht der Beschädigten, als der Bequemlichkeit Dritter zu überlassen. Es bedarf einer über jeder Privatleidenschaft stehenden obrigkeitlichen Behörde, der es obliegt, unablässig und ausschliesslich im Interesse der öffentlichen und Privat-Sicherheit alle Vergehen zu verfolgen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist das fast von allen Nationen Europa's aufgenommene Institut der Staatsbehörde nichts weniger als nutzlos, wie es einige, sonst sehr achtungswürdige Criminalisten darzustellen versucht haben. Neuerlich ist von Lord Brougham diese Einrichtung als für jeden Staat nothwendig anerkannt, und bedauert worden, dass sie nicht in England oder Irrland aufgenommen sei[90]), unter Anführung der Missbräuche und Uebelstände, welche aus dem Mangel einer ähnlichen Staatsanstalt entspringen. — Es ist auch sehr wichtig für Auffindung der Wahrheit in den peinlichen Urtheilen, dass einerseits alle zur Belastung des Angeklagten geeigneten Gründe unter einen einzigen Gesichtspunkt gesammelt werden, und anderseits, dass der Vertheidiger, gestützt auf die Aktenstücke, sich auf alle Weise bemüht, die Schlussfolgerungen und Beweisgründe der Staatsbehörde zu widerlegen, und alle Umstände, alle Gründe ins Klare zu setzen, welche die Zurechnung ausschliessen oder mindern können. Unter solchen gegenseitigen Bestrebungen ist es kaum denkbar, dass es tüchtigen und unbefangenen Richtern nicht gelingen solle, die Wahrheit aufzufinden, und sich in den Stand gesetzt zu sehen, einen der Gerechtigkeit entsprechenden Urtheilsspruh zu geben.

---

90) In einem Schreiben, enthalten in der Revue du droit, de Foelix. Nouv. Série, Tom. I. pag. 89.

Digitized by Google

Nur das ist zu bedauern, dass die Beamten der Staatsbehörde bei ihren Einschreitungen je zuweilen einen an das Leidenschaftliche gränzenden Eifer entwickeln, als wenn es der einzige Zweck der Staatsbehörde wäre, Schuldige aufzufinden, und durch Freisprechung des Angeklagten ihre Würde, und ihre Ehre beeinträchtigt würde.

Wir fügen einige Bemerkungen hinzu über die diesfälligen in Piemont gemachten Erfahrungen seitdem man das Gesetz vom 11. Januar 1840 in Vollzug gesetzt hat. Vor Allem muss man erinnern, dass die Veränderungen im peinlichen Prozesse, welche der Hauptgegenstand dieses Gesetzes sind, vorerst versuchsweise eingeführt werden, ehe man das System des mündlichen Verfahrens und das der öffentlichen Verhandlung anzunehmen gedachte. Jene Veränderungen sind als ein Übergang zu betrachten. Eine vierjährige Erfahrung hat die Unvollkommenheit dieses einen Mittelzustand darstellenden Systems verrathen, welches noch manche Mängel des schriftlichen Verfahrens bestehen lässt, und die Vortheite des mündlichen Verfahrens und der öffentlichen Verhandlung nur theilweise gewährt. Doch ist in alle Wege dieser Versuch ein Beweis der Umsicht der piemontesischen Regierung, welche vor Einführung neuer Einrichtungen vorerst von ihrem Nutzen und ihrer Wirkung auf die öffentliche Meinung sich versichern wollte.

Die Wiederholung der Zeugenabhör hat nur in sehr wenigen Fällen stattgefunden; vor dem Senat zu Casale ist sie drei bis viermal vorgekommen, fast ausschliesslich im ersten Jahre nach der Bekanntmachung des Gesetzes. Das Resultat dieser Prozesse war die Verurtheilung der Angeklagten. Noch geringer war das Ergebniss vor dem Senate zu Turin. Im Allgemeinen blieben die Zeugen beharrlich bei ihren früheren Aussagen. Die Angeklagten brachten, nicht ohne Verlegenheit, haltungslose Verdächtigungsgründe gegen sie vor, so dass der Erfolg die Richter in ihrer Überzeugung von der Schuld der Angeklagten nur bestärken konnte. In der Folgezeit wurde selten mehr eine Wiederabhör der Zeugen verlangt, und noch seltener zugelas-

Digitized by Google

sen; denn wenn der Senat nach vorgängiger Prüfung der Aktenstücke nicht die Überzeugung von der Nothwendigkeit oder Räthlichkeit einer neuen Einvernehmung der Zeugen gewonnen hat, so verwirft er das Gesuch. Viel häufiger kommen die Fälle vor, wo die Angeklagten von der Vergünstigung des Gesetzes Gebrauch machen der Vortragserstattung und der Verhandlung des Prozesses beizuwohnen. Man kann im Durchschnitt annehmen, dass dies von einem Drittel der Angeklagten geschieht. Bei dem Senate und der Rechnungskammer hat man die Bemerkung gemacht, dass für die Angeklagten ihre Anwesenheit fast allemal von nachtheiligen Folgen gewesen ist. Leere Entschuldigungen mit ihren Aussagen bei der Untersuchung im Widerspruche, grundlose Vorwürfe gegen die Untersuchungsrichter, dies sind die Antworten, die in den meisten Fällen auf die Fragen des Präsidenten gegeben werden. Nimmt man noch hinzu ihre Haltung, ihre Verlegenheit, welche oft ihre Verrätherin wird, und die Stimme ihres Gewissens verlautbart, so wird man leicht entnehmen, welchen Erfolg die Gegenwart des Angeklagten vor seinen Richtern haben müsse. Doch ist auch bemerklich zu machen, dass in den Straferkenntnisse des Senats zu Casale in den vier letzten Jahren seit der Verkündigung des erwähnten Gesetzes, verglichen mit der Zahl der Angeklagten, welche der Verhandlung beigewohnt hatten, und verurtheilt worden sind, und mit der Anzahl der Freigesprochenen, welche der Verhandlung ihres Prozesses beizuwohnen verlangt haben, die Zahl der letztern stärker ist als die der Verurtheilten. Auch hat eine vierjährige Erfahrung gelehrt, dass die Anwesenheit der Angeklagten bei der Verhandlung, wenn sie den Schuldigen verderblich war, den Unschuldigen dagegen förderlich gewesen ist, dass ihre Gegenwart und ihre Antworten auch ohne das Hinzukommen der Zeugen ein unbestreitbarer Gewinn für die Entdeckung der Wahrheit sind, und dass schon dieses Mittel für sich allein den Richtern die stärkste Ueberzeugung beim Ausspruch ihrer Urtheile zu verleihen vermocht hat. Mehr als einmal hat das zur öffentlichen Verhandlung ungehin-

Digitized by Google

dert zugelassene Publikum die Entscheidung des Prozesses vorausgesehen und zustimmend gebilligt. Es ist durch diesen Versuch wesentlich beigewirkt worden, die Überzeugung von dem Nutzen der Öffentlichkeit der Strafurtheile zu verbreiten, so dass im Allgemeinen alle Einsichtsvolle nur die von Vorurtheil und den Angewöhnungen des alten Geschäftsganges Verblendeten ausgenommen, als eine Wohlthat wünschen, dass durch die zu erwartende Strafprocessordnung das System der mündlichen Untersuchung und öffentlichen Verhandlnng auf dieselbe Weise, wie es in Frankreich, Neapel und Toscana besteht, eingeführt werden möge. Alles gestaltet sich, der Hoffnung Raum zu geben, dass die Wünsche des einsichtsvollen Theils der Nation zur Erfüllung gelangen werden.

Sehr zu wünschen wäre die Einführung zweier wesentlicher Verbesserungen bei der Reform der Gesetze über das Strafverfahren. Fürs erste, dass die Regel zweier Instanzen auch im Strafsachen bei schweren Verbrechen zur Anwendung kommen möge, um durch eine zweimalige Verhandlung eine grössere Garantie für die Gerechtigkeit der Urtheile zu gewähren. Dieser Vorschlag ist schon vom Grafen v. Sclopis, General-Advocaten beim Senat zu Turin zur Sprache gebracht worden[91]). Es muss befremden, dass nach dem dermaligen System die leichtesten, mit Polizeistrafen oder auch mit einem mehr als einmonatlichen Gefängniss zu büssenden Vergehen zwei Instanzen unterworfen sind, während für Verbrechen, um deren willen dem Angeklagten der Tod oder andere sehr schwere Strafen gedroht sind, nur eine Instanz, nur eine einzige Verhandlung gestattet ist, wenn sie auch immerhin vor der obersten Gerichtsbehörde gepflogen wurde.

Die andere Verbesserung würde sein, wenn den Urtheilen in Strafsachen ebenfalls ihre Motive beigefügt würden. — Ein Erkenntniss motiviren, ist nichts anderes, als

91) Dell' autorità giudiziaria. Cap. 4.

Digitized by Google

die sämmtlichen Ideen einzeln aufstellen und aneinander reihen, welche im allgemeinen Ausspruche des Gesetzes enthalten sind, um sich versichert zu halten, dass die Richter sich einen klaren Begriff von allen Elementen dieses allgemeinen Ausspruches gebildet haben, und um mit Bestimmtheit auszudrüken, dass alle diese Elemente sich in dem Falle vereinigt finden, welcher der Gegenstand des Urtheils ist. Hieraus lässt sich mit Sicherheit erkennen, ob z. B. in dem Ausspruche des Vorbedachts bei einem Morde die Richter sich weder in der gesetzlichen Bedeutung der Ausdrücke geirrt haben, womit der Vorbedacht bezeichnet wird, noch in den Elementen, welche den Thatbestand desselben ausser Zweifel setzen. Die Nöthigung zu dieser intellectuellen Bemühung ist zugleich ein sehr wirksames Hemmniss der Willkür, eine feierliche Gewährleistung für die Unbefangenheit und Gerechtigkeit der Urtheile. Im Königreich Neapel besteht eine Vorschrift für die Motivirung der Erkenntnisse [92])

Diese flüchtige Darstellung des Systems des Strafverfahrens in Piemont wird entnehmen lassen, dass in demselben, mit Ausnahme der von dem Systeme der schriftlichen Verhandlung unzertrennlichen Mängel, alle Garantien gegeben sind, welche sich mit der Natur eines solchen Systems vertragen, und für die Freiheit der Vertheidigung hinlänglichen Spielraum lassen: Die neue Strafprozessordnung wird, wie sich hoffen lässt, alle jene Verbesserungen und Vervollkommnungen einführen, welche die Fortschritte der Wissenschaft, so wie die Erfahrungen der übrigen Nationen als erspriessliche zu Erreichung des Zweckes der Prozessgesetzgebung dargethan haben. Sobald dieses neue Gesetzbuch erschienen sein wirde, werden wir uns beeilen, Rechenschaft darüber abzulegen.

---

92) Leggi organ. di Napoli. art. 219. Leggi organ. Sicil. art. 236. — Leggi organ. Sicil. art. 236. — Legg. di Proc. pen. 293.

Digitized by Google

III.

Die Juryfrage auf dem Ungarischen Reichstage von den Jahren 1843—1844.

von

Herrn Dr. Fr. Henszlmann zu Pesth.

Am 29ten November 1843 begannen in der 112ten Kreissitzung die Verhandlungen über den 2ten Theil des Criminalcodex enthaltend das Criminal-Gerichtsverfahren. Die Mehrheit der mit Ausarbeitung des Criminalcodex beauftragten Reichsdeputation hatte ein verändertes, jedoch in mancher Hinsicht auf das bisherige basirtes Verfahren vorgeschlagen, während sich eine sehr zahlreiche Minorität derselben Deputation in einem Separatvotum für Einführung von Geschwornengerichten aussprach, und ihren Vorschlag durch zahlreiche und bedeutende Gründe unterstützte.

Es entstand nun, nachdem diese Minoritätsmeinung neben dem Vorschlage der Majorität vorgelesen worden, die Hauptfrage der Wahl zwischen beiden Anträgen, indem die Freunde der Geschwornengerichte, den allgemein bekannten Instructionen der Abgeordneten gemäss, die Majorität der Tafel auf ihrer Seite glaubend, und mit der Behauptung die Gründe für die Zweckmässigkeit der Jury seien im eben vorgelesenen Separatvotum zur Genüge auseinandergesetzt, jede Discussion zu vermeiden trachteten, und auf unmittelbare Abstimmung drangen.

Desshalb auch wurden von ihrer Seite dem Abgeordneten Zsedényi (Zips) kaum einige Worte der Erwiderung gesagt, als er die Einführung der Geschwornengerichte unter den gegenwärtigen Umständen als zweckwidrig aus Gründen darzustellen trachtete, auf welche er bei Wiederholung der Debatten am 26. Januar 1844 zurückkam.

Während der Abstimmung fanden sich aber die Verfechter der Jury sehr getäuscht, indem auch solche Comitate gegen die Geschwornengerichte stimmten, von denen

Digitized by Google

die Freunde derselben mit Zuversicht das Gegentheil erwarteten. So hatten die Abgesandten für Abaújvár, deren frühere Instruction auf Annahme gelautet, in Folge einer in den ungarischen Comitaten nicht selten vorkommenden Partheiniederlage, gerade am Tage der Abstimmung die Weisung bekommen, die Jury zu verwerfen. So stimmte der Abgesandte für Jorna (Soltéfs), dessen Instruction die Freunde der Geschwornengerichte für sich wähnten, im entgegengesetzten Sinne, während der Abgesandte für Somogy Somsich, von dem man ebenfalls ein anderes Votum erwartete, sich nicht einmal für Annahme der Geschwornengerichte in der Theorie entschieden erklären wollte, bis dem Verlangen seiner Verhaltungsmaassregeln gemäss nicht bestimmt würde. dass die Geschwornen blos aus der Liste der Adeligen genommen werden sollten, indem dieses die Bedingung sei, an welche seine Comittenten die Annahme gebunden.

Wie sich die Verfechter der Jury in ihren Hoffnungen dergestallt getäuscht sahen, wandten sie, — gleichsam als ob eine Überredung bei so bestimmten Instructionen, wie die über die Jury waren, möglich wäre, alle Kräfte ihrer Beredtsamkeit an, um diejenigen Abgeordneten auf ihre Seite zu ziehen, deren Instruction wenigstens nicht geradezu den Geschwornengerichten entgegen war, besonders aber bestürmten sie Somsies, indem sie ihm vorstellten, dass man jedenfalls früher das allgemeine Prinzip aufstellen müsse, ehe man an dessen Ausführung im Einzelnen zu gehen vermöge. Hingegen erwiderte der Abgeordnete, er befände sich in der Lage eines zum Kauf Ermächtigten, dem jedoch auch der Kaufpreis vorgeschrieben sei: werde ihm also das Verkäufliche nicht zu diesem zugesagt, könne er den Handel nicht abschliessen. Da sich die Jury nichtsdestoweniger in seiner Instruction befände, verlange er blos einigen Aufschub, um sein Comitat vom Stande der Dinge zu unterrichten, und er zweifle nicht, dass er binnen 14 Tagen ein bestimmteres Votum abzugehen im Stande sein werde.

Digitized by Google

Während dieser Versuche hatten sich die Stimmen auf folgende Weise gestellt. Gegen die Jury stimmten die Comitate von Neutra, Oedenburg. Trenscin, Eisenburg, Liptau, Raab, Veszprém, Baranya, Stulweisenburg, Gran, Wieselburg, Arva, Báes, Juròcz, Pozsega, Verocze, Szerém, Abaiy, Zemplén, Sáros, Zips, Forna, Mármaros, Krasjo, und der District der Kumaner-Jazyger; für Einführung der Geschworneng erichte die Comitate von Pressburg, Negráe, Zal, Komorn, Bars, Hont, Zohl, Pest, Tolna, Ungh, Szaboles, Gömör, Borsod, Heves, Bereg, Ugocsa, Bihar, Csongrád, Békés, Csanád, Arad, Jemes Jorontál und die Districte der Haiducker von Buccari und Jiume, endlich hatten sich dafür auch einige kön. Freistädte erklärt (dawider hatte sich keine ausgesprochen). Das Votum des Comitats Somogy blieb noch immer zweifelhaft, das für Szatmár war in Ermangelung einer positiven Instruction für Vertagung der Frage, die Abgesandten für Kroatien aber, welche in Folge des früheren Sprachenstreites die Kreisfügungen nicht mehr besuchten, waren nicht zugegen.

Unter diesen Umständen forderten die Vorsitzer Szemere, Abgesandter für Borsod und Simon für Oedenburg die Somoyer Deputirten auf, sich bestimmter zu erklären und die Frage mit Ja oder mit Nein zu beantworten. Die Freunde der Geschworneng erichte wollten das zweifelhafte Votum dieses Komitats für sich gezählt haben, die Gegner dasselbe als unbestimmt fallen lassen. Auch beriefen sich Einige unter Jenen auf das Collectivvotum der Freistädte, welches doch ebenso wie das der Districte in den Kreissitzungeu sonst kaum beachtet wird. Dagegen die Gegner auf Enunciation der Majorität, indem sie 24 Comitatsstimmen zählten.

In dieser prekären Lage that Klauzál ehe noch das Präsidium das Resultat der Abstimmung aussprach, den Vorschlag, die Freunde der Geschworneng erichte möchten dem Verlangen der Abgesandten für Szatmár und Somogy

auf Vertagung beipflichten, und da dieser Vorschlag als einziges Auskunftsmittel erschien, wurde er durch Aclamation angenommen, und so die Frage der Jury durch die Majorität einer Stimme, und durch Vertagung auf den 15ten Januar gerettet.

Es kam also die Prinzipienfrage über die Geschwornengerichte, da sich die Schlussberathung des Gegenstandes, welcher eben an der Tagesordnung war, um etwas verzog zum zweitenmale in der 145ten, 146ten und 147ten Kreissitzung am 26ten, 27ten und 29ten Januar zur Verhandlung. Wir übergehen in den Debatten das mehr Allgemeine, und beschränken uns auf die speciellere Anschauung der Redner mit Bezug auf unsre eigenthümlichen Verhältnisse. In dieser Beziehung berühren wir zuerst die Rede des Abgesandten Somsics, dessen Instruction noch immer auf Ausschliessung der Unadeligen von der Geschwornenliste lautete; welches Verlangen er durch folgende Argumentation zu unterstützen trachtete.

„Wahr ist es, dass es dem eine grenzenlose Gewalt ertheilen heisst, der befugt wird, über Leben, Ehre und Vermögen der Bürger zu richten, und zwar ohne alle Verantwortung!! — Was folgt jedoch hieraus? Nicht, dass wir eine solche Gewalt im Staate nicht anzustellen, sondern dass wir deren Ausübung Richtern anzuvertrauen haben, welche die besten Garantieen dafür biethen, dass sie diese Gewalt nicht nur nicht missbrauchen, sondern geradezu blos im Interesse des Staates gebrauchen werden. Eine solche Garantie aber bieten — und hierauf hat man vorzüglich aufmerksam zu sein — in allen bürgerlichen Gesellschaften blos jene Richter, welche als unmittelbarer Ausfluss der bestehenden Staats-Gewalten zu betrachten sind, d. h.: durch welche die richterliche Gewalt von demjenigen oder denjenigen ausgeübt wird, die auch an den übrigen Hauptgewalten des Staates einen constitutionellen Antheil haben, so vermag z. B. in einem absoluten Staate in welchem jegliche Gewalt sich in den Händen des Autokraten befindet, kein Andrer als er die richterliche Gewalt, durch

von ihm selbst ernannte Richter auszuüben; — in constitutionellen Landen aber, in denen die Hauptgewalten zwischen dem Agenten und einem repräsentirten Volke getheilt sind, unmittelbar aus diesem herzuleiten, sofort kann der Antheil am Richteramte bei uns in den Comitaten blos den Adeligen, in den Freistädten aber blos den Bürgern gebühren; — nachdem blos diese im Besitze der übrigen constitutionellen Rechte sich befinden.“

„Und dem kann auch nicht anders sein; denn wenn die richterliche Gewalt nicht den Händen derjenigen anvertraut wird, die gleichfalls im Besitze der übrigen Staatsgewalten sind, würde das ganze Regierungssystem umgestürzt werden; denn es entstände im Staate eine neue Gewalt, ausserhalb der bereits bestehenden, und diese beiden Gewalten könnten nimmer länger neben einander bestehen, sondern müssten zuverlässig Reibungen, Feindseligkeiten, und mit der Zeit innere Unruhen und einen Bürgerkrieg veranlassen; denn ich frage mit Recht, ob in Russland, wo der Czaar über dem Volke als willkürlicher Herrscher steht, die Gerechtigkeit in der Richtung der bestehenden Gewalt administrirt werden könnte, falls sie durch Männer des Volks geübt würde, z. B. in einem Volksaufstande? In den meisten Fällen sicherlich nicht; — ebenso würde im Gegentheil in constitutionellen Ländern falls blos Männer der Regierung Richter wären, diese wo immer sich streitige Fälle zwischen Volk und Regierung ergäben, die Männer des Volks verurtheilen, die im besten Rechte ihre Stimme zur Vertheidigung der verletzten Constitution erhöben. — Und so möchte in beiden Fällen die ausserhalb der Staatsbasis errichtete richterliche Gewalt das bestehende Regierungssystem leicht gefährden und umstossen. — Demgemäss soll diese Gewalt weder eine breitere noch engere Basis besitzen, als diejenige ist, auf welcher das Regierungssystem beruht. —

„Beschränken wir uns nun auf einen engeren Kreis, — blos auf constitutionelle Länder, in denen die Gewalt zwischen Volk und Agenten getheilt ist, — wo also nach

Digitized by Google

Obigem auch die richterliche Gewalt getheilt sein soll; — und es entsteht nun die Frage: unter welchen Formen Regent und Volk den zweckmässigsten Antheil an der gerichtlichen Administration nehmen wird? — Hierauf antworte ich: durch das System der Geschwornengerichte, nach welchem die Männer des Volks aufgerufen werden, ihre reine Überzeugung durch eine einfache bejahende oder verneinende Antwort, über die ihnen vorgelegte Thatfrage auszusprechen, und beständige Richter dem einfach ausgesprochenen Schuldig oder Nichtschuldig gemäss das Urtheil aussprechen, indem sie die im Gesetze festgesetzten Strafen anwenden; — dieses ganze Verfahren aber unter Überwachung eines höheren sogenannten Cassations-Forums vorsichgeht."

Hingegen griff der Abgesandte Zsedényi die Geschworenengerichte von der Seite ihrer practischen Einführung an.

Er will die Administration der richterlichen Gewalt nicht ausschliesslich und unmittelbar unter Bevormundung politischer Zwecke anwenden, sondern durch sie den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechen, ihm ist Gerechtigkeit die Hauptsache. — Zwar kann er nicht läugnen, dass das Gerichtssystem von unermesslichem Einfluss auf die Freiheit der Staatsbürger sei; doch dürfe man bei Bestimmung desselben nie die Hauptbedingung ausser Acht lassen, diese keiner andern Rücksicht zu opfern. Und diese unerlässliche Hauptbedingung regt in ihm die Frage an, ob wir in unserm Vaterlande, ehe noch die einzelnen Classen der Nation durch Umgestaltung ihrer Sitten und ihres politischen Lebens zu einem Ganzen zusammengeschmolzen, in allen diesen Classen taugliche Geschworene anzutreffen hoffen dürfen, deren Verfahren bessere Garantien für das Aufdecken und Bestrafung der Verbrechen, mit einem Worte für Ertheilung der Gerechtigkeit böthe, als dies bei den ständigen Gerichten der Fall ist? Und hierauf sieht er sich zu antworten gezwungen: dass er unter den gegenwärtigen Umständen dem jetzigen Volksgeiste und den sociellen Sonderungen zufolge, sich keine heilsamen Re-

Digitized by Google

sultate von Einführung der Jury versprechen könne, ja er betrachtet diese als einen frühzeitigen Plan, dessen Verwirklichung auf friedlichem Wege nicht zu erzwecken ist, zu dem wir noch nicht genug taugliche Individuen besitzen, die so wie sie vom Separatvotum empfohlen wird, eher die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden als fördern würde.

Zwar hat das Separatvotum nach dem Vorgange anderer Länder, die Geschworene besitzen, eine ähnliche Garantie dafür, dass zu solchen blos Männer von reifem und festem Character genommen werden, zu finden gesucht: jedoch ist das Mittel des Separatvotums nicht das der Musterländer, weil bei uns kein Census besteht. Wenn also das Separatvotum als Bedingnisse ein Alter von 24 Jahren, und ein reines Einkommen von 100 fl. verschlingt, kann der Redner doch die Freude der liberalen Comitate über diese Entdeckung nur als Selbsttäuschung betrachten, ja er sieht Ungerechtigkeit, mithin nichtsweniger als Freisinnigkeit in einer Institution, welche politische Rechte dort auf reines Einkommen gründet, wo der Adelige, der keine öffentlichen Lasten trägt, schon desshalb ein grösseres reines Einkommen hat, als der Unadelige, der die Hälfte seines Einkommens zur Deckung der öffentlichen Lasten zu opfern gezwungen wird und desshalb mit Jenem auf keiner gleichen Stufe steht; weiter kann der Redner nicht absehen, auf welche Art man zur Kenntniss dieses Einkommens gelangen werde, etwa durch Comitats-Commissionen? und werden diese nicht willkürlich hierbei verfahren, und darf das Gesetz selbst einer neuen Willkür Vorschub leisten? Wenn aber endlich die Geschwornenliste dennoch zu Stande kommt, so wird sie zuverlässig ein solches Gemenge von Individuen aus den verschiedensten Classen, mit den verschiedensten Ansichten und Fähigkeiten bilden, dass sich mit Recht in vorhinein behaupten lässt, wie ein solches Gemenge sicherlich kaum in einem unter 10 Fällen eine tüchtige Jury geben werde. — Nehmen wir z. B. den Fall an, dass von 12 Geschworenen 8 Unter-

Digitized by Google

thanen, 1 Gastwirth, 1 Schmidt, 1 Fleischer, der 12te aber der Grundherr sein werde — und giebt es wohl auch nur ein Mitglied an dieser Tafel, welches unter den gegenwärtigen Abhängigkeits-Verhältnissen zwischen Grundherrn und Unterthan bei einer solchen Jury Unabhängigkeit oder Festigkeit voraussetzen würde? — Oder setzen wir den Fall, die Geschwornen seien alle Unterthanen, und nun stelle man den Heiducken vor sie, welcher sie alle Tage zum Herrndienst treibt, oder den Hofrichter, oder den Herrn selbst, vor dessen Augenbraunenbewegung sie gewohnt sind zu erzittern, werden diese Geschwornen nicht entweder aus Furcht auf „Nichtschuldig“ oder aus Rache für „Schuldig“ erkennen? Doch nehmen wir an, das Geschworenengericht bestehe rein aus Adeligen, und stellen nun diesem einen Unterthan gegenüber, der einen Adeligen mit einer Tracht Prügel auf einen Peitschenhieb geantwortet, den ihm dieser ertheilt, weil er dem leichten Wagen des gnädigen Herrn mit seinem Lastwagen nicht ausweichen konnte; wird die adeliche Jury hierin nicht eine Verletzung ihrer adelichen Würde sehend das „Schuldig“ leichten Herzens aussprechen? — Umsonst würden wir uns in einem solchen Falle auf das Gesetz berufen — denn der Geschworne ist in seiner Erhabenheit über dem Gesetze blos schuldig seiner innern reifen Überzeugung zu folgen; hiezu genügt aber sicherlich Ehrlichkeit und Einsicht noch immer nicht; hiezu wird auch noch Unabhängigkeit und Selbstständigkeit erfordert. Diese aber bei der Mehrheit unsrer Bauern vorauszusetzen ist ein Traum, welchen das Leben verlacht, ein Traum, welcher sich so lange nicht verwirklichen wird, so lange nicht durch eigenen unabhängigen Besitz der Bauernstand Unabhängigkeit erlangt. — Das Zipfercomitat hat diese Idee des Redners bereits in 10 Gemeinden realisirt? Dies ist aber von keiner Bedeutung; denn man sieht, wie die übrigen Comitate, nicht in Worten, denn von diesen überfliessen sie, aber mit der That zurückbleiben. — Das Separatvotum sagt: „Man nehme die Jury an, und es wird ein Mittelstand entstehen“; — hingegen dreht der Redner

Digitized by Google

den Satz um, und sagt: Man begründe einen Mittelstand, und spreche dann erst von Geschwornengerichten; den Besitz der ungarischen Erde theilen nach unserm gegenwärtigen Systeme der König und der Adel unter sich. Den Antheil an den Wahlerneuerungen ausgenommen, zeigen die unverständigeren Massen im niedern Adel wenig Lust an politischen Verhandlungen Theil zu nehmen, ja sie übernehmen auch bei den Restaurationen mehr eine gezwungene Rolle, — diese darf man daher nicht zum Mittelstande rechnen. — Der Bauer vermag, indem er zufolge seiner zahllosen Verpflichtungen an den Grundherrn das Comitat, und die Kriegssteuer immerwährenden Plackereien ausgesetzt ist, keine Unabhängkeit zu erlangen, und wir, die wir sein Elend sehen, haben noch keinen Begriff davon, wenn wir ihn dadurch zu entschuldigen suchen, dass wir ihn zum Geschwornen machen, wenn wir ihm sagen, dass fortan auch er nach dem Verlangen des Gesetzes zum Richter gewählt werden würde; wird er aber nicht fragend hierauf antworten, ja wohl, das Gesetz verlangt es, werdet ihr mich aber auch wählen? — Und nun sind wir bei der Idee der Wahl angelangt, durch welche dem Separatvotum gemäss in grössern Comitaten 160, in kleineren 120 Individuen als Geschworene ausgeschieden werden sollen; es haben selbst die Verfasser des Separatvotums noch nicht gewagt, eine wahrhafte Jury vorzuschlagen, und so haben sie den Adeligen durch die von diesen allein ausgehende Wahl ein Mittel an die Hand zu geben gesucht, wodurch sie die Unadelichen ausschliessen können, und hiedurch haben sie sich die Majorität der Comitatsinstructionen für die Geschwornengerichte zu sichern getrachtet. Betrachten wir nun genauer, welche nach dem Separatvotum die Wähler, welche die Gewählten sein werden, z. B. im Comitate des Redners. Die Bevölkerung von Zips zählt 200,000 Seelen, von diesen fallen 35,000 auf die XVI Städte, 10,000 auf die beiden kön. Freistädte, somit blieben im Comitate 155,000 Einwohner. — 4,500 Köpfe gehören dem Adel an, oder es sind in Zips 1,200 volljäh-

Digitized by Google

rige männliche Adelige 44,000 Unadelige. Unter die 1,200 Adelige gehören 200 Geistliche und 100 öffentliche Beamte: von den übrig bleibenden 900 Adeligen aber werden ohngefähr 300 ein reines Einkommen von hundert fl. haben und lesen und schreiben können; von den 44,000 Unadeligen aber könnten des Redners Annahme nach 3,000 die Bedingnisse des Separatvotums erfüllen und zwar gerade 3000, welche in den Bergstädten und Markflecken wohnen, mithin zur Jurisdiction des Comitats gehören; es stellt sich also die Zahl derselben zu der Unadeligen wie 10 zu 1. — Dem Verlangen des Separatvotums gemäss werden die Geschworenen blos durch Adelige gewählt, also werden nicht blos die 300 selbst Wählbaren, sondern auch die übrigen 900 nicht wählbaren Adeligen ihr Wahlrecht gegen jene 3000 wählbare Bürgerliche ausüben, welche obschon vermögender und anständiger als $^2/_3$ der Wähler dennoch keinen Antheil an der Wahl haben, vielmehr gebunden sind, nicht nur die Wahl ihrer eigenen Richter der Willkür einer ihrer Majorität noch unverständigeren Masse zu überlassen, sondern auch ruhig zuzusehen, dass diese Masse, was höchst wahrscheinlich geschehen wird, mit Umgehung der 3000 Nichtadeligen, lauter Adelige wähle. Es ergiebt sich nun die Frage, ob diese 3000 registrirten Unadeligen, die wählbar aber keine Wähler sind einen solchen Hohn lange ertragen werde? — Wollte man jedoch behaupten, dass man gerade auf diesem indirecten Wege die Lage der Unadeligen zu bessern trachte, so hiesse dies seine adeligen Committenten hintansetzen, welche sich noch nicht für eine directe Verbesserung der Lage der Unadeligen erklärt*). Wo die Gesetzgebung die Staatsbürger auf geradem Wege nicht befriedigt, darf sie zu keinen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, durch welche sie ein Verlangen erweckt, dessen Erreichung, weil sie ihm nicht ent-

*) Durch das neue Gesetz der Amts- und Besitzfähigkeit hat der Landtag vom Jahre 1843—1844 sich später zur Verbesserung der Lage der Unadeligen im Allgemeinen erklärt.

Digitized by Google

sprechen kann sie gezwungen wird, Gewaltmitteln zu überlassen. — Setzen wir jedoch voraus, dass die Wahlen in aller Ordnung vor sich gehen werden, kann man mit Recht fragen, wer wohl an dieser Tafel eine gewählte Jury für eine wahrhafte Jury anerkennen werde? Dies ist keine Jury, es tritt hier nicht die Staatsgesellschaft an die Stelle eines ständigen Richtercollegiums, sondern eine Körperschaft an die Stelle der andern, und so wird ein Individuum, das bei dem heutigen Geschwornengerichte als adeliger Vertheidiger auftritt, in drei Monaten als Geschworener auftreten können in einer Sache, in welcher der heutige adelige Geschworene wieder als Vertheidiger dasteht. In dem vorgeschlagenen Gerichten werden nicht alle Classen der Gesellschaft, sondern blos die des Adels vertreten sein. In den durch Partheikämpfe gewählten Reihen der Geschworenen, werden Leute stehen, die nicht ihre reine Überzeugung, sondern ihre Leidenschaften und die Ansichten ihrer Parthei mit zu Gericht bringen, und mit verschiedenem Blicke ihre eigene und die feindliche Parthei betrachten werden. — Können wir unter solchen Umständen voraussetzen, dass das Geschworenengericht die ihm gebührende Achtung geniessen, dass es die Sympathien der Natur sich erringen werde? — In England werden die Geschworenen eingesperrt, damit weder der Angeklagte, noch der Vertheidiger Zutritt zu ihnen habe; — dem Vorschlag des Separatvotums gemäss, wäre es Schade sie abzusondern, nachdem der Ankläger oder Angeklagte bereits durch deren Wahl sich ihre Gunst gesichert; und falls der Angeklagte zur siegenden Parthei gehört, die durch sie gewählten Geschworenen auf „Nichtschuldig“ erkennen werden.

Der Redner behauptet, für ihn spreche das Leben, darum mag er das Bild nicht vollenden, und will blos noch ein Paar Fragen an diejenigen richten, welche die Jury mit aller Gewalt in unserm Vaterlande einzubürgern trachten. Halten sie eine Änderung unsers Strafverfahrens für nothwendig? Antworten sie hierauf mit Ja, so ergiebt die Frage, wesshalb sie eine Aenderung vorschlagen, die

Digitized by Google

bisher bei uns keinen Anklang gefunden, die sich bereits einmal in der Minorität befunden, und die mit besonderem Kraftaufwand mittelst einer oder zwei Stimmen vielleicht diesmal durchgeht, aber auch dann nichts anders, als eine privilegirte Richterschaft zu Stande bringen wird? Eine privilegirte Richterschaft, welche die bereits bestehenden zahlreichen Privilegien des Adels um ein neues vermehrt und die Kluft zwischen Adeligen und Unadeligen noch mehr erweitert. — Der durch die Majorität der Reichsdeputation verfasste Vorschlag würde Oeffentlichkeit, mündliche Verhandlung und Gleichheit vor Gericht einführen, er würde unsre constitutionelle Stellung, unsre Freiheiten und Schnelligkeit des Gerichtsverfahrens sichern und dabei weder unsre öffentlichen Verhältnisse gefährden, noch durch völlige Umstossung unsrer Local und socialen Verhältnisse ein neues Element schaffen, das sich in unsre gegenwärtige Lage oder Dinge zu fügen verstände. Der Redner schliesst indem er ausspricht, er wisse wohl, dass falls auch nicht andrerorts, es doch an der Ständetafel Viele gäbe, welche von der Idee der Geschwornengerichte mit Zauberkraft angezogen werden, welche die Hindernisse, die zwischen Wollen und Ausführen liegen, in ihrem übertriebenen Eifer nicht berücksichtigen, und dass derjenige, der den Rausch des Augenblicks theilt, als grosser Vaterlandsfreund ausgeschrieen wird, derjenige aber, welcher, wie er, in die Räder des beflügelten Wagens greifend, die Stände auf die Gefahren des Extemporisirens aufmerksam macht, keinen Anklang findet: jedoch wird ihm im Gegensatze dann kein Vorwurf treffen, wenn Millionen nach dem Criminalgesetzbuche schreien, und die Stände gezwungen sein werden zu antworten: „Wir beabsichtigten Geschworenengerichte einzuführen, doch die Magnaten und Regierung wollten nicht nachgeben.“ Und desshalb sieht er sich gezwungen, gegen den Separatvotum und für den Vorschlag der Majorität der Reichsdeputation zu stimmen.

Dem Abgesandten Zsedényi antworteten mehre Red-

Digitized by Google

ner unter denen wir die Bemerkungen Szemeres und Klauzály hervorheben.

Ersterer begann: „Der Redner, der vor mir gesprochen kennt den Gegenstand genau; hat er doch anderthalb Jahre hindurch darin gearbeitet; und wir wissen, dass er bedeutenden Antheil an der Fassung des gegenwärtigen Theil des Codex genommen. Desshalb ist es natürlich, dass er den richtigen Standpunct gewählt, wenn er behauptet: es sei hier nicht die Frage, ob die Geschworenengerichte in politischer Hinsicht zweckmässig seien, sondern ob sie sich als Rechtsinstitut bewähren? denn eine weise Gesetzgebung dürfe nicht die Bedeutung der verschiedenen politischen Institutionen mit einander verwechseln. Ich nehme die Herausforderung auf diesem Felde an, und hoffe beweisen zu können, dass die Geschwornengerichte alle Anforderungen, die man an sie als Rechtsinstitut stellt, befriedigen. Doch will ich dem Abgesandten für Zips nicht in allen seinen Behauptungen folgen; denn unser Urtheil hängt vom Standpuncte ab, den wir uns wählen, und ich kann nicht gestatten, dass man mich auf solchen führe, da ich mir den meinigen selbst wähle. Es ist die gewohnte Taktik des Abgesandten, ja es liegt in seiner Natur der Gegenstände ihre Grossartigkeit zu entkleiden, und von einem Punkte auf sie hinzuweisen, von welchem aus sie am mangelhaftesten erscheinen; zuerst zerreist er das meisterhafte Gemälde zu Stücken, und dann ruft er fragend aus, ist dies das Bild, das ihr anstaunt? ist's dies, was euch zu Begeisterung hinreist? Schliesslich klagt er uns, wie er vor wenig Augenblicken gethan, des Rausches an, weil wir uns an den Fuss der Pyramide stellend, ihre Grösse bewundern, während er sich auf eine Entfernung stellt, von welcher aus, sie ihm als blosser Punct erscheint.“

„Ich kenne drei Arten von Richtern: ständige, periodisch gewählte und Geschworene. Und nachdem es Staaten giebt, in welchem die beiden Classen ihrem Berufe nicht schlecht entsprochen, wundre ich mich nicht besonsonders darüber, dass Mancher vor den Geschworenenge-

richten sich schaut; um so weniger wundre ich mich, weil man auf dem Wege der Theorie leicht zur Aufstellung der beiden ersten Classen gelangt. Jede, in dessen Phantasie die Furcht vor Partheieinfluss bei der Wahl der Richter überwiegend ist, wird einen ständigen nicht zu amoviren-den Richter wünschen; bei wem aber die Furcht vor den Übeln, die mit den ständigen Richtern verbunden sind, überwiegt, wird wählbare fordern. Hingegen sind die Menschen zu den Geschworenengerichten nicht auf dem Wege der Theorie gelangt, diese sind keine Erfindung der Gelehrten, sondern Resultate der lebendigen Praxis und des gesunden Menschenverstandes, daher auch werden sie weniger durch theoretische Argumentationen, als durch das Leben und die Erfahrung gerechtfertigt, und damit sie Jemand gefällig erscheinen, ist es nothwendig, dass er dem Leben vertraue, dass er das Leben kennen lerne. Denn eben dieses beweist, dass in Criminalfällen die Jury am zweckmässigsten angewandt wird. Die Geschichte zeigt kein Beispiel dessen, dass wo es keine Freiheit giebt, Geschwornengerichte beständen, oder träfe sich auch ein solches, könnte dies Gericht blos dem Namen nach bestehen, oder es müsste seinem Bestande die Freiheit folgen und aus dieser historischen Thatsache folgere ich zweierlei, nemlich: dass das Criminalverfahren mit der Volksfreiheit im lebendigen Wechselverhältnisse stehe, und dass diese Freiheit ohne Geschwornengerichte überall gefährdet sei. Ein schlecht zusammengestelltes, auf schnelle Beurtheilung berechnetes geheimes Verfahren dient der Tyrannei als Waffe, — während ein solches, das dem Angeklagten die möglichst grössten Garantieen zu Gute kommen lässt, den Freiheiten der Staatsbürger den besten Schutz gewährt, denn blos dort kann die Freiheit von Bestand sein, wo ein falscher Ankläger nicht zu triumphiren vermag, wo keine Parthei den Richtersitz einnimmt und urtheilt, wo der Angeklagte nicht als Opfer fallen kann wenn sich auch die Mächtigen zu seinem Untergange verschwören. Und diese Garantien bietet blos die Jury, nach

Digitized by Google

Duponceau jene zwölf unsichtbaren Richter, die das Auge der Bestechung nicht zu finden, der Arm der Macht nicht zu erreichen vermag, denn obwohl sie im Volke sind, sind sie doch bis zu jenem Augenblicke nicht zu erkennen, in dem ihnen die Waage der Gerechtigkeit in die Hand gegeben, sie zu hören, zu erwägen, zu beschliessen und zu urtheilen beginnen, um gleich darauf wieder zu verschwinden, und in die Reihen ihrer Mitbürger zurückzutreten.“

Hierauf ging der Redner auf den Beweis dessen über, dass die Haupterfordernisse eines guten Richters Unabhängigkeit, Unpartheilichkeit, und die Fähigkeit ein Urtheil zu fällen seien und hob in Bezug auf die beiden ersteren Momente heraus, wie die Wahrscheinlichkeit der Unabhängigkeit und Unpartheilichkeit weit eher sich auf die Seite der Geschworenen, als die der ständigen Richter stelle. In Bezug aber auf die Fähigkeit setzt er die Unzulänglichkeit der bisher aufgestellten Beweistheorien auseinander, und stellt die einfache klare Ueberzeugung einer gesunden Urtheilskraft über dieselben.

Nachdem Szemere sodann einigen speciellen Einwürfen gegen die Jury begegnet, kömmt er folgends auf die Bemerkungen der Abgesandten Somsics und Zcedényi zurück.

„Es legen viele, und unter diesen auch die Abgesandten für Smogy und Zips ein besonderes Gewicht darauf, dass die Geschworenengerichte bei uns kein judicium parium sein werden, wenn sie nämlich blos aus Adeligen bestehen sollten; wenn aber auf die Geschworenenbank Grundherr und Unterthanen, Kundige und Unkundige neben einander sein würden, möchten diese in den Händen jener leicht zu todten Werkzeugen werden. Ich mache jedoch die beiden Abgesandten darauf aufmerksam, dass es der Idee der Geschworenengerichte entgegenläuft, deren Mitglieder bloz aus einer Klasse der Gesellschaft zu nehmen, welche hiedurch geradezu mit dem Privilegium über die übrigen urtheilen zu dürfen, beschenkt würde; es fehlen aber auch diejenigen, welche die Parität der Geschworenen mit dem Angeklagten als wesentliches Erforderniss betrachten, weil

Digitized by Google

demzufolge die Consequenz verlangen musste, dass einen Adeligen blos ein Adeliger, einen Handwerker blos Handwerker, Geistliche blos Geistliche und Mädchen blos Mädchen richten dürften, — während doch der wahre Begriff der Parität darin besteht, dass den Angeklagten unabhängige Staatsbürger im Namen des Volks richten. Ich frage aber den Abgesandten für Zips besonders, ob wir mit dem Verlangen die Geschworenen nicht blos aus Adeligen bestehen zu lassen, auch gesprochen habe, dass mit dem reichsten Grundherrn sein ärmster Unterthan mit dem Fähigsten, der Bornirteste zusammen urtheilen werde? Setzen uns nicht schon die Anforderungen der Gerechtigkeit und unsere socialen Verhältnisse bestimmte Grenzen, ja, wären wir nicht dem Vorwurfe, als ob wir eine Classe zum Richter über alle andere setzen wollten, nicht auch dann schon begegnet, wenn wir die Juryfähigkeit nicht einmal weiter ausgedehnt hätten, als ob wir in andern Opevaten und Gesetzen die früher ausschliesslichen Rechte des Adels z. B. auf die Honoratioren ausgedehnt, oder sind wir etwa hierin weiter oder nicht weit genug gegangen? Es scheint, als ob der Abgesandte für Zips der gesunden Urtheilskraft des Volks ganz und gar nicht vertrauen würde; es scheint, als ob er Einsicht blos unter kostspieligern Kleidern sucht; wenn aber nun auch das ungarische als orientalische Volk langsam und träge ist, geht eben mit diesen Eigenschaften das Erwägen, das Bedachtsame Hand in Hand, und wäre der ehrenwerthe Abgesandte ja Stulrichter gewesen, hätte er Gelegenheit gehabt zu sehen, wie oft die Gemeindevorsteher das einfachste und beste Urtheil zugleich fällen, so würde er anders urtheilen; dann fehlt ihnen auch die Gesetzkenntniss, so haben sie doch den richtigsten Sinn für Billigkeit, die doch das Ideal der Gerechtigkeit ist, und welche auch vom ehrenwerthen Abgesandten für Zips bei Gelegenheit der Debatte über das Begnadigungsrecht sosehr vertheidigt wurde: während er nun derselben ganz und gar vergisst. Ich kann also mit dem Abgesandten durchaus nicht übereinstimmen, wenn er die Einführung

Digitized by Google

der Geschworenengerichte wegen unserer socialen Verhältnisse für zweckwidrig hält, um so weniger aber kann ich mit ihm übereinstimmen, je öfter er sich in Bezug auf Concessionen für das Volk in einem circulus vitiosus bewegt; so empfiehlt er uns, wenn wir die Einführung von Volksgerichten wünschen, früher Volksrepräsentation einzuführen, wenn wir uns aber diesen nähern wollen, sucht er wieder diese in je engere Grenzen zu zwängen, so dass sich das Volk in allen seinen Reden befindet, aber bei allen seinen Vorschlägen durchfällt. Auch kann ich mit ihm darin nicht übereinstimmen, dass wir für Geschworenengerichte noch nicht reif, noch nicht gebildet genug sind; denn die Classe, aus welcher die Geschworenen gewählt werden sollen, steht meiner eigenen Erfahrung gemäss nicht unter jenen der Geschworenen des Auslands; auch haben wir nicht zu vergessen, dass der practische Tact und die Kenntniss des öffentlichen politischen Lebens bei uns viel verbreiteter ist, als in manchen andern sonst cultivirten Ländern; mögen also die Abgesandteu für Somogy und Zips immerhin das Gegentheil behaupten, so bleibt es doch bestimmt, dass man kaum eine Verfassung finden werde, in die sich das Institut der Geschworenengericht so leicht fügen würde, als in unsre; denn abgesehen davon, dass in unsren Comitaten blos Adelige richten, ist in keinem Lande die Ähnlichkeit zwischen Richter und Geschworenen so gross, wie die zwischen unsren Gerichtstafelbeisitzern und Jurymännern; weiter die Ähnlichkeit zwischen der Anklagejury und unsrer die Anklage beschliessenden General-Comitats-Versammlungen? und giebt es nicht in jedem Comitate 100 bis 500 Gerichtstafelbeisitzer, die wenn auch Adelige, dennoch nicht alle gesetzkundig sind? und steigt die Zahl der unabhängigen Richter bereits gegenwärtig im Lande nicht auf 8 bis 10,000? Man veranstalte blos, dass ihre Ernennung nicht mehr dem Obergespann abhänge, nicht an den Adel und die Gesetzkunde gebunden sei, dass sie der Reihe nach und durch das Loos zu Richtern bestimmt werden, man führe

Digitized by Google

das Recusationsrecht ein, und wir haben durch diese Modification die Geschworenengerichte eingebürgert, denn das Grundelement derselben, nemlich, das Urtheil durch frei unabhängige Männer besitzen wir bereits.“

Schliesslich schlägt Szemere im Falle die Geschworenengerichte in der Theorie angenommen werden sollten vor, dieselben Abgeordneten mit einer detaillirteren Ausarbeitung des Gegenstandes, als die des Separatvotums ist, zu beauftragen, welche sowohl Mitglieder der Reichsdeputation waren, als auch gegenwärtig als Comitatsabgesandte an der Tafel sitzen, unter diese gehören Bezeredy, Olgyay, Klauzál, Palóry, Szalay, u. R.

Der Antwort Szemeres folgte am andern Tage eine Antwort Klauzáls an Zsedényi, aus der wir folgendes im Auszuge hervorheben.

Der Abgesandte für Zips behauptete, er betrachte die Geschworenengerichte blos als richterliches Institut, und verwerfe sie desshalb, weil sie die Ertheilung der Gerechtigkeit zu politischen Zwecken missbrauchen. Der Redner hätte es sehr gerne gesehen, wenn der ehrenwerthe Abgesandte hierbei stehen geblieben wäre, und demzufolge sich auf Untersuchung dessen eingelassen hätte, ob ständige oder Geschworenengerichte den Anforderungen der Gerechtigkeit besser entsprächen? — Doch hat der Abgesandte für Zips im Bewusstsein, dass er sich bei dieser Untersuchung nicht im Vortheile befinden werde, gerade dieses Feld verlassen, und die Jury stets von der politischen Seite angegriffen; und damit er Befürchtungen in den Freunden des Fortschritts erwecke, darauf aufmerksam gemacht, wie durch die Juryfrage die übrigen Fragen der Reform nicht wenig gefährdet werden, und dass man vernünftigerweise gar nicht an Einführung der Jury denken könne, so lange der gegenwärtige Unterschied und die verschiedenen auf das unterthanliche Verhältniss basirten Rechte zwischen Adeligen und Unadeligen betreffen. Nun lässt sich aber mit Recht fragen: ob durch diesen Unterschied, diese Verhältnisse die Wohlthat der Geschwo-

Digitized by Google

renengerichte aufgehoben werde? Es frägt sich: ob diese Tafel nicht schon längst die Nachtheile, welche aus diesen Verschiedenheiten resultiren, anerkannt, und die Gleichheit vor dem Gericht und Gesetze stufenweise einzuführen beabsichtigt? Oder verletzt den Abgesandten für Zips, dass nun der Unterthan mit seinem Grundherrn zugleich oder gar über diesen zu Gericht sitzen soll? oder glaubt er, dass die von ihm bezogenen Unterthanen, Fleischer und Wirthe, wenn sie mit ihren Grundherrn zugleich zu Gerichte sitzen sollten, entweder aus Furcht mit diesem das „Nichtschuldig“ oder im entgegengesetzten Fall aus Hass das „Schuldig“ gegen ihn aussprechen werden? England ist das Vaterland (?) der Geschworenengerichte, welches diese auch in seine überseeische Provinzen eingeführt, — in England aber sind die Pachtverhältnisse besonders drückend, da sie durch kein Gesetz geregelt werden, sondern einzig und allein auf freiem willkürlichen Vertrage beruhen; eben desshalb aber werden, wie man dies öfter in den Zeitungen lesen kann, die Pächter zu Duzenden von ihren Pachthöfen vertrieben, blos aus der einfachen Ursache, weil sie nicht mit ihren Pachtherrn zugleich gestimmt, und doch sah es in England noch Niemand für unnatürlich oder gefährlich an, dass eben diese Pächter mit ihren Partheien zugleich zu Gericht sitzen. Wie kann der Abgesandte für Zips von Unterschied zwischen Adeligen und Unadeligen sprechen, da doch er am meisten gegen die Aufhebung des Herrnstuhls war, und somit er nicht zugeben wollte, dass ein andrer als der Grundherr den Unterthan richte? Wenn nun aber dem Abgesandten der traurige Zustand der Unadeligen so sehr am Herzen liegt, warum stellt er keine Motion zur Verbesserung derselben? Auch kämpft der Abgesandte mit statistischen Angaben aus seinem Comitate und sagt: dass daselbst der Adel aus den etwa 40,000 Juryfähigen der Adel blos nach seinem Gefallen wählen werde; dass in Folge dessen die Wählbaren die jedoch nicht auch Wähler zugleich sind, erbittert werden müssen. Der Redner wusste bisher noch nicht, dass es in Jemand

eher Erbitterung hervorbringt, wenn man ihm ein kleines Recht, als wenn man ihm gar keines zugesteht. Demgemäss müssen die Einwohner von Zips eine andere Natur haben als die übrigen Sterblichen, wenn sie nämlich dardarüber erbittert werden, dass sie ein geringeres Recht erhalten, darüber aber nicht, dass ihnen gar keins zugestanden wird. Will jedoch der Abgesandte für Zips hieraus den Endschluss ziehen, dass der Adelige mit dem Unadeligen in Rechtshinsicht ganz gleich gestellt werde, so bietet ihm der Redner hiezu freundlichst die Hand.

Aus den Behauptungen des Abgesandten für Zips geht überall der Endschluss hervor, dass die Länder blos dann glücklich sind, wenn die Ernennung des Richters unmittelbar von der Regierung abhängt — und doch ist dies kein Glück, sondern eine Despotie der Bureaukratie. Wo die Regierung verantwortlich ist, ist sie gezwungen, falls sich die Majorität gegen sie ausspricht abzutreten; doch bei uns, wo die Verantwortlichkeit der Regierung sich blos auf das Gesetz Vladislaus basirt, das auch der Abgesandte für Zips so oft man es anwenden will, für veraltet ausgiebt, — bei uns giebt es kaum eine andre Garantie als die freie Wahl des Richters. Und es würde die Liste der Geschworenen eben desshalb vor der Wahl durch den Adel abhängig gemacht, weil in einem Lande, in welchem die freie Wahl so sehr wie bei uns sich durch alle Anordnungen hindurchzieht, in welchem der Richter freigewählt wird, ja einstens selbst der König freigewählt wurde, weil in einen solchen Land in dem die freie Wahl als in Designirung derselben durch das Loos zu finden hofft. — Der ehrenwerthe Abgesandte macht auch noch den Einwurf, dass allenfalls noch einige Garantieen darin zu finden wären, wenn man die Geschworenen nicht kennen würde, das Separatvotum aber bezeichnet diese durch die halbjährigen Wahlen und stellt sie so demjenigen dar, der bestehen will. Der Redner frägt aber hingegen, ob es der Abgesandte für Zips wage, die ständigen Richter für unbestechlich darzustellen? und zwar in einer

Digitized by Google

Zeit, wo der Luxus überall so sehr um sich greift, und Jedermann mehr Bedürfnisse hat, als er zu erfüllen vermag. Wir wissen; dass die Bezahlung der ständigen Richter bei uns eine geringe ist, dies giebt noch mehr Veranlassung zum Ausgleiten; nimmt man hiezu noch das schlechte Beispiel eines oder des andern Collegen, und die jahrelange oft lebenslängliche Dauer des Amtes, so kann man nicht umhin mit Bestimmtheit zu sagen, dass die Gefahr bei den ständigen Richtern unvergleichlich grösser sei, als selbst bei Geschworenen, wie sie das Separatvotum vorschlägt. Wahr ist es, dass sowohl der Ankläger, als der Angeklagte seine Jury kennen wird; kennt er aber eben die ständigen Richter nicht auch? Bei Geschworenengerichten, wo Alles vor den Augen der Menge vorsichgeht, folgt die Verdammung durch die öffentliche Meinung dem ungerechten richterlichen Urtheil auf dem Fusse; auch kann sich der Geschworene nur einmal verkaufen, während der ständige Richter dies unzählige Male zu thun vermag, ja falls er gewissenlos genug ist, sich durch Ungerechtigkeit sogar bereichern kann. — Und nun spreche der Abgesandte für Zips noch einmal aus, dass die ständigen Gerichte bessere Garantieen bieten, als die Jury. — Auch hat derselbe Abgesandte angeführt, dass wir noch nicht reif genug für die Jury sind, dass sie nicht genug Sympathieen im Lande für sich habe, und von unsrer Seite gleichsam blos aufgedrungen werde. Hierauf darf man blos erwidern, dass falls unsere Hände nicht durch Instructionen gebunden gewesen wären, wir die Geschwornengerichte sicherlich schon das erstemal als sie zur Sprache gebracht wurden, angenommen hatten; ferner dass die Jury im Keime bereits in dem Gerichtstafelbeisitzern vorhanden seien, ferner dass das Vorhandensein der Sympathieen im Lande schon der Umstand beweise, welchem gemäss obwol im ganzen Lande das dringendste Bedürfniss einer Criminalreform tief gefühlt wird, dennoch die meisten Comitate lieber die gegenwärtigen Mängel beizube-

Digitized by Google

halten, als den neuen Strafcodex ohne Geschworenengerichte anzunehmen wünschen. Und doch behauptet der Abgesandte für Zips, dass eben dieser Wunsch der Stände die Einführung des übrigen Criminalcodex hindern werde. Nun lässt sich aber fragen, wer den Abgesandten zu diesen cathegorischen Ausspruch ermächligt habe, da doch der Redner nicht glauben kann, die Regierung werde sich selbst so sehr im Lichte stehen, dass sie ihre Einwilligung zur Einführung der Jury versagen werde; denn da dieselbe auch gegenwärtig ihre Richter mit so viel Nachsicht behandelt, dass sie lieber die Augen zudrückt, als ihre Richter amovirt, wird sie lieber die Einführung eines Instituts nicht hindern wollen, welches die durch sie ernannten Richter aller Vorwürfe enthebt; zugleich aber ist nicht zu übersehen, wie das Vertrauen zur Regierung durch nichts wankender gemacht wird, als wenn sich die öffentliche Meinung gegen die von der Regierung ernannten Richter auszusprechen Ursache hat, und deren Verfahren als ungerecht tadelt und verwirft. — Desshalb schliesst der Redner damit, dass er die Hoffnung nochmals ausspricht die Geschworenengerichte werden früher oder später dennoch eingeführt werden. Im Jahre 1832 wurden der Ablösbarkeit der Unterthanengründe eine Menge Hindernisse in den Weg gelegt, und doch kam diese im Jahre 1840 ohne Widerrede gesetzlich zu Stande. Es möge also Jedermann Vertrauen hegen, und wer die Constitution und die Freiheit wahrhaftig liebe, wer seine Person gegen jegliche Willkühr vollends sichern wolle: möge unverzagt für die Geschworenengerichte kämpfen, und Jedermann darüber aufklären, dass sie die kräftigste Schuzmauer zur Erhaltung der Verfassung und Freiheit bilden. Er möge dem Volke sagen, dass man für Alles anwenden werde, ihm für die Zukunft noch mehr Rechte zu ertheilen. Zulezt aber ruft er die Abgesandten für Zips und die Anderen, die entweder aus Überzeugung oder ihren Instructionen gemäss, sich ge-

Digitized by Google

gen die Jury äussern, auf, sie mögen sich hiebei wenigstens des Hohns enthalten, und die Geschworenengerichte nicht durch fälschlich erdichtete und aufgebrachte Behauptungen lächerlich zu machen suchen.

Ausser diesen vier Rednern sprachen noch viel Andere für und wider die Geschworenengerichte, theils die von jenen angeführten Gründe weiter ausführend, theils das Institut von mehr allgemeinem Standpuncte mit seinen Vor- und Nachtheilen betrachtend. Indem wir der Länge wegen die Wiederholungen vermeiden, wollen wir doch noch der Hinweisung darauf erwähnen, dass sich Spuren einer in Ungarn früher bestandenen Art von Geschworenengerichte nachweisen lassen. So berief sich ein Redner darauf, dass in den freien Gemeinden von Gr Körös und Kleskemét die sogenannten eingefangenen (fogott) Richter vom Jahre 1547 bis zur Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu Gerichte sassen, wie dies noch vorhandene Urkunden beweisen. So fügen wir hinzu, dass sich alte Urkunden vorfinden, welche ein ähnliches Verfahren im Zempliner Comitat ausser Zweifel setzen; auch dort wurden die Jurymänner 12 an der Zahl aus den benachbarten Orten zusammengefangen, um ein Urtheil su sprechen, und zwar sagt eine Urkunde, dass sie in einem Falle das „Schuldig" aussprachen, in einem andern sogar die Strafe für das verübte Verbrechen bestimmten.

Das Resultat der Debatte ergab sich am zweiten Tage in zwei Abstimmungen, die eine über die Frage der Annahme. Für Annahme der Jury stimmten die Comitate Ungh, Szathmár, Szaboles, Jorna, Gomör, Borsod, Heves, Bereg, Ugosca, Bihar, Csongrád, Békes, Csanád, Arad, Jorontál, Preszburg, Neutra, Eisenburg, Neogrud, Zala, Komorn, Bars, Somogy, Hont, Raab Zohl, Pest und Zolna, also dagegen die Comitate Abauj, Kemplén, Säros, Zips, Marmaros, Temes, Zrasjó, Oedenburg, Jrencsin, Liptau, Vesz-

Digitized by Google

prém, Baranya, Stulweissenburg, Gran, Wieselburg, Arva, Bäes, Jurocz, Pozsega, Szerém im Ganzen 20. — Veröze stimmte nicht. Es waren also seit dem 29. November v. J. für die Jury neu gewonnen worden Szathmár, Neutra, Eisenburg und Raub, deren ersteres früher gar nicht, letztere drei aber früher gegen die Geschworenengerichte gestimmt. Ferner stimmte diesmal Somogy unbedingt für die Jury, dafür übernahm der Abgesandte Soltéz (für Jorna) während der Abstimmung die frühere Stellung der Abgesandten für Somogy, indem er die Bedingungen seines (in Ungarn des kleinsten) Komitates zur conditio sine qua non machen wollte, nemlich dass die Anzahl der Geschworenen vermindert werde, ohne welches Zugeständniss er sein Votum suspendiren müsse, zugleich las er seine Instruction vor, die ihn anhielt der Jury im Grundsatze beizupflichten. Hiervon nahm Beöthy (Abg. f. Bihar) Veranlassung gegen den Abgesandten für Journa auszusprechen, dass er sich nicht zum Richter über dessen Votum aufgeworfen haben würde, falls er die Instruction nicht vorgelesen; da Soltész aber dies gethan, sehe Jedermann, wie ihn diese für die Jury zu stimmen verpflichtete, und er seine Bedingungen erst nach Annahme des Grundsatzes vorbringen dürfe. Diese und andere Anforderungen veranlassten endlich den Abgesandten für Jorna ebenfalls für die Jury zu stimmen, und so entstand für dieselbe eine Majorität von 8 Stimmen, trozdem, dass Jemes, welches früher ebenfalls füs sie war, zurGegenparthei überging.

Die zweite Frage, ob die Geschworenen blos aus adeligen oder aus unadeligen Qualificirten genommen werden sollten, wurde noch bei weitem grösserer Majorität entschieden; indem bei Beantwortung derselben, sich selbst solche Abgesandte, welche gegen die Jury stimmten, hier für eine Jury ohne Standesunterschied erklärten, namentlich sprach sich der heftigste Kämpfer gegen die Geschworenengerichte Zsedényi dahin aus,

er wünsche zwar die Jury nicht eingeführt, da er aber mit seiner Meinung in der Minorität geblieben, wolle er doch eine wahrhafte Jury, und nicht eine Caricatur derselben zu Stande bringen helfen. Blos aus Adeligen wollten die Geschworenen nehmen die Comitate Neutra, Liptau, Somogy, Raab, Baranya, Stulweissenburg, Gran, Wieselburg, Arva, Bács, Jurócz, Abauj, Sáros, Heves und Marmaros in allem 15, die übrigen 32 Comitate (Veszprém und Jemes stimmten nicht) hingegen wollten nichts von einem Standesunterschiede zwischen den Jurymännern wissen.

Am dritten Tage der Debatten wurden zufolge dieser Abstimmungen diejenigen Mitglieder der Ständetafel, welche bereits in der Reichsdeputation gesessen, den Abgesandten Szemere als Secretär der Tafel in diesem Gegenstande hinzugerechnet, beauftragt den 2ten Theil des Operates, enthaltend das Criminalverfahren, mit Bezug der Einführung der Geschworenengerichte, ganz neu umzuarbeiten. Einige Mitglieder der Ständetafel wollten dieser Commission eine eingehendere Instruction ertheilen, die Majorität blieb aber hierbei stehen, und so entstand ganz vorzüglich durch Scemeres Bemühung das Operat, welches wir im Auszuge folgen lassen, und welches wir mit sehr wenigen unbedeutentenden Modificationen ausgenommen, (die Bestimmung der Geschworenen durch das Loos nicht durch die Wahl, wie es das Separatvotum, und das neuere Operta vorschlug) von der Ständetafel im Monathe August des Jahrs 1844 angenommen wurde.

Criminalgerichts - Verfahren.

I. Capitel.

Vom Criminalgerichts - Verfahren überhaupt.

§. 1. Alle Criminlfälle unterliegen dem in diesem Gesetzbuche bestimmten Verfahren. §. 2. Niemand darf wegen eines Criminalfalles ausser dem im vorliegenden Gesetze bestimmten Verfahren beun-

Digitized by Google

ruhigt, wie auch Niemand ohne ein sich auf dies Gesetzbuch gründendes Urtheil gestraft werden. §. 3. Einen Criminal-Prozess darf blos der öffentliche Ankläger einleiten. Doch steht jedem durch die That zu Schaden Gekommenen oder Verletzten die Civilklage auf Schadenersatz frei. §. 4. Der Civilprozess läuft zugleich mit dem Criminalprozess vor demselben Criminalgericht ab. §. 5. Das Abstehen vom Civilprozess oder ein Übereinkommen mit der verletzten Parthei hemmt den Criminalprozess nicht. §. 6. In Fällen aber, in denen ein Criminalprozess blos auf die Klage der verletzten Parthei zu gründen ist, hört dieser sogleich auf, sobald jene mit den Angeklagten ein Uebereinkommen getroffen. Ist aber bereits ein Endurtheil gefällt, so kann den Angeklagten kein Übereinkommen mehr von der Strafe befreien. §. 7. Der Tod des Angeklagten hebt den Criminalprozess auf. Wegen des veranlassten Schadens oder Verletzung besteht aber der Civilprozess vor den Civilgerichten gegen die Erben des Verstorbenen; wenn aber die in Anklagestandversetzung des Verstorbenen bereits vor seinem Tode bestimmt war; so urtheilt auf die Klage des öffentlichen Anklägers über den Thatbestand das Geschworenengericht, in der Civilfrge aber nach den Grundsätzen des mündlichen Verfahrens der Criminalgerichtshof,“

II. Capitel.

Von den Criminalgerichtsbarkeiten und dem Personale des Verfahrens

Der §. 8 setzt die gegenwärtigen öffentlichen Gerichtsbarkeiten als Criminalgerichtsbarkeiten ein, und hebt indem er über das gerichtsbarkeitliche Recht von Privatpersonen der Universität u. s. w. schweigt, dieselben für die Zukunft auf. §. 9. bestellt zu Criminaluntersuchungen und Fällung des Urtheils a) die Untersuchungsrichter, b) die öffentlichen Ankläger, c) die grosse und kleine Jury, d) den obersten Gerichtshof.

Digitized by Google

III. Capitel.

Von den Untersuchungsrichtern.

Die §. 10—18 bestellen zu Untersuchungsrichtern entweder die bereits bestehenden (z. B. in den Comitaten die Stulrichter mit ihren Geschworenen, in den Städten das Stadthauptmannamt) oder setzen neue ein, indem sie die Zahl der bereits bestehenden vermehren, und die Wahl der Untersuchungsrichter coordiniren. §. 19. Giebt die Fälle an, in denen der Untersuchungsrichter recusirt werden kann, und zwar a) wenn dieser mit dem Angeklagten oder zu Schaden Gekommenen bis zum 4ten Grade verwandt oder verschwiegert ist; b) wenn er eine That begangen oder eine Äusserung gethan, gemäss deren man ihn für partheiisch in der vorliegenden Angelegenheit zu halten berechtigt ist; c) wenn er mit dem Angeklagten oder zu Schaden Gekommenen in persönlicher Feindschaft lebt; d) wenn er der Vertheidiger einer dieser Partheien gewesen, oder sonst in ihren Diensten gestanden; e) wenn er in der fraglichen Angelegenheit bereits als Richter Theil genommen, oder damit als Beamter schon sonst beschäftigt war; f) wenn er in derselben entweder als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde, oder noch vernommen werden soll. §. 20. Ertheilt das Recusationsrecht sowohl dem öffentlichen Ankläger als den Angeklagten. §. 21. Sobald die Recusation eintritt, hat über die Zulässigkeit derselben der Criminalgerichtshof der Gerichtsbarkeit (Comitat oder Stadt u. s. w.) zu urtheilen. §. 22. Gegen dieses Urtheil giebt es keine Appellation, noch anderes juridisches remedium. §. 23. Die Untersuchungsrichter dürfen weder Antheil an der in Anklagezustand Erklärung, noch an der Verurtheilung des Angeklagten Theil nehmen, gegen welchen sie die Untersuchung geführt.

IV. Capitel,

Von den öffentlichen Anklägern.

§. 24. Bestimmt für Verbrechen gegen die Maje-

Digitized by Google

stät (crimen laesae nota infidelitatis, und Beleidigungen der königl. Person) den kön. Fiscus zum Ankläger, für die übrigen den öffentlichen Ankläger der Gerichtsbarkeiten. Zu diesen sind wählbar nach §. 25 Volljährige, Unabhängige, welche die Advocatenprüfung und die Prüfung aus dem Criminalgesetzbuche vor dem obersten Gerichtshof bestanden. Die §. 26—32 geben die Art der Wahl in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten an, welche von der gegenwärtigen Wahlart der Magistrate in den Comitaten nicht abweicht, in den Gerichtsbarkeiten aber, welche der Landtag coordiniren wollte, nach den Coordinationsgrundsätzen vorzunehmen ist. §. 33. Vindicirt das Ernennungsrecht zum Anklägeramt des obersten Gerichtshofs dem Landtage. Nach §. 34. kann der öffentliche Ankläger nicht recusirt werden, darf aber in denselben Fällen, die den Richter hievon abhalten, dann im Falle einer Verwandschaft bis zum 4ten Glied, oder Schwägerschaft mit dem Angeklagten, endlich im Falle er als Zeuge oder Sachkundiger verhört werden soll, nicht fungiren,

V. Capitel.

Bildung und Competenz der Grand-Jury.

§. 37. In jeder Gerichtsbarkeit wird eine Anklagejury bestellt. Nach §. 38 urtheilt über die Versetzung in Anklagestand die aus 13 Mitgliedern bestehende Grandjury. §. 39. Zur Constituirung der Grandjury, wird eine Commission in jeder Gerichtsbarkeit jedes Jahr in den Monathen Juny und July alle Einwohner ohne Standesunterschied, die über 24 Jahre alt sind und ein reines Einkommen von 100 fl. C. M. jährlich besitzen, auf eine Liste setzen. Die über 60 Jahre Alten, werden aus dieser Liste blos in dem Falle ausgelassen, wenn sie es von der Commission ausdrücklich verlangen. §. 40. In diese Liste gehören noch, falls sie auch nicht 24 Jahre alt sind und kein reines Einkommen von 100 fl. besitzen. 1. Die öffentlichen Lehrer und deren

Digitized by Google

Gehilfen. 2. Die Mitglieder der ungarischen gelehrten Gesellschaft. 3. Die Doctoren der Philosophie, der Rechte und Medizin und der diplomirten Chirurgen. 5. Die Notäre der Gemeinden. §. 41. Hingegen kommen auf keinen Fall in die Liste a) geistliche Personen, b) dienendes und quiescirtes Militär, c) Richter und öffentliche Ankläger, d) Diener, Tagelöhner und Personen, die nicht schreiben können; e) diejenigen, die zwar bei gesunder Vernunft sind, jedoch entweder schwer hören oder schwer sehen. §. 42) Nachdem die solchergestalt verfertigte und durch die Commission überreichte Liste in der Generalversammlung des Monaths August vorgelesen worden, werden ein oder mehr von dem Notar der Commission beglaubigte gedruckte Exemplare derselben und zwar wenigstens 40 Tage vor der nächsten Generalversammlung durch den Vicegespan, Bürgermeister u. s. w. an einem oder mehreren öffentlichen Orten wenigstens 14 Tage hindurch, sowohl der Öffentlichkeit wegen, als auch desshalb ausgestellt, damit Jedermann seine Bemerkungen machen könne, so wie darüber, dass etwa ein Qualificirter aus der Liste ausgelassen, als auch darüber, wenn etwa ein Nichtqualificirter aufgenommen worden. Diese Bemerkungen sind wenigstens 28 Tage von der nächsten vierteljährigen Generalversammlung dem Vicegespan, Bürgermeister u. s. w. einzuschicken, welche die Bemerkungen binnen 14 Tagen den Betreffenden mitzutheilen haben. In der folgenden vierteljährigen Generalversammlung ist jedenfalls in Bezug der vorgekommenen Schwierigkeiten, den eingereichten Bemerkungen gemäss ein Beschluss zu fassen, und die Geschworenenliste für das nächstfolgende Jahr in alphabetischer Namensordnung festzustellen. §. 43. In derselben Generalversammlung werden aus dieser Liste in den Städten wenigstens 39, in den Comitaten wenigstens 52, höchstens 104 Individuen zu Mitgliedern der nächstjährigen Grandjury frei gewählt*). Die

*) Die Ständetafel setzte hier statt der freien Wahl die Bestim-

Digitized by Google

Eintheilung der festgesetzten Mitglieder zu je 13 wird durch eine Commission, unter dem Vorsitze des Vicegespans, Bürgermeisters u. s. w., bestehend aus dem Vorsitzer und den Beisitzern des Criminalgerichts u. s. w. besorgt. Die Mitglieder der Commission haben bei Amtsverlust in den Sitzungen zu erscheinen. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Vorsitzer. §. 44. Zehn Tage vor dem Zusammentritt der Grandjury hat der Vicegespan, Bürgermeister u. s. w. in der Reihenfolge der jedesmaligen 13 Mitglieder diese schriftlich einzuberufen. Für denjenigen aber, der als Ersatzmann einberufen wird, ist eine kürzere Frist vom Einberufungstage als 10 Tage kein genügender Grund des Ausbleibens. Wenn das Einberufungsschreiben nicht dem Betreffenden selbst überreicht werden kann, wird der Ortsrichter es zu übernehmen und ohne Aufschub zu übergeben verpflichtet. §. 45. Falls einer der Einberufenen die Unmöglichkeit seines Erscheinens anzeigt, wird aus der folgenden Serie immer der erstfolgende einberufen. §. 46. Sind die erschienenen Geschworenen nicht vollzählig, ergänzen sich die Erschienenen unter dem Vorsitze des Ältesten durch freie Wahl aus den im Orte wohnenden Individuen, derselbe Fall tritt ein, wenn sie im Verlaufe der Verhandlungen einer Ergänzung bedürfen. Vor ihrer Ergänzung dürfen sie, die Wahl ausgenommen, keinen Beschluss fassen. Sind sie ergänzt, treten sie in den Gerichtssaal, und legen vor dem Gerichtshof in öffentlicher Sitzung einzeln ihren Eid ab, ziehen sich dann wieder in ihr Zimmer zurück, und beginnen, nachdem sie mit Stimmenmehrheit einen Vormann und Vorleser gewählt, ihre Berathungen. Falls ein in die Reihe gehörender Schwurmann später erscheint, ist sein gewählter Ersatzmann über den vorliegenden Prozess hinaus,

---

mung durch das Loos fest, wofür selbst Szemere triftig kämpfte, obschon es im Vorschlag dem Separatvotum gemäss die freie Wahl beibehielt.

Digitized by Google

nicht weiter zu urtheilen gehalten. §. 47. Ein nicht erscheinender oder sich ohne Erlaubniss vor der Zeit entfernender Schwurmann kann bis 100 fl. gestraft werden. In dieser Frage, und über die binnen 14 Tagen einzureichende Entschuldigung hat das Schwurgericht selbst zu urtheilen, so wie dasselbe auch Erlaubniss zur Entfernung ertheilt. §. 48. Wer in einem Prozesse als Zeuge, Sachkundiger, Dolmetscher oder Parthei auftritt, kann in der noch zur Recusation kommenden Zahl der 30 Geschworenen nicht vorkommen. §. 69. In einem Prozesse, der mehrere Tage dauert, hat der Vorsitzer des Gerichtshofs das Recht unter den nicht Recusirten, höchstens noch 2 über die 12 Beeideten zuzulassen, die sodann gehalten sind auf den Prozessverlauf aufmerksam zu sein, auch Fragen und Bemerkungen wie die Übrigen machen dürfen und den Platz als Ersatzmänner einnehmen, wenn einer der 12 krank werden sollte. Wenn die Nothwendigkeit von mehr als zwei Ersatzmänner eintritt, beginnt der Prozess vor dem neu zu constituirenden Geschworenengerichte von neuem. §. 70. Die Mitglieder der kleinen Jury setzen ihre Sitzungen täglich so lange fort, bis ihnen alle fertigen Prozesse vorgelegt sind. §. 71. Der Eid der kleinen Jury ist: Ich N. N. schwöre zum lebendigen Gotte, dass ich auf den ganzen Verlauf des Prozesses gewissenhaft aufmerksam sein, und mit Hintansetzung aller Furcht, Gunst, Hass oder anderer persönlicher Rücksicht, blos der Gegeneinanderwägung der in der vorzutragenden Anklage und Vertheidigung angeführten Gründe gemäss, nach der Gerechtigkeit Gottes und meiner innern Überzeugung gerecht, frei und ehrlich richten werde. So helfe mir Gott.

VII. Capitel.

Bildung und Competenz der Criminalgerichte.

§. 72. Zu jedem Geschworenengericht gehört behufs der Anwendung des Gesetzes uud als Appellations-

Digitized by Google

gericht für die Polizeigerichte ein ständiger Gerichtshof. §. 73. Dieser besteht aus einem Vorsitzer und nach Maasgabe der Ausdehnung der Gerichtsbarkeit aus zwei oder vier Beisitzern und einem oder mehr nicht stimmfähigen Notären, die alle einen ordentlichen Gehalt beziehen und gehalten sind, im Orte zu wohnen. Zur Gültigkeit eines Urtheils ist die Gegenwart dreier richterlichen Personen nothwendig. §. 74 bestimmt die von der gewöhnlichen Magistratswahlart wenig abweichende Wahl in den Gerichtsbarkeiten. §. 75. Vor- und Beisitzer können blos regelmässig Gewählte sein, welche (§. 76) die in §. 25 angegebenen Prüfungen bestanden. §. 77. Recusirt dürfen die Richter werden in Fällen des 19. und 34. §. In dieser Frage richtet der Gerichtshof; appellirt kann an dem obersten Gerichtshof erst nach Endurtheil, aber noch vor der Execution werden. §. 78. Die Recusation hat schriftlich an den Vorsitzer 24 Stunden vor der Sitzung zu geschehen. Auch ist hiervon der Angeklagte zu benachrichtigen. §. 79 findet der Gerichtshof die Recusation statthaft, so ergänzt er sich durch eine Wahl aus den Mitgliedern des Local-Civil-Gerichts. §. 80. Trifft die Recusation den Vorsitzer, so nimmt unter den Beisitzern der im Amte Älteste seine Stelle ein. §. 81. Bei Antritt des Amtes haben die Mitglieder des Gerichtshofs einen Eid zu leisten. §. 82. Ein öffentlicher Ankläger oder Notar des Gerichts darf nie als Richter substituirt werden. §. 83. Der Gerichtshof hält ununterbrochen seine Sitzungen. §. 84. Jeder Gerichtshof erhält von Sr. Majestät ein eigenes Siegel, unter welchem er in seinem Wirkungskreise mit den Betreffenden correspondirt. §. 85. Die untergeordneten Beamten des Gerichtshofs werden von der Generalversammlung der Gerichtsbarkeit gewählt. §. 86. Die kleine Jury und der Criminalgerichtshof zusammengenommen, wird Geschworenengericht genannt.

Digitized by Google

VIII. Capitel.

Bildung des obersten Gerichtshofs.

§. 87. Falls die gesetzlichen Formen im Criminalverfahren wie immer verlezt werden, oder das Criminalgesetz falsch angewandt wird, wird zur Ausgleichung wie auch zur Beurtheilung einer gesetzlichen Prozesserneuerung über alle zur ungarischen Krone gehörigen Gerichte, ein oberster Gerichtshof (Cassationshof) in Pesth bestellt. §. 88. Dieser besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzer, eilf Beisitzern und einem oder mehr Notären, die nach §. 25 geprüft sein müssen, und je unter drei für jede Stelle von den als Landtags-Candidaten vorgeschlagenen durch Sr. Maj. ohne Unterschied des Standes ernannt werden und unabsetzbar sind, sie beziehen einen ordentlichen Gehalt und wohnen in Pesth. Zur Gültigkeit eines Urtheils ist die Gegenwart von 9 Richtern nothwendig. §. 89. Über eine etwaige zulässige Recusation seiner Mitglieder fällt der Gerichtshof ein peremtorisches Urtheil. §. 90. Fällt in Folge einer zugelassenen Recusation die Zahl der Übrigbleibenden unter 9, so ergänzen sich diese durch die Wahl unter den Beisitzern der kön. Curia und den Vorsitzern der Gerichtshöfe. Wer aber als Gerichtsvorsitzer in einer Angelegenheit bereits gerichtet, darf in derselben beim obersten Gerichtshof nicht substituirt werden. §. 91. Wird der Vorsitzer recusirt, tritt der Fall des 80. §. ein. Ebenso dienen die übrigen §§. des VII. Capitels auch hier zur Richtschnur.

IX. Capitel.

Wirkungskreis der Gerichtshöfe.

§. 96. Die Untersuchung und Strafbestimmung steht ohne Rücksicht auf den Stand der Personen, Ausländer mit inbegriffen, jenem Gerichtshofe zu, in dessen Wirkungskreise das Verbrechen begangen worden: ausgenommen sind a) Verbrechen des unter den Lohne in Kriegsdiensten stehenden Militärs, welche vor dem Rich-

Digitized by Google

terstuhl der Militärgerichte gehören; b) durch Individuen die zu einer ausländischen Gesandschaft gehören; c) amtliche Missbräuche der öffentlichen Beamten, begangene Verbrechen über welche die betreffende Gerichtsbarkeit richtet; §. 97. Wenn ein oder mehr Verbrechen in mehreren Gerichtsbarkeiten begangen wurden, wird diejenige competent sein, in welcher die Untersuchung zuerst begonnen. In Fragen der Competenz hat der oberste Gerichtshof ohne Zeitverlust zu entscheiden. In Bezug auf im Auslande begangene Verbrechen richtet das Gericht des Wohnsitzes des Angeklagten, oder hat er keinen solchen, das Gericht des Bezirks, in welchem er sich aufhält.

X. Capitel.

Richterliche Unzulässigkeit.

§. 102. Sie tritt ein in Fällen der Verwandschaft bis zum dritten Grade und Schwägerschaft mit dem Angeklagten; §. 103 in Fällen, wo dem Richter Verwandte oder Verschwägerte zu Schaden gebracht oder verletzt wurden. §. 104. Gebraucht in solchen Fällen auch weder der Ankläger noch der Angeklagte sein Recusationsrecht, so hat der Richter die Angelegenheit dennoch an seine Collegen zu weisen.

XI. Capitel.

Untersuchung.

§. 105. Die Untersuchung umfasst sowohl die Feststellung des Thatbestandes, als die Entdeckung des Thäters und die Vorbereitung der Beweise für alle wichtige Umstände, dergestalt, dass diese der Grandjury schriftlich eingereicht werden können. §. 106. Die Untersuchnng geschieht sowohl auf Anzeige des Verbrechens durch wen immer, als auch wenn der öffentliche Beamte selbst von dessen Begehung unterrichtet ist. §. 107. Jedermann kann Klage oder Anzeige mündlich oder schriftlich machen, im ersteren Falle bringt der Beamte die Anzeige zu Papier und lässt sie vom Anzeiger unterschreiben oder mit einem

Digitized by Google

Kreuze unterzeichnen. §. 108. Blos auf die Klage der benachtheiligten Parthei kann nur in den für dieses Recht festgesetzten Fällen eine Untersuchung vorgenommen werden. §. 109. Anzeige der Klage hat vor dem Untersuchungsrichter zu geschehen, es haben aber auch andre criminalgerichtliche Personen, so wie die Ortsvorsteher die Obliegenheit, jede Anzeige anzunehmen, jedoch sogleich an den Untersuchungsrichter weiter zu befördern und bis dahin alle Schritte zu unternehmen, die ohne Gefahr nicht aufgeschoben werden können. §. 110. Eine solche Beförderung findet auch dann Platz a) wenn Klage oder Anzeige nicht beim gehörigen Untersuchungsrichter geschehen, b) wenn der Untersuchungsrichter ausserhalb seines amtlichen Berufs Zeuge des Verbrechens war, und als solcher vernommen werden soll. — In beiden Fällen hat er jedoch die ohne Gefahr nicht aufzuschiebenden Schritte bis zur Ankunft seines Collegen vorzunehmen. §. 111. In Fällen der Majestätsverletzung wird die Anzeige sammt den Schriften an den kön. Fiscus befördert. §. 112. Auf die Anzeige hat sich der Untersuchungsrichter sogleich an Ort und Stelle des Vergehens zu begeben, und alle aufklärenden Umstände zu erheben. §. 113. Desshalb auch hat er, wo es nöthig ist, den richterlichen Augenschein mit Beiziehung von Sachkundigen vorzunehmen, die Zeugen zu vernehmen, den etwa zugefügten Schaden zu schätzen, und in dem vom Gesetze angegebenen Fällen den Angeklagten einzuziehen.

A. Augenschein.

Dieser Abschnitt verfügt das zur Pünctlichkeit in dem Augenschein Nöthige von §. 114 bis §. 145, er geht sogar auf Specialitäten, jedoch nicht erschöpfend ein, indem er blos über die Leichenbeschau, Wunden, den Verdacht der Ermordung eines neugeborenen Kindes und Vergiftung an Lebenden spricht. Wir bemerken, dass der Gesetzvorschlag in einigen Fällen zu wenig Vertrauen auf die nicht öffentlich angestellten Ärzte setzt, und geben die Fragen, welche

Digitized by Google

der §. 134 und 135 bei einer Leichenbeschau dem Arzte zu beantworten vorgelegt. 1. Ob der Tod ein gewaltsamer war, und zwar, ob er in Folge der bemerkbaren Verletzungen, und speciell, in Folge welcher von ihnen er stattgefunden. 2. Ob der Verstorbene nicht etwa schon vor diesen Verletzungen todt war. 3. Ob der Tod nicht etwa durch einen hinzugekommenen Umstand veranlasst wurde, der mit der nicht gefährlichen Verletzung in keinem Zusammenhange steht? §. 135. Erklärt sich das ärztliche Gutachten dahin, dass die wahrgenommenen Verletzungen als Ursachen des Todes zu betrachten sind, so hat dieses auch auszusprechen, welcher Natur und Beschaffenheit die tödlichen Verletzungen waren, namentlich: 1. Ob sie der Art seien, dass sie unter allen Umständen nothwendig den Tod nach sich ziehen? 2. Ob der Tod als Folge dieser Verletzungen zu betrachten sei. 3. Ob nicht blos der besondere Körperbau des Verletzten, oder zufällige äussere Umstände den Tod veranlasst?

B. Haussuchung.

§. 146. Die Durchsuchung von Häusern, die dem Publicum immer offen stehen, darf der Untersuchungsrichter verordnen, so oft er darin den verfolgten Angeklagten oder sonst etwas zur Aufklärung über die That dienendes in ihnen zu finden hofft. §. 147. Die Durchsuchung des Wohnhauses des Angeschuldigten kann verordnet werden, wenn bereits ein Erscheinungs-, Arrestations- oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen worden. §. 148. Auch darf die Durchsuchung dieses Hauses verordnet werden, wenn die Richter genügende Ursache haben, Gegenstände darin zu finden, die zur Aufklärung der That dienen. §. 149. Andere Häuser dürfen die Untersuchungsrichter nur dann durchsuchen, wenn sie in ihnen entweder den Angeklagten versteckt, oder Spuren der That, oder aufklärende Umstände zu finden glauben und Grund haben zu befürchten, dass diese Umstände später verheimlicht werden dürfen. In diesen Fällen sind jedoch die Untesuchungsrichter

Digitized by Google

gehalten, sogleich bei ihrem Erscheinen den Gegenstand und die Ursache ihrer Nachachtung im Voraus zu bezeichnen. §. 150. Notäre zur Haussuchung müssen vom Beamten der sie anordnet zu Protocoll genommen werden. §. 151. Die Haussuchung wird vom Untersuchungsrichter in Person und in Beisein von zwei Verordneten*) unternommen. §. 152. Bei der Haussuchung hat ferner zugegen zu sein der Eigenthümer, oder ein Mitglied seiner Familie oder der Nachbar. §. 153 macht den Untersuchenden die möglichste Schonung zur Pflicht. §. 154. Papiere des Angeklagten dürfen nur dann, wenn man von ihnen mit Grund wichtige Aufklärungen erwarten kann mit Beschlag belegt werden und zwar blos im Falle der Angeklagte schon verhaftet, oder ein Verhaftungsbefehl gegen ihn erlassen ist. §. 155. Diese Papiere werden verpakt und versiegelt, auch mit des Angeklagten oder seines Stellvertreters Siegel, und erst vor der Grandjury in Gegenwart des Angeklagten wieder entsiegelt. §. 156. Im Falle einer Verhaftung darf der Untersuchungsrichter auch die Briefe des Angeklagten lesen, und die Post zu deren Herausgabe auffordern; doch ist er hiezu nicht berechtigt falls die Haft blos wegen Furcht einer Verständigung mit Mitschuldigen stattfindet. §. 157. In wiefern derlei Briefe mit der Anklage nicht in Verbindung stehen, haben die Untersuchungsrichter den Inhalt derselben geheim zu halten; und selbst dem Angeklagten zu verabfolgen.

C. Zeugenverhör.

§. 164. Die Untersuchungsrichter haben das Recht, alle Personen, die eine Aufklärung über das Verbrechen geben können, vor sich zu laden. §. 165. Haben sie Gelegenheit zwischen mehreren gleichen Zeugen zu wählen, sind die nächstwohnenden vorzuziehen. §. 166. Jeder Zeuge, ausser den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten, ist schul-

---

*) Stadtverordnete existiren, im Comitate aber giebt es bis jetzt noch keine Verordnete, es ist daher der Vorschlag hier nicht ganz klar.

Digitized by Google

dig zu erscheinen. §. 167. Daher kann der nicht erscheinende bis zu 15 fl. oder 3 Tage Arrest verurtheilt werden. In dringenden Fällen darf der Untersuchungsrichter einen Erscheinungs- oder Vorführunsbefehl gegen Zeugen erlassen. §. 168. Weigert sich ein Zeuge Zeugniss oder Schwur abzulegen, darf er bis 50 fl. oder 10 Tage Arrest gestraft werden, §. 169. Zeugen, die wegen Krankheit nicht erscheinen können, werden zu Hause abgehört. §. 169. Wohnt der Zeuge in einer andern Gerichtsbarkeit, wird er durch den dortigen Criminalgerichtsvorsitzer sich zu stellen aufgefordert. Hällt er sich ausserhalb des Landes auf, wird seine Stellung durch die kön. Statthalterei bewirkt. §. 171. Gegen ihren Willen dürfen als Zeugen nicht verhört werden die Verwandten und Verschwägerten in nächster Linie, Pflegeeltern und Pflegekinder mit einverstanden; Verschwisterte und Verschwägerte der Seitenlinie des 2ten Grades und Ehegatten. Hievon unterrichtet der Richter diese Personen, und sie werden, falls sie sich ihres Rechtes auch nicht bedienen, nicht beeidet. §. 182. Auch dürfen kein Zeugniss ablegen a) Geistliche in Bezug auf Geheimnisse der Beichte; b) Richter, in so fern sie durch ihr Zeugniss ihr amtliches Schweigen brechen müssen; c) in Bezug auf dasjenige, was sie in Erfüllung ihrer Pflicht vom Angeklagten vernommen. §. 173. Handelt es sich um ein Zeugniss der frühern Lebensweise des Angeklagten, wird dies bei seiner Ortsobrigkeit nachgesucht. §. 174. Bei Vorladung der Zeugen genügt die Angabe, dass sie in einem Criminalverbrechen Zeugenschaft abzulegen berufen werden; dass Verbrechen selbst wird blos dann anzugeben sein, wenn die Zeugenschaft gegen einen schon bestimmten Angeklagten abzugeben ist. §. 175. Jeder Zeuge wird im Beisein beider Untersuchungsrichter einzeln verhört; — der Angeklagte oder andere Zeugen dürfen, Fälle der Confrontation ausgenommen, nicht zugegen sein. §. 176. Das Zeugniss ist mündlich abzugeben, schriftlich nur in Fällen, wo der Zeuge nicht sprechen kann. §. 177. In der Regel sind die Zeugen zuerst zu beeiden: §. 177. Hat der

Digitized by Google

Richter den Zeugen in Verdacht, dass er das Verbrechen selbst begangen, oder mitschuldig sei, wird die Beeidigung desselben bis zur Entfernung dieser Zweifel verschoben. §. 178. Als Zeuge darf Niemand beeidet, sondern blos zur Aufklärung verhört werden, wer das 24. Jahr noch nicht erreicht. §. 380. Nachdem der Zeuge beeidet worden, wird er um seine Namen, Alter, Religion, Wohnort, Stand und seine Verwandschaftsverhältnisse zum Angeklagten befragt. §. 181. Während des auf dem Prozess bezüglichen Verhörs ist es des Richters Pflicht a) den zu Verhörenden zu einer eingehenden zusammenhängenden Erzählung des Thatbestandes aufzufordern; b) ihn auf etwaige Undeutlichkeiten und deren Aufklärung aufmerksam zu machen; c) ihn zu befragen, ob er aus eigener Erfahrung oder blos Hörensagen erzähle; d) ihn zu befragen, ob er ausser sich nicht auch noch andre Personen die Aufklärungen zu geben vermöchten, kenne. §. 182. Das nach dieser Erzählung verfasste Protocoll wird dem Zeugen vorgelesen, etwaige nachträgliche Bemerkungen ihm nachgeschrieben, dies Protocoll hat dann der Zeuge mit seinem Namen oder einem Handzeichen zu unterschreiben, weigert er sich dessen, wird die Weigerung im Protolle angemerkt. §. 183. Sind dem Zeugen Personen oder Sachen vorzulegen, wird er zuvor aufgefordert, diese genau zu beschreiben, und überhaupt Alles angewandt, um einem Verkennen vorzubeugen. §. 184. Die Confrontation zwischen Zeugen und Angeklagten findet statt, wenn Jene behaupten, was dieser standhaft leugnet, oder auf Verlangen des Angeklagten mit demselben confrontirt werden, selbst wenn sie in die Rubrik des §. 185 gehören. §. 187. In der Regel werden die Confrontationen blos so vorgenommen, dass eine Person mit der andern confrontirt wird, glaubt der Richter jedoch den Angeklagten leichter auf diese Art zum Geständniss zu bringen, kann er ihn auch mit mehr Zeugen zugleich confrontiren. §. 188. Bei Gelegenheit der Zeugenconfrontation werden die Nichtübereinstimmungsfälle einzeln durchgegangen und zu Protocoll genommen. §. 189. Der Zeuge

wird immer in der Sprache verhört, die er am besten spricht, versteht der Richter diese nicht, so tritt der Fall des §. 234 ein. §. 190. Bei Gelegenheit des Verhörs und der Confrontation ist auf das Benehmen der Zeugen Acht zu geben, und dasselbe im Protocoll als Zeugniss für ihre Glaubwürdigkeit aufzuzeichnen. §. 191. Dem Verhörs-Protocolle ist eine Schätzung des etwaigen Schadens beizufügen, die sowohl vom zu Schaden Gekommenen als von beeideten Schutzmeistern herrührt.

D. Erscheinungs-, Vorführungs-, Arrestations- und Verhaftsbefehle gegen den Angeklagten.

§. 192. Der Untersuchungsrichter ladet, die Fälle des §. 197 ausgenommen, den Angeklagten durch einen einfachen Erscheinungsbefehl vor sich. §. 193. In der Regel wird dieser schriftlich erlassen, doch kann er auch durch einen Gerichtsdiener mündlich abgegehen werden. §. 194. Erscheint der Vorgeladene nicht, wird ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen. §. 195. Dieser wird schriftlich ertheilt, ausgenommen wo Zögerung mit Gefahr verbunden, oder der Angeklagte ein Vagabund ist. §. 196. Dem mit der Vorführung Beauftragten wird ein Ersuchschreiben an die Ortsobrigkeit mitgegeben, ihn im Nothfalle mit Gewalt zn unterstützen. §. 197. Ein solcher Befehl darf ohne vorhergegangene Erscheinungsvorladung ertheilt werden a) gegen jeden eines Verbrechens Angeklagten, welches eine grössere als 2jährige Kerkerstrafe nachsichzieht; b) gegen einen Angeklagten, dessen Vermögenslosigkeit ein Entweichen befürchten lässt, und der des Verbrechens vor dem Untersuchungsrichter von wenigstens zwei Zeugen angeklagt wird. §. 198. Einen auf der That ertappten Verbrecher darf Jedermann arretiren, hat ihn aber ohne Verzug dem Untersuchungsrichter oder der Ortsobrigkeit zu überantworten. Unter Ertappen auf der That aber wird auch das Erreichen des Thäters auf der Flucht durch die Beistehenden verstanden. §. 199. Ein Arretirungsbefehl kann erlassen werden a) gegen den Eingeständigen eines

Digitized by Google

Verbrechens, das längere als 2jährige Kerkerstrafe nachsichzieht; b) gegen denjenigen, gegen welchen das vorhergegangene Verhör starken Verdacht der That oder der Mitlerschaft ergiebt; c) Im Falle einer Entweichungsgefahr. §. 200. Ein Arrestationsbefehl kann auch im Falle der durch einen Stellungsbefehl vor dem Richter gebrachte Angeklagte nicht sogleich verhört werden kann, erlassen werden. Nun hat aber das Verhör höchstens binnen 24 Stunden stattzufinden, und die Ursache des Aufschubs muss zu Protocoll genommen werden. §. 201. Wenn im Falle einer Schlägerei, Zusammenrottung oder Aufruhrs namhafte Verbrechen begangen wurden und deren Thäter unbekannt sind, sind die Untersuchungsrichter ermächtigt, gegen Zeugengewesene, die vom Verdachte eines Antheils nicht frei sind, Arrestationsbefehle zu erlassen, doch darf die Arrestation keinesfalls über 24 Stunden dauern, ausgenommen es entsteht gegen Jemand ein Verdacht, der den Arrestationsbefehl rechtfertigt. §. 202. Die Arrestation geschieht nach den für die Verhaftung bestimmten Massregeln, jedoch stets in der Wohnung des Angeklagten, oder wenn derselbe sich am Orte selbst befände, die Richter jedoch seine Bewachung für unmöglich hielten, an einem vom Criminalgefängniss verschiedenen Orte. §. 203. Der Arrestationsbefehl wird dem Angeklagten mündlich eröffnet; hört jedoch die Ursache der Arrestation auf, ist der Verhaftete alsogleich freizulassen. §. 204. Der arretirte Angeklagte ist den Fall des §. 200 ausgenommen alsogleich, oder muss er erst vor einen entfernten Untersuchungsrichter geführt werden binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft zu verhören; für das Aufschieben der Reise oder des Verhörs, dessen Ursachen stets zu Protocoll zu bringen sind, wird der Richter verantwortlich. §. 205. Einen Verhaftsbefehl darf blos das Criminalgericht und auch blos dann erlassen, wenn der Angeklagte von dem Untersuchungsrichtern bereits verhört worden, und sich der öffentliche Ankläger über die von diesem angegebene Nothwendigkeit einer Verhaftung erklärt. §. 206. In solchen Fällen schicken

die Untersuchungsrichter die Untersuchungsacten dem Vorsitzer des Criminalgerichts alsogleich ein, dieser übergiebt sie dem öffentlichen Ankläger, welcher gehalten ist, sich darüber binnen 24 Stunden zu erklären, der Gerichtshof aber muss am andern Tage einen Beschluss hierüber fassen. §. 208. Ferner kann ein Verhaftsbefehl ertheilt werden, falls ein starker Verdacht selbst eines geringen Verbrechens vorliegt, und Entweichungsgefahr da ist. In einem solchen Falle hat jedoch der Gerichtshof die Grösse der zu erstehenden Strafe, wie auch die Familien- und andre Verhältnisse des Angeklagten, und dessen bisheriges Betragen in Erwägung zu ziehen. §. 209. Es kann kein Verhaftsbefehl erlassen werden, wenn ein Verbrechen vorliegt, dass eine kleinere als einjährige Kerkerstrafe nach sich zieht; ausgenommen sind ausser den Fällen des §. 210 die Vagabunden, und der Entweichung verdächtige Ausländer. §. 210. Ausser diesen Ausnahmen rechtfertigt einen Verhaftsbefehl der Verdacht, dass der Angeklagte seine Freiheit zur Einverständigung mit seinen Mitschuldigen missbrauchen werde. Wenn aber aufgedeckte Umstände dahin weisen, dass der Angeklagte eine geringere als 1jährige Kerkerstrafe treffen werde, dann darf die Haft, die Arrestationszeit mitgerechnet, keinesfalls länger als 10 Tage dauern, ja im Falle längerer Strafzeit ist die Haft sogleich aufzuheben sobald man keine Einverständigung zu befürchten hat, oder durch eine solche die Untersuchung nicht mehr gefährdet wird. §. 211. Der Verhaftsbefehl enthält ausser Namen, Wohnort und Anklage des zu Verhaftenden auch eine Berufung auf das einschlägige Gesetz, muss ihm stets vorgezeigt, und wenn er es wünscht auch in einer Abschrift zugestellt werden. §. 212. Der zu verhaftende oder selbst bereits verhaftete Angeklagte darf, ausgenommen die Fälle des Majestätsverbrechens, des Mordes und der Brandstiftung, neben gehöriger Bürgschaft seine Freilassung verlangen, welche ihm falls die Bürgschaftssumme genügend erscheint und keine Gefahr einer Einverständigung vorhanden ist, nicht verweigert werden kann.

Digitized by Google

§. 213. Unter hinreichender Bürgschaft wird blos Geldbürgschaft verstanden, die Summe ist aber durch den betreffenden Gerichtshof mit Beziehung auf das grössere oder kleinere Besitzthum des Angeklagten, die Grösse der Strafe und des zugefügten Schadens zu bestimmen. §. 214. Die festgesetzte Summe wird entweder vom Angeklagten oder Bürgen alsogleich in baarem Gelde oder Pfändern in der Kasse des Gerichtshofs niedergelegt, und zwar mit der Verpflichtung, dass sich der Angeklagte vor Gericht stellen werde. §. 215. Im Falle des Mangels an Geld oder Pfand dürfen Bürgen, nicht aber der Angelagte selbst, für ihn auch durch eine Obligation gut stehen, deren Werth an ihnen auf dem Wege des mündlichen Verfahrens einzutreiben wäre. §. 416. Entweicht der Angeklagte, für den Bürgschaft gestellt wurde, wird er auf dem Wege der Statthalterei im Lande curentirt, und wenn er auf dem anberaumten Termin nicht erscheint, verfällt die deponirte Bürgschaftssumme dem Gerichtshofe. Hiegegen kann der wiedererscheinende Angeklagte binnen 8 Wochen einschreiten. §. 217. Der auf Bürgschaft oder ohne diese freigebliebene Angeklagte wird verhaftet, wenn er ohne genügende Ursache auf die richterliche Vorladung nicht erscheint oder Anstalten zum Entweichen trifft, oder bereits entwichen in einer andern Gerichtsbarkeit festgenommen wurde. Ein solchergestalt Verhafteter darf sich im vorliegenden Prozesse nicht mehr auf freiem Fusse vertheidigen. §. 218. Auch wird der freie Angeklagte verhaftet, wenn er seine Freiheit zur Begehung eines neuen Verbrechens missbraucht; doch kann er auch dann, wenn neue Bürgschaft für ihn gestellt wird, frei bleiben, ausgenommen er fällt in das unter Verhandlung begriffene oder ein diesem ähnliches Verbrechen zurük, oder begeht eines, das eine 5jährige Kerkerstrafe nachsichzieht. §. 219. Die Bürgschaftssumme, Pfand oder Obligation wird zurückgegeben, sobald der Angeklagte von der Jury der Anklage enthoben, oder sein Endurtheil veröffentlicht oder er gemäss §. 217 und 218 verhaftet wird. §. 220. Der Grandjury steht das Recht

zu bei Gelegenheit ihrer Erklärung über die Statthaftigkeit der Anklage, den Angeklagten gegen Bürgschaft freizulassen, oder die Bürgschaftssumme zu verringern, jedoch blos nach Anhörung des öffentlichen Anklägers. §. 221. Dieser Beschluss der Grandjury ist bis dahin unabänderlich, bis der Angeklagte vor der kleinen Jury zu erscheinen hat.

E. Verfahren mit dem verhafteten Angeklagten.

§. 222. Jede Verhaftung hat mit der grössten Rücksicht auf die Personen und die Ehre des Angeklagten zu geschehen, und nie darf gegen diesen mehr Gewalt angewendet werden, als noth thut. §. 223. Der Verhaftete kömmt ins Untersuchungsgefängniss, der Richter darf aber auf Verlangen und auf Kosten desselben ihn, wann immer, auch zu Hause bewachen lassen, wenn es genügend erscheint. §. 224. Vor Einsperrung des Verhafteten wird. wo es der Richter nöthig findet, dessen Person untersucht, und das Resultat zu Protocoll genommen. §. 225. Es wird nicht gestattet gegen den Verhafteten mehr Strenge anzuwenden, als zur Vorbeugung einer Flucht oder einer Vereitelung der Untersuchung nothwendig ist. §. 226. Der Verhaftete darf sich selbst verkösten; fürchtet jedoch der Richter eine mögliche Vereitelung der Untersuchung, so darf er verordnen, dass die Speisen am Orte der Haft oder durch die bezeichneten Personen zubereitet werden. §. 227. Die gewöhnten Bequemlichkeiten und Beschäftigungen dürfen dem Verhafteten nicht untersagt werden, falls sie nicht wider den Zweck der Verhaftung und die Sicherheit anstossen. §. 228. Er darf Briefe abschicken und annehmen, wenn der Richter nichts dawider hat; an die Gerichte darf er jedoch Briefe abschicken, ohne dass der Untersuchungsrichter berechtigt wäre, diese zu lesen. §. 229. Der Verhaftete darf keine Besuche ohne Erlaubniss des Untersuchungrichters annehmen. Doch kann die Erlaubniss nicht versagt werden a) falls der Verhaftete sich blos desshalb nicht auf freiem Fusse zu vertheidigen vermag, weil er die Bürgschaftssumme nicht auftreiben

Digitized by Google

konnte; b) falls der Verhaftete den Besuch eines von ihm bezeichneten Arztes oder Geistlichen seiner Religion verlangt; c) wenn ihn seine Verwandten, seine Vertreter zu besuchen wünschen. Steht jedoch eine Verabredung zu befürchten, werden diese Besuche blos im Beisein einer richterlichen Person gestattet, oder ganz untersagt, und die Ursachen der Untersuehung zu Protocoll genommen. Nachdem sich der öffentliche Ankläger über die Frage, die in Anklagestandsetzung gemäss §. 259 erklärt, darf der Verhaftete mit seinem Vertheidiger frei communiciren. §. 230. Sowohl die angeführten als andre Personen erhalten blos auf Ansuchen des Verhafteten zu ihm. §. 231. Der Verhaftete darf weder gebunden noch gefesselt werden, ausgenommen a) er trifft Anstalten zur Flucht, und es kann diese nicht anders verhindert werden; b) es verlangt dies wegen seines Gefahr drohenden Zustandes die Sicherheit der Aufseher. §. 232. Sobald in Folge der Untersuchung die Gründe für die Haft aufhören, fällt der Gerichtshof binnen 24 Stunden einen Beschluss in Folge dessen, falls die Haft länger unnöthig scheint, der Verhaftete alsogleich freigelassen wird.

F. Verhör des Angeklagten.

§. 233. Der zum Verhör vorgeladene Angeklagte muss persönlich erscheinen, und antwortet auf die ihm vorgelegten Fragen mündlich, darf aber zur Antwort nicht gezwungen werden. Die Antworten werden zu Protocoll gebracht, und der Angeklagte darf, wenn er es wünscht, jede Seite desselben unterschreiben. §. 234. Versteht der Richter die Sprache des Angeklagten nicht, so wird ein Dollmetscher, nachdem er beeidet worden, gebraucht. Dasselbe geschieht nach §. 253, wenn der Angeklagte Taubstumm ist. §. 236. Nachdem Namen, Stand u. s. w. des Angeklagten zu Protocoll genommen worden, fordert ihn der Richter zur umständlichen Erzählung der That, deren er angeklagt ist, auf. §. 237. Das hierauf folgende Verfahren wird so eingerichtet, dass der Angeklagte vollkom-

Digitized by Google

men Gelegenheit zu seiner Vertheidigung erhält. §. 238. Sorgfältig sind zu vermeiden alle Umstände, die erst durch des Angeklagten Antworten festgestellt werden könnten; ebenso die Nennung etwaiger Mitschuldigen, auf bestimmte Personen bezügliche Fragen sind erst dann zu stellen, wenn die allgemeine Forschung zu keinem Resultate geführt. §. 239. Gegenstände, die sich auf die That beziehen, sind dem Angeklagten zur Erkennung vorzulegen. §. 240. Der Untersuchungsrichter hat den Angeklagten leidenschaftslos zu verhören, Versprechungeu und Drohungen sind unzulässig. §. 241. Weigert sich der Angeklagte zu antworten, ist er auf die Gefahr, die ihm hieraus erwächst, aufmerksam zu machen. §. 243. Ist der Angeklagte nicht fähig zu antworten, hat sich der Richter an Zeugen und Sachverständige zu wenden.

G. Die verletzte und zu Schaden gekommene Parthei.

§. 243. Will eine solche Parthei sich ihres im §. 3 bestimmten Rechtes des Civil- und Criminalprozesess bedienen, so hat sie ihre Absicht entweder bei Gelegenheit der Anklage oder im Verlaufe der Untersuchung dem Richter anzuzeigen, und in ihrer Klagschrift die Thatsachen anzuführen, auf welche sie ihre Ansprüche gründet. §. 244. Nachdem der Angeklagte hievon in Kenntniss gesetzt wurde, wird er hierüber verhört. Das Verfahren ist das mündliche, und es richtet über die Ansprüche zugleich mit dem Verbrechen des Criminalgerichtshof. §. 245. Tritt der Angeklagte dem Civilprocesse gegenüber mit Anspsüchen auf, welche auf dem Privatrecht gründen, oder beruft sich die verletzte Parthei auf privatrechtliche Beweise, gehört der Prozess vor das Civilgericht.

H. Schluss der Untersuchung und deren Protocoll.

§. 246. Der Untersuchungsrichter hat den Angeklagten von Zeit zu Zeit jedenfalls aber binnen 7 Tagen über den Prozessverlauf zu unterrichten. §. 247. Die Untersuchung darf höchstens 2 Monate dauern, und muss alles

Digitized by Google

erschöpfen. §. 248. In aussergewöhnlichen Fällen, in denen die Untersuchung in 2 Monaten nicht geschlossen werden kann, fällt das Criminalgericht, und der öffentliche Ankläger ein Urtheil hierüber, und setzt ein Schlusstermin fest. Die §§. 240—254 geben die Abfassungsart des Untersuchungsprotocolls an, welches nach §. 255 dem öffentlichen Ankläger zuzustellen ist, welcher den Untersuchungsriohter, falls er die Angaben nicht genügend findet, zu einer neuen Untersuchung auffordert. §. 256. Werden die gesetzlichen Formen bei der Untersuchung nicht eingehalten, tritt im Sinne des §. 397 das Recht der Appellation an den obersten Gerichtshof, jedoch erst nach der Verurtheilung durch das Geschworenengericht, ein.

XII. Capitel.

Verfahren vor der Anklagejury.

§. 257. In Anklagestand versetzt blos die Grandjury. §. 258. Sie beginnt ihre Sitzungen am ersten Werkeltage jedes Monats. §. 259. Der öffentliche Ankläger giebt an sie sammt seiner Meinung darüber alle Untersuchungsacten ab, die ihn bis zum 5ten Tage vom 1ten Monatstage zurückgerechnet zugekommen. Später erhaltene Acten ist er verpflichtet während der Sitzung 4 Tage nach ihrer Übernahme der Grandjury zu übermachen. §. 260. Der Angeklagte darf seine Vertheidigung den Untersuchungsacten beigeben, desshalb communicirt er auch nach §. 261 zu diesem Zwecke frei mit seinen Vertheidiger. §. 262. Nachdem die Geschworenen ihren Eid genommen, macht sie der Vorsitzer auf die Wichtigkeit und die Pflichten ihres Berufs aufmerksam, und übergiebt ihnen sodann alle Acten, worauf sie sich zurückziehen und nachdem sie Vormann und Vorleser erwählt, ihre Arbeiten beginnen. §. 23. Die Sitzungen der Grandjury sind nicht öffentlich, auch dürfen Zeugen oder der öffentliche Ankläger blos durch die Geschwornen vorgeladen erscheinen, bei der Berathung selbst aber und bei Fassung des Beschlusses darf ausser den Geschwornen Niemand zugegen sein. §. 264. Diese sind

Digitized by Google

gehalten über ihr Verfahren Schweigen zu beobachten und nach §. 265 die Prozesse der Reihe nach vorzunehmen, die der Verhafteten zuerst. §. 266 in den einzelnen Fällen zuerst das Untersuchungsprotocoll, dann die Meinung des öffentlichen Anklägers, sodann die etwaige Vertheidigung des Angeklagten, endlich das Zeugenverhör vorzunehmen. Hierauf stellt ihnen der Vormann die Fragen: „Ob sie überzeugt sind, das vom öffentlichen Ankläger angegebene Verbrechen sei begangen worden? 2) Ob sie überzeugt sind, dass den vorliegenden Zeugnissen gemäss der Angeklagte des Verbrechens wegen gerechterweise in Anklagestand versetzt werden könne? Über beide Fragen muss einzeln berathen und abgestimmt werden. Wenn dies auch nur ein einziger Geschworener verlangt, ist die Abstimmung eine geheime, sonst nicht. Nur wenn wenigstens 7 Stimmen auf beide Fragen mit Ja antworten, kann die Versetzung in Anklagestand stattfinden. §. 267. Die Grandjury hat in Bezug auf alle ihr vorgelegten Prozesse zu entscheiden, ob der Anklagestand stattfindet oder nicht. §. 268. Es wird kein Protocoll geführt, sondern der Vormann schreibt auf die Liste entweder „Unserer Überzeugung nach, ist die Anklage wegen dieses Verbrechens gegen N. N. statthaft“ oder „nicht.“ Auch schreibt er dazu, wenn die Grandjury im Falle des 220. §. einen der Verhafteten günstigen Beschluss gefasst. Der Beschluss der Grandjury wird öffentlich im Gerichtssaale vorgelesen, und die Prozessacten dem Vorsitzer zurückgegeben. §. 269. Nach Freisprechung wird der etwa verhaftete Angeklagte sogleich freigelassen, dem freien wird die Freisprechung binnen 3 Tagen kund gethan. §. 270 ebenso die Versetzung in Anklagestand. §. 271 Im ersteren Falle erfolgt nebst der Freilassung auch die Rückerstattung der Bürgschaftssumme. §. 272. Auch darf der Freigesprochene wegen desselben Verbrechens und auf dieselben Zeugnisse, wenn keine neue wichtige Zeugnisse hinzukommen vor keine Grandjury mehr gestellt werden. §. 273. Als wichtige Beweiszeugnisse sind solche zu betrachten, von denen mit Grund zu erwar-

Digitized by Google

ten steht, dass sie sowohl ihrer innern Wichtigkeit, als zufolge ihres Zusammenhanges mit dem früheren Verdachte die Grandjury zur Versetzung in Anklagestand, die kleine zur Verurtheilung bewegen werden. §. 274. Wird die Anklage unstatthaft befunden, darf der öffentliche Ankläger desshalb nicht an dem obersten Gerichtshof appelliren. §. 275. Die Versetzung in oder Aufhebung des Anklagestandes kann auch in Bezug eines Entwichenen oder sonst Entfernten ausgesprochen werden. §. 276. Gegen die Versetzung in Anklagestand darf sowohl der öffentliche Ankläger als der Angeklagte an den obersten Gerichtshof appelliren, aber erst nach Verurtheilung durch die kleine Jury.

XIII. Capitel.

Folgen der Versetzung in den Anklagestand.

§. 277. Ist die Versetzung in Anklagestand erfolgt, hat der öffentliche Ankläger höchstens binnen 3 Monaten seine Klage dem Criminalgerichte einzureichen. §. 278. Diese enthält a) die Bezeichnung des Angeklagten, b) das Verbrechen sammt dem bezüglichen Strafgesetze, c) die Abschrift des Beschlusses der Grandjury. §. 279. Hiezu kömmt das Verzeichniss der Zeugen gegen, und für den Angeklagten, unter denen auch diejenigen, deren Gegenteit der Ankläger für überflüssig hält. §. 280. Diese Schriften werden dem Vorsitzer des Gerichts in zwei Exemplaren eingereicht, welcher die Termine der Vorladung nach Umständen wenigsten auf den 15ten Tag und höchstens binnen 45ten nach Vornahme seines Prozesses, stimmt der öffentliche Ankläger seinem Verlangen bei, und sind die Zeugen und Sachverständigen zugegen, kann die Vornahme alsogleich stattfinden. §. 282. Ein Exemplar der genannten Actenstücke des öffentlichen Anklägers wird ihm zurück, das andere dem Angeklagten zugestellt, oder im Falle seiner Abwesenheit an die Thüre seiner Wohnung geheftet. §. 283 beendet er diese während der Zeit, hat er es dem Untersuchungsrichter, dieser aber dem Gerichtsvorsitzer anzuzeigen. §. 384. Der freigebliebene Angeklagte hat sich

Digitized by Google

2 Tage vor dem Termine bei letzterem zu melden. §. 385. Erscheint er nicht, so erlässt der Gerichtshof einen Verhaftsbefehl gegen ihn. §. 286. Binnen drei Tagen nach Empfang der Anklageacten hat der Angeklagte dem Vorspiel das Verzeichniss der Zeugen und Sachkundigen für sich einzureichen. §. 287. Dieses schickt der Vorsitzer an den öffentlichen Ankläger, welcher sodann noch ein nachträgliches Zeugen- und Sachkundigenverzeichniss einreichen kann. §. 288. Die in §. 171 erwähnten Personen dürfen, falls sie nicht in die Reihe der zu Schaden Gekommenen gehören, nur auf Verlangen des Angeklagten vorgeladen werden, und es wird ihnen angezeigt, dass sie gegen ihren Willen nicht zum Erscheinen gezwungen werden. §. 289. Das Zeugenverzeichniss geht an den Untersuchungsrichter, welcher verpflichtet ist, die Zeugen zu stellen. §. 290. Die am Gerichtsorte ansässigen oder nur 6 Stunden davon entfernten Zeugen müssen 3 Tage vor dem Termin von ihrem Erscheinen unterrichtet werden, die Entfernteren anhalten auf jede 4 Stunde Entfernung einen Tag §. 291. Im Falle des Nichterscheinens darf der Gerichtshof die Zeugen höchstens bis zu 100 fl. oder 20tägiger Haft verurtheilen; hierüber aber auch zu den Gerichtskosten, die aus seiner Versäumniss entspringen, in der Vorladung hat stets Berufung auf diesen §. zu geschehen. §. 292. Das Geschworenengericht darf kein Urtheil ohne Vertheidiger fällen. §. 293. Daher wird der Angeklagte durch den Vorsitzer bei Überreichung der Anklageacte aufgefordert, sich einen Vertheidiger zu wählen, versäumt er es, wählt das Gericht für ihn. §. 294. Zum Vertheidiger darf blos ein nach §. 25 Geprüfter bestellt werden. §. 295. Der Angeklagte jedoch selbst darf zum Vertheidiger auch Jemand wählen, der kein Advocat ist. §. 296. Vermag der Vertheidiger nicht zu erscheinen, muss auf seine Anzeige dessen alsogleich ein anderer statt seiner bestellt werden. §. 297. Der Angeklagte unterredet mit seinem Vertheidiger frei, darf Einsicht in die Acten nehmen, ja sich diese auf seine Kosten unter gehöriger Auf-

Digitized by Google

sicht in beglaubigten Copien abschreiben lassen, wesshalb die Acten bis 3 Tage vor dem Erscheinungstermine im Gerichtsarchiven aufbewahrt werden. §. 298. Ja, er kann sie, falls er keinen Vertheidiger gewählt, auch später noch im Amte des öffentlichen Anklägers einsehen. §. 299. Der anberaumte Termin kann blos verschoben werden, falls der Gerichtshof ein diesfalls gestelltes Verlangen des Anklägers oder Angeklagten billig findet, oder dies im Sinne des Gesetzes und der Gerechtigkeit selbst zweckmässig erachtet.

XIV. Capitel.

Verfahren vor dem Geschworenengerichte.

§. 300. Über Criminal-Verbrechen darf blos das Geschworenengericht richten.

A. Verhör und Beschlussnahme des Geschworenengerichts.

§. 301. Am Tische der Richter sitzt an einem Ende der Ankläger, am andern der Vertheidiger. Die 12 Geschworenen, den Vormann an der Spitze, sitzen abgesondert von den Partheien, Zeugen und Zuhörern dem Angeklagten gegenüber. §. 302. Der Angeklagte erscheint frei, ausser es fordert die Sicherheit eine Bewachung. §. 303. Die Zuhörer werden durch Schranken abgesondert und haben sich ruhig zu verhalten. §. 304. Das Verfahren ist von Anfang bis ans Ende öffentlich. §. 305. In Fällen, die den Gegenstand verletzen könnten, dürfen auf Antrag des Anklägers die Verhandlungen ganz oder theilweise nicht öffentlich stattfinden. §. 306. Doch dürfen auch in solchen Fällen alle eingetragenen und beim Gerichtshofe practicirende Advocaten erscheinen, sodann Verwandte und Freunde des Angeklagten in einer vom Vorsitzer zu bestimmenden Anzahl, die jedoch nie unter 3 sein darf. §. 307. Der Vorsitzer überwacht und leitet die Verhandlung und wird Alles zur Aufklärung anwenden. §. 308. Im Falle einer Verletzung der Ordnung dient der 464. §. des I. Theils des Criminalgesetzbuchs zur Richtschnur. §. 310. Die Reihe des Verhörs der Angeklagten und Mit-

schuldigen bestimmt den Vorsitzer. §. 311. Mit seinem Vertheidiger communicirt der Angeklagte auch während der Verhandlung frei, ausser er hat auf Fragen des Vorsitzers u. s. w. zu antworten. Auch hat er und sein Vertheidiger das Recht, gegen die Fragen Einsprache zu thun. §. 312. Fehlt der Vertheidiger bei den Verhandlungen, so können diese verschoben werden. §. 313. Ebenso wenn Zeugen fehlen, ausser es stimmen Ankläger und Angeklagter darin überein, dass doch verhandelt werde. §. 314. Können die fehlenden Zeugen noch während der Verhandlungen herbeigeschaft werden, hat der Vorsitzer das Recht, sie selbst mit Gewalt herbeizuschaffen. §. 318. Die Verhandlung beginnt mit Constatirung der Person des Angeklagten. §. 319. Hierauf wendet sich der Vorsitzer an den Ankläger und Vertheidiger und machte sie auf ihre Pflichten und Rechte aufmerksam. §. 320. Dann ermahnt er den Angeklagten zur Aufmerksamkeit, worauf er die Anklageacte vornehmen lässt, und mit dem Verhöre der Zeugen gegen den Beklagten beginnt. §. 321. indem der Ankläger den Gegenstand mündlich vorträgt, und das Zeugenverzeichniss dem Notar zum Vorlesen überreicht. §. 322. Der Vorsitzer lässt die Zeugen sodann sich in ihr Zimmer zurückziehen und sorgt nöthigenfalls für Absonderung derselben. §. 323. Nun folgt das Zeugenverhör einzeln nach der Reihe der Liste und zwar indem der Anfang mit den Gegenzeugen gemacht wird. Gegen Verhör von Zeugen, die in der Liste nicht vorkommen, darf sowohl der Ankläger als der Angeklagte Einsprache thun. §. 324. Der Zeuge wird zur Aussage der Wahrheit ermahnt, sodann beeidet. §. 325. Dann stellt der Vorsitzer an ihn zuerst die in §. 180 angegebenen allgemeinen, hierauf specielle Fragen. §. 326. Weigert sich der Zeuge zu schwören, oder auf eine oder die andre Frage zu antworten, darf er bis zu 100 fl. oder 20 Tage Haft gestraft werden. §. 327. Etwaige Abweichungen der Zeugnisse von einander lässt der Vorsitzer durch den Notar bemerken, und kann hiezu sowohl vom Ankläger als Angeklag-

Digitized by Google

ten aufgefordert werden. §. 328. Hat der Zeuge seine Aussagen beendet, wird er befragt, ob sich diese auf den gegenwärtigen Angeklagten beziehen? diesen aber, ob er auf die Aussage etwas zu erwidern habe? §. 329. Während der Aussage darf der Zeuge nicht unterbrochen werden, nach derselben hat aber sowohl der Vertheidiger äls der Angeklagte das Recht, Fragen an ihn zu stellen, wie auch Bemerkungen über dessen Glaubwürdigkeit zu machen. §. 330. Auch die Beisitzer und Geschworenen dürfen ihre Fragen an den Zeugen richten, die verletzte Parthei aber blos durch den Vorsitzer, der ihre Fragen nur wenn sie ganz unstatthaft erscheinen, beseitigen darf. §. 331. Kein Zeuge ist verpflichtet, auf Fragen zu antworten, durch deren Beantwortung er gegen sich, oder zu seinem Schaden, oder Beschimpfung aussetzen müsste. §. 232. Der verhörte Zeuge bleibt, ausser der Vorsitzer verordnet das Gegentheil, bis zum Schluss des Prozesses im Saale und kann fortwährend befragt werden. §. 323. Im Falle der Angeklagte die Ortssprache nicht spricht, sind beeidete Dolmetscher anzuwenden, die der Angeklagte nur dann recusiren darf, wenn sie auch als Zeugen unzulässig wären. Ähnliches findet bei Taubstummen statt. §. 338. Nach den Verhören der Gegenzeugen werden die Zeugen für den Angeklagten verhört. Doch kann einer oder der andre derselben mit Zustimmung des Anklägers auch früher verhört werden, falls die Wahrheit auf diese Art leichter aufzuklären wäre. §. 339. Gegenstände, welche von den Zeugen zu erkennen sind, können ihnen wann immer vorgelegt werden. §. 340. Nach beendigtem Zeugenverhör können der Ankläger, Angeklagte und Vorsitzer verlangen, dass sich von ihnen bezeichnete Zeugen entfernen, wieder einzeln oder zusammen vorgerufen und neuerdings verhört werden. §. 341. Der Vorsitzer darf vor, während oder nach beendigtem Zeugenaussagen den Angeklagten, oder die Mitschuldigen hinausschicken, damit er den Zeugen oder

Digitized by Google

Mitschuldigen einzeln verhören könne; doch hat er den wiedererscheinenden Angeklagten von dem, was in seiner Abwesenheit vorsichgegangen, zu unterrichten. §. 342. Auch dem Angeklagten werden Gegenstände zur Erklärung vorgelegt. §. 373. Auf Verlangen des Anklägers oder Angeklagten werden durch sie bezeichnete Untersuchungspuncte vorgelesen. Auch dürfen dies Vor-, Beisitzer und Geschworene verlangen. §. 344. Schriftliche Zeugenaussagen dürfen aber blos dann vorgelesen werden, wenn die Zeugen selbst nicht erscheinen konnten, oder die Aussagen solcher Zeugen sind, deren persönliches Erscheinen schon früher als unnöthig vom Ankläger und Angeklagten zugleich bezeichnet wurde. §. 345. Im Nichterscheinungsfalle eines Zeugen kann dessen Zeugniss nur nach Übereinstimmung des Anklägers und Angeklagten vorgelesen werden. §. 364. Das Aufenthalts- und Reisediurnum des vorgeladenen Zeugen wird durch den Gerichtshof bestimmt. §. 347. Die Zeugen die in der nach §. 347 bestimmten Liste enthalten sind, werden nach dem Verhöre aus der betreffenden Behördecasse bezahlt, die vom Angeklagten nach §. 286 nachträglich bezeichneten Zeugen werden nach vollzogenem Urtheil aus dem Vermögen des Angeklagten befriedigt. §. 348. Falls während der Aussage wahrscheinlich wird, dass ein Zeuge falsches Zeugniss abgelegt, kann er verhaftet und desshalb angeklagt, der vorliegende Prozess aber verschoben werden. §. 349. Das Protocoll über die etwaige Beschau, die Gutachten, Sachkundige und andere Documente werden dann immer während der Verhandlung vorgelesen. Ankläger und Angeklagter dürfen ihre Bemerkungen über diese Acten machen. §. 350. Alles was über Vorladung, Erscheinen und Verhör der Zeugen gesagt worden, gilt auch in Bezug der Sachkundigen. §. 351. Ausser den früher Abgehörten, dürfen auch neue zugezogen werden. §. 352. Nach Beendigung dieser Angelegenheit lässt die etwa verlegte Parthei ihren Civil-Prozess wegen zugefügten Schadens

Digitized by Google

durch ihren Vertheidiger vortragen. §. 353. Hierauf spricht der Ankläger, der seine Klage, falls während des Verhörs erschwerende Umstände, die in der Anklageacte nicht vorgekommen, ans Licht getreten wären, auch auf diese ausdehnen darf und verlangt ein Urtheil im Sinne des Gesetzes. §. 354. Darnach fordert der Vorsitzer den Angeklagten und seinen Vertheidiger zur Vertheidiguug auf, auf welche wieder der öffentliche Ankläger oder die verletzte Parthei antworten kann, jedoch so, dass die letzte Antwort immer dem Angeklagten zusteht, worauf der Vorsitzer das plaidoyer für geschlossen erklärt. §. 355. Während der Verhandlung dürfen, aber ohne diese zu unterbrechen Bemerkungen aufgezeichnet werden. §. 356. Eine Vertagung darf der Gerichtshof blos in folgenden Fällen anordnen 1. Falls der Angeklagte erkrankt und nicht erscheinen kann. 2. Falls der Vertheidiger erkrankt, und der statt seiner bestimmte neue Vertheidiger die Vertheidigung nicht fertig zu bringen vermochte. 3. Bei Erkrankung oder Nichterscheinen von wichtigen Zeugen, falls nicht Kläger und Angeklagter zugleich sich mit blosser Vorlesung ihrer Aussagen befriedigen lassen. 4. Im Falle eines in §. 348 berührten falschen Zeugnisses. 5. Falls während der Verhandlung entweder zur Unterstützung der Anklage oder Vertheidigung des Angeklagten wichtige Umstände entdeckt werden, und die hieher bezüglichen Beweise nicht alsogleich aufzutreiben sind. 6. In wieferne für die Betheiligten Ruhe und Sammlung nothwendig erscheint. §. 357. Sobald aber das plaidoyer geschlossen ist, darf die Verhandlung weder unterbrochen noch vertagt werden. §. 385. Wenn aber die Verhandlung an einem Tage nicht beendet, oder an den folgenden (mit Ausnamen zwischen eintretender Feiertage) fortgesetzt und beendet werden kann, um so mehr, falls sie auf die künftigen Assisen verschoben wird, muss sie vor ein neues Geschworenengericht gebracht werden. §. 359. Nach Beendigung des plaidoyer fasst der Vorsitzer die

Digitized by Google

Verhandlungen noch einmal zusammen, trägt die Gründe des Anklägers und Angeklagten noch einmal kurz und einfach vor, ohne seine eigenen Ansichten kund zu thun und giebt den Geschworenen seine Fragen zur Beantwortung auf. §. 360. In jedem Falle hat er folgende Fragen zu stellen. 1. Ob das in der Anklageacte angegebene Verbrechen wirklich begangen. 2. Ob es auch dem zur Angeklagten. 3. Ob es von ihm unter den in der Angeklagten angegebenen Umständen begangen worden? 4. Ob es, falls während der Verhandlung in der Angklageacte nicht berührte Erschwerungsumstände gemäss den §. 82 des 1. Theils ans Licht gekommen, unter diesen begangen wurde, oder ob 5. im Gegentheile die mildernden Umstände die der Angeklagte etwa gemäss dem §. 83. des 1ten Theils vorgebracht bestehen? und 6. und wenn sich der Angeklagte auf §. 73 des I. Theils beruht, muss die Frage gestellt werden, ob das verübte Verbrechen ihm zugerechnet werden kann? Ausser diesen Fragen darf der Ankläger und Angeklagte auch noch die Stellung andrer verlangen, auf welche das Gericht sich zu erklären und einen Beschluss zu fassen gehalten ist. §. 361. Hierauf macht der Vorsitzer die Geschworenen auf ihren hohen Beruf aufmerksam, übergiebt dem Vormanne schriftlich die Fragen, und alle Prozessacten ausser den schriftlichen Aussagen der Zeugen; worauf der Angeklagte entfernt wird. §. 362. Nun ziehen sich die Geschworenen in ihr Zimmer zurück, wohin sie ausser ihren eigenen Notaten keine Prozessinformation mitnehmen dürfen. Auch darf vor dem Ausspruch ihres Urtheils Niemand zu ihnen gelassen werden, auch sich keinen von ihnen unter Strafe des §. 60 entfernen; zu diesem Zwecke stellt der Vorsitzer eine Gerichtsperson vor die Thüre. Haben die Gerschworenen ein Verlangen so dürfen sie es schriftlich blos dem Vorsitzer mittheilen, und ausser dem seinigen kein andres Schreiben annehmen. §. 363. Vor dem Beginne der Berathung liess der Vor-

Digitized by Google

mann immer folgende gesetzliche Ermahnung vor.“ Indem das Gesetz den Ausspruch des Schuldig oder Nichtschuldig freien und unabhängigen Bürgern anvertraut, geht es davon aus, dass in dieser Frage das lebendige Gewissen sicherer und gerechter urtheilt als todte Regeln. Daher zieht uns das Gesetz nicht zur Rechenschaft darüber, warum und wodurch wir eine Überzeugung in uns fühlen; desshalb schreibt uns das Gesetz keine Regeln vor, damit wir diesen gemäss die Vollständigkeit der Beweise und Proben abmessen; das Gesetz befiehlt uns nicht, jede Thatsache blos desshalb als wahr anzuerkennen, weil sie von so und so viel Zeugen behauptet wird, wie es uns überhaupt nicht dazu verpflichtet, irgend einen Beweis in einer Angelegenheit für wahr und genügend zu halten: sondern es hält uns das Gesetz blos an, mit sorgfältiger Aufmerksamkeit den ganzen Prozessverlauf zu verfolgen, und wir haben jetzt in Ruhe und in uns gekehrt uns mit reinem Gewissen zu befragen, welchergestalt die uns vorgelegten Beweise für und gegen den Angeklagten auf unsre Urtheilskraft gewirkt? und dann nach unsrer besten Überzeugung und ohne Partheilichkeit das Schuldig auszusprechen, wenn er schuldig, das Nichtschuldig, wenn er unschuldig ist. — Richten wir demnach ohne uns durch die gesetzlichen Folgen abschrecken zu lassen, im Gegensatze aber erwägend, wie es im Interesse der Verfassung liegt, dass das Gesetz in Ehren gehalten werde, dass der Unschuldige nicht unbilliger Weise leide, dem Schuldigen aber die Strafe nicht ausbleibe; sprechen wir daher aus im Bewusstsein dieser unsrer wichtigen Pflicht, blos in Bezug auf die uns vorgelegte Anklage und merken wir es uns wohl, blos gemäss den uns vorgelegten Beweisen, sprechen wir aus nach unsrer freien reinen und gerechten Überzeugung, ob der (oder die) Angeklagte(n) schuldig sei (oder seien) oder nicht.“ — §. 364. Die Geschworenen berathen und beschliessen hierauf unter Leitung des Vormannes über jede ihnen

vorgelegte Frage einzeln; und stimmen darüber offen, oder wenn es auch nur ein Mitglied verlangt geheim ab. §. 365. In Bezug auf das angeklagte Verbrechen selbst darf das Schuldig des Verbrechens blos mit 8 gegen 4 Stimmen ausgesprochen werden. Wenn blos 7 Stimmen für schuldig 5 für nicht schuldig sind, wird der Angeklagte freigesprochen. Desshalb muss im Saale der Vormann aussprechen, dass der Angeklagte für schuldig mit mehr als 7 Stimmen erklärt worden ist. §. 366. Ausser den 2 ersten Fragen des §. 360 werden die übrigen mit einfacher Majorität entscheiden. §. 367. Bei gleichgetheilten Stimmen wird in Bezug des Angeklagten die mildere Meinung zum Beschluss. §. 368. Sind die Fragen alle mit ja oder nein beantwortet, und die Antwort vom Vormanne aufgezeichnet, so erscheinen die Geschworenen wieder im Saale; der Vormann spricht den Beschluss des Schuldig oder Nichtschuldig aus, und übergiebt die Acten dem Vorsitzer, welcher sie sammt dem Notare unterschreibt. §. 369. Haben die Geschwornen nicht auf alle Fragen geantwortet, oder sich nicht bestimmt erklärt, so werden sie vom Vorsitzer zurückgeschickt und so lange beisammen gehalten, bis eine bestimmte Antwort über alle Fragen zu Stande kömmt. Es ist jedoch des Vorsitzers Pflicht sie zu bedeuten, dass sie ihre bereits abgegebenen Antworten nicht mehr ändern dürfen. §. 370. Falls aber die Schuldigerklärung der Geschworenen allen Mitgliedern des Gerichtshofs troz der Beobachtung der Formen, unrichtig dünkt, so hat der Hof das Recht, blos von Amtswegen und ohne Aufforderung sein Urtheil zu suspendiren, und den Prozess in den nächsten Assisen wiederholt einer neuen Jury vorzulegen, deren Mitglied jedoch kein gegenwärtiger Geschworener sein darf. Doch findet blos eine Erneuerung statt, und stimmt die nächste Jury auch mit der gegenwärtigen überein, müssen die Richter das Gesetz sogleich anwenden. Wo aber die Jury freispricht findet keine weitere Berufung mehr statt. §. 371. Aus-

Digitized by Google

ser dem eben erwähnten Falle darf ein Beschluss der Jury nie und durch Niemand suspendirt werden.

B. Anwendung des Gesetzes.

§. 372. Der Beschluss der Geschworenen wird dem wieder vorgeladenen Angeklagten vorgelesen. §. 373. Hierauf fassen die Richter, nachdem sie den Ankläger, Angeklagten und die verletzte Parthei nochmals angehört mit Stimmenmehrheit, entweder leise, oder indem sie sich zurückziehen einen Beschluss; das Urtheil wird sodann dem Angeklagten vom Vorsitzer laut verkündet, und das einschlägige Gesetz vorgelesen. §. 374. Es wird sodann mit Anführung des Gesetzes vom Notar schriftlich verfasst und höchstens in 24 Stunden von allen Richtern unterschrieben. §. 375. Wird der Angeklagte für unschuldig erklärt, so verordnet der Vorsitzer seine Freilassung sogleich. §. 376. Jedoch ist auch im Falle einer Freisprechung noch vor dem Endspruch sowohl dem öffentlichen Ankläger als der verletzten Parthei, oder im Falle weder diese noch ihr Advocat zugegen ist, für sie dem öffentlichen Ankläger, endlich dem Angeklagten wegen Nachtheils der falschen Anklage im Sinn des XXV. Cap. des I. Theils Gehör zu geben. Demnach erstreckt sich das Endurtheil, wie auf die verletzte Parthei, so auf den berührten Civilprozess der Angeklagten falls er statthaft befunden wird, im Gegentheile werden beide an die Civilgerichte gewiesen, oder letzterer zum Beginn eines Criminalprozesses im Sinn der §. 260, 261 und 262 des I. Theils. §. 377. Ein Ansuchen nach dem Endspruch wird nicht berücksichtigt. §. 378. Reicht das Vermögen des Angeklagten zum vollen Schadenersatze nicht hin, hat die Parthei, die mit ihrer Forderung aufgetreten, den Vorzug; die mit zu Schadengekommenen erhalten verhältnissmässige Entschädigungen; treten auch andre Gläubiger auf, folgt das Recursverfahren im Sinne des Art. 22. vom Jahre 1840. §. 379. Wird der Angeklagte freigesprochen,

Digitized by Google

so trägt das Gericht die Prozesskosten. §. 390. Der Angeklagte wird auch, wenn von den Geschworenen schuldig erklärt, freigesprochen, falls kein Gesetz auf die That anwendbar ist. §. 381. Auch wird er freigesprochen, wenn ihn die Geschworenen für unzurechnungsfähig auf die 6te Frage des §. 260 erklären. §. 382. Welcher Angeklagte von dem Geschworenen einmal freigesprochen worden, darf, ausgenommen der Eall des §. 360 erklären. §. 382. Welcher Angeklagte von den Geschworenen einmal freigesprochen worden, darf ausgenommen der Fall des §. 432 desselben Verbrechens wegen weder vor die grosse noch kleine Jury mehr gestellt werden. §. 383. Falls der Angeklagte während der Verhandlungen des angeklagten Verbrechens nicht schuldig erfunden wird, aber der Verdacht der Verübung eines andern auf ihn fällt, oder wenn er schuldig befunden noch ein andres Verbrechen, das er begangen, klar wird, so verordnet der Gerichtshof auf Verlangen des öffentlichen Anklägers in beiden Fällen eine neue Untersuchung, im erstern Ealle spricht er aber das Nichtschuldig aus, im zweiten suspendirt er das Endurtheil. Wer zugleich wegen mehrerer Verbrechen verurtheilt wird, gegen den wird die Strafe im Sinn des §. 86 und 87 des I. Theils ausgesprochen. §. 384. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt, erklärt sich der öffentliche Ankläger über die Strafe, die verletzte Parthei oder falls sie nicht zugegen, ebenfalls der Ankläger über den Civilprozess. §. 385. Hierauf darf der Angeklagte antworten und sich vertheidigen, aber bloss so, dass er sein Verbrechen als durchs Gesetz nicht als solches bezeichnet darstellt, oder die Strafe oder den geforderten Schadenersatz übermässig findet. §. 386. Geht am Ende der Verhöre hervor, dass die angeklagte That unter die Polizeivergehen gehöre, wird der Gerichtshof dennoch die Strafe aussprechen. §. 387. Wird der Angeklagte schuldig befunden, wird er auch in die Prozesskosten verurtheilt. Dazu gehören aber die Untersu-

Digitized by Google

chungskosten die Tagsgebühren der Zeugen und Sachkundigen, und die der Haft. §. 388. Die auf Aufklärung ihres Schadens verwandten Kosten werden der verletzten Parthei blos dann zugesprochen, wenn ihre Forderung anerkannt wird. §. 389. In jedem Falle wird dem Vertheidiger ein dem Vermögen des Angeklagten angemessenes Honorar zugesprochen; doch haben im Falle einer Vertheilung der Schadensersatz und die Prozesskosten stets den Vorzug. §. 390. Der Vorsitzer lässt alle Gegenstände, welche bei der Verhandlung zur Beschau beigebracht wurden, ihren Eigenthümern zurückerstatten. §. 391. Geschieht jedoch eine Appellation, werden diese bis zum Endausgang noch aufbewahrt. §. 392. Ist der Verurtheilte abwesend, wird er in contumaciam verurtheilt, für Schadenersatz und Prozesskosten aber hält man sich an sein Vermögen. §. 393. Gegen einen in Contuma Verurtheilten wird über die Forderungen der verletzten Parthei nach den Regeln des privatrechtlichen mündlichen Prozesses verfahren. §. 394. Läuft der Prozess gegen mehrere Angeklagte wird er durch die Abwesenheit eines oder des anderen nicht unterbrochen. §. 395. Bei Publication des Urtheils macht der Vorsitzer dem Verurtheilten auf den Termin aufmerksam, bis zu welchem er appelliren kann. §. 396. Handelt vom Protocoll des Verfahrens.

XV. Capitel.

Rechtsmittel gegen das Urtheil.

§. 397. Binnen 3 Tagen nach dem Urtheil dürfen alle Partheien gegen dasselbe an den obersten Gerichtshof appelliren. §. 398. Ausgenommen der öffentliche Ankläger, dem ausser dem Falle des §. 407 blos 1 Tag zugestanden wird. §. 399. Diese Appellation geschieht von dem Notare und wird in ein hiezu gehöriges Buch eingetragen. §. 400. Appellirt der öffentliche Ankläger oder die verletzte Parthei, ist der Ange-

Digitized by Google

klagte binnen 3 Tagen hievon zu unterrichten, wohnt dieser entfernter, tritt für jede 4 Stunden Weges 1 Tag mehr ein. §. 401. Wurde der Angeklagte zu Gefängnissstrafe verurtheilt, darf er nur aus diesem appelliren. §. 402. Der Angeklagte oder die verletzte Parthei kann binnen 10 Tagen alle Acten deponiren, auf die sich ihr Gesuch gründet. Hierüber erhalten sie eine Quittung. Der von der Niederlegung benachrichtigte Vorsitzer expedirt die Acten, nachdem er sie dem Ankläger mitgetheilt, binnen 3 Tagen. §. 403. Der oberste Gerichtshof hält fortwährende Sitzungen, so dass er auf jede Appellation höchstens binnen 30 Tagen antwortet, in Bezug auf die Competenz des Gerichtshofs aber gleich. §. 404. An ihm werden die Gesuche der Ankaufsreihe nach vorgenommen; Vorzug haben die der Verhafteten. §. 404. Aus folgenden Gründen darf der oberste Gerichtshof die Beschlüsse der Grossen und kleinen Jury für nichtig erklären. 1. Wenn das Gericht nicht das competente war. 2. Wenn wesentliche Formen des Gesetzes verletzt oder bei Seite gesetzt werden. 4. Wenn der Gerichtshof ein gesetzliches Verlangen des Anklägers oder Angeklagten nicht beachtet. 4. Wenn das Gesetz auf das Vebrechen unstatthaft angewendet wurde. §. 406. Ist das Urtheil blos theilweise fehlerhaft, hat der oberste Gerichtshof blos diese Theile für nichtig zu erklären. §. 407. Im Falle einer Freisprechung des Angeklagten auf die verletzte Parthei geradezu nicht, der Ankläger blos im Interesse des Gesetzes appelliren. §. 408. Nachdem vom Polizeigerichte eine Appellation an das Criminalgericht stattfindet, kann in Polizei-Vergehen auch nur nach dem Endurtheil des Criminalgerichts appellirt werden. §. 409. Bestreitet der oberste Gerichtshof die Competenz eines Gerichtes, bestimmt er zugleich ein anderes, und überschickt diesem die Acten. §. 410. Wird das Urtheil des Geschworenen cassirt, so kömmt der Prozess vor dasselbe Gericht, aber eine neue Jury zurück; ebenso muss er vor einer

Digitized by Google

neuen Anklage-Jury und einem neuen Untersuchungsrichter geführt werden. §. 411. Wird das Urtheil wegen des 3. oder 4. Puncts des § 405 cassirt, verweist man im ersten Falle den Prozess vor das Geschwornengericht der nächsten Behörde, im zweiten vor dasselbe Gericht aber ohne neues Verhör oder Beiziehung von Geschworenen blos wegen einer neuen Anwendung des Gesetzes. §. 412. Wird das Urtheil blos wegen des Civil-Prozesses cassirt, gehört es vor das Gericht der benachbarten Behörde. §. 413. Ebenso wenn das Urtheil vom Gerichte als Appellationsforum einer Polizei-Angelegenheit gesprochen würde, wird ein solches Urtheil in erster Instanz cassirt, und es geht der Prozess an einen andern Polizeibeamten derselben Behörde. §. 414. Das Gericht, an welches der Process zugeschickt wird, muss in der Cassation deutlich bezeichnet werden. §. 415. Bei vorkommender Cassation darf der oberste Gerichtshof das urtheilende Gericht nach Cap. LIV. des I. Theils in die Prozesskosten verurtheilen. Doch tritt eine solche Verurtheilung erst bei einem bedeutendem Fehler und erst 3 Jahre nach Publication gegenwärtigen Gesetzes ein. §. 416. Wird kein Grund zur Cassation vorgefunden, darf in derselben Angelegenheit heine Appellation mehr stattfinden. §. 417. Die Verhandlungen des obersten Gerichtshofs sind im Sinne der §§. 304, 305 und 306 vollkommen öffentlich. §. 418. Zur Fällung eines Urtheils sind wenigstens 9 Richter nothwendig, die Mehrzahl entscheidet. §. 419. Wird das Urtheil cassirt, schickt binnen 7 Tagen der Vorsitzer alle Acten an das bestimmte Gericht ein, wird es nicht cassirt, gehen sie binnen 3 Tagen zur Execution an den Gerichtshof zurück, der das Urtheil gesprochen. §. 420. Vor der Execution darf ausser der Appellation kein anderes juridisches Rechtsmittel angewandt werden. §. 421. Nach der Verurtheilung ist jedoch dem Verurtheilten, der seinem Ver-

Digitized by Google

wandten und Freunden, wenn immer, gestattet, sich um Milderung der Strafe an Se. Majestät zu wenden.

XVI. Capitel.

Die Execution.

§. 422. Der Verurtheilung folgt die Execution im Falle keine Appellalion stattgefunden sogleich nach Verlauf der gestatteten Frist zur Appellation, findet solche aber statt binnen 24 Stunden nach Publication der Belassung des Urtheils. §. 423. Im erstern Ealle machen ein Feiertag, oder die Verurtheilung einer Schwangern, von der keine Entweichung zu befürchten, Ausnamen. §. 424. Die Execution liegt dem Gerichtshofe ob, der Falls der Angeklagte zur Gefängnissstrafe verurtheilt worden, ihn dem 1. Art. der Gefängnissordnung gemäss übergiebt. §. 425. Findet Widerstand statt, so geht der Vorsitzer die betreffende Civilbehörde um die nöthige Waffengewalt an. §. 426. Der Schadenersatz wird von dem Untersuchungsrichter besorgt, welcher die noch vorhandenen Gegenstände ihren Eigenthümer übergiebt, oder die aus der Licitation des Vermögens des Angeklagten eingehende Summen in die öffentliche Casse der betreffenden Behörde deponirt, aus welcher sie der zu Schadengekommene im Verlaufe von 32 Jahren wann immer erheben kann. §. 427. Für verbrauchte fremde Gegenstände findet der Schadenersatz in Geld statt, reicht das Vermögen der Verurtheilten nicht aus, wird gemäss §. 378 verfahren. §. 428. Die Process- und Executionskosten haben schon den Vorzug. §. 429. Ist der Verurtheilte nicht mehr am Leben, müssen binnen 14 Tagen seinen Erben oder der Massecurator bezahlen, sonst folgt Execution. §. 430. Der mit der Execution beauftragte Richter führt ein Protocoll, welches mit den Prozessacten versiegelt im Archive des Gerichtshofs deponirt wird.

Digitized by Google

XVII. Capitel.
Die Prozesserneuerung.

§. 431. Nach vorsichgegangener Execution findet ausser der Prozesserneuerung kein anderes Rechtsmittel statt. §. 432. Gegen einen vom Geschworenengericht Freigesprochenen darf der Prozess blos auf sein eigenes Geständniss erneuert werden. §. 433. Gegen einen Verurtheilten darf der öffentliche Ankläger eine Prozesserneuerung verlangen im Falle a) die gegen jenen beigebrachten Acten falsch oder verfälscht waren; b) ein oder der andre Zeuge gegen ihn durch richterlichen Spruch für meineidig, oder bestochen erklärt wird; c) ein oder der andre Geschworene oder Richter (in Polizeivergehen) bestochen wurden; d) im Falle der Verurtheilte früher nicht im Stande war Zeugnisse oder Zeugen beizubringen, welche seine Unschuld erhärtet hatten. §. 434. In diesen Fällen dürfen mit Einwilligung des Verurtheilten auch Verwandte und Freunde auf Prozesserneuerung dringen. Nach dem Tode des Verurtheilten dürfen dessen Erben in ihrem Namen auf Prozesserneuerung antragen und wird er dann unschuldig befunden, wird sein Gedächtniss auch dann für frei und rein erklärt. §. 435. Das Gesuch um Prozesserneuerung wird dem Vorsitzer des verurtheilenden Gerichtshofs eingereicht und von diesem dem Verurtheilten binnen 3 Tagen (nach §. 432) und dem öffentlichen Ankläger nach §. 436. Die Acten gehen dann binnen 24 Stunden an den obersten Gerichtshof. §. 437. Findet dieser die Prozesserneuerung nicht statthaft, so publicirt er sein Urtheil sogleich, und schickt die Acten zurück; im Gegentheil weisst er den Prozess an einen neuen Gerichtshof. §. 438. Die als falsche Zeugen Verurtheilten dürfen vom Untersuchungsrichter nicht mehr verhört werden, sondern es wird ihr früheres Zeugniss auf Verlangen der processerneuernden Parthei vorgelesen, was auch mit dem Aussagen der mitlerweile verstorbenen Zeugen geschicht. §. 439. Findet eine Prozesserneuerung im Sinne

Digitized by Google

des §. 433 statt, haben der Antragsteller, ausser der Antrag geht von öffentlichen Ankläger aus, die Kosten zu tragen. §. 440. In derselben Angelegenheit darf eine Prozesserneuerung stattfinden.

Zu diesem Criminal-Gerichtsverfahren kömmt noch in einem Anhange von 116 Paragraphen ein kurzer Anhang zur Regelung des polizeigerichtlichen Verfahrens. Die Ständetafel hatte den II. Theil des Criminalcodex in der 398. und 399. Kreissitzung am 16. und 17. August, sodann in den Reichssitzungen am 26., 27. und 28. August ohne besondere Debatte angenommen; worauf der Gesetzvorschlag am 10. September in der 218. Reichssitzung bei den Magnaten zur Verhandlung kam. Und hier stellte die Opposition, weil sie von der Majoritat der Magnatentafel die Annahme der Geschworenengerichte nicht hoffte, und weil der Schluss des Landtags bereits auf den 15. October anberaumt war, den Landtag die so wichtige Frage über das Gerichtsverfahren also kaum mehr durchzusetzen war, den Antrag, diese auf den kommenden Reichstag zu vertagen; nachdem jedoch diesem Vorschlage kein Gehör gegeben wurde, verlies die Opposition in Masse den Saal. Unter den wenigen Mitgliedern derselben die zugegen geblieben waren, verlangte nun Baron Eütoûs, die Tafel möge sich ehe sie an die Verhandlung über die Juryfrage gehe, erklären, ob sie den accusatorischen Prozess, die Öffentlichkeit und Mündlichkeit anzunehmen geneigt sei, nachdem dies die unerlässlichen Bedingungen wären, auf die sich erst weiter bauen liesse. Zwar erklärte sich der judex curia bereit zur Annahme dieser Momente; Andre aber wollten aus der einfachen Ursache, weil sie durch die Reichsdeputation vorgeschlagen worden, diesen Neuerungen noch nicht beitreten. Eütoûs erneuerte nun seinen Antrag noch einmal aber fruchtlos und dann in kurzer Debatte entschied sich die Stimmenmehrheit für Verwerfung der Geschwornengerichte und zur Aufforderung der

Stände ihren Vorschlag über das Gerichtsverfahren auf den Antrag der Reichsdeputation zu gründen.

Und so hatte der 2te Theil des Criminalcodex auf dem Landtage vom Jahre 1843—1844 eben so wenig Erfolg als der 1. und 3. Theil.

IV.

Englische Strafrechtsfälle.

Dargestellt von

Herrn Mühry

Justizrath zu Stade.

10.

Der Prozess des Earl of Cardigan, vor dem Oberhause.

(Fortsetzung.)

Beweisführung für die Anklage.

1) Zeuge Thomas Kunt Dann.

Nachdem Zeuge von dem Deputy Clerk of Arraigns in der Queen's Bench mit dem gewöhnlichen Zeugeneide belegt war, wurde er von Mr. Waddington, wie nachsteht, vernommen:

Frage: Sind Sie ein Müller, und zu Wimbledon wohnhaft? Antwart. Ja. Fr. Liegt Ihre Mühle nahe bei der Gemeinheit von Wimbledon? A. Sie liegt in der Gemeinheit. Fr. Sind Sie ein Constable für das Kirchspiel Wimbledon? A. Ja. Fr. waren Sie am Sonnabend den 12. September Nachmittags in Ihrer Mühle? A. Ja. Fr. Erinnern Sie sich, an diesem Nachmittage gegen 5 Uhr bemerkt zu haben, dass ein Wagen nach der Gemeinheit zu fuhr? Sir William Follett. Ich bitte, keine leitenden Suggestive Fragen zu

Digitized by Google

thun. Mr. Waddington. Bemerkten Sie am Nachmittag jenes Tages gegen 5 Uhr Etwas? Antw. Ja. Fr. Erzählen Sie, was Sie bemerkten. A. Ich sah, dass ein Wagen auf das Haus des Mr. Currie zu fuhr, und dort anhielt. Fr. Wohin fuhr der Wagen? A. Er hielt dort. Fr. Auf der Gemeinheit oder auf dem Wege nahe an der Gemeinheit? A. Er hielt auf der Gemeinheit. Fr. Hielt er auf der Grenze der Gemeinheit? A. Ja. Fr. Haben Sie nur diesen einen Wagen gesehen? A. Nein. Fr. Sagen Sie uns, welchen andern Wagen Sie noch gesehen haben. A. Ich sah einen Wagen neben dem Gebiete des Earl Spenck, auf dem Wege, welcher von Wandrworth nach Wimbledon führt. Fr. War er noch im Fahren, oder hielt er an? A. Ich sah, dass er anhielt. Fr. Sahen Sie Jemand aus den Wagen aussteigen? A. Ich weiss dies nicht gewiss. Fr. Sahen Sie, sogleich nachdem Sie die Wagen bemerkt hatten, Menschen auf der Gemeinheit? A. Ich sah, dass zwei Personen von dem ersten Wagen, und zwei andere von dem zweiten herkamen. Fr. Was sahen Sie diese Personen thun? A. Ich sah, dass eine Person in den Bezirk des Kirchspiels Wimbledon, und die andere in den Bezirk des Kirchspiels Wandrworth ging. Die Personen von dem andern Wagen trennten sich ebenfalls, indem die eine in den Bezirk des Kirchspiels Putney, und die andere in den des Kirchspiels Wandsworth sich begab. Fr. Liegt ein Theil der Gemeinheit in dem Kirchspiele Wandsworth, und ein änderes in dem Kirchspiele Wimbledon? A. Ja; und ein Theil in dem Kirchspiele Putney. Fr. Also ging einer der Herrn in dem Theil der Gemeinheit, welcher im Kirchspiele Wimbledon liegt; ein zweiter in den im Kirchspiele Wandsworth belegenen Theil; und noch ein anderer in dem Kirchspiele Putney belegenen Theil? A. Ja. Fr. Sahen Sie dem Lord an, welcher hier vor den Schranken sich befindet, und sagen Sie uns, ob er einer jener Herren war? A. Ja wohl. Fr. Sahen Sie, dass zu jener Zeit noch sonst Etwas vorgenommen wurde? A. Ich vermuthete damals, dass es ein Duell sei. Fr. Sagen Sie uns

Digitized by Google

nicht, was Sie vermutheten. Sahen Sie jener Zeit noch sonst Etwas? A. Nein. Fr. Haben Sie damals Ihrer Ehefrau einen Auftrag gegeben? Worin dieser Auftrag bestanden, brauchen Sie nicht anzugeben. A. Ja wohl. Fr. Was thaten Sie darauf? A. Als ich von meiner Frau gerufen wurde. — Fr. Gingen Sie nicht, nachdem Sie den Auftrag ertheilt hatten, nach einem andern Theile der Mühle? A. Ja. Fr. Wurden Sie nachher von Ihrer Frau gerufen? A. Ja wohl. Fr. Was thaten Sie dann? A. Ich ging in das Haus, holte meinen Stab, und begab mich nach dem Hofthore. Fr. Sie gingen in Ihr Haus, holten Ihren Constable-Stab, und begaben sich nach Ihrem Hofthore? A. Ja. Fr. Was thaten Sie, als Sie zum Hofthore kamen? A. Ich sah, dass zwei Herren, welche etwa 12 Yards von einander standen, Pistolen gegen sich richteten, und in diesem Augenblick auf einander feuerten. Fr. Feuerten sie in dem Augenblicke, als Sie bei Ihrem Hofthore anlangten? A. Beinahe in dem Augenblicke. Fr. War der Lord einer dieser Herren? A. Ja. Fr. Hörten Sie den Knall der Pistolen? A. Ja wohl. Fr. Sahen Sie zu dieser Zeit noch andere Herren? A. Ich sah vorher einen Herrn neben des Mr. Currie Hecke stehen. Fr. Ich frage, ob Sie zu der Zeit des Abfeuerns der Pistolen noch andere Herren sahen? A. Es waren vier anwesend. Fr. Sahen Sie zu dieser Zeit die beiden andern? A. Ja wohl. Sie standen rechts. Fr. Standen sie zusammen? A. Beinahe zusammen. Nicht weit von einander. Fr. An der rechten Seite der Herren, welche schossen? A. Ja. Fr. Wandte Lord Cardigan Ihnen das Gesicht oder den Rücken zu? A. Das Gesicht. Fr. Wo stand der andere Herr, welcher feuerte? A. Er stand mir näher, den Rücken halb mir zugewendet. Fr. Und Lord Cardigan ihm gegenüber, mit dem Gesichte Ihnen zugekehrt? A. Ja. Fr. Nun geben Sie an, was nach dem Abfeuern der Schüsse vorging. A. Ich eilte nun nach dem Orte, und als ich etwa 15 Yards zur linken Seite war, fiel der zweite Schuss. Fr. Meinen Sie: 15 Yards von den Herrn, welche schossen? A. Ja. Fr. Wieweit war Ihr

Digitized by Google

Hofthor von dem Flecken, wo die Herren standen, als sie schossen? A. Zweihundert und zwanzig Yards. Fr. Sahen Sie, als Sie von Ihrem Thore nach den Herren liefen, was vor dem Abfeuern des zweiten Schusses geschah? A. Ich sah, dass sie andere Pistolen nahmen. Fr. Sagen Sie mir, wie das geschah. A. Das kann ich nicht genau angeben. Was während meines Laufens vorging, weiss ich nicht genau. Aber sie hatten andere Pistolen. Fr. Sahen Sie, wer ihnen die andern Pistolen gab? A. Die beiden Herren, welche als Secundanten anwesend waren. Fr. Waren dies die Herren, von welchen Sie gesagt haben, dass sie rechts gestanden? A. Ja. Fr. Haben Sie bemerkt, ob Lord Cardigan zwischen dem Abfeuern des ersten und des zweiten Schusses von seinem Platze sich entfernte, oder ob er dies nicht that? A. Ja. Er ging vorwärts, und dann wieder zurück. Fr. Verstehen Sie hierunter, dass er auf den ihm gegenüber stehenden Herrn, oder auf die Secundanten zuging? A. Auf die Secundanten zu. Fr. Er ging auf den Platz zurück, welchen er zu Anfangs inne hatte? A. Ja. Fr. Sie haben uns gesagt, dass Sie die Pistolen zum zweiten Mal haben abschiessen gesehen. Bemerkten Sie, ob einer der Schüsse getroffen hat? A. Ich glaubte, dass Capitain Tuckett verwundet sei, oder wenigstens der andere Herr. Ich wusste nicht, wer es war. Fr. Sie glaubten, dass der Herr, von welchem Sie später erfuhren, dass es Capitain Tuckett sei, verwundet worden? A. Ja. Fr. Sahen Sie, was dieser Herr nach den Abfeuern der zweiten Schüsse mit seiner Pistole vornahm? A. Nein. Fr. Sie sahen nicht, ob er sie in der Hand hielt, oder was er damit vornahm? A. Welchen meinen Sie? Fr. Ich spreche von Captain Tuckett. Sir William Follet. Er sagt, dass er nicht gewusst habe, wer es gewesen. Mr. Waddington. Sahen Sie, ob der andere Herr, nach dem Abfeuern der zweiten Schüsse, Etwas mit seiner Pistole vornahm? A. Ich nahm dem Lord Cardigan eine Pistole aus der Hand, — wenigstens dem einen Herrn.

Fr. Sahen Sie, ob der andere Herr, welcher schoss, (nicht Lord Cardigan), nach dem Abfeuern des zweiten Schusses Etwas mit seiner Pistole vornahm? A. Nein. Ich kann nicht sagen, was aus ihr geworden ist. Ich habe es nicht gesehen. Fr. Gingen Sie darauf zu dem Herrn hin? A. Ja wohl. Fr. Was thaten Sie, als Sie zu ihnen gingen? A. Ich ging zu dem Herrn, welcher am entferntesten von mir stand, und mir das Gesicht zugewendet hatte, legte meine Hand auf seine Schulter, und sagte ihm: „dass er wegen eines Friedensbruchs sich als in meinem Gewahrsam befindlich betrachten müsse, im Namen Ihrer Majestät, unserer Herrin der Königin.“ Fr. War dies der Lord? A. Ja wohl. Fr. Hatte der Lord damals eine Pistole in der Hand? A. Ja wohl. Fr. Was ist aus ihr geworden? A. Ich nahm sie ihm aus der Hand. Fr. Nahmen Sie sie in Besitz? A. Man bat mich dann um Erlaubniss, alle in ihre Futterale packen zu dürfen; die vier Pistolen. Als dies geschehen war, nahm ich die beiden Futterale an mich. Fr. Von wem wurden Sie gebeten? A. Ich kann nicht angeben, von welchem Herrn. Fr. Von einem der Herren? A. Ja. Fr. Es geschah? und Sie nahmen die Futterale und die Pistolen? A. Ja. Fr. Wieviel Pistolen waren es? A. Vier. Fr. Sie legten zwei in jedes Futteral? A. Ja. Fr. Und Sie nahmen dann Alles hin? A. Ja. Fr. Kam noch ein fünfter Herr hinzu? A. Zu der Zeit, oder beinahe zu der Zeit, als ich hinkam, war noch ein fünfter Herr da. Nachdem ich Lord Cardigan auf die bezeichnete Art, angeredet, sah ich umher, und erblickte da fünf. Fr. Was that der fünfte Herr? A. Er war bei dem Herrn, welcher verwundet war beschäftigt. Fr. Sahen Sie selbst, ob der andere Herr verwundet oder nicht verwundet war? A. Ich habe es nicht gesehen, Fr. Was geschah zunächst, als Sie Ihre Hand auf Lord Cardigan's Schulter gelegt, und ihm die uns bezeichneten Worte gesagt hatten? A. Ich wandte mich umher zu den Andern, und sagte ihnen dasselbe. Fr. Was geschah dann? A. Ich glaube, der Arzt wünschte von mir die Erlaubniss zu erhalten, den ver-

Digitized by Google

wundeten Herrn nach meinem Hause führen zu dürfen. Fr. Sagte der Arzt dies in Gegenwart des Lord Cardigan? Antw. In Gegenwart aller Anwesenden. Sir William Follet. Er sagte dies? Nicht wahr? A. Ja. Lord Wynford. Wissen Sie, oder wussten Sie, dass jener Herr ein Arzt ist? A. Damals nicht, mein Lord! Mr. Waddington. Hatten Sie früher keinen der Herrn gesehen? A. Nein. Ich hatte Keinen gesehen. Fr. Untersuchte Jener den Herrn, welchen Sie für verwundet hielten? A. In meiner Gegenwart nicht. Wenigstens habe ich ihn nicht gesehen. Ich hatte mich herumgedreht. Fr. Gingen Sie alle nach Ihrem Hause? A. Ja. Fr. Alle fünf Herren und Sie? A. Wir alle gingen in meinen Hof, nicht in mein Haus. Fr. Sagen Sie mir, was sich ereignete, nachdem die fünf Herren in Ihren Hof gegangen waren. A. Wir warteten, bis der verwundete Herr in mein Zimmer gegangen war. Fr. Sahen Sie, dass der verwundete Herr in ein Zimmer Ihres Hauses ging? A. Ich sah ihn in das Zimmer gehen und wieder herauskommen. Fr. Ging er allein in das Zimmer, oder ging Jemand mit ihm? A. Nein. Ein Herr ging mit ihm. Fr. War dies der Herr, welchen Sie für den Arzt halten? A. Ja. Fr. Sahen Sie, dass Ihre Frau Etwas in das Zimmer brachte, worin Jene sich befanden? A. Das habe ich nicht gesehen. Fr. Kamen sie sogleich wieder aus dem Zimmer? A. Ja. Fr. Was geschah dann? A. Ein Herr bat mich um Erlaubniss, den verwundeten Herrn nach seinem eigenen Hause bringen zu dürfen, und ich gestattete dies, da sie mir eine Karte mit ihrer Addresse gaben. Fr. Das heisst: der Herr, welcher nach Haus zu gehen wünschte? A. Ja. Fr. Gab Ihnen der Verwundete eine Karte mit seiner Addresse? A. Ich habe eine seiner Karten. Ich bin aber nicht sicher darüber, ob er selbst oder ein anderer Herr sie mir gegeben hat. Fr. Haben Sie die Karte hier? A. Ja wohl. Fr. Zeigen Sie sie vor. Sir William Follet. Wir können diese Karte nicht als Beweismittel gebrauchen, wenn sie nicht von Lord Cardigan herrührt. Sie kann

nur dann gegen ihn beweisen, wenn letzteres dargethan wird. Mr. Waddington. War Lord Cardigan gegenwärtig, als diese Karte übergeben wurde? A. Im Hofe. Lord Wynford. War er nahe genug, um zu sehen, was vorging? A. Ja. Fr. Auch, um zu hören, was zwischen Ihnen und den andern Herren vorging? A. Das sollte ich glauben. Ich kann es nicht genau sagen. Sir William Follet. Wollen Sie den Zeugen fragen, ob die Karte ihm im Hause oder im Hofe übergeben ist? Mr. Waddington. Wurde Ihnen die Karte im Hause oder im Hofe gegeben? A. Im Hofe. Fr. Wie ich glaube, sagten Sie: „ihrer Meinung nach habe Ihnen nicht Captain Tuckett, sondern ein anderer Herr die Karte gegeben.“ Wer war dies? A. Ich bin nicht sicher darüber, welcher sie mir gab. Fr. Was verstehen Sie unter: welcher? A. Welcher von den beiden Herren, welche fortgehen wollten. Fr. Waren diese bei einander, als Ihnen die Karte übergeben wurde? A. Ja. Lord Wynford. Nicht wahr? Lord Cardigan war keiner von den Beiden, welche fortgehen wollten? A. Er war keiner von den Beiden. Mr. Waddington. Waren die Beiden, welche fortgehen wollten, der Verwundete und ein anderer von den Anwesenden? A. Ja. Fr. Und als Sie diesen sagten, dass sie fortgehen könnten, wenn sie Ihnen ihre Karte zurückliessen, gab Ihnen Einer von ihnen die Karte, welche Sie jetzt vorzeigen? A. Ja. Sir William Follet. Lesen Sie die Karte noch nicht vor. Mr. Waddington. Ich wünschte die Vorlesung. Haben Sie Einwendungen dagegen? Sir William Follet. Ja wohl. Mr. Waddington. Ich wünsche, meine Lords, dass die Karte vorgelesen wird. Sir William Follet. Die Sachführer für die Anklage wünschen die Vorlesung einer Karte, um, wie ich vermuthe, dadurch zu beweisen, wer eine der bei jener Begebenheit anwesenden Personen gewesen ist. Lord High Steward. Haben Sie gegen die Vorlesung Etwas einzuwenden? Sir William Follet. Ich muss gegen jede Vorlesung protestiren, mein Lord. Lord

Righ Steward. Herr Attorney General, halten Sie es für wesentlich, dies Beweismittel jetzt zu benutzen? Mr. Attorney General. Wir wollen es jetzt noch bei Seite lassen. Mr. Waddington. Schrieb der andere Herr, welcher fortgehen wollte, Etwas mit einem Bleistifte auf die Rückseite der Karte? A. Ja. Fr. Und als Sie diese Karte erhalten hatten, erlaubten Sie Ihnen fortzugehen? A. Ja. Fr. Verfügten Sie sich in Folge dieses Empfanges der Karte nachher nach einem bestimmten Hause? Sir William Follet. Ich bitte, den Zeugen nicht so leitende Fragen vorzulegen. Sie stellen die Frage: „Ob er in Folge eines gewissen Umstandes nach einem gewissen Platze gegangen sei?" Mr. Waddington. Ich glaube, das ist eine durchaus richtige Frage. Haben Sie dagegen Einwendungen? Sir William Follet. Ich protestire allerdings gegen die Fassung der Frage. Aendern Sie die Fassung. Mr. Waddington. Dann will ich hierüber jetzt keine Frage stellen. Gingen Sie nachher nach einem Hause in Hamilton Place? A. Ja wohl. Fr. An welchem Tage? A. Wenn Sie mir erlauben, nachzusehen, so kann ich den Monatstag angeben. Fr. Was wollen Sie nachsehen? A. Ich habe darüber etwas aufgezeichnet. Sir William Follet. Wann haben Sie dies gethan? A. Damals. Mr. Waddington. Sehen Sie nach. A. (nachdem Zeuge die Notiz nachgesehen) Am 18. September ging ich nach Hamilton Place. Fr. Welche Hausnummer? A. Dreizehn. Fr. Nach wem fragten Sie dort? A. Nach dem Captain Harvey Tuckett. Fr. Wen sahen Sie? A. Ich sah den Captain Harvey Tuckett. Fr. Sprachen Sie mit ihm? A. Ja wohl. Sir William Follet. Ich bitte, die Frage anders zu stellen. Mr. Attorney General. Wir haben gefragt: „wen Zeuge gesehen habe?" Sir William Follet. Ich vermuthe, er kennt den Captain Harvey Tuckett nicht. Mr. Waddington. Er fragte nach dem Captain Harvey Tuckett, und sah diesen Herrn. Mr. Attorney General. Das ist ganz in der Ordnung. Mr. Waddington. Haben Sie mit ihm gesprochen?

A. Ja wohl. Fr. Haben Sie ihn bei diesem Namen genannt? A. Ich weiss nicht, dass ich ihn mit irgend einem Namen angeredet habe. Fr. Hatten Sie den Herrn schon früher gesehen? A. Ja wohl. Fr. Wo? A. Auf der Gemeinheit von Wimbledon. Fr. Was machte er dort? A. Er Duellirte sich. Fr. War der Herr welchen Sie als denjenigen bezeichnet haben, welcher dem Lord Cardigan gegenüber stand? A. Ja. Fr. Wie viel Herren begaben sich fort, nachdem sie diese Karte erhalten hatten? Drei in Ganzen gingen fort. Zwei mit meiner Erlaubniss, einer ohne Erlaubniss. Fr. Blieb Lord Cardigan zurück? A. Ja wohl. Fr. Wohin führten Sie ihn? A. Nach der Polizeiwache zu Wandsworth. Fr. Wie bald darauf? A. Sogleich. Fr. Was nahmen Sie mit den Pistolen vor, nachdem sie in die Futterale gelegt waren? A. Ich nahm sie mit nach Wandsworth. Fr. Wohin in Wandsworth nahmen Sie sie mit? A. Nach der Polizeiwache. Fr. Gaben Sie die Pistolen Jemandem? A. Dem Polizeiinspector. Fr. Wie heisst er? A. Busain. Fr. Sagte Lord Cardigan in Ihrem Beisein Etwas in Beziehung auf die Pistolen? Lord Cardigan nahm das Eigenthum an einem Futterale in Anspruch. Fr. Wollen Sie angeben, was er, soviel Sie sich erinnern, sagte? A. Ich erinnere mich nicht, dass er etwas Besonderes sagte, ausser: „Das gehört mir." oder etwas Aehnliches. Ich bin über die Worte nicht gewiss. Fr. Bemerkten Sie Etwas auf dem Futterale? A. Den Helm eines Wappens. Fr. Sahen Sie später den fünften Herrn wieder, welchen Sie als den Arzt bezeichnet haben? A. Ja. Fr. Wo war dies? A. In dem Amtslocale zu Wandsworth. Fr. Meinen Sie die Polizeiwache oder das Local des Friedensrichters? A. Ich meine das Local des Friedensrichters. Fr. An welchem Tage war dies? A. Am vierzehnten. Fr. Was ging am vierzehnten in dem Amtslocale vor? A. Das Verhör. Fr. Wessen Verhör? A. Des Lord Cardigan. Fr. Haben Sie diesen später irgendwo wiedergesehen? A. Ich habe ihn in seinem eigenen Hause gesehen. Fr. Wo war dies? A. Ich habe die Strassennummer und Strasse ganz verges-

Digitized by Google

sen. Es ist aber sehr nahe bi Piccadilly. Fr. Stand sein Name an der Hausthür? A. Ich glaube, ja. Fr. Wie war der Name an der Thür des Hauses, worin Sie ihn gesehen haben? A. Vir James E. Anderson.

IV.

Die neueste Criminalstatistik in Russland von dem Jahre 1842.

Auszug aus dem Rechenschaftsberichte des Justizministeriums vom Jahre 1842.

In Russland giebt es bekanntlich sowohl für die Civil-, als auch für die Criminalsachen drei verschiedene Gerichtsinstanzen, und zwar:

a) Regierender Senat, die höchste Instanz, aus mehreren Departements bestehend, die theils in Petersburg, theils in Moskau sich befinden.

b) Die sogenannten Kammern: Criminal- und Civil-Kammern, die in jeder Gouvernementsstadt errichtet sind, und endlich

c) Kreissgerichte, für jede Kreistadt; mehrere Kreis-Städte sind einer Gouvernementsstadt, sowohl in Bezug auf die Administrativ-, wie auch auf die Justizsachen untergeordnet. Daher sind im Rechenschaftsberichte des Justizministeriums fürs Jahr 1842 alle Sachen, die den Gegenstand der gerichtlichen Thätigkeit in diesem Jahre ausmachten, nach diesen drei Instanzen in drei verschiedene Rubriken vertheilt. In dem vorliegenden Auszuge, dessen

Digitized by Google

Zweck, die Criminalstatistik Russlands darzustellen ist, wird dieselbe Ordnung in der Vertheilung der Materialien befolgt. Wir fangen also von dem regierenden Senate an.

Abtheilung I.

a) In den Criminaldepartements desselben blieben unentschieden vom Jahre 1841 52
Kamen im Verlauf des Jahrs 1842 5335
Summa . . 5387

alle diese Sachen wurden erledigt ohne Ausnahme, so dass zum Januar 1843 nichts unentschieden blieb.

b) In Generalversammlungen des Senats blieben unentschieden vom Jahre 1841 8
Es kamen hinzu vom Jahre 1841 82
Es wurden erledigt „ „ „ 86
Es blieben unentschieden v. J. 1841 4

In den Jahren:

Im Anfange der Jahre . .	1837	1838	1839	1840	1841	1842
blieben rückständig Männer	610	491	81	134	130	76
„ „ Weiber	43	28	7	8	5	6
Im Verlauf des Jahres kamen hinzu Männer .	7283	6843	7528	7697	6393	5643
„ „ Weiber .	556	452	462	393	430	315
Erledigt wurden von diesen	7983	7726	7786	8097	6876	6040
Völlig freigesprochen wurden.	1227	1260	898	1138	781	874
Im Zustande des Verdachts wurden gelassen . . .	597	.604	374	470	282	362
Zurückgewiesen wurden an die Unterinstanz . .	2137	3114	2149	2237	2276	2039
Befreit in Folge des Begnadigungs-Manifests .	—	—	—	—	2215	1285
Verurtheilt wurden zu Erzgrubenarbeit	114	135	130	115	154	152
Nach Sibirien verwiesen, u. zur Festungsarbeit u. Kriegsdienst verurtheilt	478	489	481	566	225	336
Zu andern leichtern Strafen	3430	2124	3754	3571	943	992
Am 1. Januar blieben rückständig	519	88	142	135	82	—

Digitized by Google

Aus dieser Tabelle ergiebt sich: dass die Zahl der Angeklagten im regierenden Senate im Jahre 1842 kleiner als in den vorhergehenden Jahren war; dass die Zahl der Freigesprochenen beinahe den siebenten Theil und die der im Zustande des Verdachts entlassenen beinah den siebzehnten Theil, die der an die untere Instanz Zurückgewiesenen einen dritten Theil und endlich die der Veurtheilten den vierten Theil aller in Criminal-Verhandlung gewesenen Individuen ausmacht. Diese verhältnissmässig geringere Zahl der Verurtheilten, wenn man sie mit der in den vorgehenden Jahren angegebenen vergleicht, erklärt sich daraus, dass eine bedeutende Zahl der in der Criminalverhandlung befindlichen in Folge des Begnadigungsmanifestes vom $^{16}/_{16}$. April 1841 von der Untersuchung und von der Strafe befreit wurde. Die Zahl dieser Letzteren macht beinnahe den 5ten Theil von allen denen, die im Untersuchungszustande im regierenden Senate sich befanden, aus. Von allen Verurtheilten machen beinnahe zehn Theile diejenigen. die zu den schweren Strafen verurtheilt wurden; die nach Sibirien zur Ansiedelung Verwiesenen zur Festungsarbeit und Kriegsdienst Verurtheilten den vierten Theil, die Zahl der in Zucht- und Arbeitshäuser Verwiesenen war sehr gering, nemlich 35 Individuen; die Zahl derjenigen, die zu den körperlichen polizeilichen Strafen verurtheilt wurden, war 122; die der mit Verlust einiger Standesrechte Bestraften war 25 und endlich die Zahl derjenigen, die zu den andern leichtern Strafen verurtheilt wurden, macht beinahe die Hälfte von allen Angeklagten, die in irgend einer Beziehung als schuldig erkannt wurden, aus.

Von der Zahl der zur Strafe verurtheilten waren:

1) Aus dem erblichen Adel 135
(von denen zu Erzgruben veurtheilt sind 6)
2) Aus dem persönlichen Adel . . . . . . , . 179
3) Aus den Geistlichen 16
4) Aus den Stadtbewohnern 421
5) Aus den Landbewohnern 829
6) Vom männlichen Geschlechte 1357

7) Vom weiblichen Geschlechte 123
Das Verhältniss der beiden letzteren ist 11=1.

Nach den Angaben über das Alter der Angeklagten sind:

Vom 10. bis 14. Jahre 16
Vom 14. „ 17. „ 26
Vom 17. „ 31. „ 149
Vom 21. „ 40. „ 996
Vom 40. „ 60. „ 287
Von höherem Alter 6

Unter diesen Angeklagten waren 655 die gut lesen und schreiben konnten 825, die es nicht konnten; 813 verheirathete Personen und 667 unverheirathete von beiden Geschlechtern. Nach der Religionsverschiedenheit: Rechtgläubige, (d. h. von der herrschenden griechisch-katholischen Religion) 1116; Schismatiker 3; von den andern christlichen Confessionen 314; von den Unchristen 47.

Von allen Angeschuldigten war der fünfte Theil, nemlich 1245 in Haft, und zwar länger als ein Jahr 565, länger als zwei Jahre 67, länger als drei Jahre 7, länger als vier Jahre 2 Individuen.

Mit Rücksicht auf die Art der Verbrechen ist die Zahl der Angeklagten im Vergleich mit vorigen Jahren folgender:

	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Wegen Mord	421	418	359	670	476	500
„ Selbstmord . . .	6	22	24	13	15	23
„ Strassenraubmord	130	1	23	33	72	6
„ Brandstiftung . .	105	112	96	118	101	97
„ Kirchenraub . .	32	60	64	58	64	65
„ Diebstahl	755	777	779	763	620	623
„ Diebischer Betrug	82	68	91	103	90	84
„ Strassenraub . .	214	113	53	145	173	74
„ Holzdiebstahl . .	1880	2496	2238	2407	828	994
„ Ketzerei u. Schisma	53	8	112	14	11	11

Es ist zu bemerken, dass sämmtliche Criminalsachen in den Criminal-Departements des Senats, ungeachtet deren sehr bedeutender Zahl, zum ersten Januar 1843 daselbst entschieden sind.

Digitized by Google

Aus dem Berichte über die Beamten, die wegen der Amtspflichtverletzung angeschuldigt waren, ergiebt sich, dass die Zahl derselben 429 war, von denen 142 zu dem Erbadel, 167 zu dem persönlichen Adelstand, 20 zum geistlichen Stande, 67 zu der Kaufmannschaft, und zu andern verschiedenen Standesclassen 33. Nach der Art der Verbrechen war die Zahl der Angeschuldigten: wegen der Nachlässigkeit, Uuthätigkeit und Versäumnisse in den Dienstsachen 224, wegen der Beraubung und Verschwendung des Kronvermögens 64, wegen der Bestechungen crimen repetundam, 47. Ein Viertel von der ganzen Zahl der Beamten, nemlich 101 war zu den Strafen verurtheilt, und zwar zum Verlust der Standesrechte und zur Verweisung für lebenslänglichen Aufenthalt nach Sibirien oder zum Kriegsdienst 10; zur Ausschliessung vom Dienste 1, zur Veröffentlichung ihres Vergehens 2, und zwar Entfernung von der Amtsstellung 5 Individuen; die übrigen sind zu den leichteren Strafen verurtheilt.

Abtheilung II.

Criminalsachen die in den Gouvernementsgerichten verhandelt wurden.

Die Gouvernementsgerichte, die für die Criminalsachen competent sind, sind zweierlei:

1) Die sogenannten Criminalkammern, die die regelmässigen Criminalgerichte der zweiten Instanz bilden, und

2) die sogenannten Gewissensgerichte, sowohl für die Criminal- als auch für die Civilsachen, überall, wo aus den Rücksichten auf besondere Verhältnisse der Personen, die dabei vorkommen, nicht nach dem strengen Recht, sondern nach den Billigkeitsgründen und nicht nach den genau bestimmten Vorschriften des Gesetzes, sondern nach innerer moralischer Überzeugung geurtheilt werden soll. Hierher gehören z. B. die Verbrechen die an den nächsten Verwandten begangen werden: Vatermord, Kindermord, Gattenmord, die Realinjurien zwischen diesen Personen u. s. w.

Digitized by Google

I. In den Criminalkammern.

	Die Zahl der Strafsachen	Die Zahl der Angeklagten			
		In Freiheit	In Haft	Männer	Weiber
Es waren rückständig vom Jahre 1841 . . .	3018	9749	464	9354	859
Es kamen im Jahre 1842 hinzu	38242	63817	19345	71524	11642
Summa . . .	41260	73566	19813	80878	12501
Erledigt wurden	38373				
Die Zahl der Angeklagten, deren Strafsachen entschieden wurden . . .	—	65841	19286	73353	11774
Von denen verurtheilt wurden	—	—	—	20547	4066
Rest am Ende des Jahrs	2887	7725	527	7525	727

Wir wollen auch Strafsachen in Gewissensgerichten übersehen; die Zahl derselben ist folgende:

	Die Zahl der Strafsachen	Die Zahl der Angeklagten			
		In Freiheit	In Haft	Männer	Weiber
Im Anfange des Jahrs .	382	377	71	379	69
Im Verlauf des Jahres kamen hinzu	2204	1791	797	2046	542
Summa	2586	2168	868	2405	611
Entschieden wurden . .	2211				
Die Zahl der Angeklagten, deren Sachen erledigt wurden	—	1794	790	2069	515
Von denen verurtheilt wurden	—	—	—	536	121
Rest am Ende des Jahres	375	374	78	356	96

In der Zahl der in den Gewissensgerichten erledigten Strafsachen finden sich 191, deren Verhandlung dem Willen der Aeltern gemäss unterbrochen wurde.

Von den 93, 379 Angeklagten. deren Sachen in den

Digitized by Google

Criminalkammern im Laufe des Jahrs 1842 verhandelt wurden, war beinnah das Fünftel in der Haft (19813), die Zahl der Angeklagten des männlichen Geschlechtes verhält sich zu der des weiblichen, so wie in den vergangenen Jahren, wie 7 = 1.

Die Zahl der Verurtheilten:

Im	Jahre	1835	43228.
„	„	1836	42139.
„	„	1837	37399.
„	„	1838	36957.
„	„	1839	34782.
„	„	1840	34748.
„	„	1841	16296.
„	„	1842	24613.

Die verhältnissmässig geringere Zahl der in den Jahren 1841 und 1842 Verurtheilten in Vergleichung mit den vorangegangenen Jabren erklärt sich durch das Manifest vom $\frac{16}{28}$. April 1841, das bei der Gelegenheit der Vermählung Sr. kaiserl. Hoheit des Thronfolgers Alexander Nikolajewitsch erlassen wurde und in Folge dessen 12386 Angeklagten d. h. beinahe der siebente Theil von allen, die während dieser Zeit im Zustande der Anklage waren, von der ferneren Untersuchung und von der Strafe befreit wurden.

Von der Zahl der Verurtheilten sind mit den schweren Strafen belegt:

Im	Jahre	1835	1294.
„	„	1836	1100.
„	„	1837	977.
„	„	1838	1020.
„	„	1839	1134.
„	„	1840	1060.
„	„	1841	1244.
„	„	1842	1339.

Es ist zu bemerken, dass von der Zahl der im Jahre 1842 zur Erzgrubenarbeit Verurtheilten 346 solche waren, die schon wegen ihrer früheren Verbrechen

Digitized by Google

nach Sibirien entweder zur Einsiedelung oder zur Erzgrubenarbeit verwiesen worden waren, und dass überhaupt der grösste Theil der zu dieser Art der Strafe Verurtheilten und zwar 404 in den Gouvernementsgerichten Sibiriens inquirirt und verurtheilt sind.

Die Zahl der sur Ansiedelung nach Sibirien verwiesenen und zur Festungsarbeit und Kriegsdienst Verurtheilten war:

Im	Jahre	1835	9819.
„	„	1836	9414.
„	„	1837	8236.
„	„	1838	7968.
„	„	1839	7505.
„	„	1840	8337.
„	„	1841	4680.
„	„	1842	6741.

Zum Arbeitshause waren im Jahre 1842 413 verurtheilt; zu den körperlichen polizeilichen Strafen 5996 zu Beschränkungen in Beziehung auf einige Standesrechte 373, und endlich zu andern leichten Strafen 9,751.

Von der Zahl der in den Criminalkammern Angeklagten waren:

Vom	Stande	des Erbadels	3,213
–	–	des persönlichen Adels .	2,367
–	–	der Geistlichen	865
–	–	der Stadtbewohner . . .	16,021
–	–	der Landbewohner . . .	70.913

In der Zahl der zur Erzgrubenarbeit Verurtheilten waren:

Vom	Stande	des Erbadels	12
–	–	des persönlichen Adels . .	4
–	–	der Geistlichen	24
–	–	der Kaufleute	1
–	–	der Bürger	50
–	–	der Hofleibeigenen . . .	38
–	–	der Staatsbauern	229
–	–	der Privatleibeigenen . .	378

Von der Zahl der zur Ansiedelung nach Sibirien Ver-

Digitized by Google

wiesenen und zur Festungsarbeit und Kriegsdienst Verurtheilten waren am meisten Vagabunden und die Entlaufenen und zwar 1,642 d. h. beinahe ein fünfzehnter Theil der zu diesen Arten der Strafen verurtheilten.

Die Zahl der Freigesprochenen war:

Im	Jahr	1835	29,236
„	„	1836	29,326
„	„	1837	28,877
„	„	1838	31,080
„	„	1839	29,227
„	„	1840	30,165
„	„	1841	21,228
„	„	1842	23,008

Im Jahr 1842 ist die Zahl der Freigesprochenen mehr als ein Drittel von allen Angeklagten.

Aus dem Berichte von dem Alter der zur Strafe Verurtheilten ergiebt sich, dass es vom 1. Jänner des Jahres 1842 bis zum 1. Jänner 1843 sowohl in den Criminalkammern, wie auch in den Gewissensgerichten waren:

	Männer	Weiber
Vom Alter 10 bis 14 Jahr	114	28
- - 14 „ 17 -	341	74
- - 17 „ 21 -	1,992	816
- - 21 „ 40 -	12,674	2,586
- - 40 „ 60 -	5,284	620
- - über 60 -	678	63

Von dieser Zahl waren:

Die die lesen und schreiben konnten .	3,696
Die die nicht lesen und schreiben konnten	21,574
Die Verheiratheten von beidem Geschlechte	15,093
Die Ledigen von beidem Geschlechte .	10,177

Nach der Religionsverschiedenheit:

Die Rechtgläubigen	20,650
Die Schismatiker	1,139
Von den übrigen christlichen Confessionen	2,145
Die Nichtchristen	1,336

Von denen, die in das Verbrechen zurückfielen, wegen

Digitized by Google

dessen sie schon verurtheilt worden waren und zwar
zum vierten Male waren 109
„ dritten „ „ 473
„ zweiten „ „ 1912
„ ersten „ „ 22776
diese wiederholten Verbrechen waren meistentheils: Diebstahl, Landstreicherei ohne Pass und Holzdiebstahl.

Die Zahl der Angeklagten in den Gewissensgerichten im Jahre 1842 war . . . . . . 2425 Männer
und „ . . . . „ 611 Weiber
Summa . . 3036.

Von dieser Zahl waren freigesprochen 913
Befreit kraft des allergnädigsten Manifests . . „ 164
Verurtheilt überhaupt. 657
Zur Erzgrubenarbeit 31
Zur Einsiedelung nach Sibirien zur Festungsarbeit
und Kriegsdienst 105
Zum Zucht- und Arbeitshause 324
Zu den körperlichen polizeilichen Strafen . . . 330
Zur Beschränkung einiger Standesrechte 13
Die übrigen sind zu den leichtern Strafen verurtheilt.

Mit Rücksicht auf die Art der Verbrechen ist die Zahl der Angeklagten im Vesgleiche mit vorigen Jahren folgende:

I. In den Criminalkammern.

	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Wegen Mord	5016	4673	4244	5208	4937	5414
„ Selbstmord	381	389	455	575	470	454
„ Strassenraubmord . . .	394	272	275	241	212	326
„ Brandstiftung	1615	1746	2049	2574	2790	2986
„ Kirchenraub	695	541	546	611	687	771
„ Ketzerei und Schisma	770	1144	915	734	1222	1575
„ Strassenraub . . , . .	1921	1816	1643	2019	2191	2142
„ Diebstahl	22670	22168	22034	26159	19131	22998
„ Diebischer Betrug . .	1584	2387	2316	2353	1683	1540
„ Zerstörung u. Beschädigung fremden Eigenthums	688	612	376	491	340	281
„ Gewaltsamer Besitzergreifung	1014	1572	992	1147	615	712
„ Holzdiebstahl	9841	11052	10748	10355	10566	9230
„ verbotenenBrantweinschenken	4098	4142	4006	3572	2315	2299

Digitized by Google

II. In den Gewissensgerichten.

	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Wegen Beleidigung der Eltern	413	447	485	510	627	545
„ Überschreitung der Rechte der väterlichen Gewalt	60	63	40	34	2	—
„ Mord	144	152	141	152	143	240
„ Strassenraubmord	1	6	1	1	11	2
„ Selbstmord	48	64	54	87	74	68
„ Kirchenraub	26	24	25	51	45	59
„ Ketzerei und Schisma	10	20	14	22	31	9
„ Brandstiftung	187	221	275	380	103	332
„ Vorspiegelung von Wundern u. Prophezeiungen	41	28	38	41	105	79
„ Strassenraub	14	12	18	19	25	20
„ Diebstahl	827	888	794	850	791	813
„ diebischen Betrug	32	44	34	23	29	31

Die Vergleichung der Rechenschaftsberichte der Criminalkammern in den letzteren sechs Jahren zeigt, dass die Zahl der Angeklagten im Jahre 1842 wegen Mordes, Brandstiftung, Kirchenraub, Ketzerei und Schisma, Diebstahl und gewaltsamer Besitzergreifung grösser; geringer dagegen die Zahl der Angeklagten im Jahre 1842 wegen Selbstmord, Strassenraub, diebischen Betrugs, Zerstörung nnd Beschädigung fremden Eigenthums, Holzdiebstahl und verbotener Brantweinschenken war. In den Gewissens-Gerichten war die Zahl der Angeklagten wegen Beleidigungen der Eltern im Jahre 1842 um 82 Subjecte geringer, als die der Angeklagten wegen dieses Verbrechens im Jahre 1841. Wegen Ueberschreitung aber der Rechte der väterlichen Gewalt waren in diesem Jahre keine Angeklagten. In Bezug auf die wichtigsten Verbrechen, die in den Gewissensgerichten verhandelt wurden, ist folgendes zu bemerken:

1) Wegen des dolosen Mordes waren 39 Angeklagte, von denen 15 verurtheilt und 2 im Verdacht gelassen wurden.

2) Wegen Kindermordes war die Zahl der Angeklagten 30; von dieser Zahl 7, und zwar 6 Weiber darunter, waren verurtheilt.

3) Wegen der Abtreibung der Leibesfrucht (*procuratio abortus*) — waren 3 Weiber angeklagt und alle drei waren freigesprochen.

Digitized by Google

4) Wegen des Brudermordes war ein Angeklagter und dieser war freigesprochen.

5) Wegen des Vater- und Muttermordes waren 5 Angeklagte, von denen 2 verurtheilt und 3 losgesprochen wurden.

6) Wegen des Gattenmordes war ein Angeklagter und dieser war verurtheilt.

Aus dem Berichte über die Zahl der Beamten, die wegen der Verletzung der Dienstpflicht in den Criminalkammern angeklagt waren, ergibt sich, dass dieselbe im Laufe des Jahres 1842. 2,433 betrug. Von dieser Zahl der Angeklagten gehörten: Zum Erbadelstande 896; zum persönlichen Adel 620; zu den Geistlichen 173; zu den Kaufleuten 210 und zu den übrigen Ständen 534. Die Zahl der Verurtheilten war 229, d. h. der zehnte Theil von allen Angeklagteu; davon 19 waren nach Sibirien verwiesen, und zur Festungsarbeit oder zum Kriegsdienst verurtheilt; 4 zur (Entfernung) Ausschliessung vom Dienste, 3 zur Veröffentlichung ihres Verbrechens die übrigen aber waren mit leichteren Strafen belegt. Die Zahl der Freigesprochenen war 536, d. h. beinahe ein Fünftel von allen Angeklagten. In Folge des aller kaiserlichen Manifestes waren 534 von der Untersuchung und Strafe befreit; endlich im Verdacht entlassen 85 Individuen.

Abtheilung III.

Die Criminalsachen, die in den Kreisgerichten verhandelt wurden.

Die Kreisgerichte bilden die erste und unterste Instanz sowohl für die Civil- als auch für die Criminalrechtspflege. Jeder Gouvernementsbezirk ist in einige sogenannte Kreise getheilt, in jedem solchen Kreise findet sich eine Kreisstadt und in jeder Kreisstadt ein Kreisgericht. Alle Criminalsa-

Digitized by Google

chen, die in diesen Kreisgerichten verhandelt werden sind dreierlei:

a) Diejenigen, die der Revision der höheren Instanzen, d. h. der Criminalkammern unterworfen sind;

b) Diejenigen, die einer Bestätigung der Gouvernements-Vorsteher bedürfen und

c) Diejenigen, bei denen das Recht auf die Appellation zugelassen wird.

Dieser Theilung gemäss ergibt sich die Zahl der Criminalsachen in den Kreisgerichten aus folgender Tabelle.

Es blieben rückständig im Jahre 1841:

a) Die Criminalsachen der ersten Art	10,288
b) - - - - zweiten Art	4,306
c) - - - - dritten Art	8,967
Summa:	23,561

Es kommen hinzu:

1) Die Criminalsachen der ersten Art	42,490
2) - - - - zweiten -	38,313
3) - - - - dritten -	42,473
	123,276
Also im Ganzen	146,837

Es wurden entschieden:

1) Von der ersten Art	41,131
2) - - zweiten -	38,787
3) - - dritten -	43,131
	122,049

Es blieben rückständig zum Jahre 1843

1) Von den Criminalsachen der ersten Art	11,647
2) - - - - - zweiten -	4,832
3) - - - - - dritten -	8,309
	24,788

Die Zahl der Angeklagten wegen dieser Criminalsachen war:

Digitized by Google

Der vom Jahre 1841 rückständig gebliebenen:

	Männer	Weiber	Zusammen
In Freiheit	14,917	2,260	17,177
In Haft	3,130	471	3,601
Summa:	18,047	2,731	20,778
Es kamen hinzu:			
In Freiheit	70,503	10,895	81,398
In Haft	32,811	5,018	37,828
Summa:	103,314	15,912	119,226
Also im Ganzen:	121,361	18,643	140,004
Es wurden erledigt:			
In Freiheit	66,314	10,326	76,649
In Haft	31,834	4,800	36,634
Summa:	98,148	15,126	113,274
Es blieben zum Jahr 1843			
In Freiheit	19,106	2,829	21,935
In Haft	4,107	688	4,795
Summa:	23,213	3,517	26,730

Es waren verurtheilt:	Männer	Weiber	Im Ganzen
Zu schweren körperlichen Strafen und zur Erzgrubenarbeit .	1,441	230	1,671
Zum Verlust der Standesrechte, zur Verweisung nach Sibirien und zu den anderen Strafen ihr Recht auf die Apellation	13,105	1,774	14,879
Zu den korrektionellen Strafen bei denen das Recht auf die Appellation zugelassen wird . . .	17,936	3,070	21,009
Summa:	32,482	5,074	37,566
Die Zahl der Freigesprochenen und der ab instantia absolvirten war	65,666	10,052	75,718

Aus den oben Angeführten ergiebt sich, dass von der Zahl der sämmtlichen Angeklagten, deren Sachen in der untersten Instanz verhandelt wurden, zur Erzgrubenarbeit ungefähr ein vier und achzigster Theil; zum Verlust der Standesrechte und Verweisung nach Sibirien ungefähr ein zehnter Theil und zu den korrektionellen Strafen ein sechster Theil verurtheilt wurde. Die gesammte Zahl aller zu

Digitized by Google

verschiedenen Strafen verurtheilten macht ungefähr ein Viertel von allen Angeklagten aus; mehr als eine Hälfte von allen Angeklagten wurde freigesprochen und ab instantia absolvirt.

VI.

Versuch über die Geschichte des französischen Rechts im Mittelalter (Essai sur l'Histoire du Droit Français au Moyen Age). Von Hrn. Carl Giraud, Mitglied der Academie der moralischen und politischen Wissenschaften (Institut), General-Inspector der Rechts-Studien.

Angezeigt von

Herrn Dr. Rauter,
Decan der Rechtsfacultät in Strassburg.

Herr Giraud, der schon, als er noch Professor an der Rechtsfacultät zu Aix war, sich durch mehrere Werke über Jurisprudenz rühmlichst bekannt gemacht, tritt mit einer neuen Arbeit auf die, wie wir hoffen, nur die Vorbereitung zu einer grösseren ist. Sie besteht nämlich, wie er selber sagt, aus einer Reihe Studien (*Etudes)*, ausgearbeitet zum Behufe einer Geschichte der verschiedenen Theile der Rechtswissenschaft, während dem XII., dem XIII., und dem XIV. Jahrhundert. (S. 1.) Er sieht diese Periode an, als die Epoche, wo die territoriale und politische Einheit Frankreichs gegründet und befestigt, wo die königliche Gerechtigkeitspflege organisirt, und wo in den verschiedenen Acten der Gerichts-Praxis, die Brutalität auf immer der Disciplin des Rechtes unterworfen und der Grundsatz der Billigkeit an die Stelle der rohen Aeus-

Digitized by Google

serungen der Gewalt gesetzt worden ist.“ Man sieht dass auch der Verfasser, die Regierung Ludwigs des Heiligen als dasjenige Factum ansieht, welches den Uebergang von der Regierung des Gross-Vasallen zur Monarchischen Ordnung des neuen Königthums bewirkt hat. Wenn anstatt bewirkt, Herr Giraud sogar sagt: Vollendet *(consommé)* so glauben wir, dass er desshalb nicht sage, dass nach Ludwig dem Heiligen in diesem Sinn nichts mehr zu thun übrig war, sondern blos dass das Princip, das in jenem Uebergang wirkte, nun schon im Bewusstsein der Nation zur klaren Ueberzeugung gekommen. Seinen Zweck näher bezeichnend, setzt er dann hinzu: der Einfluss dieser Umbildung auf die Entwicklung des Rechtes, auf die Verwaltung der Gerechtigkeit, auf die Abfassung der Rechtsgewohnheiten *(rédaction des Coutumes)*, auf die Schriften der Rechtsgelehrten, dies ist der Gegenstand dieses Werkes. Wenn Herr Giraud dasselbe gleichwohl eine Geschichte der allgemeinen Oekonomie des französischen Rechts während dem Mittelalter nennt und in die von ihm zu behandelnde Zeit-Periode auch frühere Jahrhunderte als das XII. einzuschliessen verspricht, so ist dies kein Widerspruch, denn auch das, was vom Verfall des römischen Reichs an, bis auch diese Epoche in West- und Süd-Europa vorfiel, muss wenigstens als Einleitung zur Behandlung jenes Hauptgegenstandes seines Vorwurfes beigezogen werden. Demnach enthält auch dieser erste Theil des Werkes, aus zwei Bänden bestehend), wovon der zweite ausschliessend Documente als Beweisstücke ertheilt) ein Erstes Buch: die Anfänge *(Origines du Droit Français)* betitelt. Die Capitel die es enthält und schon deren Aufschriften thun dar, was wir eben gesagt. Es sind folgende: Capitel I, Hellenische Anfänge *(Origines Helleniques)* des französischen Rechts; Capitel II, Gallische Anfänge; Capitel III, Römische Anfänge; Capitel IV, Canonische Anfänge.

Im Ersten Capitel spricht natürlich Hr. Giraud hauptsächlich von Marseille, seinem Handel, seiner Schiff-

Digitized by Google

fahrt und seinen Handelsgebräuchen. Er ist gegen Huets Meinung dass die Marseiller, wie die Rhodier, eines See-Codex gehabt haben; er meint vielmehr, dass sie keine eigentliche geschriebene Seegesetze gehabt, sondern dass ihre Tribunalien nach alten Gebräuchen und Entscheidungen geurtheilt, die erst späterhin in der Form des *Consulat de la mer* niedergeschrieben worden; ob in Marseille oder in Barcelona, sei ungewiss und ziemlich gleichgültig, da dies feststehe, dass das Seerecht von Marseille auf der ganzen östlichen (wohl süd-östlichen) Küste Spaniens in Kraft gewesen.

Der Verfasser geht dann zur Uebersicht der eigentlichen Civilgesetze von Marseille über und meint, dass wenn nach Strabo diese Gesetze den Stammvätern der Marseiller, den Joniern abgeliehen gewesen sein sollen, unter diesem Ausdruck die Athener zu verstehen seien. Zur Bethätigung dieser Meinung führt er die verschiedenen Institute an, die in Marseille gleichwie in Athen bestanden, als: Die Vertheilung der Familien in Philae oder Zünfte, die Atimie, die Aufnahme in den Priesterorden, die öffentlichen Schiedsrichter, die (geringe) Aussteuer der Töchter und andere. Er belegt dies alles mit Zeugnissen aus den alten Autoren und andern Schriftstellern. Auch das öffentliche Verhältniss Marseille's zu Rom wird beleuchtet. Herr Giraud meint, dasselbe sei ursprünglich das einer *Allianz aequo jure* gewesen, aber nach der Bezwingung Marseilles durch Cäsar in die Lage einer *civitas foederatae* übergegangen, in welcher zwar die Stadt noch die Autonomie genoss, aber politisch genommen unter dem Patronat Roms stand.

Zur Frage übergehend, welchen Einfluss auf das Recht des Innern Galliens Marseille ausgeübt, sagt Hr. Giraud, dass die Nachrichten nur dürftig seien. Nachdem er zugegeben, dass das Seerecht Marseille's auch sich auf die ganze Küste ausgedehnt, untersucht er, ob das bekannte Alte Statut Marseille's, (aus den ersten Zeiten des Mittelalters), welches die Tochter von der väterlichen Erbschaft ausschloss, sofern sie, wenn auch bloss von ihren

Digitized by Google

Brüdern, eine Aussteuer erhalten, einen griechischen Ursprung habe (da es dem jonischen Rechte entspricht); er meint es habe diesen Ursprung nicht, sondern habe einen germanischen, weil erstlich das eigentliche Civil-Recht, d. h. die römische Gesetzgebung, auch in Süd-Gallien ganz unterdrückt hatte, und zweitens weil das Feudalrecht, das auch hier eingeführt ward, jenes Statut dem Wesen nach enthalte.

Noch andere Institute erklärt er in diesem Sinne. Er schliesst dies Capitel mit zwei Bemerkungen; die erste: dass viele griechische Formeln in die provenzale, so wie in die arragonische Praxis zu der Zeit übergegangen, als die Häuser *Anjou* und *Arragon* in Süd-Italien herrschten; zweitens, dass wenn auch gleich die römisch-kaiserliche Gesetzgebung die griechischen Gewohnheiten in Marseille und der Provence ersetzt habe, dennoch vielen Gebräuche des Privatlebens von griechischem Ursprung diese Revolution überlebten, dass dieselben aber nur in einer entfernten Beziehung auf Rechtsgebräuche stünden.

Das zweite Capitel (die Gallischen Anfänge des französischen Rechts), fängt an mit Bemerkungen über celtische Archäologie die bekanntlich auch rücksichtlich der Rechtsgeschichte vom Interesse ist; hat nicht noch Grosley (*Recheches...*) behauptet, dass die altgallischen Gewohnheiten in den französischen *Coutumes* fortgelebt? Mit Recht sagt Herr Giraud, dass un sich eine richtige Idee vom Gallischen Rechte zu machen, man zuförderst einen genauern Begriff von der Civilisation haben müsse, unter deren Einflusse die Celtischen Völker gelebt. Und um gleich von vorn deren Grundcharacter zu bezeichnen, stellt er als Thatsache auf, dass der Character der heutigen Franzosen im Grunde der celtische oder der gallische sei, wie er von Cäsar, Titus Livius und Ammianus Marcellus geschildert ist, und dass, wie mächtig auch der Einfluss der germanischen Eroberung gewesen, derselbe gleichwohl diesen Character so wenig als die Nation habe vernichten können, welche wirklich auch noch zwei Drittel der französischen Nation

Digitized by Google

ausmache. Der Verfasser schildert mit grossen Zügen die Einwanderung und die Niederlassung der Celten in Gallien, ihre, aus dem Orient mitgebrachte Religion, ihren Character, dessen Gemälde bei Cäsar er etwas übertrieben findet, als aus der Antipathie entsprungen, welche der ernsthafte römische Sinn für die Beweglichkeit des Celtischen haben musste. Hr. Giraud meint: „dass die Celten ein höchst perfectibeles Volk waren und dass seine Druiden über die Weltordnung, über die Natur der Seele uud der Gottheit tiefere und mystischere Ideen hatten, als das Volk, dessen strengerer Geist in der celtischen Unbeständigkeit nicht die abenteuerliche Jugend einer der geistvollsten, grossmüthigsten und gesittetsten Nationen der Welt errathen hatte.“ Das Land und seine unbestimmten, durch öftere Einwanderungen besonders germanischer Völker verwischten Gränzen, dessen Verfassung durch die in mehrere Völker-Cantone und in Clans den schottischen ähnlich getheilt war, das Clima und die Sitten werden dann mit Geist geschildert. In der Clanverfassung die Cäsar dem Patronat analog findet, sieht Hr. Giraud Etwas mehr den germanischen Gefolgschaften ähnliches. Von der Religion, dem Druidismus, bemerkt er nur, dass sie eigentlich das einzige National-Band war das alle Gallier umschlang, will aber weiter nicht in die einzelnen Lehren und Gebräuche eingehen; er bemerkt blos, dass neben dem Fanatismus der mystischer Natur war, auch noch eine Volksreligion bestand, welche die verschiedenen Naturkräfte und Phänomene so personificirte, dass die Römer darin ihre Gottheiten zu erkennen glaubten. Der Verfasser zeigt wie die Besiegung der Gallier, durch ihre Entzweiungen und durch die römische Einheit befördert, den Verfall ihres Characters herbeiführte und wie die römische Sitten-Verfeinerung denselben vollendete, so dass die Kinder der Druiden sich nur noch durch die Leichtigkeit auszeichneten mit der sie sich unter den Kaisern zu Empirikern, Pädagogen und Rhetoren eigneten. Indem er schliesslich die Aehnlichkeit der Verfassung bei den Galliern und bei den Germaniern berührt, welche in der freien Association der

Digitized by Google

Stämme und der Völkerschaften die bei beiden Statt fand, zu bestehen scheint, bemerkt er doch, dass bei den Germaniern ein politisches Element bestand das den Gallien abgieng, nämlich der Einigkeits-Mittelpunct der in ihren königlichen Familien lag, die sie als heilig ansahen; zugleich hatte ihr Civilrecht eine eigene Einfachheit die sich gewissermassen noch bis jetzt erhalten.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

VII.

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte im Kanton Genf.

Von

Mitermaier.

Wir haben in dieser Zeitschrift (Band (XVI. S. 360) von der Einführung der Geschwornengerichte in Genf 1843 Nachricht gegeben. Unsere Leser erinnern sich, dass das Genfer Gesetz in Bezug auf die Jury besonders zwei Eigenthümlichkeiten hat, welche eine genauere Würdigung verdienen, nämlich: die Besetzung der Jury durch Wahl eigener hierzu gebildeter Wahlcollegien und die Einrichtung, nach welcher die Geschwornen nicht blos, wie in Frankreich durch den Ausspruch des Daseins von Milderungsgründen die Herabsetzung der ordentlichen Strafe bewirken können, sondern auch durch den Ausspruch: dass *circonstances très attenuantes* vorhanden seien, die Richter verpflichten die Strafe noch mehr herabzusetzen. Eben in unsern Tagen, in welchem die Frage: über den Werth des Geschwornengerichts und die beste Art seiner Einrichtung so vielfach Gegenstand wissenschaftlicher und legislativer Erörterungen ist, verdient die Frage: wie in Genf,

wo eine sehr verbreitete Bildung, und ein würdiger Ernst, Sittlichkeit und Charakterfestigkeit viele Bürgschaften für das Gedeihen der Jury zu gewähren scheinen, die neue Einrichtung sehr bewährte. Wir sind im Stande aus sehr zuverlässiger Quelle genauere Nachrichten über die von den Geschworenen in Genf von Zeit der Einführung der Jury an bis Mai 1845 gefällten Urtheile unsern Lesern mitzutheilen. — Im Julius 1844 wurde zum Erstenmale das Geschwornengericht zusammenberufen. Drei Straffälle wurden ihm damals vorgelegt. Ein gewisser Rothen aus Bern wurde wegen drei Diebstähle mit Einsteigen, vier einfacher Diebstähle, und einer Unterschlagung angeklagt. Die Geschwornen erklärten den Angeklagten als schuldig eines Diebstahls mit Einsteigen, jedoch mit dem Zusatze des Daseins mildernder Umstände, und schuldig der einfachen Diebstähle, jedoch ohne diesen Zusatz. Ein anderer Angeklagter (Pagnoud) war des Diebstahls angeklagt und schuldig als *complice* gefunden. Wir haben bereits oben in dieser Zeitschrift (Band XVII) wo p. 18 der Gang und das Ergebniss dieses merkwürdigen Prozesses erzählt. Der dritte Angeklagte (Melchior mit Namen aus Aargau) war des Hausdiebstahls angeklagt, wurde der Unterschlagung als schuldig erklärt jedoch ohne Zusatz mildernder Umstände, und zu 18 Monaten Gefängniss verurtheilt. Die von dem Angeklagten eingelegte Cassation wurde verworfen.

In der Sitzung vom September 1844 hatten die Geschwornen über 4 Angeklagte zu urtheilen. — Blanc und Marmond waren wegen Diebstahls mit Einbruch und Einsteigen angeklagt, beide wurden als nicht schuldig erklärt. Marmond wurde auch wegen eines anderen Diebstahls mit Einsteigen und falschen Schlüsseln angeklagt ohne Milderungsgründe als schuldig erklärt und zu 15 Jahre Zwangsarbeit verurtheilt. Chapuis war mehrere Hausdiebstähle, und Diebstähle zur Nachtzeit angeklagt, schuldig befunden, seine Strafe war 5 Jahre Zuchthaus. Die Cassation wurde verworfen; der Vertheidiger hatte erklärt,

Digitized by Google

dass er keine Cassationsgründe finde. Mauris war angeklagt des Diebstahls mit Einbruch, Einsteigen, schuldig mit sehr mildernden Umständen, so dass als Strafe, welche sonst nach der Anklage 5—20 Jahre Zwangsarbeit betragen haben würde, ein Monat Gefängniss betrug.

Im November 1844 standen vor dem Assisenhofe zwei Angeklagte. Gassmann angeklagt der Verfertigung und des Ausgebens falscher Münzen, mit dem Zusatz sehr mildernder Umstände nur des Ausgebens schuldig erklärt wurde, zu zwei Jahren Gefängniss verurtheilt. Er ergriff Cassation wegen schlechter Fragestellung an die Geschwornen. Die Cassation wurde nach 6 stündiger Berathung mit schwacher Mehrheit (14 gegen 11) verworfen. Klein wurde angeklagt wegen Diebstahls einiger Weinbouteillen verübt mit Einsteigen und wurde schuldig erklärt, mit mildernden Umständen und hierauf zu 6 Monaten Gefängniss verurtheilt. In den Assisen von 1845 im Januar erschienen vor den Geschwornen 7 Angeklagte.

Larpin, angeklagt wegen Körperverletzung, welche Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, wurde schuldig befunden, jedoch mit Annahme der Stattgefundenen Provokation und mit dem Zusatze: sehr mildernder Umstände verurtheilt zu 5 Monaten Gefängniss. Jeantet wurde des Hausdiebstahls angeklagt und mit dem Zusatze mildernder Umstände schuldig erkannt und verurtheilt zu 3 Jahre Gefängniss. Sein Mitschuldiger (Antoine Jeantet) wurde nicht schuldig befunden. Devely wurde ebenfalls des Hausdiebstahls angeklagt, schuldig befunden ohne Zusatz der mildernden Umstände und zu 6 Jahre Zuchthaus verurtheilt. Der als Mitschuldiger angeklagte Contat wurde als schuldig befunden mit Zusatz: mildernder Umstände und zu 18 Monaten verurtheilt. Lacrois war angeklagt der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung die Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen bewirkt, er wurde schuldig mit sehr mildernden Umständen ohne Praemeditation erkannt und zu 2 Jahre Gefängniss verurtheilt. Sein Mitangeklagter Lacrois wurde nicht schuldig erklärt.

Digitized by Google

In den Assisen vom März 1845 waren drei Angeklagte vor Gericht gestellt. Pelligot war mehrere Hausdiebstähle (darunter Eines mit Einbruch) angeklagt, schuldig mit mildernden Umständen erkannt, und zu sechs Jahren Gefängniss verurtheilt. Merz war wegen Vertigung, und Ausgebens falscher Münzen angeklagt. wurde schuldig befunden, des Ausgebens aber mit mildernden Umständen und verurtheilt zu 4 Jahr Gefängniss. Seine Strafe wäre nach dem Gesetze der Anklage gemäss, Todesstrafe gewesen. Bouchel war angeklagt der bewaffneten Widersetzung gegen eine Abtheilung Jäger von der Militz, schuldig erkannt der Widersetzung gegen einen Jäger aber mit sehr mildernden Umständen und zu einen Monat Gefängniss verurtheilt. Dieser Fall hatte einen entschiedenen politischen Character. Als man in Genf von der letzten Revolution im Waadtlande erfuhr, gab es einen Zusammenlauf. Ein aus 12 Soldaten bestehender, von einem Major commandirte Abtheilung wurde abgesendet um Ordnung zu erhalten. Dabei wurde die Abtheilung von der einstürmenden Menge angegriffen, der Officier bedeutend von einem Manne verwundet, der nachher nicht vor Gericht gestellt wurde, und ein Soldat von Bouchel entwaffnet. In den Assisen vom Mai 1845 standen drei Angeklagte vor den Assisen. Decombes, angeklagt wegen nächtlichen und in Vereinigung mit Mehreren verübten Diebstahls, wurde der Unterschlagung schuldig befunden, ohne mildernde Umstände und zu einem Monat Gefängniss verurtheilt. Sein Mitschuldiger Paccot wurde mit sehr mildernden Umständen schuldig befunden und zu drei Monaten Gefängniss Verurtheilt. Chatelain (rückfälliger Verbrecher) war angeklagt der Fälschung einer Privaturkunde und des Betrugs, schuldig befunden, mit mildernden Umständen und zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Vergleicht man dies bisher mitgetheilte Ergebniss, so zeigt sich, dass von 22 Angeklagten nur 5 nicht schuldig befunden wurden; 7 Angeklagte wurden mit dem Zusatze mildernder Umstände, 8 mit dem Zusatze sehr mildernder Umstände als schuldig erklärt und 5 ohne die Annahme,

Digitized by Google

mildernder Umstände für schuldig befunden. Es lässt sich nicht bezwuifeln, dass die Geschwornen zur Annahme der sehr mildernder Umstände wohl durch Erwägung der höchst unverhältnissmässigen Strafe bewogen wurden, welche hätte erkannt werden müssen, wenn man von dem gesetzlichen Rechte der Herabsetzung der Strafe nicht Gebrauch gemacht haben würde. Der blosse Zusatz des Daseins von Milderungsgründen hätte die Gewissen der Geschwornen nicht beruhigt. Man bemerkt leicht, wie die Geschwornen, denen man leichtsinnige Lossprechungen nicht vorwerfen kann, die Verschuldung der Angeklagten genau abwägen und wie wenig die gewöhnliche Ansicht richtig ist, dass die Geschwornen nur rein über die Thatfrage entscheiden.

VIII.

Die Fortschritte der juristischen Literatur in Frankreich mit kritischer Anzeige der wichtigsten neuerlich in Frankreich erschienenen juristischen Werke

von

Mittermaier.

Wir knüpfen unsere Anzeige wichtiger neuer literarischer Erscheinungen in Frankreich auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft an unseren im vorliegenden Bande (XVII. S. 172—184) enthaltenen Aufsatz an, und heben zuerst einige Zeitschriften und grössere Werke hervor, die einer allgemeinen Betrachtung würdig sind. Wir rechnen dahin ein in Deutschland noch nicht hinreichend bekanntes Werk von Dalloz, nämlich *Jurisprudence generale du Royaume, recueil pèriodique et critique de legislation de doctrine et de jurisdiction par Hrn. Dalloz, par M. Armand Dalloz jeune Paris* jährlich

Digitized by Google

12 Hefte. Jedes Heft dieses seit mehreren Jahren erscheinenden Werkes besteht aus drei Abtheilungen. 1) aus den Rechtssprüchen des Cassationshofes. 2) aus den Urtheilen der Appellhöfe. 3) aus den Gesetzen, *ordonances,* Entscheidungen des Staatsraths, Abhandlungen und andere für die Rechtsanwendung in Frankreich wichtigen Mittheilungen. Wenn es schon jedem ausländischen Juristen, der für die auf den Entwicklungsgang der Gesetzgebung in Europa vielfach einflussreichen französischen Gesetzgebung und ihre Anwendung in den Gerichten sich interessirt, wichtig sein muss, alle Rechtssprüche der französischen Gerichte kennen zu lernen, und die zuvor genannte Sammlung des Herrn Dalloz in dieser Beziehung schon Beachtung verdient, so muss das Interesse an einem Werke steigen, welches nicht blos klar mit einer gedrängten Darstellung des Rechtsfalls die Anführung der Urtheile der Gerichte, die Mittheilung der *requisitoires* auf eingelegte Cassation und die ergangenen Urtheile enthält, sondern auch bei jedem Arret durch die in den Noten enhaltenen Bemerkungen den zweckmässigen Gebrauch der Rechtssprüche entbehrt. In diesen Bemerkungen knüpfen die Herausgeber immer an die früheren, über die nämliche Rechtsfrage ergangenen, häufig abweichenden Urtheile an, sie geben an, welchen Eingang die von dem Cassationshofe aufgestellten Ansichten bei den übrigen Gerichten fanden, in wiefern die Ansicht Billigung verdient. Man findet hier kurze, aber treffende kritische Bemerkungen über neue Theorieen des Cassationshofs, überall mit Hinweisung auf die Wissenschaft und die in den neuesten Schriften enthaltenen Ansichten; so dass man das vorliegende Werk als eine Art Ergänzung des von uns schon früher angezeigten Dictionaire von Dalloz betrachten hann. Die Betrachtung des Gangs der Rechtsprechung des französischen Cassationshofs in neuerer Zeit lehrt, dass vielfach dieser Hof von seinen frühern Ansichten abweicht, und dass man mit Unrecht an eine

Digitized by Google

entschiedene Gleichförmigkeit in der Rechtsprechung Frankreichs glauben würde. Da bekanntlich die Gerichte in Frankreich nicht an die Entscheidungen des Cassationshofs gebunden sind, so ist es nicht auffallend, dass häufig ein grosser Theil der Appellhöfe einer in Arrets des Cassationshofs aufgestellten neuern Ansicht nicht folgt, während die übrigen Appellhöfe sie annehmen. Nicht verkennen darf man, dass die Rechtssprüche des Cassationshofs von den frühern deswegen oft sehr abweichen, weil immer mehr die Wissenschaft auf gründliche Weise die Gesetzgebung aufhellt und daher durch die ausgezeichneten Werke z. B. von Troplong, Duvergier u. A. viele frühere Ansichten als irrig erkannt worden sind, so dass auch der Cassationshof den besseren Forschungen der Wissenschaft sich anschliesst und überhaupt in einem freieren Geiste die Gesetze auslegt und das Recht fortbildet. Immer folgt man mit Freude und Belehrung den durch Scharfsinn und Klarheit ausgezeichneten Rechtssprüchen des französischen Cassationshofes. Eine andere Zeitschrift, die noch nicht so, wie sie verdiente, der gehörigen Verbreitung in Deutschland sich erfreut, ist das *memorial du Comerce et de l'industrie, repertoire universel théorique et pratique legislatif et judiciaire de la science comerciale, recueil mensuel de lois, ordonances et documens officiels, de reglemens, de decisions administratifs, d'instructions pratiques, de doctrine de jurisprudence, de dissertations et de renselignemens divers en matiere comerciale redigé par Lainné avocat, ancien negociant, et Clerault avocat à la cour de cassation. Paris 1845.* Die Zeitschrift erscheint in monatlichen Heften von deren jedes Heft zwei Abtheilungen enthält; in der erstern *(legislation et science pratique)* wird der Text der neuen Gesetze, Verordnungen, *reglemens*, Entscheidungen der Verhaftungsbehörde im Handelsrechte, die officiellen französischen und ausländischen Urkunden, welche den Handel betreffen, Zergliederung der Arbeiten der Kammern, der *Conseils generaux*, der Handelskammern,

ferner die Berichte der im Interesse der Nationalindustrie gegründeten Gesellschaften, Comentare zu neuen Gesetzen, Erörterungen über schwierige Fragen des Handelsrechts mitgetheilt. Die zweite Abtheilung ist für die Mittheilung der Verfügungen des Staatsraths, der Entscheidungen des Cassationshofs und der übrigen Gerichtshöfe und rechtswissenschaftlichen Abhandlungen über einzelne Lehren des Handelsrechts gewidmet. Wir wollen unsre Leser vorerst auf einige dieser wissenschaftlichen Erörterungen, die in dem Jahrgange 1845 vorkommen (es ist dies der 9te der ganzen Sammlung), aufmerksam machen, und zwar (Heft 1. Abtheil. II. p. 9.) über das Rechtsverhältniss in Bezug auf die Gläubiger bei einer nicht gesetzlich bekannt gemachten Gesellschaft in Ansehung der Dividende eines Gesellschafters und seines besondern Vermögens (ibid. p. 14), über Einfluss der höhern Gewalt auf die Pflichten des Fuhrmanns 1. Heft p. 97 über den Rückwechsel (*rechange*) und das Verbot des Code art. 183. die *rechanges* zu häufen. Wir halten diese Arbeit des Hrn. Laipré für eine der besten der neuern Zeit über die Rückwechsel (schon früher hatte zwar Thieriet in Strassburg in dem *Memorial VIII, p. 217* eine gute Abhandlung über die Frage eingerückt). Lainné vertheidigt die Ansicht: dass der Trassant, wie die Indossanten und der Trassat den Folgen der Nichtzahlung des Wechsels jeden nach dem Gesetze des Orts, wo er seine eingegangene Verpflichtung unterzeichnet, unterworfen ist. Wir hätten gewünscht, dass der Verf. noch mehr das wie wir glauben, irrige und dem Wechselverkehr mit dem Auslande nachtheilige Prinzip angegriffen hätte, von welchem der Code in der Lehre von dem Rückwechsel ausgeht. Heft 4. p. 161 findet sich eine Abhandlung über die Frage: ob zum Wesen des Wechsels der Zusatz: an Ordre gehört, und ein *au porteur* gestellter Wechsel als Wechsel gelten kann (der Verf. vernimmt die Fragen), Heft 5. p. 193 über die Gültigkeit einer Vereinbarung, durch

Digitized by Google

welche die Mäkler eines Handelsplatzes die Erträgnisse seines Gewerbes einzuschiessen und vertheilen zu wollen erklären. Heft 6. p. 217 über die Wirkung der Erklärung des Trassaten, der den ihm vorgezeigten Wechsel nicht zu acceptiren aber zur Verfallzeit bezahlen zu wollen erklärt. Heft 7. p. 296 über das Recht des Fuhrmanns eine Bescheinigung über die Ablieferung der Waaren zu fordern, wenn er die Bezahlung der Fracht erhält. Heft 9. p. 385 über die Wirkung einer durch Heiratsvertrag zwischen zwei Ehegatten, die in getrennten Güterverhältnissen leben, geshlossenen Handelsgesellschaft. Die Zeitschrift hat noch das Verdienst, Alles, was in Frankreich in Bezug auf Handel und Industrie an Gesetzen, Verordnungen, Instructionen, Berichten der Handelskammern erscheint, so wie alle Rechtssprüche, die in Handelssachen ergehen (häufig mit kurzen Erläuterungen oder Hinweisungen) mitzutheilen, so dass derjenige, welcher sich für Handelsrecht interessirt, bequem Alles, was er sonst in vielen Sammlungen zerstreut suchen musste, vereinigt findet. — Wir haben bereits früher in dieser Zeitschrift auf die Vorzüge eines grossen juristischen Werkes, aufmerksam gemacht, welches von Frankreich heftweise unter dem Titel erscheint: *Encyclopedie du droit ou Repertoire raisonné de legislation et de jurisprudence en matiére civile, administrative criminelle et commerciale, contenant par ordre alphabetique l'explication de tous les termes de droit et de pratique, un traité raisonné, sur chaque matière, la jurisprudence de diverses cours et du conseil d'état, un sommaire des legislations etrangeres publié sous la direction de M. M. Sebire et Cartenet. Paris 1045.* Es sind bis jetzt 15 starke Hefte erschienen, in welchem viele treffliche Erörterungen vorkommen. Ausgezeichnete Schriftsteller Frankseichs haben Beiträge geliefert; und z. B. die Artikel von Helie über einzelne Einrichtungen des französischen Strafverfahrens gehören zu den bedeutendsten Arbeiten der neuern Zeit. Während das repertoire von Mer-

lin dadurch immer seinen grossen Werth behält, dass darin gründliche rechtshistorische Abhandlungen z. B. über französische Institutionen der Lebenszeit, ferner die geistreichen Bemerkungen des ausgezeichneten Merlin, die Anführung der in einer Lehre ergangenen arrets häufig mit scharfer geistvollen Zergliederung vorkommen, enthält die vorliegende Encyclopädie eine klare systematisch angeordnete den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft in Frankreich ebenso wie den Zustand der Rechtssprechung über die in Frage stehenden Rechtszweig darstellende Erörterung der einzelnen Lehre; während häufig im Merlins Repertoire die Masse des nicht ganz streng geordneten Materials die Benutzung des Werkes für den Praktiker, welcher sich Aufklärung verschaffen will, erschwert erhält er in dem vorliegenden Werke ein gut verarbeitetes vollständiges Material, das ihm die Durchlesung vieler anderer Bücher und weitläufiger Sammlungen erspart. Wir wollen zur Nachweisung des Werths des Werks auf die in den drei letzten Heften der Encyclopädie enthaltenen bedeutenden Artikel aufmerksam machen, dahin gehören im Heft XIII. p. 1—94. der Artikel: *comunauté conjugale* von dem Generaladvokaten Glandaz in Paris. Der Verf. beginnt mit einer kurzen Geschichte des Instituts und schildert dann die Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, das Rechtsverhältniss der Ehegatten und erörtert die verschiedene Streitfragen auf eine sehr klare Weise. Die Meinungen der Schriftsteller und die ergangenen Rechtssprüche werden angeführt, und in dieser Beziehung, so wie in Bezug auf die practische Erörterung jeder Streitfrage ist der Artikel vortrefflich: wir vermissen nur zweierlei: nämlich eine tiefer eingehende Rechtsgeschichte, die hier wo es darauf ankam, das Wesen der oben in Frankreich vorkommenden *communanté des meubles et des acquêts* zu entwickeln nothwendig gewesen wäre. Die gute Arbeit von Ginoulhiac war von dem Verf. nicht benützt; ferner vermissen wir die Aufstellung und Begründung des recht-

Digitized by Google

lichen Princips der Gütergemeinschaft; der Verf. schliesst sich an die Ansicht von Pothier an, der die eheliche Gütergemeinschaft als Art der *societé des biens* schildert, was nach unserer Meinung kein richtiges Prinzip gewährt; und doch wird die Erörterung jeder einzelnen Streitfrage so leicht, wenn man von einem richtigen Princip ausgeht. Ein guter Artikel ist Heft XIII. p. 104—119 der über *commune* von *Davenne Chef de division* im Ministerium des Innern. Man erkennt daran bald den mit dem innern Wesen und Geschäftsverhältnisse der Gemeinden practisch vertrauten Geschäftsmann. Einzelne wichtige Fragen sind sehr gut behandelt z. B. p. 129 über die Gemeindegüter *(communaux)*. In dem wichtigen Streite, wie weit diese Güter hinaufreichen und das römische System fortdauerte, scheint der Verfasser vielleicht zuviel den Ansichten von Proudhon zu folgen; wir sind im Stande, selbst in Bezug auf die Gemeindegüter in Italien zu zeigen, dass sie, wenigstens nicht der Mehrzahl nach, aus der Fortdauer der römischen Einrichtungen abzuleiten sind. Gut ist auch p. 150 die Entwicklung der Lehre von den Gemeindeausgaben. Sollte nicht in einer Encyclopädie zweckmässig gewesen sein, am Schlusse eine wenigstens gedrängte Darstellung der Gemeindeverfassungen des Auslandes zu geben? — Einen durch eine klare Zergliederung aller einzelnen Streitfragen werthvollen Artikel über Compensation liefert (im Heft XIV. p. 231—258.) Hr. Miller, Rath am Cassationshof. Der Artikel *competence administrative* (dieser Artikel ist von Hr. Foucart, Professor und Doyen in Poitiers, dem Verf. eines gründlichen Werkes: *élémens de droit public et administratif. 3 vol. Paris 1845. 3. edition)* so wie die Artikel *civile*, *commerciale, criminelle* sind gut wegen der darin aufgestellten leitenden Grundsätze. Der Artikel: *complicité* (p. 309) ist gut gearbeitet soviel er das französische Recht betrifft; allein hier wäre es am Platze gewesen, diese schwierige Lehre auch nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln und zu zeigen, worauf

Digitized by Google

es ankömmt. Das Prinzip der Gerechtigkeit führt hier zu ganz andern Folgerungen als das der Abschreckung, worauf das System des Code gebaut ist. Was von ausländischen Gesetzgebungen gesagt wird, ist ebenso ungenügend als die Erörterung des römischen Rechts; es ist bekannt, dass das letze nicht im heutigen Sinne die Theilnahme auffasst, sondern nur bei den einzelnen legibus auch gewisse Handlungen, die wir jetzt Handlungen der Theilnahme nennen, unter die lex stellt, Ein durch klare Entwicklung ausgezeichneter Artikel ist die über *compte* (p. 358 und vorzüglich p. 190) der Artikel: *compte courant.* Man weiss, wie streitig die Anwendung der Lehre von der *novatio compensatio* auf den *compte courant* ist; die Prüfung der verschiedenen Ansichten ist (p. 39 a) ebenso lichtvoll als rechtlich begründet. Im 3ten Hefte verdienen Auszeichnung die Artikel *concordat* (im Handelsrecht) p. *concussion* (p. 490.) *condition* (p. 460) bis 562 von *Gauthier la Chapelle*) *conflit* (p. 469.) *conaissement* im Seerecht (p. 614.) *connexité* im Criminalrecht (p. 622, wo die schwierige Frage: über den im franz. Gesetze ungenügend angegebenen Begriff der *delits connexes* und die Lehre von der Untheilbarkeit der Strafprocesse erörtert wird) *conseil d'etat* (von *Duchesne, chef de bureau* im Ministerium des Innern (p. 628—700) und *conseil de famille* (p. 701). Die Vollständigkeit der Entwicklung der Zuständigkeit des Staatsraths zeichnet besonders der Artikel: *conseil d'etat*, und die feinen Zergliederung der Rechtsfragen dem Artikel: *connexité* aus. In dem im Heft XV. erst begonnenen Artikel: *conseil de famille* vermissen wir ungern eine historische Einleitung, die um so wichtiger gewesen wäre, als die Lehre rein germanischen Ursprungs ist. — Eines der bedeutendsten Werke der französischen Literatur ist das von Giraud, Generalinspector des Rechtsstudiums. Man kann sich nicht genug über die Richtung erfreuen, welche in neuester Zeit das Rechtsstudium in Frankreich in der Beziehung nimmt, dass gründlich gebildete Männer die Erörterung des alten Gewohnheitsrechts, damit begreiflich des germanischen Rechts zur Aufgabe ihrer

Digitized by Google

Forschungen machen. Die neue Aufgabe des trefflichen Werks der *Dlle de Lezardiere* (mit dem bisher ungedruckten IV. Bande, der die Lehnszeit enthält), die Arbeiten des Grafen Beugnot, die gründlichen Werke des unermüdlichen Pardessus (vorzüglich wieder in der Bearbeitung der *loi salique* und die kostbaren Forschungen im neuesten (VI.) Bande seiner *Collection des loix maritimes,* die gründlichen Forschungen von Guerard, die ausgezeichnetsten Preisschriften von *Laboulage* sind Zierden der französischen Rechtsliteratur, die auch das Ausland dankbar anerkennen muss. Welche reiche Ausbeute von wichtigen rechtshistorischen Forschungen liegt auch in den neuesten juristischen Arbeiten von Troplong z. B. seinen Werken über Gesellschaften und über das Darlehn! Man sieht daraus, wie häufig die Bestimmungen des Code nur durch die Entwicklung des alten Rechts aufgehellt werden können. Der geistvolle, umfassend gebildete Dupin hat in seinem interessanten *discours de rentree* am 3. November 1845 auf die Wichtigkeit des Studiums des alten Gewohnheitsrechts treffend aufmerksam gemacht. Mit gespannter Erwartung sieht man der noch im Jahre 1845 beim Buchhändler Videcoq in Paris erscheinenden von Herrn Dupin und Laboulaye besorgten neuen Bearbeitung der *institutes coutumieres de A. Loisel* entgegen. Die zahlreichen Noten, in welchem die ausgezeichnetsten Herausgeber das Ergebniss der neuen Forschungen benützen werden, wird dem ohnehin so wichtigen aber sehr selten gewordenen Werke von Loisel eine neue Bedeutung geben. Eine wichtige Erscheinung ist nun das vorliegende Werk des Hrn. Giraud *Essai jur. l'histoire du droit français au moyen age par M. Giraud. Paris 1846· 2 vol.* bis jetzt. Hr. Giraud, dem erst kürzlich wir eine die Literärgeschichte wichtige, das Andenken eines grossen Mannes ehrende Schrift über Schilter in Strassburg verdanken*), ist der Verfasser

*) Die Rede wurde bei Gelegenheit eines Concurses, der in Strasburg 1845 am 6. Aug. bei Bewerbung um einer Professur Statt fand, von Giraud, als Präsidenten der Commission.

Digitized by Google

mehrerer mit Beifall auch im Ausland aufgenommenen Schriften und besitzt alle Eigenschaften, welche die der Bearbeitung einer französischen Rechtsgeschichte auszeichnen müssen. Er ist vertraut auch mit den Forschungen des Auslands, welche er aber mit Selbstständigkeit und kritischen Geiste prüft. Mein Freund Hr. Professor Rauter in Strassburg hat übernommen, eine ausführliche Anzeige des Werkes für diese Zeitschrift zu liefern *) Wir können es uns nicht versagen auch von unsrer Seite auf die Wichtigkeit des Werkes aufmerksam zu machen und einige Bemerkungen beizufügen. Die Rechtsgeschichte ist nur in der ersten Abtheilung des ersten Bandes von S. 1 bis 276 enthalten; die zweite Abtheilung des Bandes und der ganze zweite Band enthalten nur wichtige Quellen des germanischen Rechts; unter diesen sind freilich manche bisher schon gedruckte und jeden deutschen Germanisten bekannte Rechtsquellen z. B. die ältesten Statuten von Strassburg, Soest, Nieuport, Medebach, Fornes u.A., da sie aber wenigstens den französishen Gelehrten weniger bekannt waren, so ist die Bekanntmachung verdienstlich; andere sind in sehr seltenen Werken abgedruckt, z. B. die von Arles, Avignon, Malthay, Bigorre (sie sind von 1097 und sind sehr bedeutend), Andere erschienen zum erstenmal gedruckt, z. B. das *cartularium* von Findelsberg von 1120 (vol. 1. p. 26.) Urtheilsspruch von 1246 (1. p. 113.) der Schöffen von Toulouse; die Gewohnheitsrechte der Provence (vol. II. p. 9.). Die Statuten von Apt (II. p. 129). Statuten von Arles, (II. p. 185). Die *coutumes de Bourgogne* v. 1270—1360 (vol. II. p. 268) können als ungedruckt betrachtet werden, da Bouhier nur Auszüge mittheilt. Der Verfasser musste in seiner Rechtsgeschichte, wenn er das durch die Einwanderungen der Franken in Frankreich gegründete Recht schildern wollte, an den Rechtszustand anknüpfen, da in jenem Lande schon vor dieser Einwanderung vorkam; dies führte ihn (vol.

*) Der Anfang der Anzeige ist bereits in diesem Heft Nro. IV. abgedruckt.

Digitized by Google

1. p. 2—7 a.) auf die griechischen und gallischen Zustände zurück. Die Ersten schienen bedeutend wegen Marseille, einer griechischen Colonie; es ist übrigens zu glauben, dass der Einfluss des griechischen Elements von Marseille auf Gallien nicht bedeutend war; der Verf. (p. 11.) hat recht gut geprüft, was man etwa in den Statuten auf Rechnung des griechischen Rechts schreiben könnte. Naheliegender ist es, bei ihnen einen germanischen Ursprung anzunehmen. Weit wichtiger ist der Zustand des Rechts in Gallien. Der Verf. (p. 17—147) hat mit grosser Gründlichkeit die einzelnen Puncte entwickelt. Hier tritt eine eigenthümliche Schwierigkeit hervor. Dass Gallien römische Cultur angenommen und seine Einrichtungen nach den römischen modificirt hat, ist nicht zu bezweifeln; wie weit aber die alten gallischen Sitten sich doch erhalten und die römischen Einrichtungen modificirten, bleibt im Dunkeln. Treffliche Conjecturen darüber hat der Verf. p. 60 f. aufgestellt und erforscht, (p. 62) wie weit im Mittelalter die gallische Einrichtungen sich erhalten Höchst bedeutend ist die Forschung (p. 117) des Verf. über die Municipalverfassung in Gallien; sie wird doppelt wichtig, da sie auf die römische Municipalverfassung überhaupt sich bezieht. Der Verf. entwickelt hier eine grosse Gelehrsamkeit und beweist, wie sehr er mit den Quellen und der Literatur vertraut ist. Das Ergebniss stimmt häufig nicht mit dem von Savigny zusammen (p. 125). Wir sind von dem Gewichte der Gründe von Hrn. Giraud nicht überzeugt und glauben auch, dass er vielleicht zuviel (p. 131) die Gemeindeverfassung der Städte im Mittelalter auf dem Fortwirken der römischen Verfassung ableitet. Die Resultate der neuesten Forschungen der italienischen Gelehrten über die Fortdauer des römischen Rechts sind den Ansichten des Verf. nicht günstig. Hier ist wieder der schwierige Punct auszumitteln, welchen Einfluss die Einwanderung der Germanen auf die in Gallien vorgefundenen Einrichtungen ausübte. Eine gründliche Forschung des Verf. p. 147 -209) bezieht sich auf den Zustand der

Digitized by Google

ackerbauenden Classen in Gallien, und auf die römischen Einrichtungen in dieser Beziehung, z. B. den *colonat*, über welchen der Verf. (p. 148.) gründliche Forschungen liefert. Das neueste in Italien erschienene Werk von E. Poggi *Cenni storici delle leggi sull' agricultura dai tempi romani fino ai nostri. Firenze* 1845. (bis jetzt ein Band, der die römischen Zustände enthält) scheint dem Verfasser nicht bekannt gewesen zu sein. Die feine Zergliederung der politischen und sittlichen Verhältnisse in der Römerzeit, die auf die Ausbildung der Einrichtungen z. B. auf *emphyteuse*, (p. 174.) wirkten giebt dem Werke Poggis einen grossen Werth. — Hr. Giraud hat eine ausführliche Abhandlung über den Einfluss des canonischen Rechts auf das französische (I. p. 288 bis 376) geliefert. Hier zeigt sich wieder seine grosse Gelehrsamkeit und der Scharfsinn der Auffassung der Verhältnisse der Vergangenheit. Wir erwarten mit gespannter Erwartung die Fortsetzung dieses Werkes; denn erst in der folgenden Darstellung, wo der Einfluss des Rechts die eingewanderten Germanen, die durch sie hervorgebrachte Umgestaltung der Rechtsverhältnisse die Entwicklung der Lehensverhältnisse geschildert werden wird, beginnen die Hauptschwierigkeiten. Hr. Giraud wird unfehlbar in dies Dunkel ein neues Licht bringen. Eben jetzt sind in Deutschland zwei neue Werke erschienen, die für die französische Rechtsgeschichte wichtig werden. Die mit grosser Gewissenhaftigkeit und Benützung der Forschungen aller Vorgänger bearbeitete Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs von Hr. Schäffer, Frankfurt 1845. bis jetzt ein Band und die *histoire de la legislation des anciens Germains par Garabed Artin Davoud-Oghlon. Berlin* 1845. *2 vol.* ein Werk, das wegen der sergfältigen systematischen Darstellung des Inhalts jeder einzelnen germanischen Rechtsquelle merkwürdig ist. Einer gründlichen Bearbeitung der französischen Rechtsgeschichte durch Hrn. geheimen Hofrath Warnkönig in Tübingen sieht man mit der Erwartung eines ausgezeichneten Werks entgegen.

Digitized by Google

IX.

Die französischen Rechtsfacultäten und die vorgeschlagenen Verbesserungen derselben.

Von

A. W. Volkmann in Leipzig.

Die nachstehenden Zeilen massen sich weder an, eine vollständige Darstellung der französischen Rechtsschulen, noch eine ausführliche Beurtheilung derselben zu sein. Hervorgerufen durch den zufälligen Umstand, dass ich mich in Frankreich befand, als der Minister des öffentlichen Unterrichts die Gutachten der sämmtlichen Facultäten über einige von ihm für nöthig erachtete Verbesserungsvorschläge einforderte, deren Zusammenstellung mir das Glück in die Hände führte, sollen die nachstehenden Worte theils meinen deutschen Collegen, welche nicht Gelegenheit gehabt haben sich trotz dem Interesse, welches dieselben für sich in Anspruch nehmen, die Rechtsschulen Frankreichs in Augenschein zu nehmen, die Möglichkeit verschaffen, wenn auch nur in Einzelnheiten über dieselben sich zu unterrichten; theils aber wäre es nicht unmöglich, dass bei dem Zunehmen der Achtung, in welche deutsche Wissenschaft und deren Institutionen bei den unbefangen gebildeten Franzosen eintritt, die Stimme eines deutschen Juristen neben den Gutachten jener gelehrten Professoren nicht ganz unbeachtet verhallt. Wenigstens darf ich zu meiner Rechtfertigung sagen, dass die Idee ein Wort in dieser Ange-

Digitized by Google

legenheit zu sprechen von einem höchst achtungswerthen Rechtslehrer Frankreichs getheilt wird, der mindestens nicht allen hier folgenden Gedanken sich entgegenstellen wird. Ich werde nach dem nun Gesagten, zwar wegen der von unseren deutschen Hochschulen ganz abweichenden Einrichtungen der Facultäten ein Wort über dieselben zum Verständniss der folgenden Beurtheilung nicht vermeiden können; im Ganzen aber ist mein Zweck die vorgeschlagenen Verbesserungen, ihre Aufnahme bei den verschiedenen Facultäten und die daraus zu ziehenden Folgerungen zu beleuchten.

Frankreich hat nun zwei Hochschulen im deutschen Sinne, Paris und Strassburg, wo die sämmtlichen Wissenschaften vereinigt gelehrt werden: ausserdem giebt es nur Rechtsschulen, medicinische Schulen etc., welche gänzlich von einander getrennt, in den einzelnen Städten vertheilt sind, unbekümmert in welchem Verhältniss die Wissenschaften zu einander stehen. Selbst wo die sämmtlichen fünf Facultäten zusammen sind, ist dies nur ein locales, kein organisches Band. Dies ist ein Mangel, um so fühlbarer, als z. B. die Rechtsschulen keineswegs alle Hülfswissenschaften der Rechtsgelehrsamkeit in sich umfasssen, sondern nach deutschen Begriffen höchst dürftig ausgestattet sind.

Diese also getrennten Rechtsschulen stehen unter einem *doyen* und haben in den Departementen 7, Strassburg und Toulouse 8, Paris aber 18 ordentliche Professuren, neben denen sogenannte *suppléants*, stehen, vergleichbar unseren ausserordentlichen Professoren, sobald diese besoldet sind. Ihre Anzahl ist in Paris 7, in Toulouse 4, in den übrigen Rechtsschulen 2. Unter die ordentlichen Professoren *(professeurs titulaires)* sind die vom Gesetz genau vorgeschriebenen von den Studenten zu Erlangung eines Grades unerlässlich zu hörenden Gegenstände vertheilt; sie sind zu diesem Vortrage berufen, berechtigt, verpflichtet, aber auch, wenn nicht durch Gesetz doch durch Sitte darauf beschränkt. Kann eine solche Einrichtung auf der einen Seite dem Lehrer Zeit und Musse hinreichend geben, so mangelt auf der

Digitized by Google

andern das Interesse der Mannichfaltigkeit und der Trieb, den ganzen Umfang der Rechtswissenschaft zu überschauen, welcher immer die verschiedenen Beziehungspuncte der einzelnen Fächer andeuten lässt. Die Lehrgegenstände aus allen französischen Rechtsschulen sind *droit romain* (welches aber in Paris in *les institutes de Justinien* und *les Pandectes* zerfällt und drei Professoren hat) von Einem Professor, der *Code civil*, von drei (in Paris von sechs) Professoren, welche sich dergestallt in die drei Bücher des *Code* theilen, dass jedes Jahr alle drei vorgetragen werden, *la procédure civile et legislation criminelle* zusammen von einem (in Paris von zwei) ebenso *droit commercial* und *droit administratif* jedes von einem Professor vorgetragen. Ausserdem gibt es in Paris und Strassburg noch je einen Professor für *le droit des gens*, nur in Paris für das *droit constitutionnel français*, für die *histoire du droit romain et du droit français*, für die *legislation crimminelle comparée* für die *introduction général à l'étude du droit* einen Professor, und nur in Toulouse eine Stelle für das *droit public français*, welche aber noch niemals besetzt ward, weil die Facultät dieses Fach für ganz überflüssig hält. Wenn man nach Erwägung dieser Liste bedenkt, dass ausserdem nichts gelesen wird, so muss man selbst Paris mit seinen 18 *professeurs titulaires* dürftig ausgestattet erachten. Die *suppléants* halten nur dann in diesen Fächern Vorträge, wenn ein ordentlicher Professor fehlt, sonst über andere nicht ausgefüllte Fächer, wie die *instruction génerale à l'étude du droit.* Ausserdem sind die Professoren verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfungen abzuhalten. Ihre Besoldung ist der Gestalt eingerichtet, dass in Paris ein Fixum von 5400 Fr., in den übrigen Universitäten 3000 Fr. zugesichert ist, zu welchem die Einkünfte aus den Gebühren, welche die Studenten für Inscription, Examen, Diplome etc. zu bezahlen haben, zu gleicher Vertheilung kommen. Letztere machen die pecuniäre Stellung der Professoren und Suppleants sehr verschieden. Denn auch diese haben ein Fixum von 1000 Fr.

Digitized by Google

und erhalten einen geringeren Antheil an jenen *droits.* Die den *Déliberations des facultées* angefügte Tabelle III. weist nach, dass in Paris die höchste Einnahme in den letzten fünf Jahren für den Professor 14384 Fr. 72 Ctm. für den Suppleant 4384 Fr. 44 Ctm., in Strassburg die niedrigste, für den Professor 4509 Fr., für den Suppleant 1667 Fr. gewesen ist. Ausserdem nimmt der Professor oder Suppleant nichts von den Studirenden ein, denn alle Vorlesungen sind frei, eine Einrichtung, welche, so lange der Mensch strebt durch Arbeit seine äussere Lage zu verbessern, und so lange also die Aussicht auf Erreichung des letztern Zieles auch neben dem grössten Eifer für Wissenschaft ihre Kraft als Sporn zur angestrengteren Arbeit behält, als lähmend angesehen werden muss, abgesehen davon, dass der Zwang für den Studirenden, den Beitrag in die Facultätscasse zu zahlen, es Unbemittelten unmöglich macht, wohlfeiler als andere zu studiren.

Der junge Mann, welcher dem Rechtsfache sich widmen will, hat seine Inscription unter Beibringung der nothwendigen Zeugnisse, bei der Facultät zu bewirken. Sie gilt auf ein *trimestre* und kostet jedes Mal 15 Fr., welche Summe zugleich als Beitrag für die Vorlesungen gilt; sie muss jedes *trimestre* erneuert werden: die erste Inscription ist allemal mit dem Beginn des Unterrichtsjahres *(année scolaire)* zu bewirken. Wer *bachelier en droit* werden will, hat 2 Jahre zu hören, also 8 Inscriptionen zu nehmen, und zwar muss er im 1. Jahr die Vorlesungen über römisches Recht und den ersten Cours des *Code civil* besucht und darüber im August ein Examen bestanden haben; im 2. Jahr die *procédure civile, legislation criminelle, code civil* zweiter Cours, und römisches Recht, wie es in der Pariser oder seiner 7. und 8. Inscription gelesen wird; auch hier ist wieder über diese Gegenstände ein Examen zu bestehen, nach welchem er das *diplôme* als *bachelier en droit* empfängt.

Das dritte für Erlangung der *licence* nöthige Studienjahr mit vier Inscriptionen muss ausgefüllt werden mit dem

Digitized by Google

dritten Cours des *code civil*, mit dem *droit commercial* und *droit administratif.* Während dieses Jahres macht man wiederum 2 Examen, von denen das erste vor der 12ten Inscription gemacht sein muss, worauf das zweite nach einem verhältnissmässigen Zwischenraum erst bestanden werden kann. Gegenstand des letzteren ist das *droit administratif.* Das *certificat d'aptitude* und das *diplôme de licencié* empfängt er aber nicht eher als nach Vertheidigung einer *thèse,* welche er drucken lassen muss. Dieser Grad reicht hin um *avocat* und *juge* zu werden, so wie zu andern gesetzlich festgestellten Aemtern zu gelangen. Wer aber *professeur titulaire*, *suppleant*, oder *attaché â la chancellerie du ministire de la justice* werden will, muss *docteur en droit* sein und dazu bedarf es eines vierten Studienjahres mit abermals vier Inscriptionen, während dessen die Vorlesungen über römisches Recht, zwei Course über den *code civil* und über das *droit des gens* gehört, zwei Examen bestanden und mehrere *thèses* geschrieben und vertheidigt werden müssen, worauf man das *diplôme de doctorat* empfängt. Die Kosten dieses Studiums belaufen sich nach der den *Délibérations des facultés* angefügten Tabelle V auf 1322 Fr. (352 Thlr. 16 Ggr. oder 622 fl. $7^1/_{17}$ kr. Rhein.). Als Merkwürdigkeit mag noch bemerkt werden, dass der *avoué,* um zu seinem Amte tüchtig befunden zu werden, nichts von academischen Studien bedarf, als die Vorlesungen eines Jahres, nämlich den ersten Cours über *Code civil*, den über *procédure civil* und *legislation criminelle* gehört zu haben, worauf er ein *certificat de capacité* nach bestandenem Examen empfängt. Freilich muss noch eine Anzahl Jahre practischer Uebung in der *étude* eines *avoué* dazukommen.

Dieser kurze Abriss genügt zum Verständniss der vom Minister des öffentlichen Unterrichts den Facultäten vorgelegten Fragen. Es sind folgende:

1) Sollen die Zöglinge der Rectsfacultäten genöthigt werden die Vorlesungen der *facultés des lettres* zu besuchen?

Digitized by Google

2) Ist Grund vorhanden, die Professuren für die *procédure civile* und die *législation criminelle* zu verdoppeln?
3) Bedarf es nicht neben den gewöhnlichen Graden der Rechtsfacultät besondere Grade für das Verwaltungsrecht und die Politik?
4) Ist es nöthig, dass dem Unterricht des Verwaltungsrechts auf allen Facultäten in den Departements eine grössere Ausdehnung gegeben werde?
5) Soll zu Paris der Unterricht des Verwaltungsrechtes einen Anhang zu der gegenwärtigen Facultät bilden?
6) Müsste nicht der Unterricht des Verwaltungsrechtes und der Politik den Gegenstand einer besondern Facultät zu Paris bilden?
7) Ist es nothwendig eine Anzahl von *agrégés* [1]) bei den Rechtsfacultäten anzustellen?
8) Welche Art der Prüfung sollen die Candidaten für das *agrégat* und für das *professorat titulaire* bestehen, um zu diesen Aemtern zu gelangen, und welche Abstufung soll zwischen diesen Prüfungen stattfinden?
9) Könnte man nicht einen Theil der Professorenstellen an der Rechtsfacultät zu Paris für ausgezeichnete Lehrer anderer Facultäten vorbehalten?
10) Ist die Vereinigung des Lehramts mit der Ausübung der Advocatur mit derartigen Missständen verbunden, dass man dieselbe untersagen muss?

Diesen zehn Fragen, welche ich in dieser Gestalt nicht dem Rapport an den König selbst entnommen habe, sondern dem vom Minister den verschiedenen Gutachten angehängten *resumé*, muss ich noch einige Erklärungen anknüpfen, ehe ich die Antworten der verschiedenen Facultäten beurtheile. Meine eigenen Bemerkungen in Betreff

1) *Agrégés* heissen die bei der medicinischen Facultät angestellten Hülfslehrer. Sie treten in den Cours ein, wenn ein Professor abwesend oder eine *chaire* nicht besetzt ist und examiniren mit. Festen Gehalt haben sie nicht, sondern nur Theil an dem Einkommen durch die Inscriptionen und die Prüfungen.

Digitized by Google

der Fragen sowohl, als der mir ausserdem nothwendigen Verbesserungen erlaube ich mir dann anzuhängen.

ad. 1. In Deutschland, wo man, mit Ausschluss Oesterreichs, sämmtliche vier Facultäten vereinigt unter dem Namen Hochschule, Universität begreift, wo man erst am Schlusse der Studien eine Prüfung anstellt, welche zeigen soll, nicht ob der Studirende mechanisch eingelernt, sondern ob er sich tüchtig vorbereitet hat um ins praktische Leben einzutreten, würde es sich höchstens darum handeln, ob der Student der Rechte eine oder die andere Vorlesung über Philosophie hören und belegen solle. Anders in Frankreich. Man glaubt nur dann einen Erfolg sich für die Schulen sichern zu können, wenn man nach einem halben oder ganzen Jahre Prüfungen vornimmt; sie müssen von den patentirten Professoren angestellt und bescheinigt sein, denn ein Professor des Rechts ist nicht fähig, einen juristischen Zögling in der Philosophie zu examiniren, eben weil jene Anstellung nur auf das Recht lautet. Auch ist es nicht nothwendig, dass überall wo eine Rechtsschule ist, auch eine *faculté des lettres* sich befinde, so dass also dem eigentlichen Rechtsstudium erst noch eine regelmässige, in alle Formen eingekleidete und mit gesetzlichen Prüfungen, Diplomen und Graden beschlossene Beschäftigung an einer solchen nothwendig vorangehen müsste, wenn die betreffende Rechtsfacultät eine *faculté des lettres* nicht zur Seite hätte. Eine fernere Bemerkung ist, dass Vorträge über Naturrecht und Rechtsphilosophie auch auf der letztgenannten Facultät nicht bestehen, und dieselbe somit eine directe Beziehung zu den Rechtsschulen nicht hat.

ad. 2. Für die *procédure civile* und *législation criminelle* (umfassend *le droit criminel* und *l'instruction criminelle)* giebt es nur einen Lehrstuhl an den Rechtsschulen Frankreichs mit Ausnahme von Paris, wo zwei eingerichtet sind[2]), und neben diesen beiden einer für *législa-*

2) Aber auch diese beiden Professoren tragen im gesetzlichen Zeitraum alle drei Disciplinen vor.

tion criminelle comparée. Da sich alles in eisernen Formen bewegt, so ist auch hier dem Professor der *procédure civile* und *législation criminelle* nur ein Jahr Raum gegeben, um in vier Trimestern, deren jedes man nur zu 2½ Monat annehmen kann, den ganzen Civilprocess, das Criminalrecht und den Criminalprocess zu lehren, denn der Student muss im 2. Jahre diese Vorlesungen hören und am Ende derselben sich darüber examiniren lassen. Während man also dem *Code civil* drei Jahre widmet, hat Criminalrecht, sammt Criminal- und Civilprocess nur Ein Jahr zu beanspruchen. Wenn man nun bedenkt, dass die sämmtlichen Vorlesungen, wenigstens wo es Gesetzbücher über deren Inhalt giebt, über diese vorhandenen *Codes* gehalten werden, welche Methode allemal viel weitläufiger ist als diejenige, wo systematisch die Grundlehren vorgetragen und die positiven Bestimmungen nur mit Citaten belegt werden, so wird man die Zeit für diese drei, namentlich dem practischen Juristen höchst wichtigen Fächer der Rechtswissenschaft unbegreiflich beschnitten finden. Eine merkwürdige Jnconsequenz zeigt sich auch in dieser Zusammenhäufung. Während man für den *code civil* drei besondere, und für das *droit commercial* wieder einen besondern Lehrer anstellt, obgleich doch das Handelsrecht nichts als ein Theil des Civilrechts ist, vereinigt man Civil- und Criminalprocess sammt Criminalrecht!

Die dritte Frage erklärt sich nur aus dem durchaus unfreien, maschinenmässigen Begriff, den man in Frankreich von dem academischen Studium hat. Ohne Grade ist Niemand etwas in der Wissenschaft und wenn der Titel im gewöhnlichen Leben nichts gilt, so gilt der Grad in der Wissenschaft Alles. Dass derselbe, ebenso wenig hier wie in Deutschland die gehäuften Examina, Gewähr für die Tüchtigkeit leistet, lehrt die Erfahrung.

Die 4. 5. und. 6. Frage hängen miteinander zusammen: sie betreffen die weitere Ausdehnung des Studiums der Verwaltungs- und politischen Wissenschaften, Gegen-

Digitized by Google

stände von höchster Bedeutung, welche in neuester Zeit einen immer bedeutenderen Platz im praktischen Leben einnehmen. Sie sind einzig durch den Professor des *droit administratif* auf allen Facultäten, den nicht existirenden Professor des *droit publique français* zu Toulouse und den des *droit constitionnel français* zu Paris vertreten. Die Unzureichenheit leuchtet ein, und der Minister hat mit Recht eine Menge Zweige aufgezählt, welche nicht einmal in Paris gelehrt werden.

Die 7. Frage betrifft die Vermehrung der Hülfslehrer: es geht aus dem *rapport au roi* nicht hervor, dass der Minister die *suppléants* abschaffen wolle; nur weil er überhaupt eine Vermehrung der Lehrgegenstände nöthig erachtet, schlägt er zu entsprechender Vergrösserung des Personals diesen Ausweg vor.

Die 8. Frage ist von mir ganz nur dem Sinne nach, nicht den Worten nach übertragen worden. Sie heisst eigentlich; *quel ordre d'épreuves lierait l'un à l'autre les deux degrés du professorat?* Die Art und Weise zur Professur zu gelangen ist in Frankreich den übrigen Wegen, auf denen man Grade erlangt angemessen: Prüfungen, öffentlichen Wettkampf, Vorträge um das Redetalent zu zeigen etc. Man hat möglichst alle Begünstigungen und wie mehrere Facultätsgutachten sich ausdrücken *toute la médiocrité* von den Lehrstühlen ausschliessen wollen, ist auch der festen Ueberzeugung, dass dies sich auf dem betretenen Wege verwirkliche. Zur Professur führt nämlich, sowohl zur Stelle eines *professeur titulaire* als eines *suppléant* oder *agrégé* der Concours, welcher unter mehreren sich meldenden Candidaten angestellt wird. Hierzu hat jeder *Docteur en droit* des Recht sich zu melden. Es werden da mehrfache Arbeiten geliefert, dieselben öffentlich vorgelesen und von einer besonders ernannten Jury beurtheilt. Vor derselben müssen die Canditaten auch ihre *thèses*, welche gedruckt werden, gegen einander vertheidigen und nach dem Ausspruche wird der Ausgezeichnetste für die leere Stelle gewählt.

Digitized by Google

Da die Zeit zu den meist bei geschlossenen Thüren zu liefernde Arbeiten sehr kurz ist, auch der Zeitraum für die Ueberlegung über die Themata welche Gegenstand der freien Probevorträge sind, sehr knapp abgemessen wird, so kommt es vor allem auf Glück auf Gabe schnell zu schreiben, schnell zu sprechen an, um einen solchen Platz zu erlangen. Dies Urtheil fällen viel unparteiische, unbefangene Franzosen. Jedenfalls hat dem Minister ein ähnlicher Gedanke zur Stellung dieser Frage Anlass gegeben. Er wünscht mit derselben wenigstens so viel zu erfahren, ob man nicht abgeneigt sei, wenigstens für die *professeurs titulaires* eine andre Art sie zu erwählen, einzuführen, wenn man sie nur aus den *suppléants* entnehme. Diese und keine andre Deutung kann ich dem Worte *ordre* und *lierait* geben.

Die 9. Frage bezieht sich auf den bereits mehrfach gefühlten Mangel des äusserlichen Antriebes, die Wissenschaft zu fördern und in ihr sich auszuzeichnen. Es giebt nur Eine Universität in Frankreich, alle Facultäten gehören dieser einen an und daher alle über Einen Leisten geschlagen sind, gemäss dem traurigen Centralisationssystem. Wie schon gezeigt, erstreckt sich dies bis auf den Gehalt (Paris ist allein ausgenommen), und da nun sogar keine Collegiengelder sondern nur Inscriptionsgebühren von den Studirenden in die Facultätscasse gezahlt werden, aus welcher gleichmässig vertheilt wird, so ist, wie aus der den *Délibérations des facultés* angehängten Tab. III. hervorgeht, fast gar kein Unterschied zwischen den Einnahmen der Professoren der verschiedenen Facultäten der Departements, wenn man etwa Toulouse ausnimmt [3]). Von einer Versetzung und damit zusammenhängenden Verbesserung kann daher nicht die Rede sein,

3) In Toulouse haben die Professoren 7600 fr., die *Suppléants* 3300 fr. Nach ihr ist die bestbesoldetste *Aix* mit 5600 fr. für die Professoren, 2267 fr. für die *Suppléants*, die schlechtest gestellte Strassburg mit 5150 fr. für erstere und 1667 fr. für die letztere.

Digitized by Google

wenn man nicht allein Paris ausnimmt. Dies hat der Minister im Auge; er will dem Präsidium der Universität von Frankreich das Recht vorbehalten wirklich ausgezeichnete Professoren mit bestimmten Stellen in Paris zu belohnen.

Die letzte Frage bedarf nur der Bemerkung, dass ein Vorfall in Paris Anlass dazu gegeben hat, wo ein Professor wegen Ausdrücke in seiner *plaidoirie* vor Gericht zur Verantwortung gezogen worden war.

Es lässt sich nicht leugnen, dass die vorgelegten Fragen von Bedeutung und meist in das Leben der französischen Facultäten tief eingreifend sind. Aus der kurzen vorangeschickten Schilderung schon wird man, von deutschem Standpunct aus gesehen, bemerkt haben, dass viel zu verbessern wäre. Klar aber erkennen dies die vom Minister gestellten Anfragen an. In Betreff der Wichtigkeit der Fragen sind alle Rechtsfacultäten der Meinung des Ministers, in reichem Wortschwall danken viele für die emsige Fürsorge desselben für das Wohl der Anstalten. Man sollte demnach von den betreffenden Professoren eine ernstliche und umfassende Erörterung aller Fragen erwarten. Darin wird man aber sehr getäuscht. Nur zwei Rechtsfacultäten, *Grenoble* und *Strassburg* sendeten ein der Wichtigkeit der Sache entsprechendes Gutachten ein. Unter den andern haben mehrere einzelne Fragen ernster erwogen, die andern aber gar nicht oder nur flüchtig, und einzelne der Gutachten sind geradezu nichts sagend. Eine Mittheilung derselben wäre langweilig und überflüssig, denn es kommt auf eine ausführliche Kritik nicht an. Hier kann nur im allgemeinen darüber gesprochen, und im Einzelnen blos die gegebene Antwort auf die bezügliche Frage gewürdigt werden. Nur soviel sei hervorgehoben. Es stehen sich zwei Gutachten in Bezug auf Umfang, inneren Werth, Gesinnung und Resultat der Antworten straks entgegen; dies sind die Gutachten von Paris und Strassburg während das von Paris kurz, unbegründet, mit dem offenbaren Eifer alles beim alten Schlendrian zu lassen geschrie-

Digitized by Google

ben alle Fragen mit Ausnahme der ersten gar nicht berücksichtigt, verneinend beantwortet, so bejaht das Strassburger nach einer genauen Erwägung der Fragen, nach sorgfältiger Erörterung und Begründung der Uebelstände alle bis auf die erste, welche es übergeht, die sechste und die letzte, giebt auch noch ihre Ansicht über die Einrichtung der vorgeschlagenen Verbesserungen am Schlusse dazu.

Die erste Frage ward nur von der Rechtsfacultät zu *Aix* beantwortet, und zwar verneint, für den Fall aber, dass man dennoch die Studirenden des Rechts verpflichten wolle, die Vorlesungen der *faculté des lettres* zu hören, so dürfe dies ihnen nur für die ersten beiden Iahre auferlegt werden. Ihr Grund ist der Mangel an Zeit. — Kaum kann man in Ermanglung rechtsphilosophischer Vorlesungen, und da der Student schon mit philosophischer Bildung zur Facultät kommen soll, eine Linie mit Deutschland ziehen. So viel ist aber gewiss, dass zur allgemeinen Bildung der Besuch philosophischer Vorlesungen nicht allein förderlich, sondern auch nothwendig erachtet werden muss. Bei dem ganz geringen Sinn der Franzosen für das, was man in Deutschland unter Philosophie versteht, kann es freilich nicht befremden, dass man den spärlichen Unterricht in der Philosophie auf den Schulen für genügend hält. Selbst zwar ein entschiedener Feind eines eingebildeten Vernunftrechts, welches sich für das unabhängige Erzeugniss des Denkens ausgiebt, und desshalb allemal nur noch zur Verwirrung der bestehenden Rechtsbegriffe beitrug, bin ich doch der festen Ueberzeugung, dass dem Juristen, namentlich dem Lehrer des Rechts eine allgemeine philosophische Bildung und eine Kenntniss der Leistungen der Philosophie auf dem Rechtsgebiete nicht abgehen darf, und dass demnach nicht allein die gewöhnlichen Vorlesungen dieser Wissenschaft, wie dies auf allen deutschen Universitäten geschieht, von dem die Rechte Studirenden gehört werden sollten, sondern auch dass eine Kenntniss des Naturrechts und der Rechtsphilosophie bei dem grossen Umfang, den diese Fächer in der Gegenwart gewonnen haben, erforder-

Digitized by Google

lich ist, um auf den Namen eines Rechtsgelehrten Anspruch machen zu können. Diese Ansicht theilt nur die Rechtsfacultät zu Strassburg, wenn sie sagt: *la faculté propose d'ajouter la création d'une chaire d'introduction générale à l'étude du droit (p. 77. Déliberation: des facultés de droit).*, *ce cours pourait comprendre aussi le droit naturel ou bien la philosophie du droit (p. 78.).* Freilich hätte ich gerne eine ausführlichere Begründung dieser Vorschläge gelesen, um so mehr, da man in Rücksicht des Unterrichts im *droit publique et administratif* die Worte nicht gespart hat. Doch schon dieses Wenige genügt um zu zeigen, dass meine Ansicht von manchen getheilt wird. Die Antwort der Facultät *Aix* ebensowohl als das Stillschweigen der übrigen ist nicht zu rechtfertigen.

Die zweite Frage beantworten *Aix* und *Poitiers* gar nicht, die Facultäten von *Caen*, *Dijon*, *Grenoble*, *Rennes*, *Strasbourg* und *Toulouse*, wie zu erwarten stand mit ja, nur Paris mit Nein! Die Rechtsfacultät *Aix* verlangt überhaupt statt eines dreijährigen Lehrcurses einen vierjährigen, indem sie die Erklärung des *code civil* in drei Iahren für unmöglich hält, und führt für die Unzureichenheit der Zeit auch die Nothwendigkeit an, den Civilprocess, Criminalprocess in Einem Jahre zu beendigen. Unter den Facultäten, welche die Vermehrung der Professuren für Civilprocess, Criminalrecht und Criminalprocess verlangen, führen *Grenoble* und Strassburg ihre Gründe am schlagendsten aus. *Grenoble* verlangt ausdrücklich für alle drei Gegenstände einen besondern Professor. *Rennes* führt die Klagen der Präsidenten an den Assisenhöfen an, welche der Mangel an Kenntniss des Strafrechts, in Folge des ungenügenden Unterrichts an den Rechtsfacultäten und dessen Sichtbarwerden bei den praktischen Juristen betreffen, als Beweis für die Nothwendigkeit einer Erweiternng des Unterrichts in demselben durch Vermehrung der Lehrstühle und Ausdehnung der Studienjahre auf vier. Die Strassburger Facultät will ausser der längeren Zeit, welche dem Criminalrecht gewidmet werden soll, namentlich für den

Digitized by Google

Civilprocess noch das in Deutschland übliche *Practicum;* gewiss eine glückliche Idee.

An und für sich ist eine Verbindung der Vorträge des Criminalrechts und Criminalprocesses in einem Professor nichts Absurdes; in Deutschland lesen gerade die geachtetsten Lehrer des Rechtes oft über die verschiedensten Fächer ihrer Wissenschaft. Aber die Vereinigung dieser Lehrgegenstände in eine Professur, oder vielmehr nach französischen Ideen in Einen *cours,* mit der Verpflichtung in Einem Jahre alle drei Disciplinen durchzupeitschen, das ist ein nicht genug zu bedauernder Fehler. Es kann ein Lehrer ein sehr tüchtiger Criminalist sein und ein sehr schlechter Processualist; ist er also gezwungen, einmal zu dem Amte gelangt, alle drei Gegenstände zu vereinigen, so wird derjenige, welcher sein Liebling nicht ist, auch sehr stiefmütterlich behandelt werden. Ist nun einmal eine Zeit festgesetzt in welcher eine Lehre vollendet sein mus, so wird, was von einer Facultät geradezu zugestanden wird, ein Fach, gar nicht in der Wirklichkeit gelehrt. Wie einen solchen Zustand die Rechtsfacultät in Paris vertheidigen und mit der Ausrede unterstützen kann, dass die Facultäten nicht gemachte Gelehrte in die Welt schicken sollten, sondern nur den Weg es zu werden zeigen könnten, ist nur aus dem Bestreben dem Antrage des Ministers entgegenzutreten zu erklären. Denn so beschränkt kann eine grosse Anzahl berühmter französischer Lehrer nicht sein, dass sie nicht erkennen sollten, wie wenigstens dieser Weg so klar als möglich gezeigt und die Mittel nicht allein ihn zu finden, sondern auch auf demselben sich fortzuarbeiten gegeben werden müssen, was aber offenbar nicht geschieht, wenn das Criminalrecht nicht und die andern Disciplinen schlecht vorgetragen werden. Schwach ist der Grund gegen eine Erweiterung des Vortrags des Criminalrechts, dass dieselbe die Schüler von dem sorgfätigen Studium des Civilrechts abhalten würde. Es ist daher zum Heile der französischen Rechtsschulen zu

Digitized by Google

hoffen, dass dieser einzelnen, verblendeten Stimme kein Uebergewicht über 6 andere, gründlich unterstützt, gegeben werden wird. Um in den Geist der einmal dort bestehenden Einrichtungen einzugehen, müssen wir wünschen, dass dem Rathe der Facultät zu Grenoble gefolgt und für diese drei Gegenstände drei Lehrstühle mit einer besondern, jedem zugemessenen erweiterten Lehrzeit geschaffen werden.

Die dritte Frage, überhaupt nur von fünf Facultäten berücksichtigt, wird von zweien, *Aix* und *Strasburg* bejaht, von *Grenoble, Toulouse* und natürlich auch *Paris* verneint. *Aix* behandelt die Frage wegen besonderm Grade nur obenhin, indem man sich an die Hauptsache, die erweiterte Lehre des *droit administratif* und *public* hält. Dagegen ist Strassburg ganz eigenommen für diese Idee und giebt seinem Gutachten ein genaues Schema nach Massgabe der schon bestehenden Einrichtung gestaltet, bei, wie der Lehrplan zu ordnen sei, um die verschiedenen Grade zu erlangen. Ich muss gestehen, dass ich mich auf die Seite der verneinenden Ansichten stelle. Einmal sinkt der Werth der academischen Grade von Jahr zu Jahr in der Bedeutung; er kann in Frankreich sich nur dadurch halten, dass an die Erlangung der Diplome die Möglichkeit gewisse Aemter zu bekleiden geknüpft ist. Sodann liegt ein grosser Theil der Achtung in dem Bewusstsein des Alters der Einführung. In Ermangelung des wirklichen Werthes und der allgemeinen hergebrachten Achtung ersetzen Prüfungen und darüber ausgestellte Zeugnisse dem Staate welcher in dem Verwaltungsrechte und der Politik unterrichtete Beamte haben will, und denen, welche sich diesen Studien widmen, das Dasein solcher Grade ganz und gar. Dieses spricht ungefähr die Facultät Paris aus, wenn sie meint, der Staat könne für gewisse Staatsdienste die Kenntniss von diesen Gegenständen verlangen. Die Rechtsschüler würden sie im vierten Jahre zu hören haben, und dies auf dem *diplôme de licencié* zu bemerken sein. Der

Digitized by Google

einzige gute Gedanke in diesem Gutachten. Noch spricht gegen Einführung solcher Grade die Vertheuerung des Studiums.

Die vierte Frage, welche ich schon wegen der verschiedenen Beantwortungen nicht mit den beiden folgenden zusammen nehmen kann, wenn gleich der Gegenstand materiell derselbe ist, wird mit Ausnahme von Paris von allen Rechtsfacultäten bejaht. Und wie konnte es anders sein? Wenn der Minister selbst, welcher es in dem Eingang seines Rapportes an Lobeserhebungen der französischen Rechtsschulen und ihren Erfolgen in der That nicht fehlen lässt, doch einräumt, dass eine Menge Fächer noch gar nicht oder nur in Paris vertreten seien, so musste jeder welcher es ernstlich gut mit der Wissenschaft meint, mit Dank aufnehmen, wenn die oberste Behörde sich so bereit zeigt diesem Mangel abzuhelfen. Wenn die Facultät *Caen* ausdrücklich sagt; *le droit public et le droit administratif ont des rapports tellement intimes que leur enseignement doit emaner du même professeur*, so kann man zwar nach unserer Meinung die zufällige Verbindung nicht tadeln, aber es ist unnütz eine Nothwendigkeit in ihr zu finden. Klarer erkennt man den Werth, welchen diese Facultät auf die fraglichen Fächer legt aus dem Vorschlage ihnen einen zweijährigen Cours zu widmen. Die übrigen Rechtsfacultäten der Departements verlangen alle eine grössere Ausdehnung der Vorträge über die in das *droit public et administratif* einschlagenden Gegenstände, welchen Wunsch die zu Strassburg besonders weitläufig begründet und nachgewiesen hat, wie es äusserst nothwendig sei für den Advocaten, den Richter und Verwaltungsbeamten eines constitutionellen Staates, Kenntniss vom Völkerrecht und constitutionellen (Staats-) Recht zu haben. Besonders ausgeführt findet man die Nothwendigkeit eines emsigern Studiums dieser Zweige in dem diesen *Déliberations* vom Minister beigegebenen Berichte welchen Herr Prof. *Hepp* über die vorgelegten Fragen an die Strassburger Facultät erstattet hat.

Digitized by Google

Die fünfte Frage wird von den Rechtsfacultäten zu *Aix, Caen* und *Dijon* übergangen, von denen zu *Grenoble, Paris, Poitiers Rennes* und *Toulouse* verneint. Bei den Rechtsfacultäten der Departements ist dies natürlich, sie sprechen sich alle entschieden gegen eine Bevorzugung der Facultät Paris aus, in dem sie auf den Krebsschaden Frankreichs, die aus dem napoleonischen Militärstaate hervorgegangene Centralisation hinweisen, deren schlimme Früchte sie bereits fühlen. Warum Paris die Anfrage auch verneint, da in der dortigen Rechtsfacultät schon mehrer Lehrstühle für die an den übrigen Facultäten noch nicht vertretenen politischen und Verwaltungsfächer bestehen, deren Abschaffung dieselbe nicht beantragt, ist nicht zu verstehen, wenn man nicht annimmt, dass man damit den Anschein habe vermeiden wollen, als ob man, wenn keine förmliche in der 3. Frage vorgeschlagene besondere Facultät gegründet werden sollte, in die Umgehung der äussern Form durch Belegung derselben Sache mit dem Namen „Anhang zur Rechtsfacultät" gewilligt habe. Die einzige Facultät welche diese Frage bejaht, ist ganz consequenter Weise die Facultät Strassburg, welche zwar sich nicht weniger offen gegen die unseelige Centralisation ausspricht, aber getreu ihrer Ansicht von der Nothwendigkeit des Betreibens der in Frage stehenden wissenschaftlichen Fächer, für Paris und alle andern Rechtsfacultäten eine besondere Section zum Unterricht in demselben beantragt. Da nun die vierte Frage von allen Rechtsfacultäten der Departements bejaht wurde, so ist die Antwort der Strassburger: *oui et de même dans toutes les Facultés* ein Gegensatz zu dem *Non* der andern, welches sich lediglich auf Bevorzugung von Paris bezieht.

Aus diesen Antworten kann die auf die sechste Frage leicht voraus gesehen werden. *Aix* und *Caen* schweigen abermals, alle andern straüben sich entschieden gegen die Einrichtung einer besondern Facultät der politischen und Verwaltungswissenschaften zu Paris, nicht allein, weil man überhaupt gegen ein solches Mittel ist,

Digitized by Google

sondern auch weil dies wieder zur Centralisation führen, und den Departementfacultäten noch mehr Schüler entziehen, übrigens auch das Studium dieser Wissenschaften vertheuern und dem Unbemittelten noch mehr erschweren würde. Das ist überhaupt ein Hauptnachtheil der nur einer vollendeten Eitelkeit schmeichelnden Centralisation, dass wenn nur in der Hauptstadt eine Einrichtung besteht, auf den Umstand ob auch an andern Orten des Landes sich ein Bedürfniss dafür zeigt, nicht Rücksicht genommen wird. Frankreich hat Eine Universität, an ihr werden diese und jene Wissenschaften gelehrt! Das klingt ganz gut; ob aber der ferne Bewohner der südlichen, westlichen, östlichen Grenze den Genuss davon theilt, das kommt nicht in Betracht!. Am besten sprechen sich darüber die Facultäten zu *Dijon* (*Déliberations p. 19.*) und die zu *Grenoble* (*p. 28*) aus. Letztere namentlich führt durch, dass die Errichtung besonderer Facultäten für die politischen und Verwaltungswissenschaften selbst und für die Rechtswissenschaft insbesondere schädlich sei, indem sie von einander getrennt würden, da sie doch zusammen gehörten; nachtheilig würde es für die Städte sein, in denen die Rechtsfacultäten sich befänden, weil eine grosse Anzahl der Studirenden ihnen entzogen würden, nachtheilig für die Familien, welche ihre Söhne auf zwei Facultäten schicken müssten, wenn sie beide Wissenschaften ihnen lehren lassen wollten, wie doch oft nöthig sein wird. Daher schlägt sie die Vermehrung der Professuren in der Rechtsfacultät zum Unterricht über die nothwendig gefundenen Gegenstände vor. Hiermit stimmt die Rechtsfacultät zu Strassburg überein, wenn sie eine Section in der Rechtsfakultät für diese Wissenschaften vorschlägt, weil die Trennung so eng verbundener Wissenschaften nicht rathsam sei.

Von dem französischen Standpuncte aus ist der Gegenstand durch diese Antworten erschöpft: bei den bestehenden Einrichtungen würde die Errichtung einer be-

sondern Facultät zu einer Trennung engverbundener Studien führen. Wenn dies auch nicht in Deutschland zu fürchten ist, so ist doch auch bei uns der Nutzen nicht abzusehen, welcher damit verbunden sein könnte. Mag es der französichen Verwaltungspedanterie ungeschickt erscheinen, dass man bei uns z. B. die Naturwissenschaft in die philosophische Facultät wirft, und mag sie selbstgefällig auf ihre *facultés des siences* herabsehen, man wird durch einen solchen Namen nicht reicher an Erfolgen des Studiums.

Mit dem Erkennen des vorhandenen Bedürfnisses einer Vermehrung der Unterrichtsgegenstände war die natürliche Frage gegeben, ob man nicht manches durch Hülfslehrer (bei uns ausserordentliche Professoren) erreichen könne. Dies ist der Sinn der 7. Frage. Um die von allen Facultäten mit Ausnahme Strassburgs gegebene, wenn auch von mehrern beschränkte und bedingte verneinende Antwort zu erklären, verweise ich auf den oben in der Note 1, angegebenen Unterschied zwischen *suppléants* und *agrégés;* selbst diejenigen Facultäten, welche eine Vermehrung der ersteren wollen, verneinen die Umwandelung des Instituts der *suppléant* und *agrégés*, und wenn Strassburg in den Plan des Ministers sogar hierin eingeht, so muss man eines Theils beachten, dass diese Facultät mit besonderer Vorliebe auf die zweckmässigen Anstalten der deutschen Universitäten blickt, andererseits wohl die Vertauschung des Namens mehr im Auge hat als die Umänderung in der Stellung[4]) der bereits vorhandenen *suppléants*, wie denn die Frage auch gar nicht darauf sondern auf die Schaffung eines *corps d'agrégés* geht. Ich glaube einige Facultäten haben die Frage falsch aufgefasst, wenn sie sich gegen eine Veränderung der *suppléants* und *agrégés* sträuben. Entschieden in diesem Sinne sprechen sich aus *Aix* und *Caen.*

4) Ich schliese dies namentlich aus den Worten über diese neuen *agrégés: ils rempliraient les mêmes fonctions que ceux-ci (suppléants).*

Digitized by Google

Sie wollen keine corps d'agrégés, s'il s'agit d'un nouvel ordre de fonctionnaires. Il faut seulement développer l'institution actuelle des suppléants sous le nom d'agrégation, si ce nom paraît préférable; mais les agrégés ne devraient être d'autre chose que les suppléants actuels.

Die verneinende Antwort aus *Grenoble* hat einen anderen Grund. Sie fürchtet gerade das, was in Strassburg gewünscht wird, nämlich eine freiere Bewegung in den Facultäten in Bezug auf die Vorlesungen. A l'institution des corps d'agrégés, la Faculté n'admettrait pas cette institution qui appellerait peut-être parmi nous ces usages allemands, ces enseignements, ces cours libres où l'auditoire ne se remplit, où la foule n'est appelleé souvent que par des bizarrerries ou des hardiesses peu compatibles avec l'ordre (Déliberations p. 43). Der in seiner Polizei glückliche Deutsche, welcher keinen Begriff von Vorgängen in den Schulen, wie sie in der *école polytechnique* kürzlich und sonst unzählig oft vorgekommen, hat, welcher nie Vorträge eines *Michelet* und *Quinet* hörte muss lächeln über diese Beschuldigung, dass die deutschen Universitäten leiden sollen an Vorlesungen voll von *bizarréries et hardiesses peu compatibles avec l'ordre.* In der That, wenn man nicht mehr den deutschen Universitäten vorzuwerfen hat, so mag man alle Einrichtungen derselben ohne Furcht in Frankreich aufnehmen. Einen weniger wissenschaftlichen Grund führt gegen die Vermehrung der *suppléants* Paris an: es würde das Einkommen derselben geschmälert werden.

Ich muss mich meinestheils ganz für die Ansicht der Strassburger Facultät entscheiden. Indem sie den deutschen Anstalten sich nähert; bedarf es nur einer kurzen Würdigung derselben, im Vergleich zu den französischen, um mein Urtheil zu rechtfertigen. Die deutschen Universitäten haben einen unbestreitbaren Vorzug vor den französischen durch die Einrichtung der Privatdocenten, und der ausserordentlichen Professoren, welche letztere nicht auf ein und dieselbe Linie mit den *suppléants* oder *agrégés* zu stellen sind. Denn wenn sie auch vom Staate betitelt, manchmal

Digitized by Google

auch karg besoldet werden, so sind sie dennoch in einer viel freieren Lage, als diese, dürfen in jedem Fache ihrer Wissenschaft und so viel sie wollen Vorlesungen halten und machen da eine recht gute Schule durch. Die Privatdocenten sind ganz unabhängig, Sie stehen nur unter dem akademischen Senat bezüglich ihres akademischen Wirkens, und haben einen weiten Spielraum sich auszuzeichnen, ihren Namen bekannt zu machen, sich in der Lehrweise auszubilden und können somit als fertige Männer in ihrem Fache die Professur antreten. Es erkennt nicht nur die gelehrte Welt, sondern namentlich auch der Privatdocent selbst, ob er Geschick zum Lehramt habe, ob er genügend von der Natur dazu begabt sei; er vermag bald einen andern Weg einzuschlagen, wenn es ihm nicht gelingt Beifall zu gewinnen, und somit ist diese Einrichtung auch eine Prüfungszeit, deren Nichtbenutzung sich ein jeder selbst zuzuschreiben hat. Endlich ist zu bemerken, dass es nicht nur einen oder zwei sondern viel Privatdocenten giebt, dass oft mehrere derselben die gleichen Lehrgegenstände anschlagen und dass es also ein tüchtiges Streben gilt, das Ausgezeichnetste zu leisten, um hinter den Andern nicht zurück zu bleiben. Daher das rege Leben unter den jungen deutschen Docenten, welche ein aus gänzlicher Unwissenheit über die hierländischen Zustände hervorgegangenes Urtheil der Facultät zu Grenoble ruhig ertragen können. Die französischen *suppléants* und *agrégés* kommen oft erst nach vielfachen bestandenen Concoursen zum Amte, sie treten nur nach einer ziemlichen Reihe von Wartejahren in diese Stellung ein, sie müssen die vorgescriebenen Vorlesungen halten, es müssen aber auch die Studirenden sie besuchen und neben ihnen macht ihnen Niemand den Rang streitig, denn was der Eine liest, liest der Andre nicht, wie denn den Studirenden keine Auswahl gegeben ist unter den Docenten, nicht einmal da, wo dieselbe, weil mehrere Männer für denselben Gegenstand angestellt sind, möglich wäre. Das *année scolaire* beginnt mit dem November jedes Jahres. Wer da die erste Inscription nimmt, muss

Digitized by Google

den 1. Cours des *code civil* bei demjenigen Professor hören, welcher denselben liest, denn die beiden andern stehen im zweiten, bezüglich im dritten Buche, und nach Ablauf des ersten Jahres muss ein Examen über das erste Buch bestanden werden: im nächsten Jahre liest wiederum kein anderer Lehrer den 2ten Cours als der, welcher im vorigen Jahre den 1ten las und sofort. Mag nun dieser Professor, welcher eben, wenn ich eintrete, das Fach liest, so schlecht oder mittelmäsig sein als er will, ich muss drei Jahre bei ihm aushalten! Aber freilich! alle Mittelmässigkeit ist ja durch die Einrichtung der Concourse ausgeschlossen (Gutachten der Rechtsfacultät zu Grenoble p. 43.)

Unter solchen Umständen wäre denn die Einrichtung eines *corps d agrégés* neben den *suppléants* gewiss wünschenswerth, wenn sie von einem freieren, weniger pedantischen Geiste ausginge, als der jetzt zu bemerkende. Freilich aber müsste dann sich an dieselbe anschliessen, was mit der folgenden Frage von dem Minister angedeutet scheint. Diese — die achte — beschäftigt sich mit der Art und Weise der Ernennung der Professoren aus den *suppléants* oder *agrégés*. Der Minister hat das Unzureichende des Concurses und namentlich den Uebelstand gefühlt welcher daraus erwächst, dass in einem Concourse vielleicht mit mehreren *agrégés* ein junger Doctor über letztere obsiegt und zur Professur ernannt wird.

Die Antworten theilen sich in drei Sorten: die erste bleibt beim Alten: *professeurs titulaires* und *agrégés* oder *suppléants* sind nur auf dem Wege des Concurses zu ernennen (Caen, Grenoble, Paris); die zweite hält zwar die Ernennung durch Concours bei beiden fest, will aber zum Concours für *professorats titulairs* nur *suppléants* zulassen (Rennes); die dritte endlich entscheidet sich zwar auch für den Concours zur Erlangung der Stelle eines *suppléant (agrégé)*, aber sie wünscht, dass die *professeurs titulaires* von dem Minister aus den ersteren ernennt würden (Aix, Strasbourg). Dijon, Poitiers, Toulouse schweigen hierüber gänzlich. Die Gründe für die Beibehaltung

Digitized by Google

des Concours, welche die erste Classe anführt, sind in dem bereits erwähnten Vorzuge enthalten, dass er alle Mittelmässigkeit von dem Lehrstuhle ausschliesse. und wie Paris sich ausdrückt, über allen Angriff erhaben sei; den Beweis dafür muss sich jeder durch Bereisung der Facultäten selbst holen. Doch ist Grenoble etwas geschmeidiger. Es will ungefähr bei vier Professuren *une nomination au choix d'après une liste de présentation émanée de la Faculté* zu lassen. Den Grund, welchen man in Rennes angeführt hat, vermisst man überall; er hat sehr viel für sich und würde, wenn man die alte Art der Besetzung von Professuren in Deutschland, welche freilich auch seit der fortschreitenden Beschränkung der Universitäten durch die Verwaltungsmassregeln, fast vernichtet ist, kennen würde, vielleicht zur Annahme derselben geleitet haben. Man sagt nämlich der Concurs sei eine gesetzlich festgestellte Prärogative der Facultäten, Richter über diesen Concours zu Besetzung der Professorenstellen zu sein. Es enthält dies ungemein viel Wahres; denn es ist oft nichts unglücklicher, als die aufgedrungene Wahl eines durchaus unfahigen Mannes, welchen die Regierung in die Professur einschiebt. Dieses Uebel ist nur durch ein anderes aus der freien Facultät wohl hervorgegangenes überwogen; die engherzige Berücksichtigung auch untüchtiger Zöglinge der Facultät vor tüchtigen Männern des Auslandes oder einer andern Universität. Jedenfalls muss man aber, was in der Antwort der Rechtsfacultät zu Rennes liegt, der Facultät eine gewichtige Stimme bei der Wahl ihrer Mitglieder zugestehen.

Die Facultät Aix will den Concours für die *suppléants* abschaffen: nachdem sie drei Jahre ihre Stelle verwaltet haben, sollen sie für tüchtig erachtet werden, zu den Professorenstellen zu gelangen. Die Strasburger geht auf das Unzureichende des Concurses mit unpartheiischem Sinne ein; sie hält ihn — man liest es zwischen den Zeilen — aus Rücksicht auf die französichen Verhältnisse und Vorurtheile für das *agrégat* fest, verlangt aber für die Pro-

Digitized by Google

fessuren *la nomination par présentation;* denn *le concours par la nature de ses opérations constate plutôt le savoir et le talent d'argumentation que les vues scientifiques élevées et le talent d'enseigner.* Auch hier verweist die Facultät mit Recht auf Deutschland, wo eine viel grössere Gewähr für die Tüchtigkeit der Lehrer gegeben ist. Dass dieselbe für unsere ausserordentlichen Professoren ebenfalls da ist, und also, wenn dies in Frankreich gegeben wäre, auch für die *suppléants* mit demselben Rechte ein anderer Weg der Wahl von der Strasburger Facultät hätte vorgeschlagen werden können, ist ausser Zweifel. Aber das, was ich schon oben erwähnte, die unschätzbare Einrichtung der Privatdocenten besteht nicht; der erste Anfang in der academischen Laufbahn kann nur mit dem Amte eines *suppléant* gemacht werden und so blieb, um unter den Candidaten dafür zu wählen und zwar den möglichst Tüchtigsten, kein anderes Mittel übrig, als den Concours beizubehalten. In Deutschland gewähren für ausserordentliche Professoren die Privatdocenten, für ordentliche Professuren diese und die ausserordentlichen sowohl als auswärtige ordentliche Professoren eine hinreichende Anzahl von Fähigkeiten zur Auswahl. Keiner kommt als Neuling dazu, alle haben wenigstens durch ihr Wirken als Lehrer, wenn nicht schon als Schriftsteller den Grad ihrer Tüchtigkeit erwiesen, und die Facultäten oder Regierungen haben ein weites Feld zur Wahl, und genügendere Gewähr für den Werth desjenigen, auf den sie fällt, als zehn Concurse geben können. In diesem Sinne war — scheint es mir — die achte Frage gestellt. Der Minister wollte die Wahl dem Zufalle, der Ueberwiegenheit eines untergeordneten Talentes, das der schnellen Zurechtfindung, eines guten Gedächtnisses und der Wohlredenheit, gepaart mit Dialectik, entziehen und dieselbe von den höheren Beweisen, welche Jahrelanges Wirken in einem bestimmten Berufe gewährt, leiten lassen. Nur Aix und Strasbourg haben den Minister verstanden, nur sie haben den blendenden Nimbus, welchen der Concours um sich verbreitet,

Digitized by Google

mit klarem Auge durchschaut, und wenigstens für die ordentliche Professur einführen wollen, was für die *suppléants* an die bestehenden Verhältnisse nicht anzuknüpfen war.

Ich erwähnte schon den Grund, welchen der Minister zu Stellung der neunten Frage hatte. Die Offenhaltung von Professuren in Paris, wo dieselben theils viel höher besoldet sind, theils einen weiteren und namentlich einen glänzenderen Wirkungskreis haben, als in den Departements sollte ein Antrieb für die Professoren Frankreichs werden, auch nach Erlangung ihrer Stelle an einer Departementsfacultät noch mit bleibendem Eifer die Wissenschaft zu fördern und sich auszuzeichnen, in der Hoffnung ihren Ehrgeiz zu befriedigen und ihre äussere Lage zu verbessern. Die Pariser Facultät hatte dabei nichts zu gewinnen, sie verneint also diese Frage, mit ihr Rennes, aber freilich aus einem andern Grunde. Die Facultät spricht sich entschieden gegen die Centralisation aus, und zeigt, wie durch dieses Mittel den Departementfacultäten die besten Kräfte würden entzogen werden, wie dies nach sich ziehen müsse, dass der Besuch derselben, der gegen Paris gehalten ohnehin schon so gering sei, sich noch mehr vermindere und also nur ein grosser Nachtheil entstehe. Diese Erwägung ist durchaus nicht ganz zu verwerfen. Wenn einmal für den akademischen Lehrer Paris als Zielpunkt mit allen Anreizungen, welche die Laufbahn bieten kann, hingestellt sind, dann wird auch alles Streben nur dahin gerichtet sein und die Achtung vor den Facultäten der Departements immer mehr sinken, da es ja gesetzlich nachgewiesen ist, dass man in Paris das Beste habe. Aus diesem Gesichtspunkte muss mann wohl den Ansichten der Facultät zu Rennes beipflichten; denn bereits jetzt ist es z. B. schwer für Männer aus den Departements in Paris einen Verleger zu finden, weil man das Gute nur dort sucht und glaubt; ja Werke ausserhalb diesser Stadt verlegt, haben mit viel grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen, um ein Publikum zu finden, seien sie noch so tüchtig, als

Digitized by Google

die daselbst gedruckten. Auch Grenoble verneint die Frage, wenn die Berufung nach Paris ohne Eintritt eines Concurses stattfinden solle, und führt als Grund seine Furcht vor der Centralisation an. Jedoch verwahrt sie sich für den Fall, dass diese Einrichtung dennoch getroffen werde, und verlangt dann, so wie mehrere mit ihr, dass die Versetzungen überhaupt von den Professuren an der einen zu denen der andern Facultäten möglich sei; aber nur die *professeurs en titre* und auch diese nur nachdem sie zehn Jahr Vorlesungen gehalten haben, sollen dazu fähig erachtet werden. Wenn man annimmt, dass einmal der Docent nicht so schnell seinem Wirkungskreise entzogen werden soll, sodann aber auch eine Reihe von Jahren seiner Amtsführung nöthig ist, um den sichern Beweis seiner Tüchtigkeit vor sich zu haben, so ist nichts gegen diese Beschränkung einzuwenden. Bei dem Festhalten am Concurse ist übrigens die Ausschliessung der *suppléants* hier im Sinne der Facultät natürlich.

Von den übrigen Facultäten fühlen Caen und Toulouse einen sanften Zug nach Paris und haben nur ein kurzes Ja. Die von Poitiers und Strasbourg stimmen ganz in ihren Ansichten überein, und wollen beide, dass diese Versetzung überhaupt möglich sei unter allen Lehrschulen der Departements und der Hauptstadt. Diese schon von Grenoble berichtete Ansicht über die Nothwendigkeit berührter Ausdehnung ist gewiss eine richtige, weil sie wenigstens die Centralisation mindert und Abstufungen macht. Aber was wird das Ende sein? Entweder wird die am schlechtsten mit dem Gehalte bedachte Facultät auch die schlechtste dem Werthe nach, nur noch von Anfängern besuchte sein, und sie wird nach und nach eingehen, oder man wird sich genöthigt sehen, die Professoren aller Facultäten gleich und fest zu besolden, wodurch gerade die gewünschte Stufenfolge, der Grund der vorgeschlagenen Einrichtung verschwände. Denn es würde die Centralisation vollständig und kein Werth mehr in dieser Ausdehnung liegen. Etwas weiter geht Dijon; man bejaht die Frage ebenfalls, ver-

Digitized by Google

langt auch eine Ausdehnung dieser beantragten Möglichkeit einer Versetzung auf alle Facultäten, wünscht aber noch, dass man die Versetzung von einer Professur in die andre an derselben Facultät einführen möge. Wäre hiermit der Vorschlag verbunden, da nun einmal *cours libres* so hoch angeschlagen werden, und also durch Collegiengelder keine Differenz der Einnahmen statt finden kann, den Gehalt der verschiedenen Stellen abzustufen, so dürfte damit alles erreicht gewesen sein, was man bei nicht freier Wahl der Professoren, bei einem unvertilgbaren Streben nach einer traurigen Centralisation erlangen kann, um ohne Schaden für die Departements-Facultäten einen Antrieb zu wissenschaftlicher Fortbildung in die ungleiche Besoldung zu legen. — Wenn die Professoren zu Aix nicht eine Abstufung in den Stellen bei einer und derselben Facultät bevorworten, so gehen sie doch in einer Richtung hin noch weiter. Indem sie nämlich die Frage mit der Bedingung bejahen, dass diese Einrichtung auf alle Facultäten ausgedehnt werde, wünscht sie dieselbe auch nicht auf die *professeurs titulaires* beschränkt, sondern verlangt, dass die *agrégés* sämmtlich mit einbegriffen seien: eine Ansicht, welche man nur theilen kann.

Meinerseits erachte ich dies Mittel für unzureichend und für gefährlich. Ich hatte schon Gelegenheit zu bemerken, dass eine Abstufung unter den Facultäten ein heilloses Mittel sein werde; hier mag noch ein Grund angegeben werden, weshalb ich diese Meinung hege. Es gibt nur Eine Universität in Frankreich: alle Stellen in den verschiedenen Facultäten werden als Theile dieser einen Gesammtheit angesehen. Giebt es nun in derselben verschieden besoldete Professuren, so scheinen die gering besoldeten nur ein Anfangspunkt mit Anwarthschaft auf die einträglicheren. Auf der einen Seite wird demnach es ein Ehrenpunkt sein, möglichst schnell von den niederen zu den höhern aufzusteigen; auf der andern ein reiner Geldpunkt. Wenn dieser Gedanke noch schärfer hervortritt, dann bewirkt dieses Jagen nach den oberen Stellen ausser

Digitized by Google

dem Nachtheil, welchen schnelles und häufiges Wechseln unausbleiblich nach sich zieht, eine Geringschätzung derjenigen Facultäten, an denen die Lehrer weniger stark honorirt sind, und welche um so entschiedener zum Verderben führt, als Lehrer, Schüler und das Volk, wenn auch aus ganz verschiedenen Gründen dieselbe theilen. Einen solchen Nachtheil bringen Abstufungen im Gehalte unter den Stellen ein und derselben Facultät nicht hervor. Es ward mir von einem der geachtetsten Rechtslehrer schon vor längerer Zeit, ehe ich von dem Bestreben des Ministers Verbesserungen einzuführen wusste, gesagt, wie man Ursache habe, Deutschlands Zerrissenheit zu beneiden, wenn man bedenke, dass daselbst ein Staat dem andern die Professoren wegnehmen könne, blos durch vermehrte Anerbietungen. Dadurch werde ein immer waches Bestreben erhalten, sich auszuzeichnen; denn selbst wenn man den ergangenen Ruf nicht annehme, so sei doch schon das blose Geschehene desselben hinreichend um besondere Achtung zu erwecken. Es sei in Frankreich nur ein Mittel, nämlich, dass man den Städten, in denen die Facultäten sich befänden, die Berufung der Professoren, so wie die Sorge für ihre Bosoldung übertrage, derer eine der andern die tüchtigen Männer streitig machen könne, wenn sie dieselben nicht in eine würdige Stellung versetze. Diese Idee ist originell, aber, wenn nicht schon im heutigen Staate an und für sich, doch wegen des Centralisationsgeistes in Frankreich unausführbar.

Wir gelangen endlich zur letzten zehnten Frage: sie erscheint als eine Nebensache für unsern Zweck: denn die Verbindung der Professur mit der Advocatur ist nichts Wesentliches für die Rechtsfacultäten. Von Caen, Dijon. Grenoble, Paris und Poitiers wird das Verbot, dass fernerhin der Professor nicht mehr Advocat sein solle, als schlechthin unzulässig verworfen. Rennes und Strasbourg fügen hinzu, dass mindestens die *suppléants* von diesem Verbote ausgenommen sein müssten; Aix, und mit diesem stimmt in einem Separatvotum der *Doyen* von Grenoble

Digitized by Google

überein, will wenigstens, wenn man doch damit einschreite, dass nur das Plaidiren nicht das Consultiren untersagt werde, und Strasbourg trägt noch für den Fall eines die *professeurs titulaires* von der Ausübung advocatorischer Praxis ausschliessenden Verbotes auf Erhöhung des Gehaltes bis zu 6000 fr. an. Der Doyen der Rechtsfacultät zu Toulouse dagegen wünscht in einem besonderen Schreiben das unbedingte Untersagen der Vereinigung beider Functionen. Man kann den Gründen gegen dieses Verbot nur Gerechtigkeit wiederfahren lassen; es ist dies eine Beschränkung, welche dadurch, dass einmal ein Professor beim Plaidiren das Maas überschritten hat, keineswegs gerechtfertigt ist, und von grossem Vortheil sind jedenfalls die geltend gemachten Erfolge einer engern Verbindung von Praxis mit Theorie. —

Dies waren die vorgelegten Fragen, dies die ihnen gewordenen Beantwortungen. Wenn die einzelnen Gutachten dem deutschen, oder überhaupt nur dem grössern Publikum vorlägen, würde ich mich noch über deren Fassung und Begründung näher einlassen können und müssen. So fehlt mir die Möglichkeit der Rechtfertigung meiner im Ganzen sehr unbefriedigten Ansicht, und ich erlaube mir nur noch einige allgemeine Bemerkungen zu machen, theils selbstständig, theils mit diesen Fragen zusammenhängend.

Ueber das Schulknabenmässige der Behandlung der französischen Studenten, über die Entfernung, in welcher sie von den Lehrern stehen, über die Maschinenartige Einlernung durch Vertheilung der Lehrgegenstände auf die verschiedenen Studienjahre und die Abhaltung bestimmter Prüfungen nach jedem Jahre, über die zwecklose Vertheuerung der Studien durch die nutzlosen Grade und Diplome werde ich kein Wort verlieren: es würde, um eine Betrachtung darüber wirksam zu machen, der Beseitigung französischer Verwaltungspedanterie auf der einen, und auf der andern Seite das Aufgeben der jetzigen Richtung bedürfen, in welcher die Regierung darauf hinzielt, möglichst nur das Vermögen eine Stimme in Staatsangelegenheiten sprechen

Digitized by Google

zu lassen, wohl wissend, dass die Anhänglichkeit an den Besitz den Reichen zum blindesten Diener des Bestehenden, zum ängstlichsten Anhänger des Stillstehens macht. Ohne also eine solche Umwälzung zu verlangen — was könnte geschehen? Zuvörderst erscheint mir die mehrberührte Trennung der Facultäten ein grosses Uebel, welches den wissenschaftlichen Drang und die vielseitige Ausbildung bedeutend hindert. Heut zu Tage, wo man von keiner Wissenschaft, von keiner Richtung des menschlichen Strebens sagen kann, sie stehe ganz isolirt, und entnehme so wenig aus einem andern Fache etwas, als sie selbst auf andere wirke, muss man jede Gelegenheit suchen, um die Verbindung zu erleichtern, weil jedes Streben, welches sich selbst vereinzelt oder gehindert ist, sich auf andere Mithülfe zu stützen, einseitig und verloren ist. Mein erster Vorschlag zu einer allgemeinen, also auch zur Verbesserung der Rechtsfacultäten ginge dahin, Universitäten und nicht blos Facultäten durch ganz Frankreich einzuführen, so dass der ganze Schatz menschlichen Wissens in einer jeden Universität zusammen vereinigt wäre und jede Kraft die Andre unterstützen könnte. Der Nutzen würde die Kosten überragen, die Verbesserungen würden gründliche, nachhaltende und umfassende sein können, während die einzelnen Abhülfen, selbst wenn sie diesen Namen wirklich verdienen, nur Flickerei bleiben müssen.

Erst wenn dies in Stand gesetzt wäre, kann von einem zweiten, bereits im vorgehenden und namentlich vom Minister berührten Punkte die Rede sein, es ist dies das allgemeinere Studium der Philosophie, wie die Strassburger Facultät es vorschlägt. Freilich ist auch wenn gesetzlich neben jeder Rechtsfacultät eine *faculté des lettres* sich befinden würde, nothwendig, dass man die Philosophie in der letzteren erst wirklich betreibe, dass man mehr als bisher geschehen, das ganze weite Feld derselben bebaue. Sobald aber überhaupt die Nothwendigkeit eines tieferen philosophischen Studiums eingesehen ist, wird das Bedürfniss einer durchgreifenden Verbesserung der *faculté des lettres*

Digitized by Google

fühlbar und man wird damit nicht anstehen. Hat man nun Universitäten im deutschen Sinne und auf ihnen eine genügend besetzte philosophische Facultät, so kann man leicht einmal diese letztere so vollständig machen, dass die dem wissenschaftlichen Rechtsgelehrten nothwendigen Fächer sämmtlich besetzt sind; sodann zweitens aber auch den die Rechte studirenden Jüngling verpflichten, die nothwendigsten in das Recht einschlagenden, oder zur allgemeinsten Rechtsbildung gehörenden Vorlesungen zu besuchen, ohne gerade denselben zu zwingen *bachelier*, *licencié*, *docteur des lettres* zu werden. Mit allem diesem soll jedoch keineswegs gesagt sein, der Franzose solle die deutsche Philosophie aufnehmen, der er nun einmal so fern steht, dass er sie niemals begreifen wird; und zwar ohne Schade an seiner Seele zu nehmen. Aber was die philosophische Behandlung der Wissenschaften betrifft, welche nicht in Träumereien noch in nutzlosem Suchen nach unfindbaren Problemen besteht, — diese darf und soll ihm nicht so fern bleiben, darin sind wir ihm so weit voraus als er uns an practischem Takte, und wenn er diesen zu dem wahrhaft wissenschaftlichen Betrieb hinzubringt, dann wird er erst das Vollendete leisten, was er sich so gern schmeichelt, bereits geliefert zu haben. Vielleicht entgegnet man mir, meine Vorwürfe seien ganz ungegründet, man treibe die Philosophie mit Eifer, man lehre sie bereits auf den Schulen, kein Jüngling werde ohne die Beschäftigung mit derselben genügend nachgewiesen zu haben zur Fachfacultät zugelassen. Darauf erwidere ich, was ich schon oben andeutete: diese Thatsachen sind wahr, aber sie beweisen nur für nicht gegen mich. Man handelt vor 16 und 17jährigen jungen Menschen die trockensten Anfangsgründe der Philosophie ab, und damit glaubt man alles gethan zu haben. Dass dies so ist, geht einmal aus den Gutachten der Facultäten hervor, von denen sich ausser Aix keine nur die Mühe gibt, auf des Ministers Frage einzugehen, und diese selbst erklärt, dass ein Besuch der philosophischen Collegien nicht nothwendig und wenn ja, derselbe doch auf

die ersten Jahre der Studienzeit zu beschränken sei; auf den Mangel der Vorlesungen über Naturrecht und Rechtsphilosophie verfällt sie gar nicht[5]). Zweitens, aus der Anfrage des Ministers ob nicht ein tieferes Studium der Philosophie rathsam wäre? ein Beweis, dass das vorbereitende Beschäftigen mit derselben auf den Schulen nicht hinreichend befunden worden. Endlich aber auch drittens aus dem von Strasburg gerügten Mangel an Vorlesungen über Naturrecht und Rechtsphilosophie, welche in den Schulen gar nicht gelehrt werden können.

An diese Betrachtung über die Vergessenheit und Vernachlässigung, in welche das Studium der Philosophie gerathen ist, schliesst sich eine meines Bedünkens völlig gerechte Rüge der Unwissenschaftlichkeit, mit welcher die Rechtswissenschaft überhaupt gesetzlich getrieben wird: gesetzlich sage ich, weil thatsächlich eine grosse Anzahl Lehrer von dem Buchstaben des Gesetzes abweichen und tiefere wissenschaftliche Forschungen vortragen, wie dies namentlich in Strasburg der Fall ist. Das Gesetz nämlich nimmt lediglich auf die *codes* Rücksicht, und über dieselben wird fast allein gelesen. So vorzüglich nun die französischen Gesetzbücher sind, so aufrichtig ich wünsche, wir Deutsche hätten ähnliches aufzuweisen, so wenig kann der Unbefangene sich darüber täuschen, dass sie diese Vorzüglichkeit nur als Gesetzbücher, nicht als Leitfaden zu Vorlesungen haben. Und wenn man auch diesem Uebel durch einen Commentar abzuhelfen sucht, so reicht einmal derselbe nicht hin, um einen sistematischen Ueberblick über die Wissenschaft hervorzubringen, anderseits aber macht er die Vorlesungen nur länger und endlos, wie man aus den Klagen mehrerer Facultäten, dass ein dreijähriger

---

5) Das Gesetz 22 *ventôse an XII organisation des écoles de droit tit. I. No. 21.* sagt zwar: *On y enseignera tes . . . les éléments du droit naturel etc.*, aber dass keine Professur ausser in Paris besteht, dass die Strasburger Facultät über den Mangel dieses Lehrgegenstandes klagt, beweist, dass diesem Gesetz nicht mehr nachgegangen wird.

Digitized by Google

Cursus für den *Code civil* nicht einmal hinreicht! entnehmen kann. Wollte man dieses Uebel abstellen, man brauchte den grossen Nutzen, den die Vorträge über die Gesetzbücher haben, nicht aufzugeben. Dieser Nutzen besteht lediglich in der zeitigen Einweihung in das geltende Recht, in der lebendigen Anschauung der Gesetze, und in der Verbindung derselben mit der Theorie. Geht aber dieser Einweihung ein theoretisches und geschichtliches Rechtsstudium voraus, welches nicht wie in Deutschland dreijährig zu sein braucht (denn was lernt man von der Praxis und dem practisch Gültigen in deutschen Rechtsvorlesungen?), so wird dieselbe schneller und leichter vor sich gehen, als wenn Schritt für Schritt die Erklärung der Theorie in einzelnen Brocken zum Verständniss der Gesetze beigebracht werden muss.

Ein anderer Nachtheil dieser Beschränkung der Vorträge auf die Erklärung der Rechtsbücher liegt in der Wirkung auf den Sinn der Studirenden. Einmal achten sie die übrigen Vorlesungen, denen keine Rechtsbücher zu Grund liegen für geringer, weil ihnen der practische Nutzen nicht so in die Augen springt; sodann aber glauben sie auch nach Vollendung der genau vorgeschriebenen Curse gemachte Leute zu sein, denen nichts mehr mangelt, und die an der Spitze der Wissenschaft stehen. An eine weitere Fortbildung ausser dem möglichsten Einprägen der Gesetze denken sie nicht, und so ist das Wissen der französischen Juristen ein Stückwerk, eine Sache des Gedächtnisses, der das wissenschaftliche Band fehlt. Ich habe dies nicht allein ausgesprochen gefunden, sondern vor allem dem Urtheile über die Rechtslehrer entnommen: wer gut schwätzt wer mit Kenntniss der *Codes* und der Gesetzsammlung prangt, der ist geschätzt und weit über den ernsten Gelehrten gestellt, welcher die Ergebnisse tiefen Studiums vor Augen legt. Endlich beweisen die juristischen Arbeiten der französischen Rechtsgelehrten, welche, so weit ich sie kenne, nur mit wenigen Ausnahmen für die practische Gesetzanwendung vorzüglich, für die Fortentwicke-

Digitized by Google

lung des Rechts aber aus seinem Wesen heraus, für wissenschaftliche Begründung und Erforschung der Quellen ausserhalb des geschriebenen Gesetzes nichts sind, dass diese Behandlung wirklich mangelhaft ist, und nachtheilig wirkt. Endlich aber ist noch zu bemerken, dass die Gesetzbücher nicht unmittelbar auf die Verbindung des Rechts mit seinen eignen Hülfswissenschaften und mit andern Zweigen des menschlichen Wissens hinführen und dass darum deren so nothwendiges Studium unterbleibt, oder man wenigstens in grosser Geringschätzung derselben verharrt. Dies führt mich zur Rüge eines der bedeutendsten Lücken bei dem französichen Rechtsstudium. Nichts ist geeigneter den Sinn und das Wesen des gesammten Rechts sowohl als der Gesetzgebung eines besimmten Landes zu erläntern, dem Rechtsgelehrten einen tieferen Blick in die Bedeutung der Wissenschaft, einen hinreichenden Ueberblick über alle Fächer derselben, und eine nothwendige Anleitung zu practischer Handhabung des Gesetzes zu verleihen, als das sorgfältige Studium der Rechtsgeschichte. Bereits Justinian oder wenn man will seine Rechtslehrer und Rathgeber fühlten die Nothwendigkeit desselben und dieser Erkenntniss verdanken die berühmten *Institutiones Justiniani* ihren Ursprung, ein Werk, welches um so mehr Werth in dieser Beziehung hat, als Justinian seine Gesetzgebung für so vollkommen hielt, dass er eine Fortbildung verbieten zu können glaubte, dennoch aber der Geschichte des Rechts ihren Platz nach seiner Weise liess. Wenn schon damals deren Unentbehrlichkeit erkannt wurde, so versucht man umsonst die Neuheit der französichen Gesetzbücher, ihre Unabhängigkeit von dem frühern französischen Rechte und von den römischen Rechtsbüchern, als Entschuldigung hinzustellen. Hat die Revolution in Frankreich auch augenblicklich alles zerstört, so konnte sie die Rechtsbegriffe, wie sie im Volke herangereift waren verstummen lassen, aber nicht verschwinden machen, und diese sind so gut von den Ursätzen des römischen Rechts genährt worden, als in dem übrigen Mittel- und westlichen Europa. Und nicht allein mit dem

Digitized by Google

römischen Rechte, — hier zeigen es die Ausdrücke so gar noch oft genug — sondern auch mit den Rechtsansichten anderer gebildeten Nationen hängen die *Codes* zusammen, so dass ein Studium der Rechtsgeschichte nur zum bessern Verständniss und zur wissenschaftlicheren Behandlung des französischen Rechts dienen wird. Auch hierin stimmt die Strasburger Facultät mit mir überein.

Wenn ich diese hingeworfenen, keineswegs erschöpfenden Bemerkungen mit der Rüge schliesse, dass das Rechtsstudium, das theuerste unter allen, unnöthig durch die hohen Kosten der Prüfungen und der Diplome erschwert wird, so kann ich dem mir einmal gemachten Einwande, dass nach Vollendung desselben dem Advocaten jeder Erwerb in seinem Fache freistehe, während andere Facultäten, mit Ausnahme der medicinischen, durch ihre Grade nichts gewährten, nicht das mindeste Gewicht beilegen. Denn es ist zweifelsohne der Studirende nicht deswegen zur endlichen festen Stellung zu lassen, weil er eine gewisse Summe bezahlt hat, sondern weil er etwas lernte, und fähig ist, die übernommenen Arbeiten auszuführen. Uebrigens kann dann immerhin der Mehrbetrag von 222 fr. im Vergleich mit der medicinischen Facultät, welche ebenfalls die freie Praxis mit dem Doctorhut gewährt, nicht gerechtfertigt sein, abgesehen davon, dass bereits der *licencié en droit* zum *avocat* tüchtig ist, aber ebenso, wie der *docteur en droit* erst einige Jahre als *stagier* gearbeitet haben muss, um zur freien Ausübung der Advocatur zu gelangen. Nach freisinnigen und vernünftigen Grundsätzen muss jedes Studium im Staate möglichst erleichtert und gefördert sein, und vor allem in dieser jetzigen politischen Zeit das Rechtsstudium, weil dies jedenfalls das Urtheil über den Rechtsstreit, das Ziel der Gegenwart, läutert und regelt.

Nachschrift der Redaction.

Wir machen die Leser noch auf das neulich erschienene Buch: *Code universitaire de l'étudiant en droit par Reboul Paris 1846* aufmerksam; der Verfasser (er ist *secretaire de la faculté de droit de Paris)* giebt darin die Einrich-

Digitized by Google

tung der französischen Rechtsschulen und alle darauf bezüglichen, gesetzlichen Anordnungen an.

X.

Versuch über die Geschichte des französischen Rechts im Mittelalter (Essay sur l'Histoire du Droit Français au Moyen Age). Von Hrn. Carl Giraud, Mitglied der Academie der moralischen und politischen Wissenschaften (Institut), General-Inspector der Rechts-Studien.

Angezeigt von
Herrn Dr. Rauter,
Decan der Rechtsfacultät in Strassburg.

(*Fortsetzung.*)

Herr Giraud geht hierauf zur Darstellung des Zustandes des Rechtes (*Condition du Droit*) bei den Galliern über. Jede der drei grossen Abtheilungen, die Iberier, die Gallier, die Belgier hatte verschiedene Institutionen, und widerum hatte jede der kleinen Völkerschaften, aus denen diese Völker bestanden, ihre eigenen Gewohnheiten und Municipal-Gesetze. Es ist nicht möglich, ihre Verschiedenheiten zu bezeichnen. Aber eine allgemeine Garantie der Gerichts-Verwaltung kann man darin angeben, dass dieselbe den Stammhäuptern (*chefs de clan*) und dem Verein der Druiden überlassen war. Der Schutz den die ersten gewährten, bestand in einer Art patriarchalischer Magistratur über die Mitglieder des nämlichen Clans; gegen Mitglieder eines fremden Clans bestand sie gewöhnlich in der Unternehmung eines Privatkrieges. Was die Druiden anbelangt, so hatten sie die ordentliche Gerichtsbarkeit über die Civilstreitigkeiten; sie übten auch das Strafrecht

über Verbrechen und Vergehen aus. Die Garantie dieser Gerichtsbarkeit war zugleich eine religiöse. So war auch die Jurisprudenz mit einem heiligen Charakter bekleidet; die Schule der Druiden lehrte sie ausschliesslich. Nachdem Herr Giraud die Hauptpunkte des Privat-Rechts der Gallier, in dem er den orientalischen Charakter findet, durchgegangen, schliesst er damit, dass er die von vielen behauptete Identität dieses Volkes mit den Germaniern verwirft. Er meint, die Druiden-Institution, die Einrichtungen der Ehe, der väterlichen Gewalt, des Eigenthums, das Sclavenrecht, die Familiengewohnheiten, seien eben so viel Hauptpunkte gewesen, in welchem die celtischen Gebräuche wesentlich von den germanischen abweichen und auf einen hindostanischen Ursprung hinzudeuten scheinen.

Der Verfasser beschreibt dann in einem eigenen Abschnitte das Celtische Recht nach der Eroberung und während dem Besitze Galliens durch die Römer. Er meint, Gallien sei nie vorher in einem so glücklichen Zustande gewesen. Die Römer zerstörten die alten Institutionen der Gallier oder löseten sie auf, allein ihre Einrichtungen und ihre Cultur wurde im Ganzen willig aufgenommen. Die Organisation die Augustus vornahm, wird beschrieben, in welcher der Celtische Nahme unterging. Unter Diocletian trat noch eine mehrfältigere Zertheilung ein.

Der Präfectur in Gallien und der, unter Honorius und Theodos dem Jüngern, versuchten, grossen Provinzial-Einrichtung, wird auch Erwähnung gethan.

Herr Giraud geht hierauf zur genauen Beschreibung des Rechtszustandes Galliens über. Im Allgemeinen war dasselbe unter dem *jus provinciae;* aber Ausnahmen bildeten die Colonien, ferner diejenigen gallischen Cantone oder Städte, welche das *jus civitatis* erhalten hatten. Natürlich genoss bald auch Gallien Antheil an der sogenannten Wohlthat der Constitution Caracalla's, welche aber wenig oder gar keinen Einfluss auf die Realrechte der Gallier hatte. Der Verfasser zeigt wie die alten characteristischen Institutionen Galliens nach und nach untergehen und durch das

Digitized by Google

prätorische Recht ersetzt werden. Er weisst zugleich nach, wie die römischen Sitten überhand nehmen, was sich noch durch die Thatsache darthut, dass die romanische Sprache im Norden und im Süden Galliens die herrschende geworden und geblieben. Was die Rechts-Institute im Einzelnen anbelangt, so zeigt der Verfasser, wie sie sich in die neurömischen verwandelten, so namentlich die Ehe, er meint, dass die neurömische, in der l. 16, §. 3. ff. *de alim. leg.* berührte Ansicht, in Gallien aufgenommen, späterhin die Einführung der germanischen Gütergemeinschaft erleichtert habe (?).

In einem besondern Abschnitte untersucht der Verf. dann mit einem grossen Aufwande von Gelehrsamkeit, was unter der römischen Herrschaft von gallischen Gebräuchen übrig geblieben, und findet, dass dasselbe ziemlich unbedeutend war. Armoricum ist da ganz besonders der Gegenstand seiner Aufmerksamkeit.

Das dritte Capitel handelt von den *Origines Romaines du Droit Français.* Herr Giraud stellt den Antagonismus auf, der nach ihm zwischen den pelasgischen und den celtischen Stämmen herrschte, und sich besonders dadurch zeigte, dass die Erstern aus der Priesterthums-Religion Alt-Asiens eine rationelle Haus-Religion gemacht, während die Letztern zugleich unvollkommen die erstere beibehalten. Durch die römische Herrschaft ging diese in der Religion Roms auf, der römische Pantheismus und die, gewissermassen tolerante Religion des Kaiserreichs gewann die Oberhand. So ging es mit der Cultur des Landes überhaupt, so auch insbesondere mit der Literatur; eine künstliche, das römische kalt nachahmende, nahm den Platz einer orginalen gallischen ein, die unter andern Umständen wohl entstanden wäre.

In einer Folge von Abschnitten handelt nun Herr Giraud abgesondert 1) von der römischen Administration in Gallien, 2) von den Auflagen in Gallien unter den Römern, 3) von der Municipal-Verfassung unter denselben, 4) von dem Zustande der Ackerbauenden Classen; in diesem letzten

Abschnitte wird natürlich gehandelt vom *Colonat*, von den *laeti*, den *fandi limitrophi*, der Emphyteusis. Herr Giraud hatte hierzu die beste Vorbereitung in seinem bekannten Werke über die „Geschichte des Eigenthums bei den Römern.“ Auch ihm geben die *laeti* des römischen Reichs, in Hinsicht auf die Classe der *liti* im Gefolge der Germanen, viel zu schaffen. (Gaupp's Untersuchungen waren ihm noch unbekannt). (Es verdiente untersucht zu werden, ob nicht der Urunterschied der *laeti* auf dem Dasein eines frühern Volkes beruhe, das West- und Nord-Europa ganz frühe von Osten her besetzt und bis zur Einwanderung der Germanier auch von Osten und später von Norden her, besessen, und durch diese theils nach dem äussersten Norden geschoben, theils in ihrer bisherigen Heimath zu einer Art Höriger erniedrigt worden. Die Namen der *lazzi*, Letten, *laeti*, *liti* scheinen in Verbindung zu stehen. (Noch nennt das gemeine Volk im Elsass **Latz** den, welchen es mit einem geringen Character bezeichnen will).

Der sechste Abschnitt dieses Capitels ist betitelt: Von den Quellen und der Cultur des Rechts. Herr Giraud fängt denselben mit folgender Bemerkung an: „Die specielle „Nachsuchung der Quellen des Rechts in Gallien unter der „römischen Herrschaft ist im Ganzen vernachlässigt wor„den. Dieselbe bietet gleichwohl ein Interesse dar, welches „uns bewegt, ihm einige, ins Einzelne gehende, Darstellun„gen zu widmen. Aber die Unzulänglichkeit der histori„schen Documente ist der Art, dass unsre Arbeit eher das „Ansehen haben wird, eines Zusammenlesens zerstreuter „Elemente, als eines Verbandes wohlgeordneter Beweise.“ Zuerst charakterisirt der Verfasser die Rechtsquellen vor Constantin, oder, wie er sich ausdrückt, vor der Einführung des Christenthums (natürlich abstrahirt er da von Jahr und Tag). Er meint, die Form des Rechtszustandes sei die lateinische gewesen; der Grund aber *(le fond)* die gallo-römische, d. h. die römischen Gouverneurs, *proconsules*, *legati Caesaris* etc. machten, wie die Prätoren in Rom,

Edicte, die für die Gallier verbindlich waren; der Inhalt dieser Edicte aber war nur im Ganzen Römisch, im Einzelnen, aber mehr local oder gallisch. Als Belege hiervon führt Hr. Giraud die Stellen aus den Pandecten an, wo vom römisch-gallischen Rechte die Rede ist. Er beklagt, dass die Arbeiten von Godefroy und von Hauteserre (*Res Aquitanicae*) so wenig befriedigend seien.

Eine grosse Revolution ereignete sich zur Zeit Constantins des Grossen. Ausser dem Einflusse des herrschend werdenden Christenthums, zeigte sich noch eine andere Veränderung, welche die Veränderungsweise des Civil-Rechts betrifft. Die kaiserlichen Constitutionen werden immer zahlreicher, und ihre Verfügungen immer mehr ins Kleinere gehend. Von der Zeit an waren denn diese Constitutionen, die kaiserlichen Rescripte und die Schriften der Rechts-Gelehrten die ausschliesslichen Quellen des Rechts in Gallien. Herr Giraud giebt hierauf die chronologische Liste der Constitutionen, welche Gallien zum Gegenstande haben, indem Godofredus und D. Bouquet mit Hülfe von Clossius, Peyron, Hänel und von Vesme benutzt werden. So führt er über vierzehn der hier einschlagenden Stellen aus dem Theresianischen und aus dem Justinianischen *Codex* an. Im Verlaufe dieses Abschnittes und mit ausgezeichneten Erfolg zeigt sich Hr. Giraud als ganz besonders erpicht auf die literarische Vorarbeit, die er in der Vorrede angekündigt und demnach findet man mehr kritische Materialien zu einer Geschichte des Rechts in Gallien, als die Geschichte dieses Rechts selber. Natürlich kommt er auch auf den berüchtigten Appendix zum Codex Theodosianus über die Episcopal-Jurisdiction, zu sprechen und erklärt sich gegen Godofredus Meinung darüber.

Einen besondern Abschnitt widmet der Verfasser den Compilationen von Justinian. Er findet dass, obgleich dieselben nicht, wie in Italien, auch in Gallien officiel promulgirt worden, wenigstens der Codex doch schon unter den Carolingern in Frankreich in Gebrauch kam.

Digitized by Google

Die §§. 7. 8. 9. dieses Abschnittes sind überschrieben: Von den Denkmalen des Privatrechts und deren Form, von dem Studium und der Praxis des Rechts, von den Agrimensorren; eben so viele, sehr merkwürdige Dissertationen. Es würde uns zu weit führen, näher darauf einzugehen. Ein siebenter Abschnitt, von dem Rechtszustand und dem Werth des Grundeigenthums betitelt, schliesst dieses dritte Capitel. Natürlich war hier Verf. seinen frühern ausgezeichneten Arbeiten zufolge, ganz besonders in seinem Wesen.

Das vierte Capitel ist den *Origines canoniques du Droit Français* gewidmet. Es ist eingetheilt in 8 Abschnitte mit folgenden Ueberschriften: 1) Vom Einfluss des Christenthums; 2) Die Manumissio (eine gelehrte Dissertation bis in das älteste römische Recht hinaufgehend); 3) von der kirchlichen Circonscription und vom Episcopat; 4) von den Juden; 5) vom Studium des canonischen Rechts; 6) von den Quellen des canonischen Rechts; in diesem sechsten Abschnitt wird gehandelt in sieben §§. 1) von der Bibel; 2) vom neuen Testament; 3) von der mündlichen Tradition und dem Herkommen; 4) von den Entscheidungen der kirchlichen Versammlungen; *Patres apostoli*; Synodal - Entscheidungen und Episteln; Sammlungen von kirchlichen Regeln. Der 7. Abschnit handelt von den canonischen Sammlungen der zweiten Periode, der 8. von den Mönchsorden. Die vorletzte Rubrik (von den canonischen Sammlungen der zweiten Periode) bezieht sich auf die Eintheilung der Geschichte des französischen canonischen Rechts, welche der Verfasser im 5ten Abschnitt aufgestellt, als wo er gesagt, dass sich dieselbe in fünf wohl unterschiedne Perioden theile; nämlich: 1) Vom Anfang der christlichen Kirche bis Constantin, (die Kirche entsteht und wächst unter den heidnischen Druiden, das Kirchenrecht beruht hauptsächlich auf der apostolischen Tradition und dem Herkommen). 2) Von Constantin bis ans Ende der Merovingischen Dynastie, (die Kirche entwickelt sich unter dem Schutze der Kaiser und Könige);

Digitized by Google

schriftlich aufgezeichnete Regeln geben dem Rechte sichere Grundlagen. 3) Von dem Anfang der Carolinger bis auf Gratian; die römische Kirche erwirkt eine völlige Unabhängigkeit und die Oberherrschaft der Päpste erhebt sich, während die orientalische Kirche unter der Herrschaft der byzantinischen Kaiser bleibt. Das germanische Element dringt in das canonische Recht ein, und übt darin einen reellen Einfluss. Diese Periode ist merkwürdig durch die Erscheinung der berüchtigten Sammlung des falschen Isidors. 4) Von Gratian bis auf die Reformation (1150—1517); Einführung des jetzigen canonischen Rechts. Alle Theile des *Corpus juris canonici* werden veröffentlicht; sie werden die Grundlage des Gemeinen Rechts der Kirche, mit welchen die Concilien von Constanz und von Basel Veränderungen vornehmen, die durch besondere Concordate bekräftigt werden; das canonische Recht wird eine besondere Wissenschaft, welche durch eine besondre Classe von Rechtsgelehrten gepflegt wird. 5) Von der Reformation bis auf unsere Zeit; die evangelische oder protestantische Kirche trennt sich von der römischen oder katholischen und pflegt der Wissenschaft des canonischen Rechts nach andern Ansichten, indem sie auf Kosten der Autorität der Kirche und des Papstes der literarischen Kritik freies Sold giebt; Einfluss dieser Neuerung auf die katholische Wissenschaft, Einfluss des Tridentinischen Conciliums auf das canonische Recht des Katholicismus; Reaction der weltlichen Gewalt auf die Regierung und die Lage der Kirche; Kampf mit dem Unglauben; das Civilrecht absorbirt das canonische Recht. „Dies ist,“ setzt der Verfasser hinzu, „das prächtige Pro„gramm, welches sich dem Nachdenken des Rechtshisto„rikers anbeut. Dasselbe auszufüllen, würde uns von un„serm Zweck entfernen, aber die Skizze desselben werden „wir mit grossen Zügen in denjenigen seiner Epochen zeich„nen, welche sich auf die Epochen des französischen Rechts, „während dem Mittelalter, beziehen.“ Und somit beginnt der eben angeführte 6te Abschnitt, welcher die Erste jener fünf Perioden enthält. Die zweite dieser Perioden

Digitized by Google

(der Rubrik nach der Gegenstand des siebenten Abschnittes) wird von Herrn Giraud blos angedeutet; er meint, sie stehe mit der folgenden und dritten Periode in einem so innigen Verhältnisse, dass diese nothwendig ohne Zwischenraum auf sie folgen müssen, und so verweist er für deren Behandlung auf den zweiten oder vielmehr den dritten Band seines Werkes.

Der achte Abschnitt der, wie gesagt, von den Mönchs-Orden handelt, ist reich an merkwürdigen gelehrten Bemerkungen und eignen Ansichten, z. B. über die Erwerbung des Territorial-Eigenthums durch die Mönchs-Orden.

Der erste Band schliesst mit dem ersten Theile der in der Vorrede versprochenen Belege, 15 an der Zahl, der zweite Band enthält ausschliesslich den zweiten Theil dieser Belege, an der Zahl 27. Erst also mit dem, hoffentlich bald, erscheinenden dritten Bande werden wir die Fortsetzung der geschichtlichen Untersuchung selbst erhalten.

XI.

British Constitution, by Henry Lord Brougham. IX. u. 132 S. gr. 8. London b. Knight, 1844.

Angez. von

R. Mohl.

Irren wir uns nicht sehr, so ist für die Bearbeitung des constitutionellen Staatsrechtes ein neuer Abschnitt eingetreten; wenigstens für uns Deutsche. Nur Weniges nach Zahl sowohl als Gehalt ist hierin in den letzten zehn bis funfzehn Jahren geschehen. Und es war diess ganz natürlich. Die erste Einführung dieser neuen Staatsform in einer allmählig immer wachsenden Anzahl von mittleren und kleineren Staaten rief vor der eben genannten Zeit eine be-

deutende schriftstellerische Thätigkeit hervor. Theils war die Theorie der den Meisten nur im Allgemeinsten bekannten Einrichtungen zum Gemeingute zu machen; theils erforderten die neueren positiven Gesetzgebungen eine systematische Bearbeitung und eine Verbindung mit dem Aelteren. In beiden Fällen aber war die nothwendige Grundlage dieser Arbeiten die Theorie und die Erfahrungen fremder Völker, welche schon länger Volksvertretungen gekannt, erörtert und gehandhabt hatten. Namentlich war die staatsrechtliche Schule der Franzosen von dem entschiedensten Einflusse, weil auch die neuen deutschen Verfassungen weit mehr aus der französischen, als aus der englischen oder gar nordamerikanischen Modification des Grundgedankens hervorgegangen waren. Je genauer in diesem Zeitabschnitte ein deutscher Publicist das französische Staatsrecht kannte, und je besser er dasselbe den bestehenden deutschen Verhältnissen anzupassen wusste, desto richtiger war sein Standpunkt und desto grösser sein Einfluss. Mit diesen Leistungen war aber auch vor der Hand das Bedürfniss befriedigt und selbst die Möglichkeit einer Thätigkeit erschöpft. Es lagen zunächst weder weitere neu zu erörternde Gedanken vor, noch auch Thatsachen, welche zu ordnen gewesen wären oder auf Streitfragen geführt hätten. Somit trat, in der Hauptsache wenigstens, ein Stillstand der Wissenschaft ein; und nichts ist seltener, als ein seit der Mitte der dreissiger Jahre erscheinendes irgend bedeutendes literarisches Erzeugniss auf dem Gebiete des constitutionellen Staatsrechtes. Indessen waren die neuen Einrichtungen und Grundsätze in Thätigkeit. Mag auch das staatliche Leben Deutschlands sich nicht so fröhlich entwickelt haben, als nützlich, ja nothwendig gewesen wäre: so hinderten diese Verhältnisse doch nicht die Uebung der neuen Formen in einer ganzen Reihe von Staaten. Damit aber entstanden auch mancherlei Verhältnisse, welche die Erfahrung der wenigen grossen constitutionellen Staaten nicht geboten hatte, und eine Reihe von Streitfagen, welche bisher weder der Theorie noch der Ausübung bekannt ge-

Digitized by Google

wesen waren. Und zwar beides in einer um so reicheren Fülle, als selbst im kleinsten nnd an sich unbedeutendsten Staate ein bis jetzt noch nirgends vorgekommener Anstand sich ergeben mag, dessen Lösung aber für die ganze Staatsform von Bedeutung ist; und weil doch in jedem der deutschen constitutionellen Staaten die französische oder englische Grundlage mehr oder weniger mit einheimischen Einrichtungen vermischt, dadurch aber manches eigenthümliche Verhältniss erzeugt war.

Diese neuen Erfahrungen und Aufgaben des constitutionellen Staates müssen denn nun von der Wissenschaft gesammelt, geordnet und grundsätzlich entschieden werden, und zwar ist dies in doppelter Richtung nöthig. Einmal ist das allgemeine constitutionelle Staatsrecht weiter zu entwickeln, so dass es wieder den gesammten Stoff beherrscht und nicht hinter dem Leben zurück ist. Zweitens aber erscheint es wo nicht als eben so nothwendig, doch jeden Falles als sehr verdienstlich, wenn die neu entstandenen Fragen auf die concreten Verhältnisse und Gesetze der einzelnen constitutionellen Länder angewendet und die Entscheidungen in deren Systeme eingepasst, damit also die Landesstaatsrechte vorsorglich vervollständigt werden. Es mag sein, dass in manchem derselben nicht jeder dieser Sätze sobald zur Anwendung kömmt; allein nicht nur ist eine theoretische Vollständigkeit auch in diesem Falle zum klaren Bewusstsein des staatsrechtlichen Zustandes eines Landes zweckdienlich; sondern es ist ein grosser Vortheil, wenn eine jetzt praktisch werdende Frage schon seit längerer Zeit theoretisch behandelt und entschieden war. Eine solche, von jeder Leidenschaft des Augenblickes freie, aller persönlichen Beziehungen und Rücksichten fremde, somit durchaus unpartheiische Beantwortung muss nothwendig Eindruck machen, und verhüthet vielleicht einen bittern Streit und eine falsche Behandlung.

Uebrigens würde es von grosser Unkenntniss der Sachlage zeugen, wenn man sich die so eben gestellte Doppelaufgabe als eine ganz leichte dächte. Wollen wir auch,

Digitized by Google

als eine, das Maas einer gewöhnlichen wissenschaftlichen Leistung nicht übersteigende Arbeit, die Anpassung der allgemeinen Sätze in die concreten Landesrechte nicht besonders in Anschlag bringen: so ist doch die Herbeischaffung eines vollständigen Materials ein sehr zeitraubendes und weitaussehendes Geschäft. Dasselbe ist beinahe ausschliesslich in den Verhandlungen der Ständeversammlungen zu suchen. Nun ist aber nicht nur eine vollständige Beibringung derselben nicht eben leicht; sondern vor Allem die sorgfältige Durchlesung derselben ein schweres Unternehmen. Eine solche Durchforschung kann aber nicht erspart werden, und es würde eine Beachtung blos einzelner vorzugsweise wichtiger Actenstücke oder zu besonderer Oeffentlichkeit gekommener Streitfragen keineswegs hinreichen. Die neuen Gedanken und Fragen tauchen oft, um nicht zu sagen in der Regel, bei ganz einzelnen, oft unbedeutenden Geschäften auf, mehr gelegenheitlich als ausdrücklich aufgesucht, und sind, um in ihrer wahren Bedeutung erkannt zu werden, von ihrer Beziehung auf den besondern Fall abzulösen. Gar häufig wird ihr ganzer Umfang und ihre volle theoretische Wichtigkeit von dem Urheber selbst, und vielleicht auch von den übrigen Anwesenden, nicht erkannt. Es kann sogar vorkommen, dass eine an sich ganz richtige, in ihren Folgesätzen weitgreifende Bemerkung im Augenblicke gar nicht weiter beachtet wird, weil sie entweder nicht zu der unmittelbar vorliegenden Sache gehörte, oder nicht in den Plan irgend einer Parthei passt. Kurz, es darf sich der Theoretiker lediglich nicht auf die äussere Bewegung verlassen, welche etwa ein neuer Satz veranlasst hat: sondern er muss mit scharfem Blick Alles selbst prüfen. Sitzungs-Protocolle, Ausschussberichte, Motive der Regierung, Mittheilungen der Kammern an einander, müssen von ihm gelesen und erwogen werden. Wer aber die Pferdelasten von Protocollen deutscher Kammern, die unendlichen Reihen von Hansard's Debatten, die erschreckenden Kolumnen des Moniteurs bedenkt, wird zugeben, dass eine solche Aufgabe

Digitized by Google

keine Kleinigkeit und auch einen entschlossenen Muth wankend zu machen geeignet ist. Kein Wunder daher auch, dass der Kranz noch zu erringen ist. Aber auch kein Zweifel, dass es Zeit ist, um die Gewinnung desselben sich zu bemühen. Und wenn auch Einer nicht mit der ganzen Aufgabe zu Stande kommt, so gelingt diess doch sicher mittelst der Beiträge Mehrerer. Dass es aber zum wesentlichen Theile deutsche Erfahrungen und Gedanken sind, welche zur Vervollständigung des constitutionellen Staatsrechtes benutzt werden müssen, kann einer Seits für den deutschen Publicisten nur erfreulich sein, (es setzt ihn auch in den Stand, alte Verbindlichkeiten zurückzugeben, welche er dem Verfassungsrechte und dessen Bearbeitern in Frankreich schuldet;) anderer Seits macht es die Leistung der Aufgabe gerade ihm zur Nothwendigkeit, weil Fremde weder über die oben geschilderten Quellen verfügen können, noch auch wohl die feineren Beziehungen immer richtig auffassen dürften.

Zu diesen Bemerkungen sind wir veranlasst worden durch das in der Ueberschrift genannte kleine Buch. Nicht etwa weil dasselbe einen Versuch zur Ausfüllung der bisher besprochenen Lücke enthielt; sondern vielmehr weil das Gegentheil stattfindet. Die Schrift (zunächst ein besonderer Abdruck eines Abschnittes aus dem grossen Werk des Verfassers: *Political philosophy* [1]), und vielleicht nicht eben einer der ansprechensten,) giebt nur einen kurzen Umriss der englischen Verfassungsgeschichte. Von einer Weiterführung der Theorie kann schon in dem engen Raume keine Rede sein; allein sie war auch so wenig Absicht des Verfassers, dass er kaum von dem bisher geltenden Rechte die Hauptspitzen hervorhebt und beleuchtet. Es mag nun sein, dass eine solche auf der Oberfläche bleibende Behandlung des Gegenstandes für den Zweck einer gemein-

*) Eine ausführlichere Beurtheilung dieses in vielfacher Beziehung merkwürdigen Werkes hat der Verf. dieser Zeilen jüngst gegeben in der Tübinger Zeitschrift f. d. Staatsw., 1845, H. 3, S. 457. ff.

Digitized by Google

verständlichen Darstellung der Verfassung des Landes und für deren Verbreitung unter dem grossen Publikum hinreicht; allein dem Sachverständigen giebt sie das klare Bewusstsein, dass hier etwas Anderes und Weiteres hätte geschehen können und sollen. So gewiss die englische Verfassung auf ihren eigenen geschichtlichen Grundlagen ruht und folglich theoretische Sätze und Streitfragen, welche der französischen Auffassung der Volksvertretung entsprechen, auf sie nur seltener Anwendung erleiden mögen; und wenn also gerne zuzugeben ist, dass die Fortbildung des positiven englischen Staatsrechtes auf eine andere Weise zu geschehen hat als die der festländischen Rechte: so ist doch unläugbar, dass auch hier kein Stillstand sattfindet, und dass eine freiere, weitsichtigere Auffassung und ein sicheres theoretisches Eindringen bei vielen Fragen ganz an der Stelle wäre. Bedürfte es aber noch eines Beweises, dass gerade ein Staatsmann und Rechtsgelehrter, wie Lord Brougham der Mann zu der Bearbeitung eines constitutionellen Staatsrechtes mit Berücksichtigung aller Erfahrungen und Lehrsätze der neuesten Zeit gewesen wäre: so würden die Erörterungen über einzelner Streitfragen, welche den dritten Band der *Political philosophy* einleiten, dieses auf das Glänzendste zeigen.

Wir behalten uns vor, in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift das Verhältniss des englischen Verfassungsrechtes zu den Theorieen und den Gesetzen der französischen und der deutschen Auffassung ausführlicher zu erörtern. Für dieses Mal ist es unsre Aufgabe, über die vorliegende Schrift des Lords Brougham, wie sie nun einmal ist, Bericht zu erstatten.

Der bei weitem grösseste Theil derselben ist geschichtlicher Natur, indem die Entwicklung der englichen Verfassung von den ältesten Zeiten an gegeben wird. Indessen ist diese Geschichte, wie es sowohl der Zweck der Schrift, als auch wohl die Persönlichkeit des Verfassers mit sich brachte, weniger eine objective Darstellung der wichtigeren Begebenheiten und Veränderungen, als ein fort-

Digitized by Google

laufender kritischer Commentar derselben. Bekanntschaft mit den äusseren Thatsachen ist eigentlich vorausgesetzt. Die Absicht des Verfassers ist aber eine doppelte; eine wissenschaftliche und eine practische. In erster Beziehung sucht er die rechtliche Natur der Staatseinrichtungen auf ihren entschiedenen Entwickelungsstufen, namentlich aber der königlichen Gewalt und des Parlamentes, scharf zu charakterisiren, und ergeht sich ausserdem nicht selten in polemische Erörterungen gegen andere Schriftsteller. Er spricht hier als der gelehrte Rechtskenner und vergisst wohl zuweilen selbst, dass er sich an die grosse, mit den nöthigen Vorkenntnissen kaum ausgerüstete Lesewelt wendet. Was aber die practische Richtung dieser geschichtlichen Darstellung betrifft, so besteht sie in der beständigen Hinführung auf die Nothwendigkeit eines blos verfassungsmässigen Gehorsames und eines thätlichen Widerstandes gegen Unrecht. Desshalb weisst denn Lord Brougham durch alle Phasen der Verfassungsentwickelung hindurch nach, in wie ferne die Rechte des Volkes im Ganzen so wie die der Einzelnen wirklich geschützt waren gegen Gewalt und Willkühr. Die Zeiten schwacher Nachgiebigkeit gegen Missbräuche und Eingriffe der Könige und einzelne besonders hervortretende Züge von Ungerechtigkeit und Servilität werden mit scharfer Sprache gegeisselt, gleichgültig ob das Parlament oder ob die Gerichte die Mitschuldigen waren. Und immer wieder wird die Lehre vorgetragen, dass das blose Vorhandensein schützender Formen und Gesetze von lediglich gar keiner Bedeutung sei, wenn es an dem allgemeinen Willen und Muthe fehle, dieselben auch kräftig und, wenn es nicht anders sei, selbst mittelst thätlichen Widerstandes gegen ungesetzliche Gewalt aufrecht zu halten und ins Leben eintreten zu lassen.

Wir heben nur Beispiels halber einige Stellen dieser Art aus. Schon in der Vorrede sagt der Verfasser: „Die Geschichte unserer Verfassung in allen Zeitabschnitten lehrt, dass die besten staatlichen Einrichtungen keinen Schutz gegen Unterdrückung, keine Sicherstellung gegen schlechte

Besorgung der Angelegenheiten des Volkes gewähren, wenn dasselbe nicht ununterbrochen über seinen Rechten und seinen Interessen wacht. Es ist allerdings unrichtig zu sagen, dass die Staatsformen von keiner Bedeutung seien und der beste Staat der am besten verwaltete sei. Allein es ist eine Wahrheit, für welche unsere ganze Geschichte Zeugniss ablegt, dass der Hauptnutzen seiner Einrichtungen darin besteht, den Menschen die Möglichkeit zu geben, eine weise und ehrliche Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu erhalten; dass eine Verfassung um so mehr der Vollkommenheit sich nähert, als sie die unter ihr Lebenden befähigt, das Verhalten ihrer Führer zu überwachen indem sie dieselben unterstützen, wenn sie recht handeln, sie hemmen aber, wenn unrecht; dass endlich und hauptsächlich auch die vortrefflichste Verfassung weder die Nothwendigkeit noch die Pflicht einer solchen beständigen Ueberwachung beseitigt. „Und noch entschiedener sagt er an einer andern Stelle (S. 103 und 104):“ Immer müssen wir bedenken, wie wesentlich für die Erhaltung der Verfassung der Grundsatz des Widerstandes [gegen ungesetzliche Gewalt] ist; wie nothwendig für Regierende und für Regierte es ist, die Ergreifung dieses äussersten Mittels als möglich anzusehen; — allerdings eines äussersten und desshalb nur mit Umsicht zu gebrauchenden Mittels, allein immerhin einer im Bereiche des Volkes liegenden Hülfe, eines Schutzes, zu dem dasselbe greifen kann und will, so oft seine Regenten es zu seiner Selbstvertheidigung hierzu nöthigen. — — — Unsere Geschichte wimmelt von Beispielen, welche uns lehren, Misstrauen in blos gesetzliche Sicherheiten zu setzen; welche uns in Erinnerung bringen, dass Richter, Parlamente und Minister, eben so auch die Könige, schwache Menschen sind, die Spielbälle eigensüchtiger Meinungen, leerer Furcht oder unehrlicher Partheisucht; und dass das Volk nie sicher ist ohne den feststehenden Entschuss bis zum Tode zu widerstehen, so oft ein Eingriff in seine Rechte gemacht wird.“ — Wir glauben, diese Ansichten und Aeusserungen als sehr merk-

Digitized by Google

würdig bezeichen zu sollen. Allerdings merkwürdig nicht in der Beziehung, als enthielten sie ganz neue Wahrheiten; die Rechtmässigkeit und Nothwendigkeit des bloss verfassungsmässigen Gehorsames und seiner Folgen ist schon oft anerkannt worden; wohl aber desshalb, weil sie zeigen, wie tief der Sinn für verfassungsmässiges Recht und für Unantastbarkeit des Bürgers die englische Nation durchdringt. Wenn ein Mann von Lord Brougham's Stand, ein ehemaliger Kanzler von England, ein Anhänger und Bewunderer Wellington's unumwunden und in einer für das grosse Publikum bestimmten Schrift ausspricht, es sei Sicherung gegen Missregierung nur dann vorhanden, falls in jedem Augenblicke das Volk zu gewaltsamer Abwehr gerüstet und bereit sei, und es sei somit ein solcher Widerstand unzweifelbares Recht und heilige Pflicht: so ist allerdings das Staatsleben eines solchen Volkes schon weit weg über manche Behauptungen und Zweifel, welche anderwärts noch der Gegenstand ängstlicher Verhandlungen oder gar schwerer Verdächtigungen sind. Da wird denn freilich nicht mehr in Zweifel gezogen, ob der Richter nur die äussere oder auch die innere Gültigkeit einer Verordnung prüfen dürfe; wird die Erklärung eines Wahlkandidaten, dass er die Verwaltung der Verbesserung bedürftig finde und einige ihrer Organe notorisch unfähig seien, nicht für ein strafwürdiges Verbrechen gehalten; wird ein Antrag auf Anklage eines Ministers wegen Verfassungsverletzung nicht schon an sich als eine Art von Hochverrath angesehen. — Doch lassen wir diess!

Nur den Raum von einigen Bogen nimmt die Darstellung der Verfassung Grossbritanniens in ihrer jetzigen Gestalt ein. Dennoch ist dieser Abschnitt sehr beachtenswerth. Es findet nämlich der Verf. Raum, neben der, freilich kurzen und nur die Hauptpunkte berücksichtigenden Uebersicht über die seit der Reformbill bestehenden Staatseinrichtungen, auch noch seine Ansichten über die auch jetzt noch bestehenden Mängel und Unzuträglichkeiten mitzutheilen, so wie seine Beantwortung obschwebender Streitfragen ab-

Digitized by Google

zugeben. Allerdings nimmt er hierbei nicht den höheren Standpunkt ein, welchen wir oben als den gegenwärtig für den constitutionellen Staatsrechtslehrer festgestellten bezeichnet haben. Ohne sich irgendwie auf die in anderen repräsentativen Monarchieen zu Tage gekommenen Fragen einzulassen und solche auf die englischen Verhältnisse anzuwenden, ohne überhaupt den Zuständen und Erfahrungen irgend eines andern Landes auch nur die mindeste Aufmerksamkeit zu widmen, beschränkt sich der berühmte englische Rechtsgelehrte und Staatsmann auf die einheimischen Verhältnisse und Meinungen. Allein auch bei diesem engern Gesichtspunkte sind die Bemerkungen eines Mannes von solchem Geiste und so grosser constitutioneller und parlementarischer Erfahrung höchst beachtenswerth; und wir glauben daher, den uns zu Gebot stehenden Raum nicht besser verwenden zu können, als zu einer genauern Betrachtung der in der vorliegenden Schrift an der jetzigen englischen Verfassung ausgestellten Mängel. Als solche glaubt aber der Verf. bezeichnen zu sollen: den Anspruch beider Häuser des Parlementes, jeden angeblichen Eingriff in ihre Vorrechte mit schweren Gefängniss - und mit Geldstrafen rügen zu dürfen; den Mangel eines ständigen Grundsatzes über Reichsverwesung; die Anmassung des Unterhauses, Geldbills nur bei sich entstehen zu lassen und in denselben keinerlei Abänderungen durch die Lords zu dulden; die ausschliessliche Entscheidung des Unterhauses in allen Wahlsachen; die grosse Menge von Mitgliedern des Unterhauses; den Mangel von Wahlflecken, über welche der Regierung eine unbedingte Verfügung zustünde, oder eines Ersatzmittels für dieselben; endlich die Bestechlichkeit der aus nur einigen Hunderten von Wählern bestehenden kleinen Wahlflecken. Dagegen findet er in der Bestellung des Oberhanses zum obersten Gerichtshofe und in der Gerichtsbarkeit des Geheimenrathes über die Colonieen keinen, oder nur einen unpraktischen Tadel.

Einige dieser Ansichten sind einleuchtend; andere dagegen machen nicht nur im ersten Augenblicke stutzen, son-

Digitized by Google

dern können auch bei genauerer Prüfung der von Lord Brougham angeführten Gründe nur als entschieden unrichtig erkannt werden; während endlich dritte wenigstens bei weitem zweifelhafter sind, als der edle Verf. anzunehmen geneigt scheint.

Als unbedingt richtig wird wohl Jeder die Ansicht zugeben, welcher es höchst unklug und gefährlich findet, dass über die Fälle und Bedingungen einer Reichsverwesung kein Gesetz ein für allemal gegeben ist, sondern jeder einzelne Fall vom Parlamente seine Erledigung zu finden hat. Eben so ist unbestreitbar, dass eine berathende Versammlung von 658 Mitgliedern sich selbst im Wege ist, den nöthigen Anstand nicht zu erhalten vermag, und zu einer vielfachen Uebereilung der Geschäfte am Ende der Landtage nöthigt. Endlich sind auch wir wenigstens der Meinung, dass die völlige Aufhebung der verfallenen Wahlflecken sich mit dem ganzen Mechanismus der englischen Verfassung nicht verträgt und zu den grössesten Verlegenheiten führen muss; überhaupt, dass diese Flecken keineswegs blose Nachtheile hatten und so ganz unverantwortliche Missbräuche waren, wie sie nicht selten dargestellt wurden. — Nur der letztere Punkt erfordert wohl nähere Erläuterung. Den geringsten Widerspruch wird die Behauptung finden, dass es eine widersinnige Einrichtung genannt werden darf, wenn auf der einen Seite kein Mann in einem höhern Posten stehen kann ohne zugleich Mitglied des einen oder des andern Palementshauses zu sein, (schon weil er sonst nicht für die Regierung auftreten kann, da Nichtmitglieder auch als Minister oder Regierungscommissäre nicht zugelassen und gehört werden), auf der andern Seite aber die Regierung nicht über eine Anzahl von Stellen im Unterhause zu Gunsten der von ihr zu wichtigen Posten Beförderten verfügen kann. Auf diese Weise ist die Ernennung der Grossbeamten der Krone nicht in deren Ermessen gestellt, hängt nicht einmal von dem Stande der Partheien ab; sondern von der Willkühr einer Wahlversammlung. Mag also ein Mann noch so unentbehrlich in

Digitized by Google

einem bestimmten Amte sein; es ist unmöglich, wenn er nicht irgendwo und zwar schnell eine ihm günstige Mehrzahl von Wählern findet. Wie leicht aber ist dies nicht der Fall, wie leicht kann es durch Partheiumtriebe oder persönliche Bosheit verhindert werden. Gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke sind die vnrgeblichen Bemühungen, für einem der bedeutendsten Männer des Ministeriums, für Gladstone, einen Sitz im Unterhause zu finden, ein redender Beweis davon. Und man wende nicht ein, dass die Regierung einen solchen Mann zum Mitgliede des Oberhauses ernennen könne. Einmal haben diese Ernennungen eine bestimmte Gränze, wenn nicht das Oberhaus allmählig sehr überflüllt werden soll; sodann aber mag es ja leicht sein, dass der fragliche Staatsmann gerade im Unterhause Bedürfniss ist. Hier muss geholfen werden, sei es nun mittelst der Schaffung einiger Wahlbezirke, über welche der Regierung, d. h. der in der Mehrheit befindlichen Parthei, unbedingt Verfügung zusteht, sei es durch Einführung der Einrichtung des Festlandes, welcher gemäss die Regierungskommissäre in den Kammern auftreten können, ohne Mitglieder zu sein. Kein Zweifel, dass das Letztere das einfachere und theoretischrichtigere wäre. Allein nicht nur widerspricht es durchaus den englischen Gewohnheiten; sondern es würde auch eine wesentliche Umgestaltung der Geschäftsordnung des Parlamentes zur Folge haben, indem jetzt nur durch ein Mitglied irgend etwas eingebracht und betrieben werden kann. Ueberhaupt möchten wir gerne, auch auf die Gefahr einer Verketzerung hin, das Bestehen einiger solcher Ernennungs-Flecken (*close-boroughs*) vertheidigen. Abgesehen nämlich auch von dem nächsten, im bisher besprochenen Zwecke, hätte diese Einrichtung das Gute, dass talentvollen, jungen Männern, welchen aber weder Parthei- noch Familien-Verbindungen oder Reichthum Aussicht auf eine freie Erwählung verschaffte, der Eintritt in das Unterhaus eröffnet und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben werden könnte, sich verdient zu machen und nun

bei künftigen Wahlen auf eigenem Fusse zu stehen. Es ist bekannt genug, dass ein grosser Theil der bewährtesten englischen Staatsmänner auf diese Weise früher ihre Laufbahn begann, und zwar Whigs so gut als Tories. Mag es auch sein, dass Männer, wie Canning, Burke, Sheridan u. s. w. sich allmählig durch Schrift oder Wort so weit ausgezeichnet hätten, um auch durch freie Wahl in das Parlement zu kommen: so wäre doch jeden Falles die beste Zeit ihres Lebens darüber hingegangen und für den Dienst des Vaterlandes verloren geblieben. Dass aber eine solche Begünstigung immer nur tüchtigen Männern zu Theil würde, dafür würde, bei einer kleinen Anzahl von verfügbaren Stellen, der eigene Vortheil der Regierung Bürgschaft leisten. Von einem positiven Nachtheile aber ist nirgends etwas zu erblicken. Eine wesentliche Verfälschung des volksthümlichen Characters des Unterhauses wäre bei dem Zahlenverhältnisse ganz ausser Frage. Und ebenso kann nicht geltend gemacht werden, dass durch solche Ernennungen einen Parthei vor der andern künstlich begünstigt würde. Stunde ja das Ernennungsrecht dem jeweiligen Ministerium zu, würde also unter den Partheien abwechseln.

Nicht für gegründet erachten wir dagegen die Ausstellungen, welche Lord Brougham gegen das Recht des Parlamentes, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, gegen die Entscheidung des Unterhauses über Wahlstreitigkeiten, endlich gegen den vorwiegenden Einfluss des Unterhauses in Geldsachen macht. — Unumwunden ist zuzugeben, dass das Parlament in frühern Zeiten einen grossen Missbrauch mit der Bestrafung angeblicher Einbrüche in seine Vorrechte getrieben, völlig fremdartige Handlungen unter diesem Vorwande verfolgt, wahre Justizmorde begangen hat. Allein von alle dem ist ja keine Rede mehr; solche Dinge sind moralisch unmöglich geworden. Beschränkt aber auf die Zurückweisung wirklicher Angriffe in die gesetzliche und nothwendige Thätigkeit des Parlamentes erscheint uns ein eignes Strafrecht desselben durchaus wünschenswerth, wo nicht nö-

Digitized by Google

thig, der Verf. gibt diess selbst zu, und sogar in einer Ausdehnung, welche wir schüchtern wären in Anspruch zu nehmen, indem er eine falsche Darstellung der Verhandlungen eines der beiden Häuser für strafbar durch dasselbe erklärt. Ist es nun nicht folgewidrig, wenn er es für einen unerträglichen Missbrauch erklärt, dass das Unterhaus sich die Befugniss vorbehalten habe, vorkommenden Falles zu erklären, ob etwa ein neuer, bisher noch nicht vorgekommener und bestrafter, Eingriff in seine Rechte vorliege, und dass es das Recht in Anspruch nehme, seine Drucker u. s. w. zu schützen gegen gerichtliche Klagen von Personen, welche sich durch Aussagen über sie in Parlamentspapieren, namentlich in Zeugenaussagen vor einem Untersuchungsausschusse, verletzt erachten? In letzterer Beziehung, um hiermit zu beginnen, liegt offenbar ein Fall gefährlicher Hemmung eines nothwendigen Actes parlamentarischer Wirksamkeit vor. Wenn Jeder, der seinen Namen auf eine ihm unangenehme Weise in einer parlamentarischen Enquête erwähnt findet, darüber dem Drucker des Hauses oder sonst wem einen Process an den Hals werfen könnte, so würden solche Untersuchungen sehr erschwert, vielleicht unmöglich gemacht. Diese aber sind von unberechenbarer Wichtigkeit. Die Frage ist also offenbar, ob das Parlament seine Wirksamkeit der Möglichkeit einer juristischen Spitzfindigkeit, einer vagen technischen Ansicht Preis geben soll? Wir fürchten, Lord Brougham hat sich bei der Bejahung dieser Frage seiner, bei jeder Gelenheit hervortretenden, Ueberschätzung der richterlichen Gewalt und Einsicht überlassen. Die Möglichkeit des Bestehens der grossen Staatsgewalten kann aber nicht von der Fähigkeit und dem guten Willen eines Gerichtes oder von einem, vielleicht für einen ganz andern Fall gegebenen, Präjudize abhängen. Möglich ist freilich ein Missbrauch der parlamentarischen Gewalt; allein ein solcher ist theils weniger wahrscheinlich, theils von geringerem Schaden. Was aber die Behauptung des

Digitized by Google

Rechtes betrifft, auch neu auftauchenden Beeinträchtigungen entgegenzutreten, somit eine schliessliche Aufzählung derselben und die Ungestraftheit der nicht aufgezählten zu verweigern: so ist dieses Recht der Selbstvertheidigung ein so nothwendiges, dass wir in der That nicht begreifen, wie Lord Brougham hieran einen Anstoss nehmen kann. Bedürfte es noch eines Beweises, so möchte gerade diese seine Meinung zeigen, dass sich das Parlament nicht in die Hände der Rechtsgelehrten geben, sondern über seiner ungestörten Wirksamkeit selbst zu wachen hat. Dagegen sind wir damit einverstanden, dass das Parlament blose Beleidigungen durch die Presse nicht selbst zu bestrafen, sondern Untersuchung und Urtheil den Gerichten zu überlassen hat. Auch der König hat auf solche Weise zu verfahren, und überdiess ist für seine Wirksamkeit von einem ungeschickten gerichtlichen Urtheile hier nichts zu besorgen. — Geradezu für unmöglich erachten wir es, dass die Entscheidung über bestrittene Wahlen an die Gerichte abgegeben werde. Einmal ist dies gar kein Gegenstand für einen Civilprocess; sodann hat die einleuchtende Nothwendigkeit, keinerlei fremder Gewalt einen Einfluss auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Mitgliedes einzuräumen, allen Ständeversammlungen ohne Unterschied (so weit uns wenigstens bekannt ist) das unbedingte Recht der Entscheidung über die Rechtmässigkeit aller Wahlen verschafft. Wäre die Anerkennung Sache der Gerichte, so müssten diese folgerichtig überhaupt alle Wahlzeugnisse, auch die vorläufig nicht beanstandeten, prüfen. Dies wäre handgreiflich absurd; also ist der ganze Gedanke unrichtig. — Dass endlich die Oberhand der zweiten Kammern in Geldsachen ein Herzeleid für alle Mitglieder aller Pairshäuser ist, begreift sich leicht. Auch ist nicht blos in England für eine Aenderung der Grund geltend gemacht worden, dass die Geschäfte bei einer Theilung des Rechtes unter beiden Kammern gefördert werden würden. Wo aber eine Spur von staatlicher Einsicht ist, werden diese

Digitized by Google

Klagen und Gründe nichts verfangen. Ueberlasst nur der Aristokratie einen ins Einzelne gehenden Einfluss in Geldsachen, und seht dann zu, welche Bevorzugungen und Ausnahmen dies zur Folge haben wird, und überhaupt welche Stellung sie dann im Staate einnehmen wird sowohl gegen die Regierungen als gegen die Völker. Auch Lord Brougham macht den ganz falschen Grund geltend, dass die beiden Kammen auf völlig gleichem Fusse stehen müssen; oder vielmehr richtiger gesagt, er wendet diesen richtigen Grundsatz ganz falsch an. Allerdings sollen die beiden Kammern in Rechten und Einfluss sich die Waage halten. Allein es ist ja klar wie der Tag, dass die Pairskammern durch die Erblichkeit ihres Rechtes, durch die einflussreiche, amtliche und hofliche, Stellung der meisten ihrer Mitglieder, durch sondergemäses Zusammenhalten einen sehr bedeutenden Einfluss vor den Gemeinen voraus haben. Die Gleichheit kann also hier nur wieder hergestellt werden durch irgend einen gesetzlichen Vorsprung, welcher der zweiten Kammer gegeben wird. Dass aber dieser gerade in Beziehung auf Geldsachen verwilligt wird, hat seinen guten Grund theils in dem materiellen Gewichte eines solchen Rechtes, welches allerdings nicht bei Seite geschoben oder überboten werden kann; theils weil es sich bei den Staatsgeldern wesentlich von den Beiträgen der Masse und nicht der bevorzugten Einzelnen handelt. Mit diesem Reformgedanken wird also wohl Lord Brougham wenig Glück so machen, wie verdienen.

Für mindestens sehr zweifelhaft müssen wir endlich die Ansichten des Verf. erachten, wenn er Wahlbezirke von nur 2—400 Wähler für die Veranlassung der unerträglichsten und schmutzigsten Bestechung erklärt; und wenn er die richterliche Gewalt des Oberhauses und des Geheimenrathes vertheidigt. — Hinsichtlich jener Bestechungen scheint sich allerdings mannichfach grosser Missbrauch ausgebildet zu haben und namentlich eine Anzahl schlechter Advocaten förmlichen Stimmhandel zu treiben:

allein wir möchten doch zu bedenken geben, dass einerseits eine solche Verdorbenheit nicht nothwendig mit einer Stimmenzahl von der bezeichneten Grösse verbunden ist, wie dies ja durch die Zustände anderer constitutioneller Staaten auf das klarste bewiesen wird; und dass andererseits sehr grosse Wählermassen auch ihre eigenthümlichen Nactheile haben. Das Uebel liegt wohl mehr überhaupt in der so tief eingewurzelten englischen Sitte des Bestechens, als in der Bildung der Wahlbezirke. Mache man diese auch grösser, so wird am Ende der ganze Unterschied nur der sein, dass nur Reichere oder mit grösseren Summen von einer Parthei Unterstützte sich bewerben können; allein bestochen wird gleichmässig werden. So lange nicht einerseits die Stimme aller Gebildeten in England sich vereinigt zu einer entschiedenen Verwerfung aller activen Bestechung als einer Schändlichkeit; und so lange nicht die Gesetze gegen active und passive Bestechung mit drakonischer Strenge vollzogen werden; mit anderen Worten, so lange nicht eine ganz andere Gewohnheit sich in allen Klassen des Volkes gebildet hat: so lange sind alle Einzelnheiten von untergeordneter Bedeutung. Ob aber eine solche Aenderung der Ueberlieferung, fast möchten wir sagen der Ueberzeugung von Nothwendigkeit, eintreten kann und wird, ist eine Frage, welche zu entscheiden wir nicht unternehmen können. — Was aber die Gerichtsbarkeit des Geheimenrathes und des Oberhauses betrifft, so sind wir unseres Theiles zu wenig bekannt mit der erstern Einrichtung, um uns ein bestimmtes Urtheil zu gestatten; auch wollen wir gerne glauben, dass die Möglichkeit der willkürlichen Entlassung eines Geheimenrathsmitgliedes auf die Ertheilung des Rechtes nicht von fühlbarem Einflusse ist: allein so viel ist doch auch unzweifelhaft, dass die Besetzung der Stellen in dieser Behörde lediglich nicht mit Rücksicht auf Rechtskenntnisse, am wenigsten mit Rücksicht auf die Bekanntschaft mit den zahllosen, für den englischen Juristen ganz fremdartigen

Digitized by Google

Rechte der Kolonieen geschieht, sondern nach parlamentarischen Beziehungen. Dass nun ein auf solche Weise besetztes oberstes Gericht materiell seiner Aufgabe immer gewachsen sei, will uns wenigstens zweifelhaft bedünken. Und noch entschiedner möchten wir die Vertheidigung der Gerichtsbarkeit des Oberhauses als von sehr zweifelhaftem Werthe erklären. Sehen wir auch ganz ab von den constitutionellen und rein theoretischen Rücksichten, so bleiben denn doch zwei oder drei Ausstellungen sehr nahe liegend. Einmal dass die übergrosse Menge der Mitglieder gar keine Rechtskenntnisse hat und dennoch zum Urtheilen über die schwierigsten Rechtsfragen befugt ist. Und was hier, auch von Lord Brougham, eingewendet wird, dass der Uebung gemäss nur die *Law-lords* wirklich dieses Recht ausüben, und seit vierzig Jahren kein Beispiel einer Theilnahme anderer Mitglieder vorgekommen sei: so scheint doch die Möglichkeit eines Unfuges hierdurch keineswegs beseitigt zu sein. Erinnere man sich nur z. B. daran, dass bei der Berufung O'Conell's an das Oberhaus es sehr ernster Abmahnungen an das Haus bedurfte, den *Law-lords* die Entscheidung zu überlassen. Zweitens ist es doch wohl unzweckmässig, es dem blossen Zufalle anheimzugeben, ob das oberste Gericht aus einer grössern als kleinern Anzahl von Beisitzern besteht, je nachdem mehr oder weniger rechtsgelehrte Mitglieder im Hause der Lords sitzen. Endlich drittens mag doch auch selbst die Frage gestellt sein, ob nicht politische und Partheirücksichten einen Einfluss auf ein so zusammengesetztes Gericht haben können. Wenigstens der Vorgang in der O'Conell'schen Sache, in welcher sich die Stimmen des ehemaligen Lordkanzler gerade nach ihrer Partheistellung theilten, kann nicht ohne Bedenken lassen. Wir wollen nicht entscheiden; allein zu bedeutenden Zweifeln glauben wir immerhin berechtigt zu sein.

Wir vermögen, zum Schlusse, eine allgemeine Bemerkung nicht zu unterdrücken. — So eigenthümlich sicherlich die Persönlichkeit unseres berühmten Verfassers ist,

Digitized by Google

und so gewiss er namentlich in dem grossen Werke, von welchem die zunächst vorliegende Schrift nur ein kleiner Theil ist, seine Gelehrsamkeit in Staatssachen und in der Geschichte gezeigt hat: ein so ächter Sohn seines Vaterlandes ist er doch auf der andern Seite in Auffassung und Darstellung der heimischen Zustände geblieben. Dies aber ist keineswegs blos vortheilhaft für sein Werk gewesen. Es muss zwar nämlich jedem Publicisten vom Festlande, namentlich jedem deutschen Staatsrechtsgelehrten bei der Beschäftigung mit englischen Schriften über das öffentliche Recht Grossbritanniens die vollkommene Durchbildung der einmal bestehenden Grundsätze und Bestimmungen, die gesättigte Durchdringung des ganzen staatlichen Lebens mit denselben auffallen. Die Vorschriften und Einrichtungen zum Schutze der Volksrechte, zur Theilnahme der Nation an ihren Angelegenheiten stehen hier nicht bloss in einer Urkunde, welche eine gesonderte Gedankenreihe enthält und fast unerreichbar hoch für das tägliche Bedürfniss aufgehangen ist, von der aus nur sparsame, wenn überhaupt welche, Fäden zu der gewöhnlichen Gesetzgebung hinlaufen. Es sind nicht bloss Prachtstücke, zu gut für den Gebrauch, und nur als eine Art von Festzierde für den Bürger bestimmt. Man scheut sich nicht, sie kek zu handhaben und die Folgesätze auszuziehen, wie bei jedem andern Gesetze. Von einer leisen oder ausdrücklicklichen Entschuldigung, dass man ein Recht auf Selbstständigkeit, auf Beschränkung der Gewalt, auf Achtung von ihrer Seite habe, ist keine Rede. Der freie Bürger eines freien Staates spricht sich offen aus, und er glaubt dabei nicht nur keinen besondern Muth zu zeigen, sondern er bedarf in der That auch eines solchen nicht. Und wenn irgend ein englischer Publicist diese Eigenschaften sämmtlich im hohen Grade hat, so ist es gewiss Lord Brougham, welcher in Freisinnigkeit und Selbstständigkeit des Urtheiles und dem Mangel an Scheue vor den Schlüssen bis an die Gränzen der erlaubten Aeusserungen tritt. Allein auf der andern Seite ist auch bei diesen Engländern die Auffassung

Digitized by Google

eine rein praktische und enge. So wie die Sache einmal ist, so ist sie; so wird sie ausgelegt und angewendet; damit ist man zufrieden; bei Lücken und Mängeln hilft man sich mit einer Analogie oder auch wohl einem Achselzucken. Ein höherer Standpunkt, welcher das positive Recht als eine nothwendig unvollkommene Verkörperung eines allgemeinen Gedankens, als den partikularisirten Ausdruck einer Weltanschauung begriffe, ist ausser Frage. Daher nicht nur keine Erklärung aus solchem Gesichtspunkte und keine Ergänzung oder Kritik aus demselben; sondern auch die völligste Nichtbeachtung aller auswärtigen Rechte und Einrichtungen gleicher Art. Das constitutionelle Staatsrecht fremder Länder ist für den englischen Publicisten nicht vorhanden; er lernt nichts daraus, wünscht keinen Theil desselben bei sich eingeführt zu sehen. Die Folgen sind einleuchtend. Was auf der einen Seite an richtiger geschichtlicher Auffassung und an innerer Logik gewonnen wird, geht auf der andern Seite an staatsmännischem Blicke und Fähigkeit für neue Bedürfnisse folgerichtig nach einem höhern Gedanken zu sorgen, verloren. Und von diesem Vorwurfe wissen wir wieder Lord Brougham nicht ganz auszunehmen. — Es ist somit wohl kein thörichter Hochmuth, wenn wir glauben, dass ein gegenseitiger Austausch von Eigenschaften diesseits und jenseits der Meerenge gut thäte. Wie wir durch unsre Verhältnisse und durch unsere unerfahrene Aengstlichkeit weniger wirksam für das tägliche Leben lehren und wirken, so fassen die Engländer dagegen ihre Zustände nur stückweise und mit übertriebener Achtung des Bestehenden, blos weil es dieses ist, auf. Wir können und müssen von ihnen Muth und Anwendung lernen; sie könnten aber von uns manchen Gedanken und manchen Versuch übernehmen, welcher eine starre und überlebte Einrichtung in Fluss brächte und überhaupt ein klares Bewusstsein der Staatsaufgabe im Ganzen und im Concreten gäbe. Leider freilich ist unsere Aufgabe die schwerere; denn zur Erfüllung der ihrigen gehört nur die Einsicht und der gute Wille des Einzelnen, bei uns auch

noch die Gunst äusserer Umstände, welche häfiger und allgemeiner versagt als gegeben ist.

XII.

Englische Strafrechtsfälle.

Dargestellt von

Herrn Justizrath Mühry zu Stade.

Der Prozess des Earl of Cardigan vor dem Oberhause.

(Fortsetzung des Aufsatzes im 1. Hefte.)

Gegenverhör des Zeugen Thomas Hunt Dann, durch Sir William Follet. — Frage. Wollen Sie mir Ihre Notizen geben, wovon Sie sprachen. (Sie werden von dem Zeugen überliefert.) Wann haben Sie diese geschrieben? Antwort. Immer an dem Tage, an welchem die Handlung sich ereignete. Fr. Vom zwölften September an? A. Ja. Fr. Was veranlasste Sie hiezu? A. Ich that es für mich, auf meine Kosten. Fr. Hat Jemand Sie hiezu veranlasst? A. Nein, Niemand. Lord Wynford. Haben Sie die Notizen sogleich zu Anfang auf dieses Papier niedergeschrieben, oder zuvor auf ein anderes? A. Ich glaube, ich habe sie von einem andern Papiere abgeschrieben. Sir William Follet. Wann haben Sie diese Notizen abgeschrieben? A. Vor einiger Zeit. Genau kann ich es nicht sagen. Fr. Was sollen diese Zahlen bedeuten? Soll diese Zahl zwanzig heissen; zwanzig Schillinge? A. Nein. Das sollen Meilen sein. Fr. Soviel Meilen, als Sie gemacht haben? A. Ja. Fr. Es scheint, Sie haben wegen der Angelegenheit viel Wege gemacht. Wer hat Sie dazu aufgefordert? A. Die Frie-

densrichter. Fr. Welche Friedensrichter? A. Zu Wandsworth. Fr. Wie heissen Sie? A. Mr. Nottidge als Vorsitzer, Mr. Bainbridge, Mr. Wilson, und Captain Page. Fr. Wer hat Ihnen aufgetragen, nach dem Hause in Hamilton Place zu gehen? A. Den ersten Befehl erhielt ich von dem Polizeidiener und dem Polizeiinspector, und ich habe verstanden, dass es von den Friedensrichtern ausging. Fr. Also haben Sie von den Friedenrichtern keinen Befehl, dorthin zu gehen, erhalten? A. Zuerst einen Zettel von dem Polizeiinspector. Fr. Sind Sie mehr als einmal dorthin gegangen? A. Ich ging dreimal hin. Fr. Jedesmal auf denselben Befehl? A. Nein. Einmal, glaube ich, war es auf Befehl des Captain Page. Fr. Wie kamen die Friedensrichter dazu? Wie kamen sie dazu, Sie auf diese Art umher zu schicken? A. Zuerst war ihre Absicht, durch mich über den Gesundheitszustand des Captain Tuckett Erkundigung einzuziehen. Fr. Von wem wurden Sie zu Mr. Wainwright und zu den verschiednen Orten gesandt? Wer befahl Ihnen, dahin zu gehen? die Friedensrichter? A. Ja. Fr. Haben die Friedensrichter die Anklage zum weitern Verfahren angenommen, oder wodurch wurden sie veranlasst, Sie umher zu schicken? A. Ich weiss es nicht. Fr. Waren dies nicht die Friedensrichter, die Richter, vor welche zu Anfang die Anklage gebracht wurde? A. Ja. Fr. Diese waren die Personen, welche Sie zu jenen verschiednen Orten schickten, um Erkundigungen einzuziehen u. s. w.? A. Ja. Fr. Haben sie Sie auch nach Old Bailey [1]) geschickt? A. Ich hatte einen schriftlichen Befehl, welcher mich anwies, dort zu erscheinen. Auch benachrichtigte mich der Polizeiinspector, wann ich dorthin gehen müsse. Fr. Wurden Sie vor der Grossen Jury als Zeuge vernommen? A. Ja. Fr. Sind Sie vor der Grossen Jury auch rücksichtlich der Anklageakte, welche gegen die übrigen bei dem Duell anwesenden Personen eingebracht ist,

---

1) Das Local, worin das Centralcriminalgericht zu London (in diesem Falle das zuständige Assisengericht) seine Sitzungen hält.

las Zeuge vernommen? A. ja. Fr. Rücksichtlich der Anklage, welche von der Grossen Jury für unbegründet erklärt ist? A. Ja. Fr. Nicht wahr, rücksichtlich beider Anklageakten sind dieselben Zeugen abgehört? A. Ja. Fr. Und Sie haben rücksichtlich beider dieselbe Aussage abgelegt? A. Ja. Fr. Die eine Anklageakte wurde für unbegründet, und die andere für begründet erklärt? A. Ja. Fr. Wollen Sie nun so gut sein, zu Ihrer im Anfang uns mitgetheilten Erzählung zurückzukehren. Sie sagten, Sie hätten gesehen, dass einige Personen von den Wagen her gekommen? A. Ja. Fr. Haben Sie die Personen, welche Sie von den Wagen kommen sahen, auf dem Platze gesehen, wo Sie nachher das Schiessen wahrgenommen? A. Ja. Fr. Auf demselben Platze? A. Ja. Fr. Sie haben früher angegeben, dass Sie damals, als Sie Jene von den Wagen her kommen sahen, Einen darunter für den edlen Lord erkannten, welcher hier sitzt. Nicht wahr? A. Ja. Fr. Wie weit ist die Entfernung von der Mühle, wo Sie standen, bis zu jenem Platze? A. Zweihundert zwanzig Yards. Fr. Glauben Sie vor den Lords hier, auf Ihren geleisteten Eid, behaupten zu können, dass Sie in einer Entfernung von zweihundert zwanzig Yards eine der Personen haben erkennen können? A. Nein. Ich habe sie damals aber nicht aus den Augen gelassen. Fr. Sie haben aber eidlich angegeben, dass Sie damals den Herrn für Lord Cardigan erkannt haben. Ist dies wahr oder nicht? A. Nein. Das habe ich nicht sagen wollen. Es ist ein Irrthum. Ich habe nie die Absicht gehabt zu sagen, dass ich in dieser Entfernung ihn oder einen Andern erkannt habe. Fr. Hätten Sie in der Entfernung, worin die Gesellschaft von Ihrem Hause entfernt war, so genau Einen davon erkennen können, dass Sie später ihn wieder anreden könnten? A. Nein. Fr. Also haben Sie, als Sie die Personen zuerst sahen, ihre Züge oder die Einzelnen nicht unterscheiden können? A. Nein. Fr. Sie gingen also nachher nach Ihrem Hofthore, und standen, als Sie das Schiessen wahrnahmen, an Ihrem Hofthore?

A. Nein. Ich kam aus dem Thore heraus. Fr. War dies etwa in derselben Entfernung? A. Es war zweihundert zwanzig Yards. Fr. Hätten Sie also zu der Zeit, als das Schiessen geschah, welches Sie beim Herauskommen aus Ihrem Thore wahrnahmen, alle Einzelnen erkennen können? A. Nein. Fr. Sie haben angegeben, Sie seien zu den Personen hingegangen. A. Ja wohl. Fr. Wann waren Sie zuerst im Stande, alle Einzelnen zu unterscheiden? A. Ich habe sie nicht aus den Augen gelassen. Fr. Ich frage nicht, ob Sie Jene aus den Augen gelassen haben. Ich frage, wann Sie zuerst im Stande waren, die Personen zu unterscheiden? A. Als ich zum ersten Male sie sah, erkannte ich sie wieder. Fr. Zu welcher Zeit bei dieser Gelegenheit waren Sie zuerst im Stande, zu entdecken, wer die Personen waren, oder diese zu erkennen? Etwa nachdem der zweite Schuss abgefeuert war? A. Nach dem zweiten Schusse. Fr. Also waren Sie zur Zeit des zweiten Schusses nicht im Stande, die schiessenden Personen zu erkennen, oder zu wissen, wer sie waren? A. Nein. Aber nachher konnte ich es. Fr. Wie konnten Sie sie wieder erkennen, wenn Sie nicht im Stande waren, zu jener Zeit die einzelnen Personen zu sehen? A. Ich habe sie gesehen. Fr. Haben Sie sie so gesehen, dass Sie dieselben vor dem Abfeuern des zweiten Schusses erkannt haben? A. Nein; vor dem Abfeuern des zweiten Schusses nicht. Fr. Wann also haben Sie sie zuerst so gesehen, dass Sie den edlen Earl, welcher dort sitzt, erkannten? Womit war er beschäftigt, als Sie im Stande waren, seine Person so zu sehen, dass Sie ihn wieder erkennen konnten? A. Er stand noch auf derselben Stelle. Fr. War dies, als Sie ankamen? A. Ja. Fr. Wo waren zu dieser Zeit die andern Herrn alle? A. Nahe dabei. Fr. Womit beschäftigten sie sich? A. Ich kann nicht genau angeben, womit sie sich während einiger Minuten beschäftigten, weil meine Aufmerksamkeit ganz auf Seine Herrlichkeit gerichtet war. Fr. Sie wissen nicht, womit die Andern sich beschäftigten? A. Für eine Se-

Digitized by Google

cunde lang, oder so ungefähr, nicht. Als ich mich umwandte, sah ich die vier Andern da stehen. Fr. Waren Sie überhaupt im Stande anzugeben, wer von den übrigen Personen es war, welche den Schuss abfeuerte? A. Ich bin über die Person nicht im Zweifel, weil ich Jene nicht aus den Augen verloren habe, bis ich zu ihnen kam. Fr. Wie kommt es, dass Sie hiedurch darüber gewiss wurden, wer den Schuss abfeuerte? A. Ich sah die Pistole in seiner Hand. Fr. In wessen Hand? A. In des Captain Tucket Hand. Fr. Er hatte, als Sie hinkamen, eine Pistole in der Hand? A. Ja wohl. Fr. Wissen Sie nicht, was damit vorgenommen wurde? A. Nein. Fr. Wie bald nachher haben Sie den andern Herrn gesehen, von welchem Sie sagten, dass es ein Arzt gewesen? A. Als ich mich von Lord Cardigan herumwandte, bemerkte ich, dass vier da waren. Fr. Wiebald darauf haben Sie noch eine andere Person wahrgenommen? A. Ich habe, nachdem ich mich von Lord Cardigan abwandte, sonst Keinen wahrgenommen. Fr. Meinen Sie vier Personen ausser Lord Cardigan? A. Ja. Fr. Sie wissen nicht, wann der Fünfte hinzukam? A. Nein. Fr. Haben Sie diesen so genau der Person nach angesehen, dass Sie im Stande waren, ihn wieder zu erkennen? A. Ja. Fr. Und dieser ging auch mit den Uebrigen in Ihr Haus? A. Ja. Fr. Nur eine Frage in Beziehung auf die verschiedenen Orte, wohin Sie gegangen sind, und Ihre Unkosten. Haben Sie dafür Bezahlung erhalten? A. Nein. Fr. Sind Sie zu irgend einer Zeit nach dem *Home Office*[1]) gegangen? A. Ja wohl. Fr. Zu welcher Zeit? A. Vorigen Sonnabend vor acht Tagen. Fr. Weshalb gingen Sie dahin? A. Ich wurde dazu veranlasst, und wurde dann in Hinsicht auf mein Zeugniss Einiges befragt. Fr. In dem Home Office? A. Ja. Fr. Wer legte Ihnen im Home Office Fragen in Hinsicht auf Ihr Zeugniss vor? A. Ein Herr Namens Vizard. Fr. Wurde Ihre Aussage damals niedergeschrieben? A. Der

1) Das Bureau für das Ministerium des Innern *(Secretary of State's Office for the Home Department.)*

Herr schrieb. Ich weiss aber nicht, ob er meine Aussage niederschrieb, oder was er sonst schrieb, Fr. Sind Sie früher nicht im Home Office gewesen? A. Nein. Fr. Ist dies das einzige Verhör gewesen, welches wegen dieser Untersuchung angestellt ist? A. Das weiss ich nicht. Fr. Aber es war das einzige Verhör, welches mit Ihnen wegen dieser Untersuchung angestellt ist? A. Ja. Fr. Sie sind seit der Zeit, dass Sie in Old Bailey waren, bis dahin, dass Sie nach dem Home Office gingen, nicht verhört? A. Nein. Fr. Waren dort noch andere Zeugen? A. Ja. Fr. Wer? A. Meine Frau und mein Sohn, und Mr. Busain und Mr. Bicknell. Fr. Und diese wurden alle in dem Home Office verhört? A. Alle begaben sich zu dem Herrn in das Zimmer. Was aber mit ihnen vorging, weiss ich nicht. Ich spreche nur von mir selbst. Fr. Haben Sie diesen Wechsel irgend Jemanden zur Zahlung präsentirt? A. Ich wandte mich wegen meiner Gebühren an die Friedensrichter, und diese gaben mir eine Bescheinigung. Fr. Haben Sie das Geld erhalten? A. Nein. Fr. Ich habe von Ihnen verstanden, dass Sie jene Herren, seit Sie sie zum ersten Male gesehen, nicht aus den Augen verloren haben? A. Nein. Das habe ich nicht gesagt. Nachdem ich zu dem Hofthore gekommen war, habe ich sie nicht aus den Augen verloren. Vorher hatte ich sie aus den Augen verloren. Fr. Haben Sie, als ich Sie fragte: „Ob Sie Jene beim Herkommen von den Wagen erkannt hätten,“ — mir nicht gesagt: „Sie hätten sie nie aus den Augen gelassen?“ A. Wenn Sie mich so verstanden haben, so war dies unrecht. Fr. Sie haben das gesagt. Es war also ein Irrthum; nicht wahr? A. Ja. Fr. Sie haben sie also aus den Augen verloren? A. Ja. Nachdem ich sie zuerst auf dem Platze hatte ankommen gesehen. Fr. Auf wie lange Zeit? A. Einige Minuten. Fr. Wo waren Sie zu dieser Zeit? A. Ich war auf der Mühle, als ich sie zuerst sah. Zwanzig Fuss hoch ungefähr. Ich musste die Treppe hinunter steigen, und verlor sie da aus dem Gesichte. Dann ging ich in mein Haus, und verlor sie

Digitized by Google

nun wieder aus dem Gesichte. Fr. Wie lange hielten Sie sich im Hause auf? A. Nicht länger, als gerade nöthig war, um den Constable-Stab zu holen, und zurückzukehren. Fr. Warum gingen Sie nicht sogleich nach den Herren hin, wenn Sie vermutheten, dass sie ein Duell vorhätten? A. Ich mochte nicht ohne meine amtliche Legitimation hingehen. Fr. Sie hielten es also für besser, das Duell erst vornehmen zu lassen, und nachher hinzugehen und sie festzunehmen? A. Nein. So habe ich nicht gedacht. Fr. Was wollten Sie damit sagen, als Sie angaben: „Sie hätten Ihrer Frau aufgetragen, Sie zu rufen“? A. Ich liess meine Frau als Wache zurück, um mir Nachricht zu geben, wenn sie hinreichende Ursache zu der Vermuthung haben werde, dass man ein Duell beabsichtige. Fr. Und sobald sie bemerkte, dass ein Duell vor sich gehen solle, gab sie Ihnen Nachricht? A. Ja. Fr. Und dann mussten Sie, um es zu verhindern, zweihundert zwanzig Yards gehen? A. Ja. Fr. Und als Sie ankamen, fanden Sie, dass die Herren zwei Schüsse gewechselt hatten? A. Ja. Fr. Wer hat Ihnen die Anweisung gegeben, Duelle auf der Gemeinheit von Wimbledon zu hintertreiben? A. Ich glaube, der erste Anlass dazu wurde in dem Prozesse gegen Mirfin gegeben. Der Coroner empfahl, dass ich dazu bestellt werden möchte. Fr. Wer war der Coroner? A. Mr. Cartes. Fr. Und Sie erhielten die Befugnisse eines Constable? A. Ja. Fr. Und dies ist der erste Gebrauch, welchen Sie davon gemacht haben? A. Nein. Ich habe mehrere Duelle gestört. Fr. Haben Sie dafür Bezahlung erhalten? A. Nein. Lord Wynford. Warum haben Sie den Herren nicht zugerufen, als Sie ein Duell vermutheten? A. Ich bin mir des Grundes nicht bewusst. Ich lief, so rasch ich konnte, zu ihnen hin. Sir William Follet. Sie wechselten Ihren Anzug. Nicht wahr? A. Nein. Fr. Sie zogen Ihren Rock über. Nicht wahr? A. Nein. Fr. Hielten Sie die Mühle an? A. Nein.

Nochmaliges Verhör des Zeugen Thomas Hunt Dann, durch Mr. Waddington. — Fr. Haben

Sie die Nummer des Hauses in Hamilton Place angegeben, wo Sie den Herrn, welchen Sie Captain Tuckett benennen, sahen? A. Dreizehn. Fr. Wie oft haben Sie ihn dort gesehen? A. Dreimal. Fr. An drei verschiedenen Tagen? A. Ja. Fr. Haben Sie jedesmal nach ihm gefragt? A. Ja. Fr. Sie sind darüber, ob Sie die Herren aus den Augen gelassen, befragt. Haben Sie zu irgend einer Zeit die Herren, welche die ersten Schüsse abfeuerten, von da an, als Sie das Hofthor verliessen, bis Sie zu Jenen kamen, aus den Augen verloren? A. Nein. Fr. Können Sie bestimmt behaupten, dass die Herren, welche die zweiten Schüsse abfeuerten, dieselben gewesen sind, welche die ersten abfeuerten? A. Ich weiss dies bestimmt. Fr. Sie haben ausgesagt, dass, als Sie ankamen, Captain Tuckett eine Pistole in der Hand gehalten habe. Hatte Lord Cardigan auch eine Pistole in der Hand? A. Ja. Earl of Radnor. Haben Sie jedesmal, wenn Sie nach Hamilton Place gingen, nach dem Captain Tuckett gefragt? A. Ja. Fr. Hat man Sie jedesmal zu demselben Herrn gewiesen? A. Ja. Fr. Haben Sie dort irgend einen andern Herrn gesehen? A. Ja. Fr. In demselben Zimmer mit Captain Tuckett? A. Ja. Fr. Haben Sie ihn mit dem Namen „Captain Tuckett" angeredet? A. Ich weiss nicht, dass ich dies gethan habe. Fr. Ist irgend Etwas vorgegangen, wodurch Sie in den Stand gesetzt sind, zu behaupten, dass es der Captain Tuckett, und nicht der andere Herr war? A. Ja. Er schrieb für mich ein Billet, welches ich den Friedensrichtern bringen sollte, und unterzeichnete es mit seinem Namen. Fr. Er setzte seinen Namen „Tuckett" darunter. Nicht wahr? A. Ja. Sir William Follett. Ich glaube dies möchte schwerlich beweisend sein. Earl of Radnor. War der andere Herr einer von den Herren, welchen Sie auf der Gemeinheit von Wimbledon gesehen haben? A. Nein. Fr. Es war ein anderer Herr? A. Ja. Fr. Haben Sie diesen andern Herrn jedesmal gesehen, wenn Sie zu dem Captain Tuckett gewiesen wurden? A. Ich glaube nicht, dass ich ihn das letzte Mal gesehen habe, und bin

Digitized by Google

nicht gewiss darüber, ob ich ihn nur einmal gesehen habe. Fr. Sie sind gewiss darüber, dass Sie ihn nicht jedesmal gesehen haben? A. Nein. Fr. Sie haben jedesmal nach dem Captain Tuckett gefragt, und wurden sogleich zu diesem Herrn gewiesen? A. Ja. Lord Audley. Sie haben angegeben, dass Sie bei dem ersten Feuern zwei Pistolen gehört hätten. Haben Sie einen oder zwei Schüsse fallen gehört? A. Ich hörte zwei Schüsse fallen. Fr. Hahen Sie das Feuer und den Dampf von beiden gesehen? A. Das kann ich nicht sagen. Aber ich hörte zwei Schüsse sehr nahe hintereinander. Fr. Sie haben kein Feuer und Dampf gesehen? A. Vielleicht habe ich es. Ich bin darüber nicht gewiss. Mr. Attorney General. Meine Lords! Obwohl es kein Umstand von wesentlicher Wichtigkeit ist, trage ich mit Eurer Herrlichkeiten Erlaubniss darauf an, diese Karte als Beweismittel zuzulassen. Es ist eine Karte, welche dem Zeugen in Gegenwart des edlen Lords übergeben wurde, und ich glaube, dass aus diesem Grunde, und weil sie ein Theil der *res gestae* ist, sie ohne Zweifel hier zulässig ist. Sir William Follett. Meine Lords! Ich werde mir Eurer Herrlichkeiten Meinung darüber erbitten, ob der Sachführer für die anklagende Parthei ein Recht auf Vorlesung dieser Karte hat. Eure Herrlichkeiten werden in Betracht ziehen, welcher Beweis dadurch geführt werden soll. Die Karte ist nicht von Lord Cardigan, auch nicht mit seinem Vorwissen übergeben. Vielmehr ist, der Aussage des Zeugen zufolge, völlig klar, dass Lord Cardigan die Karte nicht gesehen hat; dass er nicht gesehen hat, was darauf geschrieben worden. Ja es ist nicht einmal Beweis darüber vorhanden, dass er davon, dass die Karte übergeben ist, Kenntniss gehabt hat. Die Absicht bei dieser Beweisführung geht natürlich dahin, zu beweisen, wer die Person war, welche diese Karte übergeben hat. Nun sagt mein gelehrter College, der Attorney General, sie sei ein Theil der *res gestae*. Aber es leuchtet ein, dass Jemand eine Karte, oder eine Adresse, oder eine Nachweisung nicht in der Absicht, seinen wirk-

Digitized by Google

lichen Namen, sondern um einen andern zu nennen, übergeben kann. Und ich glaube, Eure Herrlichkeiten werden erklären, dass kein Beweis gegen den Angeklagten vor der Barre daraus entnommen werden könne, wenn jene Handlung nicht mit Vorwissen, und zwar dem vollständigen Vorwissen desselben geschah. Es erhellt hier, dass er bei dem Uebergeben der Karte nicht thätig war; dass er den Inhalt der Karte nicht kannte; dass er nichts davon wusste; dass er sie nie sah. Daher nehme ich mir die Erlaubniss, Euren Herrlichkeiten anheim zu geben, dass diese Karte bei jetziger Sachlage nicht als Beweismittel gegen den edlen Lord vorgelesen werden dürfe. Ob die Ankläger ein anderes Beweismittel haben, um zu zeigen, wer jener Herr gewesen ist, oder um diese Karte mit dem edlen Lord in Verbindung zu bringen, ist eine andere Frage. Aber zur Zeit, wie ich Euren Herrlichkeiten ehrerbietigst anheim gebe, liegt kein Beweis darüber vor, dass die Karte mit dem Lord in Verbindung zu bringen sei, und darf sie überhaupt nicht als Beweismittel gegen ihn vorgelesen werden. Lord High Steward. Herr Attorney General! Halten Sie es für erheblich, auf dieses Beweismittel Gewicht zu legen? Lord Wynford. Der Zeuge weiss nicht, ob der Earl of Cardigan die Karte gesehen hat. Sir William Follett. Er weiss auch nicht, wer von der Gesellschaft sie übergeben hat. Mr. Attorney General. Es steht fest, dass er nicht angeben kann, ob der verwundete Herr, oder der diesen begleitende Herr derjenige war, welcher die Karte übergab. Von dem einen oder dem andern wurde sie aber übergeben. Sie wurde im Hofe übergeben; in Gegenwart des Earl of Cardigan. Ich will jetzt diese Karte nicht näher bezeichnen. Angenommen aber, dass sie die Adresse des Captain Tuckett enthält, und dass diese: „13 Hamilton Place“ lautet, dass nun der Zeuge demzufolge nach „13 Hamilton Place“ geht, und den verwundeten Herrn spricht; — würde dies nicht in diesem Prozesse zum Beweise benutzt werden können? Euren Herrlichkeiten würde es ganz überlassen

bleiben, zu entscheiden, welches Gewicht dem Beweismittel beizulegen ist. Jetzt fragt es sich allein, ob es zulässig ist. Muss aber nicht diese Karte, da sie in Gegenwart des Earl of Cardigan übergeben, und da der Zeuge nach dem in derselben bezeichneten Orte gegangen ist, als Beweismittel zugelassen werden, — *valeat quantum?* Lord High Steward. Wollen Sie die Behauptung aufstellen, dass ihr Inhalt deshalb, weil sie in Gegenwart des Angeklagten übergeben ist, beweisend sei, auch ohne Nachweisung darüber, dass er sie gesehen hat? Mr. Attorney General. Ich will keineswegs behaupten, dass ein in Gegenwart des Angeklagten übergebenes Document hiedurch seinem Inhalte nach gegen diesen beweisend werde. Ich bin weit davon entfernt. Vielmehr ist diese Karte nur als die Adresse der Person, welche fortgehen wollte, zu betrachten. Sir William Follett. Sie theilen dadurch, dass Sie die Beweisfähigkeit der Karte zeigen wollen, ihren Inhalt mit. Mr. Attorney General. Ich theile den Inhalt nicht mit; ich hüte mich sehr wohl davor. Wenn aber Jemand die Erlaubniss, nach Haus zu gehen, haben will, und eine Karte, wie diese, übergiebt, so muss präsumirt werden, dass dies nur seine Adresse ist, welche seinen Namen und Wohnort bezeichnet, und ich gebe Euren Herrlichkeiten ehrerbietigst anheim, dass dieses zum Beweise gebraucht werden kann, auch wenn es nicht in Gegenwart des edlen Angeklagten vorging. Ich will vielmehr annehmen, dass er nicht gegenwärtig gewesen; ich will annehmen, dass Lord Cardigan zu der Zeit, als der Herr, welcher „Captain Tuckett“ genannt wird, verwundet wurde, auf dem Kampfplatze nicht gegenwärtig gewesen ist, dann aber Letzterer gesagt hat: „Erlaubt mir, nach Haus zu gehen; hier ist meine Adresse.“ In diesem Falle, glaube ich, würden Eure Herrlichkeiten die Karte als beweisend zugelassen haben, da sie zeigen würde, dass es die Adresse war, welche bei dieser Gelegenheit gegeben, und mittelst welcher die sie übergebende Person nachher vom Zeugen aufgefunden wurde.

Digitized by Google

Sir William Follett. Ich weiss nicht, ob ich Euren Herrlichkeiten Einiges als Replik bemerklich machen darf. Allein die Behauptung, welche jetzt mein gelehrter College aufstellt, scheint Demjenigen, was man immer als die gewöhnlichen Beweisvorschriften angenommen hat, zu widerstreiten. Obwohl die Vorschriften über Beweis unzweifelhaft in Criminalsachen dieselben wie in Civilsachen, sind, ist es nicht üblich in Sachen von criminellem Character auf Beweismittel, welche irgend Zweifel zulassen, zu bestehen. Die gegenwärtige Anklage entspricht aber diesem üblichen Verfahren nicht. Mein gelehrter College, der Attorney General versucht jetzt, Etwas als Beweismittel zu gebrauchen, welches, wie ich Euren Herrlichkeiten anheim gebe, offenbar der gewöhnlichen Vorschrift zuwider ist. Er will einen für diese Sache wichtigen Umstand durch ein anscheinendes Zugeständniss von Seiten des vor Eurer Herrlichkeiten Barre befindlichen edlen Earl darthun, ohne irgend einen Beweis darüber, dass der edle Earl an dem Zugeständnisse Antheil, oder dass er davon Kenntniss hatte, oder dass er irgend Etwas von dem auf die Karte Geschriebenen wusste. Ich frage Eure Herrlichkeiten: Ob diese Karte gegen den Angeklagten als Beweismittel gebraucht werden kann, um einen Umstand darzuthun, welcher (wie Eure Herrlichkeiten jetzt einsehen), da er auf solche Art von der Gegenparthei urgirt wird, in dieser Untersuchungssache ein höchst wichtiger Umstand ist? Ich frage: Ob Eure Herrlichkeiten im Stande sind, zu entscheiden, dass dieser Umstand durch die Angabe einer unbekannten Person bewiesen werden könne? denn es erhellt nicht, wer es gewesen, welcher die Karte gegeben hat. Der Zeuge spricht von einem Fremden, welcher hinzugekommen, und, wie Zeuge damals noch nicht gewusst, ein Wundarzt gewesen sei. Es erhellt nicht, ob er die Karte gab, oder wer sonst. Aber es erhellt, dass, wer auch sie gegeben haben mag, Lord Cardigan sie nie gesehen, und nicht gewusst hat, was darauf geschrieben war, weshalb sie für ihn überhaupt nicht von Bedeutung

ist. Ich gebe daher Euren Herrlichkeiten anheim, dass den klarsten Beweisvorschriften zufolge nichts auf der Karte Geschriebenes gegen den edlen Earl als beweisend gebraucht werden kann. Lord High Steward. Die durch das Räumen des Hauses von den Zuhörern entstehende Unbequemlichkeit ist so gross, dass ich den Vorschlag zu machen wagen möchte, die Entscheidung dieser Streitfrage, wenn Eure Herrlichkeiten darum angegangen werden würden, lieber auszusetzen. Mr. Attorney General. Dann will ich mit Erlaubniss Eurer Herrlichkeiten, den Zeugen Sebastian Byron Dann vorrufen.

Zeuge Sebastian Byron Dann, (wird nach erfolgter Beeidigung vom Attorney General abgehört): Fr. Wie alt sind Sie? A. Im vorigen August vierzehn Jahr. Fr. Sind Sie der Sohn von Mr. Thomas Dann, dem eben abgehörten Zeugen? A. Ja. Fr. Ein Müller zu Wimbledon? A. Ja. Fr. Waren Sie am 12. September zu Haus in Ihres Vaters Wohnung? A. Ja. Fr. Haben Sie am Nachmittag dieses Tages Etwas, was Ihre Aufmerksamkeit anzog, wahrgenommen? A. Ja. Fr. Was war dies? A. Ich stand an der Thür der Mühle, und sah auf dem Wege eine Postkutsche. Fr. Wie weit von Ihres Vaters Mühle? A. Beinahe eine halbe (englische) Meile. Fr. Wohin fuhr die Potskutsche? A. Sie hielt still. Fr. Haben Sie nur eine Postkutsche gesehen? A. Ja, damals nur eine. Fr. Haben Sie nachher eine àndere Postkutsche gesehen? A. Ja. Fr. Wie weit war sie entfernt? A. Es fehlte wenig an einer Viertelmeile. Fr. Von welchem Orte ab gerechnet? A. Von der Mühle ab. Fr. Haben Sie Personen aus der Postkutsche steigen gesehen? A. Nein. Fr. Haben Sie Personen in der Nähe gesehen? A. Ja. Zwei Personen befanden sich ungefähr hundert Yards von den Postkutschen. Fr. Was thaten diese? A. Sie gingen umher. Fr. Hatten sie etwas in der Hand? A. Ich konnte sehen, dass sie etwas hatten, ich wusste aber nicht. was. Fr. Was haben Sie hierauf wahrgenommen? A. Ich ging dann nach Oben auf die Mühle. Fr. Und als Sie dort wa-

Digitized by Google

ren, was haben Sie gesehen? A. Ich sah dann, dass einige Herren umhergingen. Fr. Wieviel waren es, welche Sie sahen? A. Fünf. Fr. Wie standen sie? A. Zwei standen an einem Platze, und zwei an einem andern, und einer an der Ecke des Gartens am weissen Hause. Fr. War das der Garten des Mr. Currie? A. Ja. Fr. Was nahmen sie vor? A. Sie gingen auseinander. Fr. Wer ging auseinander? A. Die Leute. Fr. Konnten Sie bemerken, was Jene vorgenommen hatten? A. Nein. Fr. Wohin gingen Jene, als sie auseinander gegangen waren? A. Sie gingen eine kurze Zeit lang umher; und dann kamen Zwei von der gegenüberstehenden Parthei, und trafen sich mit ihnen. Fr. Was geschah dann? A. Sie gingen eine Minute lang oder so ungefähr umher, und gingen dann fort und knieten zusammen nieder. Fr. Waren sie ziemlich nahe beieinander, als sie niederknieten? A. Ja, dicht beieinander. Fr. Was thaten diese Beiden, welche dicht beieinander gekniet hatten? A. Sie standen in ungefähr zwei oder drei Minuten auf, und stellten sich Rücken an Rücken, und gingen ungefähr fünf oder sechs Schritte von einander. Fr. Was geschah dann? A. Sie winkten dann den andern beiden Herrn, und dann kamen die Herren, und sie nahmen Pistolen und feuerten. Fr. Die Herren, welchen zugewinkt war, kamen und nahmen Pistolen und feuerten? A. Ja. Fr. Wissen Sie, wer der eine oder andere der Herren gewesen ist, welche feuerten? A. Damals wusste ich es nicht. Fr. Können Sie sagen, ob der edle Lord vor der Barre einer davon gewesen ist? A. Ja. Wissen Sie jetzt, wer der andere gewesen ist? A. Ja. Fr. Wer denn? A. Captain Tuckett. Sir William Follett. Sie würden besser thun, ihn zu fragen, wer ihm dies gesagt hat. Mr. Attorney General. Als gefeuert war, was geschah dann? A. Die Secundanten gaben ihnen eine andere Pistole. Fr. Jedem von ihnen? A. Ja. Fr. Wie nahe dabei waren Sie damals? A. Ich war ungefähr hundert Yards von ihnen. Fr. Was geschah, als sie eine andere Pistole erhalten hatten? A. Die Secundan-

ten gingen von ihnen fort, und sie feuerten sogleich wieder. Fr. Was haben Sie hierauf wahrgenommen? A. Ich ging zu ihnen hin. Fr. Sie sagen also, dass Seine Herrlichkeit einer derselben war? A. Ja. Fr. Haben Sie Etwas in der Hand Seiner Herrlichkeit wahrgenommen? A. Nein, damals nicht. Fr. Was haben Sie denn wahrgenommen? A. Mein Vater war damals dort. Fr. Sagen Sie uns, was Sie gesehen haben? A. Ich sah die Herren, und sah, dass der Arzt die Wunde untersuchte. Fr. War dies einer der Herrn, welche gefeuert hatten? A. Ja. Fr. Sie sagen also, dass Sie den Arzt die Wunde untersuchen sahen? A. Ja. Fr. Konnten Sie sehen, ob der Herr verwundet war? A. Ja. Fr. Woher wissen Sie, dass er verwundet war? A. Ich habe das Blut gesehen. Fr. Haben Sie viel Blut gesehen? A. Ja. Es war ziemlich viel da. Fr. Wo schien er verwundet zu sein? A. Gerade an der Spitze der Hüfte. Fr. Sie sagen also, Ihr Vater ist früher dort gewesen? A. Ja. Fr. Was geschah dann? A. Sie gingen nach unserm Hause. Fr. Nach der Mühle? A. Ja. Fr. Sind Sie mit ihnen gegangen? A. Ja. Fr. Was ist aus ihnen geworden? A. Sie hielten in unserm Garten eine kurze Zeit an. Fr. Wie lange ungefähr hielten sie in Ihrem Garten an? A. Eine Viertelstunde oder zwanzig Minuten. Fr. Was wurde dann aus ihnen? Ging Einer von ihnen in Ihr Haus? A. Ja. Fr. Welcher von ihnen? A. Captain Tuckett und der Arzt. Fr. Wie lange blieben sie in Ihrem Hause? A. Ungefähr fünf Minuten. Fr. Was wurde aus ihnen, als sie Ihr Haus verlassen hatten? A. Sie stiegen in eine der Postkutschen, der verwundete Mann und der Arzt, und einer von den andern Herrn. Fr. Und dann fuhren sie fort? A. Ja. Fr. Was wurde aus Lord Cardigan und dem andern Herrn? A. Mein Vater ging mit ihnen nach der andern Postkutsche. Fr. Und dann verloren Sie sie aus den Augen? A. Ja.

Digitized by Google

Gegenverhör des Zeugen Sebastian Byron Dann, durch Mr. Serjeant Wrangham. Fr. Sind Sie über diese Sache schon früher abgehört? A. Ja. Fr. Vor den Friedensrichtern? A. Nein. Fr. Vor der grossen Jury? A. Ja. Fr .Wer sagte Ihnen, dass Sie vor der grossen Jury erscheinen möchten? A. Ich hatte eine Vorladung bei Strafe. Fr. Wer übergab Ihnen die Vorladung? A. Mr. Busain. Fr. Waren Sie, ehe Sie vor der Grossen Jury erschienen, von Jemand abgehört? A. Nein. Fr. Hatten Sie Niemandem gesagt, was Sie aussagen wollten? A. Nein. Fr. Haben Sie nachher Jemanden es gesagt? A. Nein. Fr. Sie haben nachher es Niemanden gesagt? A. Ich ging nach dem Home Office. Fr. Haben Sie dort Jemanden es gesagt? A. Ja. Fr. Gingen Sie mit ihrem Vater hin? A. Ja. Fr. Sie wurden wahrscheinlich von Mr. Vizard verhört? A. Ja. Fr. Sie sagen also, dass Sie, als Sie jene Herren zuerst gesehen, an der Thür der Mühle sich befunden haben? A. Ja. Fr. War Ihr Vater mit Ihnen da? A. Nein. Fr. Wo war er denn? A. Ich glaube, er war oben auf der Mühle. Fr. Und darauf gingen Sie in die Mühle hinauf? A. Ja. Fr. War Ihr Vater dort? A. Ja. Fr. Sie befanden sich zuerst an der Thür der Mühle? A. Ja. Wie weit ist es von der Thür der Mühle nach dem Platze, wo Sie jene Herren gesehen haben? A. Zweihundert und zwanzig Yards. Fr. Sagten Sie nicht dem Attorney General: ungefähr hundert Yards von den Postkutschen entfernt? A. Nein; ungefähr eine halbe Meile. Fr. Haben Sie nicht dem Attorney General gesagt, dass der Platz, worauf jene Herren damals, als Sie sie zuerst sahen, sich befanden, hundert Yards von den Postkutschen entfernt gewesen sei? A. Ja. Damals gingen sie umher. Fr. Jene waren also hundert Yards von den Postkutschen entfernt? A. Ja. Fr. Waren die Postkutschen beide zusammen dort? A. Nein. Fr. Wie kommen Sie denn dazu zu sagen, dass Jene hundert Yards von den Postkutschen entfernt. Fr. Die Kutschen waren nicht beide zusammen? A. Nein. Fr. Wie

Digitized by Google

weit waren die Kutschen von einander? A. Ungefähr eine Viertelmeile. Fr. Nun will ich Ihnen einmal Ihre Antwort deutlich machen. Wie kommen Sie dazu zu sagen, dass die Personen hundert Yards von den Postkutschen entfernt gewesen seien, da doch eine Kutsche eine Viertelmeile von der andern sich befand? A. Die Personen waren nicht beieinander. Es waren zwei Gesellschaften da, und in jeder Gesellschaft zwei. Damals waren zwei von den Herren ungefähr hundert Yards von der einen Postkutsche entfernt, und zwei von der andern ebenso weit. Fr. Sie wollen also sagen, dass zwei von den Herren, welche Sie nachher niederknien sahen, hundert Yards von der einen Kutsche, und die andern beiden hundert Yards von der andern Kutsche entfernt gewesen seien? A. Ja. Fr. Und die beiden Kutschen waren eine Viertelmeile von einander? A. Ja. Fr. Also verstehe ich, dass die beiden Herren, welche Sie nachher niederknien sahen, ungefähr eine Viertelmeile von den andern beiden Herren entfernt waren? A. Einer aus jeder Gesellschaft kniete nieder. Die Herren trennten sich. Fr. Haben Sie mir nicht eben gesagt, dass die beiden Herren, welche niederknieten, eine Viertelmeile von der einen Kutsche, und die andern beiden Herren eine Viertelmeile von der andern Kutsche entfernt gewesen seien. A. Ich wollte sagen, dass die Herren sich trennten, und zwei von ihnen wieder zusammen trafen. (Hier wurden dem Zeugen eine früher vorgelegte Frage und darauf gegebene Antwort folgendermassen vorgelesen: „Sie wollen also sagen, dass zwei von den Herren, welche Sie nachher niederknien sahen, hundert Yards von der einen Kutsche, und die andern beiden Herren hundert Yards von der andern Kutsche entfernt gewesen seien?“ „Ja.“) Fr. Wiederholen Sie diese Antwort, dass die beiden Herren, welche Sie nachher niederknien sahen, hundert Yards von der einen Kutsche, und die andern beiden Herren hundert Yards von der andern Kutsche entfernt gewesen seien? A. Nein. Fr. Wollen Sie nun, da ich Ihnen die frühere Frage und Antwort vorgelesen habe, erklären, was Sie haben sagen wollen.

Digitized by Google

A. Ich habe sagen wollen, dass die Herren damals, als ich sie zuerst sah, ungefähr hundert Yards von der Postkutsche entfernt waren, dass darauf die beiden Partheien sich trennten, und zwei von ihnen kamen und zusammen trafen, und dann eine kurze Zeit zusammen umhergingen, und niederknieten. Lord Rossie. Als Sie Jene zuerst sahen, knieten sie nicht nieder? A. Nein. Mr. Sergeant Wrangham. Standen die Herren, als Sie diese zuerst sahen, in zwei Haufen, so dass in jedem Haufen zwei waren; oder standen sie alle vier zusammen? A. In zwei Haufen, so dass in jedem Haufen zwei waren. Fr. Bildeten denn die beiden Herren, welche nachher niederknieten, den einen Haufen, und die beiden Herren, welche nicht niederknieten, den andern Haufen? A. Die beiden Herren, welche nicht niederknieten, waren nicht beieinander. Fr. Wie weit waren die Herren zu der Zeit, von welcher Sie sprechen, nemlich als Jene niederknieten, von Ihnen entfernt? A. Sie waren ungefähr zweihundert zwanzig Yards entfernt. Fr. Konnten Sie unterscheiden, wer die Personen, welche niederknieten, waren? A. Nein. Fr. Konnten Sie unterscheiden, wer die Personen, welche nicht niederknieten, waren? A. Nein; damals nicht. Fr. Würden Sie damals uns haben sagen können, ob Lord Cardigan eine von den Personen, welche niederknieten, gewesen ist, oder nicht? A. Nein; er war keine von diesen Personen. Fr. Wie können Sie aber sagen, dass er nicht unter diesen Personen gewesen ist, welche niederknieten, wenn Sie nicht unterscheiden konnten, wer die Personen waren? A. Ich sah, wer sie waren. Der Earl of Cardigan war nicht bei ihnen, als sie niederknieten. Fr. Wollen Sie sagen, dass Sie in jener Entfernung die Personen, welche niederknieten, unterscheiden konnten? A. Ich konnte sehen, wer sie waren. Fr. Das heisst: Sie konnten sie unterscheiden? Nicht wahr? A. Ja; von den beiden Andern. Fr. Sie sagen also jetzt vor Ihren Herrlichkeiten aus, dass Sie Jene in einer Entfernung von zweihundert und zwanzig Yards haben unterscheiden gekonnt? A. Ich konnte Sie von den

Digitized by Google

beiden Andern unterscheiden. Fr. Das heisst: Sie konnten sie von den andern Personen, welche anwesend waren, unterscheiden? A. Ja. Fr. Wie lange blieben Sie oben auf der Mühle? A. Kaum eine Minute. Fr. Waren Sie dort oben als geschossen wurde? A. Nein. Fr. Wo waren Sie denn damals? A. Als zuletzt geschossen wurde, war ich auf der Hälfte des Weges von dem Thore bis zu dem Platze. Ich war bei dem ersten Schiessen oben auf der Mühle, und lief dann sogleich hinunter. Fr. War Ihr Vater bei Ihnen oben? A. Nein. Fr. Wie kamen Sie dazu, dort sich aufzuhalten? A. Ich war, als sie feuerten, gerade vorher oben angekommen; ungefähr eine Minute oder etwas mehr als eine Minute vorher, ehe sie feuerten. Fr. War Ihr Vater oben, als Sie oben anlangten? A. Nein. Fr. Haben Sie gesehen, wo Ihr Vater zu der Zeit, als Sie zuerst oben anlangten, sich befand? A. Er war damals bei dem Hofthore. Fr. Haben Sie ihn dort gesehen? A. Nein, ich konnte ihn nicht sehen. Er hat aber gesagt, dass er bei dem Hofthore gewesen wäre. Fr. Konnten Sie sehen, wo Ihr Vater sich befand? A. Nein. Fr. Sie wissen aber gewiss, dass er nicht oben auf der Mühle war? A. Ja. Fr. Und darauf blieben Sie dort oben eine Minute? A. Nach dem Schiessen nicht. Fr. Von der Zeit an, als Sie zuerst oben anlangten? A. Ja. Fr. Und Sie blieben dort, bis der erste Schuss abgefeuert war? A. Ja. Fr. Haben Sie einen oder zwei Schüsse gehört? A. Zwei Schüsse fielen. Fr. Bei dem ersten Feuern hörten Sie aber e i n e n Schuss? A. Ja. Fr. Und ebenso, als das zweite Feuern stattfand? A. Ja. Fr. Verhält sich das so? A. Ja. Fr. Folgten sie Ihrem Vater nach dem Platze hin? A. Ja, er war schon dort, als ich etwa auf der Hälfte des Weges war. Fr. Sie haben also nachher einen von den Herren verwundet gesehen? A. Ja. Fr. Wo haben Sie ihn gesehen? A. Er war damals auf dem Platze. Fr. Er war damals, als Sie das Blut sahen, wovon Sie sprechen, auf dem Platze? A. Ja. L o r d W y n f o r d. Wol-

len Sie sagen, dass er auf dem Platze lag, oder dass er stand? A. Er stand auf dem Platze. Mr. Serjeant Wrangham. Haben Sie ihn, nachdem er nach der Mühle gebracht war, wieder gesehen? A. Ja, ich sah ihn in den Wagen steigen. Fr. Und da haben Sie ihn zuletzt gesehen? A. Ja. Fr. Seitdem haben Sie den Herrn nicht weiter gesehen? A. Nein. Fr. Auch vorher nicht? A. Nur dann, als ich ihn auf der Gemeinheit sah. Fr. Alles, was Sie von ihm wissen, ist also, dass Sie dort einen verwundeten Herrn sahen, welchen Sie nicht kannten und Sie nie wieder gesehen haben? A. Ja. Fr. Also, wenn Sie in Ihrer Aussage von dem Capitain Tuckett reden, so sprechen Sie von diesem Herrn, welcher verwundet wurde? A. Ja; mein Vater sagte mir, es sey der Capitain Tuckett. Fr. Ihr Vater hat Ihnen also dies gesagt, und Sie selbst wissen weiter nichts, als dass ein Herr dorthin kam und verwundet wurde, welchen Sie nicht kannten, und seitdem nicht weiter gesehen haben. A. Ja.

Nochmaliges Verhör des Zeugen Sebastian Byron Dann durch Mr. Attorney General. — Fr. Waren Sie oben auf der Mühle, als Sie zuerst die Wagen wahrnahmen? A. Nein. Fr. Wo waren Sie denn, als Sie zuerst die Wagen wahrnahmen? A. Bei der Mühlenthür. Fr. Und darauf gingen Sie oben auf die Mühle? A. Ja. Fr. Wie standen die Herren, als Sie sie zuerst sahen; wie nahe bei den Wagen? A. Sie waren ungefähr hundert Yards von den Wagen ab. Fr. Standen sie zu zwei und zwei? A. Ja. Fr. Wie weit war, Ihrer Meinung nach, die eine Parthei von der andern? A. Etwa hundert und funfzig Yards. Fr. Und da sahen Sie, dass Einer von jeder Parthei vortrat und diese Beiden zusammenkamen? A. Ja. Fr. Befand sich unter den Beiden, welche niederknieten, Einer von jeder Parthei? A. Ja. Fr. Sahen Sie dies oben von der Mühle herab? A. Ja. Fr. Welcher Zeitraum war, Ihrer Meinung nach, zwischen den ersten und den zweiten Schüs-

Digitized by Google

sen? A. Es mochte eine Minute seyn. Fr. Wie weit waren Sie von der Mühle, als Sie die zweiten Schüsse abfeuern hörten? A. Ungefähr hundert Yards, oder etwas mehr. Fr. Gingen Sie sogleich nach dem Platze, wo die Herren waren? A. Ja. Fr. Haben Sie den verwundeten Herrn beachtet; hatte er Etwas in der Hand? A. Nein. Fr. Haben Sie den Lord Cardigan beachtet, ob er Etwas in der Hand hatte? A. Nein, als ich hinkam, nicht. Fr. Wie weit war Seine Herrlichkeit von dem verwundeten Herrn? A. Ungefähr zwölf Yards. Fr. Sie sagten vorhin, Sie seyen abgehört. Ist Mr. Vizard der Herr, welcher Sie abhörte? A. Ja. Fr. Und er schrieb ihre Aussage nieder? A. Ja. Fr. Mit Rücksicht auf die jetzige Untersuchung? A. Ja. Lord Andley. Schiessen nicht bisweilen Personen Vögel auf der Gemeinheit? A. Ja. Fr. Woher wissen Sie, dass der erste von Ihnen gehörte Schuss nicht von solchen Personen herrührte? A. Darüber kann ich Nichts sagen. Ich sah aber Dampf von den Pistolen aufsteigen. Fr. Konnten Sie die Pistolen sehen? A. Ich konnte sehen, dass sie Etwas hatten, welches ich für Pistolen hielt. Fr. Sie sahen Etwas in ihren Händen? A. Ja. Fr. Und Sie sahen, dass von ihnen Dampf aufstieg? A. Ja. Fr. Und Sie hörten die Schüsse? A. Ja. (Zeuge wurde angewiesen, abzutreten.)

Zeugin Sarah Dann, (wird beeidigt, und von Mr. Waddington abgehört.) — Fr. Sind Sie die Ehefrau des Mr. Dann, des Müllers zu Wimbledon? A. Ja wohl. Fr. Waren Sie am Sonnabend den 12. September Nachmittags in der Mühle Ihres Ehemannes? A. Ja wohl. Fr. Gab Ihnen Ihr Ehemann damals den Auftrag, Acht zu geben. A. Ja. Fr. Wohin gingen Sie in Folge dessen, was Ihr Ehemann sagte? A. Oben auf die Mühle. Fr. Sagen Sie uns, was Sie sahen, als Sie oben auf die Mühle gingen? A. Ich sah, dass zwei Herrn in der Richtung nach dem Thore zu niederknieten, und einer rechts und der andere links ging. Fr. War dies auf der Gemeinheit von Wimbledon?

A. Ja. Fr. In welcher Entfernung ungefähr von dem Thore Ihres Ehemannes knieten sie nieder? A. Ich glaube es sind zweihundert und zwanzig Yards. Fr. Ohne Zweifel ist es gemessen? A. Ja. Fr. Wo waren die beiden andern Herren? A. Einer ging rechts, und der andere links. Fr. Und ausserdem waren da die Herren, welche niederknieten? A. Ja; und einer stand an der Ecke. Fr. Haben Sie einen fünften Herrn gesehen? A. Ja. Fr. Wo stand er? A. An der Ecke, in einer grössern Entfernung, näher nach dem Wege hin. Fr. Bei dem Garten von Mr. Currie? A. Ja wohl. Fr. Was machten die Herrn, welche Sie niederknieen sahen, nachher? A. Ich sah gerade, dass jeder von den Beiden Etwas in eine Pistole hineinklopfte, hineinhämmerte. Fr. Geschah dies, während sie knieten? A. Ja wohl. Fr. Was sahen Sie Jene darauf thun? A. Ich sah, dass sie zusammen die Pistolen in die Höhe hielten. Fr. Hatte jeder eine Pistole? A. Ja. Fr. Was thaten sie darauf als sie zusammen die Pistolen in die Höhe gehalten hatten? A. Sie standen auf. Fr. Was thaten sie, als sie aufgestanden waren? A. Sie drehten sich um und gingen in entgegengesetzten Richtungen einige Schritte von einander. Fr. Gingen sie Rücken an Rücken von einander? A. Ja. Fr. Wie weit gingen sie, Ihrer Meinung nach, von einander? A. Ungefähr fünf oder sechs Schritte. Fr. Jeder fünf oder sechs Schritte? A. Ja. Fr. Was thaten sie, als sie still standen, als sie anhielten? A. Jeder winkte einem der Herren, welche in einiger Entfernung standen. Fr. Was folgte dann? A. Die Herren kamen zu ihnen. Fr. Kamen sie nach ihnen her? A. Ja. Fr. Also wohl, ein Herr zu dem einen, und der andere Herr zu dem andern? A. Ja. Fr. Was geschah dann? A. Sie nahmen jeder eine Pistole. Fr. Wer denn? A. Jeder von den Herren, welchen zugewinkt war. Fr. Sahen Sie, dass ihnen die Pistolen gegeben wurden? A. Ja wohl. Fr. Wer gab ihnen die Pistolen? A. Die Beiden, welche auf dem Boden gekniet hatten. Fr. Wohin gingen die Herren, welche gekniet hatten, nachdem sie jeder einem der andern eine

Digitized by Google

Pistole gegeben hatten? A. Sie stellten sich etwas rechts von ihnen, an die rechte Seite von mir abgesehen. Fr. Was geschah dann? A. Die Herren wandten sich um, mit der Seite gegen einander gekehrt, und feuerten auf sich. Fr. Sahen Sie damals die Pistolen? A. Ja wohl? Fr. Schien die Sonne? Konnten Sie sie blinken sehen? A. Ja wohl. Fr. Gaben Sie ihrem Ehemanne einen Auftrag? A. Ja; ich rief ihn. Er ging gerade aus dem Thore. Fr. Wann gaben Sie Ihrem Ehemanne Auftrag? A. Als ich oben auf der Mühle war, sagte ich: „ich glaube ich kann die Pistolen sehen.“ Darauf sagte er: „bleib stehen, ich will hingehen und auf sie aufpassen.“ — Fr. Ich frage nicht, was Sie ihm sagten, sondern wann Sie ihm Auftrag gaben? Vorher, ehe die Pistolen abgefeuert wurden? A. Ehe die Pistolen abgefeuert wurden. Ich dachte mir, dass man sich duelliren wollte. Als aber die Pistolen abgefeuert waren, rief ich ihn, als er aus dem Thore ging, und sagte — Fr. Wiederholen Sie das nicht. Ich habe Sie gefragt, wann es gewesen ist, als Sie Ihrem Ehemann riefen? A. Als er auf sie zuging. Fr. Was geschah, als Sie die ersten Schüsse abfeuern gesehen hatten? A. Ich sah dass sie die Pistolen auf den Boden warfen. Ich sah, dass ein Herr zwei oder drei Schritte auf den andern zuging, und eine zweite Pistole nahm, und zurückging, und sobald als möglich eine zweite abschoss. Fr. Die ersten Pistolen wurden also weggeworfen, und dann sahen Sie, dass einer der Herren einige Schritte auf den andern Herrn zuging und eine andere Pistole nahm? A. Ja. Fr. Feuerten Beide eine zweite Pistole ab? A. Ja wohl. Fr. Standen sie, als sie zum zweiten Male feuerten, auf derselben Stelle, wie damals, als sie zum ersten Male feuerten. A. Ja. Fr. Sahen Sie, dass Ihr Ehemann zu jenen hinging? A. Ja wohl. Fr. Sahen Sie nachher, dass die ganze Gesellschaft zusammen nach der Mühle kam? A. Nein. Ich sah zwei zuerst kommen. Fr. Wissen Sie, wer diese waren? A. Der Herr, welcher verwundet war, und der eine, welcher ihm Beistand leistete. Fr. Woher wissen

Sie, dass er verwundet war? A. Ich sah, dass sie ihm die Kleider öffneten. Fr. Wo war er, als Sie sahen, dass sie ihm die Kleider öffneten? A. Er stand an dem Platze, wo er war. Fr. Wo der Schuss abgefeuert wurde? A. Ja. Fr. Sind Sie ganz gewiss darüber, dass der Herr, dessen Kleider Sie öffnen sahen, derselbe Herr war, welcher die eine Pistole abgefeuert hatte? A. Ja. Fr. Gaben Sie diesem Herrn und dem Andern Etwas, als sie bei dem Hause ankamen? Forderten sie Etwas? A. Als sie zuerst in das Haus kamen, war ich nicht im Hause. Fr. Gaben Sie ihnen nachher Etwas? A. Ja. Ich folgte Ihnen und gab ihnen eine Schale mit Wasser und ein Handtuch. Fr. Gingen sie zusammen in ein Zimmer? A. Ja wohl. Fr. Kamen die andern Herren nachher nach dem Hause? A. Sie kamen in den Hof. Fr. Kam Ihr Ehemann mit ihnen? A. Er kam mit dem Einen. Der andere Herr kam etwas früher. Fr. Wer war der Herr, mit welchem er kam? A. Er hat mir hinterher gesagt, es sey Lord Cardigan. Fr. Sehen Sie mal zu, ob Sie ihn hier bemerken, gerade vor Ihnen? A. Ich glaube, das ist der Herr (auf den Earl of Cardigan zeigend). Fr. Das ist der Herr, mit welchem Ihr Ehemann kam? A. Ja.

Gegenverhör der Zeugin Sarah Dann durch Sir William Follet. — Fr. Ich bin nicht ganz gewiss darüber, ob ich Sie verstanden habe. Wo waren Sie während des Vorganges, wovon Sie eben sprachen? A. Oben auf der Mühle. Fr. Während der ganzen Zeit? A. Während der ganzen Zeit. Fr. Wann gingen Sie an dem Morgen zuerst oben auf die Mühle? A. Ich ging dorthin, als ich gerufen wurde. Fr. Wer rief Sie denn? A. Mein kleiner Sohn. Fr. Wissen Sie überhaupt, welche Zeit es war? A. Es war ungefähr fünf Uhr Nachmittags. Fr. Blieben Sie während der ganzen Zeit, bis der verwundete Herr nach Ihrem Hause kam, oben auf der Mühle? A. Ja wohl. Fr. Ich habe vernommen, dass Sie Alle, Sie und die frühern Zeugen, ausgesagt

Digitized by Google

haben: die Entfernung von Ihrem Hause bis zu jenem Platze habe zweihundert und zwanzig Yards betragen. Ist diese gemessen? A. Ich glaube, ja. Fr. Und konnten Sie in der Entfernung von zweihundert und zwanzig Yards die Personen die Pistolen laden sehen? A. Ja. Ich hatte dort, wo ich stand, eine weite Aussicht. Fr. Wie ist, Ihrer Meinung nach, die Entfernung von dem Platze, wo Sie jetzt stehen, bis zum andern Ende dieses Saales? A. Ich weiss nicht. Ich würde nicht geglaubt haben, dass es weiter als hundert Yards gewesen. Zuerst nicht, als ich sie sah. Fr. Von welcher Entfernung würden Sie nicht geglaubt haben, dass sie weiter als hundert Yards gewesen? A. Die Entfernung von der Mühle bis dahin, wo die Herren standen. Fr. Sie sagen ja, dass es zweihundert und zwanzig Yards gewesen. A. Das hat man mir gesagt. Fr. Konnten Sie in der Entfernung von zweihundert und zwanzig Yards Personen klopfen und hämmern sehen? A. Ja wohl. Fr. Konnten Sie ihre Züge unterscheiden? A. Ich konnte ihre Gesichter sehen. Fr. Könnten Sie das Gesicht oder die Züge eines der Herren, welche an dem andern Ende dieses Saales stehen, unterscheiden? A. Ich meine, ich konnte sehen, ob sie, als mein Ehemann zu ihnen ging, roth oder blass waren. Fr. Können Sie sehen, ob die Herren, welche am andern Ende dieses Saales stehen, roth oder blass sind? A. Ja wohl. Fr. Sie sind darüber gewiss, dass Sie es können? Sind Sie darüber ganz gewiss? Sehen Sie hin. Können Sie unterscheiden, ob die Herren am andern Ende des Saales roth oder blass sind? A. Ich kann besser auf der Gemeinheit sehen, wo ich mehr gewohnt bin, umherzusehen. Fr. Können Sie an einigen Orten besser als an andern sehen? A. Ich bin dort mehre Jahre gewesen und kann einen Gegenstand eher als ein Fremder unterscheiden. Fr. Das ist also der Ort, wo Sie am besten sehen können? Nicht wahr? A. Ich glaube, ja. Fr. Können Sie auch auf der Gemeinheit, wo Sie am besten sehen, die

Digitized by Google

Gesichtszüge von Herren in einer Entfernung von zweihundert und zwanzig Yards, und ob sie roth oder blass sind, unterscheiden? A. Sie sahen in der Sonne so aus, als ob sie rothe Gesichter hätten. Fr. Alle Herren hatten rothe Gesichter? Nicht wahr? A. Nein. Ich weiss nicht, dass sie alle es hatten. Fr. Hatten sie alle rothe Gesichter? A. Nein. Fr. Wieviel hatten rothe Gesichter? Können Sie mir sagen, wer Ihnen diese Sache erzählt, oder wer Sie hierüber abgehört hat? A. Niemand. Fr. Niemand? Sind Sie Niemals als Zeuge abgehört? A. Nein. Fr. Sind Sie nicht vor der Grossen Jury gewesen? A. Oh ja wohl. Ich vergass dies. Fr. Wer veranlasste Sie, vor der Grossen Jury zu erscheinen? A. Ich wurde vorgeladen. Fr. Wer hat Sie vorgeladen? Wissen Sie das? A. Ich habe es vergessen. Fr. Wissen Sie, wer damals als Ankläger auftrat? A. Ich hörte Mr. Hobler nennen. Ich weiss nicht, ob dies der Herr war. Fr. War dies derjenige, welcher Sie vorladen liess? A. Das kann ich wirklich nicht sagen. Fr. Wissen Sie denn die Person nicht, welche Sie vorladen liess? A. Nein. Das weiss ich nicht. Fr. Wo wurden Sie vorgeladen? A. Die Vorladung wurde in das Haus gebracht. Fr. Und darauf erschienen Sie vor der Grossen Jury? A. Ja. Fr. Wurden Sie nicht von Jemand abgehört, ehe Sie vor der Grossen Jury erschienen? A. Nein. Fr. Von Niemand? A. Nein. Fr. Sind Sie dessen ganz gewiss? Besinnen Sie sich. Sind Sie von Jemand abgehört, ehe Sie vor der Grossen Jury erschienen? A. Nein. Fr. Von gar Niemand? A. Nein. Fr. Also verstehe ich von Ihnen, dass Sie Ihre erste Aussage über das, was Sie wahrnahmen, vor der grossen Jury abgelegt haben? A. Ja. Fr. Sind Sie dessen gewiss? A. Ja. Fr. Sind Sie nicht von den Friedensrichtern abgehört? A. Nein, das bin ich nicht. Fr. Sind Sie vor der Grossen Jury mehr als ein Mal abgehört? A. Ich ging an einem Tage zwei oder drei Mal hinein. Fr. Sie machten dabei wiederholt dieselben Angaben, vermuthe ich. A. Ich beantwortete

Digitized by Google

Fragen, welche mir vorgelegt wurden. Fr. Gut. Wollen Sie mir nun erlauben, Sie zu fragen, ob Sie im Home Office von Mr. Vizard abgehört sind? A. Ja wohl. Fr. Erhielten Sie von ihm eine Ladung, hier zu erscheinen? A. Ich erhielt eine Nachricht. Fr. Erhielten Sie keine Ladung? A. Ich glaube nicht, dass es eine Ladung war. Fr. Wurden Sie alle, Sie selbst, Ihr Ehemann und ihr Sohn, zusammen abgehört? A. Jeder besonders. Fr. In Gegenwart der Uebrigen? A. Nein. Fr. Wurden Sie einzeln hereingerufen? A. Ja. Fr. Wurden die Aussagen niedergeschrieben? A. Ich weiss nicht, ob dies geschah. Fr. War damals nicht Jemand dort, der schrieb? A. Ein Herr war dort, welcher schrieb. Fr. Das war in der vergangenen Woche, glaube ich? A. Am vorigen Sonnabend vor acht Tagen. Fr. Wir wollen zur Sache zurückkehren. Sie haben angegeben, Sie wären oben auf die Mühle gegangen, wie Ihnen befohlen sey. Wer hatte Ihnen dies befohlen? A. Mein Sohn rief mich. Fr. Hat Ihnen Ihr Ehemann nicht gesagt, Sie möchten hinauf gehen? A. Ich glaube, er schickte den Sohn. Er war selbst dort. Fr. War Ihr Ehemann oben auf der Mühle, als Sie oben ankamen? A. Ja. Fr. Wurde Ihnen gesagt, Sie möchten Acht geben? A. Ja. Fr. Und Sie möchten ihm Nachricht geben? A. Ich sollte stehen bleiben, und zusehen, was die Herren machten. Fr. Wurde Ihnen gesagt, Sie möchten ihm Nachricht geben, sobald Sie bemerkten, dass sie ein Duell vornehmen wollten? A. Er liess mich dort, und ging, wie ich vermuthete, zu ihnen —. Fr. Bitte, beantworten Sie meine Frage (Wiederholung der letzten Frage). A. Er sagte mir, ich möchte Acht geben, was sie thäten, er würde sogleich wieder daseyn. Fr. Er hat Ihnen also nicht gesagt, Sie möchten ihm Nachricht geben, wenn Sie bemerkten, dass sie ein Duell vorhätten? A. Nein. Das that er nicht. Fr. Sie sollten also Acht geben, und er würde sogleich wieder da seyn. Haben Sie ihm irgend Nachricht gegeben? A. Ja.

Digitized by Google

Ich rief ihn. Fr. Wenn ich Sie recht verstehe, so riefen Sie ihn erst, nachdem die Schüsse gefallen waren. Ist dies so? A. Er ging sogleich von mir. Er sagte mir, dass er vermuthe, was man vorhabe — Fr. Können Sie nicht auf meine Frage antworten? Riefen Sie ihn vor oder nach dem Fallen der Schüsse? A. Ich habe ihn nicht gerufen. Er war noch nicht über einige Schritte gegangen, als ich sagte: „Ich glaube, ich sehe Pistolen." Fr. Sagten Sie etwas, ehe die Pistolen abgefeuert wurden? A. Ja. Ich sagte, dass ich Pistolen zu sehen glaubte. Fr. Sagten Sie dies, ehe die Pistolen abgeschossen wurden? A. Ja. Fr. Wurden die ersten Pistolen abgeschossen, während Sie gerade mit Ihrem Ehemanne sprachen? A. Er war hinunter gegangen. Fr. Sie sagen also, Sie hätten mit ihm gesprochen, nachdem er hinunter gegangen? A. Nein. Er musste noch einige Schritte machen, um von dem obern Theile der Mühle zu kommen. Fr. Haben Sie mit ihm gesprochen? A. Ja. Fr. Haben Sie, nachdem er hinunter gegangen, nach dem Abschiessen der Pistolen ihn gerufen? A. Nach dem Abfeuern der ersten Schüsse rief ich ihn und sagte, er möchte eilen. Fr. Haben Sie den Knall von zwei Pistolen oder nur von einer gehört? A. Von zwei. Fr. Fielen die Schüsse dicht nach einander? A. Sehr dicht nacheinander. Fr. Wie war wohl der Zwischenraum zwischen dem ersten Abschiessen der Pistolen und dem zweiten? Fielen die Schüsse sogleich hintereinander? A. Meinen Sie, als Beide zum ersten Male schossen? Fr. Sie haben mir vorhin gesagt, Sie hätten den ersten Schuss gehört, als Ihr Ehemann am Thore war? A. Ja. Fr. Sie haben ferner gesagt, dass ein zweiter Schuss gefallen sey. Wie bald nachher war dies? Nach einer Minute, oder so ungefähr, ehe er nach dem Thore kommen konnte? A. Er kam gerade bei dem Herrn an, welcher von mir am weitesten entfernt war, als der zweite Schuss fiel. Fr. Verstehe ich recht, dass Sie behaupten, Sie hätten gesehen, dass die zweiten Pistolen den Herren gegeben seyen? A. Ja. Das habe ich behauptet. Fr. Sie feuerten sogleich?

Digitized by Google

A. Ja. Fr. Sogleich als ihnen die Pistolen gegeben waren? A. Ja. Haben Sie einen der Herren schon früher gekannt? A. Nein. Fr. Haben Sie den edlen Lord, welcher hier sitzt, seit jenem Tage wieder gesehen? A. Nein. Fr. Erst jetzt wieder? A. Ja. Fr. Sie haben ihn nicht vor den Friedensrichtern und auch nirgend sonst gesehen? A. Nein. Fr. Erkennen Sie ihn jetzt wieder? A. Ja. Fr. Haben Sie einen der andern Herren seitdem wieder gesehen? A. Nein. Fr. Keinen einzigen? A. Nein. Fr. Und Sie haben vor jenem Tage auch keinen von ihnen gekannt? A. Nein. (Zeuge wird angewiesen, abzutreten.)

(Fortsetzung folgt.)

XIII

Der englische Strafprozess nach dem neuen von der Gesetzgebungscommission vorgelegten Entwurfe und den vorgeschlagenen Verbesserungen.

Von

Mittermaier.

Der englische Strafprozess erhält bei den in neuester Zeit mit lebhaftem Interesse geführten Streitigkeiten über die beste Form des Strafverfahrens eine besondere Bedeutung. Die Freunde des mündlichen öffentlichen, auf Anklageprozess und Geschwornengericht gebauten Verfahrens haben mit Unrecht ihre Aufmerksamkeit zu sehr nur auf den französischen Strafprozess gerichtet und das Studium der Quelle, nämlich des englischen Verfahrens, vernachlässigt. Während im französischen Verfahren die richtigen Grundideen überall unter dem Einflusse der politischen Verhältnisse, die zur Zeit der Abfassung des Code in Frank-

Digitized by Google

reich wirkten, mit vielfachen Beschränkungen durchgeführt wurden, nnd wie der treffliche Helie [1]) gesteht, die Strafprozessordnung Frankreichs auf einem Transaktionssystem beruht, bei welchem man sich von vielen vor der Revolution eingewurzelten, inquisitorischen Ansichten nicht losmachen konnte, ist der englische Strafprozess das, aus dem Jahrhunderte hindurch geführten Kampfe der Volksfreiheit mit der Regierungsgewalt hervorgegangene, Werk des Strebens die individuelle Freiheit und die Unschuld gegen die Uebermacht zu schützen, welche durch ungerechte Anklagen leicht gefährdet werden; er ist das Werk des Gerichtsgebrauchs, wurzelnd in einer langen Erfahrung, und in dem politischen Takte und dem praktischen Sinne der Engländer, angewendet von Beamten die eine von der im übrigen Europa bestehenden völlig verschiedene Stellung haben, geschützt durch die ausgedehnteste Pressfreiheit und der in allen englischen Richtern lebenden Achtung vor dem Rechte der Angeklagten und der Vertheidigung, überall aber auch im Zusammenhange mit vielen alten unpassenden Einrichtungen und mit einer vielfach bedenklichen Gerichtsverfassung und in der Durchführung durch Unterscheidungen (z. B. von *felonies* und *misdemeanors*) gehindert, welche eine störende Ungleichheit herbeiführen. Niemand, der mit den Verbesserungen des Strafprozesses sich beschäftigt, kann darnach das Studium des englischen Strafverfahrens vernachlässigen; allein die Erlangung einer gründlichen Kenntniss desselben ist sehr schwierig. Die wissenschaftliche Werke der Engländer, z. B. von Blackestone, Hawkins, Chitty, Russel u. A. liefern wohl gute Darstellungen; allein, da es überhaupt nicht Sitte der Engländer ist, leitende Grundsätze an die Spitze zu stellen, so wird es für den Ausländer schwierig, sich ein klares Bild von dem inneren Zusammenhange der einzelnen prozessualischen Handlungen des englischen Strafverfahrens und von dem Detail in Be-

1) In seinem Werke: Traité de l'instruction criminelle. I. Vol. p. 694.

zug auf einzelne Fragen zu machen, um so mehr, als die englischen Schriftsteller Vieles als allgemein bekannt bei ihren Landsleuten voraussetzen und darüber in ihren Büchern schweigen. Verdienstliche, treue, wenn auch nur gedrängte Darstellungen verdanken wir Herrn Mühry in der hinter seiner Uebersetzung des bekannten Werkes von Stephen abgedruckten Entwickelung, ferner einem schon vor einigen Jahren erschienenen kurzen Reiseberichte von Rüttimann und den Bemerkungen, welche Rintel sowohl in seiner Schrift über die Jury, als in der Darstellung des Prozesses O'Konnell gab. Um das englische Vorverfahren zu verstehen, ist die Kenntniss der in neuerer Zeit organisirten Polizeiverfassung unerlässlich, und in dieser Beziehung empfehlen wir unsern Lesern vorzüglich das Werk eines rühmlich bekannten französischen Schriftstellers, Léon Faucher [2]), der England auf seinen Reisen genau studirt und treffliche Bemerkungen über die dortigen Zustände, insbesondere auch über die Polizeiverfassung und ihr Walten in den grossen Städten liefert. Was früher schon Engländer dem Verf. dieses Aufsatzes versicherten, bestätigt auch Herr Léon Faucher [3]), wenn er den englischen Polizeibeamten mit dem französischen (Faucher hätte hier zufügen können: auch dem deutschen) Polizeiagenten vergleicht. Der Erste betrachtet sich als den Feind der Uebertreter und schlechten Leute, aber als den Diener aller ehrlichen Menschen, so dass jeder Reisende in England gewiss Gelegenheit gehabt hat, die Dienste zu rühmen, welche ihm durch freundliche Rathschläge, durch Zurechtweisungen, Warnungen, wo der Fremde leicht getäuscht werden könnte, englische Policemen erwiesen haben. Auch die Nachrichten, welche Herr Faucher [4])

---

2) Etudes sur l'Angleterre par Léon Faucher. Paris, 1845. Vol. I. II.

3) Vol. I. p. 267.

4) Vol. I. p. 278.

Digitized by Google

über das Betragen und Verfahren der englischen Polizeirichter gibt, sind sehr belehrend. Vorzüglich lenken wir auch die Aufmerksamkeit unserer Leser auf neuere Leistungen des gründlich gebildeten, geistreichen Cherbuliez in Genf [5]), der in zwei Aufsätzen über die verschiedenen Systeme des Strafverfahrens die wesentlichen Verschiedenheiten des englischen und französischen Verfahrens trefflich erörtert und die Bedeutung des Ersten entwickelt hat. Am meisten musste man wünschen, dass in England selbst die in einer grossen Zahl von Statuten verschiedener Zeiträume zerstreut liegenden Vorschriften und die durch den Gerichtsgebrauch allmählig ausgebildeten Einrichtungen, so wie sie durch die Praxis zu einem Ganzen verbunden wurden, amtlich dargestellt, dass aber auch die Stimme der englischen Praktiker über die gemachten Erfahrungen und ihre Verbesserungsvorschläge gesammelt würden. Allein auch an die Wissenschaft ergingen in dieser Beziehung Forderungen, da es an Schriften fehlte, welche die leitenden Grundsätze des englischen Verfahrens prüften und die allmählige geschichtliche Ausbildung desselben nachwiesen.

Diese Wünsche sind in neuester Zeit erfüllt worden. Eine seit einem Jahre erscheinende juristische Zeitschrift [6]) hat bereits mehrere, auf das englische Strafverfahren bezügliche Aufsätze geliefert, und zwar über das Verhältniss des Richters zu den Geschwornen. Sehr interessant ist die Darstellung über die Trennung der That- und Rechtsfragen. Aus der grossen Masse von Fällen, die der Verf. angibt, sieht man, wie unsicher die Gränze ist, und wie die That- und Rechtsfragen in einander laufen. Nach dem Verf. ist die Pflicht des Richters, im Verhältniss zu den Geschwornen eine dreifache, 1) alle Fragen,

---

5) In der Bibliothèque universelle de Genève 1845. Avril p. 246. und Octobre p. 214.

6) The law Review and quarterly Journal of british and foreign jurisprudence. London 1845. Bis jetzt fünf Hefte.

Digitized by Google

die sich auf die Zulässigkeit eines Beweismittels beziehen, zu entscheiden; 2) die Geschwornen zu belehren, nach welchen Regeln das Beweismittel, wenn es zugelassen wird, abgewogen werden muss; 3) ihnen solche allgemeine Rechtsgrundsätze zu entwickeln, welche sich auf den vorliegenden Fall beziehen. Man bemerkt leicht, dass in der Anwendung der englische Richter einen sehr grossen Einfluss auf die Entscheidung der Geschwornen hat, und er in seiner sogenannten Rechtsfrage auch Thatfragen entscheidet. So ist z. B. entschieden, dass in England, wo man auf die Aussagen eines Sterbenden unter gewissen Beschränkungen sehr vielen Werth legt, die Zulässigkeit eines solchen Beweises davon abhängig gemacht wird, ob der Aussagende zur Zeit der Aussage überzeugt war, dass er sogleich sterben würde, und hier soll nach englischer Praxis der Richter entscheiden, ob diese Thatsache genügend bewiesen ist. Man wird, wenn man die Art genauer betrachtet, wie in England und Amerika die Trennung der That- und Rechtsfragen durchgeführt ist, fast versucht, den Ansichten des Herrn Cherbuliez beizustimmen [7]), wenn er die englische Einrichtung bedenklich findet, nach welcher die Geschwornen nur nach dem *law of evidence* entscheiden sollen, und wenn er die Ueberzeugung begründet, dass die Geschwornen auch über die Rechtsfragen zu entscheiden fähig sind. Ein anderer merkwürdiger Aufsatz ist in der englischen Zeitschrift über die Geschichte des Geschwornengerichts enthalten [8]). Der Verf. zeigt darin, wie allmählig nur die Jury in England sich ausbildete, und die ersten dahin oft gezählten Einrichtungen nicht das Geschwornengericht im heutigen Sinne enthalten, wie vielmehr noch in dem Mittelalter die Geschwornen Zeugen waren, die vom eigenen guten Wissen urtheilten und erst später als Richter auf

---

7) Cherbuliez in der Bibliothèque universelle de Genève. 1845. Octobre p. 240—252.

8) Law Review 1845. August p. 370—404.

Digitized by Google

den Grund der ihnen vorgelegten Beweise urtheilten [9]). Einen nicht minder bedeutenden Artikel über den englischen Strafprozess enthält eine andere Zeitschrift [10]). Der Verf. liefert eine Kritik des englischen Strafverfahrens, und macht Vorschläge, wie dasselbe verbessert werden kann. Wir müssen im Verfolge unseres Artikels unseren Lesern einen treuen Auszug aus diesem werthvollen Artikel geben. Die wichtigste Erscheinung in England in Bezug auf die Strafgesetzgebung ist der achte Bericht der Gesetzgebungskommission über den englischen Strafprozess [11]). Dieser Bericht enthält drei Theile: 1) den Entwurf eines Gesetzbuchs über das englische Strafverfahren; 2) die Mittheilung der Antworten, welche sachverständige, erfahrene Personen auf die von der Commission gestellten Fragen in Bezug auf ihre Erfahrungen über wichtige Punkte des englischen Strafprozesses gegeben haben; 3) die Verbesserungsvorschläge, welche die Commission in Ansehung des Strafverfahrens vorschlägt.

Der Entwurf ist freilich nicht einem Entwurfe der Strafprozessordnung, wie ein solcher in neuerer Zeit von einer Regierung z. B. den Kammern vorgelegt wird, gleichzustellen; denn die englische Gesetzescommission war nicht ermächtigt, ein neues, nach der Ueberzeugung der Mitglieder der Commission bestes Gesetzbuch vorzuschlagen, sondern nur das bestehende Recht systematisch zu ordnen, Widersprüche in den Statuten zu beseitigen und das durch die Fortbildung im Gerichtsgebrauche entstandene Recht darzustellen; dies hat sie auch in Bezug auf den Strafprozess trefflich gethan, und ihre Arbeit ist

---

9) Wir werden diese, die gewöhnlichen Vorstellungen der deutschen Schriftsteller vielfach berichtigenden beiden Aufsätze des Law Review in Verbindung mit neueren ausländischen Schriften über Geschwornengericht anzeigen.

10) Law Magazine. Nr. LXIV. 1845. p. 1 ff.

11) Eight Report of her majestys Commissioners on criminal law. London 1845.

Digitized by Google

hier um so wichtiger, als es im Strafverfahren an einer Vorarbeit fehlte und es für Jeden, der den englischen Prozess kennen lernen wollte, schwierig war, sich die Kenntniss des Details und des inneren Zusammenhangs zu verschaffen. Sehr werthvoll wird die Arbeit dadurch, dass bei jedem Artikel die Commission nicht blos die Statuten, in welchen die Vorschrift vorkömmt, sondern auch die Schriften, in welchen der Gerichtsgebrauch bezeugt wird, anführt und Bemerkungen beifügt, wie sich im Laufe der Zeit durch die Praxis mancher Satz veränderte. Nicht selten gibt aber auch die Commission bei den einzelnen Artikeln an, worin die Fehler der jetzigen Einrichtung liegen, und macht Verbesserungsvorschläge. Da jede Commission in England das Recht, beliebig Personen, welche Aufklärung über bedeutende, in den Kreis der Arbeiten der Commission einschlägige Punkte angeben oder Erfahrungen über den Gerichtsgebrauch mittheilen können, zu befragen, so hat die Commission auch in Bezug auf das Strafverfahren von diesem Rechte Gebrauuh gemacht, und unsere Leser werden sich überzeugen, welcher Reichthum von Beobachtungen und praktischen Bemerkungen sachverständiger Männer über den englischen Strafprozess dadurch gewonnen worden ist.

Wir wollen zuerst von dem bearbeiteten Entwurfe unsern Lesern ein Bild zu geben versuchen. Die Anordnung des Entwurfs ist folgende: I. Von der Voruntersuchung. II. Von der Anklage, der Information und der Untersuchung durch den Coroner. III. Von den nach zugelassener Anklage oder eingeleiteter Information eintretenden Verhandlungen, um den Angeklagten zur Antwort zu nöthigen. IV. Von Mittheilung der Abschrift der Anklagsakte, der Zeugen und Geschwornenliste, der Vorladung des Vertheidigers und von den zulässigen Einreden. V. Von der Stellung des Angeklagten vor Gericht und den Einleitungsverhandlungen. VI. Von der Bildung des Geschwornengerichts, von der Vorladung der

Digitized by Google

Zeugen und anderen Vorbereitungshandlungen. VII. Von der mündlichen Verhandlung vor Gericht (trial). VIII. Von den auf das Trial folgenden Verhandlungen, welche der Urtheilsfällung vorausgehen. IX. Von dem Urtheil, den Mitteln es umzustossen und von der Suspension der Vollstreckung. X. Von der Vollstreckung des Urtheils. XI. Von der *habeas corpus acte* und den Prozesskosten. XII. Erklärung der gerichtsgebräuchlichen Ausdrücke. Aus der Darstellung der Vorschriften über Vorführung und Verhaftung verdächtiger Personen sieht man (Report p. 27), dass man anfangs die Verhaftung eines Angeschuldigten, ehe eine Anklage gegen ihn beschlossen war, für eine Verletzung der Vorschrift der Magna charta betrachtete, dass aber allmählig der Gerichtsgebrauch die Festnehmung der wegen Verraths, Felonie und wirklichen Friedensbruchs Angeschuldigten rechtfertigte und später, und noch jetzt, sie überall für zulässig hält, wo die Anschuldigung auf Verrath, Felonie oder auch nur auf ein sogenanntes indictable offence gerichtet ist, welches mit körperlicher Strafe bedroht ist. Ausführlicher, als irgend wo ist die Lehre von den Vorführungsbefehlen (Report p. 37—43) erörtert. Erfreulich ist es, zu sehen, wie strenge der Gerichtsgebrauch (Report p. 42) daran festhält, dass keine Constable oder Beamter, der einen Verdächtigen festnimmt, durch Drohungen oder Vorspiegelungen ihn zu Geständnissen bewege, dass er ihm vielmehr völlig Freiheit lassen muss, ob er sprechen oder Antwort geben will. Auch Privatpersonen dürfen einen Verdächtigen, ohne einen obrigkeitlichen Befehl, festnehmen, und zwar mit sehr ausgedehnter Befugniss, so dass er selbst denjenigen festnehmen darf, der dringend verdächtig ist, Felonie verübt zu haben, wenn auch der Festnehmende nicht Zeuge der Verübung war (Report p. 43). Die Verfolgung durch Nacheile und das Geschrei als Ueberbleibsel des alten Clameur, wie in der normannischen Zeit vorkam, in England *hue and cry* genannt, führt der Report p. 48 noch auf, bemerkt aber, dass die Einrich-

Digitized by Google

tung veraltet ist. In Bezug auf das Verhör des Angeschuldigten, der vor den Beamten geführt ist, sieht man (Report p. 50), dass darauf gehalten wird, dass die Befragung des Angeschuldigten sogleich geschieht und er mit der Anschuldigung sogleich bekannt gemacht wird. Die Anschuldigungszeugen müssen in Gegenwart des Angeschuldigten eidlich vernommen werden; dieser hat das Recht, Fragen an sie zu stellen; Zeugen, die der Angeschuldigte vorschlägt, müssen vernommen werden. Nach Art. 34. (Report p. 55) hat der einer Felonie Angeschuldigte kein Recht auf den Beistand eines Advokaten bei der Vernehmung; es hängt völlig von dem Magistrate ab, ob er einen solchen Beistand gestatten will. Das Verhältniss der grossen Jury ist im Report p. 65—78 in 72 Artikeln umständlich, wie es sich durch den Gerichtsgebrauch gestaltet hat, geschildert. Es müssen nicht immer 12 Geschworne diese Jury bilden, sondern 48 werden dazu vorgeladen, 23 werden davon beeidigt, 12 müssen einstimmig seyn, wenn die Anklage stattfinden soll. Anschuldigungszeugen werden vor die Grosse Jury geladen und müssen dort aussagen. Entschuldigungszeugen ist aber diese Jury nicht zu vernehmen schuldig. Als Instruktion wird ihr gegeben (Report p. 73), dass sie nur auf gesetzlich gültige Beweise bauen darf und in allen Zweifelsfällen den Gerichtshof um Belehrung ersuchen muss. Anf Aussagen von Hörensagen, oder auf Beweise, gegen welche Einwendungen stattfinden, soll sie nicht bauen. Ueber die grosse Streitfrage, auf welche Art von Beweis sie ihren Ausspruch: dass die Anklage stattfinde (*true bill*), bauen darf, stellt der Entwurf Art. 55 die Regel so auf: Die grosse Jury soll dann eine Anklage als zulässig erkennen, wenn ein solcher Beweis vorliegt, welcher nach ihrer Meinung nach aller Wahrscheinlichkeit hinreichend ist, um die Verurtheilung durch eine andere Jury zu sichern, wenn diese ihr Verdict auf den vorliegenden Beweis baut. Die Commission macht die Bemerkung, dass wenn die Geschwor-

Digitized by Google

nen vermuthen, dass die Beweise, welche ausser den der grossen Jury vorliegenden überzeugender seyn werden, als die jetzt schon vorhandenen, sie nicht die Anklage zulassen dürften. Wenn die grosse Jury die vorliegenden Beweise nicht für zureichend erkennt, so kann sie weitere Aufklärung verlangen. Als Art. 57 hat die Commission, welche jedoch in der Note beifügt, dass sie an der Richtigkeit des Satzes grosse Zweifel habe, nach einem englischen Rechtsspruche die Bestimmung aufgenommen: Die grosse Jury soll die Anklage als gegründet ungeachtet der Geisteskrankheit des Angeschuldigten erkennen, wenn solcher Beweis vorliegt, dass er eine nicht geisteskranke Person als schuldig des Verbrechens darstellen würde. Wenn die Jury nur einen Theil der ganzen Anschuldigung gegründet erkennt, so muss eine andere Anklagsakte ihr vorgelegt werden; die Commission bemerkt jedoch in der Note, dass in Gegenwart der Jury die Anklagsakte reducirt werden kann; sie billigt aber dies Verfahren nicht. Als Grundsatz stellt Art. 67 auf, dass keiner, der als Geschworner in der grossen Jury urtheilte, irgend etwas, was in den Verhandlungen in Bezug auf die Beweise vorkam, eröffnen dürfe; allein nach Art. 68 hindert dies nicht, das Zeugniss eines Mitglieds der grossen Jury zu erheben, wenn es darauf ankommt, den Beweis des Meineids eines Zeugen zu liefern, welcher in der mündlichen Hauptverhandlung anders aussagte, als vor der *Grand Jury*. Der Prosecutor, oder wenn die Anklage von der Krone gestellt wird, ein Anwalt der Krone, mag vor der grossen Jury erscheinen, um vor ihr den Beweis durchzuführen; ein solcher Anwalt aber ist verpflichtet, geheim zu halten, was ihm aus den Verhandlungen bekannt wird. Aus den gesammelten Vorschriften über die Abfassung der Anklagsakte (Report p. 75) sieht man, dass diese Akte mit grosser Vollständigkeit und Pedanterie abgefasst seyn und die gesetzlichen Worte enthalten müssen; aus Art. 38 ergibt sich, dass, wo Jemand als Theilnehmer am Verbrechen eines Andern angeklagt wird, er in der Anklagsakte besonders als Theilnehmer bezeichnet wer-

Digitized by Google

den muss. Die Commission bemerkt, dass dieser Gebrauch nicht zu billigen ist, indem es oft sehr schwer wird, schon in der Anklage bestimmt auszudrücken, ob der Angeklagte Theilnehmer oder Thäter war, während seine Verschuldung überhaupt klar ist. Ausführlich ist das Verfahren durch Information (Report p. 88) beschrieben, bei welchem mit Verletzung des englischen Grundsatzes, nach welchem Niemand öffentlich angeklagt und vor Gericht gestellt werden soll, bis die grosse Jury die Anklage als gegründet zugelassen hat, eine Art Staatsanwalt einschreitet und den Angeschuldigten ohne weiteres vor Gericht gestellt wird. Man bemerkt, dass das Verhältniss dieses Verfahrens sehr verwickelt ist. Sehr ausführlich ist das Verfahren bei der *inquest of coroner* beschrieben (p. 91). Man sieht, dass nach der Ausbildung durch die Praxis der *Coroner* wie im *Magistrate* verhandeln kann; die von ihm zusammenberufene Jury (sie muss wenigstens aus 12 bestehen) entscheidet auf den Grund der Besichtigung der Leiche und hat alle Beweise ebenso zu erheben, wie sie vor dem Friedensrichter erhoben werden; sie vernimmt Zeugen, vorzüglich Sachverständige, aber auch den Angeschuldigten. Der Coroner lässt alles protokolliren und untersucht, wer der Schuldige ist; seine Jury hat nach den nämlichen Rücksichten, die für die Anklagsjury entscheiden, die Zulässigkeit der Anklage zu prüfen. Die Untersuchung der Coroner gilt als ein *indictment*, und die im *verdict* seiner Jury als die der Tödtung verdächtig erklärte Person wird ebenso vor Gericht gestellt, als wenn die grosse Jury die Anklage ausgesprochen haben würde. Wenn ein Gefangener im Gefängnisse stirbt, so muss die Jury des Coroner aus 6 anderen Gefangenen und 6 anderen Bürgern bestehen (Art. 7). Der Coroner erlässt auch den Verhaftsbefehl gegen den Angeklagten (Report p. 101). Mit grosser Ausführlichkeit (man bemerkt die übertriebene Masse von Formvorschriften nach Beschaffenheit der einzelnen Fälle) wird das Verfahren über die Vorladungen der Angeklagten und ihn zu machenden Mittheilungen beschrieben. Aus der

Digitized by Google

Schilderung des Verfahrens gegen Abwesende (*outlawry*) bemerkt man, dass kein fester Gerichtsgebrauch besteht (Report p. 103) über die Fälle, in denen ein solches Verfahren eingeleitet werden darf. Auch das Verfahren ist nicht gleichförmig, z. B. der wegen *misdemeanor* (also leichtere Vergehen) Angeklagte muss dreimal öffentlich vorgeladen werden, während bei Anklagen wegen der schwersten Verbrechen eine Ladung hinreicht. Aus der Darstellung des Report (p. 111) sieht man, dass es nicht selten vorkömmt, dass das *indictment* wegen darin enthaltenen Unregelmässigkeiten von dem Gerichtshofe vernichtet wird; ein fester Gebrauch besteht aber nicht, sondern Alles hängt nur von dem Ermessen des Gerichts ab; das *indictment* kann nicht verbessert werden, sondern muss so bleiben, wie es die grosse Jury zuliess; dagegen kann die *information* vor der mündlichen Verhandlung verändert werden. Die *inquisition* des *coroners* kann cassirt werden, wenn der Coroner oder die Jury sich Unregelmässigkeiten erlaubte (Art. 40). Im Falle der Angeklagte vor Gericht sich als stumm stellt, und Zweifel darüber herrscht, ob er es wirklich ist, oder ob er sich verstellt, wird eine Jury von 12 Personen zusammengerufen, um darüber zu entscheiden; man nimmt hiezu aus der Zahl der Gegenwärtigen 12 Personen; fällt der Ausspruch dieser Jury dahin aus, dass er stumm *ex veritate Dei* ist (also keine Verstellung obwaltet), so hat das Gericht die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, um zu bewirken, dass der Angeklagte die Anklage und Beweise erfährt und Antwort geben kann; ist diess unmöglich, so wird angenommen, dass er *not guilty* plädirt habe, und das Verfahren beginnt darnach. Weitläufig stellt der Report (pag. 114) die verschiedenen Einwendungen dar, welche der vor Gericht gestellte Angeklagte erheben kann; merkwürdig sind die vielen Unterscheidungen (p. 118), welche in Bezug auf die Zulässigkeit der Einreden der Rechtskraft wegen vorgängiger Lossprechung in der Praxis gemacht werden; man sieht, dass man die dem Grundsatze nach im englischen Rechte lie-

Digitized by Google

gende Freiheit des Losgesprochenen von einer neuen Anklage mannigfaltig beschränkt; z. B. man lässt eine neue Anklage zu, wenn Jemand wegen eines Verbrechens losgesprochen war und die neue Anklage auf das nämliche Verbrechen, aber auf einen andern Grad desselben sich bezieht. In Bezug auf die erste Antwort des Angeklagten, ob er *guilty* oder *not guilty* plädiren will, bemerkt man wieder vielfache Unterscheidungen der Praxis (Report p. 123). Wenn der Angeklagte nicht antworten will, so ist es Sitte, dass das Gericht dem Clerc aufträgt, *not guilty* zu protokolliren, und dies wirkt dann eben so, als wenn der Angeklagte selbst dies ausgezprochen hätte. So lange überhaupt die Antwort des Angeklagten nicht protokollirt ist, kann er sie abändern (Art. 115), wenn sie protokollirt wurde, kann er es nicht mehr, z. B. wenn er *not guilty* plädirte, nicht mehr *guilty* plädiren; der Hof kann aber die Zurücknahme der Antwort gestatten. Bei der Darstellung des Verfahrens (Report p. 126—120) sieht man, dass darüber, ob eine Specialjury zu berufen ist, oft Streit entsteht; der präsidirende Richter selbst kann eine solche anordnen; eine harte Beschränkung für den Angeklagten liegt in dem durch die Praxis herbeigeführten Rechte des Anklägers, die Verhandlung der Sache zu verschieben; auch hier kommen zwar wieder viele Unterscheiduugen vor; die Hauptsache ist, dass von dem Gerichtshofe es abhängt, ob er Aufschub geben will, und der Geist der englischen Richter ist zum Glück so wenig feindlich den Rechten des Angeklagten, dass diese Nichts zu besorgen haben. Ueber den Aufschub einer Verhandlung, wenn der Angeklagte einmal vor Gericht erschienen ist, gibt der Report (p. 142) als den jetzigen Gebrauch Folgendes an: Das Trial kann verschoben werden wegen Krankheit, oder wegen Abwesenheit eines Zeugen, oder weil als Hauptzeuge ein Kind erscheint, das noch so zarten Alters ist, dass ihm kein Eid abgenommen werden kann, und sich ergibt, dass sonst keine gehörige Verhandlung stattfinden kann, oder zum Zwecke Beweise herbeizuschaffen, die, ohne dass den Angeklagten

Digitized by Google

eine Schutd trifft, ntcht zu erlangen sind, oder weil die Beweise mangelhaft sind aus dem Grunde rechtswidriger Mittel, die der Angeklagte oder Andere tür ihn anwendeten, und in allen Fällen, wo der Gerichtshof nach den besondern Umständen findet, dass der Aufschub im Interesse der Zwecke der Justiz liegt. Wenn der Aufschub wegen Mangels eines wesentlichen Zeugen erkannt wird, so kann das Gericht den Angeklagten vorläufig entlassen und nur verpflichten, vor Gericht zu erscheinen. Sehr belehrend ist die Darstellung (Report p. 144) des Verfahrens bei Recusationen gegen Geschworne. Hier zeigt sich der Geist des Schutzes der Angeklagten und die grosse Garantie, welche durch die Freiheit der Recusationen das Geschwornengericht erhält. Strenge wird darauf gehalten (Art. 5), dass die Recusation *(challenge)* vor der Beeidigung der Jury vorgebracht werde; eine Ausnahme tritt nur ein, wenn der Recusationsgrund nach der Eidesleistung erst entstand. Sehr leicht ist die Verwerfung der ganzen Juryliste möglich, wenn gegen den Sheriff, der die Geschwornen berief, eine Einwendung vorgebracht werden kann; dies kann (Art. 11) geschehen, wenn der Sheriff selbst verletzte Parthei war, oder mit der Parthei verschwägert war, oder auf das Ansuchen des Prosecutor gewisse Geschworne auf die Liste setzte, oder wenn ein Prozess zwischen dem Sheriff und dem Angeklagten anhängig ist, oder wenn der Sheriff am Ausgang des Processes ein Interesse hat, oder überhaupt das Gericht vernünftigerweise die Partheilichkeit des Beamten besorgen kann. Die Freisinnigkeit des englischen Verfahrens zeigt sich auch darin, dass, wenn noch so viele Angeklagte sind, Jeder von ihnen die volle gesetzliche Zahl der Recusationen ausüben kann, und dass, wenn ein Angeklagter seine peremtorischen Recusationen vorgebracht hat, er noch so viel als er will andere Recusationen geltend machen kann, wenn er eine bestimmte Ursache anzugeben im Stande ist. Aus dem Art. 41 sieht man, dass sehr ausgedehnt Geschworne *propter affectum* recusirt werden kann, z. B. wenn der Geschworne auf irgend eine

Digitized by Google

Art seine Partheilichkeit in Bezug auf die in Frage stehende Sache ausgesprochen hat. In Ansehung des mündlichen Verfahrens bemerkt der Report p. 151 einige durch den Gerichtsgebrauch eingeführte (gewöhnlich in den Schriften über englischen Prozess nicht angeführte) Eigenthümlichkeiten, z. B. (Art. 2), dass der Ankläger, wenn mehrere Mitangeklagte da sind, begehren kann (er hängt jedoch davon ab, ob der Hof zustimmt), dass die Verhandlung über einen Angeklagten vor der über den andern Angeklagten vorgenommen werde, wenn der Ankläger den Ersten, in sofern er losgesprochen wird, als Anschuldigungszeugen brauchen will. Nach Art. 3 darf der Prosecutor, der persönlich die Anklage führt und als Zeuge vernommen wird, nicht so, wie es dem Counsel zusteht, die Jury anreden. Strenge wird in Art. 41 eingeschärft, dass wegen Hochverraths Niemand angeklagt werde, gegen den nicht zwei glaubwürdige Zeugen auftreten; allein nach Art. 6 kann die Jury, wenn sie durch die zwei Zeugen nicht völlig überzeugt wird, lossprechen. Viel Streit ergibt sich in der Praxis (Art. 11—13), wie weit der Ankläger die in der Anklagsakte angeführten Umstände und Beweise ändern darf. Die leitende Regel ist, dass dies nicht geschehen kann, wenn der Umstand wesentlich zur gestellten Anklage gehört, oder das Verbrechen, worauf die Anklage geht, nach den neu vorgebrachten Umständen nicht mehr das nämliche seyn würde; z. B. wenn in dem *indictment* angeführt war, dass der Angeschuldigte ein weisses Pferd gestohlen habe, und jetzt in der Assise bewiesen werden soll, dass er ein schwarzes gestohlen habe, so ist diese Veränderung unerlaubt, während es erlaubt ist, da, wo die Anklage darauf ging, dass der Angeklagte bei drei Verbrechen schwarz gekleidet war, und jetzt behauptet wird, dass er blaue Kleidung trug, die Veränderung vorzunehmen. Eine Veränderung in dem Verfahren ist seit dem Gesetz von 1836, nach welchem jeder Angeklagte einen Vertheidiger haben darf, durch die Praxis (abweichend von dem gewöhnlich in den

Digitized by Google

Werken angegebenen) eingeführt worden; der Report p. 153 stellt dies genau dar. Nach Art. 4. 5. kann der Angeklagte, wenn er persönlich seine Vertheidigung führt, über jede Rechtsfrage durch seinen Vertheidiger plädiren lassen. Er hat aber kein Recht, die Jury durch seinen Vertheidiger und zugleich persönlich anzureden. Wenn ein Anschuldigungszeuge für die Krone in der Voruntersuchung vor einem Beamten Zeugniss ablegt, so kann der Vertheidiger des Angeklagten (Art. 6) nicht bei dem Kreuzverhör die Zeugen fragen, ob er nicht bei der Voruntersuchung etwas Anderes aussagte, bis jene schriftliche Vernehmung selbst vorgelesen ist, um zu zeigen, ob die mündliche Aussage von der vorigen abweicht; nach dieser Ablesung mag der Vertheidiger beim Kreuzverhör über die Verschiedenheit zwischen den zwei Aussagen den Zeugen befragen; hierauf kann der Anwalt des Anklägers wieder den Zeugen befragen, und nach der Anrede der Jury durch den Vertheidiger des Angeklagten darauf repliciren. Hat der Vertheidiger des Angeklagten Bemerkungen über die angeblichen Abweichungen der zwei Aussagen gemacht, ohne dass die vorige Aussage abgelesen war, so kann der Gerichtshof die Ablesung verordnen und der Anwalt des Anklägers mag dann repliciren. — Wenn wegen Krankheit des Angeklagten die Hauptverhandlung abgebrochen werden muss, so muss er, wenn er hergestellt ist, von einer anderen Jury abgeurtheilt werden.

Wenn die Verhandlung nicht an einem Tage beendigt werden kann, so kann der Gerichtshof auf den nächsten oder einen der nachfolgenden Tage die Sitzung vertagen; in diesem Falle aber müssen die Geschwornen von aller Aussenwelt abgeschnitten, so dass sie nur unter sich sind, gehalten werden. Wenn einer der Geschwornen während der Verhandlung erkrankt, so kann mit Zustimmung des Angeklagten ein anderer Geschworner den 11 Anderen beigerufen werden (so dass dann der Angeklagte seine Recusation geltend machen kann), oder die Jury wird ent-

Digitized by Google

lassen und eine neue wird einberufen. Die Verhandlueg wird aber fortgesetzt, wenn sich auch im Laufe derselben ergibt, dass einer der Geschwornen mit einer der Partheien verwandt ist; auf das Gesuch des Angeklagten kann aber auch der Hof die Jury entlassen. Eine Jury kann, wenn einmal die Geschwornen beeidigt sind, in Anklagen, die auf Todesstrafe gehen, ohne Zustimmung des Angeklagten nicht entlassen werden, ehe sie ihr Urtheil gegeben hat (Art. 7). Ein leicht für den Angeklagten bedenklicher Satz ist der Art. 8, nach welchem, wenn schon alle Anschuldigungszeugen verhört sind, der Gerichtshof an eine andere Gerichtssitzung die Sache weisen kann, um Zeit für die Vorlegung eines Gegenstandes zu geben, welcher wesentlich für den Beweis ist, aber an einem entfernten Orte sich befindet. Ueber das Verdict der Jury bestimmt der Report (p. 156), dass das Verdict öffentlich von der Jury in der Sitzung abgegeben werden muss. Die Zustimmung aller Geschwornen zu dem, was ihr Vorsitzer in ihrer Gegenwart vorträgt, wird als vorhanden angenommen. Aus der Darstellung (Art. 4—73) sieht man, dass Streit entsteht, wie das Verdict zu fassen ist, wenn die Geschwornen den Angeklagten zwar nicht des Verbrechens, worauf die Anklage ging, wohl aber eines andern schuldig erkennen. Bei Anklage auf Hochverrath, den die Geschwornen nicht als vorhanden erkennen, während sie finden, dass die Thatsachen *felony* oder *misdemeanor* begründen, dürfen die Geschwornen dies nicht aussprechen. Wenn die Geschwornen finden, dass der Angeklagte zwar nicht das schwerere Verbrechen, worauf die Anklage ging, wohl aber ein geringeres, das in dem schwereren enthalten ist, verübt habe, so dürfen sie ihn des letzten für schuldig erklären. Wenn das Verdict ausgesprochen ist, kann der Richter, ehe er es protocolliren lässt, die Geschwornen auffordern, ihren Ausspruch noch einmal zu überlegen; ist das Verdict zwar protocollirt, wenn jedoch sich sogleich zeigt, dass es nicht der Absicht der Jury gemäss ist, so wird es verbessert. Eine

Digitized by Google

nachfolgende Veränderung des Verdict ist unzulässig, wenn ein erheblicher Grund da ist, z. B. die Aufzeichnungen des Richters oder andere Urkunden zeigen, dass das Verdict ungenau war. Wir werden in dem Verfolge unseres Aufsatzes nachweisen, dass jetzt in England immer mehr sich Stimmen erheben, welche die Gestattung eines Rechtsmittels gegen den Ausspruch der Jury fordern. Mit Betrübniss sieht man aus der Darstellung im Report (p. 159), wie ungenügend das jetzige System in England ist, um einen ungerechten Ausspruch der Jury wieder gut zu machen; denn während bei Aussprüchen über *misdemeanors*, die von dem königlichen Hofe anhängig waren, eine *motion for new trial* zulässig ist, kann in den schwereren Fällen also bei Anklagen wegen *felonies* nach dem Gesetze keine solche Motion gestellt werden; nur auf dem Wege der Gnade kann dem Verurtheilten geholfen werden. Aus der Darstellung im Report (p. 160) sieht man, dass bei *misdemeanors* auf ein *new trial* angetragen werden kann, wenn dem Angeklagten vom Ankläger nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Mittheilungen gemacht wurden, oder wenn das Verdict die vorliegenden Beweise, oder die vom Richter den Geschwornen gegebenen Anweisungen widerstreitet, oder dass gesetzwidrige Beweise angenommen oder verworfen wurden, oder dass ein Irrthum oder unrichtige Leitung der Geschwornen von Seite des Richters stattfand, oder dass die Geschwornen sich unrecht benahmen (z. B. wenn von den Geschwornen, nachdem sie zur Berathschlagung sich zurückgezogen haben, Einer sich von den übrigen trennt und mit einem Fremden spricht, wurde das Verdict vernichtet), oder wenn überhaupt das Gericht findet, dass die Anordnung einer neuen Verhandlung im Interesse der Gerechtigkeit liegt. Nichts hindert, dass diese Bestimmung allgemein, auch bei Verhandlungen über *felonies,* angewendet werden. Besonders wichtig ist noch der Report wegen der genauen Darstellung einiger weniger bekannten Verfahrungsarten, z. B. bei Antrag auf Verschie-

Digitized by Google

bung (*arrest*) des Urtheils (p. 161), bei Umstossung des Urtheils durch *writ of error* (p. 169). Vorzüglich findet sich (p. 191—197) eine sehr vollständige Darsteliung des richterlichen Verfahrens nach der *habeas corpus acte.*

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

XIV.

Verhandlungen des ungarischen Landtags über den Criminalcodex, und zwar über das Gefängniss-System.

Von

Herrn E. Hansslmann in Pressburg.

(Schluss des Aufsatzes Nr. VII. im 1. Heft des XVII. Bandes.)

Nachdem die Magnatentafel den von den Ständen vorgeschlagenen Grundsatz der völligen Isolirung der Sträflinge zwar angenommen, jedoch ihrem Vorschlage, in allen Gefängnissdistrikten zugleich Strafhäuser zu errichten, nicht beigetreten war, vielmehr in ihrer ersten Botschaft an die Stände den Wunsch, einstweilen blos ein einziges Modellgefängniss zur Probe zu erbauen, geäussert hatte, antwortete die Ständetafel dass, sie bei ihrer früheren Ansicht verharrte.

Unter allen constitutionellen Einrichtungen, die auf unsern Landtagen zur Spsache kamen, ist es vielleicht gerade das Strafgesetzbuch, welches unsere Aufmerksamkeit bisher am wenigsten in Anspruch genommen; je verschiedener und jedes festen Grundprincipes ermangelnd das bisherige Strafverfahren in den verschiedenen Theilen des Reichs war, desto dringender fühlte man nun die Nothwendigkeit, eine auf bestimmte Grundsätze basirte Einheit in demselben einzuführen, wesshalb auch die Stände mit Zuversicht hofften, die Magnateu

würden dem von der Reichsdeputation mit so viel Eifer, Sorgfalt und Sachkenntniss ausgearbeiteten Apparate beizutreten sich nicht weigern, und zwar um so weniger, je beifälliger sie bereits den Grundsatz der völligen Isolirung angenommen hatten. Es läugnen zwar die Stände nicht, dass die Einführung eines jeden Instituts im Anfange mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen habe; doch können sie der Meinung der Magnaten nicht beitreten, wenn diese behaupten, das System der völligen Isolirung sey bisher noch nicht genügend erprobt, indem sich ein solcher Satz nur dann aufstellen liesse, wenn man die vielfachen Erfahrungen des Auslandes durchaus nicht gelten lassen, wenn man durchaus nicht zugeben wollte, dass dies System sich seit seiner Entstehung immer weiter verbreitet, dass es nirgends, wo man es einmal aufgenommen, beseitigt, häufig aber selbst dort, wo man sich anfangs dagegen erklärte, später an die Stelle des älteren Systems gesetzt wurde. Zwar muss man zugeben, dass die durch das Isolirungssystem bezweckte Besserung nicht überall erzielt wurde; doch mögen die Stände mit Recht das Verlangen einer vollkommenen moralischen Umgestaltung des Sträflings, welches Einige an dies System stellen, für überspannt halten, nichtsdestoweniger halten sie es für ein Verdienst gerade dieses Systems, dass der Sträfling nicht weiter verdorben werden könne, was schon allein den unendlichen Vorzug desselben vor unsern jetzigen Verfahren beweist, dass, weil das Entkommen des Sträflings beinahe unmöglich wird, die Strafe desto mehr abschreckend wirkt; dass übrigens der Sträfling zur Arbeit angehalten, der Träge fleissig, der Unverständige unterrichtet wird, sowie auch, dass durch ein wohlgeregeltes System der Arbeitseintheilung die Strafhäuser fähig werden, ihre Erhaltungskosten selbst zu beschaffen. Ferner enthält die Isolirung schon in sich Strafe für Jedermann; endlich aber ist es bei keinem Systeme so leicht wie bei diesem möglich, die Strafo nnd das zur Besserrung führende Verfahren durch einzelne Belehrung und Beaufsichtigung den Bedürfnissen einer jeden

Digitized by Google

einzelnen Individualität anzupassen. Alle diese Umstände lassen das Isolirungssystem als dasjenige erscheinen, das dem Zwecke des Staates am vollkommensten zu entsprechen vermag.

In wieferne aber die Magnaten der Erbauung von Isolirungsgefängnissen in allen Distrikten zugleich aus dem Grunde entgegen sind, weil sie daran zweifeln, es werde sich das System bei all den verschiedenen Völkerschaften unseres Vaterlandes gleichmässig bewähren, lässt sich erwiedern, wie gerade das System der Isolirung sich auf allgemeine psychologische Gesetze basirt, wesshalb es sich auch bisher bei den verschiedensten Völkern und in den verschiedensten Ländern gleichmässig tauglich erwiesen; zweifeln jedoch die Magnaten trotz aller Erfahrungen am Erfolge, so lässt sich hiemit nicht reimen, wie sie dennoch blos ein Modellstrafhaus in Schutz nehmen können, da doch ein solches eher blos die einander ähnlicheren Sträflinge desselben Distrikts aufnehmen wird. Wenn aber die Magnaten das Beispiel des Auslandes anführen und behaupten, dass auch dieses zuerst Versuche angestellt, so diene zur Erwiederung, dass eben diese bereits vorhergegangenen Versuche für uns die Nothwendigkeit aufheben, dieselben von neuem zu wiederholen, sowie auch als Einwurf der Umstand nicht gelten kann, dass in verschiedenen Ländern auch gegenwärtig nach dem Schweig- und Isolirungssystem erbaute Strafhäuser neben einander bestehen, weil eben die Verhältnisse dieser Länder von den unsrigen ganz verschieden sind; jene Länder waren nämlich bereits im Besitze von zweckmässigen Systemen und Instituten, konnten also nicht ohne ungeheuren Kostenaufwand diese mit einem Schlage beseitigen; unser bisheriges System aber kann im Gegensatze nicht länger bestehen, wir sind gezwungen, vom Grunde aus zu reformiren, warum sollen wir also nicht die nothwendige Reform auf das zweckmässigste System bauen?

Die Magnaten erwähnen dreier Schwierigkeiten, deren wir unter unseren Umständen nicht leicht Herr zu werden

Digitized by Google

vermögten, erstens des Mangels an Vereinen, welche im Auslande sich der Sträflinge im Gefängnisse sowohl, als nach deren Freilassung annehmen, zweitens des Mangels an tauglichen Individuen für die Direction und Aufsicht der Strafhäuser, drittens des ungeheuren Kostenaufwandes, welchen die gleichzeitige Errichtung so vieler Strafhäuser verursachen würde.

Auf den ersten Einwurf erwiedern die Stände, wie es auch im Auslande Isolirungsgefängnisse genug gebe, welche durch dergleichen menschenfreundliche Vereine in ihrer Wirksamkeit nicht unterstützt werden, wie diese Vereine gerade durch Einführung des Systems hervorgerufen wurden, was auch bei uns zu hoffen und zu erwarten steht, keineswegs aber dürfte die Errichtung eines einzigen Modellgefängnisses Veranlassung zur Entstehung solcher Vereine in allen Theilen des Reiches geben. Ebenso verhält es sich mit dem zweiten Einwurfe, nämlich dem Mangel an tauglichen Aufsehern, denn auch diesem würde durch Errichtung eines einzelnen Modellgefängnisses nicht abgeholfen werden, vielmehr steht zu erwarten, dass durch Errichtung aller projectirten Strafhäuser zugleich eine viel grössere Zahl von Individuen in eine Praxis eintritt, welche schon an sich keiner so gar grossen Uebung bedarf, als die Magnaten annehmen; nichtsdestoweniger hätten die Nuntien zwischen der Grundsteinlegung und der Vollendung der Strafhäuser immerhin Zeit und Gelegenheit genug, tüchtige Individuen zur Besichtigung der gleichnamigen Strafhäuser des Auslandes zu senden, wie auch die Literatur, welche in dieser Hinsicht bereits Manches geleistet, Muster bekäme, auf der von ihr bereits betretenen Bahn mittlerweile fortzuschreiten. Der wichtigste Einwurf bliebe daher der des Kostenaufwandes, den die Magnaten jedoch viel zu hoch angeschlagen. Zwar wollen die Stände sich für dieses Mal in keine Prüfung der Summe einlassen, welche von den Magnaten auf 14,000000 fl. C. M. gestellt wurde, doch geben sie zu bedenken, wie die Magnaten eine grosse Masse der unentgeltlichen Arbeit von Seite der Sträflinge

Digitized by Google

selbst, des Materials, welches die einzelnen Gerichtsbarkeiten unentgeltlich liefern, vorzüglich aber den Umstand nicht berücksichtigt, dass selbst beim besten Willen die Arbeit nicht in einem Jahre vollendet werden kann, folglich sich die Summe auf eine Reihe von Jahren vertheilen muss. Glauben nun die Magnaten, dass, falls auch über 1 Million alljährlich zum Zwecke des Besserungssystems verausgabt wird, hiedurch die Mittel des Landes erschöpft werden? Und darf man diese Ausgaben fruchtlos nennen? Oder darf man behaupten, dass diese Ausgabe eine neue sey? Sind nicht die gegenwärtigen bedeutenden Summen für Erhaltung der bestehenden Gefängnisse abzuschlagen? Oder darf man behaupten, dass unter den vielen Aufgaben, die wir zu lösen haben, dieser eine geringere Wichtigkeit zukömmt? Werden bei einer solchen Klassification nicht die verschiedenen Fragen des Fortschrittes einander selbst hinderlich in den Weg treten? Die Stände wollen keineswegs die Wichtigkeit der Volkserziehung läugnen; wenn sie aber auch diese als allgemeines und tief gefühltes Bedürfniss ansehen, müssen sie das Strafsystem als dringenderes anerkennen; denn wenn das Volk auch unerzogen ist, muss es desshalb noch nicht verbrecherisch seyn; der Verbrecher aber ist immer gefährlich, und es ist nothwendig, dass der Schuldlose gegen ihn geschützt werde. Von der anderen Seite ist aber der Criminalcodex durch das Apparat der Reichsdeputation bereits zur völligen Reife gediehen. Endlich aber hat sich bereits die Nation zur Tragung der Kosten, so gross auch diese seyn mögen, bereits entschlossen, und es gereicht den Ständen zur besonderen Freude, diesen grossmüthigen Entschluss nochmals auszusprechen.

In Folge dieser Gründe laden die Stände die Magnaten wiederholt zum Beitritte ein, indem sie die Errichtung eines Modellgefängnisses für überflüssig erklären und darauf aufmerksam machen, wie durch Verzögerung der Eifer der Nation leichtlich erkalten könnte, um so mehr, wenn

Digitized by Google

etwa unvorhergesehener Umstände wegen der Erfolg des Modellgefängnisses den Erwartungen nicht ganz entspräche; und indem sie bemerken, dass viele Gefängnisse der Gerichtsbarkeiten in einem bedauernswerthen Zustande sich befinden und die Verbesserung derselben in Erwartung, was das Gesetz beschliessen werde, zum grossen Nachtheile des Korrektionssystemes aufgeschoben werden muss.

Dieselben Gründe machen es den Ständen auch unmöglich, dem zweiten Vorschlage der Magnatentafel beizutreten, welcher eine neue Durchsicht des älteren Apparates der Reichsdeputation vom Jahr 1827 verlangt, indem seither das Strafverfahren und die Ansichten über dasselbe eine ganz neue Basis erhalten, jenes Apparat darnach jedenfalls als minder vollkommenes betrachtet werden muss. Seine Grundlage, die Klassification der Sträflinge, ist eine mangelhafte, eine unausführbare, denn sie beruht oft blos auf einer Namensverwandtschaft der Verbrechen; oder ist es nicht erwiesen, wie nicht selten ein Dieb mehr Schlechtigkeit, mehr Verderbniss in sich trägt, als mancher Mörder; warum also sollte nothwendig der Mörder zum Mörder, der Dieb zum Diebe gesperrt werden? Oder ist nicht mancher junge Verbrecher so verdorben, dass er selbst viel älteren als Lehrer im Schlimmen dienen könnte? Desshalb auch hat man im Auslande das System der Klassification längst aufgegeben, das bei uns durchgehends einzuführen schon die verschiedenen Localitäten der verschiedenen Gefängnisse gänzlich unmöglich machen? Wollten wir aber auch hier zu Gunsten des veralteten Systems Abänderungen treffen, so lässt sich vorhersehen, wie die Kosten eines Um- oder gar Neubaues der gerichtsbarkeitlichen Gefängnisse so bedeutend werden müssten, dass die Magnaten auch an diesen Anstoss finden würden, besonders wenn man die Erfordernisse der Reinlichkeit und der Zweckmässigkeit, ohne welche doch an keine Besserung zu denken ist, gehörig berücksichtigte. Und was würde am Ende das Resultat eines solchen Uebergangssystems seyn? Dass man es durch das bessere zu er-

Digitized by Google

setzen und so der Nation eine doppelte Last aufzulegen sich gezwungen sähe.

Wenn nun die Stände sowohl die Errichtung eines einzigen Modellgefängnisses, wie auch die Annahme eines Uebergangssystems für zweckwidrig halten, so dürfen sie auch auf den dritten Vorschlag der Magnaten nicht eingehen, nämlich eine Verhältnissscala für die im Strafcodex angenommenen Strafen aufzustellen, nachdem diese nämlich in einem Isolirungs- oder in einem der Interimalgefängnisse bestanden werden. Zwar stimmen die Stände mit den Magnaten überein, wenn diese aussprechen, sie hofften den grössten Erfolg von der Annahme des ersten Theiles des Apparates (des Strafcodexes), doch glauben sie vom ersten den dritten Theil auf keine Weise trennen zu dürfen, weil man nicht länger dulden könne, dass der Richter wie bisher auch fortwährend gezwungen sey, in Ermangelung eines positiven Gesetzes zuerst die That zum Verbrechen zu stempeln und dann wieder selbst eine Strafe für dasselbe festzustellen. Auch können die Stände nicht darein willigen, dass die Bestimmung des Grades der Peinlichkeit durch die Kerkerstrafe vom Richter allein abhänge, denn in einem solchen Falle dürfte öfter die von der Gesetzgebung bestimmte Strafe eine ganz andere seyn, als die vom Richter verhängte; noch weniger aber darf die Strafbestimmung von der ausübenden Gewalt abhängen, weil die Strafe in den Händen derselben leichtlich über alle Absichten der Gesetzgebung hinausgehen könnte; endlich wollen aber die Stände auf eine Trennung des Strafcodexes vom Strafverfahren desshalb nicht eingehen, weil hiedurch das Apparat gerade denjenigen Vorzug einbüssen würde, der es in seiner Gesammtheit über die derartigen Systeme des Auslandes stellt. Wenn die Magnaten behaupten, dass nach Maasgabe der strengeren oder gelinderen Strafe auch die Dauer derselben im Sinne der Gerechtigkeit eine kürzere oder längere zu seyn habe, so stimmen zwar die Stände dieser Ansicht bei, erachten jedoch desshalb nicht für nothwendig, eine Verhältnissscala auszuarbeiten, weil sie das System der

Digitized by Google

vollkommenen Isolirung viel früher einzuführen hoffen, als dass eine solche Scala für ein Interimalsystem auszuarbeiten unerlässlich wäre; von der andern Seite aber kann der verschiedene Usus bei unseren verschiedenen Gerichtsbarkeiten eben wegen seiner Schwankungen nicht als Basis angenommen werden, welcher gemäss sich im Verhältniss der geringeren mit diesen Verfahrungsarten verbundenen Peinlichkeit, eine gleichmässig gerechte Verlängerung der für das Isolirungssystem berechneten Strafen im ersten Theile des Apparates feststellen liesse. Auch wirkt das Isolirungssystem vorzüglich im Anfange der Strafbestehung peinlicher, wesshalb auch der Grundsatz nicht allzu fest zu halten ist, dass, je gelinder das andere System erscheine, desto mehr die Dauer seiner Strafzeit verlängert werden müsse; und doch haben selbst die im ersten Theile vorgeschlagenen Strafen, wenn wir dieselben mit dem jetzigen Gebrauche vergleichen, keine so lange Dauer als die des letzteren; wie dürfte man also diese noch mehr vermehren, da doch selbst die Magnaten nicht behaupten, dass bei dem gegenwärtigen Usus die allgemeine Sicherheit gefährdet erscheint? Endlich glauben die Stände, die Dauer der im ersten Theile vorgeschlagenen Strafen desshalb nicht verlängern zu dürfen, weil, was diesen Strafen an Peinlichkeit durch die völlige Isolirung zuwächst, bei dem gegenwärtigen Gebrauche reichlich durch den schlechten Zustand unserer bestehenden Gefängnisse, durch die Gefahr, wenn in einem derselben eine ansteckende Krankheit ausbricht und andere derartige Umstände ersetzt wird.

Die Magnaten werden demnach noch einmal aufgefordert, den Ansichten der Stände beizutreten.

Die vorangeschickte Botschaft der Ständetafel kam in der 138. Reichssitzung der Magnatentafel am 17. April zur Verhandlung, wo sich Baron Joseph Eötvös, der Vorkämpfer des Schweigsystems, folgender Maassen gegen die vollkommene Isolirung aussprach.

„Als die Magnatentafel über den dritten Theil des Kriminalgesetzbuchs berieth, unterbreiteten wir den Ständen

Digitized by Google

eine aus drei Theilen bestehende Motion; zuerst verlangten die Magnaten die Errichtung eines Modellgefängnisses nach dem Isolirungssysteme, dann verlangten sie, dass auch bis zur völligen Einführung dieses Systems eine zeitweilige Verbesserung im Sinne des Vorschlags der Reichsdeputation vom Jahr 1827 bewerkstelligt werde; endlich verlangten sie eine Feststellung der Strafen sowohl für den Fall, als diese im Sinne des Isolirungssystems, als auch ausserhalb der Grundsätze desselben angewandt würden.

Die Stände haben diese Motion nicht angenommen; nun möge man mir erlauben, dass ich, indem zufolge dieser Nichtannahme der Gegenstand zu nochmaliger Berathung kömmt, meine Ansichten über dessen Einzelheiten auseinandersetze; sollte ich mich bei dieser Gelegenheit etwas länger verweilen, so möge man es der Wichtigkeit des Gegenstandes zuschreiben und mir um so mehr vergeben, da ich die Aufmerksamkeit blos durch Thatsachen in Anspruch nehme.

Was den ersten Theil der Motion anlangt, der die Distriktsgefängnisse in sich fasst, so halte ich die Verschiedenheit der beiden Motionen nicht für so gross, als sie auf den ersten Anblick erscheint. Zwar beschränken die Magnaten die zu errichtenden Strafhäuser auf ein einziges Modellgefängniss; da jedoch auch die Stände zugeben, dass ein so bedeutendes Unternehmen nicht plötzlich durchgeführt werden kann, und nachdem sie alljährlich höchstens eine Million auf die Verbesserung der Gefängnisse verwenden wollen, beschränkt sich die Verschiedenheit der Ansichten beider Tafeln beinahe blos darauf, dass die Magnaten mit Bezeichnung des Ortes bestimmt aussprechen, dass der Anfang mit einem einzigen Strafhause gemacht werden solle.

Derselbe Fall tritt ein, wenn wir die in Bezug auf die Distriktsgefängnisse gestellten Motionen aus einem anderen Standpuncte betrachten. Die Magnaten glauben zwar, dass man die Wirkung einer so wichtigen Veränderung auf unsere verschiedenen Völkerschaften erst durch die

Digitized by Google

Erfahrung kennen lernen müsse, ehe man das System allgemein einführt; hingegen sprechen die Stände, indem sie diese Erfahrung für überflüssig halten, die Aufnahme des Isolirungssystems definitiv aus. Doch erscheint auch diese Verschiedenheit beider Motionen eher blos in den Worten als in dem Geiste derselben; denn beide Motionen gehen auf eine definitive Annahme, weil auch die Magnaten, das Isolirungssystem als das vollkommenste betrachtend, dieses zur Basis des Kriminalgesetzes annehmen, indem sie nämlich aussprechen, dass jede andere Strafscala blos eine zeitweilige sey.

Falls die Magnaten blos einen Versuch anstellen wollen und die Einführung des Systems für gefährlich halten, hätte man dann den Versuch nicht in möglichst geringem Maasstabe, z. B. mit 100 oder 50 Sträflingen anstellen müssen? Müsste man den Strafcodex nicht auf jenes Verhältniss zu basiren suchen, demgemäss die grössere Zahl unserer Verbrecher behandelt werden soll, und sollte man demzufolge nicht eher eine zeitweilige Strafscala für diejenigen Verbrecher ausarbeiten, die man nach dem Isolirungssysteme behandeln will; sollte man nicht vor allem einen Versuch mit demjenigen anderen Systeme machen, welches grossentheils in den verbesserten Gefängnissen Amerika's und Europa's angewandt wird, und das, wenn es auch in der Theorie nicht so schön erscheint als das Isolirungssystem, sich doch im Leben, wie ich dies zu beweisen unternehme, durchaus zweckmässig erwiesen.

Wie ich jedoch in der Motion der Magnaten nichts bemerke, was zu einem wahrhaften Versuche erfordert wird, so können auch die Stände nicht die Absicht haben, die bei den ersten Gefängnissen gemachten Erfahrungen bei den nachfolgenden nicht zu benützen, und so wird die Durchführung der beiden so verschieden scheinenden Motionen wahrscheinlich zu demselben Resultate führen, nämlich zu dem, dass die Strafhauserrichtung mit einem, höchstens mit zwei Gefängnissen begonnen und in diesen blos das Isolirungssystem zur Anwendung kommen, später aber

Digitized by Google

dieses System den gemachten Erfahrungen gemäss modificirt werden wird.

In Hinsicht auf die Districtgefängnisse wurde das Isolirungssystem bereits von beiden Tafeln angenommen.

Wenn der Gegenstand der Berathung nicht so äusserst wichtig wäre, wenn nicht die Erfahrungen des Auslandes dem letzten Beschlusse der Magnatentafel zu Grund gelegt worden wären, wenn ich endlich nicht im Stande wäre, mit Thatsachen aufzutreten, die mir erst, seitdem der Gegenstand zum letztenmale bei uns berathen worden, zu Handen gekommen, die aber die ganze Frage in einem anderen neuen Lichte erscheinen lassen, würde ich die Tafel mit einer neuen Beleuchtung eines Gegenstandes nicht behelligen, der durch eine so grosse Majorität erledigt worden. Wie aber die Dinge nun stehen, hielte ichs für Pflichtversäumniss von meiner Seite, wenn ich die Daten, die ich in Händen habe, und die ein neues Licht auf die Angelegenheit werfen, verschweigen würde.

Die Ursache, wesshalb die Stände, jede Idee eines Versuches bei Seite setzend, das Isolirungssystem gleich und plötzlich annehmen, besteht in der Ueberzeugung, dass das System sich auf Gesetze der Psychologie basirt, welche nicht nach der Verschiedenheit der Länder und Völker wechseln, es also nicht anzunehmen sey, dass ein System, welches bei den verschiedensten Raçen, unter Völkern von verschiedener Sprache, Farbe, Bildungsstufe, Gebräuchen und Sitten der beiden Hemisphären sich als stichhaltig erwiesen, blos in unserem Vaterlande unanwendbar erscheinen könnte. Die Ursache besteht in der vollen Ueberzeugung der Stände, dass der im Sinne des Isolirungssystemes behandelte Sträfling weder geistig noch körperlich verdorben werden könne, dass er durch systematisirte Arbeit seine Erhaltungskosten selbst beschafft, indem der Störrige sich an Gehorsam gewöhnt, der Unwissende lesen, schreiben und ein Handwerk lernt, dass der Sträfling, wenn auch nicht aus eigener Ueberzeugung, doch seines Vortheils wegen sich wenigstens den äusseren Schein eines sittlichen

Digitized by Google

Betragens anzueignen trachtet; endlich dass die Abspannung den Charakter der Strafe so sehr an sich trägt, dass sie des Schlimmen und Peinlichen für Jedermann allerdings genug in sich fasst; dass sie die Strafe sey, welche man am leichtesten zu individualisiren vermöge, indem man bei ihrer Anwendung den verzweifelnden Sträfling zu trösten, dem Unberathenen mit Rath an die Hand zu gehen, den Sträfling, dessen Trotz und Uebelwollen augenscheinlich ist, durch die Waffe der Einsamkeit und der Finsterniss zu bezwingen, den aber, welchen Reue und Leiden gebrochen, durch Zulassung von Besuchen wieder aufzurichten vermöge u. s. w.

Was ist nun natürlicher, als dass die Stände solchergestalt überzeugt, kühn aussprechen: „sie hielten jeden Versuch für überflüssig." Doch wie wird es um diese Ueberzeugung stehen, wenn zwar als Grundlage des Zellensystems psychologische Gesetze bestehen, aber doch nicht gerade solche, die unter allen Völkern in allen Ländern dieselben bleiben, wie wird es um diese Ueberzeugung stehen, wenn eben die Erfahrungen des Auslandes, auf welche sich die Stände mit so viel Zuversicht berufen, gerade das Gegentheil von dem beweisen, was die Stände als unmittelbare und nothwendige Folgen der Isolirung anführen; ich kann im Gegentheile, indem ich mich auf thatsächliche Erfahrungen berufe, beweisen, dass das Isolirungssystem längere Zeit hindurch detenirte Sträflinge nicht nur nicht bewahrt vor körperlicher und geistiger Verderbniss, sondern sie bei weitem grösseren geistigen und körperlichen Gefahren aussetzt, als jedes andere System; wie wird es um die Ueberzeugung der Stände stehen, wenn ich, auf thatsächlichen Erfahrungen fussend, beweise, dass die Anwendung des Zellensystems nirgends die Zahl der Verbrechen vermindert, dass bei derselben Rückfälle eben so häufig vorkommen, als bei der anderer Systeme; endlich, dass auch die Behauptung der Stände, auf welche sie meiner Ansicht nach viel zu viel Gewicht legen, nicht stichhaltig sey, dass keine Gesetzgebung, welche einmal das Isolirungs-

system angenommen, dieses später wieder wegen seiner Unzweckmässigkeit aufgegeben habe, weil im Gegentheile in den neuesten Zeiten mancher Orten das Isolirungssystem Veränderungen unterworfen wurde, die dasselbe in seiner Wesenheit umgestalteten, ja weil das System an einigen Orten ganz aufgegeben wurde. Werden nun, wenn ich alles dies durch Daten des Auslandes beweise, die Stände das System noch immer wegen seiner theoretischen Schönheit vertheidigen? Wird auch dann noch von irgend Jemand behauptet werden können, dass die Vollkommenheit des Isolirungssystems eine solche sey, an der man nicht zweifeln dürfe? in Bezug anf welche jeder Versuch überflüssig, ja insoferne er die segenreichen Folgen der Einführung desselben verzögere, schädlich sey? Ich glaube nein.

Was nun vor allem jene Behauptung der ständischen Botschaft anlangt, „dass das Zellensystem, auf die Gesetze der Psychologie basirt, sich in Bezug auf seine Wirksamkeit unter keinem Himmelsstriche verändern könne“, nehme ich mir die Freiheit, die Magnaten auf Erfahrungen aufmerksam zu machen, welche beweisen, dass unter allen Institutionen, die bei Völkern verschiedener Raçen angewendet werden, keine einzige sey, bei der die Verschiedenheit ihrer Wirksamkeit so sehr in die Augen springen würde, als beim Zellensystem. — Während dem Bericht der Aerzte im Gefängnisse zu Philadelphia gemäss die Sterblichkeit der weissen Sträflinge in den Jahren 1836 und 1837 sich blos auf 3 Procent belief, stieg sie bei den Farbigen auf 7 Procent; im Jahr 1838 stand dies Verhältniss noch höher, indem gemäss dem zehnten Berichte des *eastern penitentiary* die Sterblichkeit unter den Weissen blos 2,85, unter den Farbigen aber 11,80 Procent betrug. Dasselbe Verhältniss zeigte sich auch in den verschiedenen Staaten Amerika's; so erwiesen sich die Folgen dieses Systems in Rhode Island, wo man es ganz aufgab, noch nachtheiliger als in Philadelphia. Dasselbe Resultat erhalten wir, wenn wir die Wirkungen dieses Systems in Eng-

Digitized by Google

land, Belgien und Waadt unter einander vergleichen, und im Kanton Waadt noch viel schlimmere Resultate der Anwendung treffen, als in England und Belgien.

Doch geben wir die Unzuverlässigkeit dieser Thatsachen zu; setzen wir voraus, dass die Wirksamkeit dieses Systems in jedem Klima, bei jedem Volke unverändert bleibe, dass wir uns auf die Beispiele des Auslandes mit voller Sicherheit zu berufen vermögen, was beweisen denn diese Beispiele? „Es sey als Vollkommenheit des Systems anzuführen, dass bei dessen Anwendung der Sträfling nicht verdorben werden kann“, dies sagen die Stände. Indem wir von der Verschlimmerung der Sträflinge sprechen, haben wir auf zweierlei aufmerksam zu seyn, a) auf das materielle, b) auf das geistige Wohlseyn des Sträflings, wodurch seine Moralität und seine geistigen Fähigkeiten bewahrt werden. Was nun das materielle Wohlseyn der Sträflinge anlangt, so wird ohne Zweifel dafür kein besseres Probemittel zu finden seyn, als die Zahl der Sterb- und Krankheitsfälle, wie wir diese in den verschiedenen einzelnen Häusern dieses Systems finden.

1. Anlangend die Sterbefälle: nachdem 15 nordamerikanische Gefängnisse, wovon in 9 das auburnische, in 6 das philadelphische System angewandt wird, mit einander verglichen wurden, kamen nach dem 18. Berichte der Bostoner *prison-discipline*-Gesellschaft in ersteren auf 45 Sträflinge, in letzteren auf 23 ein Todesfall. — Betrachten wir das Gefängniss in Philadelphia allein für sich, und nehmen als Basis 4 Jahre, von 1837 bis 1841, an, so machen die Todesfälle 5 Procent der detenirten, während sich dieselben bei Anwendung des auburnischen Systems nicht höher als auf 2 Procent belaufen. Dasselbe Resultat ergab das Milbank-Gefängniss in England, so lange darin das Zellensystem angewandt wurde, wie dies ein in der Times am 25. November 1843 erschienener Artikel beweist. — Ueber das Gefängniss in Lausanne publicirt Dr. Goss in der *Bibliothèque de Genève* folgende interessante Angaben. Vom 1. November 1834 bis zum 1. Januar 1842 wurden

Digitized by Google

zu gemeinschaftlicher Arbeit eingesperrt 580 Sträflinge, worunter 458 Männer, 122 Weiber; 103 Sträflinge aber worunter 85 Männer und 18 Weiber nach dem Zellensysteme: von den nach dem auburnischen Systeme detenirten 458 Männern starben 13 d. i. 2, 82 pCt., von den 122 Weibern starb blos eines; beide Geschlechter zusammen geben 2,41 pCt., während in der Stadt selbst die Sterblichkeit auf 2,58 pCt. stand. In derselben Zeit starben unter den nach dem Zellensystem detenirten Männern 6, d. i. 7,6 pCt., unter den 18 Weibern aber 3 d. i. 16, 00 pCt. Wo die Sterbefälle so häufig vorkommen, dort kann der Gesundheitszustand nicht gut sein, und wir werden uns nicht wundern, wenn wir sehen, dass nach dem i. J. 1839 eingereichten Berichte des Arztes in Philadelphia, der im 11. Rapport des *eastern penitentiary* zu finden ist, ausser 73 Krankheitsfällen, deren Veranlassung die Sträflinge schon mit sich in's Gefängniss brachten, noch 196 schwere Krankheitsfälle vorkamen, also ein Kranker auf zwei Sträflinge. Dasselbe erfuhr man in New-Jersey, wo Dr. Colman sagt: Unter den Detenirten befanden sich mehrere, die aus dem früheren Gefängnisse transportirt wurden; so lange sie in diesem detenirt wurden, war ihr Gesundheitszustand ein guter, auch beklagten sie sich in den ersten zwei Jahren nur wenig; jetzt aber sind sie geschwächt, und ihre Körperkräfte sind in sichtbarer Abnahme.

Seit einem Jahre besteht das sogenannte Pentonviller Modellgefängniss, und schon ist der Zustand von 40 Sträflingen so sehr geschwächt, dass sie in die als Spital dienenden Pontons übersetzt werden mussten; als am 24. Jan. einer von ihnen starb, wurde, wie man es aus der Times vom 28. Jan. erfahren kann, bei der Todtenbeschau sein Tod geradezu der isolirten Einsperrung zugeschrieben.

Doch ist die Wirkung des Zellensystems auf den Seelenzustand der Sträflinge noch bei weitem trauriger,

Digitized by Google

und in dieser Hinsicht ist das Isolirungssystem, obwohl ich nicht gerne blos nach der Erfahrung einiger Jahre urtheilen möchte, ziemlich verurtheilt. — Glaubwürdigen Angaben zufolge finden wir im Gefängniss von Philadelphia 1837 unter 376 Sträflingen 14 Fälle des Wahnsinns, d. h. auf je 27 Gefangene einen; 1838 stiegen die Fälle des Wahnsinns auf 18, was bei einer Anzahl von 387 Gefangenen auf jeden 21ten einen Irren macht: 1839 finden wir 26 Wahnsinnsfälle, da die Zahl der Sträflinge 334 war, kömmt 1 auf 16; die Erfahrungen der Jahre 1840 und 1841 sind nicht günstiger, indem in denselben 32 Wahnsinnsfälle vorkommen. Diese Angaben zusammengefasst wurden blos im Gefängnisse von Philadelphia v. J. 1837—1841 wahnsinnig 82 Sträflinge.

Im Gefängnisse von New-Jersey ergaben sich 1840 unter 150 Sträflingen 12 Wahnsinnfälle.

In Rhode-Island zog das Zellensystem so traurige Folgen nach sich, dass die Gesetzgebung dasselbe nach einem Versuchsjahre gänzlich aufgab.

Nachdem im Milbankgefängniss in England ein Versuch durch 18 Monate mit dem Zellensystem angestellt wurde, ergaben sich 15 Wahnsinnfälle, was eine so bedeutende Modification des Systems zur Folge hatte, dass die Sträflinge nunmehr blos für die ersten 3 Monate isolirt werden, dann aber mit ihren Mitgefangenen sprechen dürfen; diese Aenderung ward im Monat Januar 1845 eingeführt, und siehe da es erfolgten nach dem 843. Gefängnissrapport in den darauf kommenden 18 Monaten blos 5 Fälle des Wahnsinns, wie aber trotz aller von Crawfort vorgeschlagener Milderungen diese Folgen des Isolirungssystems nicht zu vermeiden sind, beweist, dass im Pentonviller Modellgefängniss, wo alle diese Linderungen angewandt wurden, sich dennoch bis Ende Dezember 3 Wahnsinnfälle ergaben.

Wir besitzen in dem Werke des Dr. Verdey *„sur la reclusion dans le canton Vaud“* erschöpfende Daten über das Gefängniss von Lausanne. Im Canton Waadt

Digitized by Google

wurden drei Systeme angewandt, von 1803 bis 1826 das alte, von 1826 bis 1834 das auburnische, von 1834 bis 1841 für Rückfällige das philadelphische. Vergleichen wir diese Perioden unter einander, so ergab die erste einen, die zweite zwei, die dritte aber 31 Fälle des Wahnsinns.

Dürfen wir also nun mit derselben Sicherheit wie die Stände behaupten, dass das Zellensystem nicht nachtheilig auf die Sträflinge wirke? Dürfen wir, wenn wir die angeführten Thatsachen vor Augen haben, ruhig einen Beschluss fassen? Dürfen wir anderseitige Einwendungen dadurch zum Schweigen bringen wollen, dass wir auf die theoretische Vollkommenheit oder Schwachheit des Zellensystems hindeuten? Dürfen wir durch den Schein von Philantropie ein System vertheidigen, das zwar die Peitsche und den Stock entbehrlich macht, jedoch andrerseits des Peinlichen so viel mit sich führt, dass es unsre Mitmenschen bis zum Wahnsinn treibt? Wenn wir uns nun aber von dieser Seite der Frage abwenden, und dem Staate zur Erreichung seiner Zwecke das Recht einräumen wollen, den Verbrecher welchem Leiden immer zu unterziehen, wenn nur diese eine moralische Besserung bewirken, und der Staat vor Verbrechen geschützt wird, dann frägt man billig, ob wohl das Zellensystem dieser Anforderung entspräche? Das Zellensystem wirkt Sitten verbessernd, weil bei demselben die Zucht und Ordnung ohne Körperstrafen erhalten werden kann, behaupten dessen Vertheidiger; die Praxis beweist aber das Gegentheil hievon. In Glasgow werden die Sträflinge noch ausserdem, dass sie durch Hunger und Einsperrung in den finsteren Kerkern bestraft werden, zuweilen noch in Ketten geschlagen, ja sogar in kaltes Wasser getaucht; jüngere Verbrecher aber auch gepeitscht.

In Philadelphia wurde sehr lange Zeit hindurch um die Sträflinge vom Schreien abzuhalten, das sogenannte peinigende Instrument „Irongag“ gebraucht, dessen Be-

Digitized by Google

schreibung im 14. Rapport der prison discipline Gesellschaft zu lesen ist, und dessen Anwendung in neuerer Zeit zwar aufgehört hat, aber doch nicht eher, als bis ein Sträfling bei dem es gebraucht wurde, unter grässlichen Martern starb.

Es könnte also die wohlthätige Wirksamkeit des Zellensystems blos noch durch die Verminderung der Verbrechen und die Seltenheit der Rückfälle bewiesen werden, — nun aber sind die Angaben auch in diesen Bezügen nicht günstig: — anlangend ersteren Umstand können wir in Hinsicht der allgemeinen Wirksamkeit des Systems blos Amerika anführen, weil dasselbe in Europa nirgends allgemein eingeführt ist: — blicken wir also auf die amerikanischen Gefängnisse.

In New-Jersey gab es 1836, 113, 1837, 141, 1838, 163, 1839, 166.

In Philadelphia 1833, 123, 1834, 183, 1835, 236, 1836, 360, 1837, 386, 1838, 387, 1839, 417, und 1840, 434 Verbrecher.

Betrachten wir nun die Rückfälle, denn blos aus diesen dürfen wir auf die Besserung der Verbrecher schliessen.

Den Nachrichten der Direction gemäss fanden sich zu Philadelphia unter den 1480 Verbrechern, welche von Eröffnung des Gefängnisses bis zum 1. Jan. 1842 eingebracht wurden, 460 Rückfällige, also 31 pCt., — während in Frankreich 1841 die Rückfälligen blos 17 pCt. betrugen.

Im Glasgower Gefängnisse sind die Recidiven ebenfalls häufig. — Im Lausanner Gefängniss aber betrugen die Rückfälle bei dem nach dem auburnischen Systeme Behandelten unter den Männern 11,59, unter den Weibern 13,8 pCt.; während sich die der nach dem Zellensystem Behandelten unter den Männern zu 50,54, unter den Weibern aber bis zu 66,60 pCt. stellten.

Sonach wäre es zu wundern, wenn wir nach der Behauptung der Stände kein einziges Beispiel dessen

Digitized by Google

aufbringen könnten, dass eine Gerichtsbarkeit, welche einmal das Zellensystem eingeführt, davon später abgestanden wäre! Im Gegentheile verliert dies System, welches einige Zeit hindurch mit beinahe poetischer Begeisterung erhoben wurde, von Tag zu Tag mehr Anhänger, und zwar selbst in Amerika, wo es mehr Anklang fand als in andern Ländern. Im 18. Rapport der Bostoner Gesellschaft lesen wir: 1838 gab es blos 3 Staatsgefängnisse, in welchen das Pensylvanische System angenommen wurde, zwei in Pensylvanien, eines in New-Jersey, während das auburnische System in 14 Staaten herrschte. Seit 1838 nahm blos Rhode-Island das Zellensystem an, gab es aber, nachdem von 37 Sträflingen 6 wahnsinnig wurden, wieder auf. Seitdem richteten Luisiana, Missisippi, Alabama, Kentuky, Indiana, Michigan und Maine ihre Gefängnisse nach dem auburnischen Systeme ein. So sehen also die Stände in Rhode-Island einen Staat, welcher das Zellensystem nach vorhergegangener Selbsterfahrung aufgegeben.

In England wird die Dauer der Einkerkerung am Pentonviller Gefängniss auf 18 Monate, im Milbanker blos auf 3 Monate beschränkt.

In Lausanne wird zu Folge der von mir angegebenen Erfahrungen nach dem neuesten Beschlusse des Staatsrathes das Isolirungssystem blos in Fällen der Recidiven angewandt, und erstreckt sich nie auf länger als auf 3 Monate.

Aus dem Angeführten können die Magnaten ersehen: wie die Motive, denen gemäss die Stände aussprechen: dass jeder Versuch mit dem Zellensystem überflüssig sei, nicht ganz begründet, die definitive Annahme dieses Systems selbst für die Distriktgefängnisse, in denen die Strafdauer stets eine längere ist, noch immer nicht ausgesprochen werden könne, und wie in diesem Bezuge sich vorher zu schickende Versuche als wahrhaft nothwendig herausstellen, indem es sich zugleich versteht, dass man diese Versuche auch auf das aubur-

nische System auszudehnen habe, weil dieses bisher keine Resultate von solcher Schädlichkeit geliefert; die Versuche mit Letzterem wären aber noch um so zweckmässiger, je mehr dieses uns an den Herstellungskosten ersparen liesse. Die ersten Baukosten sind beim auburnischen Systeme allen Berechnungen gemäss um ein volles Drittheil geringer, noch grösser jedoch ist der Unterschied bei den Erhaltungskosten; in dem Gefängnisse zu Philadelphia kostete die Erhaltung von 400 Verbrechern v. J. 1827 bis 1842 dem Staate 320,000 Dollars, während in derselben Zeit 5 nach dem auburnischen Systeme eingerichtete Gefängnisse in Wetersfield, Auburn, Charles, Tawn und Columbia nicht nur ihre Erhaltungskosten deckten, sondern hierüber dem Staate einen reinen Gewinn von 430,245 Dollars einbrachten.

Der zweite Theil des Verlangens der Magnatentafel besteht in Hinsicht auf die gerichtsbarkeitlichen Gefängnisse, im Verlangen, dass in dieselben das von der Reichsdeputation d. J. 1827 vorgeschlagene System, mit den von den Magnaten empfohlenen Veränderungen, eingeführt werde. Ich werde in Bezug hierauf kurz sein, will demnach nicht wiederholen was die Stände an triftigen Gründen gegen diesen Vorschlag angeführt, sondern beschränke mich darauf, die Aufmerksamkeit auf zwei Punkte zu lenken, welche ganz besonders gegen diesen sprechen.

Der erste besteht darin, dass die Magnaten, indem sie das Zellensystem, von dessen Vortheilen sie in der Theorie überzeugt sind, für die Distriktgefängnisse empfohlen, jedoch für die gerichtsbarkeitlichen nicht annehmen wollten, ohne Zweifel durch die Grösse der Lasten in diesem Beschlusse bekräftigt, nunmehr die Einführung eines Systems nicht empfehlen können, welches wie die Stände richtig bemerken, nach dem Vorschlage der Magnaten zur Anwendung gebracht, enorme Summen erfordern würde; die Magnaten können es aber noch um so weniger empfehlen, je bestimmter es ist, dass das Sys-

Digitized by Google

tem von 1827 zwar bedeutend zweckmässiger sei, als unser gegenwärtiges, nichtsdestoweniger aber so viel Gebrechen habe, dass man dessen definitive Annahme durchaus nicht empfehlen kann, wesshalb auch die Magnaten selbst dasselbe blos als zeitweilig betrachten, bis sie sich nämlich durch die Resultate des Modellgefängnisses Erfahrungen und Ueberzeugungen verschafft hätten; demohngeachtet aber wollen sie durch die Einführung des Systems von 1827 die Lasten um ein sehr Beträchtliches vermehren, ein grosser Theil aber dieser Kosten ginge eben, weil das System blos vorübergehend ist, gänzlich verloren.

Der zweite Punkt besteht darin, dass die Magnaten, falls sie auch fortan auf diesem Theile ihrer Motion bestehen, meiner Meinung nach sich einer Folgewidrigkeit nicht nur gegen andre Theile, sondern selbst gegen die Grundzüge ihres Vorschlags schuldig machen. Den Grund der Hauptmotion der Magnaten bildet die Ansicht, dass jeder Strafcodex sich in unlösbarem Verhältnisse zum Strafsysteme befinde, ja das sich der erstere auf letzteres gründe, dass also dort wo verschiedene Strafsysteme bereits bestehen, es als eine Hauptaufgabe der Gesetzgebung betrachtet werden müsse für die verschiedenen Strafarten eine bestimmte Verhältnissscala aufzustellen.

Wenn nun die Magnaten diesen Grundsatz festsetzen, so ist nicht abzusehen, wie sie zugleich in Bezug auf die Gerichtsbarkeiten ein System empfehlen können, welches auf die Klassification der Verbrecher gegründet, in manchen Gerichtsbarkeiten wegen geringer Anzahl von Verbrechern sich in ein wahres Isolirungssystem verwandelt, in anderen aber, in welchen die Verbrecher zahlreich sind, und zu gemeinsamer Arbeit ohne Schweigen angehalten werden, seinen ganzen Strafcharakter verliert. Wie können sie ein System empfehlen? welches in seiner Anwendung nothwendig zu so viel Verschiedenhei-

Digitized by Google

ten führt, dass dem aufgestellten Grundsatze gemäss beinahe jedes einzelne Gefängniss eine eigene Strafverhältnissscala für sich fordert.

Die Koordination der gerichtsbarkeitlichen Gefängnisse nimmt zwei Rücksichten in Anspruch, die wir nie aus den Augen verlieren dürfen; die erste, dass die Verbesserung der Gefängnisse nicht auf einmal, sondern den Ansichten der Stände gemäss, die jährlich 1 Million darauf verwenden wollen, blos allmählig bezweckt werden könne; die zweite, dass nachdem einzelne Gerichtsbarkeiten die Nothwendigkeit der Erbauung neuer Gefängnisse schon gegenwärtig fühlen, und von Tag zu Tag mehr fühlen werden, in Bezug auf diese neu zu erbauenden Gefängnisse solche Maasregeln getroffen werden, kraft deren die Strafhäuser später, wenn unser Kriminalsystem einmal festgestellt wird, ihrem Zwecke entsprechen können, dass also jedes in Zukunft zu erbauende Gefängniss einen Schritt weiter zum Ziele des vollkommenen Kriminalsystems bilde. Es ist nothwendig, dass die Gesetzgebung ihre Aufmerksamkeit auf diese beiden Rücksichten ausdehne.

Was nun die erste anlangt, halte ich es der grossen Kosten wegen für zweckwidrig, das System von 1827 bis zu jenem Zeitpunkte zeitweilig einzuführen, in welchem wir die Hoffnung haben die Koordination des Kriminalsystems durchzuführen, und in dieser Hinsicht würde ich blos verlangen, dass die Gesetzgebung blos die Hauptrücksichten feststellend, wie z. B. den Gesundheitszustand, die Arbeiten, und in wie weit es möglich den Unterricht der Sträflinge, einer zu kreirenden Central-Gefängniss-Oberaufsicht zur Pflicht mache, dass sie die gerichtbarkeitlichen Gefängnisse in diesen Bezügen überwache. Ich würde für jedes neu zu erbauende gerichtbarkeitliche Gefängniss schon jetzt im Baue die Formen des Zellensystems annehmen, und zwar desshalb, weil wir das Endziel vor Augen haben, dass jeder grössere Verbrecher in den Distriktgefängnissen eingekerkert werde,

Digitized by Google

sofort die gerichtsbarkeitlichen blos für die Angeklagten, und für Solche, die auf kürzere Zeit eingesperrt werden übrig blieben. Mögen nun aber die Resultate der Distriktgefängnisse wie immer ausfallen, so dürften wir für die gerichtsbarkeitlichen kein zweckmässigeres System als das der Isolirung finden; weil diese in Bezug auf Angeklagte das Hauptererforderniss eines vortheilhaften Verfahrens ist, und auch in Bezug auf die einer kürzeren Gefängnissstrafe Unterworfenen die nachtheiligen Folgen, die gegen das Zellensystem angeführt werden, nur in sehr geringem Maasstabe äussert. Nachdem aber gegenwärtig blos ein Distriktgefängniss gebaut werden soll, demnach die gerichtsbarkeitlichen zur Einkerkerung auch auf längere Zeit Verurtheilter benützt werden müssten, nachdem auch nach der Feststellung des Kriminalsystems noch die Zeit der Einkerkerung in den gerichtsbarkeitlichen Gefängnissen sich bis auf ein Jahr erstrecken wird, und wir nicht wissen können, ob die Erfahrung, die andre Länder gemacht sich nicht auch bei uns bewähren, und die nachtheiligen Folgen der Isolirung sich nicht bereits im ersten Jahre zeigen werden, wünsche ich dass neben die gerichtsbarkeitlichen Gefängnisse gemeinsame Arbeitssäle gebaut werden, damit in diesen die auf längere Zeit Verurtheilten, wie auch diejenigen, für welche es die Central-Oberaufsicht nothwendig findet, gemeinschaftlich arbeiten können.

In Bezug auf den 3. Theil des Magnatenvorschlags, nämlich die Ausarbeitung einer Verhältnissskala der Strafen habe ich meine Meinung bereits ausgesprochen, und wiederhole blos, dass ich diese für überflüssig halte, und zwar nicht allein desshalb, weil in unsrem Strafcodex das Maximum der Strafen ohnehin aussergewöhnlich hoch angesetzt ist, sondern auch desshalb, weil, falls die Magnaten sich vor der Willkühr der Richter fürchten, wir eine Sicherung gegen diese nicht im Strafgesetzbuche, welches ganz richtigerweise die Bestimmung des Strafminimums dem Richter überlassen hat, son-

Digitized by Google

dern blos in der Ausarbeitung eines zweckmässigen Gerichtsverfahrens zu suchen haben, wie dasselbe auch schon bei letzter Gelegenheit bemerkt wurde, als die Motion gestellt wurde, dass dieses Verfahren früher als der Strafcodex aufgenommen werde.

Dies sind nun die Ansichten, welche ich von Seite der Magnatentafel den Ständen mitgetheilt wünschte, indem ich vollkommen überzeugt bin, dass, falls sie auch nicht jene theoretische Schönheit besitzen, die wir in der definitiven Annahme des Isolirungssystems finden, ich dennoch keine andre kenne, welche im Stande wären unsre Nation leichter und sicherer zu dem Ziele zu führen, welchem sie seit einiger Zeit mit so viel Begeisterung nachstrebt."

Dieser Vortrag hatte zur Folge, dass mehre Mitglieder der Magnatentafel ihren Wunsch dahin äusserten, es mögen vorläufig zwei Modellgefängnisse eines nach dem auburnischen das andre nach dem philadelphischen Systeme erbaut werden.

Hierauf wurde von Seite der Majorität erwiedert, dass nachdem sich die Magnatentafel bereits in ihrer ersten Botschaft für das Zellensystem erklärt, diese zu einem Landtagsbeschlusse erhoben wurde, von welchem man nicht mehr zurücktreten könne. Die Minderzahl antwortete hierauf wie, nachdem es in der Natur der Gesetzgebung liege selbst von einem bestehenden Gesetze abweichen zu können, der Rücktritt von einem Landtagsbeschlusse noch viel leichter sei; wenn aber durchaus ein Versuch gemacht werden müsse, es desto räthlicher erscheine, denselben mit beiden Systemen anzustellen.

In Bezug auf die zweite Frage verharrte die Mehrheit gleichfalls auf ihrem Vorschlage die gerichtsbarkeitlichen Gefängnisse nach dem Plane der Reichsdeputation v. J. 1827 einzurichten, und dies hauptsächlich wegen Kostenersparniss. Andre fanden es unzweckmäsig die bestehenden Gefängnisse auszubessern, weil diese sich in einem zu schlechten Zustande befänden, als dass man

Digitized by Google

sie vortheilhaft einrichten könne; auch wünschen sie, dass der Plan schon desshalb verworfen werde, weil in demselben der Stock und die Peitsche eine allzu grosse Rolle spielen.

Endlich beharrt die Mehrheit auch auf der Ausarbeitung einer Strafverhältnissskala, weil die endliche Einführung des Zellensystems noch in viel zu weitem Felde stehe, als dass man die Strafdauer zu bestimmen der Willkühr der Richter, welche jedenfalls so verschieden urtheilen werden, dass hieraus die grösste Verwirrung zu erwarten steht, überlassen könne.

„Sofort wurde am Schlusse der 139. Reichssitzung bei den Magnaten am 18. April ausgesprochen, wie die Tafel fortwährend 1) auf der Errichtung eines Modellgefängnisses nach dem Zellensystem, 2) auf der zeitweiligen Einrichtung der gerichtsbarkeitlichen Gefängnisse nach dem Plane der Reichsdeputation von 1827, endlich 3) auf der Ausarbeitung einer Strafverhältnissskala für die Uebergangsepoche bis zur völligen Annahme des Zellensystems bestehe.“

Die im Sinne dieser Forderungen abgefasste 2te Botschaft der Magnaten kam in der 215. Zirkularsitzung der Stände zur Verhandlung, in welcher Bart. Szemere der Vorkämpfer für das Zellensystem an der Ständetafel Gelegenheit nahm auf den Vortrag des Baron Eötvös an der andern Tafel folgendes zu antworten.

„Es wird den Ständen noch erinnerlich sein wie das Zellensystem an unsrer Tafel ohne Einrede angenommen wurde, denn nachdem es Niemand angegriffen, bedurfte es auch keiner Vertheidigung. Bei den Magnaten jedoch geschehen mehre Aufforderungen zur Annahme des Schweigsystems; doch siegten das erstemal die Vertheidiger des Isolirungssystems auf dem Felde der Theorie mit den allgemein bekannten Waffen; das zweitemal aber ward der Kampf auf das Feld des Lebens, auf das der Kriminalstatistik hinübergeführt, und auf diesem die Grundzüge des Zellensystems mittelst Zahlen

Digitized by Google

angegriffen; und diese sind zur Beirrung des Publikums weit gefährlicher, als der Kampf über blose Grundsätze; denn letztere ist Jedermann zu prüfen im Stande, den Zahlen aber kann man entweder blos Glauben schenken oder man ist gezwungen sie ganz zu verwerfen; und wie soll das Publikum an Zahlen glauben, deren Quellen es nicht kennt? oder wie kann es diese im Gegensatze verwerfen, wenn diese von ausgezeichneten Männern angeführt werden, und das Publikum keine Daten zu Gegenbeweisen hat. Hiezu kömmt, dass, indem die Mathematik die Untrüglichkeit selbst, die Wissenschaft der Bestimmtheit ist, der menschliche Geist sich geneigt fühlt die Eigenschaft der Untrüglichkeit auf Alles, das auf Zahlen beruht, zu übertragen; und doch wissen wir, wie auch Zahlen blos blinde Werkzeuge sind, durch welche man zwar grosse Wahrheiten auszudrücken, jedoch auch zu betrügen wie betrogen zu werden, zu irren und Irrthümer zu veranlassen, zu blenden und geblendet zu werden vermag. Eben desshalb halte ich es für meine Pflicht, weil im Vortrage des Bar. Eötvös die Praxis auf erschreckende Weise gegen das Isolirungssystem gestellt erscheint, weil die darin angeführten Zahlen hier und in den Komitaten grossen Eindruck gemacht, oder machen könnten, weil bisher bei den Magnaten wenig, bei uns so zu sagen gar nichts zur Vertheidigung des Zellensystems angeführt wurde, endlich weil jene Zahlen, wenn auch in der Antwort der Magnaten nicht berührt, dennoch als Grund für ihr Beharren auf der Errichtung eines Modellgefängnisses bezeichnet sind: ich halte es, sage ich, für meine Pflicht desshalb, und zwar um so mehr, weil der Beschluss bereits zum Landtagsbeschlusse geworden, im Interesse des Gegenstandes, wenn auch nicht erschöpfend zu sprechen, doch auch nicht gänzlich zu schweigen, und indem ich widersprechende Angaben aufführe zu beweisen, dass die Magnaten, indem sie auf jene Zahlen fussten, auf sehr einseitige und blos angeführte, nicht auch bewiesene Angaben gebaut haben,

Digitized by Google

die, falls ihnen die Magnaten Glauben geschenkt, sie nicht zu einem Versuche mit dem Zellensysteme, sondern im Gegentheile zur Verwerfung desselben für immer hätten bestimmen müssen. Darf man aber jenen Angaben gegenüber schweigen? wenn es wahr ist, wie dort behauptet wird, dass auf zwei Sträflinge ein Kranker falle, dann bleiben wir doch lieber gleich bei dem gegenwärtigen Systeme, denn dies ist der Gesundheit jedenfalls zuträglicher. Wenn es wahr ist, dass unter 16 Sträflingen immer einer wahnsinnig wird, dass unter 100 16 sterben, warum führen wir denn nicht lieber die Tortur ein, warum haben wir denn die Todesstrafe aufgehoben? Wenn es wahr ist, dass bei Anwendung des Isolirungssystems von 100 Sträflingen 31 rückfällig werden, während z. B. in Frankreich bei Anwendung des alten Systems auf 100 Verbrecher blos 17 Rückfälle sich herausstellten, so vergeuden wir Zeit und Millionen fruchtlos zur Einführung eines Korrektionssystems, ja auch zu der des Schweigsystems, denn nachdem auch bei diesem dem Berichte des Genfer Oberaufsehers v. J. 1837 gemäss sich unter 100 Sträflingen zuweilen 33, zuweilen 14 oder 16 Rückfällige befinden, läuft das Resultat auch hier so ziemlich auf eins hinaus, denn der Unterschied zwischen 16 und den 17 Rückfälligen der Franzosen kann hundert und hundert zufälligen Geringfügigkeiten zugeschrieben werden.

Es wird mir zwar schwer fallen nicht zu breit zu werden, dennoch will ich den Versuch wagen, indem ich zuerst jene Quellen charachterisiren will aus denen die erschreckenden Daten geflossen, zweitens will ich, da die Widerlegung derselben gleichfalls langwierig und ermüdend sein würde, als Gegensatz dem Zellensysteme günstige Angaben anführen, drittens die Stände auf einige Schwächen und Irrthümer der Schlussfolgerungen der Gegner aufmerksam machen.

Was nun e r s t e n s die Quellen anlangt, sind die Daten beinahe sämmtlich einem Artikel der Revue des

Digitized by Google

deux mondes entnommen, den Léon Faucher geschrieben, welcher, und dies müssen wir besonders vor Augen haben, mit Lucas zugleich in Frankreich nicht sowohl der eifrigste, als vielmehr der wüthendste Vertheidiger des Schweigsystems ist. Woher aber nahm er sie? Wie seine Citate bezeigen, nahm er die nordamerikanischen aus der Bostoner Zeitschrift, welche die Freunde des Schweigsystems zwar nicht allein in ihrem Sinne, sondern auch mit deshalb herausgeben, um die öffentliche Meinung für dies und gegen das Zellensystem einzunehmen; seine Schweizer Nachrichten nahm er von Genfer Schriftstellern, welche die Propagandisten des auburnischen, von ihnen aber Genfer genannten, und desshalb nur um so mehr in Schutz genommenen Systems sind, und zwar so sehr, dass ich auf meiner Durchreise durch Genf, weil ich eher beobachten als disputiren wollte, es nicht für räthlich fand, auszusprechen, dass ich ein Freund des Isolirungssystems sey; seine englischen Daten endlich nahm er aus der Times, die das mächtige Organ der Gegner des Zellensystems ist. Somit ist es deutlich zu ersehen, wie die angeführten Angaben durch den Kanal der Partheien aus Amerika, der Schweiz und England in den Artikel Léon Faucher's flossen, und es unterliegt gar keinem Zweifel, dass er weiter diese Angaben nicht zu Waffen wider, sondern eher für sich zuschnitzte. Und haben wir denn auch gar keinen Grund, an der Zuverlässigkeit dieser Angaben zu zweifeln, nachdem doch der Kampf zwischen den Vertheidigern beider Systeme mit solcher Wuth geführt wird, dass sie in Amerika einander der Verfälschung der Angaben beschuldigen? Nachdem das *Journal des débats* in Bezug auf den Kampf der Kammern über das Gefängnisssystem sagt, dass es wohl hohe Zeit für die Gesetzgebung gewesen, hierin einen Beschluss zu fassen, indem der Streit der Partheien sich so sehr erhitzte, dass sie den offenbaren Zahlen keinen Glauben mehr schenkten und einander durch die Kriminalstatistik Lügen straften? Nachdem, wenn in England ein Gefangener stirbt, und unter den Untersuchen-

Digitized by Google

den nur zwei der Meinung sind, dass er in Folge von Isolirung gestorben, die Times dies gleich laut in die Welt hinaus posaunt? Ja, es ist nicht einmal nothwendig, Angaben zu verfälschen, man vergesse oder lasse nur einige derselben aus, und die Welt wird ein ganz anderes als das wahre Resultat sehen. So z. B. zählte der ehrenwerthe Baron im gegenwärtigen Falle aus dem Artikel Léon Faucher's sehr treu alle Wahnsinnsfälle, die sich in der Isolirungsabtheilung des Lausanner Gefängnisses ergaben, auf, und stellte am Ende die ergreifende Frage auf, „ob wir unter dem Scheine von Philantropie ein System vertheidigen dürfen, welches unsere Mitbrüder zum Wahnsinn treibt?" Wenn jedoch der ehrenwerthe Baron aus demselben Artikel Léon Faucher's, und vielleicht von demselben Blatte herabgelesen hätte, dass in der Schweigabtheilung desselben Lausanner Gefängnisses von 458 Männern 12, und von 122 Weibern 4 wahnsinnig wurden; würde, wenn er dies nicht verschwiegen hätte, seine Frage eben so schön und ergreifend geklungen haben? und müsste er dann, wie er gegenwärtig den Stab über das Zellensystem brach, denselben nicht auch über das Schweigsystem gebrochen haben? oder war es nicht nöthig, vor dem Urtheile die Angaben nicht blos anzusehen, sondern auch diese sammt ihren Quellen sorgfältig zu prüfen? Uebrigens bin ich überzeugt, dass der geehrte Baron die bezogenen Angaben blos desshalb verschwieg, weil man durch Anführung trockener Zahlen leicht langweilig werden kann, und damit auch ich es nicht werde, eile ich zum zum zweiten Punkt. In Betracht der Krankheiten ergaben sich in Singsing von 1828 bis 1833 unter 1306 Gefangenen 3741 Krankheitsfälle. In Baltimore gab es von 1831 bis 1833 unter 430 Sträflingen 933 Mal Kranke; — in beiden Gefängnissen aber herrscht das Schweigsystem. Im Gegensatze kamen in Glasgow 1835 unter 339 Gefangenen blos 20 Krankheitsfälle vor. In Philadelphia wurden im gesunden Zustande aufgenommen und in solchem entlassen von 1837 bis 1842 421 Sträflinge; im kranken auf-

Digitized by Google

genommen und entlassen 127; in besserem Gesundheitszustande, als sie bei der Aufnahme waren, wurden entlassen 264, umgekehrt aber 69, so dass demnach das Gefängniss die Krankheit in sich aufgenommen und dafür Gesundheit gegeben. In Frankreich gab es im Roquetter Gefängniss, so lange darin das Schweigsystem herrschte, von 100 11 Kranke; seitdem aber das Zellensystem dort eingeführt wurde, gibt es auf hundert blos 7,77 Kranke. Und nun frage ich, ob, weil die Zahlen günstiger für das Isolirungssystem sprechen, ich hieraus folgern soll, dass das Schweigsystem der Gesundheit nachtheilig sey? Ehe ich antworte, betrachten wir die

Sterblichkeit. In Singsing starben von 1828 bis 1836 von 2192 Sträflingen 196, d. h. 8,50 Procent. In Auburn von 1822 bis 1834 von 2217 126. Im Gegensatze starben in Glasgow im Jahr 1835 von 339 Sträflingen blos 2, und wenn wir auch mehrere Jahre zusammennehmen, fallen blos 2 Sterbefälle auf 100 Sträflinge (?). In Philadelphia starben von 1830 bis 1836 unter 1121 Verbrechern blos 34, von 1837 bis 1842 unter 1947 blos 93; in letzterem Zeitraume also 4,77 Procent; ja wenn wir die Weissen von den Farbigen sondern, bei denen letzteren die Sterblichkeit grösser ist, bleibt für erstere sogar nur 2,50 Procent. Oder es starb nach anderen Zahlen in dem philadelphischen Gefängnisse im Zeitraume von 1829 bis 1835 von 26 Verbrechern blos einer, von 1822 bis 1835 aber von 18 einer; in Singsing jedoch von 1828 bis 1834 einer von je acht. Und nun frage ich wieder, ob, weil die Zahlenzusammenstellung sich hier viel vortheilhafter für das Zellensystem erweist, ich daraus zu folgern berechtigt bin, dass das Schweigsystem ein tödtendes oder Martersystem sey? Ehe ich hierauf antworte betrachten wir die Fälle des

Wahnsinns. Es ist wahr, dass sich im philadelphischen Gefängnisse Fälle des Wahnsinns ergeben; wenn aber das Grundübel hiervon nicht in jeder Einkerkerung, sondern blos in der Isolirung läge, wie käme es dann, dass, wäh-

Digitized by Google

rend im Glasgower Gefängniss doch auch das Zellensystem herrscht, dennoch bis 1838 hindurch von 200 Gefangenen keiner wahnsinnig wurde? Und gesteht nicht Léon Faucher selbst, dass in Lausanne beim Schweigsysteme von 122 weiblichen Verbrechern 4 wahnsinnig wurden? Lässt es sich etwa läugnen, dass in Genf bei demselben Systeme im Verlaufe mehrerer Jahre von 329 Sträflingen 15 irre wurden? Und zeigt in der Sitzung der französischen Kammer am 18. April 1841 der Minister des Innern nicht amtlich an, dass in dem Gefängnisse von Vanne unter dem alten Systeme von 293 Sträflingen 31 irre wurden? In Fontevrauls ergaben sich auf 483 Verbrecher 46 Wahnsinnsfälle. Wenn wir also sehen, dass derlei Fälle nicht nur im Zellen-, sondern auch im Schweig-, ja sogar im alten Systeme vorkommen, und öfter auch in letzterem in grosser Anzahl; wenn wir weiter sehen, dass es Gefängnisse nach dem Zellensysteme gibt, in denen keine Spur des Wahnsinns vorgekommen; war es dann aufrichtig, blos die im Isolirungssysteme vorgekommenen Fälle des Wahnsinns anzuführen, und ich frage, „ob wir unter dem Scheine von Philantropie ein System vertheidigen dürfen, dessen Anwendung unsere Mitbrüder zum Wahnsinn treibt?" — Und nun frage ich es, weil aus den Angaben hervorgeht, dass sich in allen drei Systemen Fälle von Wahnsinn ereignen, ich hieraus zu schliessen berechtigt bin, dass diese Systeme nicht wegen der in allen dreien vorkommenden Einsperrung, sondern jedes seiner Eigenthümlichkeiten wegen Ursache des Wahnsinns in geringerem oder grösserem Maasse seyen? — Nein, durchaus nicht; denn ich sehe in den Angaben und Zahlen blos ein Resultat, aber noch nicht die Grundursache, welche oft tiefer oder abseits liegt; und dass die Ursachen dieser Erscheinungen nicht unmittelbar die Systeme selbst sind, darauf konnte man auch daraus schliessen, weil die Systeme viel zu sehr von einander verschieden sind, als dass sie gleiche Resultate haben könnten.

Doch zugegeben, dass im Isolirungssystem Krankheits-, Sterbe- und Wahnsinnsfälle höher stehen, ist es desshalb

auch sicher, dass die Ursache hievon in den Grundsätzen des Systems liege, oder werden wir, wenn wir den Gegenstand näher in allen seinen Beziehungen betrachten, nicht Umstände finden, welche den so schrecklich aussehenden Knoten leicht lösen? Nehmen wir z. B. die amerikanischen Gefängnisse, der Umstand bei Seite gesetzt, dass Philadelphia eine mehr südliche und so ungesundere, Singsing und Auburn hingegen eine mehr nördliche und so gesundere Lage hat, so bemerke ich blos, wie in den nach dem Schweigsysteme eingerichteten Gefängnissen von Singsing, Auburn, Charlestown und Wetherfield 1837 sich unter den 2000 Sträflingen blos 200 Farbige befanden. In Philadelphia jedoch unter 386 bereits 154, oder seit Eröffnung des Gefängnisses waren von 1622 Verbrechern 1031 Weisse und 591 Farbige; nun ist aber die Sterblichkeit unter letzteren aus vielen Gründen so bedeutend grösser, dass, während von 1830 bis 1836 unter 100 Weissen 2,50 starben, unter 100 Farbigen 8,11 erlagen; von 1837 bis 1841 unter jenen 2,50, unter diesen 9 Procent starben. Ist nun dieser Umstand allein genommen nicht genügend, einen grossen Theil der Angriffe zu widerlegen? Wir fügen aber noch hinzu, dass in dem vom ehrenwerthen Baron angeführten 11. Bericht des *eastern penitentiary* die Krankheits- und Sterbefälle desshalb viel häufiger erscheinen, weil zu jener Zeit die Blattern und andere ansteckende [1]) Krankheiten im Gefängnisse wütheten; doch so etwas pflegen die Gegner des Systems vielleicht blos wegen des Strebens nach Kürze nicht anzuführen, gleich als ob man durch eine grosse Sterblichkeit in irgend einem Krankenhause dem Rufe eines berühmten Arztes schaden zu können glaubt, indem man verschweigt, dass die Ur-

1) Soll vielleicht, um bestimmter zu seyn, epidemische heissen, denn die kontagiösen, die doch jedenfalls zu den ansteckenden gehören, können nothwendig im Zellensysteme, eben weil die Sträflinge von einander gänzlich isolirt sind, viel weniger um sich greifen, als während der gemeinschaftlichen Arbeiten beim Schweigsysteme.

Digitized by Google

sache dieser Sterblichkeit in einer Epidemie gelegen. Wir fügen noch ferner hinzu, dass man in den amerikanischen Gefängnissen eher ein Geheimniss aus den Originalangaben macht; ferner, dass, indem man die Kranken, und in Konektikut, wie dies der Arzt selbst gesteht, sogar 10 Jahre zur Arbeit zwang, diese nicht auf der Krankenliste stehen; ferner, dass die Begnadigungen beim Schweigsysteme häufiger in Bezug auf Kranke und Wahnsinnige vorkommen, denn in Sinsing wurden z. B. von 2192 Sträflingen 373, in Philadelphia von 697 blos 34 begnadigt. Alle diese und andere ähnliche Umstände bringen in den statistischen Tabellen der beiden Systeme oft einen so grossen Unterschied hervor, dass man sich gar nicht wundern darf, wenn dieser in der Ferne selbst Kundige, wie viel leichter aber Unkundige irre führt. — In Betreff der Wahnsinnsfälle bemerke ich blos kurz, dass, weil in Nordamerika selbst im Leben häufiger Irre vorkommen als bei uns, es sehr natürlich ist, dass dies Verhältniss auch in den Gefängnissen bleibt, dass dem Irrewerden vorzüglich die farbigen Sträflinge ausgesetzt sind, dass die Grundursache des Wahnsinns bei ihnen meistens in der Selbstbefleckung zu suchen ist, zu der sie jedoch in jedem Systeme Gelegenheit finden, dass es Sträflinge gibt, die sich Monate lang wahnsinnig stellen, weil sie auf solche Art leichter begnadigt zu werden hoffen, dass, weil es kein Irrenhaus gibt, auch diejenigen, die ein Verbrechen im Wahnsinne begehen, ins Gefängniss gesperrt werden, dass, falls wir lesen, es seyen so und so viel Sträflinge wahnsinnig geworden, wir diese durchaus nicht für ihr ganzes Leben als wahnsinnig zu betrachten haben, weil sie in der Regel in einem Zeitraum von 2 bis 32 Tagen wieder geheilt werden, so wie z. B. 1837 14, 1840 21 als wahnsinnig angeführt wurden, und doch, 4 ausgenommen, alle Uebrigen genasen, so dass man diesen Wahnsinn eher als einen vorübergehenden Seelenparoxismus zu betrachten hätte; ich bemerke ferner, dass die Zahl dieser Fälle sich mit der Entwickelung des

Digitized by Google

Systems von Jahr zu Jahr vermindert, wie dies Tellkampf bezeugt, der seit 1838 die Gefängnisse von Nordamerika fortwährend beobachtet. Noch setze ich hinzu, dass in Paris die berühmtesten Aerzte, wie auch die medizinische Facultät hiezu amtlich aufgefordert, seit 1839 bereits zweimal ihr Gutachten über die Gefahr des Wahnsinns abgegeben, und beide Male sich günstiger für das Isolirungssystem erklärt. Und sollte es nun nicht wahr seyn, was der ehrenwerthe Baron dem Trentoner Arzt Coleman in den Mund legt? Wohl, denn Tellkampf führt denselben Ausspruch an, ja er gesteht auch, dass die Sträflinge in Trenton sehr ungesund seyen, setzt aber auch hinzu, was der ehrenwerthe Baron wahrscheinlich der Kürze zu lieb wieder verschwiegen, dass dies Uebel nicht dem Isolirungssysteme, sondern dem unvollkommenen Baue und anderen schädlichen örtlichen Uebeln zuzuschreiben sey.

Auf die angeführten Beispiele aus dem Pentonviller Gefängnisse bemerke ich blos kurz, dass über diese noch keine authentischen Angaben vorliegen können, da ich sichere Kunde davon habe, dass der Bericht über dies Gefängniss noch im Monate März sich unter der Presse befand. Uebrigens führt selbst die Times, diese grimmige Feindin des Zellensystems, unter 503 Sträflingen blos zwei Wahnsinnige an. In Montpellier hingegen, welches die Freunde des Schweigsystems in Frankreich doch als Beispiel anführen, haben sich unter 483 Verbrechern 19 Wahnsinnsfälle ergeben.

Betrachten wir nun die Zahl der Rückfälligen, ob wohl diese im Vergleiche mit den anderen Systemen so fürchterlich ist, als sie der ehrenwerthe Baron behauptet? In Philadelphia fand man von 278 entlassenen Sträflingen 15 rückfällig, d. h. 5,50 Procent. Die von der französischen Regierung 1837 Beauftragten berichteten, dass sie beim Besuche der nordamerikanischen Gefängnisse überall Individuen fanden, die Strafen bereits in einem oder dem anderen Gefängnisse erstanden, von solchen aber, die bereits in Philadelphia gesessen, fanden sie blos einen in Baltimore.

Digitized by Google

Betrachten wir hingegen die Schweig-Gefängnisse; in Charlestown finden wir unter 800 Verbrechern 68 Rückfällige, d. h. 8,50 Procent; in Wetherfield unter 387 32, also 9 Procent; in Auburn unter 1628 110, also 6,75 Procent; in Sinsing finden wir 7 Procent, in Genf im Jahr 1833 33, nehmen wir aber 5 Jahre zusammen, ergeben sich 16,50 Procent. Betrachten wir endlich das alte System, und zwar gerade in Frankreich, woher der ehrenwerthe Baron seine Beispiele genommen, so werden wir sehen, dass, falls auch im Jahr 1841 die Rückfälligen sich blos auf 17 Procent beliefen, diese Zahl nach dem eigenen Zugestehen des Ministers des Inneren in der Kammersitzung von 1843 auf 42 Procent gestiegen. Wenn ich also auch mit dem ehrenwerthen Baron denselben Grundsatz annähme, dass nämlich blos die Verminderung der Verbrechen und der Rückfälle für die Zweckmässigkeit eines Systems zeuge, müsste ich dann nicht nach dem angeführten Zahlenverhältnisse eben das Schweigsystem verdammen? Doch thue ich dies nicht, denn ich glaube, dass es ungerecht sey, aus dem blossen Zahlenverhältnisse oder aus dem Missbrauche mit demselben auf die Zweckmässigkeit des Systems zurückzuschliessen; denn ich glaube, dass wenn wir durch solche Zahlen nicht blos blenden, sondern auch beweisen wollen, hierzu noch die Berücksichtigung vieler anderer Umstände erfordert werde, nachdem diese Zahlen blos die Anzeiger der Vielheit der Verbrechen, nicht aber auch zugleich die Angeber der Ursachen sind, welche die Verbrechen ausser dem Systeme, und von diesem unabhängig erzeugen, und wenn es irgendwo schwierig ist, die Rückfälle zu bestimmen, ist dies in Amerika und England der Fall, wo es weder Pässe, noch eine strenge polizeiliche Aufsicht gibt, wo die Menschen gleich Zugvögeln frei von einer Gegend zur anderen, aus einem Staate in den anderen auswandern. Gesteht doch auch selbst Julius, der hieher einschlägige statistische Tabellen mit vieler Sorgfalt gesammelt, deren Unzuverlässigkeit zu, und bürgt nur für Philadelphia, dass nämlich hier auf 35 Verbrecher ein Rück-

Digitized by Google

fall, und für Boston, wo beim Schweigsysteme auf 5 ein Rückfälliger vorkomme.

Und wäre nun hier der Angriff am Ende? Bei weitem nicht. Ich gestehe, dass, obschon ich den starken Angriff auf das Zellensystem sah, ich dennoch glaubte, es würde eine oder die andere starke Seite desselben anerkannt werden; ich glaubte, dass wenigstens zugegeben würde, wie die Zucht bei diesem Systeme leichter aufrecht zu erhalten sey, als beim Schweigsysteme, vielleicht schon auch darum, weil bei letzterem natürlicherweise Strafen häufiger vorkommen müssen, weil sich die Gelegenheit, die Regel zu übertreten, häufiger darbietet, während eine solche in der Einsamkeit beinabe gar nicht vorkommen kann. Nichtsdestoweniger hat der Baron dem Isolirungssystem einen Ausrottungskrieg angekündigt, er hat ihm alle guten Eigenschaften abgeläugnet, was ich in Bezug auf das Schweigsystem durchaus nicht thue. Ist es nun wahr, dass man in Glasgow die Sträflinge schlug? Ja — aber blos Kinder. Betrachten wir nun das nach dem Schweigsysteme eingerichtete Gefängniss in Coldbackfield; in diesem wurden im Jahr 1837 900 Sträflinge wegen Ordnungsstörung 6794 Mal bestraft, im Jahr 1838 aber 18949 Mal. Und ist es nicht schrecklich, dies blos auszusprechen? Und doch beruht die Thatsache auf einer authentischen Parlamentsangabe. Darf man jedoch ein System, bei dessen Anwendung dergleichen zur Aufrechterhaltung der Zucht nothwendig ist, mit dem Zellensysteme auch nur vergleichen? Und nun setze ich noch hinzu, dass von jenen 900 Sträflingen 218 als Aufseher über die Uebrigen aufgestellt wurden, d. h. hiedurch von jener Strafe ausgenommen waren, welche sie sonst hätten erleiden müssen. Derlei Auftritte finden wir aber auch in anderen Gefängnissen. In Frankreich wurden 1842 in einem Centralgefängnisse 1200 Sträflinge 10000 Mal, in einem anderen 300 Verbrecher 6000 Mal blos wegen Brechen des Schweigens bestraft. Im Bridewell von Westmünster bestrafte man 1838 438 Verbrecher desshalb 7087 Mal, und hier bitte ich besonders

Digitized by Google

um Aufmerksamkeit, denn 725 Mal wurden die blos Angeklagten bestraft. Und nun glaube ich, bedarf es keiner weiteren Erklärung!

Auch will ich das Marterwerkzeug *irongag* nicht übergehen, obwohl zu bemerken, dass dieses bereits aufgegeben wurde, und dasselbe doch als Waffe gegen das Isolirungssystem gebrauchen, so viel heisst, als würde man den Richtern der Gegenwart die alte Tortur vorwerfen. Es ist doch sonderbar, dass in der französischen Kammersitzung vom 18. April des Jahres 1843 ein Mann des Schweigsystems mit demselben Einwurfe gegen das Zellensystem auftrat. Doch verlangte gleich darauf Tocqueville das Wort und erklärte, wie dies Instrument etwa vor 10 Jahren, also in der Uebergangsepoche vom Schweig- zum Zellensysteme angewandt worden, dass aber wegen dieser Anwendung Jemand gestorben wäre, läugneten von den ausgeschickten 12 Untersuchungsrichtern 11, und nur einer behauptete und verbreitete es, und vielleicht hielt gerade dieser Eine das Instrument für nothwendig zur Aufrechthaltung der Zucht? — durchaus nicht, denn eben weil er das Isolirungssystem für zweckmässig hielt, und zwar auch ohne das Instrument, verbreitete er das Gerücht aus Rache, und siehe da, nun macht man eine Waffe aus diesem Instrumente gegen das Isolirungssystem, während das *irongag* wohl zum Beweise der Grausamkeit des Gefängnissaufsehers, nicht aber dessen dienen kann, dass man des Instrumentes nothwendig bedurfte, nachdem es blos kurze Zeit, und seit zehn Jahren gar nicht mehr, angewandt wurde.

Was das von den grossen Kosten hergenommene Argument anlangt, so glaube ich kaum, dass die nach dem Schweigsysteme erbauten Gefängnisse wohlfeiler zu stehen kommen, denn hier kömmt in Betracht, dass wenn bei den nach dem Zellensysteme eingerichteten Gefängnissen die Kammern auch etwas grösser seyn müssen, es auf der andern Seite keines Arbeitshauses, keines Krankensaales, weniger Aufseher bedarf, und die Dauer der Strafzeit kür-

Digitized by Google

zer ist. Oder sollte etwa die Erhaltung der Sträflinge nicht so hoch zu stehen kommen, weil etwa die gemeinsame Arbeit einträglicher ist, als die abgesonderte? Wahr ist es wohl, dass die Direktoren der Schweiggefängnisse in Nordamerika ihr Streben besonders auf das Einkommen richten, weil es blos dieses ist, was das System dem Publikum empfiehlt; wollen wir jedoch nicht auch bedenken, dass die Verbrecher im Zellengefängniss von Glasgow von den 25,060 fl. C. M. der gesammten Ausgabe 18,680 fl. durch ihre Arbeit zurückerstatteten? Wollen wir ein Gefängniss als eine Fabrik betrachten, bei der wir auf den Geldnutzen sehen? Würde der Staat, falls er bei den Gefängnissen die Anforderungen der Strafe denen des Geldnutzens unterordnete, nicht denselben Fehler begehen, als wenn er nicht desshalb Schulen baute, damit die Kinder in diesen lernen, nicht desshalb Kirchen gründete, damit die Menschen in diesen religiös erhalten werden, sondern damit Schulen und Kirchen Nutzen bringen?

Wir sagen an einer Stelle unserer Botschaft an die Magnaten, dass das Isolirungssystem sich auf psychologische Gesetze gründe, welche nicht nach der Verschiedenheit der Länder und Völker wandelbar sind: zugleich aber bemerken wir gleich darauf auch die verschiedenen grösseren oder geringeren Modifikationen der Gesetze. Das letztere jedoch, obschon es zur Ergänzung des Satzes gehört, verschweigt der Baron und widerlegt blos ersteres, und zwar wodurch? damit, dass in Philadelphia die Sterblichkeit der Weissen 2,85 bis 3 Procent, der Farbigen aber von 7 bis 11,80 beträgt. Dies ist wahr, auch habe ich dieses Unterschiedes bereits selbst erwähnt, und doch beweist dieser Umstand gar nichts gegen unsern Grundsatz, denn nachdem die Sterblichkeit unter den Farbigen nicht nur im, sondern auch ausser dem Gefängnisse grösser ist, und zu der der Weissen sich wie 5 zu 2 verhält, muss es natürlich erscheinen, dass dies Verhältniss auch in den Gefängnissen sich gleich bleibt. Und diese einzige einfache Thatsache macht den ganzen Einwurf zu nichte.

Digitized by Google

Auch behaupten wir in unserer Botschaft, dass es keine Gesetzgebung gäbe, welche das einmal angenommene Isolirungssystem wegen später sich herausstellender Unzweckmässigkeit desselben wieder aufgegeben hätte, und dieser Behauptung wird das Beispiel von Rhode-Island entgegengestellt. Ich frage aber, ob hier eine Modifikation nicht eine Verwerfung genannt wird? oder heisst es vom Grundsatze des Isolirungssystems ganz abweichen, wenn die Isolirung nicht fortwährend stattfindet, sondern der Spatziergang im Freien und dergleichen erlaubt wird? Wo aber steht es geschrieben, dass Rhode-Island zum Schweigsysteme übergetreten? Das neueste Werk über die nordamerikanischen Gefängnisse ist das Tellkampf's, welches 1843 geschrieben wurde und 1844 erschien. Tellkampf aber zählt die Gefängnisse von Rhode-Island zu denen des Zellensystems. Wenn nun dies keine neue Angabe ist, wenn Tellkampf, der sich am Orte befand, das System des Gefängnisses nicht kennt, wer kann dann eine neuere Angabe liefern, wem dürfen wir dann noch glauben?

Ich läugne nicht, dass es in Amerika mehr Schweiggefängnisse gibt als Isolirungsgefängnisse, nämlich 17; von letzteren, also um 9 weniger; doch bei Seite gesetzt, dass die grössere Zahl kein Kriterium für die grössere Vorzüglichkeit ist, bemerke ich als bekannte Sache, dass die öffentliche Meinung in Amerika das Schweigsystem als das einträglichere in Schutz nimmt; ferner dass dieses schon im Jahr 1829 als vollendetes System anerkannt wurde, auf der andern Seite das Zellensystem erst 1829 durch Errichtung eines Isolirungsgefängnisses aufkam. Nun frage ich aber, ob der Umstand nicht wichtig ist, dass seit 1833, in welchem Jahre man bereits Resultate des Zellensystems vor sich hatte, nach diesem Systeme in Amerika 6, also doppelt so viel Gefängnisse errichtet wurden, als die drei nach dem Schweigsysteme seit 1833 errichteten sind? Liegt in diesem Umstande nicht ein starkes Argument, und nicht auch darin, dass die Direktoren der am besten verwalteten Zellengefängnisse in Amerika selbst, einen einzigen ausge-

nommen, sämmtlich sich für dieses System erklärten, und ausser ihnen nicht nur alle Kommissäre und Schriftsteller, die zum Behufe der Gefängnisskunde Amerika bereisten, sondern auch beinahe alle anderen Praktiker, nämlich die Aufseher der englischen, französischen und belgischen Gefängnisse? — Und ist es nicht ebenfalls Thatsache, dass, als die Räthe des französischen Departements aufgefordert, ihr Gutachten abzugeben, sich blos 15 für das Schweigsystem, 55 aber für das Isolirungssystem erklärten? Und ist endlich die Kunde dessen nicht beruhigend für uns, dass ausser uns auch die Gesetzgebungen von England, Frankreich, Belgien, Holland und Preussen beschlossen, ihre Gefängnisse auf das Zellensystem zu gründen?

Dürfen wir aber nun nach diesen Aufklärungen, Zusammenstellungen und Gegenangaben, die ich nicht aus Zeitungsartikeln, sondern meistens aus amtlichen authentischen Tabellen genommen, den Angaben des ehrenwerthen Barons noch Glauben schenken? Dürfen wir glauben, was er mit so lautem Tone zu beweisen versprach, nämlich „dass das Isolirungssystem die Zahl der Verbrechen nirgends vermindere, dass bei dessen Anwendung Rückfälle zahlreich vorkommen und dass dasselbe, für längere Zeit auf die Verbrecher angewandt, diese sowohl in körperlicher als geistiger Hinsicht grösseren Gefehren aussetzt, als selbst das gegenwärtige System.“ Es ist aus des Barons Verfahren ersichtlich, wie dieses auf die Vernichtung des Isolirungssystems zielte; dürfen aber wohl die von mir gebrauchten Waffen nicht eben so probehaltig seyn als seine, und das Isolirungssystem nicht genügend gerechtfertigt haben?

(Schluss im nächsten Hefte.)

Digitized by Google

XV.

Die neuesten, in Frankreich und Belgien erschienenen Schriften über juristische Encyklopädie.

Angezeigt
von
Mittermaier.

---

1. *Encyclopédie du droit par A. Roussel, Avocat et Professeur de droit criminel et d'encyclopédie du droit à l'université de Bruxelles. Bruxelles 1843.*
2. *Cours d'introduction générale à l'étude du droit criminel d'encyclopédie juridique par Eschbach, Avocat et Professeur suppléant à la faculté de droit à Strassbourg. Deuxième edition revue et considerablement augmentée. Paris 1846.*

Das französische Ministerium hat in neuerer Zeit vielfach die Nothwendigkeit der Belebung des wissenschaftlichen Geistes der Studirenden der Rechtswissenschaft in Frankreich, und damit auch die Umgestaltung mancher Anordnungen der französischen Universitäten anerkannt. Die Einrichtungen der deutschen Universitäten sind dabei gleichfalls Gegenstand der Prüfung geworden; aus der Darstellung der von den Professoren der französischen Rechtsschulen auf die Fragen des Ministers gegebenen Antworten (s. oben in diesem Heft S. 153) ergibt sich, wie häufig noch die Angewöhnung an das Herkömmliche und eine Unbekanntschaft mit dem inneren Leben der deutschen Universitäten die Blicke der Verfasser der Gutachten beschränkt und die Beantragung zweckmässiger Verbesserungsvorschläge gehindert hat. Den auch in Deutschland rühmlich bekannten, mit den Fortschritten deutscher Wissenschaft vertrauten trefflichen Professoren der Rechtsschule in Strassburg muss zur Ehre nachgesagt werden, dass sie die wahren Bedürfnisse besser als viele ihrer Kollegen erkannt haben. Bei der Beurtheilung, wie der wissenschaftliche Geist der

Digitized by Google

französischen Studirenden zu erhöhen sey, musste auch die Frage entstehen, ob nicht noch andere Vorlesungen, als die bisher auf den französischen Rechtsschulen gelehrten Bedürfniss seyen, ob insbesondere nicht eine Vorlesung, die eine Einleitung in das Rechtsstudium liefert, ähnlich wie die juristische Encyklopädie auf deutschen Universitäten, zweckmässig sey. Man muss sich zwar nicht täuschen und der Hoffnung sich hingeben, dass das wissenschaftliche Leben der Studirenden durch den Besuch einer solchen Vorlesung wie durch einen Zauberschlag umgestaltet werden könnte; die Lehrer auf deutschen Universitäten könnten darüber manche unangenehme Erfahrung anführen. Wird die Vorlesung von einem jungen Anfänger gehalten, der selbst den inneren Zusammenhang der einzelnen Rechtstheile nicht durchschaut, der mit dem praktischen Leben gar nicht vertraut ist und entweder eine Masse halbverdauter, sogenannt genialer neuer Ideen über die einzelnen Rechtstheile oder eine Masse vom Detail von Definitionen und Eintheilungen, oder eine magere Skizze der einzelnen Rechtslehren liefert, so ist der Vortrag über juristische Encyklopädie nutzlos [1]. Wir verlangen von dem Lehrer, der die sogenannte juristische Encyklopädie vorträgt, dass er durch geistreichen Vortrag, der es aber auch versteht, die praktische, frische Seite des Lebens überall hervorzuheben, die Liebe zur Rechtswissenschaft bei den jungen Männern entzünde, auf die zwei grossen Quellen, aus welchen das Recht geschöpft werden muss, die Philosophie und die Geschichte in ihrer Ergänzung aufmerksam mache, die Entwickelung der heutigen Rechtsansichten im Laufe von Jahrhunderten im Zusammenwirken der verschiedenartigsten Quellen darstelle, den Charakter und Geist dieser

---

1) Wir erinnern an die Ansichten des geistreichen Carmignani in seiner Schrift Cenni per un nuovo programma di completo e sistematico insegnamento del diritto. Turino 1841., wo er p. 127 die deutsche Sitte, juristische Encyklopädie vorzutragen, tadelt. Wir verweisen aber auch auf unsere, in dieser Zeitschrift Bd. XIV. S. 157 abgedruckten Gegenbemerkungen.

Digitized by Google

Quellen schildere, das innere Ineinandergreifen der einzelnen Rechtszweige und den Zusammenhang und die Verzweigung der einzelnen Rechtslehren nach den leitenden Grundsätzen und den praktischen Bedürfnissen entwickle und nachweise, welchen fruchtbaren Gewinn das Rechtsstudium durch das belebende Element anderer Wissenschaften erhalten kann. — Wer die Weise kennt, wie eine grosse Zahl junger Männer, welche Rechtswissenschaft in den ersten Jahren studirt, muss leider der Schilderung Recht geben, welche ein ausgezeichneter Lehrer der Strassburger Rechtsschule, Herr Hepp, in der *Revue de legislation* Vol. XIII. p. 421 entworfen hat.

Es ist erfreulich, zu bemerken, dass man im Auslande den Werth einer einleitenden Vorlesung in das Rechtsstudinm anerkennt. In Bèlgien wurde schon früher Rechtsencyklopädie gelehrt; mehrere deutsche Lehrer, die dahin gerufen waren und mit Auszeichnung lehrten, hatten auf den belgischen Universitäten einen wahrhaft wissenschaftlichen Geist entzündet. Der Verf. erinnert sich mit Vergnügen vieler junger Männer, die in Lüttich, Löwen, Gent gebildet waren, später in Heidelberg studirten und zeigten, welche tüchtige Vorbildung sie genossen hatten. In Strassburg hat Herr Eschbach (dem Publikum vortheilhaft durch mehrere Aufsätze in Zeitschriften, insbesondere durch eine gute Arbeit über Erbverträge bekannt) seit einigen Jahren nach der ersten Auflage des oben unter Nr. 2. genannten Werks Vorlesungen mit gutem Erfolg gehalten. Wir wollen unsern Lesern vorerst den Ideengang des Verf. in seinem Werke schildern. Nachdem er zuerst von dem Rechte überhaupt, und zwar von reinem, natürlichen Rechte (p. 33), hierauf von dem angewandten (auf die Familie und den Staat) (p. 50) gehandelt hat, spricht er (p. 63) von dem positiven Rechte, den Quellen, und zwar des Privatrechts, dann des öffentlichen Rechts mit den verschiedenen Zweigen, und in der zweiten Abtheilung hierauf von dem französischen Rechte nach seinen einzelnen Zweigen (p. 102), und von p. 139 an von den Quellen; hier 1) von dem römi-

Digitized by Google

schen Rechte mit Angabe seiner Hauptheile; p. 194 von der Literärgeschichte des röm. Rechts; dann von dem kanonischen Recht und seinen Quellen (p. 210); hierauf von den *legibus barbarorum* (p. 228) und von dem *droit coutumier*, dem Lehenrecht, den königlichen *Ordonnances* und *Arrêts*. Eine besondere Abtheilung bezieht sich auf das französische Recht und seine Geschichte von 1789 bis zur *charte* 1814, und eine Abtheilung von der *charte* bis zur neuesten Zeit. Der letzte Theil handelt von der *jurisprudence* und den für einen Juristen nöthigen Kenntnissen (Rechtsgeschichte, Literärgeschichte, gerichtliche Medicin, Anleitung zur Praxis) und zuletzt von dem Studium der vergleichenden Gesetzgebung, der Gesetzgebung aller Völker (den Schluss macht die türkische). Zuletzt spricht der Verf. von dem Studium der politischen Wissenschaften.

Wir wollen sogleich unseren Lesern die Skizze des von Roussel (Professors des Criminalrechts und der Encyklopädie in Brüssel) herausgegebenen Werkes liefern. Der Verf. hat vier Abtheilungen gemacht, I. allgemeine Begriffe des Rechts, als praktische Regel und als Wissenschaft betrachtet; II. von dem Rechte in seiner praktischen Entwickelung und von dem dogmatischen Theile der Jurisprudenz; III. von dem philosophischen Elemente des Rechts und der Rechtsphilosophie; I. von dem Rechte unter dem historischen Gesichtspunkt. In der ersten Abtheilung handelt der Verf. zuerst A) von den Quellen des positiven Rechts, und zwar dem Rechte im Allgemeinen, dann von der Gewohnheit, von dem Gesetze, von dem Ansehen und den Wirkungen der Gesetze, von der Anwendung der Gesetze auf Personen und Sachen (wo der Verf. p. 62—65 eine kurze Darstellung des internationalen Rechts gibt), von der Auslegung des Gesetzes, von der Anwendung bei Gericht, von der Vollziehung, von der Billigkeit. Die Unterabtheilung B) handelt von der Wissenschaft des Rechts in seinem Ursprung, seiner Fortbildung und Hauptklassifikation und seinen Verhältnissen. Nachdem der Verf. von den verschiedenen Arten der Classifikation der Jurispru-

Digitized by Google

denz (p. 98) gesprochen hat, spricht er umständlich von der dogmatischen, philosophischen und historischen Methode (p. 101) und hierauf von den nothwendigen Vor- und Hülfswissenschaften (p. 109). In der zweiten Hauptahtheilung wird nun zuerst von dem politischen Rechte mit seinen Unterabtheilungen in allen Zweigen (p. 136), dann von dem Privatrechte mit den Abtheilungen, ferner von dem internationalen Rechte und endlich von dem Criminalrechte gehandelt. In der dritten Unterabtheilung wird zuerst von der Philosophie des Rechts, dann der Metaphysik des Rechts, dem Empirischen des Rechts und zuletzt von der encyklopädischen Methode gehandelt. Die vierte Abtheilung spricht zuerst von dem römischen Rechte und seinen Quellen, von dem canonischen und von dem französischen und belgischen Rechte. Am Schlusse kommen methodologische Anweisungen und im Anhange p. 363 eine Abhandlung über die historische Schule und die Codification vor.

Herr Eschbach und Herr Roussel haben die Wichtigkeit einer Vorlesung begriffen, die als Einleitung in das Rechtsstudium dienen soll; beiden schwebt eine klare Ansicht von den Bedürfnissen vor; ein Unterschied Beider liegt darin, dass der Letzte den Kreis der Kenntnisse, die er in einer solchen Einleitungswissenschaft ziehen will und die Masse des Materials, das den Gegenstand der Vorlesung bilden soll, viel weiter ausdehnt, als der Erste es thut. Wir würden der Ansicht des Hrn. Eschbach beistimmen, weil wir aus vieljähriger Erfahrung wissen, wie leicht die Masse des Details in solchen Anfangsvorlesungen den jungen Mann erdrückt und seine Liebe zu dem Rechtsstudium vermindert und es bedenklich ist, wenn der Anfänger vielerlei Detail in seinen Kopf bekömmt, ohne die nöthige Klarheit der Begriffe und die Kenntniss des innern Zusammenhangs zu besitzen. Roussels Werk enthält eine Masse von geistreichen Bemerkungen über das Recht; allein uns scheint, dass sein Buch besser von einem Studirenden, der schon die wichtigsten Fächer gehört hat, zweckmässig benützt werden kann, während es für den Anfänger zu

Digitized by Google

vielerlei enthält und von dem Vorwurfe nicht freizusprechen ist, dass der Verf. sich oft in schönen Phrasen und in einer Ausführlichkeit gefällt, welche der nothwendigen Bestimmtheit und Klarheit schadet, die diejenigen Werke haben müssen, durch welche man den Anfänger in der Jurisprudenz zu belehren sucht. Wir wollen nur Einiges hervorheben, um zu zeigen, dass die Encyklopädie des Hrn. Roussel zuviel enthält; z. B. p. 116. 117, was soll dem jungen Manne es nützen, wenn man ihm von der juristischen Wahrscheinlichkeitslehre oder von der gerichtlichen Statistik spricht; den Werth dieser Arbeiten lernt er erst erkennen, wenn er z. B. die Prozessgesetzgebung tüchtig studirt hat. Welchen Werth soll die Angabe der Literatur über die juristischeSymbolik (p, 161), die Literatur über das *propriété literaire* (p. 215), über Militärrecht (p. 248), für den Anfänger haben? Auch eine Schilderung der verschiedenen Strafrechtstheorien (p. 235) scheint uns dem Zwecke der jurist. Encyklopädie nicht zu entsprechen. Wenn der Lehrer klar und geistvoll die richtige Begründung des Strafrechts liefert, so thut er genug, das weitere Detail gehört in die besondere Vorlesung über Strafrecht. Hr. Eschbach hat die Aufgabe eines Werkes über jurist. Encyklopädie klarer aufgefasst; er beschränkt sich auf eine einfache, klare Darstellung der nothwendigsten Begriffe; oft wünschte man nur, dass z. B. bei dem Strafrechte die leitenden Grundsätze bestimmter aufgestellt wären; auch Eschbach's Werk enthält aber noch zuviel; eine Angabe aller Werke über eine Lehre ist z. B. ganz überflüssig. Bilde sich kein Lehrer ein, dass die jurist. Anfänger daran Freude haben oder sich damit speciell beschäftigen; auch scheint uns die am Schlusse in kurzen Umrissen gegebene Darstellung der Rechte der fremden Völker (gar Vieles wäre hier zu berichtigen) in die Encyklopädie nicht zu gehören. — Dagegen vermisst man in beiden Werken eine umständliche Entwickelung des Werths des nationalen Rechts. Die meisten Studirenden und leider viele Gelehrte und Praktiker können nur römisch den-

Digitized by Google

ken; das Studium der Hauptquelle unseres heutigen Rechts, nämlich des germanischen Rechts, ward vernachlässigt; hier würde der Lehrer sich ein Verdienst erwerben, wenn er schon den Anfänger, in dem er so leicht Sympathien für das nationale Recht antrifft, die Entwickelung des Rechts, die Bedeutung des germanischen Rechts, die Grundeigenthümlichkeiten, durch die es sich von dem römischen Rechte unterscheidet, geistvoll historisch entwickelte und durch schlagende Beispiele (der *Code civil* liefert deren hinreichend) die Aufmerksamkeit der Zuhörer fesselte und ihrem Studium, das leider häufig einseitig ist, die gehörige Richtung geben würde. Wir dürfen nicht unbeachtet lassen, dass das Verhältniss und die Aufgabe der juristischen Encyklopädie eine andere in den Ländern sein muss, in welchen ein aus einem Gusse hervorgegangenes, das in dem Lande geltende Recht vollständig umfassendes Gesetzbuch gilt, z. B. in Frankreich, im Gegensatze derjenigen Länder, in welchen, wie in Deutschland, kein solches Gesetzbuch besteht, sondern ein aus den heterogensten Quellen, dem römischen, canonischen, deutschen Rechte, bestehendes Recht allmälig durch die Wissenschaft und die Rechtsübung ausgebildet ist. In den Ländern der ersten Art muss die Grundrichtung sein, die Studirenden auf Universitäten zu tüchtigen wissenschaftlichen Praktikern zu bilden, den wissenschaftlichen Geist in ihnen zu wecken, aber immer dahin zu wirken, dass sie ihre Landesgesetzgebung gründlich kennen lernen, aber auch wissen, wie aus der grossen nie versiegenden durch die Wissenschaft zu liefernde Quelle des universellen Rechts die einheimische Gesetzgebung ausgelegt und ergänzt werden muss. Der Lehrer der sogenannten Encyklopädie oder die Einleitung in das Rechtsstudium hat hier die Aufgabe, schon in der besondern Richtung auf die Erziehung der jungen Männer nach dem praktischen Bedürfnisse den Vortrag einzurichten und, wie wir glauben, mehr zu beschränken, als in Deutschland dies nothwendig wird, wo unsere jungen Männer gelehrt werden sollen, wie sie aus dem Chaos der verschiedenartig-

Digitized by Google

sten Rechtsquellen **ein Ganzes** für die Rechtsanwendung machen sollen. Hier fordert der Vortrag eine grössere Masse und eine frühe Anleitung, wie das Studium eingerichtet werden soll und auf welche Weise und durch welche Hülfsmittel der Studirende sich die Kenntniss der nothwendigen Verbindung der Quellen zu einem Ganzen verschaffen kann.

XVI.

Neue Werke über französische Rechtsgeschichte.

Angezeigt
von
Mittermaier.

Institutes coutumières d'Antoine Loysel ou manuel de plusieurs et diverses regles, sentences et proverbes tant anciens que modernes du droit coutumier et plus ordinair de la France, avec les notes d'Eusebe de Lauriere; nouvelle édition, revue, corrigé, augmentée par Mr. Dupin, procureur général et M. E. Laboulaye, avocat. Paris 1846. 2 vol.

Anton Loisel (geboren 1549) war einer der bedeutendsten Juristen seiner Zeit, ein Schüler und Freund von Cujaz, Verfasser mehrerer Werke über römisches Recht, gründlich und umfassend gebildet (von ihm stammen mehrere poetische Werke, ein Werk über den Adel, eines über die Freuden des Ackerbaues) er ist Verfasser eines fortdauernd in Frankreich geschätzten Werkes: *institutes coutumières.* Auch in Frankreich hatte früh einigen ausgezeichneten Männern, z. B. Coquille, zum Theil selbst Dumoulin, die Idee vorgeschwebt, aus der Masse der in Frankreich geltenden Gewohnheitsrechten ein Ganzes zu machen, die Grundsätze des *droit coutumier* zu generalisiren und die den verschiedenen Gewohnheitsrechten zum Grunde liegenden Ideen und Rechtsansichten durch Vergleichung der verschiedenen *coutumes* zu vereinigen und

Digitized by Google

gleichsam auf ein allgemeines Recht zurückzuführen. Die dazu von Loysel gemachten Vorstudien zeigen den Ernst und die Gründlichkeit seiner Arbeit, welche die Frucht vierzigjähriger Studien ist. Es gab in Frankreich, wie jetzt noch in Deutschland, Männer, welche als zu eifrige Anhänger des römischen Rechts (Bretonnier und Bouhier gehörten in diese Klasse) nicht begreifen konnten, wie man aus der Masse der verschiedenen *coutumes*, auf die sie verächtlich blickten, weil sie den Geist des nationalen Rechts nicht verstanden, ein gemeines Reckt machen könnte. Loysel dagegen war von der Möglichkeit, das Gewohnheitsrecht auf leitende Grundsätze bringen zu können, durchdrungen; die Vorrede zu seinem Werke spricht den Geist der sorgfältigen Prüfung des Verfassers aus. Loysel drückte in kurzen Regeln und Sätzen das gemeinsame in den *coutumes* liegende Recht aus, z. B. *les propres ne remontent pas*, oder *mari et femme sont communs en tous biens*. Der Verf. konnte bei seiner Darstellung sich an das im Volke fortlebende und durch Sprüchwörter (oder wie der edle Bischof Sailer in seiner herrlichen Sammlung der Sprüchwörter sagte: durch die Weisheit auf der Gasse) fortgepflanzte Recht anschliessen; denn in solchen Sätzen erhielt sich in dem Andenken des Volkes das nationale Recht, z. B. *qui épouse le corps, épouse les dettes*, oder *le mort saisit le vif*, oder *le mari est le bail de sa femme*. Auf diese Art entstand eine in kurzen Sätzen, die den *coutumes* zum Grunde lagen, dargestellte Sammlung des gemeinen Gewohnheitsrechts. In den einzelnen Sätzen ist eine poetische Ausdrucksweise, wie sie aus der frischen Quelle des Volksgeistes hervorquillt, z. B. *les mariages se font au ciel et se consomment en la terre*, oder *morte ma fille, mort mon gendre*, oder *on lie les boeufs par les cornes et les hommes par les paroles*, oder *qui paye mal, paye deux fois*.

Zu dem Werke von Loysel hatte der gründliche Lauriere einen trefflichen Commentar geschrieben; Niemand war in seiner Zeit mehr zu einer solchen Arbeit

berufen, als Lauriere, der Verfasser der ausgezeichneten *Glossaire du droit français*, und der *Bibliothèque des Coutumes*. In Lauriere's Arbeit werden überall die *coutumes* angegeben, welche die von Loysel aufgestellte Regel enthalten oder erläutern; zugleich liefert er treffliche historische und praktische Erörterungen der schwierigen Stellen und nicht selten selbst grössere Abhandlungen über die bedeutendsten Punkte des französischen Staats- und Privatrechts. Ein Reichthum von Literatur und Quellen findet sich in den Noten von Lauriere, namentlich auch in Bezug auf einzelne Theile des französischen öffentlichen Rechts; so ist z. B. zur Regel 49 (Ausgabe von Lauriere I. p. 81) eine sehr gute Entwickelung des Verhältnisses der Fremden (*aubains*) in Frankreich enthalten. Niemand, der sich für germanisches Recht interessirt, konnte Loysel's und Lauriere's Schrift unbeachtet lassen. Seit dem Erscheinen der letzten Ausgabe aber war in Frankreich für Rechtsgeschichte Grosses geleistet worden. Neue Quellen werden aufgefunden oder erst bekannt gemacht; mancher frühere Irrthum wurde berichtigt und die in ganz Europa vorkommenden erfolgreichen Forschungen für germanisches Recht wirkten auch auf französische Rechtsgeschichte.

Es war ein glücklicher Gedanke, welcher zwei Gelehrte Frankreichs, den Generalprocurator Dupin und den durch die in verschiedenen Zweigen dor Rechtswissenschaft gelieferten gekrönten Preisschriften rühmlich bekannten Laboulaye begeisterte, eine neue Ausgabe des von Lauriere bearbeiteten Werkes von Loysel zu veranstalten. Dupin ist insbesondere mit der juristischen Literärgeschichte Frankreichs, mit der Entwickelung der *coutumes* eben so tüchtig vertraut, als er praktisch das heutige französische Recht nnd seine historische Ausbildung kennt. Laboulaye hat den grossen Vortheil, dass er mit der französischen Rechtsgeschichte vertraut ist, aber auch alle rechtshistorischen Forschungen Deutschlands, Italiens, Spaniens u. A. studirt hat und mit ächt historischem Sinne ihr Ergebniss benützt. Eine Vereinigung dieser zwei Männer zur

Digitized by Google

Bearbeitung des Werks von Loysel musste Werthvolles liefern. Fast überall findet man in der neuen vorliegenden Ausgabe zahlreiche Zusätze zu den Bemerkungen von Lauriere, insbesondere durch Angabe neuer *coutumes* oder Rechtsquellen. Oft ist durch Benützung historischer Zeugnisse aus der Sittengeschichte der damaligen Zeit hervorgegangene Regel aufgehellt, z. B. not. 1. p. 47 (Ausgabe von Lauriere) bei der Regel 31: *oignez vilain il vous poindra*, wo in der neuen Ausgabe I. p. 69 aus *Roman de Rou* gute Schilderungen mitgetheilt sind. Da erst in neuerer Zeit die merkwürdige Sammlung der Parlamentssprüche: *les Olim* gedruckt wurde, so bot diese Sammlung sehr viel Stoff zur Berichtigung oder Vervollständigung der Anmerkungen von Lauriere. Wir hätten gewünscht, dass noch mehr von dieser Sammlung Gebrauch gemacht worden wäre, z. B. bei der Regel: *le mort saisit le vif*, liefern die *Olim* eine merkwürdige Nachweisung. Die neue Ausgabe hat vorzüglich gewonnen durch neue grössere Zusätze und zwar durch die historische Einleitung in das Studium des Gewohnheitsrechts. Der historischen Schule Deutschlands wird hier (p. XXV) rühmlich Erwähnung gethan; sehr beachtungswürdig ist namentlich (p. XXXIII) die Entwickelung über das, was man *esprit général du droit français* heisst, und die Nachweisung (p. XLIV), wie das heutige französische Recht nur durch die Kenntniss des ältern Rechts gründlich verstanden werden kann, und ferner ist beigefügt eine literär-historische biographische Abhandlung über Lauriere, und im ersten Bande von dem Werke Loysel's ein aus den *institutions au droit français* des berühmten Guy Coquille gezogene Darstellung des öffentlichen Rechts Frankreichs in kurzen Sätzen, denen ein erläuternder Commentar beigefügt ist (ein für das Studium des Staatsrechts des 16. und 17. Jahrhunderts sehr aufklärendes Buch). Im zweiten Bande (p. 261—315) sind die (in neuester Zeit wieder doppelt bedeutend gewordenen) *libertés de l'eglise Gallicane,* nach der Redaction von P. Pithou, mit Anmerkungen abgedruckt. Am Schlusse findet sich ein

Digitized by Google

brauchbares Lauriere's Arbeit vielfach ergänzendes *Glossaire du droit français.* Wir glauben, dass das vorliegende Werk, das am bequemsten die historischen Entwickelungen enthält, die zur Kenntniss des heutigen französischen Rechts gehörten, eine werthvolle Arbeit ist, die von keinem Germanisten unbenützt bleiben sollte, und bedauern nur, dass die Anmerkungen und Zusätze nicht noch reichhaltiger ausgefallen sind, dass insbesondere nicht bei der Regel die Herausgeber die Vorschriften des jetzigen *Code civil* anknüpften und nachwiesen, wie ein Artikel aus den alten Rechten auszulegen ist.

Digitized by Google

XVII.

Die neusten Schriften über die Geschichte und Alterthümer des französischen Rechts.

Angezeigt

von

W a r n k ö n i g,

Geh. Hofrath und Professor in Tübingen.

Seit einer Reihe von Jahren sind in dieser Zeitschrift die über Geschichte und Alterthümer des Rechts in Frankreich erscheinenden Werke angezeigt worden. Leise beginnend nahmen die auf die französische Rechtsgeschichte sich beziehenden Studien einen so raschen Fortgang, dass sie schon jetzt zu sehr erfreulichen Ergebnissen geführt haben. Ihrer Bestimmung getreu, befasst sich die Zeitschrift mit den neuesten Erscheinungen auf diesem Gebiete. Um diese aber vollständig zu würdigen, glaubt Referent, dem der Auftrag geworden ist, dieselben zu besprechen, eine Darstellung der Richtung und des gegenwärtigen Zustandes der Bestrebungen der diesen Studien sich widmenden Gelehrten vorerst geben zu müssen.[1]

1) Vergl. damit meine Darstellung in der deutschen Vierteljahrschrift No. II. v. 1838 und die in den kritischen Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft v. 1843. S. 981.

Digitized by Google

Guizot hat das grosse Verdienst durch seine *Essais sur l'histoire de France* [2]), die erste Anregung zur Wiederaufnahme der durch die französische Revolution unterbrochenen staats- und rechtsgeschichtlichen Studien gegeben zu haben. Wo Mably, Brequigny, Fräul. v. Lezardiere und einige ihm andere gelehrten Zeitgenossen dieselben gelassen hatten, sollten sie wieder aufgenommen und weiter geführt werden und zwar in einem Geiste der Unpartheilichkeit, welcher früher, als die alte Monarchie noch stand, nicht möglich war.

Guizot's *Cours d'histoire moderne* vom Jahr 1829—1830. führte einen Theil seiner Ideen durch, popularisirte die Wissenschaft und war geeignet, der Leiter für die Weiterführung dieser Forschungen zu werden. Aeltere und jüngere Gelehrte schlossen sich an; während die beiden Herren Thierry (Augustin und Amedée), Fauriel 1844., Michelet und Mignet die allgemeine Geschichte Frankreichs nicht ohne Rücksicht auf die Entwicklung von Staat und Recht auf eine glänzende Weise förderten, traten eine Anzahl jüngerer Gelehrten voll Begeisterung in die neue Bewegung ein, wie Klimrath (dessen früher Tod 1839 ein ewig zu beklagendes Ereigniss bleibt), Laferrière, Giraud, Laboulaye dann Lehuërou I. 1843. Koenigswarter, Petigny, Rapetti, Rathery u. a. Und mit kräftiger Mitwirkung in grössern Unternehmungen standen allen die Herren Academiker Pardessus, Graf Beugnot und Guérard zur Seite, welchen der unverdrossene Marnier sich anreihte.

Die Wirkung der Bestrebungen aller dieser Männer war eine doppelte; sie führten zur Veröffentlichung theils ungedruckter, theils mangelhaft herausgegebener Quellen, theils zur Aufhellung wichtiger Theile der französischen Staats- und Rechtsgeschichte. Doch wurden diese erfreulichen Resultate möglich gemacht, einerseits durch die höchst

---

2) Sie wurden veranlasst durch eine von ihm veranstaltete Ausgabe von Mably.

Digitized by Google

bedeutenden Geldunterstützungen der französischen Regierung, namentlich die für die Herausgabe der *Documens relatifs à l'histoire de France*, wovon wir jetzt über 30 Bände in 4to besitzen, andererseits durch die so vortrefflich gewählten Preisaufgaben der Academie *des Inscriptions* und die der *Sciences morales et politiques*, welche beide ihren hohen Beruf, was diese Studien betrifft, auf das richtigste aufgefasst haben. Ein Rückblick auf das, was seit 12 Jahren auf dem Gebiete der französischen Staats- und Rechtsgeschichte geschah, wird die grossen Verdienste der Förderer dieser Studien in das hellste Licht setzen.

I., Es war vor Allem Klimrath, der 1835 in seinem *Memoire sur les Monuments inédits de l'histoire du droit français au Moyen-âge présenté à Mr. Guizot ministre de l'Instruction publique* und 1837 in einem 2ten *Memoire sur les Olim et sur le Parlement* auf die Nothwendigkeit hinwies, die noch ungedruckten Quellen des ältern französischen Rechts herauszugeben. Seine Stimme wurde gehört, und theils schon früher beschlossene Ausgaben veranstaltet, theils ganz neue veranlasst. Es waren vor Allem die Quellen der fränkischen Periode (von der Völkerwanderung bis zum Aussterben der Karolinger in Frankreich) dann die der ganzen Feudalperiode bis ans Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, mit welchen man sich ernstlich zu befassen begann.

Vor 1843 schrieb der feurige Laferriere sein (wenig bekannt gewordenes) *Memoire sur un projet de Collection des Monuments relatifs à l'histoire du droit civil français;* man wird jetzt überrascht, zu sehen, wie viel für die Ausführung seiner Idee schon geschehen ist!

Die Herren Pardessus und Beugnot, mit welchen wir vor allen übrigen uns zu befassen haben, hatten bei den von ihnen veranstalteten Ausgaben von Quellenwerken, ein höchstes Ziel vor Augen. Sie wollten, was längst vor der französischen Revolution von Baluzius und Lauriere bis Brequigny begonnen war, der Vollendung entgegen-

Digitized by Google

führen. Der Erste wandte seine Aufmerksamkeit vor Allem der Fränkischen, der letzte der Feudalperiode zu.

Was jene betrifft, so besass Frankreich (bis auf Pertz) die beste mit vielen Zugaben bereicherte Ausgabe der Capitularien und gab Sammlungen der Urkunden aus der merovingischen und Carolingischen Zeit. Zu wünschen waren kritische Ausgaben der *Leges Barbarorum* und der Formelbücher.

Pardessus legte Hand ans Werk und gab 1843 die erste vollständige Ausgabe aller Texte der *Lex salica;* vorbereitet werden die der *Lex Ripuaria* und der *Formulae.* Für die letzten war theils der rastlose Veteran selbst thätig durch die Herausgabe einer Anzahl bisher noch unbekannter (in der *Bibliothèque de l'Ecole des Chartes* t. I. und t. IV. p. 19)[3]) theils seine zu erfreulichen Hoffnungen uns berechtigender Enkel, der 1844 eine kritische Ausgabe der sog. *Formulae Andegavenses* veranstaltete. Ausserdem verdanken wir Pardessus eine neue unendlich vervollständigte Ausgabe der von Brequigny zuerst veranstalteten merovingischen Urkundensammlung. Ueber diese, die *Formulae* und die Ausgabe der *lex salica* sollen im Verlaufe dieses Artikels nähere Mittheilungen gemacht werden.

Um die Rechtsquellen der Feudalperiode erwarb sich Graf Beugnot Verdienste durch seine noch nicht ganz vollendete Ausgabe der *Olim* (1839, 1842, 1844), die Prachtausgabe der *Assises de Jerusalem* (1841—1843.) und die von Beaumanoir (1842). Ueber den ersten Band der *Olim* hat Referent in dieser Zeitschrift Bd. XIV. S. 44—54 Bericht erstattet. Eine eigene höchst wichtige Lücke in den Rechtsquellen füllte Herr Guérard aus durch die Herausgabe des *Polyptichon Irminonis* (1836 — 1844.) und die (von uns Ebendas. S. 54) angezeigte *Cartulaires de France* (1841). Die *Prolegomènes* zu beiden Werken ent-

---

3) Einen Abdruck derselben für Deutschland gab Referent im Urkundenbuch zum Bd. I. seiner französischen Staats- und Rechtsgeschichte. p. 1—8.

Digitized by Google

halten einen Schatz der wichtigsten Untersuchungen über die Rechtsalterthümer der fränkischen und der ersten Jahrhunderte der Feudalperiode.

An diese wichtigen Publicationen schliessen sich nun die andern Quellen an, welche zum Theil von uns, zum Theil von andern in gegenwärtiger Zeitschrift schon angezeigt worden, theils noch anzuzeigen sind. Zu jenen gehören.

1) Die *Etablissements et Coutumes Assises et Arrêts de l'Echiquier de Normandie*, herausgegeben von Marnier, angezeigt in dieser Zeitschrift Bd. XIII. S. 224—233.

2) Das von demselben 1840 herausgegebene *Ancien Coutumier inédit de Picardie*, sowie

3) die von ihm veranstaltete neue kritische Ausgabe des *Conseil de Pierre de Fontaines*, Paris 1846.

Wir nennen ferner:

4) die von Varin besorgten und von uns angezeigten *Archives administratives de Reims* 1839; und

5) die von ihm gegebene *Archives legislatives de la ville de Reims* Bd. I. worin eine *Coutume* von 1420 enthalten ist; ferner

6) das 1840 erschienene als *Thalamus Parvus* bekannte mittelalterliche Rechtsbuch der Stadt Montpellier;

7) das von Roisin gefertigte alte Rechtsbuch der Stadt Lille, herausgegeben 1842;

8) neuestens die *Coutumes Locales du Baillage d'Amiens* veröffentlicht von Bouthors. tom. I, 1845;

9) neben welchen wir gerne anführten, das seit drei Jahren mit Ungeduld erwartete Urkundenbuch dieser Stadt, dessen Herausgabe Herr Augustin Thierry übertragen ist,

10) die *Fors du Bearn, legislation inédite du 11. au 13. Siecle par A. Mazure et J. Hatoulet. Paris 1844—45.*

11) Die in dem *Essai sur l'histoire du droit Français au moyen-âge* von Giraud bekannt gemachten (freilich grossen Theils nur wieder abgedruckten) Rechtsquellen.

Digitized by Google

Nicht zu übergehen ist auch

12) Die schon 1837 von unserem berühmten Landsmann Depping veranstaltete Ausgabe der Pariser Zunftstatuten des 13. Jahrhunderts bekannt unter dem Titel des *Livre d'Etienne Boileau.*

In die dritte Periode des französischen Rechts von Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Revolution gehören die neustens von den Herrn Dupin und Laboulaye neu herausgegebenen *Institutes coutumieres* von A. Loisel mit den Noten von de Laurriere. Paris 1846. 2 Bde. 12.

Während des Erscheinens dieser verschiedenen Quellen-Werke traten höchst wichtige Monographien ans Licht. Wir führen auf die zwei gekrönten Preisschriften Laboulayes nämlich 1840., dessen *Histoire de la Proprieté fonciére en Occident* (von welcher wir ausführlich handelten im Bd. XII. S. 294. dieser Zeitschrift) und 1843. in seinen *Recherches sur la condition civile et politique des Femmes depuis les Romains jusqu'à nos jours;* die beiden Werke Lehuërou's: *Histoire des institutions Merovingiennes,* von 1842, und *Histoire des institutions Carolingiennes* von 1843. dann die *Histoire du regime dotal et de la Communauté en France* von Genoulhiac 1842. Die neue Ausgabe der *Theorie des Lois Politiques de la Monarchie Française par Mlle. de Lezardière* besorgt von *Vic. de Lezardière Paris* 1844. 4. Bde. Werke, an welche sich das auf jeden Fall merkwürdige in Berlin erschienene Buch des Herrn *Davoud Oghlou, histoire de la legislation des anciens Germains* in 2 Bänden anschliesst.

Endlich neustens die *Histôire du droit civil de Rome et du droit fançais* von *Laferriere,* wovon 2 Bände vor uns liegen.

Noch sind verschiedene Artikel über altfranzösische Staats- und Rechtsgeschichte zu erwähnen, die in dem *Journal des savans,* der *Revue des deux mondes,* der *Bibliotheque de l'Ecole des Chartes,* den *Revuen* von *Wolowsky* und *Foelix* erschienen sind: deren wichtigste gelegenheitlich angeführt werden sollen. Wir beeilen uns zu

Digitized by Google

einer specielleren Anzeige derjenigen von uns aufgeführten Werke überzugehen, welchen noch keine in dieser Zeitschrift zu Theil geworden ist und beginnen mit den Quellenwerken mit Rücksicht auf die zunächst damit zusammenhängenden Monographien.

II., Die erste Gruppe bilden die neue Ausgabe der merovingischen Urkunden, die der *Lex Salica* der neu entdeckten *Formulae*, der *Formulae Andegavenses;* der Fräulein Lezardière, Lehuërous, Petigny's und Davoud Oghlous.

1) Schon die Herausgeber des *Recueil des Historiens de la Gaula et de la France* hatten im III. Bande ihrer berühmten Sammlung eine Anzahl merovingischer und eine carolingischer Urkunden abdrucken lassen. Sie hielten aber diesen Versuch selbst nicht für genügend, und im Jahr 1762. übergaben sie dem, für die Förderung der geschichtlichen Studien meist so thätigen Minister Bertin den Plan zu einem Werke, das, ähnlich der grossen Sammlung Rymers, alle Urkunden, Briefe u. s. w. der Jahrhunderte des Mittelalters, die sich auf Frankreich beziehen, enthalten sollte.[4]) Schon seit 1759. hatte die königliche Regierung die nöthigen Actenstücke zu einer solchen zusammenbringen lassen. Der Plan wurde 1764. genehmigt, aber erst 1782. schritt man zu dessen Ausführung. Die 1781. für diese Sache unter dem Vorsitz des Kanzlers von Frankreich ernannte Commission entschied: es sollten 2 Sammlungen begonnen werden, deren eine eigentliche Urkunden, die andere Briefe der Päbste, Könige und andern Personen enthielte. Die Herausgabe der ersten wurde dem gelehrten de Brequigny († 1795.) die andere La Porte du Theil († 1815.) aufgetragen. Sie begannen rasch, nur fand sich der letzte veranlasst, statt mit Documenten der letzten Art aus der ältesten Zeit zu beginnen, eine neue ganz vollständige Ausgabe der Briefe des Papstes Innocenz III. zu machen,

---

4) Die hier folgenden Nachrichten sind aus dem *Prolégomènes* des neuen Herausgebers p. 355. folg. entnommen.

Digitized by Google

wozu er aus Rom eine Masse Beiträge erhalten hatte (wir sind ihm dafür zu besonderem Danke verpflichtet), Brequigny gab eine mit vortrefflichen, kritischen Noten versehene Sammlung von 362. merovingischen Urkunden, in welcher freilich auch die zweifelhaften und unächten aufgenommen sind, jedoch stets mit einer Untersuchung über ihre Aechtheit. Zugleich schickte er sehr ausführliche, sowohl lateinisch als französisch geschriebene *Prolegomena*, in welchen nicht blos der Plan der Sammlung gegeben und die ausführlichsten Untersuchungen über die verschiedenen Classen der Urkunden dieser Periode im Allgemeinen und jede insbesondere angestellt, (Pars I. und II.) sondern auch die Ergebnisse einer geschichtlichen Vergleichung dieser Documente rücksichtlich aller socialen Zustände dieser Periode Pars III. gegeben werden: so dass sie die wichtigsten Forschungen über die merovingische Staats- und Rechtsgeschichte enthalten. Jeder Gelehrte, der sich veranlasst fand, diese Sammlung zu benützen, wird Brequigny Dank wissen, für diese so schwierige Arbeit. Sie erleichtert das Studium der Urkunden und ist ein unentbehrlicher Beitrag auch zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte der fränkischen Periode. In Deutschland hat v. Savigny 1815. auf die Sammlung Brequigny's aufmerksam gemacht, und sie sehr benüzt in den ersten Bänden seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Es sollten noch Tabellen zu dem Folioband, der sie enthielt gedruckt werden, als 1790. ein Decret, der schon unter die *Assemblée constituante* sich beugenden Regierung, die Vollendung des Werkes sistirte. Der Buchhändler übergab jedoch 1791. den so weit geführten Band dem Publikum; eine nicht grosse Anzahl Exemplare wurde abgesetzt, die übrigen giengen im Sturm der Revolution zu Grunde. Das Werk gehörte daher zu den bibliographischen Seltenheiten, das nur wenige öffentliche Bibliotheken für einen bedeutenden Preis sich anzuschaffen im Stande waren.

Nach verschiedenen Versuchen der Wiederaufnahme des Unternehmens 1796, 1803. und 1814. beschloss endlich

Digitized by Google

1829 die Academie *des Inscriptions* dieselbe, und beauftragte 1832. Herrn Pardessus, weil sich dies als das beste herausstellte, eine neue vervollständigte Ausgabe des Werkes zu machen in 2 Bänden *folio*, wovon der erste vor uns liegt. Es führt den Titel: Diplomata, chartae, epistolae leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia prius collecta a V. V. C. C. de Brequigny et la Porte du Theil nunc nova ratione ordinata, plurimumque aucta, jubente ac moderante Academia Inscriptionum et Humaniorum literarum edidit J. M. Pardessus ejusdem Academiæ sodalis. Tom. I. Instrumenta ab anno 417 ad annum 627, (continens) Lutetiæ Parisiorum ex Typographeo Regio MDCCCXLIII. fol.

Die neue Ausgabe unterscheidet sich nun aber von der ersten nicht blos durch die grössere Zahl der in ihr gedruckten Urkunden, sondern auch durch einen erweiterten Plan der Sammlung. Die Academie beschloss nämlich im Jahr 1835. dass in derselben ausser den Urkunden noch alle andere Acten hoher Personen oder öffentlicher Versammlungen berücksichtigt werden sollten; nämlich die Briefe, namentlich der Päbste, die *Leges Barbarorum*, die Concilien und die Capitularien; jedoch so, dass weil diese in mehreren bekannten Sammlungen sich abgedruckt fänden, nur der Titel eines jeden mit einer Notiz darüber und Verweisungen auf die Hauptwerke, in welchen es zu finden ist, angegeben werden sollte. [5]) Auf diese Weise ist es gekommen, dass das älteste aufgeführte Actenstück dem Jahr 417. angehört während die erste Ausgabe erst mit einer Urkunde von 475 begann, und dass nun die Zahl der Documente auf 684. sich beläuft. In dem S. 401—445. stehenden sehr sorgfältig gemachten Index *Chronologicus* ist jedesmal bemerkt, welches Actenstück in der ältern Sammlung stand, und welches erst hier erscheint.

---

5) Ueber jede der *Leges Barbarorum* ist eine ausführliche Notiz gegeben z. B. die *Lex Wisigoth. p. 21—23. Lex Salica p. 95.*

Digitized by Google

Herr Pardessus hat aus allen Urkundensammlungen, die von den ersten Herausgebern nicht benutzt waren oder erst später erschienen die von ihm entdeckten oder von andern (auch deutschen Gelehrten ihm angegebenen) Documente dieser Zeit aufgenommen namentlich alle in der trefflichen von Zeuss 1842 veranstalteten Ausgabe der *Traditiones Wizzen-* (d. h. *Weissen) burgenses* enthaltenen aus den merovingischen Zeiten. Die *Prolegomena* der ersten Ausgabe sind wieder abgedruckt und ihnen neue beigegeben, die sich jedoch nur auf eine Geschichte des Unternehmens und die kritische Beleuchtung der nun erst erscheinenden Documente oder der Quellen, welchen sie entnommen sind, beschränken (p. 327—400.)

Die Veröffentlichung des zweiten Bandes scheint bis jetzt noch durch die Fertigung der alphabetischen Indices verzögert worden zu seyn. Durch die neue Ausgabe wird die Quellen-Literatur des ältesten germanischen Rechtes um ein unentbehrliches Werk bereichert, von welchem eine wohlfeile Handausgabe sehr wünschenswerth wäre.

2) An die Urkundensammlung schliesen sich unmittelbar die Formulae an; mit deren Texten sich Pardessus in der *Bibliothèque des Chartes tom* I. u. IV. und sein Enkel de Rosière in der Sammlung von Giraud beschäftigt. Beide zeigen, wie die Kritik bisher so gut wie Nichts that für diese wichtigen Rechtsquellen der fränkischen Periode. Der erste theilt eine sehr interessante Formula im B. I. mit (wiedergegeben von Ref. im Urkunden-Buch zum B. I. seiner französischen Staats- und Rechtsgeschichte p. 10.); sie enthält unter andern den Beweis der fortdauernden *Curia in Bourges.* Dann beschreibt Herr Pardessus im B. 1. p. 9. eine in Nancy befindliche Handschrift die einst Pithou gehörte und 1837 aus der Versteigerung der Bibliothek von Rosny von Herrn Abbé Michel in Nancy erworben wurde. Sie enthält die Formulae von Marculph, die von Sirmond und von verschiedenen andern schon gedruckten Documenten, über 9 ungedruckte, die er nun p. 14. folg. mit 5. aus andern

Digitized by Google

Pariser Handschriften mit diplomatischer Genauigkeit abdrucken läst [6]) Einen gleich genauen Abdruck der *Formulae Andegavenses* nach der einzigen sie enthaltenden einst Weingarten nun Fuldaer Handschrift gibt Hr. de Rosière bei Giraud p. 424—463 (und daraus besonders abgedruckt, nachdem er zeigte, wie ungenau und fehlerhaft die erste von Mabillon nach einer schlechten Abschrift des Manuscripts gemachten Ausgabe ist. Die nähere Prüfung des letzten lieferte dem Herausgeber den Beweis, dass diese Formelsammlung unter Theodorich III. also gegen 681. gemacht wurde, während einzelne Stücke derselben bis in die Regierung Childebert's I. (511 — 558.) zurückgehen so dass dieselben älter sind als die Mamdphisischen. Diese Mittheilungen werden den rechtsgeschichtlichen Forschern gewiss willkommen seyn.

3) Zum grössten Dank hat aber Herr Pardessus die sämmtlichen Germanisten und Geschichtsfreunde sich verpflichtet durch seine musterhafte Ausgabe aller bis jetzt bekannten Haupttexte der *lex salica.* Noch in der fünften Ausgabe seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte spricht Eichhorn S. 220 — 245. sich über die verschiedenen Recensionen des berühmten Gesetzes nicht auf eine entschiedende Weise aus, obgleich er schon die Ergebnisse der von Pertz gemachten Untersuchungen der Handschriften desselben, im Bd. 7. S. 709. des Archivs der Gesellschaft für deutsche Geschichte, vor sich hatte. Auf diese sich stützend und sie zum Theil näher bestimmend veranstaltet nun Herr Pardessus die neue Ausgabe, zu deren Behuf er die bis jetzt bekannten und von ihm p. IX — LXVII. beschriebenen Handschriften in allen Ausgaben verglich. Da die neue schnell in Aller Hände kam und von Referenten sogleich nach ihrem Erscheinen (1843.) in einer ausführlichen Anzeige der Jahrbücher für die deutsche Rechtswissenschaft Bd. XIV. S. 981—1004.

6) Es sind die 14. ersten im Urkundenbuch.

Digitized by Google

beleuchtet worden ist, so beschränkt er sich hier nur auf einige Bemerkungen.

Herr Pardessus nimmt an: dass der Urtext der *Lex salica* in fränkischer Sprache war, so dass die lateinische neue Uebersetzung und die Malbergischen Glossen, beibehaltene Worte desselben sind. [7]) Was die Recensionen desselben betrifft, so setzt er der sogenannten *lex emendata* aus der Carolingischen Zeit, gefertigt im Jahr 768, zwei Merovingische Recensionen entgegen, nämlich

1., den Urtext in 65 Titeln, redigirt vor Chlodwigs Uebertritt zum Christenthum, aber alsbald (gegen 595.) durch kleine Christliches enthaltende Einschaltungen interpolirt, und

2., einen auf 99. Tittel erweiterten.

Vom ersten läst Pardessus drei Pariser Handschriften abdrucken p. 1—112. und neu verglichen die ihn enthaltenden Wolfenbüttler und Münchner S. 161—195.

Die zweite Textrevision gibt er nach 3 Pariser und einer Handschrift in *Montpellier* p. 118—156.; scheidet aber die dazu gemachten Zusätze 40 an der Zahl als *capita extravagantia* aus und gibt sie besonders p. 438. folg. theils nach der Leidner Handschrift in welcher Pertz vor Kurzem 17, erst neu entdeckte (*Legum* t. II. p. 3.) theils nach Pariser. Die *Emendata* gibt er nach der Pariser Handschrift 4417. unter Anführung von Varianten aus 15 andern. Als Zugaben folgen die Vorreden, der *Lex* p. 244. die *Sententia de Septem septennis* und die *Recapitulatio Legis Salicae.*

Die Stellen der Malbergischen Glosse sind auf das Genaueste den Handschriften gemäs wiedergegeben. [8])

---

7) Gegen diese Annahme sprach Ref. sich aus S. 990.

8) So viel Ref. weiss, war hiebei der in Paris lebende (deutsche Gelehrte) Herr Henschel, vortheilhaft bekannt als Besorger der neuen Ausgabe von *Ducange*, behilflich.

Digitized by Google

Wir sind also nun im Stande mit genauer Kunde der Grundlagen den vollständigen Inhalt in der wahren Gestalt der *Lex Salica* zu beurtheilen. Herr Pardessus hat sich aber damit nicht begnügt, sondern seiner Ausgabe vierzehn höchst wichtige Abhandlungen über das fränkische Recht in der merovingischen Zeit und über seine ersten Veränderungen beigefügt, in welchen alle auf dieselben sich beziehenden Streitfragen ausführlich beleuchtet wenn auch nicht immer mit Entschiedenheit beantwortet werden. Der ganze Quartband hat LXXX. u. 739 Seiten und führt den Titel *Loi Salique ou Recueil contenant les anciennes redactions de cette loi et le texte connu sous le nom de Lex Emendata avec des Notes et des Dissertations. Paris 1843.*

4., Wir gehen sofort zur Ausgabe des *Polyptichon Irminonis* über, das auch als eine Hauptquelle unserer Kunde des alten Frankenrechtes anzusehen ist, aber der Carolingischen Zeit und zwar der Zeit von 812 bis 826. angehört. Der Text dieses wichtigen Hand- oder Lagerbuchs der gegen 543. bei (jezt in) Paris gestifteten Abtei *Saint-Germain des Prés. (Sancti Germani de Pratis)* mit einem reichen Appendix anderer Documente dieser Art und höchst wichtiger Urkunden ist schon seit 1836. gedruckt in den Händen verschiedener auch deutscher Gelehrten und füllt einen Quartband von 458 Seiten der nun 1844. der 2. des Werkes wurde, nachdem ein Band von 984. Seiten als erster ihm beigegeben wurde; dieser enthält Prolegomenes p. 1 — 824, Commentaires p. 815 — 906 und Eclaircissemens p. 907. bis zum Ende. der Gesammttitel ist: Polyptique de l'Abbé Irminon ou Denombrement des Manses des serfs et des Revenus de l'Abbaye de Saint-Germain des Prés sous le règne de Charlemagne publié d'après le Manuscrit de la Bibliothèque du Roi avec des Prolégoménes pour servir à l'histoire de la condition des personnes et des terres depuis les invasions des Barbares, jusqu'a l'institution des Communes par M. B. Guérard Membre de l'Institut.

Digitized by Google

Schon unter den Kaisern Arcadius und Honorius bezeichnete man durch das Wort *Polyptichon* die Register der Abgaben oder des Cadasters, eine Benennung, die nach der Eroberung des Westreichs durch die Germanen fortdauerte jedoch auch die von *Breviarium*, *Breviatio, Breves* zulies. König Pipin befahl den Abteien solche Register ihrer Besitzungen zu fertigen: Carl der Grosse wiederholte den Befehl mehrmals und schärfte ihn 812. seinen *Missi* ein. Unter den Aebten, welche ihn vollzogen gehört der Abt Irminon von St. Germain der 811. als Zeuge Carls des Grossen Testament unterschrieb und berühmt zu seiner Zeit im Jahr 823 noch lebte. Ein grosser Theil des von ihm gemachten Grundbuches ist im Original auf der königlichen Bibliothek zu Paris erhalten, ein grösserer, namentlich der zu Beneficien gegebenen Güter aber verloren. Die Benedictiner hatten einmal den Plan gefasst, dasselbe herauszugeben, ihn aber nicht ausgeführt. Wir dürfen uns Glück wünschen, dass ein so hochstehender Gelehrter wie Herr Guérard sich diesem höchst schwierigen Geschäfte unterzog. Denn er hat es auf eine meisterhafte, wir möchten fast sagen, unübertreffliche Weise vollendet. Die H. S. führt jezt keinen Titel da das erste Blatt derselben verloren ist — den der Ausgabe gegebenen hat der Herausgeber selbst gewählt. Das Werk ist ein offiziell unter Beiziehung der dabei interessirten Personen gemachtes Grundbuch *(terrier)* der Abtei.

Die Handschrift in ihrem jetzigen Zustand hat 129 in einen Band gebundenen Blätter in 4., wozu noch 2. einzelne zu fügen sind, welche Herr Guérard von einem Bücherdeckel ablöste. — Die schöne Schrift ist aus dem ersten Viertel des 9ten Jahrhunderts, jedes Blatt hat 2 Columnen, die in mit grossen Buchstaben geschriebenen Absätze oder §§. zerfallen. Das Werk macht 25. Abtheilungen oder Capitel deren jedes den Cadaster einer Gutsherrschaft enthält. Diese zerfällt jedesmal in 3 Theile, nämlich die von der Herrschaft selbst besessene *terra*

Digitized by Google

indominicata (wie Herr G. sezt *Le domaine*) und die Gutsbauern überlassenen Stücke *(les tenures)*.

Dabei sind die einzelnen Besitzungen genau bezeichnet: Acker, Wiesen, Rebland u. s. w. ferner alle Gebäude, selbst die vorkommenden Kirchenfronen sind die Eigenschaften jedes *mansus* als *Ingenuilis, litilis* oder *servilis* angegeben, so wie die Namen und der Stand der Bauern, ihrer Frauen und Kinder. Sie zerfallen in drei Classen, Coloni, Liti und Servi; doch entsprechen ihre Besitzungen nicht gerade ihrem Geburtsstand. Die Lasten aller sowohl die persönlichen als die auf dem Gute haftenden sind bezeichnet. Schon aus dieser nur sehr allgemeinen Notiz mehr noch aber aus dem vollständigen Inhalt der Statistik jedes Gutes ergeben sich die allerwichtigsten Resultate für die Kunde der Gutsverhältnisse der Carolingischen Zeit, wie sie kein anderes Document enthält. Nach allen Seiten beleuchtet vom Herausgeber geben sie diesem Veranlassung sich ausführlich über das gesammte Privatrecht in seinen Prolegomenen, den Commentaren und den *Eclaircissemens* zu verbreiten mit Benutzung mehrerer andern im Appendix abgedruckten *Polyptichen* des 9. 10. und 11 Jahrhunderts und aller möglichen historischen Notizen aus der Zeit. Wir tragen kein Bedenken zu sagen, dass die Beleuchtung des *Polyptichons* zu den ersten Werken des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts gehört, in welchem die gründlichste und umfassendste Gelehrsamkeit sich beurkundet.

Dies Werk, so wie die angeführten Dissertationen des Herrn Pardessus fördern die Kunde des Rechts der fränkischen Periode auf das wesentlichste. An dieselben schliesen sich aber die andern schon erwähnten Werke der Fräulein Lézardière, Lehuerou's, Petigny's, Laboulays, Davoud Oghlou's und anderer an, von welchen wir einiges hier beifügen wollen.

5) Deutschland wurde von Savigny im Jahr 1831 auf die Wichtigkeit der *Theorie Politique de la Monarchie Française* aufmerksam gemacht; unter Nro. 31 der

Vorrede zur 1. Ausgabe der Geschichte des römischen Rechts beschreibt er die 8 Bände der 1792 erschienenen ersten Ausgabe dieses merkwürdigen Werkes, durch welches das Studium der fränkischen Staats- und Rechtsgeschichte so unendlich erleichtert wird. Später benüzte es vor Allem Guizot. Der Hauptzweck desselben ist der: die Beweisstellen aller geschichtlichen Wahrheiten, die sich auf das Frankenreich beziehen, nach einem wissenschaftlichen Plane geordnet zusammenzustellen, die Resultate derselben kurz zu resumiren und das jedesmalige *Resumé* durch eine kritische Beleuchtung der Texte zu begründen. Jeder Band zerfällt daher in 3 Abtheilungen 1) die erste unter der Aufschrift: *Discours* enthält das *Resumé*; 2) die zweite betitelt *Sommaire des Preuves* die Beweisführung, die 3) *Preuves* die Texte.

Wer nun die Ergebnisse kennen lernen will, hat blos die erste Abtheilung zu lesen, die eine kurze Staats- und Rechtsgeschichte Galliens und des Frankenreiches enthält von der Zeit der römischen Eroberung an: wer tiefer eingehen will wendet sich an die andern Sectionen. Da der Druck gross und weitläufig war, so füllte er 8 Bände. Fast alle Exemplare dieser Ausgabe wurden aber ein Raub der französischen Revolution und gehörten wie das Werk von Brequigny und Laporte du Theil zu den seltensten Büchern[9]) Dem Aufschwung der rechtshistorischen Studien in Frankreich verdanken wir jetzt die neue wohlfeile Ausgabe in 4 Bänden, über welche wir näheres anzugeben uns beeilen. Sie ist auf zwei Abtheilungen zurückgeführt, namentlich die der *Discours* und die der *Sommaires de preuves*, welchen die *Preuves* in den Noten beigedruckt sind jedoch mit Verweisung auf die schon einmal gedruckten. Dies macht den Preis des Werkes geringer, vermindert aber die Bequemlichkeit des Gebrauchs!

9) Ref. sah nur 2 Exemplare nämlich in der Universitätsbibliothek zu Gent und ein Herrn Geh. R. Mittermaier gehörendes. Beide benuzte er.

Digitized by Google

Die 8 Bände sind auf 3 zurückgeführt, welchen ein vierter über die Feudalperiode (des 11 — 12. Jahrhunderts) beigegeben ist, dem aber die längst verloren gegangenen Beweisstellen fehlen. Die Vorrede des Herrn Vicomte von Lezardière enthält Aufschlüsse über die Verfasserin. Sie ist in Poitou geboren im Jahr 1754. Ihr Vater Baron von Lezardière bemerkte ihre Vorliebe für geschichtliche Studien mit Besorgniss und versuchte, jedoch vergebens, sie davon abzubringen. Ihre Entschiedenheit bestimmte ihn jedoch davon dem Minister Malesherbes, seinem intimen Freund Kunde zu geben. Dieser brachte sie nun mit Brequigny und andern Gelehrten in Verbindung und so führte sie den von ihr gefassten Plan des Werkes durch. Die Revolution veranlasste die Auswanderung der Verfasserin die dann auf das tiefste ergriffen durch den Untergang der meisten Exemplare ihres Werkes und des grössten Theils ihres Manuscriptes, obgleich schon 1801 in ihre Heimath wiedergekehrt, für immer diesen Studien Lebe wohl sagte. Sie starb 1835! Die gegenwärtige Ausgabe kam durch pecuniäre Unterstützung der französischen Regierung zu Stande. Sie verdient nicht blos in allen öffentlichen, sondern auch in der Bibliothek eines jeden Freundes gründlicher, historischer Studien sich zu finden.

6) Wie die *Essais sur l'histoire de France* von Guizot und dessen *Cours d'Histoire moderne* so reihen sich zunächst die zwei Werke Lehuërou's an die Theorie *des Lois politiques de la Monarchie française* an, tragen jedoch den Character einer vollkommenen Selbstständigkeit und kritischer Studien — bei welchen die Texte der von Pertz herausgegebenen *Monumenta germaniae historica* zu Grunde liegen. Die *Histoire des institutions Merovingiennes et du Gouvernement Merovingien jusqu'à l'édit de 613.* ist 1842 vom Ref. ausführlich besprochen worden in Bd. XV. der gelehrten Anzeigen herausgegeben von Mitgliedern der königlichen Academie zu München Nro. 212 und 213. Der Verfasser unter-

Digitized by Google

wirft sämmtliche seit Montesquieu, Dubos und ihren Zeitgenossen bestehenden Streitfragen über den ältesten Character der fränkischen Monarchie einer scharfen Prüfung. Er beginnt im ersten Buch (überschrieben *origines merovingiennes* im Cap. 1. mit Cäsar und August und entwickelt die Politik der Römer gegenüber den barbarischen Völkerschaften Deutschlands p. 1—19. erzählt im Cap. 2. die Geschichte der römischen Feldzüge diesseits des Rheins bis zum Tode Herrmanns (p. 18—32) führt im Cap. 3 und 4. dieselben weiter fort bis zu den Markomannenkriegen (p. 33—75) zeigt dann, wie die Römer auf eine zweifache Weise die germanischen Völkerschaften benüzten und sich anschlossen nämlich

1) durch ihre Aufnahme als Söldlinge in die römischen Legionen.

2) Durch Gründung der Lätischen (oder Militär Colonien.)

In Cap. 5—7 gibt der Verfasser die Urgeschichte der Franken p. 76—119. in Cap. 8. eine Darstellung der letzten Zeiten des römischen Reiches und die Ursachen seines Verfalls, zeigt dann in Cap. 9—12 den wahren Character der Ansiedlung der Germanen und insbesondere der Franken in Gallien p. 151—257. und endlich den Einfluss des Christenthums auf die politische Umgestaltung des Reichs p. 239—263. Das zweite Buch mit der Ueberschrift: *Gouvernement des Merovingiens* enthält in 9 Capiteln die Erörterung von Verhältnissen und Ereignissen, welche von andern Historikern nicht mit der nöthigen Aufmerksamkeit behandelt werden und doch verstanden werden müssen, um den wahren Character der merovingischen Geschichte zu begreifen. Unter denselben nimmt die Frage: über das Abgabensystem der merovingischen Könige die erste Stelle ein. Er erklärt ihre Kämpfe mit den Grossen des Reichs vor Allem aus dem freilich misslingenden Plane der in Westfranken regierenden Merovinger, das römische Ab-

gabensystem auf die Franken auszudehnen. S. 264. 320. u. s. w. Dann behandelt er den Ursprung und den Character der Beneficien, die er aus 2 Quellen dem germanischen Gefolgswesen und der Sitte der römischen Kaiser durch Grundbesitz ihre Grossen zu belehnen (*Codex Theod. XI. 20.*[10]) ableitet p. 351. folg.

Das zweite Werk desselben Verfassers, seine *histoire des institutions carolingiennes et du gouvernement carolingien* ist nicht minder die Frucht unendlich ausgedehnter und sorgfältiger Quellenstudien, als das erste. Es erinnert nicht selten an die neuesten deutschen Werke von Waitz und Sybel. Leider waren dem Verfasser die meisten Untersuchungen unserer Historiker und Germanisten unbekannt, daher manches Missverstehen der Quellen. Das erste Buch in 11 Capiteln unter der Aufschrift: *de la famille et de la propriété germaniques* p. 1—26. entwickelt die ältesten socialen Zustände der Germanen und zeigt, dass die Elemente der geselligen Einrichtungen des 10. und 11. Jahrhunderts schon in dem ältesten Gemeinleben derselben vorhanden sind. Die Grundlage aller ist ihm das Mundium, worauf der älteste Geschlechts- und Staatsverband ruht, dasselbe ist nicht blos die Schutzgewalt über die eigentliche Familie, sondern auch die über die Gefolgsleute (die nachherigen Vasalle) und die Hörigen. (die Vogtey). Diese Ansicht wird von dem Verfasser in allen Richtungen durchgeführt und eine Masse Stellen aus Tacitus, den *Leges barbarorum* besonders den ältesten Angelsächsischen, sowie aus den Capitularien beleuchtet. Das Mundium ist daher auch die Basis der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, welche durch das Hinzukommen der vom Verfasser sehr gut erklärten Immunität, welche die gräfliche Jurisdiction ertheilt, in die Landesherrlichkeit hinüberführt. Das zweite Buch des Werks erklärt den Character des merovingischen Königthums, die Ursachen

10) Er führt die in der *Notitia dignitatum* erwähnten *Scrinii beneficiorum* als Beweismittel dafür an.

Digitized by Google

seines Untergangs, den des Carolingischen und die Stellung des neuen Hauses zur Kirche. Auch wird der ganze Staatsorganismus Carls des Grossen kurz entwickelt p. 257—621.[11])

7) Nicht ohne Einfluss auf den ersten Theil dieses Werkes war Laboulaye's zweite Preisschrift, von welcher Referent eine ausführliche Anzeige gab in Wolowsky's *Revue* Bd. 18. vom Jahr 1843. Dieses Werk enthält eine sehr gelungene Darstellung der germanischen Familienverhältnisse und ihrer weiter Entwicklung in Frankreich.

Der vor uns liegende I. Theil von Petigny, *Etudes sur l'histoire, les lois, et les constitutions de l'époque Mérovingienne Paris 1843.* giebt nur die Entstehungsgeschichte der germanischen Reiche in Gallien und schliesst sich demnach an Amedée Thierry's Werk *la Gaule sous les Romains* an.[12])

Dagegen dürfen die Fragmente von Klimraths französischer Staats- und Rechtsgeschichte, welche zum Theil in Wolowskys *Revue*, vollständig aber in der vom Referenten besorgten Ausgabe seiner *Travaux sur l'histoire du droit français t. II.* p. 182—456. enthalten sind, nicht mit Stillschweigen übergangen werden, welche eine fast vollendete Darstellung der 3 ältesten Perioden der französischen Rechtsgeschichte enthalten, nämlich der celtischen, der römischen und der fränkischen. Die letzte ist mit Rücksicht auf die Arbeiten der deutschen Gelehrten höchst fleissig und streng quellenmässig bearbeitet.

Da wir nur die rechtshistorischen Studien im Auge haben, so liegt das auf jeden Fall sehr merkwürdige Werk des Herrn Davoud Oghlou ausser unserem Kreise. Es wird jedoch seine Rückwirkung in jenem Lande gewiss äussern. Obgleich von einem Türken und in französischer

11) Nach der Vollendung dieses Werkes nahm sich dessen Verfasser das Leben. Er schliesst es mit den Worten: *Cras ingens iterabimus aequor!*

12) Der 2. und 3. Band des Werkes kamen Ref. noch nicht zu Gesicht: eine Inhaltsanzeige desselben gibt die *Bibl. de l'Ecole des Chartes, II. Serie t. I.* p. 179 und 372.

Digitized by Google

Sprache geschrieben gehört es doch eigentlich Deutschland an. Man muss die beispiellose Geduld und Genauigkeit des Verfassers bewundern, der über den kleinsten Detailinhalt der *Leges Barbarorum* uns vollständigen Aufschluss gibt. Er hätte vielleicht in der Auswahl der Gesichtspuncte hie und da glücklicher seyn können: allein seine Forschungen sind für die ganze Zukunft von so hoher Bedeutung und der von ihm den Germanisten geleistete Dienst so gross, dass sein Name in der juristischen Literärgeschichte nicht untergehen wird.

Die vergleichende Zusammenstellung der Ergebnisse der ganzen Untersuchung und der Einleitung schon enthält eine höchst lesenswerthe Characteristik des ältesten germanischen Rechts.

III. Wir gehen zur zweiten Gruppe der Quellenwerke aus der Feudalperiode über.

Wie Deutschland im 13. Jahrhundert seine Spiegel, hatte Frankreich zu derselben Zeit berühmte Rechtsbücher, in welchen sich die Richtung der Geister in der Weiterbildung des Rechts ausspricht. Allmählich waren schon im Laufe des 12. Jahrhunderts eine Menge Localrechte entstanden, deren wichtigste sich freilich nur auf städtische Verhältnisse beziehen.[13]) Allein die Zeit hatte auch ihr allgemeines Rechtsbewusstsein, es musste sich aussprechen in Schriften von Rechtsgelehrten. Diese waren aber während des dreizehnten Jahrhunderts grössentheils in den Rechtsschulen Italiens oder Frankreichs gebildet worden und von den römischen Rechtsideen durchdrungen. So gut sie nun wussten, dass das Nationalrecht, wie es sich durch den Gebrauch gestaltet hatte, nicht das römische war, so treibt sie der wissenschaftliche Drang, den allgemeinen Principien des lezten, welche sie für absolute Wahrheiten hielten, eine Geltung zu verschaffen, und so kam es, dass die Verfasser

---

13) Ein so viel wie möglich vollständiger Beitrag über die Stadtrechte Frankreichs im 12. und 13. Jahrhundert findet sich im Bd. I. der französischen Staats- und Rechtsgeschichte des Referenten. S. 260 folg.

Digitized by Google

der ältesten französischen Rechtsbücher *(Coutumiers)* sich zu einer ihrer Hauptaufgaben setzten, römisches und nationales Recht zu einem Ganzen zu verschmelzen; dieser Process, der in Deutschland viel später stattfand, begann in der Mitte des 13. Jahrhunderts: an der Spitze der Bewegung standen Pierre de Fontaines, Beaumanoir, Robert der Normann. Der Verf. der *Etablissements de Saint-Louis* und der des *Livre de Justice et de Plet.* Den beiden ersten schwebte eine allgemeine Idee vor, die bei den Zeitgenossen Eingang fand — nämlich die des Aufzeichnens eines gemeinen Rechts von ganz Frankreich — eines *droit Commun de la France* — eine Conception, welcher in Deutschland die des Kaiserrechts (von welcher der Verfasser des Schwabenspiegels ganz durchdrungen war) gegenüberstand, und die von den Zeiten Ludwigs des Heiligen an in Frankreich fortdauerte, sich erweiterte, genauer bestimmt und endlich zur Redaction des *Code civil* führte. Sie wurde schon in ihrem Ursprunge auch durch die Practiker getheilt und war von mächtigem Einfluss auf die Entscheidungen des Parlaments (wie aus den *Olim* zu ersehen ist). Als höchstes Gericht des ganzen Königreichs glaubte dieses sich vor Allem berufen auch die Einheit des Rechts zu fördern in wie weit diess geschehen konnte ohne Verletzung der anerkannten Provincial und Localrechte.

Aber nicht blos im europäischen, sondern auch im überseeischen Frankreich — von Jerusalem und den dazu gehörenden Landen und Inseln, war der Drang nach einer organischen und wissenschaftlichen Gestaltung des Rechts mächtig, er erzeugte etwa zu gleicher Zeit die Rechtsbücher der *Assises* von Jerusalem.

Diese Thatsachen werden hinreichen, um das Streben der historischen Schule der französischen Rechtsgelehrten der Gegenwart, zu begreifen welches sich zum Ziele setzt: gute und zweckmässige Ausgaben der Hauptwercke der Rechtsansichten des dreizehnten Jahrhunderts zu haben. Schon seit dem 16. Jahrhundert war man darauf bedacht; die Ausgaben der *Etablissemens de Saint-Louis*, der alten

Digitized by Google

Coutume der Normandie, der *Assisen*, des Werks von De Fontaines und Beaumanoir's liefern dafür den Beweis, wenn auch dieselben so viel zu wünschen übrig liessen, dass neue längst als ein unabweisliches Bedürfniss angesehen würden. Um in vollständiger Uebersicht hier alles zu umfassen wollen wir chronologisch verfahren.

1) Die ältesten französischen Rechtsbücher sind die im *Livre dedié à la reine Blanche* enthaltenen. Wir haben schon früher in dieser Zeitschrift hervorgehoben, dass der Zweck und der Inhalt dieses so oft in Zweifel gestellten Buches durch Klimrath in seinem *Memoire* von 1835. in klares Licht gesetzt worden ist.

Nach ihm verbanden sich mehrere Rechtsgelehrte nach der Mitte des 13. Jahrhunderts zur Redaction eines Werkes aus welchem ihre Zeitgenossen und namentlich Prinz Philipp Sohn Ludwigs IX., der nachherige König Philipp III. eine vollständige Kunde von den in den wichtigsten Ländern der Monarchie geltenden Rechten Kunde schöpfen konnten. Eine, von Klimrath zuerst entdeckte, Notiz nennt als Verfasser dieses der Mutter Ludwigs IX. Blanca gewidmeten Werkes *Messire Pierre* (nämlich Pierre De Fontaines) *Messire Clement de Tours, Messire Robert le Norman* und *Messire H. (Hugo) de Paris.*[14])

Es bestand das Werk aus 11 Theilen, dem *Conseil* Pierre De Fontaines, dem alten normannischen *Coutumier,* und 2 Theilen Uebersetzungen aus dem *Corpus juris civilis.* Die letzten mussten, wenn sie je praktische Wichtigkeit hatten, sie bald verlieren, da der Urtext des Justinianischen Rechts sich durch ganz Frankreich verbreitete, und eine nicht geringe Zahl französischer Uebersetzungen von dessen Haupttheilen zur Folge hatte, so dass nur die beiden andern Werke als Hauptdenkmale der Zeit übrig bleiben.

Dass wir so glücklich waren die Hauptquellen gedruckt zu erhalten, woraus Robert der Normanne sein Werk entnahm, ist in dieser Zeitschrift Bd. XIII. S. 224. ausführ-

---

14) *Memoire* p. 37. in den *Traveaux* t. 1.

lich berichtet worden. Der fleissige Marnier gab uns 1839. die französischen Texte der *Etablissemens et Coutumes, Assises et Arrèts de l'Echiquier de Normandie;* zu welcher nächstens im Urkundenbuch zum Bd. II. der französischen Staats- und Rechtsgeschichte, der für Deutschlands Rechtsgelehrten mehr verständliche lateinische Text kommen wird, den Herr Marnier zum Danke vorbereitet hatte und dem Referenten überliess.

Demselben verdanken wir nun eine neue vortreffliche kritische Ausgabe des ersten Theils des *Livre de la reine Blanche* nämlich das 1846. erschienene Buch „Le Conseil de Pierre de Fontaines ou traité de l'ancienne jurisprudence française: nouvelle edition publiée d'aprés un Manuscrit du 13me Siécle appartenant à la Bibliotheque de Troyes avec des notes explicatives du texte et des Variantes tirées des M. S. de la Bibliotheque du roi I. Vol 8. p. I—XLIV. und 1—532.“

Die erste Ausgabe des Werkes hatte Ducange gegeben als Anhang seiner Ausgabe von Joinville Vie de S. Louis 1668. Sie war also wenig zugänglich. Herr Marnier hatte schon mehrere Jahre lang Handschriften des Werkes verglichen um einen kritischen Text zu bilden. Da theilte ihm Herr Pardessus eine ebenso alte als sorgfältig geschriebene aus dem dreizehnten Jahrhundert mit, welche in der öffentlichen Bibliothek zu Troyes sich befindet. [15]). Er entschloss sich daher zur Grundlegung ihres Textes in der von ihm beabsichtigten Ausgabe, zu welcher er *Varianten* aus den Handschriften der königlichen Bibliothek und andern beifügte [16]) die Capitel und §§. behielt er bei aus der Ausgabe von Ducange, seltene Abweichungen, die er angibt, abgerechnet.

Der Herausgeber beginnt seine Einleitung mit einer

---

15) Herr Marnier zeigte im Jahr 1843. diese wirklich sehr schöne Handschrift dem Referenten; die er für gefertigt hielt zwischen 12C0—1280.

16) Der Herr Herausgeber beschreibt S. XXX—XLIII. die von ihm benuzten Handschriften.

Digitized by Google

Zusammenstellung der auf uns gekommenen Nachrichten über Pierre De Fontaines, zunächst Ducange excerpirend. Man kennt den Grossvater des berühmten Mannes und seine zwei Söhne, deren einer 1237 lebte, ohne dass man weiss, von welchem derselben der Enkel abstammt; 1253 war dieser *Bailli* von *Vermandois,* im Norden von Paris, dessen Hauptstadt Saint-Quentin war, während das *Baillage* sich über die Grenzen der alten Herrschaft *Vermandois* hinaus erstreckte. Er wird mehrmals aufgeführt als Mitglied des Parlaments (welches damals noch keine bleibende Räthe hatte) nämlich 1258, 1260, 1264, 1266, 1268. und führt den Titel: *Miles domini regis (Olim I. pp. 76. XXIX. 653. IX.)* Er wird auch anderswo genannt: wann er starb ist unbekannt. Ein Schriftsteller will wissen, dass er 1289 wieder *Bailli* von *Vermandois* war, was jedoch nicht gewiss ist. Man sezt die Abfassung seines Werkes in das Jahr 1253., wo man ihn zum erstenmal in diesem Amte findet. Er sagt selbst, dass er der erste ist, welcher es unternommen, ein Werk über das gemeine Recht von Frankreich zu schreiben, [17]) und zwar auf die Bitte eines Freundes für seinen Sohn. Dieser Freund war, nach mehreren Handschriften des *Livre La Reine,* kein anderer als König Ludwig und sein Sohn der nachherige König Philipp: (gleichfalls Freund des Verfassers) weshalb z. B. der Titel sich findet „Ci commence li livres des Lois en françois selon les usages et les costumes de France que Mestre Pierres de Fontaines fist pour son ami: le Roi Philippe de France par l'amonestement au roy Louys son Père.

Sein Auftrag war; darzustellen die *Costumes de Vermandois et d'autres Corz (Cours) laies (laiques)* [18]) also das in seinem Amtsbezirk so wie andern weltlichen Gerichten Frankreichs geltende Recht (p. 4.). Der Verfasser

---

17) *Nus n'enprist onques devant moi ceste chose dont jäie exemplaire p* 5.

18) In andern Handschriften steht *Costumes de France et de Champagne* oder *Costumes de toutes cours laies* oder *Costumes dupais et de toutes cours laies,* oder *de Vermandois et d'aillours.*

Digitized by Google

klagt übrigens im Eingange über die grosse Rechtsungewissheit und Verwirrung in seinem Bezirke. Man sieht übrigens, dass De Fontaines ein practisches Werk schreiben will, worin 1) angegeben wird, was wirklich in den weltlichen Gerichten als Recht befolgt wird 2) das was befolgt werden sollte namentlich nach den Vorschriften des römischen Rechts, die aus dem lateinischen jedoch nicht immer wörtlich übersetzt werden, meistens so: Vlpiens, Papiniens, Paulus, Gajus oder *Li empreres Diocletiens et Maximiens*, *Justiniens* u. s. w. *dit* oder *disent.* Schon *Ducange* hatte die Texte des *Corpus Juris* immer angegeben, aus welchen solche Stellen entnommen sind: auf 657 §§. zählten wir 409. dem römischen Recht entnommene Stellen oder Einschaltungen. Es bilden diese römische zu den germanischen namentlich von Feudalistischen Rechtsnormen einen sehr scharffen, einen eigenen Eindruck auf den Leser machenden Gegensatz [19]. Sonderbar sieht es z. B. aus den römischen *Praeses Provinciae* als *Prévot* bei *De Fontaines* aufgeführt zu sehen (da der letzte eigentlich nichts als ein altdeutscher Schultheiss ist).

Die von Hr. Professor Zoepfl [20]) neustens angestellten Untersuchungen über die Quellen des Schwabenspiegels haben gezeigt, dass dessen Verfasser sehr viel aus dem römischen Recht aufnahm, Justinian auch Justinians nennt u. s. w. Es wäre leicht möglich, dass er unsern De Fontaines als Muster und Quelle vor sich gehabt hätte; das *Conseil* war fast 20 Jahre vorher geschrieben und gewiss ebenso im südlichen Deutschland bekannt wie der Schwabenspiegel es bald in dem benachbarten romanischen Lande wurde, wo die französische Uebersetzung ent-

---

19) Noch sonderbarer ist derselbe im *livre du Justice et de plet* wo den alten Juristen mehrere oft genannte Neue als *Maitres en droit* entgegengesetzt werden gerade, wie sie auch im Schwabenspiegel Meister genannt werden. Zöpfl deutsche St. und R. Geschichte 2. Ausg. Thl. II. Abthlg. I. S. 88. Nr. 14.

20) Deutsche St. und R. G. a, a. O.

Digitized by Google

stand, die kürzlich Herr **Matile** aus der Berner Handschrift herausgab.

Die Ordnung der Lehren in den 35. Capiteln des Werkes ist folgende

1) Capitel I. und II. Anrufung Gottes und moralische Betrachtungen.

Capitel III. Von den gerichtlichen Vorladungen *Semonces et ajournement.* Cap. IV — VI. *Contremands* und *Essoines* d. h. von Entschuldigungen nicht zu erscheinen. Bis hierher ist nur wenig römisches Recht zu finden. Cap. VII — IX. von der *Plegerie* d. i. der gerichtlichen Cautionsleistung, wo schon das Röm. Recht mehr hervortritt. Cap. X. Von den processualischen Geldbussen, Cap. XI. von den Fürsprechern *(Amparliers)* Cap. XII. von der Klage (*Claim* eigentlich dem Gerüste) Cap. XIII. von den Sitzungen und Sitzungstagen. Cap. XIV. Von Sachen der Minderjährigen *(Sousagiés)* Cap. XV. Von den Verträgen und dem Zwang Cap. XVI. von *dolus — Tricherie* — Cap. XVII. Von den Abwesenden namentlich den Kreuzfahrern. Cap. XVIII. Von der „Alienatio judicii mutandi causa. Cap. XIX. de receptis qui arbitrium receperunt. Cap. XX. de receptis Cauponum etc. Cap. XXI. de judiciis et sententiis.“ Cap. XXII. Vom Feststellen der Urtheile Cap. XXIII. Von der Competenz der Gerichte. Cap. XXIV. Von der Anstellung der Klage in peinlichen oder gerichtlichen Sachen. Cap. XXV. Wann ein Rechtsstreit als angefangen gilt. Cap. XXVI. von der *plus petitio.* Cap. XXVII. von den Ferien. Cap. XXVIII. von der Competenz namentlich in peinlichen Sachen. Cap. XXIX. desgleichen ferner von Abwesenden, Fristen und verschiedenem. Cap. XXX. von wem Sachen Schutzbedürftiger Personen zu entscheiden sind. Cap. XXXI. von peinlichen Sachen und flüchtigen Verbrechern. Cap. XXXII. Von der *Saisine,* von Vermächtnissen, Schuldsachen, Vindication, Erbschaftsklagen, Mandat, *Quaestiones status,* Nothzucht, Gewaltthätigkeit und andern Verbrechen. Cap. XXXIII. von Testamenten und dem Notherbenrecht in der Grafschaft *Vermandois.* Cap. XXXIV.

Digitized by Google

von Schenkungen an Kinder. Cap. XXXV. vom Besitz und Besitzklagen. Man sieht dass der Verfasser oft die Titelordnung der Pandecten oder des Codex vor Augen hatte, sich jedoch nicht streng daran hielt. Es gibt Capitel, die nur 1. 2. 3. oder 4 §§. haben, andere aber 9. 30, 46, 55, 70. ja eines von 88. §§. (Das Capitel XV.) in diesem findet sich dann vorzüglich viel römisches Recht. Man nimmt an, das Werk sei nicht vollendet [21]). Nach dem 35. Capitel gibt der Herausgeber noch einen *Appendix* von 18. Capiteln, der in einigen der wichtigsten Handschriften sich findet und gröstentheils aus übersezten Stellen des Römischen Rechts besteht, doch auch aus Canonischen. Eine sehr gute *Table Alphabetique des Matieres et des Noms* und die der Capiteln beschliesst das ganze Werk, auf welches, so hoffen wir in der europäischen Rechtsgeschichte künftig mehr Rücksicht genommen werden dürfte als bisher geschah.

3) Zwischen das *Conseil* von Pierre des Fontaines (1253—54.) und Beaumanoir (1283.) fallen die *Etablissemens de St. Louis* deren Zweck und Verfasser gleich unbekannt sind. Das erste Werk war nicht ohne Einfluss auf das von Beaumanoir. Als eine tief durchdachte und vollkommen gelungene Weiterführung eines Rechtsbuches, welches das wirklich geltende *droit commun* des nördlichen Frankreichs obwohl zunächst nur für eine Grafschaft (die von *Clermont* oder des Landes von *Beauvois*) enthält, erscheinen nun die *Costumes du Beauvoisis* entworfen von einem seiner *Bailli* dem Ritter von Beaumanoir „Li Costumes et usages des Biauvoisins selonche qu'il couroit ou tans que chis livre fu fais c'est assavoir en l'an de l'incarnation nostre Seigneur MCCLXXXIII. [22])

Man hatte seit 1690. nur eine Ausgabe des berühmten Buches, die sehr schlecht veranstaltete von *de la Thau-*

---

21) *Beugnot Preface* zu *Beaumanoir p. XI.*

22) Nach *Beugnot* ist es nicht gewiss ob der Verfasser diesen Titel seinem Werke gab.

Digitized by Google

massiere (hinter dessen *Assises de Jerusalem)*, der jedoch eine gute Handschrift zu Grunde lag. Montesquieu schöpfte aus dieser Quelle einen grossen Theil der in seinem *Esprit des Lois* enthaltenen Darstellung des französischen Rechts im Mittelalter. Wir verdanken der Unterstützung der *Société d'Histoire de France* (die so viele wichtige Geschichtswerke zu Tage förderte) die neue Ausgabe des Herrn Grafen Beugnot. Sie veranstaltete sie auf ihre Kosten und stattete sie wenn nicht gerade prachtvoll doch sehr würdig aus. Das Werk füllt 2. starke Bände von pp. CXXXI. 484 und 588.

Der Herausgeber verfuhr so, dass er eine noch im 13. Jahrhundert geschriebene auf der königlichen Bibliothek befindliche Handschrift (*Fond Saint Germain Harley* Nro. 425 in 4to. Velin,) zu Grunde legte und aus drei andern, deren eine *Thaumassière* abgedruckt hatte, Varianten beifügte. Ein tiefer gehendes kritisches Verfahren fand nicht Statt (P. XXVII—XXX.) In der Vorrede theilt der Herr Herausgeber nach kurzen Betrachtungen über den Entwicklungsgang des französischen Rechts im 12. und 13. Jahrhundert Nachrichten über Beaumanoir mit, und setzt dann die wesentlichsten Rechtsideen in dessen Werk auseinander unter 4. Rubriken: *droit public, droit ecclésiastique, droit civil* und *droit criminel.*

In den nächsten Jahrhunderten vor dem 12ten hatte Frankreich nur Canonisches und Lehenrecht. Mit dem Emporkommen des Standes trat das *droit coutumier* hervor, dessen gemeinsame Principien am Ende des 13. Jahrhunderts einige Rechtsgelehrte aufzeichneten mit Rücksicht auf das schon allgemein gekannte römische Recht. — Sie fanden jenes allgemeine Gewohnheitsrecht durch die Vergleichung dessen, was in den verschiedenen Graf- und Herrschaften und ihren Gerichten als Gebrauch beobachtet wurde. Am besten gelang dieses denjenigen, welche öfter zu Mitgliedern des königlichen Parlaments berufen waren und das Amt königlicher *Baillis* in verschiedenen Arten begleitet hatten. Ein Mann dieser Art war Beaumanoir,

Digitized by Google

der zwischen 1273 und 1293. öfter theils in der ersten theils in der letzten Eigenschaft genannt wird, und 1296. wie man urkundlich weiss, gestorben war! *Prefere p. XVIII.* — *XXX.* Man weiss aus der Handschrift, dass er 1283., als *Bailly* von *Clermont*, der Hauptstadt des dem Sohne Ludwigs IX. Prinzen zu Appanage gegebenen Grafschaft *Beauvoisis*; 1270 war er *Bailli* von *Senlis*, 1288 *Senechal* von *Saintonge*, 1289 *Bailli* von *Vermandois*, (und einmal Gesandter in Rom) dann 1292 *Bailli* von *Tours*, 1293 wieder in *Senlis*. In diesen verschiedenen Eigenschaften findet er sich auch öfter in den Olim als Theilnehmer der Sitzungen des Parlaments genannt.

In einem *Prologue* setzt Beaumanoir den Zweck seines Werkes und die Quellen, woraus er schöpfte, auseinander. Diese sind 1) Die Urtheile, die zu jener Zeit in der Grafschaft *Clermont* gefällt wurden, 2) die unbestrittenen Gewohnheiten des Landes von *Beauvoisis* (*usages et Coutumes*), 3) die der benachbarten Lande, 4) das gemeinsame Gewohnheitsrecht von Frankreich (und zwar nicht das römische Recht, sondern *le droit qui est communs a toz as coustumes de France* (p. 13.)

Das Werk zerfällt in 70. meistens sehr ausgedehnte Titel, in welchen die Ordnung der Materien folgende ist.

Im Cap. I. wird von den Amtspflichten der *Baillis* gehandelt, im C. II. von *Semonces et ajournemens*, C. III. von *Essoines* und *Contremans*, Cap. IV. von *Procureurs*, Cap. V. von *Advocats*, Cap. VI. von den Klagen und dem Auftreten vor Gericht, Cap. VII. von der Vertheidigung Cap. VIII. —IX. von zu spät kommenden, dem Augenschein und dergleichen, Cap. X. den Fällen, die vor das Grafengericht von *Clermont* gehören, Cap. XI. von den Sachen der geistlichen Gerichte, Cap. XII. von Testamenten, Cap. XIII. vom *Douaire*, Cap. XIV. von Erbtheilungen der Einwerfung u. dergl., Cap. XV.—XVIII. von den verschiedenen Arten einer Vormundschaft, Cap. XVIII. von den *Bastards* und legitimen Kindern, Cap. XIX. vom Intestat Erbrecht, Cap. XX.—XXI. vom *Bonae fidei* Besitz von *Heritages* und dem

Digitized by Google

Besitz derselben *es Compagnie*, Cap. XXIII. von *Heritage* und *Meubles*, Cap. XXIV. Unterschied von *Coustume et Usages*, Cap. XXV. von Wegen und Strassen, Cap. XXVI. Maas und Gewicht, Cap. XXVII.—XXIX. Lehenrecht, Cap. XXX.—XXXIII. von verschiedenen Verbrechen, Cap. XXXIV. —XXXVIII. von den wichtigsten Verträgen, Cap. XXXLX. —XL. von Beweisen und Beweisverfahren, XLI. von Schiedsrichtern, XLII. von der Verschiedenheit der Strafen, XLIV. von den gerichtlichen Sicherheitsleistungen (*Plegeries*), XLIV. vom Realrecht, XLV. von zugestandenen und geläugneten Dienstbarkeiten, NLVI. von dem Kirchenschuz und der Bestrafung der kirchlichen Vergehen (hier wird die Theorie der zwei Schwerdter vorgetragen jedoch nicht ganz den deutschen Spiegeln gemäss), Cap. XLVII. von den Lehen in der Grafschaft *Beauvoisis*, XLVIII. von dem Lehensbesitz der Hörigen (*homes en Poeste*), XLVIII. von den Erfordernissen der Gewohnheiten, Cap. L. von den Städten und ihren Rechten, Cap LI.—LVI. von verschiedenen gerichtlichen Klagen namentlich zum Schutz der Rechte, Cap. LVII. von Streitigkeiten unter Ehegatten und ihrer Beilegung, Cap. LVIII. Unterschied zwischen *justiu haute et Basse*, Cap. LIX. von der Befehdung, LX. von *Treves* und *Asseuremens*, LXI.—XXIII. die Appellation von was damit zusammenhängt, LXIV. von den *Gages* der Zweikämpfe etc., LXV.— LXVII. von der Recusation der Richter und den Urtheilen, LXVIII. vom Wucher und seiner Bestrafung, LXIX. von verschiedenen Verbrechen die dolose begangen werden, LXX. von nichtigen und verbotenen Rechtsgeschäften.

Das Werk endet mit einem Dankgebet, überschrieben: *Ici commence la Conclusion de c'est livre! Deo gratias!* Ein zweckmässiger alphabetischer Index ist der Ausgabe beigefügt.

Wir schliessen unsere Anzeige der *Coutumes de Beauvoisis* mit der Bemerkung, dass sie eine Hauptquelle des gesammten späteren Rechts von Nordfrankreich geworden sind. Wie in Deutschland das Recht sich unter dem Einfluss

der Spiegel bildete sich jenes unter seinem Einfluss weiter. Man findet Sätze bei Beaumanoir, die sich von Jahrhundert zu Jahrhundert vererbt haben. Dieselben wurden zu Rechtsbücher für einzelne Provinzen verarbeitet, wie auch Pierre de Fontaines der zu dem von Maillard herausgegebenen alten *Coutumier* von *Artois* die Grundlage bildet; während Beaumanoir von Roisin dem Verfasser des unten zu besprechenden alten *Coutumier* der Stadt *Lille* benüzt ist.

4) Das Bedürfniss einer vollständigen kritischen Ausgabe der *Assises de Jerusalem* war längst als höchst dringend erkannt, indem die von *La Thaumassiere* 1960 gegegebene für gänzlich unbrauchbar erklärt werden musste, und der von Canciani (*Leges Barbarorum II.*) veranstaltete Wiederabdruck einer italienischen Uebersetzung der Hauptwerke nicht genügte. Die Geschichte der Versuche, welche seit 1788. in Frankreich gemacht wurden, eine kritische Ausgabe der *Assises* zu Stande zu bringen, zerfällt in verschiedene Perioden und endigt mit dem fast gleichzeitigen Erscheinen von drei Ausgaben, von welchen aber die auf Kosten der französischen Regierung vom Herrn Grafen Beugnot besorgte den beiden andern so nachtheilig wurde, dass sie zur Zeit noch nicht vollendet sind.

Referent hat in den Münchnern gelehrten Anzeigen T. X. Nro. 117—118. jene Geschichte bis zum Juni 1840. erzählt und beschränkt sich hier auf folgende Angaben. Der französische Rechtsgelehrte Agier hatte 1788. ,die Herausgabe des französischen Textes der Assisen beschlossen. Ludwig XVI. begünstigte das Unternehmen und wandte sich an den Senat der Republik Venedig zur Mittheilung der dort seit 1490 aufbewahrten Handschrift. Diese liess davon eine Abschrift, fast ein *fac Simile*, machen, welche 1791. nach Paris gesandt wurde, aber abhanden kam. 1797 wanderte dagegen das Original dahin und blieb bis 1815. da, wo es der östereichischen Regierung überantwortet wurde. Während der 18. Jahre geschah jedoch nichts für die Herausgabe. Nachher lenkten

Digitized by Google

Dupin, Taillandier u. a. die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten wieder auf die *Assises*, mit deren Herausgabe 1829 Herr Pardessus beauftragt wurde. Die Venetianische Handschrift wurde zu einer Abschrift hergeliehen, und diese von Herrn Guérard gemacht, als die einst in Venedig veranstaltete unerwartet zum Vorschein kam,[23]) und von der königlichen Bibliothek angekauft wurde. Von dieser und dem Original machte der 1829. in Paris verweilende jetzige Geheime Archivrath Dr. Kaussler in Stuttgart eine Abschrift. Die Juliusrevolution vereitelte die 1829 gefassten Pläne. Doch betrieb Pardessus mit dem von ihm bekannten Eifer deren Wiederaufnahme namentlich durch sein höchst lehrreiches *Mémoire sur l'origine du droit Coutumier et sur son état jusqu'au XIII. Siècle.* Die Academie *des Inscriptions* nahm sich des Unternehmens an und beschloss die *Assises* in die Sammlung der Geschichtsquellen über die Kreuzzüge, die sie projectirte, aufzunehmen[24]). Bevor dies geschah, hatte im Stillen der überaus fleissige Klimrath auch eine Abschrift der venetianischen Handschrift gemacht, welche nach seinem Tode Herr Victor Foucher in Rennes überlassen wurde.

In Deutschland hatte dagegen Herr Kaussler, als er aus Auftrag des Referenten für die Recordcommission in London reiste, die bisher fast ganz unbekannt gebliebene Handschrift der *Assises* in München kennen gelernt und zum Behuf einer Ausgabe mitgetheilt erhalten. Sowohl er als Foucher legten Hand ans Werk und im Jahr 1839 erschienen zu gleicher Zeit 1° in Rennes eine Ausgabe der von Klimrath gefertigten Abschrift nebst der italienischen Uebersetzung und Noten und 2° in Stuttgart die

23) Sie war nach Russland ausgewandert und kam von da über Polen nach Paris zurück.

24) Irrthümlich hatte Hugo in seiner civil. Litterärgeschichte 1830 p. 98. eine von Buchon gemachte Ausgabe angekündigt. Auch diese blieb nur Project.

Digitized by Google

des Münchner Textes des bisher noch nicht gedruckten Theils der *Assises*, nämlich die *Assises des Bourgeois* und der Anfang eines als *Assises des Cours des Barons* überschriebenen Stückes. Herr Foucher verfolgte den Druck seiner Ausgabe und theilte 1841 das unter dem Namen *Pledéaut* erst bekannt gewordene Beiwerk u. a. mit.

In demselben Jahre erschien nun aber der erste Band der dem Herrn Grafen Beugnot übertragenen Ausgabe und 1843 der zweite — ein Prachtwerk, für welches die gelehrte Welt der französischen Regierung und der Academie der *Inscriptionen* zum grössten Dank verpflichtet ist. Beide Bände enthalten auch ausführliche Einleitungen über den Plan der Ausgabe und den Zweck und die Wichtigkeit des ganzen Unternehmens. Wir beginnen die Inhaltsanzeige dieser Bände mit einer Angabe der in ihnen enthaltenen Stücke. Im ersten Bande finden wir

1) Einen officiell anerkannten Text der *Assises de la haute Court* oder *des Barons*, welcher (nach dem *Herrn* Grafen) *Jean d'Ibelin* († 1266.) einen Zeitgenossen des Kaisers Friedrich II. zum Verfasser hat. Der officielle Character wurde dessen *Livre* 1369 im Königreich Cypern zu Theil (pp. 1—431.) Es zerfällt in 4. Bücher und 260. Titel (Rubriches), darauf folgt

2) Das *Livre de Geoffroy le Tort*, ein, von diesem Zeitgenossen Ibelins gefertigtes Rechtsbuch, das nur eine Privat-Arbeit ist und blieb p. 433—450.

3) Das *Livre de Jaques d'Ibelin* p. 451—468. Er war Verwandter des ersten und sein jedoch etwas jüngerer Zeitgenosse. (er lebte noch 1272.)

4) Das *Livre* von *Philippe de Navarre* eines Freunds von *Jean d'Ibelin*, welches das erste Werk ist, worin eine geordnete Aufzeichnung des im Königreiche Jerusalem geltenden Gewohnheitsrechts, gegen 1253 versucht wurde und dem Werke von *Jean d'Ibelin* zur Grundlage seines grösseren Werkes diente (pp. 469—571. in 94 Capiteln.)

5) Das Buch: „La Clef des Assises de la Haute cour du royaume de Jerusalem et de Chypres p. 573—605."

Digitized by Google

6) Das von Beugnot sogenannte, und von Kausler zuerst als *Assises de la Haute Cour* aus der Münchner Handschrift herausgegebene *Livre au Roi* pp. 605—644, welches in 52. Capiteln die wesentlichsten Bestimmungen des in der *Haute Cour* befolgten Rechts enthält.

Ueber das gegenseitige Verhältniss dieser verschiedenen Werke gibt es zum Theil abweichende Ansichten, welche sogleich näher besprochen werden sollen.

Der zweite Band Beugnots enthält

1) *Livre des Assises de la Cour des Bourgeois* mit einem aus den Münchner und den Venetianischen Handschriften gebildeten Text p. 1—226. [25])

2) ein *Abrégé du livre des Assises des Bourgeois* p. 217—252.

3) *Bans et ordonnances des Rois de Chypre* p. 381.

4) *Formules* p. 391.

Dazu einen *Appendix* enthaltend a. „Documens relatifs à la Successibilité au Trone et à la regence b. Documens relatifs au service militaire, c. Les lignages d'Outremer" d. Urkunden. Alles zusammen p. 393—537. Gute *Tables des matières* sind beiden Bänden beigegeben.

Die Herausgabe aller dieser Werke über das Frankenrecht im Königreich Jerusalem und Cypern setzen uns in den Stand, eine Ansicht über dessen Entstehung und wahren Character zu gewinnen. Die ältesten Nachrichten lauten dahin: König Gottfried von Bouillon habe nach geschehener Berathung mit den Häuptern der Kreuzfahrer ein Gesetzbuch redigirt, welches schon den Titel *Assises de Jerusalem* getragen habe und in einem verschlossenen Behälter im heiligen Grabe niedergelegt gewesen und deshalb

25) Wir hätten vorgezogen dass Graf Beugnot nebeneinander den Münchner und den sehr davon verschiedenen Text der Venetianischen und andern Handschriften wie Kausler gegeben hätte, statt einen gemeinsamen daraus zu bilden; die Ausgabe des letzten behält daher ihren eigenthümlichen grossen Werth.

Digitized by Google

auch *Litterae S. Sepulchri* genannt worden wäre. Dies Gesetzbuch sey in Folge der Eroberung Jerusalems durch Saladin verloren gegangen.

In wie weit man seinen Inhalt noch gekannt habe, seyen davon Aufzeichnungen gemacht durch spätere Zusätze und durch Entscheidungen der zwei auch schon von Gottfried von Bouillon eingesezten Gerichte der *Cour des Barons* und der der *Bourgeois* vermehrt worden. Daraus seyen in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die jezt den Namen *Assises* tragenden Rechtsbücher hervorgegangen. Man nahm meistens an, die Sanctionen Gottfrieds von Bouillon seyen schon in französischer Sprache abgefasst gewesen. Diese Erzählung richtig aufgefasst dürfte so zu verstehen seyn.

Die Kreuzfahrer mussten nach der Eroberung des heiligen Landes dem von ihnen errichteten Königreich eine Verfassung geben, deren Grundzüge sie schriftlich aufzeichneten. Diess geschah wie damals in der gesammten germanisch christlichen Welt durch Urkunden, von welchen Originalien in dem heiligen Grabe niedergelegt wurden, die man daher *literæ Sepulchri* nannte. Sie können nur in der damals üblichen Rechtssprache, der lateinischen abgefasst gewesen seyn. Welches ihr Inhalt war, wird sich schwerlich ermitteln lassen. Graf Beugnot (II. p. XIV.) nimmt an, dass es vor Allem die Infeudationsacte der Vasallen König Gottfrieds enthalten habe. Ref. mögte mehr als dieses annehmen, nämlich eine Aufzeichnung der Grundlagen des neuen Staates, welcher ja ohne eine solche *Magna Carta*, wegen der grossen Zahl und der verschiedenen Herkunft der Eroberer, der plötzlichen Entstehung eines ganz neuen geselligen Verbandes unmöglich sich hätte befestigen können. Die Urkunde muss allerdings die Landesvertheilungen unter seine Vassallen enthalten haben aber auch einige Normen über die Stellung der nicht ritterlichen Personen und die Grundzüge einer Gerichtsverfassung und wenigstens einige Rechtsprincipien. Gewiss wurden in derselben die zwei Gerichtshöfe die *Cour haute* oder *des Barons* (unter dem König) und die *Cour Basse* oder *des Bourgeois* (unter

dem *Viscont* stehend) eingesetzt[26]), welche die natürlichen Organe der Rechtsentwicklung des neuen Königreichs wurden. Man findet in andern uralten Rechtsdenkmalen dieselbe Scheidung z. B. in der *Charta Pacis Valencinensis* dem Stadtrechte von *Valenciennes* (welches Ref. am Ende seiner Rede über die Wichtigkeit der Kunde des belgischen Rechts (1837.) aus *Jaques de Guyse* abdrucken liess.)

Es musste im Königreich Jerusalem ein Ritter- und ein Bürger-, d. h. ein Lehen- und ein Landrecht geben wie überall; vielleicht enthielten die *Literae Sepulchri* auch in 2. Urkunden die Grundzüge eines jeden wie z. B. die ältesten Rechtsstatute der Grafschaft Henegau vom Jahr 1200 bekannt unter dem Namen der *Leges Balduini Comitis Hannonienses.* Da in den Feudalstaaten die für Alle verbinlichen Satzungen in feierlichen Sitzungen des Seniors und der Vassallen, die man in Frankreich *Assisia* zu nennen gewohnt war, gemacht oder sanctionirt und publicirt wurden, so erhielten sie selbst den Namen *Assisia*, so dass diess Wort Sitzung und Satzung bedeutet. Es ist kein Grund daran zu zweifeln, dass die *Literae Sepulchri*, sey es auch im nur gewöhnlichen Leben, den Namen *Assisiae* führten. Gewiss ist es, dass die auf dieselbe Weise entstandenen Verordnungen der Nachfolger Gottfrieds *Assises* genannt wurden. Sie vermehrten die ursprünglichen Satzungen und bildeten den Theil des hierosolitanischen Rechts, welches man das geschriebene oder das Gesetzesrecht nennen könnte. Es werden in unsern Rechtsdenkmalen viele *Assisen* genannt z. B. eine des Königs Balduin I. und II. (also eine zwischen 1100 u. 1118. erlassen, eine von König Amaury, 1162—1173. u. a. Diess Verordnungsrecht bildet die erste und fast ganz feste Grundlage des Ganzen. Schnell musste aber überall ein dem westeuropäischen Rechte nachgebildetes Gewohnheitsrecht entstehen, das bei Gele-

26) Dieser Gerichtshöfe gab es übrigens mehrere. Jeder Grundherr musste ein *Courbasse* haben; man nennt 31. Städte, die solche besassen *Beugnot préface* II. p. XXXIII.

Digitized by Google

genheit von Streitigkeiten constatirt und näher bestimmt wurde, sey es durch aufgenommene Weisthümer oder durch Entscheidungen: von den lezten mussten mehrere auch Anwendungen der *Assisen* enthalten. Da neue Staatsverhältnisse sich nur langsam gestalten, musste die Zahl der Rechtsstreite beträchtlich seyn, so dass die Entscheidungen eine bedeutende Rechtsquelle neben den Satzungen wurden. Wir erfahren, dass es immer Ritter gab, die in der Rechtskunde des Reichs besonders erfahren waren, und so begreift man, wie endlich, was durch die Tradition und die Gerichtsbücher zuerst sich erhalten hatte, endlich zu eigentlichen Rechtsbüchern verarbeitet werden konnte. [27])

Ist die durch den venetianischen Commissair auf Cypern im Jahr 1531. aufgezeichnete Nachricht richtig, so war (wenigstens) eines der ersten, das Werk des Ritters Gerard von Montreal gewesen, in welchem immer 1°, die *Assises* und 2°, zu jeder die auf sie bezüglichen Entscheidungen in einer gewissen Ordnung zusammengestellt waren. Leider ist diess Werk nicht mehr vorhanden und der Gedanke, das als *Livre au Roi* aus der Münchner Handschrift dafür zu nehmen muss deshalb aufgegeben werden, weil es Angaben aus dem 14. Jahrhundert enthält (*Beugnot préface* zu t. I. p. LXVII. und zu t. II. p. XI. folg. gegen P. Paris der in jenem Buche dies älteste Rechtsbuch findet [28]).

Das Bedürfniss eigentlicher Rechtsbücher entstand in Palästina zu gleicher Zeit wie in Europa und begann durch eine Anzahl Gelehrter in der zweiten Hälfte des dreizehn-

27) Nach einer *Conjectur* von Beugnot begann König Amaur 1173 eine neue Redaction sämmtlicher *Assises*, die sein Sohn Balduin IV. 1186. vollendete. *Pref.* zum t. II. p. X. Beweise dafür weiss er nicht zu geben, sondern nur die Eidesformel der Könige, welche die Gesetze des Königreichs so wie Amaurys und Balduins IV. zu beobachten schwuren.

28) In einer 1841. im Journal *des Savans* gemachten Recension des 1 Bds. der *Assises* pp. 290—309.

ten Jahrhunderts befriedrigt zu werden, etwa zur Zeit als König Ludwig IX. in *Accon* (der damaligen Hauptstadt des Reiches, verweilte. (1250—1254.) Zu gleicher Zeit widmeten ihre Thätigkeit diesen Bestrebungen der genannte Gerard von Montreal, Philippe von Navarra (ein erst übersiedelter französischer Ritter, der schon andere Bücher geschrieben hatte), Jean v. Ibelin und sein Vetter Jaques v. Ibelin, Geoffroy le Tort. Auf ihre Werke folgten andere, deren Verfasser nicht bekannt sind.

Nach Graf Beugnot (I. p. XXXVII.) ist die Darstellung des Rechts des Königreichs Jerusalem und Cypern, welche Philippe von Navarra zum Verfasser hat die jetzt bekannte älteste. Er erhielt, wie er selbst sagt, die Mittheilungen dazu theils durch die darin vorzüglich bewanderten Ritter des Landes theils aus Büchern. Der Ritter Raoul de Tiberiade hatte in ihm die Lust zum Rechtsstudium erregt und der Vater Jeans v. Ibelin Herr von Baruth ihn zum Schreiben des Rechtsbuches veranlasst (p. XXXVIII. folg.) Er schrieb demnach ein Werk ähnlich dem von Pierre de Fontaines gleichfalls *pour un sien ami apprendre et enseigner comment on doit plaidoier en la haut court.* Der vorherrschende Character des Buches ist processualisch. Der Freund, für den er es schrieb war Johann von Ibelin Sohn des Herrn von Baruth, welcher darauf selbst ein grösseres vollständiges Werk unternahm, welches die *Assises et Usages du Royaume de Jerusalem* enthält. Es wird ihm ausdrücklich zugeschrieben, sowohl in den Handschriften, als durch die Venetianische Commission und da es 1369. gesetzliches Ansehen in Cypern erhielt, so ist es das Werk, welchem die Benennung *Assises de Jerusalem* im eigentlichen und offiziellen Sinne zukommt[29]. Desshalb stellt Graf Beugnot es an die Spitze seiner Ausgabe und lässt das Buch Philipps von Navarra erst p. 469. (wir wissen nicht warum nicht schon p. 433) darauf folgen.

---

22) Dieses Werk hatte la Thaumassiere 1690. herausgegeben.

Die Bücher von Geoffroy le Tort der 1247. genannt wird und Jaques d'Ibelin, der 1272 noch lebte, sind Zeugen des grossen Werkes von Jean d'Ibelin, und die *Clef des Assises* eine Abkürzung desselben verhält sich zu ihm wie der Schlüssel des Sachsenspiegels zu diesem.

Was die *Assises de la Cour des Bourgeois* betrifft, so ist es bis jetzt unmöglich, ihren Verfasser anzugeben; unsere Quellen enthalten Notizen von einigen im Rechte der *Bourgeois* erfahrenen Männern. Sie nennen Ritter und zwei Anciaume, Remont und Nicolas, von bürgerlicher Abkunft (*Beugnot préface p. XXXIV. — XXXV.*) Sie waren Zeitgenossen von Jean d'Ibelin. Dem ungeachtet setzt Graf von Beugnot die Abfassung dieses Werkes noch ins 12. Jahrhundert, nämlich zwischen 1173. und 1186., weil Jerusalem darin noch als die Hauptstadt des Reichs erscheint. Der Text hat Aehnlichkeit mit dem eines Gesetzbuches, ist aber freilich durch Interpolationen vielfach verändert ja entstellt worden. Zu diesen gehören namentlich Einschaltungen lateinischer *Glosseme*, die sich z. B. in der Münchner Handschrift finden nicht aber in der Venetianischen und andern von den venetianischen Commissären 1531. berücksichtigten. (p. XXXVI — XXXVII.) In diesen werden häufig *Assisen* von Balduin I., Balduin II. Fulco und Amaury II. angeführt. Vielleicht hat der Verfasser die *Litterae sepulchri* direct benützt (p. XXXVII. — XLX.) Er sagt von den meisten seiner Angaben: C'est le droit par la loi et l'assise oder la raison et l'assise comande, oder est droit et raison pour la loi de Jerusalem et par l'assise des rois et des prudhommes qui ce establirent. Graf Beugnot glaubt unser Text der *Assises des Bourgeois* sei der eine Theil des von Balduin IV. also zwischen 1177. und 1186. redigirten Gesetzbuches, nämlich der für die *Court des Bourgeois* jedoch verunstaltet durch Zusätze und Alterationen aus spätern Zeiten p. XXIX. Es wäre demnach diess das älteste Werk der christlich germanischen Völker aus der Feudalperiode.

Digitized by Google

Das Werk erhielt im 14. Jahrhundert durch einen in der Praxis grau gewordenen Rechtsgelehrten von Nicosia nach Cypern eine Abkürzung in zwei Theilen: das p. 235. des Band II. gedruckte *Abregé du livre des Assises de la Cour des Bourgeois.* Der Verfasser sagt am Eingang es könne genannt werden *le livre contrefais au livre des Assises.* Die Venetianischen Commissäre nannten es *el Plédeante* oder *livre de plait* und Victor Foucher gab dessen I. Theil unter dem Titel *le Plédéant* (t. I. *partie* II. p. I. folg. heraus und den II. Theil (jedoch mit fortlaufender Paragraphenzahl (37.) p. 245. als *le livre de Playdoyer.* Bei Beugnot ist der erste überschrieben *des Offices et des Choses* p. 235. und der zweite *la Manière de plaidoier* p. 293. Dieser ist sehr mangelhaft und eine wenig geordnete Compilation zum Theil aus dem Buch Jean's v. Ibelin.

Indem wir die übrigen Stücke dieses Bandes nicht näher beschauen, schliessen wir unsere Anzeige mit der Angabe der von dem Herrn Grafen benützten Handschriften und Ausgaben. Es sind

A., die Handschrift von Venedig; B., die von Saint-Germain Nro. 430; C., die von Harley oder Saint-Germain Nro. 426. n.; D., die von Baluze $\frac{7348}{3}$ *E. Dupuy Ancien fonds* Nro. 652. (Alle 4 auf der königlichen Bibliothek zu Paris); M., die Handschrift von München; Th., die Ausgabe von la Thaumassiere und die italienische Uebersetzung bei Canciani. Endlich

2) bemerken wir, dass eine systematische Darstellung der in den *Assises des Barons* enthaltenen Rechtsgrundsätze in der Vorrede zum Bd. I. und der in den *Assises de la Basse Cour* befindlichen in der zum Bd. II. gegeben ist. Schon Pardessus hatte für die letzte es gethan in seinem *Mémoire sur l'origine du droit coutumier,* und nach ihm Referent in den Münchner Anzeigen Bd. X. p. 973. ff. Für die ersten hatte Wilken es nach der Ausgabe von *la Thaumassiere* versucht. [30])

30) In seiner Geschichte der Kreuzzüge t. I.

Digitized by Google

5) Zu den hier anzuzeigenden Rechtsdenkmalen Frankreichs aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gehören zwei Bände der *Olim*, welche Graf Beugnot 1842 und 1844 als Theile der *Collection des Documens inédits sur l'histoire de France* herausgab. Der von uns im Band XIV. (1842.) p. 44. angezeigte I. Band geht vom Jahr 1254 bis 1273. und enthält sowohl die *Arrêts* als die *Enquètes et Procès*. Was die beiden folgenden betrifft, so gibt der erste also (der 2. des Werkes) die *Arrets* von 1299—1315. und der andere als erste Abtheilung des dritten Bandes die *Enquètes et Procès* von 1299—1311.

Vom 3. Bande an ist die Original-Handschrift der *Olim* so geordnet, dass die *Inquestae* einen eigenen Band füllen und die *Arrets* desgleichen. Warum keine *Enquêtes* von 1273 bis 1298. gedruckt worden, ist in den hieher gehörenden Stellen der Vorreden dieser Bände nicht gesagt. Aber schon Klimrath in seinem *Mémoire sur les Olim* p. 18. hat uns benachrichtigt, dass der sie enthaltende Band der *Olim* längst verloren ist. Die noch zu erwartende zweite Abtheilung des dritten Bandes wird die *Enquètes* von 1311—1318. enthalten. Studien über den Inhalt der in diesen Bänden enthaltenen Entscheidungen sind vom Herrn Herausgeber keine gemacht worden. Dagegen verbreiten sich seine Vorreden über den Rechtszustand Frankreichs zwischen Ludwig dem Heiligen und Philipp dem Schönen. In der zum Band III. ist zuerst (p. IV. folg.) gehandelt von einigen dem Parlamente untergeordneten Provincialgerichten nämlich von dem *Echiquier* der Normandie und den *Grands jours de Troyes*. Ref. hat über beide das Nöthige gesagt im Band I. seiner französischen Staats- und Rechtsgeschichte S. 345. 1) Von den Rechenkammern, die auch hier aufgeführt werden S. 471. 2) von den *Cours des Senechaux* von *Languedoc* (hier gleichfalls erwähnt).

Darauf spricht der Verfasser p. XXXIX. von den *Jurisdictions qui relevent du Parlament* d. h. den dem Parlamente untergeordneten Gerichten a) der *Seigneurs* d. h. der Kronvasallen und Grundherrn b) der Städte.

Digitized by Google

Die Vorrede zum Band III. Abtheilung I. ist fast ausschliesslich der Politik und der Gesetzgebung Philipps des Schönen gewidmet, beschreibt also die Periode des französischen Rechts von 1285 bis 1314. Der Verfasser hat in beiden vieles aus dem angeführten *Memoire* von Klimrath und zwar hie und da wörtlich entnommen.

Im Band II. sind einige, theils in der Handschrift der *Olim* eingetragene, theils anderswo sich befindliche Documente beigefügt S. 24. ein *Accord entre le Comte Gui de Flandre et le Magistrat de Gand*, bei welchem ein falsches *Datum* (nämlich 1100) steht. Der Herausgeber rügt diess in der Note 3, weiss aber das *Datum* nicht anzugeben. Er hätte es aus Diericx *Memoires sur les lois et Coutumes de la ville de Gand* entnehmen können (worin alle Actenstücke, die sich auf die Streitigkeiten Guis, mit der Stadt Gent beziehen, abgedruckt sind.) Es hätte hier wegbleiben können, so wie für Brügge erlassene Ordonanzen Philipps des Schönen von 1296. Sehr wichtig sind dagegen die im Appendix p. 702 und 718 gegebenen Rechtsdenkmale. Das erste ist ein lateinisches Stadtrecht von St. Dizier, welches 1228 der Graf Wilhelm von Dampiérre[31]) Vater Guys gab. Es ist dem von Ypern (oft wörtlich) nachgebildet und verpflanzt so flandrisches Recht in jene Stadt der Champagne. Sie wurde später seinem Sohn Jean de Dampiérre als Apanage gegeben. Es bildete sich nun ein Zugrecht zwischen Saint-Dizier und Ypern[32]) welches das zweite Actenstück einer Sammlung von Antworten und Entscheidungen der Schöffen von Ypern auf an sie von den in St. Dizier gerichteten Nachfragen und vor ihr Gericht gebrachten Fälle. Sie ist vom Jahr 1350. Bei diesen Antworten ist das Recht der letzten Stadt zu Grund gelegt: weshalb dies Document für die Flandrische Rechtsgeschichte besonders wichtig ist.

31) Irrthümlich wird in der Ueberschrift Wilhelmus mit Gui übersetzt und der Vater mit dem Sohn verwechselt.

32) Im Nothfall soll nach Brügge gesandt werden, wo bekanntlich dasselbe Recht wie in Ypern galt.

Digitized by Google

IV., Das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert sind eine Uebergangsperiode in der Entwickelungsgeschichte des französischen Nationalrechts, über welche wir weniger Aufschlüsse besitzen, als über das Ende des 13. Jahrhunderts. Sie müssen trotz der Bemühungen einzelner berühmter Rechtsgelehrten eine Zeit grosser Verwirrung und Rechtsungewissheit gewesen sein, welcher die Könige durch die Redaction officiell anerkannter *Coutumes* ein Ende zu machen strebten. Bekanntlich gab 1453 dazu Carl VII. den ersten und Carl VIII. 1493 einen zweiten Befehl; im Verlauf des sechzehnten Jahrhunderts entstanden erst die meisten der berühmten Land- und Stadtrechte, die in Frankreich bis zum *Code civil* galten. Jeder Beitrag zur Aufhellung der transitorischen Zeit ist daher von Werth. Als Hauptwerke aus dieser Zeit sind bekannt: 1) Die *Somme rurale*, von Bouteiller, deren Verfasser 1402 starb; 2) das s. g. *Grand Coutumier de Charles VI.* — wovon Herr Laboulaye jetzt eine neue Ausgabe veranstaltet; 3) die *Decisions de Jean Desmates* — 1383; 4) die *Coutumes notoires du Chatelet;* ferner einige Land- oder Stadtrechte aus dem 14. und 15. Jahrhundert, z. B. die bei *de la Thaumassiere* in seiner Sammlung der *Anciennes Coutumes du Berry* gedruckten.

Unsere Kenntniss dieser Periode wird nun durch folgende neue Publicationen auf eine erfreuliche Weise erweitert.

1) Durch die Herausgabe eines Rechtsbuches der Stadt Montpellier, mit welchem noch andere Rechtsdenkmale derselben schon aus früheren Zeiten verbunden sind. Es führt den Titel:

„Thalamus Parvus: Le petit thalamus de Montpellier, publié pour la première fois d'après les Monuments originaux par la société Archéologique de Montpellier 1840. I. Vol. 4. pp. I. und 1—650."

Unter *Thalamus* oder *Talamus* verstand man im südlichen Frankreich einst ein Buch, in welchem die Rechtsgewohnheiten, Privilegien, Freiheitsbriefe einer Stadt aufgezeichnet waren, — entwa mit einer fortlaufenden Chro-

nik derselben. In Montpellier gab es zwei solcher Werke, wovon eines der grosse, das andere der kleine *Talamus* hiess. Die Stadt Narbonne hatte gleichfalls ihre *Thalamus.* Ob das Wort aus dem hebräischen Namen *Talmud* abstammt (wo es denn *Talamus* zu schreiben wäre), oder das altlateinische *thalamus* — (Bett) ist, wagen die Herausgeber des kleinen *Thalamus* von Montpellier nicht zu entscheiden (p. V. — VI.) Die in demselben enthaltenen Stücke sind:

a) Die *Consuetudines et libertates villae Montispessulani*, lateinisch und provenzalisch p. 1 — 92. mit einer Einleitung von Herrn von St. Paul, Substitut des Generalprocurators zu *Montpellier.*

b) *Les Etablissemens suivis des eudaires et Tarifs* herausgegeben mit einer Einleitung von den Herrn Grasset Richter und Des Mazes Archivisten der Stadt *Montpellier* p. 93 — 224. und 225. 244.

c) *Les Sermens* herausgegeben von dem Herrn Blanc Bibliothekar der Stadt und Herrn Desmazes mit einer Einleitung von Herrn Blanc p. 245.

d) *La Chronique Romane* herausgegeben von den Herrn Pégat Subst. des Königl. Procurators, Thomas Archivist der Prefectur zu *Montpellier* und Desmazes: mit einer Vorrede von den beiden ersten p. 313 — 563.

Dazu Noten und *Indices* von 571. bis zum Ende.

Alle diese Actenstücke sind zum erstenmal nach den Originalien gedruckt. [33])

Die Stadt *Montpellier* hatte ihren eigenen Grundherrn. Des letzten Tochter erster Ehe Maria heirathete König Peter von *Arragonien* 1204. unterstüzt von dem grössten Theil der Bürger der Stadt, welche diese Gelegenheit benuzten, ihr Recht aufzuzeichnen und von dem neuen Herrn bestätigen zu lassen. Diese Aufzeichnung in lateinischer

---

33) Giraud hat es wieder abdrucken lassen in seinem *Essai* t. I. p. 47. mit Beifügung des ihm nachgebildeten oft gleichlautenden Stadtrechtes v. Carcassonne.

Digitized by Google

Sprache in 123. Art. erhielt ihre Bestätigung im August und Septbr. 1204. und ist das älteste Stadtrecht, dessen meiste Bestimmungen privatrechtlich sind und aus dem römischen Rechte herstammen. Es kommen jedoch mehrere criminalrechtliche, polizeiliche und andere Verfügungen vor und mehrere die germanische Rechtsgrundsätze enthalten. Zu diesen ältesten Rechtsgewohnheiten kommen hinzu.

1) Im Juni 1205. mehrere *Consuetudines*, die Peter von *Aragonien* bestätigte in 17 Art. [34])

2) Im Aug. 1212. öffentlich promulgirt in 4 Art.

3) Den 29 Juni 1221. Stat. der *Consulae* in 4 Art.

4) Den 1 Aug. 1223. *Consuetud.* in 5 Art.

zusammen 30 Artikel.

Unter andern Verfügungen des Rechts fielen uns die über die Strafe des Ehebruchs und die Gottesurtheile auf.

Ueber den Ehebruch setzt der Art. 22. des ältesten Gewohnheitsrechts fest — gleich vielen Stadtrechten des Südens. „Si mulier habens virum vel vir uxorem cum aliquo vel aliqua capti in adulterio fuerint vel postquam eis interdicitur a curia, ne simul soli in domo maneant propter malam famam, si ausu temerario contravenerint, mulier praecedens, ambo nudi current per villam et fustigantur et in alio non condemnantur.“

Ueber die Gottesurtheile enthält der Art. 63. folgendes:

„Duellum vel judicium candentis ferri vel aque ferventis vel alia canonibus vel legibus improbata, nullo modo in curia Montispessulani rata sunt, nisi utraque pars convenerit.“

2) Wir gehen über zu einer andern Quelle nemlich zu den „Archives legislatives de la ville de Reims par P. Varin. Prémière Partie Coutumes Paris 1840. 1. V. 4.“

Man wusste bisher so gut wie nichts über das alte Recht von Reims. *Camus* [35]) führt nur zwei Werke auf;

---

34) Auch bei Giraud gedruckt. p. 73.

35) Man findet angeführt bei *Camus ed. Dupin p. 277. Coutumies de Reims. Reims 1553. fol. Coutumes de Reims avec le Comentaire de J. B. de Buridan Reims 1665. fol.*

Digitized by Google

und in der *Bibliothèque des Coutumes* sind nur spärliche Nachrichten über dieses Recht zu finden. [36]) Herr **Varin** theilt in dem vorliegenden Bande von 1066 Seiten die sämmtlichen ältern Quellen derselben mit und zwar

a) *Privilegia curiae Remensis Archiepiscopi* vom Jahr 1269. p. 3—33.

Eine von einem Rechtsgelehrten, wohl Geistlichen, verfasste Privatarbeit, worin das in dem geistlichen Gerichtshofe des Erzbischofs übliche Verfahren beschrieben wird: Eingerückt ist S. 13—16. eine 1267. erlassene Instruction darüber. Die Handschrift ist mit allen Fehlern die jedoch angegeben werden, abgedruckt.

b) *Liber practicus de Consuetudine remensis p. 35—140. Pars I. p. 141—344.* jene bis Art. 139. diese von Artikel 140—618.

Es scheint diess das Tag- oder Excerptenbuch eines practischen Juristen zu seyn, der die wichtigsten Rechtsfragen, welche am geistlichen Gerichte zu *Reims* vorkamen oder die ihn besonders interessirten, behandelte, entschied und zwar vorzugsweise nach dem römischen und dem kanonischen Rechte, und dieselben durch vorgekommene Rechtsfälle, davon besonders im 2. Theil eine grosse Anzahl zu lesen ist, erläuterte. Wann und von Wem das Werk verfasst ist, wird vom Herausgeber nicht gemeldet. Gegen das Ende von N. 435. stehen nur die Rubriken ohne Text. Vorangeht (p. 332.) die Notiz: *Litere magni Codicis facti per Johannem Piquet,* womit wahrscheinlich der Name des Verfassers des Werkes angegeben ist.

c) *Excerpta sive libri aurei de omni facultate,* compositi a Magistro Drogone de Altovillari Canonico scholasticoque Remensi, nec non juris civilis professore cujus labor et studium suæ mortis tempus acceleravit. p. 337—478. Das Werk ist zu Ehren des Pabstes Urban IV. (der zwischen 1261—1264 regierte) geschrieben und ihm und dem Könige, also Ludwig IX. ge-

36) *Bibliothèque des Coutumes p. 173—174.*

widmet. Eine lange zum Theil in Versen geschriebene Vorrede (p. 337—365) geht den *Summæ* voran, worin der Verfasser über alles mögliche in moralischen Betrachtungen sich ausspricht.

Der erste Theil (von S. 365—436) der *Summen* handelt bis Art. 31. vom Strafrechte, dem nach Art. 32. *de nativitate B. Virginis* ohne Text — eine (höchst sonderbare) mit Stellen aus dem alten und neuen Testamente, so wie aus den lateinischen Dichtern reichgeschmükte Abhandlung *de natura et conditione mulierum p. 422—436.*

In allen Capiteln dieses Lehrbuchs des Criminalrechts und des Criminalprocesses nach römischem und kanonischem Rechte wird der juristische und der moralisch religiöse Standpunct fast beständig mit einander verbunden, so dass die Vergehen sowohl als Verbrechen wie als Sünden beschaut werden.

Die *Pars II.* der *Summa* sollte eine Darstellung des Civil-Processes und des Civilrechts enthalten — ist aber unvollständig, es sind XIII. Rubriken — wovon zwei Drittel ausgefüllt sind.

Das Ganze mag ein Collegienheft von Vorlesungen, die der Vefasser hielt, seyn. Angehängt sind ein *Appendix* I. und II. worin Canonisches Recht mitgetheilt wird über verschiedene Fragen p. 448—478. deren erste ihrer Seltenheit wegen wir hier angeben: „Her sunt rationes efficaces et validae contra solutionem decimae et pro libertate universalis cleri et Ecclesiae defendenda.“ Der Druck des ganzen Werkes hätte vielleicht unterbleiben können. —

Hierauf folgen

d) „Coutumes des Cours ecclesiastiques et civiles“ und zwar im §. III.

„Coutumes et administration du ban de l'Abbaye de St. Remy p. 481—602.“ nemlich

„Enqueste afuture fort ample et notable pour la recognoissance des droits de la terre et justice du ban de Saint Remy a Rheims.“ Diese durch Zeugen und Urkunden geführte Untersuchung über die Competenz des Ge-

Digitized by Google

richtes der Aebte von *St. Remy* gegenüber dem Erzbischof von *Reims* als Landesherrn, wurde veranstaltet von Joh. le Boutellier genannt le Gascars, Lieutenant des Königlichen Bailli von Vermandois und Joh. Labbe Adjoint der Abtei, beide königliche Commissäre in Gegenwart anderer Beamten. Sie beginnt mit einer königlichen Ordonnanz Carl's VII. vom Jahr 1431. Die Aussagen der Zeugen über vorgelegte Artikel sind ausführlich aufgeschrieben. Es sind deren Neun und ihre Aussagen oft sehr lang. Die Untersuchung ist von 1431 und 1432.

e) Coutumes des Cours civiles de Reims.

1) Vom 13. Jahrhundert mit der Ueberschrift: *Consuetudo Remensis que pro jure servatur p. 605.*

Der Verfasser verweist auf den Inhalt des *liber practicus* und Entscheidungen des Schöffengerichts, die er in den Band I. der *Archives Administratives de Rheims* aufnahm.

2) Vom 14. Jahrhundert p. 606—608. Fragmente: eine Erklärung, dass in Rheims niemand das Besthaupt zahlt, mit Rechtsfällen.

3) Vom 15. Jahrhundert

α) die erste Aufzeichnung der *Coutume* von Rheims mit dem ersten Commentar darüber, verfasst von Gerard von *Montfaucon p. 609*—637; dieser starb 1419.

Sie enthält XII Titel, welche zusammen 93 Artikel haben. Es wird in der Note zu Art. 89 von Gerard de Montfaucon bemerkt: bis dahin gehe das *vieil coustumier*, die 4 übrigen seyen neue Zusätze. Es muss also die Redaction wohl schon dem 14. Jahrhundert angehören.

β) einen ausführlicheren Commentar über dieselbe *Coutume* von demselben. S. 638—648 er geht nur bis zum Art. 35 im V. Titel.

γ) Die im Jahr 1481 redigirte und zum ersten Mal 1507 verbesserte *Coutume* p. 649. —

Partie I. p. 656—760 in 36 Titel und 308 Art.

Usages des Gens non nobles.

Digitized by Google

II. *Partie Style de procedure. p. 761—819* in XX Titeln und vielen Artikeln. Das Ende ist nicht vollständig.

III. *Partie Droit des gens nobles* in XXII. Titeln und 162 Artikel von 307—471 des Ganzen mit Auslassung der *Partie* II. heisst desshalb auch selbst *Partie* II. p. 821—859.

IV. *Partie* — Bauordnungen von 1472—1499.

Diese *Coutume* ist die rechtsgeschichtlich wichtigste.

6) *Coutume du XVI. Siecle* d. h. eine diplomatisch genaue Ausgabe der 1556 redigirten auch bei *Bourdot de Richebourg II. p. 493.* abgedruckten neuesten *Coutume*, die bis zur Promulgation des *Code Civil* galt p. 868 folg.

Sie beginnt mit dem Abdruck aller auf die Redaction und Annahme derselben sich beziehenden Actenstücke p. 868—929. Dann folgt der Text p. 924 mit Verweisung åuf andere benachbarte *Coutumes* namentlich von *Lorris, Laon, Chalons, St. Quentin, Clermont* selbst Paris u. a. bis 1069 in XVI. Titeln und 468 Artikeln. Beigefügt ist als Note ein Commentar über den Titel XIV. *des Servitudes* — welche 1600 ein Rechtsgelehrter Namens Pussot verfasste.

Die Aechtheit des Textes wird bestätigt von Chr. de Thou und zwei andern Rechtsgelehrten Namens Faye nnd Violle: jener war Präsident, dieser Rath des Parlaments.[37])

Ueber die drei *Coutumes* bemerken wir schliesslich: die meisten Stellen der *Coutume* von 1481. finden sich schon in der 1429 redigirten. Ja es erscheint der Theil I. der *Coutume* von 1481 nur als eine ausführlichere Bearbeitung, der ältesten.

Die *Seconde partie* in XX Titeln ist ein Processcodex — worin das Verfahren bei jeder Klage genau angegeben wird. Der dritte Theil ist das Lehenrecht und was damit zusammenhängt. Eine Menge Art. der *Cout.* von 1481 sind (jedoch meistens anders und genauer redigirt) in die

---

37) Sie haben bekanntlich eine grosse Menge Coutumes redigirt, oder ihre Aechtheit bestätigt.

Digitized by Google

von 1556. übergegangen. Varin hat die, in beiden sich corespondirenden zu jeder am Rande angegeben. Bei weitem die grössere Zahl der Art. der neuen *Coutume* ist aus der alten entnommen jedoch so, dass oft aus 5. ja bis 10. Art. einer gemacht wurde — jedoch dieselben Artikel der alten zu mehreren der neuen vorbereitet sind.

3. Führen wir an das alte Rechtsbuch der Stadt *Lille* betitelt:

„Roisin ou Franchises Lois et Coutumes de la ville de Lille, ancien Manuscrit á l'usage du Siege échévinal de cette ville: contenant un grand nombre de Chartes et de litres historiques concernant le Flandre; publié avec des notes et un glossaire par M Brunlavainne Archiviste de la ville. Lille 1842. 1. Vol. 4. pp. I—XXIII. und 1—470."

Eine allgemeine Beschreibung des Werkes findet sich in meiner Flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. p. 156—161.

Der erste Theil bis 216. ist eine zum Gebrauche des Schöffengerichts verfertigte Compilation einzelner Rechtsgewohnheiten, Verordnungen des Grafen und Entscheidungen des Schöffengerichts. Der Verfasser lebte gegen die Mitte des 14 Jahrhunderts, die Auszüge sind unter Rubriken gebracht, die aber ohne Ordnung auf einander folgen. Zusätze gehen bis in das Jahr 1454. Die Entscheidungen gehen dagegen bis unter die Gräfin Margarethe II. † 1279. zurück. Wir finden Privatrecht, Process, Criminalrecht, Angabe der Pivilegien der Bürger. Sehr ausführlich ist vom Brandrecht *(droit des arcins)* die Rede. Auch die Statuten der flandrischen Hanse werden mitgetheilt (p. 151.) und die Eidesformeln aller städtischen Behörden. Das Buch wurde geschrieben während das französisch redende Flandern dem König direct unterworfen war.

Die *Amendes* sind 60. und 5 Sol. wie in der *L. Salica:* manches scheint aus *Beaumanoir* oder aus derselben Quelle und aus germanischem Recht zu stammen, wie jenes.

Digitized by Google

Das Werk ist geschrieben im Picardischen Dialect.

Wir theilen als besonders bemerkenswerth ein flandrisches Statut über die Vertheilung der Sühnegelder daraus mit, ähnlich dem, welches wir im Band III. unserer flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte aus dem Jahr 1300 abdrucken liessen. Es spricht jedoch nicht wie diese von der Vertheilung des gezahlten Sühnegeldes, sondern von dem Beitrag, welchen die Verwandten des Schuldigen zu zahlen haben.

Es lautet (p. 106.) so:

ce que l'on doit reprendre aux parents du malfaisant pour un homme estropée

On doit prendre au frere	—	10. Sous		
a l'Oncle paternel ou maternel	—	7.	—	6 denier
Au neveu, fils des frére ou soeur	—	7.	—	6.
Au Cousin germain	—	5.	—	
Au Cousin demi-germain (Halbgeschwisterkind)	—	3.	—	9.
Au Cousin issu du germain	—	2.	—	6.
Au Cousin issu du demi-germain	—		—	22.
Au Cousin au troisieme degré	—		—	15.

Lors qui'l y a mort d'homme le malfaisant doit payer d'indemnité 24. livres d'Artois, qui se reprennent sur son lignage dans les proportions suivantes

Au frere	—	20. Sous.		
a l'Oncle paternel ou maternel	—	15.		
Au Neveu	—	15.		
Au Cousin germain	—	10.		
Au Cousin demi-germain	—	7.	—	6. den.
Au Cousin issu du germain	—	5.		
Au Cousin issu du demi-germain	—	3.	—	9.
Au Cousin au troisieme degrè	—	6.		
	—	60.	—	21.

4. Unter den neu herausgegebenen Rechtsquellen des nördlichen Frankreichs sind die der Picardie und insbesondere die Localrechte von *Amiens* von grosser Wichtigkeit. Schon die alten Statuten der letzten Stadt sind als Mutter-

Digitized by Google

recht anderer Städte berühmt. [38]) Man weiss nun dass schon 1249. die Rechtsgewohnheiten derselben in 89. Artikeln verzeichnet wurden. Sie sind in dem Urkundenbuch von *Amiens*, dessen Herausgabe Herr Augustin Thierry übertragen ist p. 128—150. abgedruckt. Eine zweite Aufzeichnung wurde vor 1292. gemacht und ist von Marnier in dem von Klimrath entdeckten und von ihm 1840. herausgegebenen *Ancien Coutumier de Picardie* p. 134. gedruckt; Doch setzt er den von ihm gegebenen Text zwischen 1300. und 1325. während der sie aufs neue abdruckende Herr *Bouthors (Coutumes Locales d'Amiens p. 76.)* in das Jahr 1280. sezt.

a) Das Ancien Coutumier de Picardie besteht: in den Coutumes notoirement approuvées en le Court de Pontieu, de Vimeu, de la Baillie d'Amiens et plusieurs autres lieus.

108. Entscheidungen oder Weisthümer nach dem im Lande von *Pontheu* und der Grafschaft *Amiens* geltenden Rechte. Jahr und Monate sind schon hie und da angegeben. Z. B. p. 1. Der Monat Februar 1305.

b. In einer kurzen Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes dieser Lande mit der Aufschrift: Chi apres ensievent sur les Coustumez de Pontieu, de Vimeu, des Castelleries de la Baillie d'Amiens et d'autres lieux de quoi on use ne communement (p. 107—135.)

Die Ausgabe ist wie man von Herrn Marnier nicht anderst erwarten kann, in jeder Beziehung vortrefflich; ein kritisch feststehender Text, sehr gute literarische und erklärende Noten, eine belehrende Einleitung und ein sehr gutes *Glossar*. Sowohl durch die Einleitung als die Noten wird nachgewiesen, wie diess Recht der Picardie in der Mitte steht zwischen *Beaumanoir* und dem des 16. Jahrhunderts und übereinstimmt mit dem von *Bouteiller* aufgezeichneten. Um nun die Geschichte des Picardischen Rechts vollkommen aufzuklären unternahm Herr *Bouthors*,

---

38) S. die französische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I. S. 298.

Greffier en Chef de la Cour royale d'Amiens das ebenso schwierige Werk, die sämmtlichen Localrechte der schon im 13. Jahrhundert zum *Bailliage* gewordenen Grafschaft *Amiens* in chronologischer Ordnung herauszugeben. Die Kosten bestreitet die *Société des Antiquaires de Picardie* zum Theil mit Hülfe einer Unterstützung der königlichen Regierung. Es liegt der erst sehr prachtvoll gedruckte Band von S. S. I — XVI. und 1 — 536. 4. vor uns. Derselbe verdient in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Freunde der geschichtlichen Rechtswissenschaft auf sich zu ziehen. Das Werk beginnt mit einer *Notice sur les institutions Coutumieres de la ville d'Amiens* und zwar von der merovingischen Zeit an. Der Verfasser tritt, was den Ursprung der Städteverfassung mit Schuzgilden *(Villes a Commune)* betrifft, der Ansicht Augustin Thierry's bei, der sie von der altgermanischen Sitte der Gilden *Gildoniæ* ableitet — wovon das Wort *Communie* nur eine Uebersetzung war [39]). Er wendet sie an auf die Städte des nördlichen Frankreichs, beleuchtet deren Geschichte insbesondere was die Picardie betrifft, wobei er eine genaue Kenntniss der Geschichtsquellen beurkundet; weist dann p. 37. den Anfang der Schutzgildenverfassung von *Amiens* seit 1113. nach, wozu A. Thierry in seinen *Lettres sur l'histoire de France* eine so anziehende Darstellung gegeben hat: die neuere Verfassungsurkunde ist von 1209., aus deren Anwendung die angeführten *anciens Usages d'Amiens* hervorgingen. 1292 überliess der König die *Prevoté* der Stadt, was deren Selbstständigkeit bedeutend erhöhte. [40]) In den folgenden Jahrhunderten stritt die Stadt beständig und mit verschiedenem Erfolg für die Erhaltung derselben; zu den Ergebnissen dieses Kampfes gehört die Abfassung des Stadtrechts von 1507. Herr Bouthors theilt uns daher mit im I. Theil seines Werkes 1. Die *Communalcharte*

39) S. des Ref. Franz. Staats und Rechtsgeschichte. Thl. I. a. a. O.

40) Die Urkunde darüber ist im Urkundenbuch zum Bd. I. der französischen Staats- und Rechtsgeschichte gedruckt aus dem Commentar von *Amiens* das Herr Aug. Thierry herausgibt

Digitized by Google

von 1209. 2. Die *Anciens usages* von 1280. 3. Das Stadtrecht von 1507. mit dem *Procès Verbal* über dessen *Sanction.* Alle diese Actenstücke sind durch Noten und Zugaben aufgehellt (p. 61—158.) Die übrigen Abtheilungen enthalten die Localrechte der an die Städte gränzenden Herrschaften die vertheilt waren unter die *Prevotés* von *Beauvoisis, Fouilloy, Vimeu* und *St. Riquier* so dass wir die Rechte derselben auf das schönste beleuchtet hier zusammen erhalten. p. 170 bis 536. Beigegeben sind verschiedene Actenstücke z. B. ein Verzeichniss der Lehensmannen der Abtey *Corbie* aus dem Ende des 12. Jahrhunderts (p. 317.) eine Art von *Poliptichon* derselben aus der Blüthezeit der Feudalperiode. Eine Menge Weisthümer geben Aufschlüsse über den ganzen Rechtszustand dieses Theils des nördlichen Frankreichs.

Dieser ist im Ganzen derselbe wie in *Artois*, *Boulogne* und Flandern, wesentlich germanisch und bildet den Uebergang zu den gleichfalls diesen Character tragenden Rechtseinrichtungen der Herrschaften *Vermandois,* der *Champagne* und der einst die Herrschaft *Paris* bildenden *Ile de France* und des Landes von *Orleans.* In mancher Beziehung ist die Sammlung des Herrn Bouthors neben die ihm wohlbekannte der Weisthümer welchen wir unsern Grimm verdanken, zu stellen, und deshalb für die Kenntniss des germanischen Rechts in Nord-Frankreich eine wahre Fundgrube.

5. In dem Entwurf einer Sammlung der ältesten Rechtsquellen von Laferrière werden auch die *Fors de Bearn* aufgeführt, die aus dem Ende des eilften Jahrhunderts stammen sollen. Gedruckt waren die neusten aus dem Jahr 1551/2 in welchen die früheren zu einem allgemeinen Landrecht verschmolzen wurden. Sie stehen bei *Bourdot de Richebourg* T. IV. p. 104. folg.

Rechts- oder Gesetzbücher in der Landessprache, welche, wie man wissen will, dem Jahr 1088 angehörten müssten zu den allerwichtigsten Rechtsdenkmälern des Mit-

Digitized by Google

telalters gerechnet werden. Diess bestimmte die Herrn A. Mazure und J. Hatoulet, welche leider keine genauere Kunde des Rechts zu haben scheinen, aus einer Handschrift, die einst in der Schatzkammer (dem *tresor*) zu *Pau* aufbewahrt wurde, aber dem 14. Jahrhundert angehört, die älteste *Fors* ihres Vaterlandes mit einigen Zugaben herauszugeben unter dem Titel:

„Fors de Bearn, légistation inédite du 11 au 13eme Siècle avec traduction en regard, notes et Introduction I. Vol. 46. pp. I—LXVI. p. 1—329.

Die Ausgabe ist prachtvoll ausgestattet. Die Einleitung enthält eine kurze äussere Geschichte des Rechts von *Bearn*, dann die Texte 1. des *For général* (des allgemeinen Landrechts von *Bearn* p. 1—106.) 2. das von *Morlaas* [41]) (einer Provinz mit eigenem Gerichte p. 109—208.) 3. Das der Stadt *Oloron* und die mehrerer Thäler p. 209—347. 4. Zugaben. Ref. bedauert aus Mangel an literarischen Hülfsmitteln über das angebliche Alterthum dieser Rechtsquellen nichts ganz befriedigendes mittheilen zu können [42]). Die Herrn Herausgeber suchen wie einst *Peter de Marin*, der in seiner *Histoire du Bearn* Nachrichten über dieselbe und lateinische Texte aus einigen mittheilt (jedoch aus andern Gründen als dieser Gelehrte) zu beweisen, dass der Hauptinhalt dieser *Fora* aus dem 11. Jahrhundert stammt. Man kann ihnen dieses, für einzelne Stellen in denselben zugeben; allein in der hier uns mitgetheilten Redaction haben wir nur Monumente des 13 und 14. Jahrhunderts vor uns; die jedoch auf jeden Fall ein besonderes geschichtliches Interesse haben. Sie schliessen sich zunächst an die spanischen *Fueros* an, müssen theils aus dem westgothi-

41) Es wurde öfter die Sitzung der *Cour Majous* des Landes, die ein wanderndes Gericht war, hier gehalten, weshalb *Morlaas* auch im *For general* oft angeführt wird.

42) Er konnte sich die *Histoire du Bearn* von Peter de Marca nicht verschaffen.

Digitized by Google

schen theils aus dem römischen Rechte geschöpft sein [43]) und können nur durch vergleichende Studien mit diesen alten Quellen in den spanischen *Fueros* genügend aufgehellt werden. Solche sind von den Herausgebern nicht gemacht worden, nur einige Hinweisungen auf römisches Recht oder die *lex Wisigothorum* kommen vor.

Die Entstehungsgeschichte der *Fors* ist ziemlich befriedigend. Ein *Essai* des Herrn Farget de Baune, Mitglied des Cassationshofs in Paris, über das alte Recht von Bearn, ist von den Herausgebern benützt. Das *For général* soll unter Gustav VII. zwischen 1229 — 1290 redigirt seyn. Ein blosses Durchlaufen desselben zeigt aber, dass es eine allmälig entstandene Compilation ist. Die älteste Grundlage sind Statuten, die wohl ins 11. Jahrhundert zurück gehen können, dazu kommen 1⁰ Satzungen der *Vicomtes du Bearn* erlassen mit Zustimmung der Stände, z. B. von 1251. 1255. (p. 26. 48) 2⁰. Entscheidungen der *Cour Mayour* des Landes oder von ihr ausgehende kurze Weisthümer. Die meisten gehören dem 14. Jahrhundert an, wie denn auch einige *Data* vorkommen z. B. 1355. 1364. p. 63. und (statt 1398) das Jahr 1308 (p. 88.) endlich 3⁰. kurzgefasste Regeln des Gewohnheitsrechts.

Das *For de Morlaas* hat im Ganzen denselben Character: es enthält Stücke der verschiedensten Art z. B. einen Zolltarif der Stadt. Oft wird das römische Recht als *Loi écrite* oder *droit civil* angeführt.

Das *For d'Oloron* enthält eine lateinische Uebersetzung der Rechtsstatuten dieser Stadt, die sie nach einer Zerstörung erhielt, um Fremde zu veranlassen, dahin zu ziehen. Die Herausgeber setzen sie p. 209 — 210. in das Jahr 1080; der Art. 26. enthält das Datum 1290. wo der vorliegende Text officiell abgeschrieben wurde.

43) Sie sind eine Mischung römischen und germanischen Rechts: aus dem ersten stammen viel privatrechtliche. aus diesem die criminalrechtlichen Bestimmungen. Es ist jedoch selbst manches Privatrechtliche germanisch.

Digitized by Google

Das *For d'Ossau* ist ein Statut ähnlicher Art mit dem Datum 1267 soll aber von 1221. seyn (p. 220).

Unter den Zugaben scheinen uns die Formeln über die *Maniere de mander à la Cour* p. 258. und die der *Mandemens* p. 258. von Interesse, ferner die der Verzichtleistung auf Privilegien des römischen Rechts; diese letzten beweisen, dass man auch im Lande *Bearn* durch renunciatorische Klauseln dem Eindringen des römischen Rechts entgegen arbeitete [44])

Mit dem hier gegebnen *Foro* steht ein Rechtsstatut für die Grafschaft *Bigorre* vom Jahr 1097. dessen Urtext Herr Graf Giraud in seinem *Essai* aus P. de Marin mittheilt, in Verbindung.

6) Wir können diese Anzeige nicht schliessen, ohne über die in derselben schon erwähnte *Bibliothèque de l'Ecole des Chartes,* deren siebenter Band begonnen ist, etwas Näheres zu sagen. Im Jahr 1839. vereinigten sich die Professoren der *Ecole des Chartes* und eine Anzahl ausgezeichneter jüngerer Gelehrten, einst ihre Schüler, mit verschiedenen Mitgliedern des Instituts zur Herausgabe einer besonders dem Quellenstudium gewidmeten historischen Zeitschrift, welcher sie den eben angeführten Titel geben. Wir finden unter den letzten den Namen des Herrn Pardessus, Naudet, Beugnot, Guérard, Raoul-Rochette, Hase, Dureau de la Malle, Ch. Lenormant, Littré, Fauriel Cousin, Letronne, de Wailly u. a., so wie die meisten jüngern Geschichtsforscher Frankreichs. Vom Ende Juli 1839. bis Ende Juni 1844. erschienen 5 Bände, mit welchen die erste Serie schliesst. Im Juli jenes Jahres begann die zweite. Die *Bibliothéque de l'Ecole des Chartes* soll ein *Journal d'Erudition* seyn. In welch trefflichem Geiste die Zeitschrift geschrieben wird, und wie gründlich die in ihr erscheinenden Arbeiten

44) Die Uebersetzung könnte besser seyn: so sollte z. B. nicht *conditio sine causa* wiedergegeben seyn, statt *condictio* (p. 298.)

Digitized by Google

sind, hat Ref. schon 1842. und 1843. in zwei den Münchner gelehrten Anzeigen Bd. XV. Nro. 142 — 144 und Bd. XVI. Nro. 61. einverleibten Anzeigen ausgeführt.

Jedes Heft zerfällt in 3. Abtheilungen, nämlich die der eigenen Aufsätze, die der Recensionen und Anzeigen neuer Geschichtswerke und einer Chronik. Die Geschichte wird nach allen ihren Richtungen im Auge behalten, jedoch ist die Rücksicht auf Frankreich vorherrschend. Bisher ungedruckte, nicht allzu umfassende Quellen werden mitgetheilt, namentlich Urkunden aus der merovingischen und karolingischen Zeit oder, sofern sie von besonderer Bedeutung sind aus den zunäcst folgenden Jahrhunderten. Eine Menge kritischer Aufsätze füllen die erschienenen Bände. Sowohl was die Quellenmittheilungen als die letzten betrifft finden wir eine Anzahl dem Recht angehörende Artikel, deren einige von uns schon genannt wurden. Wir führen hier auf im Band I. 1) die erste neuentdeckte *Formula* nebst Betrachtungen über die Handschriften der *Formula* von Pardessus p. 216. 2) Ein Fragment aus demselben Commentar über die *Lex salica* p. 41. 3) *Essai sur l'histoire municipale de Strasbourg* von Bernhard p. 430. 4) Nachrichten von einem *Duel judiciaire entre deux Communautés réligieuses* im Jahre 1098 nebst Urkunde p. 552. t. II. 5) Notice sur la vie et les écrits de Philippe de Navarre vom Grafen Beugnot p. 1. 6) des jurisdictions privées ou patrimoniales sous les deux premieres races von Pardesus p. 97. 7) Eine Abhandlung desselben über die in Urkunden der fränkischen Zeit so häufige Formel *cum stipulatione subnexa* p. 425 im Band III. 8) Einen Aufsatz über die Benennung *Terra Salica* von Guérard p. 113. 9) Testament d'un Chevalier mourant sous les armes p. 282. 10) Untersuchung über die Bestrafung des Selbstmords im Mittelalter von Bourquelot p. 539 und Bd. IV. p. 242 und 456. Im Band IV. 11) Abdruck von 14. ungedruckten *Formulae* nebst Betrachtung über die

Digitized by Google

Handschriften der *Formula* von Pardessus p. 1. 12) Beleuchtung der *Charte aux Normands* von *Floquet* p. 42. 13) Etudes sur l'ancienne administration des Villes de France v. Delpit p. 147. 14) Nachrichten über den Tresor des Chartes von Teulet p. 354. Im B. V. 15) Le Comte Eveque v. Géraud p. 8 im Bd. 1. der zweiten Serie. 16) La Charte de Meru publiée et Commentée par Dovit d'Arcy p. 58. 17) Charte inedite relative aux Vicomtes du Melun par Duchalais p. 239. 18) Commentaire sur un document inédit relatif a la Coutume de Paris von Bordier p. 396. 19) Essai sur l'histoire municipale de Rennes par Darecte p. 522. und in den 2 Heften des 2. Bandes finden wir 20) den Abdruck und die Beleuchtung der Anciennes coutumes inédites d'Alais von 1216. und 1222. durch den Grafen Beugnot. p. 93.

Was die Anzeigen neuer Werke betrifft, so hätten wir gewünscht dass nur die in den 5. ersten Bänden befolgte Methode beibehalten und nicht auch blosse Titelangaben wie in den 2 lezten geschieht, gegeben würden.

Die *Bibliothéque de l'Ecole des Chartes* ist eine Schöpfung, die vielen jüngeren Gelehrten Gelegenheit gab, sich bekannt zu machen. Ausser den schon genannten müssen rühmlichst hier aufgeführt werden die Herren Lacabane, P. Paris, Quicherat, Marchegay, de Mas-Latrie le Roux de Lincy, Le Noble. Freville, Vallet de Viriville, Eysenbach, Guerard, u. a. Ihre gründlichen Arbeiten werden bei dem gelehrten Deutschland Anerkennung finden.

Digitized by Google

XVIII.

Verhandlungen des ungarischen Landtags über den Criminalcodex, und zwar über das Gefängniss-System.

Von

Herrn E. Hansslmann in Pressburg.

(Schluss des Aufsatzes Nr. XIV. im 2. Heft des XVIII. Bandes.)

Nachdem ich solchergestalt sowohl die Verdächtigkeit der Quellen des Barons nachgewiesen, als auch den seinigen ganz entgegengesezte Angaben wie auch andre aufklärende Umstände zur Genüge angeführt, bleibt noch der

3. Punkt übrig, nämlich wenn auch blos einige Fehlschlüsse und Schwächen seiner Argumentation nachzuweisen. Der geehrte Redner gibt die Wirkung des Zellensystems als verschieden in verschiedenen Ländern an, und zwar blos desshalb, weil diese Länder in Klima und Bevölkerung von einander abweichen; musste er nun seinem Grundsatze gemäss falls er beide Systeme miteinander richtig vergleichen wollte, nicht die Resultate beider in einem Land, bei einem Volke untereinander vergleichen? Indessen nimmt er aber z. B. in Bezug auf die Rückfälle seine gegen das Zellensystem gebrauchten Zahlen aus Amerika, aus diesem Babylon der Völker und Sprachen, aus dieser Welt von Be-

Digitized by Google

wegungen; während er sich der Resultate der kleinen, stillen Republik *Lausanne* bedient, um das Schweigsystem zu vertheidigen. Oder sagt die Antwort hierauf, dass auch *Lausanne* eine Isolirungsabtheilung habe, dass auch dieser erwähnt, und zwar so erwähnt wurde, indem man die zahlreicheren Rückfälle in dieser Abtheilung anführte? Ja wohl, jedoch liegt eben hierin ein andrer Ideenfallstrick, denn wer wird in *Lausanne* in die Isolirungsabtheilung gesperrt? Diejenigen, die einmal bereits in der Schweigabtheilung gestraft wurden, und die ohne hiedurch gebessert zu werden, von neuem Verbrechen begingen. Und beweist nicht diese Erfahrung, dass wer rückfällig geworden, ein viel verdorbnerer Mensch sei? Verlangt aber der Baron nun nicht ein doppeltes Resultat vom Isolirungssysteme, wenn er dasselbe Verhältniss in Bezug auch auf die Rückfälligen *verlangt*, die in das Isolirungsgefängniss dann kommen, *wenn bereits* das einmal angewandte Schweigsystem keine Wirksamkeit auf sie auszuüben vermochte? Und sind diese Rückfälle des Isolirungssystems nicht auch zugleich zu den Rückfällen des Schweigsystems zu zählen; da ja doch auch dieses die Schuldigen nicht gebessert, im Gegentheile aber muss man die zum zweitenmale nicht Rückfälligen, die nämlich nun auch das Isolirungssystem erprobt, nicht als Solche betrachten, bei denen das Schweigsystem erfolglos, wohl aber das Isolirungssystem sich erfolgreich bewies? Auch muss ich noch bemerken, dass seit dem ich von den Magnaten vernommen, wie die Gesetze der Psychologie vom Einflusse des Klimas eben so gut abhängen als die Pflanzen, die bei Petersburg eine ganz andere Farbe, einen ganz andern Geruch haben als die der neapolitanischen Gegend, ich zwar manches Wunder für möglich halte, dennoch die angeführte und durch Angaben bekräftigte Erscheinung mir nicht erklären kann, dass im Isolirungssystem jeder zweite Verbrecher krank sei, die Sträflinge haufenweise sterben, und dennoch bei dem gelinderen Schweigsysteme

Digitized by Google

13 proc., beim Isolirungssysteme aber 66 proc. Rückfälle vorkommen sollen. Ich sage ich vermag die Schlussfolgerung nicht zu fassen, ich vermag mir diese Erscheinung nicht zu erklären. — Andre übergehend, will ich nur noch eine falsche Folgerung des ehrenwerthen Barons anführen, der gemäss er behauptet, dass in *Lausanne* von 1834 bis 1841 das Isolirungssystem blos bei Rückfälligen angewandt wird, später aber wieder sagt, dass der Staatsrath in Folge der vorhergegangenen Erfahrungen in neuester Zeit beschlossen das Isolirungssystem blos bei den Rückfälligen anzuwenden. Demzufolge möchte der Staatsrath wohl blos seinen früheren Beschluss bekräftigt haben, denn das Isolirungssystem wird wohl auch bisher blos für Rückfällige vorbehalten? Wenn hier mit Ja geantwortet wird, so vermag ich den Zweck dieser Anführungen wahrhaft nicht zu begreifen.

Und nun trete ich vom Felde der Kriminalstatistik ab, auf welchem zwar die Sammlung von Zahlen Vergnügen und Belehrung zu verschaffen vermag, deren Anführung aber, wie ich es an mir erfahre ermüdend, deren Anhörung aber wieder, wie es die Stände erfahren, etwas langweilend ist. Indessen war es mir jedoch unmöglich Zahlen zu vermeiden, nicht blos darum weil in jener Rede, auf die ich mich besonders bezog viel falsche Behauptungen vorkommen, auch nicht blos darum, weil ihre Verbreitung das Publikum leicht irre führen könnte, denn um dies zu verhindern, wäre der Weg der Presse ein viel sichereres Mittel: aber hauptsächlich desshalb, weil jene Rede die Grundlage ist, auf welche die Magnaten den ersten Theil ihres Nuntiums bauten; zwar kommen in diesem keine Zahlen vor, doch sind die darinnen enthaltenen Behauptungen alle der Art, dass sie alle aus jenen Angaben als Schlüsse gefolgert wurden, und nachdem man die Behauptungen nicht umzustossen vermag, ohne dass man ihre Grundlage umstösst, nachdem diese Grundlage im Nuntium nicht vorkömmt, sondern ausserhalb desselben aufgerichtet wurde, nach-

Digitized by Google

dem wir in unsrem Antwortsnuntium auf eine Zahlenanführung nicht eingehen können, wenn wir nur den Streit nicht auf das unendliche Feld der Details hinüberführen wollen, wurde es natürlich, dass einerseits in der Absicht die Richtigkeit unsrer Ansichten zu beweisen, andrerseits die Meinung der Magnaten anzugreifen wir die Grundlagen derselben, weil diese im Nuntium nicht vorkam, dort aufsuchen mussten, wo sie zu finden sind, nämlich im Diarium und vorzüglich in der Rede des Barons. Und ich glaube, dass die von mir citirten Angaben wahrscheinlicherweise jeden Vertheidiger des Isolirungssystems zu beruhigen vermögen, oder wenigstens davon zu überzeugen, dass die Angaben des Barons nicht durchaus glaubwürdig, deren Zusammenstellung aber unrichtig, nicht gerecht ist. Was schreiben jedoch die Magnaten über diese Angaben? Dass diese ausser Zweifel sagen, wie „die Anwendung des Isolirungssystems verschiedene Resultate bei verschiedenartig gebildeten, oder überhaupt ihrer Natur nach verschiedenen Völkern hervorbringt.“ Wir fragen mit Recht wo? Meine Angaben aber beweisen, dass das Isolirungssystem, ausgenommen den Geldgewinn überall als Strafe vortheilhaftere Resultate hervorbringe, als sowohl das Schweig- als das alte System. Die Magnaten behaupten, dass die Zahlen ausser Zweifel seien, wie „das Isolirungssystem, sich hie und da erfolglos und unzweckmässig erwiesen.“ Wir fragen aber wieder mit Recht wo? Ich aber behaupte wiederholt, dass eine Gesetzgebung, welche einmal das System angenommen, nie und nirgends davon wieder abstand. Ferner behaupten die Magnaten, dass die Zahlen ausser Zweifel sagen wie „Krankheiten, Sterblichkeit und Wahnsinn sich bei der isolirten Einsperrung in einem solchen Verhältnisse zeigen, dass man es ohne Grausamkeit kaum anwenden könne.“ Im Gegentheil sprechen die von mir beigebrachten Angaben überall sich viel günstiger für das System aus. Und sind es solche Angaben, welche die Behauptungen der Mehrheit der Magnaten ausser

Digitized by Google

Zweifel setzen? Wahrlich, wir finden diese auf einem sonderbaren Terrain, es steht nämlich die Minderheit vor ihr auf und sucht durch Angaben zu beweisen, dass die Isolirungsstrafe die Verbrechen nirgends vermindert, dass sie die Verbrecher weit grösseren Gefahren aussetzt, als irgendwelches andere System; und was hatte nun in diesem Falle die Mehrheit zu thun? Entweder den Angaben keinen Glauben zu schenken und das System beizubehalten, oder zu glauben; sie that aber keines von beiden, wie wir aus dem Nuntium sehen; sie glaubte an die Angaben und behielt auch das System bei, d. h. die Minderheit klügelte Folgendes: unseren Angaben nach erweist sich das Isolirungssystem als schädlich, daher werde es nicht angenommen, dies ist richtig; die Mehrheit aber so, diese Angaben verdammen das System, daher haben wir früher ein Modellgefängniss zu errichten. Dies ist der kurze, aber jedenfalls wunderbare Syllogismus des vorliegenden Nuntiums.

Uebrigens will ich nicht auf den Beweis dessen, dass der Meinung der Magnaten entgegengesetzt ein Modellgefängniss wirklich überflüssig sei, eingehen, und zwar desshalb nicht, weil die Magnaten ihre früheren Gründe eher erweitern und mehr durcharbeiten, jedoch keine neuen anführen; es genüge also gegen ihre Behauptung wie bei Anwendung des Isolirungssystems das meiste vom Direktions- und Aufsichtspersonale abhänge, zu bemerken, dass es eine anerkannte Wahrheit sei, wie gerade bei diesem Systeme der Erfolg am geringsten von diesem Personale abhängig ist und wie eben dieser Umstand als Vorzug des Systems herausgehoben wird. Auf die andere Behauptung der Magnaten, als ob durch das Aufschieben der günstige Zeitpunkt zur Einführung nicht versäumt werden wird, ja vielmehr die Nation, wenn sie sich erst durch die Praxis von den Vortheilen des Systems überzeugt, die Kosten noch bereitwilliger tragen werde, genüge zur Antwort, dass man nie eine grössere Bereitwilligkeit von der Nation erwarten könne, welche die Kosten auch gegenwärtig desshalb bewilligt, weil sie vom Erfolge überzeugt ist und

Digitized by Google

zwar so sehr, dass diese Ueberzeugung kaum durch den wirklichen Erfolg eines Modellgefängnisses mehr bekräftigt zu werden vermag; es genüge ferner zur Antwort, dass der wahre Zeitpunkt einer Reform nicht blos dann gegenwärtig sei, wenn man sich vom nothwendigen Nutzen derselben überzeugt, sondern auch, wenn die zu deren Ausführung nöthigen Kräfte nicht von mehreren Reformen zugleich in Anspruch genommen werden, d. h., um mich eines Beispiels zu bedienen, glaube ich, dass falls das Gefängnisssystem ausgearbeitet wie gegenwärtig uns auf dem Landtage von 1840 vorgelegen hätte, wir zu dessen ins Leben-Führung grössere Summen geopfert hätten, weil es damals ohne Rivalen an der Tagesordnung gewesen wäre, gegenwärtig aber vermögen wir nur geringere Kräfte darauf zu wenden, nachdem seither die Angelegenheiten der Eisenbahnen und Kanäle mehr und mehr reiften, die Idee des Fiumaner Littorales angeregt wurde, die Errichtung eines Polytechnikums, die Ausdehnung der Wirksamkeit des Landwirthschaftsvereins Opfer fordern, und wenn wir auf gegenwärtigem Landtag nur wenig zu geben vermögen, werden wir am künftigen nur noch weniger zu geben im Stande sein, weil bis dahin sicherlich noch andere Reformplane reifen und sofort unsere Kräfte in Anspruch nehmen werden. Ich sehe also, wie einerseits für die Angelegenheit der Gefängnissreform der gegenwärtige Zeitpunkt der günstigste ist, während ich andererseits befürchten muss, dass deren Wichtigkeit in den Augen der Nation allmälig abnehmen wird, sobald gegenwärtig erst vorbereitete andere Reformen, die selbst materiellen Gewinn abzuwerfen versprechen, z. B. die Eisenbahnen, mehr und mehr zur Reife gelangen *).

*) Zur Zeit, als dieser Vortrag gehalten wurde, hatte die Reichsdeputation, welche die Finanzen regeln sollte, ihren Vorschlag noch nicht eingereicht gehabt. Die Debatten über diesen Vorschlag drängten später alle andern Fragen in den Hintergrund und rechtfertigten, wie wir bald sehen werden die von Szemere hier ausgesprochenen Befürchtungen vollkommen.

Digitized by Google

Doch ist es Zeit, dass ich mit meinem Vortrag zu Ende eile. Ich werde mich also bestimmt über jene drei Punkte aussprechen, welche der Gegenstand des Streites zwischen beiden Tafeln sind.

Die erste betrifft das Modellgefängniss. Die Stände wissen, wie die Magnaten in ihrem ersten Nuntium die Errichtung eines Distrikt-Modell-Gefängnisses verlangten, nun geben sie als Ergänzung in ihrem zweiten Nuntium hinzu, dass in allen Gerichtsbarkeiten, in denen sich die Nothwendigkeit der Erbauung neuer Gefängnisse ergeben sollte, diese zwar nach dem Isolirungssystem eingerichtet werden mögen, die Anwendung dieses Systems jedoch bis zu weiterer gesetzlicher Anordnung suspendirt bleibe. Ich halte zwar in Folge der von mir angeführten Angaben das von den Magnaten in Vorschlag gebrachte Modellgefängniss nicht für nothwendig, denn wir hätten dasselbe Ziel durch die von uns vorgeschlagene Erbauung der Gefängnisse nacheinander ebenfalls erreicht; nachdem jedoch die Magnaten so fest an bedächtiger Langsamkeit hängen, nachdem ich meinerseits vieler Gründe wegen ohnehin kein besonderer Freund der Distriktgefängnisse bin, nachdem ich diese Frage als diejenige Klippe betrachte, an der die ganze Angelegenheit scheitern könnte, und doch sollte man von der Gesetzgebung nicht die Unmenschlichkeit voraussetzen, dass sie zur Verbesserung unserer fürchterlichen Kerker nicht den geringsten Schritt thun werde, nachdem die Erbauung des Modellgefängnisses und die der übrigen Gefängnisse nacheinander am Ende auf eins hinausläuft, nachdem endlich in dieser Frage kein constitutioneller Grundsatz liegt: kann ich nicht umhin, der Idee beizupflichten, man möge bestimmt aussprechen, dass von den Distriktsgefängnissen so und so viel zu erbauen seien. Doch verlange ich, dass die Erbauung von wenigstens zwei beschlossen werde und zwar in verschiedenen Gegenden und unter verschiedenen Völkerschaften des Reichs, und letzteres eben desshalb, weil die Magnaten behaupten, der Versuch sei besonders wegen Verschiedenheit unserer man-

Digitized by Google

nigfaltigen Völkerschaften und deren verschiedenen Bildungsstufen nothwendig; — desshalb also mögen wenigstens zwei Gefängnisse erbaut werden, denn wenn wir bei zwei Instituten entweder die gleichen oder verschiedene Erfolge erfahren werden, werden wir auf diese um so sicherer zu fussen vermögen, selbe, weil wir Vergleiche anzustellen vermögen, um so sicherer zu beurtheilen im Stande sein; im Gegentheile ist es bei einem vereinzelten Versuche schwer zu entscheiden, was dem Systeme selbst, was dem blossen Zufalle in Rechnung zu bringen, und ich glaube, dass die Magnaten diesem Vorschlage nicht entgegen sein können, da sie doch von der gleichzeitigen Erbauung aller Distriktsgefängnisse zurückschreckend, verbunden sind, zu jedem Mittel zu greifen, durch welches die Sammlung von Erfahrungen nicht nur schneller bezweckt, sondern auch doppelt bestätigt wird. An welchen Orten diese beiden Gefängnisse zu erbauen wären und ob man die Wahl gesetzlich aussprechen oder der Regierung überlassen solle, wäre meiner Meinung nach bei der Verhandlung des betreffenden §. 6 zu bestimmen.

Uebrigens gestehe ich, dass ich für die Erbauung dieser 2 oder 4 Gefängnisse blos desshalb stimme, weil die Magnaten darein willigten, dass die neuen Gefängnisse der Gerichtsbarkeiten nach den Grundsätzen des Isolirungssystems erbaut werden. Wenn ich aber auch diesem Vorschlage mit Freuden beitrete, sehe ich mich doch gezwungen, die Idee der Magnaten, dass die Einführung des Systems in diese Gefängnisse einstweilen suspendirt werde, zu verwerfen.

Dies wäre eine wahre Verschwendung der Kosten, der Zeit und der Gelegenheit, die sich zum Sammeln von Erfahrungen darbietet; denn ich glaube, dass eine Gesetzgebung, welche die Gerichtsbarkeiten zur Erbauung ihrer Gefängnisse nach dem Isolirungssysteme ermächtigt, ja dazu verpflichtet, das System vernünftigerweise nicht für eine so gefährliche Waffe, eine so zweifelhafte Aufgabe zu halten vermag, dass sie deren Anwendung nicht einmal ver-

Digitized by Google

suchs- oder beginnsweise zu gestatten berechtigt wäre: vielmehr bin ich überzeugt, dass wenn wir den Anfang und den Versuch in den Distriktgefängnissen mit auf längere Dauer Verurtheilten machen, wir denselben auch mit Solchen machen dürfen, die in den gerichtsbarkeitlichen Gefängnissen entweder als Angeklagte oder geringere Verbrecher eine kürzere Strafzeit bestehen; ja es liegt gerade im Interesse der Gefängnissreform, die Erfahrung von so vielen Seiten als nur immer möglich zu holen, damit wenn, wie dies die Mehrzahl des Landtags glaubt, sich das Isolirungssystem als erprobt herausstellt, dessen Triumph klar erscheinend, die allgemeine Einführung desselben je eher beschlossen, falls es sich aber nicht erprobt, der Versuch mit einem anderen, bisher noch unbekannten Systeme gemacht werden könne. Ich verlange also, dass das Isolirungssystem gleich in die neu zu erbauenden gerichtsbarkeitlichen Gefängnisse eingeführt werde; denn ich sehe im Vorschlage der Magnaten keine Logik, nachdem, falls sich das System zweckdienlich erweist, es nöthig wird, auch die übrigen Gerichtsbarkeiten zur Erbauung von Gefängnissen nach dem Isolirungssysteme anzueifern, falls es aber nicht erprobt wird, sie vor ähnlichen Kosten zu bewahren.

Noch ist ein Punkt übrig, auf welchen ich die Aufmerksamkeit der Stände zu lenken nöthig finde. Auf unsere Verwerfung der Einführung des Interimalsystems der damit verbundenen grossen Kosten wegen geben uns die Magnaten zur Antwort: wie schon die Idee der Interimaleinrichtung es mit sich bringe, blos solche Verbesserungen zu machen, die keine allzugrossen Ausgaben erfordern, als Folgesatz aber empfehlen sie die Einrichtung nach dem Isolirungssysteme, wo immer die Erbauung eines ganz neuen Gefängnisses nothwendig sein sollte. Nun frage ich aber, wer wird entscheiden, was keine allzugrossen Ausgaben seien? und wo ein ganz neues Gefängniss nothwendig sei? Meiner Meinung nach wäre es, um Reibungen und Aufregungen zu verhindern, nothwendig, dass die Gesetzgebung in dieser Hinsicht ein für die Gerichtsbarkeiten verbindli-

ches Statut aufstelle oder durch ein Gesetz ausspreche, dass wo immer die Ausbesserungskosten eines bestehenden Gefängnisses zur Einführung des Interimalsystems $^1/_4$ der Baukosten nach dem Isolirungssysteme übersteigen, die Nothwendigkeit eines Neubaues eingetreten sei, demnach trete die Nothwendigkeit z. B. in dem Falle ein, in welchem die Interimalausbesserung auf mehr als 20,000, der Neubau nach dem Isolirungssysteme aber auf 80,000 fl. C. M. zu stehen käme. Dieses Verhältniss wäre ein solches, welches die Gerichtsbarkeiten sowohl vor Verausgabung allzugrosser Summen für das Interimalsystem, als auch vor der für das Isolirungssystem, welches die Magnaten noch immer nicht für ganz erprobt halten, bewahren würde. Auch mögen die Magnaten nicht vergessen, dass sie in Bezug auf den vorgeschützten Verlust bei der Erbauung der Gefängnisse nach dem Isolirungssystem um so weniger Grund zur Besorgniss haben, je bestimmter es ist, dass den Korrektionssystemen, wie diese in ihren Details auch immer modificirt werden mögen, immer die Absonderung der Sträflinge von einander zum Grunde und zur Wesenheit dienen wird, und so bleiben die Zellen immer nothwendig und unentbehrlich.

Was nun den zweiten Theil der Frage anlangt, nämlich die interimale Regelung oder, wenn es gefällig ist, die Einführung eines Interimalsystems: so hängt hier die Antwort darauf immer davon ab, was wir in Bezug auf die erste Frage festsetzen; wenn wir also die Erbauung von zwei oder vier Distriktgefängnissen beschliessen, wenn wir die Gerichtsbarkeiten zur Erbauung von Gefängnissen nach dem Isolirungssysteme nur unter besonderen Voraussetzungen verpflichten, mit einem Worte wenn wir die Einführung des Isolirungssystems zwar nach und nach, dennoch aber nicht allgemein und verpflichtend aussprechen: ist es natürlich, dass wir für die Uebergangszeit, die wahrscheinlich einige Jahre dauern wird, ein Interimalsystem festsetzen müssen, nachdem es ohne Gefahr des Eigenthums und Lebens und ohne die Achtung, die man der Menschlichkeit und der Ehre der Nation schuldig ist, unmöglich

Digitized by Google

erscheint, unsere Kerker noch Jahre hindurch als Schulen des Verbrechens und Verderbnisses beizubehalten. Ich stimme also damit überein, dass einige Statute für die nicht nach dem Isolirungssysteme eingerichteten Gefängnisse zeitweilig festgestellt werden. Die Magnaten empfehlen in dieser Hinsicht den Vorschlag der Reichsdeputation von 1827. Ob dieser ein richtiger und genügend sei, werde ich auszusprechen Gelegenheit finden, sobald wir die hieher bezüglichen Bemerkungen der Magnaten in Berathung ziehen werden.

Schliesslich gehe ich zur dritten Frage. Die Magnaten verlangten in ihrem ersten Nuntium, dass wir für die im ersten Theile festgesetzten Strafen ein solches Verhältniss aufstellen, nach welchem sie auch in anderen als Isolirungsgefängnissen angewandt werden könnten; wir aber fanden bei der letzten Gelegenheit die Aufstellung einer solchen Skala für unnöthig, weil wir das Modellgefängniss nicht annahmen, weil wir das empfohlene Interimalsystem nicht annahmen, sondern die allgemeine und fortwährende Einführung des Isolirungssystems wünschten. — Wie wir aber damals folgerecht verfuhren, so müssen wir auch nun wieder folgerecht die Verhältnissskala annehmen, nämlich in dem Falle, wenn wir die Erbauung der zwei oder vier Distriktgefängnisse beschliessen, wenn wir die Gerichtsbarkeiten blos unter bestimmten Verhältnissen zur Erbauung ihrer Gefängnisse nach dem Isolirsysteme verpflichten, und wenn wir in Folge hievon für die Uebergangszeit die Annahme eines Interimalsystems als nothwendig ansehen. Nach meiner Ansicht dürfen wir also den Grundsatz der Skala annehmen, jedoch diese in gegenwärtigem Stadium der Unterhandlung zwischen beiden Tafeln noch nicht anfertigen. Meine Gründe hiefür sind folgende. Die Stände werden sich erinnern, dass wir im ersten Theile, besonders im Vergleiche mit dem bisherigen Usus, sehr grosse Strafen auf die Verbrechen gesetzt, wie z. B. der Dieb eines Werthes von 50 fl. auf 3 Jahre verurtheilt werden kann, mit einem Worte die Strafen sind darin grösser, als

Digitized by Google

wie wir sie in irgend einem neueren Strafcodex finden; auch finden wir auf der Welt nicht wieder ein Beispiel von 24jähriger oder lebenslänglicher Kerkerstrafe, wo das Isolirungssystem besteht. Gegen die Grösse der Strafe trat jedoch Niemand auf, weil wir kein Minimum derselben bestimmt und weil sehr viel von der Einsicht des Richters abhängt, vorzüglich aber desshalb, weil wir die körperlichen und die Todesstrafe aufhebend, neben dieser zwar gerechten, aber doch kühnen Neuerung nothwendig fanden, die Kerkerstrafen durch Verschärfung als Abschreckungsmittel in den Augen des Volks zu gebrauchen.

Nun aber müssten wir nach dem Vorschlage der Magnaten die Strafen noch mehr verschärfen, denn die Kerkerstrafe sollte länger oder kürzer währen, je nachdem die in ihr vorherrschende Zucht gelinder oder strenger ist; nun wissen wir aber, dass die Isolirung die strengste Zucht mit sich führt; demnach wären wir also vielleicht gezwungen, 16 Jahre auf 20, 24 auf 30 zu erhöhen. Zuvor wäre es jedoch noch nothwendig, zu erfahren, ob der Grund, wesshalb wir jene Strafen nicht milderten, auch stichhaltig sei? Wir müssten wissen, ob die Magnaten nicht neue Strafarten in Vorschlag bringen? Denn wenn z. B. die Magnaten in die Aufhebung der Todesstrafe nicht einstimmen, wünsche wenigstens ich eine Aenderung in den gegenwärtigen Kerkerstrafen vorzunehmen und möchte in diesem Falle die Einsperrung nach dem Isolirungssysteme nicht über 10 bis 12 Jahre ausdehnen. — So sprechen nun wir die Annahme einer Verhältnissskala aus, doch haben wir zugleich den Magnaten anzuzeigen, dass, nachdem die Bestimmung der Strafzeit auf der Annahme der gesammten von uns festgesetzten Strafarten beruht, so lange wir von der Annahme derselben durch die Magnaten nicht unterrichtet sind, d. h. so lange beide Tafeln hierin nicht übereinstimmen, was sodann als Basis für das Verhältniss angenommen werden könnte, wir auf Bestimmung dieses Verhältnisses nicht einzugehen vermögen. Zugleich könnten wir diese Gelegenheit benützen, die Magnaten aufzu-

Digitized by Google

fordern, sie möchten den nun schon seit 10 Monaten unter ihren Akten liegenden ersten Theil des Kriminalcodex nicht so wohl in Berathung zu ziehen geruhen, als sich zu dieser Berathung verpflichtet halten!

Szemeres Vortrag wurde sodann als Basis eines neuen dritten Nuntiums an die Magnatentafel angesehen und der Redner, welcher ohnehin als ordentlicher Sekretär in Angelegenheiten des Criminalcodex bisher fungirte, aufgefordert, dieses Nuntium im Geiste seines Vortrags abzufassen; demgemäss bei der Authentikation des Nuntiums die Erbauung von vier Distriktgefängnissen angenommen wurde.

Dieses dritte Nuntium der Stände kam in der 194. Reichssitzung bei den Magnaten am 9. August zur Verhandlung und die Grundsätze desselben wurden auf den Antrag des Grafen Georg Apponyi (gegenwärtig zweiter Vicekanzler) ohne besondere Debatte angenommen, indem auch Eötvös bemerkte, er überlasse es der Zeit, die Gesetzgebung von der Nothwendigkeit zu überzeugen, am Isolirungssysteme solche Modifikationen vorzunehmen, welche dieses dem Schweigsysteme sehr nahe bringen werden.

Hierauf ging die Tafel zur Berathung der einzelnen §§. des 3. Theils über, den wir im Auszuge im XVII. Band 1. Hefte dieser Zeitschrift mitgetheilt. Diejenigen §§. aber, die eine lebhaftere Besprechung hervorriefen, waren folgende:

§. 113. In welchem die Stände vorschlagen, diejenigen Gefängnisspläne, welche von den einzelnen Gerichtsbarkeiten der kön. Statthalterei zur Begutachtung unterbreitet, von dieser aber im Verlaufe eines halben Jahres nicht begutachtet und zurückgesandt worden, sollen sogleich ausgeführt werden, als wären sie von der Statthalterei gebilligt worden." Die konservative Mehrheit der Tafel sah in diesem Vorschlage ein Misstrauen gegen die Regierung, wesshalb sie denselben verwarf, obschon bisher sich der Fall häufig ergeben, dass der Statthalterei zur Begutachtung

Digitized by Google

unterbreitete Angelegenheiten Jahre lang auf Erledigung warteten.

Der §. 119 macht die Besetzung der Ober- und Viceaufseherstellen der gerichtsbarkeitlichen Gefängnisse von der Wahl der Municipalitäten abhängig. Die konservative Mehrheit will aber diese Stellen durch das Centralgefängnisscomite desshalb besetzt wissen, weil sie glaubt, dass der Adel über die Grundsätze des Isolirungssystems noch nicht im Klaren sei.

In Bezug auf die Bezahlung der Beamten in den Distriktsgefängnissen wünscht die Mehrheit der Tafel, dass diese aus der Kameralkasse (also durch die Regierung) zu geschehen habe; doch ist sie dem Grundsatze nicht abgeneigt, dass diese Lasten später die Reichskasse übernehme, sobald nämlich diese in einem besseren und geregelteren Zustande sich befinden wird.

In Bezug auf die Ausdehnung der Distrikte *schlägt* die Mehrheit vor, nicht nur die Sträflinge aus den *im Operate* der Reichsdeputation festgesetzten, sondern auch aus anderen Distrikten, die für jetzt keine Gefängnisse erhalten, in die zu erbauenden vier Distriktsgefängnisse abzuführen.

In der 195. Reichssitzung der Magnaten am 10. August wurde der Gegenstand fortgesetzt.

Im 395. §. wird verlangt, dass auf jeden Eingesperrten 300 Cubikfuss Atmosphäre kommen. Bar. Eötvös fand diesen Raum zu gering, indem in allen Gefängnissen des Auslandes auf ein Individuum wenigstens 600, zuweilen 750 Cubikfuss Atmosphäre angenommen werden. Die Magnaten fordern demgemäss die Stände auf, sich desshalb mit Sachverständigen zu berathen.

Der 400. §. verlangt auf 100 Sträflinge die Erbauung von 10 Krankenzimmern. Die Magnaten finden 5 genügend.

Der 408. §. schlägt in Bezug auf den Direktor des Gefängnisses die freie Wahl der Gerichtsbarkeit vor. Gr. Apponyi verlangt hingegen, dass die Gerichtsbarkeit drei Individuen vorschlage, von denen der Obergespann eines zu ernennen habe, statt des Obergespanns, der, wie Bar. Eöt-

vös versichert, in dieser Angelegenheit nicht immer erfahrner ist, als die gegenwärtigen Wähler, wird daher auf seinen Antrag das Central-Gefängniss-Comité gesetzt.

In Bezug auf die freie Wahl der Lehrer wird verlangt, dass diese der Gefängnissdirektor im Einvernehmen mit dem Geistlichen bestelle.

Nach §. 434. dürfte, den Direktor ausgenommen, Niemand allein in die Kammern der weiblichen Sträflinge eintreten. Von diesem Verbote ward auf den Antrag eines Abtes auch der Geistliche ausgenommen.

Nach §. 442. können auch die Angeklagten, falls sie nicht Mittel zur Selbsterhaltung besitzen, zur Arbeit gezwungen werden. Auf den Antrag des Bar. Eötvös ward jedoch dieser §. gestrichen, damit der Angeklagte nicht vor seiner Verurtheilung zum Sklaven der Direktion werde.

Hierauf schritten, als die Berathungen über den 3ten Theil des Codex geendet waren, die Magnaten zu der des I. Theiles und zwar blos über die Strafarten. In Bezug auf die Todesstrafe, welche von den Ständen gänzlich aufgehoben wurde, bemerkte Graf Apponyi, dass man über deren Aufhebung gar nicht berathen könne, so lange die allgemeine Einführung des Isolirungssystems nicht beschlossen und somit der Ersatz für diese Strafe da sei. Bar. Eötvös erwiederte, dass man diesen Ersatz in den 4 Distriktgefängnissen besitze, und zwar in Hinsicht auf mehr als 1000 Sträflinge. Uebrigens dürfe auch derjenige, der diese Strafe nothwendig findet, keinen Ersatz für sie suchen. — Demungeachtet beschloss die Mehrheit ohne weitere Debatte die Todesstrafe beizubehalten, jedoch so, dass sie in den möglichst wenigsten Fällen angewandt werde.

Eine längere Debatte veranlasste die Stockstrafe. Graf Apponyi trägt darauf an, diese Strafe zwar als Criminalstrafe aufzuheben, wünscht sie aber für Polizeivergehen auch weiter beizubehalten, indem er glaubt, dass sich diese Strafe sogar als Wohlthat erweisen könnte, falls nämlich mehrere Individuen dieselbe Uebertretung begehen

Digitized by Google

und statt einer Einsperrung von mehreren Wochen durch einige Stockhiebe absolvirt werden dürften. Hierauf erwiedert Gr. Lad. Teleky, er könne es wohl begreifen, wenn Jemand die Stockstrafe für grössere Verbrecher beibehalten wolle, doch sei ihm unbegreiflich, wie man diese entehrende Strafe in Bezug eben auf grössere Verbrecher aufheben und dennoch für die geringsten Vergehen beibehalten wolle. Will man ferner die Stockstrafe blos für eine Menschenklasse beibehalten (denn der Edelmann darf nie geschlagen werden), wie kann man dann sagen, dass Jedermann vor dem Gesetze gleich sei. Bemerkenswerth ist noch, dass sich auch Graf Széchenyi für Beibehaltung der Stockstrafe aussprach, was er durch folgende Erzählung motivirte. Er hatte vor kurzem, weil er sich den Magen überladen, einen schweren Traum. Ihm däuchte darin, dass Nationen gleich Einzelnen glückliche Augen*blicke* erleben, die sie benützen müssen, ihm däuchte, *dass die* Israeliten aus Böhmen und Galizien, weil sie in *beiden* Ländern gedrückt wurden, sich nach Ungarn drängten, wo man sie zu Staatsbürgern zu machen beabsichtigt, und er erwartete gespannt, wie diese nun die Hungarisirung und Verfeinerung fördern werden. In seinem Traume hob man auch die Todes- und Stockstrafe auf und gab jedem Verbrecher 400 — 600 Cubikfuss Atmosphäre und es drängte sich nach Ungarn auch noch ein anderes Volk, von dem er ebenfalls die Begründung einer neuen Epoche erwartete. Dies träumte der Graf, aber er träumte es unter peinlicher Bedrückung und bittet daher nun wachend die Magnaten, keine Versuche zu machen, die noch keine andere Nation angestellt.*)

Sofort wurde auch die Stockstrafe, jedoch nur für Polizeivergehen, von der Magnatentafel beibehalten. Die übrigen von den Ständen vorgeschlagenen Strafarten wur-

*) Dieser Traum ist ein würdiges Seitenstück zu der ebenso einseitigen als oberflächlichen Widerlegung des Bar. Eötvös durch Szemere. Anm. d. Herausg.

Digitized by Google

den ohne Bemerkung gutgeheissen. Und dies war nun die einzige Berathung, welche die Magnatentafel auf dem 18 Monate lang währenden Landtage über den ersten Theil des Criminalcodex pflog, der doch so viel Geld und Arbeit gekostet hatte und dessen Erledigung das Vaterland mit Zuversicht entgegensah.

Das dritte Antwortsnuntium der Magnaten kam in der 276. Zirkularsitzung der Stände am 2. Sept. zur Verhandlung, in welcher die Stände einigen Ansichten und Forderungen der Magnaten nachkamen; so traten sie namentlich dem Verlangen bei, dass je auf 25 Sträflinge ein Geistlicher gerechnet werde, so dem, dass jede Gerichtsbarkeit gehalten sei, die Pläne zur Verbesserung ihrer Gefängnisse der Statthalterei zur Gutheissung zu unterbreiten (eine der Hauptconcessionen, welche die Ständetafel auf dem letzten Landtage sowohl in dieser als in andern, z. B. der Städtefrage, der conservativen Parthei gemacht, nachdem sie lange Zeit wie billig nichts von einer unumschränkten Gutheissung der Regierung durch die Statthalterei wissen wollte, dahin strebend, die Regierung wenigstens dem Scheine nach verantwortlich zu machen). Sobald die Ständetafel diese Hauptconcession gemacht, konnte man auch dem minder wichtigen und, falls die Regierung eine Verantwortlichkeit übernähme, überflüssigen Verharren auf der Wahl der Gefängnissaufseher durch die Municipalitäten keine lange Dauer versprechen, obschon die Ständetafel an dieser Wahl für jetzt noch festhielt.

In Bezug auf die anderen Punkte, in welchen sich die Magnatentafel dem Beschluss der Stände in ihrem dritten Antwortsnuntium näherte, äusserte Szemere seine Freude über diese Annäherung, indem er jedoch zugleich seine Unzufriedenheit darüber ausdrückte, dass die Magnaten selbst nach wiederholter Aufforderung den Strafcodex noch immer nicht in Berathung ziehen wollten, vielmehr aus diesem blos einen einzigen §, nemlich die Strafarten, welche Jedermann leicht auf den Fingern herzählen könne, in Verhandlung genommen; welche Versäumniss es den Ständen

auch gegenwärtig noch unmöglich mache, an die Ausarbeitung der Strafskala zu gehen. Er wünscht demnach, dass die Magnaten nochmals aufgefordert werden, sowohl die Berathung über den 1. Theil zu beginnen, als auch in Bezug der noch streitigen Punkte des 3. Theils der Ansichten der Ständetafel beizutreten.

Dieser Wunsch wurde zum Beschlusse der Tafel erhoben und in einem 4. Nuntium den Magnaten kund gegeben, hatte aber keine andere Folge, als dass die Magnaten ganz kurz in ihrer 236. Reichssitzung am 4. October aussprachen, sie wollten auch fernerhin auf ihrer ausgesprochenen Meinung verharren. Wesshalb Szemere in der 310. Kreissitzung am 19. Oct. bemerkte, es habe kaum ein Operat gegeben, dessen Inslebenführung die Nation mit triftigerer Hoffnung zu erwarten berechtigt gewesen wäre, als den Criminalcodex, kein Operat, für welches sich die Instructionen der Comitate bestimmter und übereinstimmender erklärt hätten, keines, welches die durch die Gesetzgebung damit betraute Intelligenz der Nation so sorgfältig ausgearbeitet habe, und doch werden nun alle diese gegründeten Hoffnungen durch das Verfahren der Magnaten zu nichte gemacht; der Landtag wird nach 20 Tagen geschlossen und sie haben sich in Bezug auf den 1. Theil noch gar nicht erklärt. So sind wir verdammt, auch in Zukunft noch unter den constitutionellen Nationen Europa's die einzige zu bleiben, in deren Lande die Verbrechen und Strafarten auch fernerhin unbestimmt sein, und das Verhältniss der Strafen und Strafarten durchaus von der Willkür des Richters abhängen wird. Die wenigen dem Landtag noch übrigen Tage reichen kaum hin, ein paar Nuntien zwischen beiden Tafeln zu wechseln. Szemere schlägt also vor, nachdem die Ansicht über das gerichtliche Verfahren zwischen beiden Tafeln so unendlich verschieden ist und das Dringen auf Vornahme des 1. Theils ohnehin erfolglos wäre: die Stände mögen dieses für jetzt aufgeben und im Bestreben, noch so viel als möglich zu retten, wenigstens auf alsbaldige Unterbreitung des 3. Theils

Digitized by Google

an die Regierung dringen. Hiebei wird es aber nöthig, einige Grundsätze, die im 1. Theil zur Anwendung kamen, im Allgemeinen festzustellen; es wird nothwendig, die Stockstrafe dort aufzuheben, wo das Isolirungssystem in Anwendung kommt und ein Verhältniss zwischen den Strafen nach diesem und nach dem alten Systeme festzusetzen. In Deutschland wurde dies Verhältniss dergestalt festgesetzt, dass 3 Monate Strafzeit nach dem Isolirungssystem 12 Monaten nach dem alten gleichgerechnet wurden. Doch modificirt sich dies Verhältniss nach einzelnen Ländern und Gegenden. In Frankreich steht ersteres zu letzterem wie 3 zu 4. Der Redner hält das Verhältniss für annehmbar, jedoch so, dass das Isolirungssystem nicht bei sehr kurzen Gefängnissstrafen angewandt werde, damit es seine günstige Wirksamkeit nicht verliere. Demnach wäre auszusprechen, dass die kürzeste Strafzeit nach dem Isolirungssystem ein halbes Jahr sei.

Indessen wurde nur ein Theil dieses Antrags angenommen und die Magnaten sollen auch fortwährend noch zur Aufnahme des 1. Theils aufgefordert werden. Doch dringen die Stände auf eine gesonderte Unterbreitung des 3. Theils; wo Strafe nach dem Isolirungssystems eintritt, soll die Stockstrafe verboten werden. Die Bestimmung eines Strafverhältnisses aber halten die Stände desshalb für unmöglich, weil auch bisher kein Verhältniss bestand und dasselbe Verbrechen oft in einer Gegend des Landes doppelt so strenge bestraft wurde, als in einer andern. Szentkirályi meint, die Bestimmung dieses Verhältnisses wäre nichts anderes, als die Gutheissung einer gänzlichen oder halben Willkür; man würde hiedurch die grenzenlose Willkür mit einer mehr begrenzten in ein Verhältniss setzen; dies Verfahren würde aber jeder Grundlage entbehren. Es bleibt daher nothwendig, den 1. Theil, welcher die Verbrechen, deren Strafen und das Verhältniss letzterer festsetzt, je eher durchzuführen; denn so lange dies nicht geschieht, bleibt der Willkür der weiteste Spielraum im Lande.

Uebrigens traten die Stände dem Verlangen der Mag-

Digitized by Google

naten bei, die Wahl der Direktion in den Kreisgefängnissen dem Könige unbedingt anzuvertrauen, indem sie sich jedoch vorbehielten, eine hierher bezügliche Anordnung, wenn einmal das System allgemein ins Leben geführt sein würde, dergestalt definitiv zu treffen, wie sie es am zweckdienlichsten für das Wohl der Nation erfinden würden.

Dies 5. Nuntium der Stände in der Angelegenheit des Gefängnisssystems ward in der 259. Reichssitzung bei den Magnaten am 1. November zur Verhandlung genommen und bezweckte endlich eine Uebereinstimmung beider Tafeln, da jedoch der Landtag am 13. November auseinanderging, andererseits aber die letzten Tage seiner Dauer beinahe ausnehmend die Finanzangelegenheiten und die Concertation über die Abfassung derjenigen Gesetze in Anspruch nakm, in Bezug auf deren Wesenheit die Nation und der König bereits früher übereinstimmten, da endlich die Ständetafel in ihren Erwartungen mannigfach getäuscht sich bewogen fühlte, ein Nichtvertrauensvotum gegen die Regierung abzugeben, konnte auch dieser eine Theil des Criminalcodex zu keiner Erledigung kommen, und zwar um so weniger, je geringere Veranlassung die Magnaten fanden, trotz der zahlreichen Aufforderungen der Stände, den 1. Theil des Operats, den Strafcodex in Verhandlung zu nehmen, und je weniger sie sich beeilten, den 2. Theil, enthaltend das Gerichtsverfahren, auch nur aufzunehmen, vielmehr diese Aufnahme durch Majorität auf den nächsten Landtag verschoben. Es kam also dieser 2. Theil blos bei der Ständetafel zur Aufnahme und zur Erledigung von ihrer Seite. Die diesfälligen Debatten werden wir nachliefern.

Digitized by Google

XIX.

Englische Strafrechtsfälle.

Mitgetheilt von

Herrn Justizrath Mühry zu Stade.

10.

Der Prozess des Earl of Cardigan vor dem Oberhause.

(Forts. des Aufsatzes Nr. XII. im 2. Heft des XVIII. Bandes.)

4. Zeuge Sir James Eglintoun Anderson, (nach gehöriger Beeidigung). Lord High Steward. Sir James Anderson! Ich halte es für meine Pflicht, Sie mit Erlaubniss des Hauses davon in Kenntniss zu setzen, dass, nach den von dem Attorney General gemachten Angaben über die bei der Sache eingetretenen Umstände, Sie nicht verpflichtet sind, eine Frage zu beantworten, welche darauf abzielt, Sie selbst anzuschuldigen. Mr. Attorney General. Welchem Stande gehören Sie an? Antwort. Ich bin Arzt. Frage. Wo wohnen Sie? A. New Burlington Street. Fr. Kennen Sie den Capitain Tuckett? A. Ich muss die Beantwortung dieser Frage ablehnen. Fr. Waren Sie am 12. Sept. auf der Gemeinheit von Wimbledon? A. Ich muss auch hierauf die Antwort ablehnen. Fr. Wurden Sie an diesem Tage aufgefordert, einem Herrn, welcher verwundet war, Beistand zu leisten? A. Ich bedaure, auch hierauf nicht antworten zu können. Fr. Können Sie mir sagen, wo Capitain Tuckett wohnt? A. Ich

muss die Frage verbitten. Fr. Hat er ein Haus in London? Sir William Follett. Er lehnt die Beantwortung der Frage ab. A. Ich habe schon gesagt, dass ich die Beantwortung der Frage ablehne. Mr. Attorney General. Wo haben Sie den Capitain Tuckett zuletzt gesehen? Sir William Follett. Wir haben kein Recht, meine Lords! hier einzureden. Ich glaube aber, da der Zeuge mehrere Male Fragen zu beantworten abgelehnt hat, dass der Attorney General nicht bei der Ordnung bleibt, wenn er durch weitausholende Fragen Jenen zum Antworten zu bringen sucht. Mr. Att. General. Ich habe ihn niemals verfänglich gefragt. (Zu dem Zeugen): Lehnen Sie jede Beantwortung einer Frage über Capitain Tuckett ab? A. Jeder Frage, welche darauf abzielt, mich anzuschuldigen. Fr. Und Sie meinen, dass die Antwort auf eine Frage über Capitain Tuckett darauf abzielen könne, Sie selbst anzuschuldigen? A. Es ist möglich, dass dies der Fall ist. Fr. Und aus diesem Grunde lehnen Sie die Antwort ab? A. Ja. Mr. Att. General. Dann kann der Zeuge, wenn nicht Eure Herrlichkeiten ihm eine Frage vorzulegen wünschen, abtreten. (Zeuge wird angewiesen, abzutreten.)

---

5. Zeuge John Busain (beeidigt und dann vom Attorney General abgehört). Frage. Sind Sie ein Inspektor bei der Polizei der Hauptstadt? Antwort. Jawohl. Fr. Wo waren Sie Abends am 12. Sept.? A. Im Dienst auf der Polizeiwache zu Wandsworth. Fr. Kamen einige Personen nach der Polizeiwache? A. Jawohl. Fr. Wer waren sie? A. Ungefähr ein Viertel vor 6 Uhr Abends fuhr eine Postkutsche vor, woraus zwei Herren stiegen. Der Eine kam nach der Polizeiwache und klopfte an. Ich ging hin und sah hinaus und sah, dass es Seine Herrlichkeit war. Ich grüsste und fragte, wesshalb er komme. Fr. War es der edle Lord, Earl of Cardigan? A. Der Earl of Cardigan. Fr. War noch ein anderer Herr bei ihm? A. Ja. Fr. Wer war es? A. Er nannte sich Cap-

Digitized by Google

tain John Douglas. Ich habe vorher keinen der Herrn gekannt. Fr. War der Müller Dann von Wimbledon dort? A. Ich habe zuerst Dann nicht gesehen. Ich grüsste Seine Herrlichkeit und fragte ihn, wesshalb er komme? Fr. Haben Sie den Lord vorher schon gekannt? A. Nein. Ich sah, dass es ein „Gentleman" war. Fr. Sie fragten ihn also, wesshalb er komme. Was antwortete Seine Herrlichkeit darauf? A. Er sagte, dass er seiner Meinung nach Arrestat sei. Fr. Sagen Sie uns die Worte, welche Seine Herrlichkeit gebrauchte. A. „Ich glaube, ich bin Arrestat." Ich sagte: „Wirklich? aus welchem Grunde?" Die Thür ward geöffnet und Seine Herrlichkeit trat ein. Seine Herrlichkeit sagte: „Ich habe mich duellirt und meinen Gegner getroffen, aber nicht gefährlich, glaube ich; leicht, nur eine Streifwunde über den Rücken." Seine Herrlichkeit bewegte seine Hand so, als er sagte: „ein Streifschuss über den Rücken." Dann zeigte er über seine Schulter und sah hinüber und sagte: „dieser Herr ist auch Arrestat, mein Secundant, Captain Douglas." Fr. Sagten Sie Seiner Herrlichkeit etwas? A. Seine Herrlichkeit steckte seine Hand in seine rechte Tasche und nahm mehrere Karten heraus und beim Herausnehmen fielen einige auf den Boden, und er gab mir seine Karte und ich sah: „Earl of Cardigan 11. Dragoner" glaube ich; wenigstens: „Earl of Cardigan." Ich sah die Karte an und erwähnte dann des Duells und sagte: „Ich hoffe, nicht mit Captain Reynolds", und Seine Herrlichkeit wies die Idee, mit einem seiner eigenen Offiziere sich zu duelliren, weit von sich. Fr. Was sagte er? A. „Oh! Oh! keineswegs. Glauben Sie, dass ich mit einem meiner eignen Offiziere mich schlagen werde?" Fr. Ihre Herrlichkeiten wünschen, dass Sie möglichst genau die Worte des Earl of Cardigan wiederholen. A. Soviel ich mich erinnere, war die Antwort Seiner Herrlichkeit folgende. Als ich sagte: „ich hoffe, dass es nicht mit Captain Reynolds sei", richtete er sich auf und schien dies durch seine Bewegung mit grössester Verachtung abzuweisen und sagte: „Oh nein! Glauben Sie, ich werde

Digitized by Google

mit einem meiner eignen Offiziere mich schlagen?“ So waren die Worte, so viel ich mich erinnere. Fr. Wurden Pistolen abgeliefert? A. Jawohl. Ich habe sie. Fr. Von wem haben Sie sie erhalten? A. Ich erhielt die Pistolen von dem Müller Dann, welcher nach dem Captain Douglas eintrat. Captain Douglas kam gerade herein, als Seine Herrlichkeit jene Aeusserung machte. Fr. Haben Sie diese Pistolen hier? A. Jawohl. (Zeuge producirt zwei Futterale). Fr. Sind dies die beiden Futterale? A. Dies sind die beiden Futterale. Ich habe sie seitdem nicht aus den Händen gelassen. Seine Herrlichkeit nahm das Futteral, welches mit seinem Helmschmuck gezeichnet ist, in Anspruch. Fr. Dies Futteral? A. Ich glaube, dies ist das Futteral Seiner Herrlichkeit. Er nahm dies Futteral in Anspruch. (Das Futteral wurde geöffnet.) Das andere Futteral wurde von Niemand in Anspruch genommen. Fr. Haben Sie sie seither immer in Verwahrung gehabt? A. Ich habe sie seit der Zeit in meiner Verwahrung gehabt, in meinem eignen Hause, in meiner Schlafkammer. Fr. Wie lange blieb an jenem Abend Lord Cardigan auf der Polizeiwache? A. Er blieb nicht länger, als bis ich die Anschuldigung entgegengenommen hatte. Ich ging darauf ein und liess mir von Seiner Herrlichkeit Bürgschaft dafür bestellen, dass er am Montag Morgen sich stellen werde. Fr. Und ebenso von dem Captain Douglas? A. Ja. Jeder von den Beiden verbürgte sich für den Andern. Fr. Stellten sie sich dann? A. Ja. Fr. Haben Sie den Captain Tuckett verhaftet? A. Jawohl, auf Befehl der Friedensrichter. Fr. Wann? A. Captain Tuckett stellte sich auf dem Geschäftslocal der Friedensrichter am 14. October. Fr. Nannte er seinen Namen? A. Jawohl. Sir William Follett. War Lord Cardigan zu jener Zeit dort gegenwärtig? A. Er hatte Bürgschaft gestellt. Fr. Ich frage, ob Lord Cardigan zu jener Zeit dort gegenwärtig war? A. Nein. Das war er nicht.

Digitized by Google

Gegenverhör des Zeugen John Busain durch Sir William Follett. Fr. Wenn ich Sie recht verstehe, stellte Captain Tuckett sich am 14. October vor den Friedensrichtern, ohne dass Sie ihn verhaftet hatten? A. Ich hatte ihn nicht verhaftet. Fr. Waren Sie damals vor den Friedensrichtern auch gegenwärtig? A. Jawohl. Fr. Sie sagen, Lord Cardigan war nicht gegenwärtig? A. Nein, er nicht. Fr. Beachten Sie meine Fragen. Denken Sie an Ihre vorhin vorgekommene Vernehmung. Sie sprachen von einer Unterredung zwischen Ihnen und dem Lord Cardigan. A. Jawohl. Fr. Sind Sie zwei Tage nach dieser Verhandlung vor den Friedensrichtern abgehört? A. Jawohl, nachdem Seine Herrlichkeit in meinem Gewahrsam war. Fr. Das würde also am 14. Sept. gewesen sein? A. Am 14. September. Fr. Sind Sie nach dem Verhör vor den Friedensrichtern nochmals verhört? A. Jawohl. Fr. Wann war dies? A. Am Sonnabend darauf. Ich glaube am 19. Fr. War dies das zweite Mal? A. Ja. Fr. Sind Sie zum dritten Male verhört? A. Ja. Fr. Ich vermuthe, jedesmal eidlich? A. Jedesmal eidlich. Fr. Ich frage Sie jetzt auf Ihren geleisteten Eid: Haben Sie bei der ersten oder der zweiten Abhörung vor den Friedensrichtern angegeben, dass Lord Cardigan Ihnen gesagt habe, er hätte seinen Gegner getroffen, oder eine ähnliche Aeusserung? Mr. Attorney General. Ich glaube, meine Lords! nach der von allen gelehrten Richtern beobachteten Praxis ist dies eine Frage, welche nicht ohne Mittheilung der vermuthlich bei der Voruntersuchung aufgenommenen Protokolle vorgelegt werden darf. Sir William Follett. Ist damals ein Protokoll aufgenommen? Wir wollen sehen, wie diese Friedensrichter von Wandsworth Ihrer Pflicht nachgekommen sind. Mr. Att. General. Man muss immer voraussetzen, dass eine Zeugenaussage niedergeschrieben ist. Lord High Steward (zum Zeugen). Sind die Zeugenaussagen bei diesen dreimaligen Abhörungen niedergeschrieben? A. Die vollständige Aussage, wie ich sie das erste Mal ablegte, wurde nicht niedergeschrieben, mein Lord! indem

Digitized by Google

der Secretair der Friedensrichter sagte, dass er die Ausdrücke, welche Seine Herrlichkeit gebraucht hatte, für unerheblich bei der Sache halte. Das erste Mal wurden sie nicht niedergeschrieben. Sir William Follett. Nun frage ich Sie auf Ihren Eid: Haben Sie damals vor den Friedensrichtern irgend Etwas davon erwähnt, dass Lord Cardigan Ihnen gesagt habe, er habe sich duellirt und seinen Gegner getroffen? Mr. Att. General. Meine Lords! Ich halte mich verpflichtet, gegen diese Frage zu protestiren, weil sich jetzt ergibt, dass bei der Abhörung des Zeugen vor dem Friedensrichter seine Aussage niedergeschrieben ist. Lord High Steward. Sir William Follett! Wird gegen die Mittheilung der Protokolle der Voruntersuchung eine Einwendung gemacht? Sir William Follett. Ich weiss nicht, meine Lords, ob Protokolle der Voruntersuchung vorhanden sind, oder, wenn dies der Fall ist, was sie enthalten. Ich höre, die Sache verhält sich so, dass man von Seiten der Ankläger den Secretair des Friedensgerichts bei Strafe als Zeugen geladen hat und dieser, wie ich höre, sich geweigert hat, uns irgend eine Auskunft zu ertheilen. Ich weiss daher nicht, was zu beweisen ist, oder ob die Protokolle der Voruntersuchung eingeliefert werden müssen. Mr. Att. General. Meine Lords! Von dem, was mein gelehrter College so eben angegeben, weiss ich nichts und kann ich nichts wissen. Aber die Protokolle, welche aufgenommen sind, werden, denke ich, diesem Hause in Folge des erlassenen writ of certiorari eingesandt sein und die Protokolle werden ebenso diesem hohen Tribunale vorliegen, wie sie dem Centralcriminalgerichte vorgelegen haben würden, wenn die Hauptuntersuchung dort stattgefunden hätte. Sir William Follett. Vermuthlich werden Eure Herrlichkeiten sehen, ob Protokolle vom 14. oder vom 19. Sept. an das Haus eingesandt sind. Lord High Steward. Die Protokolle der Voruntersuchung, welche dem Hause eingesandt sind, scheinen am 28. Sept. aufgenommen zu sein. Andere Protokolle sind

nicht eingesandt. Sir W. Follett (zum Zeugen). Wenn ich Ihre Antwort auf meine Frage recht verstehe, so sagten Sie mir, Sie seien am 14. und 19. vor den Friedensrichtern abgehört? Lord High St. Beabsichtigen Sie, ihn über Etwas, welches am 14. vorging, zu verhören? Sir W. Follett. Ja, mein Lord: Lord High St. Vor allen Andern, wurde die Aussage niedergeschrieben? A. Ich glaube, die Worte, welche ich sprach, wurden nicht niedergeschrieben. Fr. Wurde eine von Ihren Antworten niedergeschrieben. A. Soviel ich weiss, nicht. Sir W. Follett. Keine Angabe? A. Eine Angabe wurde niedergeschrieben, aber nicht vollständig. Lord High St. Wurde von den eidlichen Angaben, welche Sie am 14. vor den Friedensrichtern machten, irgend eine niedergeschrieben? A. Ja, zum Theil. Earl of Radnor. Wurde sie, nachdem sie niedergeschrieben war, Ihnen wieder vorgelesen? A. Ja. Fr. Haben Sie Ihre Unterschrift darunter gesetzt? A. Ich unterschrieb sie soweit. Fr. Sie unterschrieben das, was niedergeschrieben war? A. Jawohl. Lord High St. Es wird der Regel mehr entsprechen, wenn der Secretair der Friedensrichter abgehört wird. Mr. Att. General. Meine Lords! Ich kenne diese Protokolle der Voruntersuchung durchaus nicht. Indess werde ich, mit Eurer Herrlichkeiten Erlaubniss, den Secretair der Friedensrichter, welcher wartet, vorrufen. Sir W. Follett. Warten Sie aber einen Augenblick. Wir müssen mit diesem Zeugen erst geendigt haben. (Zum Zeugen): Ich verstehe, dass Sie angaben, Sie seien am 14. Sept. abgehört und eine von Ihnen gemachte Aussage sei niedergeschrieben und wieder vorgelesen und von Ihnen unterzeichnet. Ist das so? A. Ja. Sind Sie am 19. September nochmals vor den Friedensrichtern abgehört? A. Jawohl. Fr. Wurde damals Ihre Aussage Ihnen vorgelesen? A. Es war dieselbe Aussage, welche ich das erste Mal unterzeichnet hatte. Sie wurde nicht nochmals niedergeschrieben, so viel ich weiss. Fr. Wurde Sie

Ihnen zum zweiten Male vorgelesen? A. Jawohl. Fr. Wurden Sie befragt, ob Sie Ihrer frühern Aussage etwas hinzuzufügen hätten? A. Ich glaube nicht, dass ich das zweite Mal danach gefragt ward. Fr. Auf Ihren geleisteten Eid frage ich Sie, ob Ihnen nicht die Frage vorgelegt wurde: „Haben Sie dieser Aussage etwas hinzuzufügen?“ A. Ich glaube nicht, dass die Frage vorgelegt wurde. Fr. Können Sie beschwören, dass es nicht geschah? A. Ich will nicht beschwören, dass es nicht geschah? A. Ich frage, ob Sie nicht bei der Gelegenheit ausgesagt haben, dass Sie Ihrer frühern Aussage nichts hinzuzufügen hätten? A. Das habe ich nicht ausgesagt. Fr. Können Sie das beschwören? A. Das kann ich beschwören. Ich hatte hiezu nichts hinzuzufügen; weil ich über dieselbe Sache auch sonst mich geäussert hatte. Fr. Sie können beschwören, dass Sie bei dieser Gelegenheit nicht ausgesagt haben, Sie hätten der Ihnen wieder vorgelesenen Aussage nichts hinzuzufügen? A. Ich wurde befragt: „Ob ich der frühern Aussage etwas hinzuzufügen hätte?“ und ich sagte: „Nein“. Nemlich der Aussage, welche ich früher vor den Friedensrichtern abgelegt hatte. Fr. Das war am 19. September. Nicht wahr? A. Am 19. Fr. Wann war das erste Mal, dass Sie vor den Friedensrichtern über die vorhin erwähnte Aeusserung, welche Lord Cardigan gethan haben soll, etwas ausgesagt haben? A. Am Montag den 14., bei meinem ersten Verhör. Fr. Sind Sie am 28. September verhört? A. Jawohl. Fr. Haben Sie damals vor den Friedensrichtern über die Unterredung etwas ausgesagt? A. Ich wiederholte Alles, wie ich es das erste Mal wiederholt hatte. Fr. Hatten Sie zu jener Zeit viel über diese Prozesssache gehört? A. Ich habe keine Gelegenheit gehabt, viel darüber zu hören. Fr. Hatten Sie darüber nichts in den Zeitungen gelesen? A. Ich hatte in den Zeitungen Artikel darüber gelesen. Fr. Und Sie sagen, Sie seien zuletzt, wie ich verstehe, am 28. Sept. abgehört? A. Jawohl. Fr. Mussten Sie

Caution bestellen, dass Sie als Ankläger auftreten wollten? A. Nein, das musste ich nicht. Fr. Zu keiner Zeit? A. Ich musste Caution bestellen, dass ich in der Sache gegen den Captain Tuckett als Ankläger auftreten wolle, aber nicht in der Sache gegen Lord Cardigan. Fr. Wer trat denn gegen Lord Cardigan als Ankläger auf? A. Der Polizei-Officiant Bicknell. Fr. Was hatte er damit zu thun? A. Er wurde durch Befehle der Friedensrichter dazu angehalten. Fr. Welcher Friedensrichter? A. Der Friedensrichter, welche bei der gefänglichen Einziehung Seiner Herrlichkeit Gericht hielten. Fr. Verlangten diese von dem Polizei-Officianten Bicknell Caution, dass er als Ankläger auftreten wolle? A. Ja, weil er in jenem Bezirke der erste Polizeibeamte ist. Fr. Haben Sie zu jener Zeit mit dem Home Office Berührung gehabt? A. Nein. Fr. Sie mussten also in der einen Sache Caution wegen der Anklage bestellen und Mr. Bicknell in der andern, wenn ich recht verstehe? A. Ja. Fr. Sind Sie vor der Grossen Jury gewesen? A. Ja. Fr. Rücksichtlich verschiedener Anklagen oder nur wegen einer? A. Ich erschien wegen einer Anklage. Ich weiss nicht, wieviel Anklageakten vorhanden waren. Ich wurde nur wegen der einen Anklage gegen Seine Herrlichkeit abgehört. Fr. Sind Sie nicht wegen Anklagen gegen andere Personen in Beziehung auf diese Angelegenheit abgehört? A. Ich wurde, soweit es den Captain Tuckett betraf, abgehört. Fr. Wurden Sie zwei Mal abgehört? A. Zwei Mal zu derselben Zeit. Fr. In Beziehung auf die Anklageakte, welche gegründet befunden und auf diejenige, welche verworfen wurde? A. Ja. Fr. Ich vermuthe, Sie haben rücksichtlich beider Anklagen dasselbe Zeugniss abgelegt? A. Jawohl. Fr. Nun will ich auf eine andere Unterredung kommen, über welche Sie sich geäussert haben. Sie haben angegeben, Sie hätten Lord Cardigan, als Sie ihn bemerkt, befragt, wenn ich Sie recht verstehe: „warum er dort sei?“ Ist das so? A. Nicht: „warum er dort sei.“ Ich fragte

Digitized by Google

ihn: „Was haben Sie hier zu thun, mein Herr?“ Fr. Erlauben Sie mir die Frage, mit Beziehung auf das, was Sie von dem Captain Reynolds sagten. Fragten Sie den Lord Cardigan, als Sie seinen Namen erfuhren: „ob er mit dem Captain Reynolds ein Duell gehabt habe?“ A. Jawohl. Fr. War nicht die Antwort darauf: „Es ist meinen Grundsätzen entgegen, mit Offizieren unter meinem Commando mich zu schlagen?“ A. Ich beschrieb die Art, wie Seine Herrlichkeit sich äusserte, und gab die Antwort Seiner Herrlichkeit an, so gut ich sie wusste. Fr. Auf Ihren geleisteten Eid, sagte er nicht die Worte: „Es ist meinen Grundsätzen entgegen, mit Offizieren unter meinem Commando mich zu schlagen?“ A. Ich glaube die Worte waren so, wie ich sie früher angab. Fr. Welche waren es? A. „O nein! Glauben Sie, ich werde mich mit einem meiner eigenen Offiziere schlagen?“ so viel ich weiss.

Nochmaliges Verhör des Zeugen John Busain durch Mr. Attorney General. Fr. Haben Sie am 14. Septbr. den Friedensrichtern über Ihre Unterredung mit Lord Cardigan dieselbe Auskunft gegeben, wie Sie sie hier gaben? Sir W. Follett. Mr. Attorney! Sie haben mir den Einwand gemacht, dass ich eine solche Frage nicht thun dürfe und Ihre Herrlichkeiten haben entschieden, dass sie nicht gestellt werden dürfe. Mr. Att. General. Ihre Herrlichkeiten entschieden, dass die Frage nicht vorgelegt werden dürfe, ohne zugleich die Protokolle der Voruntersuchung beizubringen. Wenn Sie diese Protokolle herbeischaffen, so fällt jeder Einwand weg. Sir W. Follett. Ihre Herrlichkeiten entschieden, dass ich die Frage von Seiten des Earl of Cardigan nicht stellen dürfe, und ohne Zweifel kann auch mein gelehrter College sie nicht stellen, wenn er nicht die Protokolle herbeischafft. Lord Lyndhurst. Er kann die Frage sogar dann, wenn er die Protokolle

herbeischafft, nicht stellen. Sir W. Follett. Nein, mein Lord, das kann er nicht. (Dem Zeugen werden seine frühern Angaben aus dem Gegenverhör wieder vorgelesen). Lord Brougham. Bei welcher der beiden von Ihnen gemachten Angaben bleiben Sie? Wollen Sie aussagen, dass die Friedensrichter Sie fragten, ob Sie Ihrer frühern Aussage etwas hinzuzufügeu hätten und dass Sie antworteten: „Nein?“ oder wollen Sie aussagen, dass Ihnen diese Frage nicht vorgelegt wurde und Sie nicht antworteten? A. Mir wurde nur die Frage vorgelegt: „Haben Sie Ihrer frühern Angabe etwas hinzuzufügen?“ Ich bezog dies natürlich auf die Angaben, welche ich im Ganzen gemacht hatte und erwiederte: „Nein.“ Ich hatte meiner frühern Angabe nichts hinzuzufügen, weil ich genau dieselben Worte gesprochen hatte, welche ich heute sprach. Sir W. Follett. Wurde nicht die frühere, niedergeschriebene Aussage, vorher ehe Sie befragt wurden, ob Sie etwas hinzuzufügen hätten, Ihnen wieder vorgelesen? A. Ich glaube nicht. Ich glaube, das Protokollbuch wurde so aufgeschlagen und der Secretair fragte: „Mr. Busain, haben Sie Ihrer frühern Aussage etwas hinzuzufügen?“ und ich sagte: „Nein.“ Sir W. Follett. Meine Lords! Er sagte vorher, dass die frühern Angaben ihm vor der Frage wieder vorgelesen seien. Jetzt sagt er aus, er glaube, dass dies nicht geschehen sei. Vermuthlich werden Eure Herrlichkeiten mir erlauben, darüber eine Frage zu stellen. (Zum Zeugen): Ich frage Sie auf Ihren feierlich geleisteten Eid, ob nicht die frühere Aussage Ihnen wieder vorgelesen ist und ob Sie nicht befragt sind, ob Sie etwas hinzuzufügen hätten? A. Ich glaube, die Frage wurde mir vor der Wiedervorlesung der Aussage so vorgelegt, indem das Protokollbuch so geöffnet wurde: „Haben Sie Ihrer frühern Aussage etwas hinzuzufügen?“ darauf wurde diese wieder vorgelesen und ich dann befragt: „Haben Sie sonst etwas hinzuzufügen?“ Fr. Ich habe von Ihnen verstanden, dass Ihnen Ihre frühere Aussage wieder vor-

Digitized by Google

gelesen sei. War dies so? A. Derjenige Theil davon, welcher niedergeschrieben war. Fr. Wurde der Theil, welcher niedergeschrieben und unterschrieben war, Ihnen wieder vorgelesen? A. Ja. Fr. Wurden Sie dann befragt: „Haben Sie etwas hinzuzufügen?" A. „Haben Sie Ihrer frühern Aussage etwas hinzuzufügen?" Fr. Und Sie antworteten: „Nein?" A. Ich sagte: „Nein." Die Aussage war so, wie ich sie im Ganzen abgelegt hatte. Earl of Radnor. Wurde Ihnen die ganze Aussage, welche Sie am 14. Sept. abgelegt hatten, wieder vorgelesen? A. Die ganze Aussage wurde nicht niedergeschrieben. Sir W. Follett. Mit grösster Unterwerfung, meine Lords! Das heisst, den Inhalt der Protokolle abfragen, rücksichtlich welches uns Gegenfragen nicht gestattet wurden. Mr. Att. General. Mein gelehrter College kann kein Bedenken hegen, denn die Protokolle sind hier im Gericht. Ich höre, dass die Protokolle vom 14. und 19. hier sind. Sir W. Follett. Im Gegentheil. Ihre Herrlichkeiten haben uns gesagt, dass die Friedensrichter nur die Protokolle vom 28. Sept. eingesandt hätten. Mr. Att. General. Ich höre von einem Herrn neben mir, Mr. Cross, dass die Protokolle vom 14. und 19. hier sind und auf die Gerichtstafel gelegt werden können. Sir W. Follett. Sie hätten aber vorher überreicht werden müssen. Lord High Steward. Die Entscheidung darüber, ob sie einzufordern sind oder nicht, wird von Ihren Herrlichkeiten abhängen. Earl of Radnor. Legten Sie bei Ihrer Vernehmung am 14. September Ihre Aussage den Friedensrichtern ab, oder dem Secretair, welcher Ihre Angaben, um sie den Friedensrichtern vorzulegen, niederschrieb? A. Ich legte die Aussage den Friedensrichtern ab. Bei einer spätern Vernehmung in Gegenwart Seiner Herrlichkeit wurde mir dieselbe Frage vorgelegt: „ob ich jene Aussage abgelegt habe?" Ich sagte darauf dem Mr. Adolphus, dass ich das erste Mal eine Aussage abgelegt hätte und berief mich auf Seine Herrlichkeit und dieser leugnete es dann nicht. Er sagte, eine solche Aussage sei vorhanden. Fr. Haben Sie diese

Digitized by Google

Aussage den Friedensrichtern im Beisein des Secretairs abgelegt? A. Jawohl. Fr. Und der Secretair äusserte, das sei unerheblich? A. Ich verstand es so. Sir W. Follett. Ich weiss nicht, meine Lords, ob ich das Recht habe, einzureden, wenn Einer von Euren Herrlichkeiten eine Frage stellt. Aber ich möchte zu erwägen geben, dass, wenn das Haus den Sachführern nicht gestattet, eine bestimmte Frage vorzulegen, dabei vorausgesetzt wird, dass diese Frage nicht in den Protokollen der Voruntersuchung berührt ist. Earl of Radnor. Ich befragte den Zeugen nur über das, was der Secretair bei dieser Gelegenheit gesagt habe: „das sei unerheblich?" Lord Wynford. Wurde nicht Alles vom Secretair niedergeschrieben? A. Bei dem ersten Verhör ist es, wenn die Friedensrichter beabsichtigen, ein nochmaliges Verhör anzusetzen, nicht gebräuchlich, die Aussagen vollständig niederzuschreiben. Eine kurze schriftliche Notiz gilt für genügend, um die Friedensrichter zu ermächtigen, die Parthei zum Zweck der nochmaligen Abhörung bis dahin in Haft zu bringen, dass man vollständig in die Beweisführung eingehen kann. (Zeuge wird angewiesen, abzutreten.)

---

6. Zeuge Charles William Walthew (beeidigt und dann von Mr. Waddington verhört). Frage. Wohnen Sie Poultry No. 29? A. Jawohl. Fr. Sind Sie ein Chemiker? A. Jawohl. Fr. Treiben Sie dort Geschäfte? A. Ja. Fr. Kennen Sie den Captain Tuckett? A. Jawohl. Fr. Hat er ein Zimmer in Ihrem Hause? A. Er hat einige Zimmer. Fr. Zu welchem Zwecke hat er sie? A. Als Geschäftszimmer. Fr. Treibt er dort Geschäfte? A. Ja. Fr. Wie lange hat er darin Geschäfte betrieben? A. Beinahe fünfzehn Monate. Fr. Wo ist sein Haus? Wo wohnt er? A. Hamilton Place, New Road. Fr. Welche Nummer? A. Nummer 13. Fr. Nennen Sie mir seine Vornamen, wenn Sie sie wissen? Sir W. Follett. Erlauben Sie mal. Sie sagen, dass er Hamilton Place, New Road, Nummer 13.

wohnt. Sind Sie jemals in diesem Hause gewesen? A. Nein. Mr. Waddington. Sie können ihm hierüber Gegenfragen vorlegen. Sir W. Follett. Nein. Sie müssen selbst die Frage stellen, um den Grund seiner Wissenschaft zu ermitteln. Mr. Waddington. Ich verhöre jetzt über einen andern Punkt. Sir W. Follett. Das muss aber auf das Vorangehende sich stützen. Mr. Waddington. Durchaus nicht. Ich frage jetzt nach seinen Vornamen. Sir W. Follett. Dann muss ich Einwendungen machen. Mr. Att. General. Wir können nach den Vornamen des Herrn, welcher in Poultry Zimmer miethete, fragen. Sir W. Follet. Ich muss gegen dies Verfahren Einwendungen machen. Lord High St. Was ist das für eine Frage? Mr. Waddington. „Wie sind die Vornamen dieses Captain Tuckett, welcher Geschäftszimmer in Ihrem Hause hat?" Sir W. Follett. Diese Frage *kann* für die Verhandlung vor Euren Herrlichkeiten nicht *erheblich* sein, wenn nicht die Person, deren Vornamen erforscht werden, auf irgend eine Art mit dem Vorgange in Verbindung steht; und ich glaube, es würde auf Seiten der Anklage redlicher sein, die Antwort auf eine Frage, welche man einem Zeugen in den Mund legt, nicht anzunehmen, ohne ausser Zweifel zu stellen, ob er das Faktum, rücksichtlich welches er deponirt, kennt oder nicht. Eure Herrlichkeiten wollen gefälligst die Frage, welche mein gelehrter College stellte, beachten. Er fragte: „wo Captain Tuckett wohne"; worauf die Antwort war: „Hamilton Place, New Road, Nummer 13." Und zwar in der Absicht, um zu zeigen, dass derjenige Captain Tuckett, welcher in Poultry Geschäfte treibt, und ein Captain Tuckett, welcher in jenem Hause wohnt, ein und dieselbe Person sei. Ich wünschte, dass mein gelehrter College zunächst ermittelte, ob der Zeuge das Faktum kennt, und suppeditirte die Frage: „ob er in jenem Hause gewesen sei, oder jemals dort den Captain Tuckett gesehen habe?" worauf der Zeuge dies verneinte und also zeigte, dass er das Faktum, welches zu der zweiten Frage führen soll,

Digitized by Google

nicht kennt. Lord High St. Wird aber hierdurch Ihre Einwendung dagegen begründet, dass die Frage auf die Vornamen einer Person, welche den Zunamen Tuckett hat, sich bezieht? Mr. Att. General. Und welche Miethsmann des Zeugen ist. Lord High St. Die Frage wird nicht erheblich sein; wenn man nicht die Person, von deren Vornamen die Rede ist, mit dem Gegenstande dieses Prozesses in Verbindung bringt. Sir W. Follett. Dann gebe ich Euren Herrlichkeiten ehrerbietig zu erwägen, dass es für meine gelehrten Collegen sehr viel regelrechter sein würde, wenn sie zunächst die Thatsache, dass der Zeuge Grund zu seiner Wissenschaft hat, bewiesen, als wenn sie zuerst die Frage stellen und nachher den Grund beweisen. Lord High St. Ich bin mit Ihnen einverstanden, wenn ich meine persönliche Ansicht sagen soll, dass in diesem Augenblicke der Beweis, dass jene Person in Hamilton Place, New Road, No. 13 wohnt, nicht vorliegt. Mr. Att. General. Ich bin auch der Meinung, meine Lords! dass in den bisherigen Aussagen der Beweis hierüber noch nicht vorliegt. Wir stellen aber jetzt einfach die Frage: „wie der Name der Person ist, welche von dem Zeugen Zimmer in Poultry gemiethet hat?“ Gegen diese Frage kann gewiss keine Einwendung gemacht werden, und ich bin überrascht, dass ein Einwand erhoben ist. Sir W. Follett. Dann sollten aber die vorangehende Frage und Antwort ausgeschieden werden, wenn Sie behaupten, dass über die Thatsache kein Beweis vorliege. Mr. Waddington. Beantworten Sie jene Frage. Wenn Sie die Vornamen jenes Herrn kennen, so nennen Sie sie. A. Die einzigen Namen, welche ich von ihm kenne, sind Harvey Tuckett. Fr. Sie haben angegeben, dass er Hamilton Place No. 13 wohne. Woher wissen Sie dies? A. Er nannte seine Adresse so, als er meine Zimmer miethete. Mr. Att. General. Das ist eine die Handlung begleitende Aeusserung. Sir W. Follett. Ich weiss nicht, ob mein gelehrter College bestreiten will, dass dies eine Angabe ist, welche in das vor Euren Herrlichkeiten geführte Protokoll

aufzunehmen ist, oder nicht. Mr. Attorney General. Ich stehe nicht an, auf diese Frage meines gelehrten Collegen zu erklären, dass ich dies in diesem Falle für beweisend halte und glaube, dass es aufgenommen werden muss. Wir haben eine Person Namens Tuckett, welche Zimmer miethet — Lord High St. Wir können schwerlich darüber urtheilen, bis wir wissen, wann die miethende Person ihre Adresse bezeichnete. Wann war es, als die Adresse genannt wurde? A. Ungefähr im November vor einem Jahre. Mr. Att. General. Bei welcher Gelegenheit? A. Als er meine Zimmer miethete. Als er nach dem Miethen kam. Fr. Haben Sie ihm dorthin etwas geschickt und Briefe zugesandt? A. O nein. Fr. Haben Sie ihm dorthin Pakete geschickt? A. Ich habe ihm einen Wagenkorb übersandt. Sir W. Follett. Das heisst, ihm durch einen Andern übersandt? A. Ja. Lord Lyndhurst. Welches Geschäft treibt jener Captain Tuckett in Ihrem Geschäftszimmer? A. Er ist Agent für Ostindien und die Colonien. Sir W. Follett. Ich habe dem Zeugen keine Fragen vorzulegen, meine Lords!

---

7. Zeuge Edward Septimus Codd, (beeidigt und dann von Mr. Attorney General abgehört). Frage. Welches Geschäft treiben Sie? A. Armee-Agent. Fr. Kennen Sie den Captain Tuckett? A. Jawohl. Fr. Ist er jetzt in der Armee? A. Er steht auf halbem Sold. Fr. Wissen Sie, in welchem Regimente er gestanden hat? A. In den 11. leichten Dragonern. Fr. Wissen Sie, wer ihm seinen halben Sold auszahlt? A. Der General-Zahlmeister. Sir W. Follett. Woher wissen Sie dies? Mr. Att. General. Nehmen Sie seinen halben Sold in Empfang? A. Ich nehme seinen halben Sold für ihn in Empfang. Fr. Wie lange haben Sie seinen halben Sold für ihn in Empfang genommen? A. Seitdem er auf halbem Sold steht. Fr. Seit wie lange ist dies? A. Ich weiss nicht. Fr. Ungefähr? A. Es können drei oder vier Jahre sein? Fr. Wie

Digitized by Google

oft wird sein halber Sold ausgezahlt? A. Vierteljährig. Fr. Und Sie haben während jenes Zeitraums den Sold für ihn in Empfang genommen? A. Jawohl. Fr. Haben Sie ihm den Sold ausgezahlt? A. Jawohl. Fr. Wo haben Sie ihm den Sold gezahlt? A. In meiner Wohnung, Fludyer Strasse No. 15. Fr. Haben Sie ihn, ausser dort, sonst nicht gesehen? A. Nein. Fr. Wann haben Sie ihn zuletzt gesehen? A. Am 31. oder ungefähr am 31. December. Fr. Wann hatten Sie ihn zuletzt vor diesem Tage gesehen? A. Ungefähr am 30. September. Fr. Wo haben Sie ihn damals gesehen? A. In meinem Geschäftszimmer. Fr. Hat er zu jener Zeit einen vierteljährigen Sold in Empfang genommen? A. Ja. Fr. Wie ist sein Vorname? Sir W. Follett. Kennen Sie seinen Vornamen? Mr. Att. General. Unter welchen Vornamen war er bekannt? A. Harvey Garnett Phipps Tuckett. Fr. Dies war also im September, als Sie ihn sahen? A. Jawohl. Fr. Wann hatten Sie ihn zuletzt vorher gesehen? A. Das kann ich nicht sagen. Ich sollte meinen, am 30. Juni ungefähr, am Quartalstage. Er kam auf gewöhnliche Art zu mir und empfing seinen halben Sold. Fr. Sie haben ihn also an keinem andern Orte, als in der Fludyer Strasse gesehen? A. Ich habe ihn nach seiner Rückkehr von Indien, ich glaube in den Geschäftszimmern der Minerva-Lebens-Assecuranz, gesehen. Fr. Haben Sie ihn nicht in Poultry gesehen? A. Nein, das habe ich nicht. Mr. Att. General. Meine Lords! Ich schlage jetzt mit Eurer Herrlichkeiten Erlaubniss vor, die Karte vorlesen zu lassen. Eure Herrlichkeiten beliebten auszusprechen, dass Sie erwägen wollten, ob sie, mit Rücksicht auf den von meinem gelehrten Collegen Sir W. Follett gemachten Einwand, zuzulassen oder zurückzuweisen sei. Jetzt würde der rechte Zeitpunkt sein, sie vorzulesen, wenn Eure Herrlichkeiten dafür halten sollten, dass sie als Beweismittel zulässig ssi. Lord Brougham. Haben Sie nun Ihren Vortrag von Seiten der Anklage beendigt, Mr. Attorney? Mr. Att. General. Ich möchte erst wissen, ob diese

Karte zugelassen oder verworfen wird. **Sir W. Follett.** Ich möchte anheimgeben, dass der Attorney General die Frage Eurer Herrlichkeit beantwortete, weil es in Rücksicht darauf, ob wir gegen die Production dieser Karte protestiren oder nicht, einen erheblichen Unterschied machen kann, ob dies der Schluss seines Vortrags ist. **Mr. Att. General.** Ich sehe ein, dass ich jetzt in der Lage bin, die Entscheidung Eurer Herrlichkeiten darüber mir zu erbitten, ob diese Karte zuzulassen oder zurückzuweisen ist. **Lord High St.** Protestiren Sie gegen die Zulassung, Sir W. Follett? **Sir W. Follett.** Gewiss, mein Lord! Und ich wünsche Euren Herrlichkeiten einen Vortrag zu halten, wenn darüber ein Zweifel gehegt wird. **Lord High St.** Ihre Herrlichkeiten sind bereit, Ihre Einwendungen anzuhören. **Sir W. Follett.** Lassen Sie mich die Karte sehen. (Die Karte wird dem Sir W. Follett gezeigt.) **Sir W. Follett.** Mein Lord! Ich halte eine Protestation gegen die Vorlesung der Karte nicht für nöthig. (Die Karte wird eingeliefert und vorgelesen. Darauf findet sich der gestochene Name: „Captain Harvey Tuckett, 13 Hamilton Place, New Road." Und auf der Rückseite der geschriebene Name: „Captain H. Wainwright.") **Sir W. Follett.** Haben Sie nun Ihren Vortrag von Seiten der Anklage beendigt, Mr. Attorney General? **Mr. Att. General?** Dies meine Lords! ist der Vortrag von Seiten der Anklage.

(Fortsetzung folgt.)

XX.

Neue Gesetzgebung in Luxemburg.

Von

Herrn Dr. Jonas in Luxemburg.

Die Berathungen der neuesten Ständeversammlung haben mehrere Gesetze veranlasst, deren Mittheilung den

Lesern der Zeitschrift nicht ohne Interesse sein wird. Dahin gehört 1) das Gesetz über die Jagd, 2) über Zulassung der Dürftigen zur Verfolgung ihrer Rechtsstreitigkeiten, 3) Gesetz, durch welches die 1814 unterdrückte Oeffentlichkeit der Zeugenvernehmung in Criminal- und Zuchtpolizeifällen wieder hergestellt wird. 4) Gesetz über die Competenz der Luxemburger Gerichte zur Bestrafung im Auslande begangener Verbrechen. Wir wollen vorerst das letzte Gesetz mittheilen.

Bisher waren es die Art. 5, 6 und 7 der französischen Criminalprozessordnung, welche in unserm Grossherzogthum die Befugniss unserer Gerichte zur Bestrafung im Auslande verübter Verbrechen regelten. Bekanntlich ist in der französischen Gesetzgebung jenes strikte Prinzip des internationalen Rechtes, welches die verbindliche Kraft der Strafgesetze eines Staates auf die Gränzen desselben einschränkt und in Folge dessen den fraglichen Staat zur Bestrafung der ausserhalb seines Gebietes verübten verbrecherischen That in der Regel für unbefugt hält, mit möglichster Schärfe durchgeführt. Nur wenn das ausserhalb des franz. Staates begangene Verbrechen *(crime)* unmittelbar gegen die Sicherheit des Staates gerichtet ist, oder eine der gesetzlich bestimmten, besonders qualifizirten Fälschungen zum Gegenstand hat, darf es in Frankreich von Amtswegen verfolgt und von den französischen Gerichten geahndet werden; der französische Unterthan, der an einem Mitunterthanen im Ausland ein Verbrechen *(crime)* verübt, fällt dagegen der Strafgewalt seines Staates nur unter der dreifachen Bedingung anheim, dass bereits im Ausland kein Urtheil über ihn ergangen, dass er (wohl freiwillig) heimkehrt und dass der verletzte Theil Klage führt. Dieses sind die einzigen Erweiterungen des angeführten Prinzipes, welche die französische Gesetzgebung gestattet. Dieses war denn auch bisher der Rechtszustand in unserm Grossherzogthum. Der Luxemburger, der an einem andern Luxemburger im Ausland ein zuchtpolizeiliches Vergehen *(délit)* verübt hatte, was in seiner Heimath straflos, der Aus-

länder, der allein oder zugleich mit einem Luxemburger an einem Luxemburger im Ausland ein Verbrechen verübt hatte, war auf Luxemburger Boden straflos, während der Luxemburger in letzterem Fall allerdings verfolgt werden konnte; ebenso war endlich auch der Luxemburger, der im Ausland an einem Ausländer sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatte, auf heimathlichem Boden vor jeder Strafe sicher. Nur durfte in letzterem Fall der Luxemburger zufolge eines Dekrets vom 23. Okt. 1811 bei anerkannten schweren und gesetzlichen Gründen dem fremden Staat, innerhalb welchem das Verbrechen vorgefallen war, zur Bestrafung ausgeliefert werden. Dieses odiöse Dekret, welches den Luxemburger seinem natürlichen Richter zu entziehen und einem fremden Gerichte preiszugeben gestattete, wurde abrogirt durch die Königl. Grossherzogl. Verordnung vom 31. Dec. 1841, welche die Auslieferung von Luxemburgern schlechthin verbietet. — Ein derartiger engherziger Rechtszustand steht aber sicherlich nicht in Einklang mit den Bedürfnissen des heutigen Völkerverkehrs und besonders sind es kleine Staaten, wie unser Grossherzogthum, welche die grossen Nachtheile desselben am schwersten empfinden. In Erwägung dessen ward denn auch unsern Ständen in ihrer vorjährigen Sitzung ein neuer die besprochenen Mängel der französischen Gesetzgebung verbessernder Gesetzentwurf zur Prüfung vorgelegt, welcher dann am 4. Juli 1841 mit den nothwendigen Modifikationen von unserm Grossherzog als Gesetz promulgirt wurde. Der ursprüngliche Gesetzentwurf lautete dahin:

Art. 1. „Jeder Luxemburger, welcher sich ausserhalb des Gebietes des Grossherzogthums eines Verbrechens *(crime)* oder eines Vergehens *(délit)* wider einen Luxemburger schuldig gemacht hat, kann, wenn er im Grossherzogthum betroffen wird, daselbst verfolgt werden und soll daselbst in Gemässheit der im Grossherzogthum bestehenden Gesetze gerichtet und bestraft werden.“

Art. 2. „Jeder Luxemburger, welcher sich ausserhalb des Gebietes des Grossherzogthums eines durch den

Art. 1 der Verordnung vom 31. Dec. 1841 über die Auslieferung vorgesehenen Verbrechens schuldig gemacht hat, kann, wenn er daselbst betroffen wird, verfolgt und soll daselbst gemäss den im Grossherzogthum geltenden Gesetzen gerichtet und bestraft werden, wenn der verletzte Ausländer oder dessen Familie Klage führt, oder wenn eine amtliche Anzeige vorliegt, welche den Luxemburger Behörden von den Behörden des Landes gemacht worden, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist.

Hinsichtlich aller andern ausserhalb des Grossherzogthums verübten Vergehen kann Seitens des öffentlichen Ministeriums nur in den durch diplomatische Conventionen zwischen dem Grossherzogthum und der fremden Macht bestimmten Fällen ein Verfahren eingeleitet werden."

Art. 3. „Die vorhergehenden Verfügungen finden keine Anwendung, wenn der Luxemburger im Ausland verfolgt und gerichtet worden ist, es sei denn, dass ein Contumacialurtheil erfolgt sei, oder er sich durch die Flucht in das Grossherzogthum der Vollziehung des gegen ihn im Ausland erlassenen definitiven condemnatorischen Urtheils entzogen habe, in welchen Fällen er durch die Luxemburger Gerichte verfolgt und gerichtet werden kann."

Die Kammerabtheilung, welcher dieser Gesetzentwurf zur vorläufigen Prüfung übergeben war, beauftragte den ausgezeichneten Herrn Generalprokurator Willmar mit der Berichterstattung darüber an die Ständeversammlung. In dieser Eigenschaft bemerkte derselbe zunächst, es sei vielleicht genauer, in den beiden ersten Artikeln des Entwurfs Urheber und Theilnehmer, Complicen bestimmt zu trennen und auf beide ausdrücklich die Bestimmungen der Artikel auszudehnen. — Den zweiten Artikel des Entwurfs fand er unbestimmt, falls er die Verfolgung jedes Verbrechens *(crime)* in den darin bezeichneten Umständen gestatte, wie es der Schlussatz des Artikels vermuthen lasse; zu enge hielt er ihn, falls er nur die in der oben erwähnten Verordnung über die Auslieferungen benannten Verbrechen zu verfolgen erlaube. In Ansehung dessen

Digitized by Google

schlug Hr. Willmar eine andere Redaktion des Artikels vor, zufolge welcher die Verfolgung des Luxemburgers in den fraglichen Fällen wegen der in der Verordnung über die Auslieferungen besonders erwähnten Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung und wegen aller andern nichtpolitischen Verbrechen und Vergehen gegen die Person und das Eigenthum gestattet sein soll. Weiter trug der Hr. Generalprocurator darauf an, auch den Ausländer, falls er im Auslande ein Verbrechen oder Vergehen gegen einen Luxemburger begangen hätte, in denselben Fällen der Luxemburger Strafgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Endlich hielt derselbe es für nothwendig, über die Forst-, Jagd-, Fischerei-, Schifffahrts- und Wegevergehen besondere Beschlüsse zu fassen, da dieselben einerseits gesetzlich nur als Polizeivergehen *(contraventions)* bestimmt sein könnten und weil sie andererseits zu häufig und zu örtlich seien, als dass es nicht nothwendig wäre, einen bestimmten Bezirk jenseits der Gränze zu bestimmen, innerhalb welchem sie begangen sein müssten, sollten sie im Grossherzogthum verfolgt werden dürfen. Der durch diese Abänderung überflüssig gewordene Schlusssatz des Art. 2 des Entwurfes wäre dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche auf den Abschluss diplomatischer Conventionen hinzielte, die sowohl die Art und Weise, wie auswärtige Zeugen zur persönlichen Zeugnissablage vor den luxemburgischen Gerichten in den gesetzlich zu bestimmenden Fällen gezwungen werden könnten, als die Beweiskraft der Urkunden auswärtiger Behörden zur Constatirung der vorher erwähnten Jagd-, Forst-, Fischerei-, Schifffahrts- und Wegevergehen regelten.

In Gemeinschaft mit dem Grossherzogl. Regierungskollegium arbeitete hierauf die bestimmte Kammersection den besprochenen Gesetzentwurf wieder gänzlich um. Der erste Artikel des Entwurfes wurde in seiner ursprünglichen Fassung von den Ständen angenommen. Man hielt es für überflüssig, in demselben Urheber und Theilnehmer speciell zu erwähnen, weil das Wort schuldig den Be-

Digitized by Google

griff beider in sich schliesse. Der zweite Artikel des ersten Entwurfs wurde in der Fassung folgender zwei Artikel angenommen.

Art. 2 des definitiven Entwurfes. „Jeder Luxemburger, welcher sich ausserhalb des Grossherzogthums wider einen Ausländer und jeder Ausländer, welcher sich ausserhalb des Grossherzogthums wider einen Luxemburger einer Handlung schuldig gemacht hat, welche die im Grossherzogthum bestehenden Gesetze für ein Verbrechen erklären, kann, wenn er daselbst betroffen wird, verfolgt werden und soll daselbst gemäss derselben Gesetze gerichtet und bestraft werden, wenn der verletzte Ausländer oder der verletzte Luxemburger oder deren Familie Klage führen, oder wenn eine amtliche Anzeige vorliegt, welche den Luxemburgischen Behörden von den Behörden des Landes gemacht worden, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist."

Art. 3. „Hinsichtlich der Handlungen, welche die im Grossherzogthum bestehenden Gesetze für Vergehen oder Uebertretungen erklären, können, wenn sie ausserhalb dessen Gebietes von Luxemburgern wider Ausländer oder von Ausländern wider Luxemburger begangen werden, Verfolgungen in der obigen Art nur in den in diplomatischen Conventionen bestimmten Fällen eingeleitet werden."

An diese drei ersten Artikel des definitiven Gesetzentwurfes schloss nun die Ständeversammlung als 4. Art. den 3. Art. des ursprünglichen Entwurfs, der gehörig modificirt nun also lautet:

Art. 4. „Die vorhergehenden Verfügungen finden keine Anwendung, wenn der Luxemburger oder Ausländer im Auslande verfolgt oder gerichtet worden ist, es sei denn, dass eine Verurtheilung *in contumaciam* erfolgt sei, oder er sich durch die Flucht in das Grossherzogthum der Vollziehung des gegen ihn im Ausland erlassenen definitiven condemnatorischen Urtheils entzogen habe, in welchen Fällen er durch die Luxemburger Gerichte verfolgt und gerichtet werden kann."

Digitized by Google

Hierauf adoptirte die Kammer zwei Schlussartikel folgenden Inhalts:

Art. 5. „Behufs der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes können mit den ausländischen Mächten diplomatische Conventionen abgeschlossen werden, um, vermöge der Gegenseitigkeit, die Mittel zur Verfolgung, Beweisführung und Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen festzustellen, ohne dass andere Gesetze als die, welche im Grossherzogthum in Wirksamkeit sind, zur Anwendung kommen können.

Die unmittelbare Auslieferung von Ausländern, welche auf einem an das Grossherzogthnm gränzenden Gebiete Forstvergehen oder sonstige Vergehen gegen das Eigenthum begangen haben, soll in den von uns abzuschliessenden Verträgen geregelt werden.“

Art. 6. „Die politischen Verbrechen und Vergehen sind in denen, auf welche die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes sich anwenden lassen, nicht begriffen, unbeschadet jedoch der den deutschen Bundesstaaten obliegenden Verbindlichkeiten, welchen im Grossherzogthum nachzukommen ist!

Am 4. Juli 1845 erklärte der König Grossherzog den Art. 7 der französischen Criminalprozessordnung für aufgehoben und verordnete, dass die zuletzt angeführten 6 von den Ständen gutgeheissenen Artikel an dessen Stelle treten sollten.

Die Artikel 5 und 6 der Criminalprozessordnung bleiben aber demnach noch immer in Kraft.

Digitized by Google

XXI.

Ueber den neuesten Stand der Forschungen in Italien in Bezug auf die Geschichte der Verbreitung des römischen Rechts in Italien

von

Mittermaier.

Wir haben in einer Reihe von Aufsätzen in dieser Zeitschrift unsere Leser in Kenntniss von neueren Forschungen gesetzt, welche bei Erörterung der Rechtsgeschichte Italiens vorzüglich die Art der Verbreitung des römischen Rechts und den Umstand betreffen, wie das römische Recht das geltende praktische Recht Italiens werden konnte. Nach den gewöhnlichen Behauptungen der neueren Zeit erklärte sich diese Erscheinung sehr einfach; man lehrte, dass das römische Recht auch während der Eroberungen durch die germanischen Völker nie untergangen ist, dass es vielmehr immer das persönliche Recht der römischen Provincialen blieb, dass es das Recht der Kirche und der Geistlichen war, welche nach römischem Rechte lebten und dass auf diese Art das römische Recht immer erhalten und in Uebung bewahrt, durch die Verbindung der Provincialen mit den Germanen immer mehr auch von den letzten gekannt und angewendet, leicht durch seine innere Herrlichkeit unter Begünstigung der Geistlichen und der Fürsten und später bei der Ausbildung des Studiums zum herrschenden Rechte erhoben werden konnte. Die Richtigkeit der Voraussetzungen dieser Ansicht ist in neuerer Zeit vorzüglich durch die Forschungen von Troya in

Digitized by Google

Neapel angegriffen worden. Troya (einer der gründlichsten Historiker Italiens) hatte einen Theil seiner grossen Geschichte Italiens der Erforschung des Zustandes der besiegten Römer unter den Longobarden gewidmet [1]. Troya suchte zu zeigen, dass die Römer von den Longobarden in einen Zustand von Abhängigkeit versetzt wurden; die bekannte (viel besprochene, in ihrer gewöhnlichen Lesart von Balbo angegriffene) Stelle bei Paul Diaconus: *populi tamen aggravati per longobardos hospites partiuntur*, wurde auch von Troya benützt; er suchte zu beweisen, dass die römischen Einrichtungen untergegangen waren, dass nur Longobarden die geistlichen und weltlichen Stellen inne hatten, dass überall die lombardischen Gesetze herrschten und nur ihre Einrichtungen galten, dass auch die Geistlichen nach dem longobardischen Rechte lebten und die neuen Gemeinden aus germanischen Elementen hervorgingen [2]. Zuerst trat gegen Troya der durch gründliches Wissen, durch viele rechtshistorische Schriften und seine praktischen Arbeiten rühmlich bekannte Rezzonico [3] (Gubernialrath in Mailand) in einem Aufsatze in der mailändischen Zeitschrift auf; nachdem der Verf. auf eine klare Weise dem Entwickelungsgang der Beweise von Troya dargestellt hat, prüft er die Ansicht des letzteren nach drei Hauptrichtungen und zwar 1) in Bezug auf den unter den Longobarden vorkommenden Zustand der Personen und des Grundeigenthums, 2) in Bezug auf das geltende Gesetz, 3) in Ansehung der Gemeinden. In der ersten Rücksicht zeigt er, dass die Meinung von der Her-

1) Della condizione dei Romani vinti dai Longobardi. Discorso di Carlo Troya. Napoli 1841.

2) Es wäre zu wünschen, dass das treffliche Werk von Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen. Breslau 1844 auch in Italien allgemein bekannt wäre; Gaupp hat S. 496 bis 526 sehr gut den durch Longobarden in Italien herbeigeführten Rechtszustand entwickelt.

3) im 4. Bande des *Giornale dell istituto lombardo di scienze.*

Digitized by Google

beiführung eines Zustandes völliger Abhängigkeit der römischen Bevölkerung durch die Longobarden unverträglich ist mit den Gesetzen von König Rothar cap. 205 und 229 (aus welchen klar hervorgeht, dass auch freie Frauen vorkamen, die nicht nach longobardischem Rechte lebten), ferner mit dem erwiesenen Dasein vieler Freien, die keine Longobarden waren, vieler freien Einwohner der Städte und freien Grundbesitzer von Civelli, die römischer Abstammung waren. Rezzonico zeigt, dass entschieden nach Urkunden das Volk von Mailand, von Pisa und andern Städten als Gemeinde handelnd erwähnt wird; sehr gut wird von Rezzonico durch Schlussfolgerungen dargethan, dass nothwendig die römischen Provinzialen nach römischem Rechte leben konnten; in Bezug auf die Gemeindeverfassung zeigt der Verf., dass wahrscheinlich eine zweifache Gemeinde, eine römische für die Römer und eine germanische für die Longobarden, nebeneinander in den Städten bestanden. Auf diese Bemerkungen antwortete Troya [4]) und zeigte in Bezug auf die von Savigny angeführte Urkunde von 599, nach welcher eine Schenkung in der Stadt Fermo in die *gesta municipalia* eingetragen wurde, dass daraus keine Fortdauer des röm. Rechts folge, weil damals Fermo noch nicht unter longobardischer Hoheit stand; er berief sich auf die Art der Bevölkerung in den Städten, zergliederte die in Urkunden vorkommende Bedeutung von *civis romanus*, er bewies das Vorkommen so vieler Römer, die entschieden im Zustande der Abhängigkeit von den Longobarden lebten, suchte aus den Worten des Edikts von K. Rothar selbst darzuthun, dass die besiegten Römer diesem Edikte unterworfen waren und entwickelt das Rechtsverhältniss der Geistlichen unter den Longobarden. Rezzonico antwortete darauf und gründete sich für seine Ansicht, dass die römischen Provinzialen das röm. Recht beibehielten, insbesondere auch darauf, dass wenigstens in

4) *Storia d'Italia dell medio evo di C. Troya. Vol. I. parte IV. Napoli 1843* im Anhang.

Digitized by Google

der ersten Zeit der longobardischen Eroberung die Römer ihr röm. Recht beibehalten mussten, da ja die Longobarden bis zum Edikt von Rothar keine geschriebenen Gesetze an die Stelle der römischen setzen konnten, dass auch das Edikt von Rothar, welches durchaus als longobardisches Recht erscheint, nicht von einer Verpflichtung für die Römer spricht, und dass, wenn man annehmen wollte, dass den Römern das röm. Recht ganz entzogen worden wäre, damit die Urkunden unverträglich sein würden, in welcher so häufig Römer vorkommen, welche nach röm. Rechte zu leben erklären [5]).

Die Forschungen von Troya und Rezzonico veranlassten vielfache Untersuchungen in Italien. Eine bedeutungsvolle Abhandlung des edlen Marchese Gino Capponi in Florenz [6]), dessen tiefe gründliche historische Kenntnisse hoch geschätzt sind, erklärte sich über die Frage, suchte zu beweisen, dass aus den bekannten Worten in Paul Diaconus nichts abgeleitet werden kann, um die Versetzung der Italiener in den Zustand von Abhängigkeit von den Longobarden zu beweisen, weil die Stelle sich auf die Verhältnisse, als Alboin König wurde, und auf die Ueberlassung der Hälfte ihrer Einkünfte durch die Herzoge an den König und die Worte: *populi aggravati* auf die *tributarios* und die in Ansehung ihrer von den *longobardos hospites* vorgenommene Theilung beziehen. Capponi sucht aus dem ganzen Geiste der germanischen Eroberungen und Ansiedlungen zu beweisen, dass diesen gar nicht eine völlige Unterjochung der eroberten Provinzialen entsprach, dass es weit wahrscheinlicher ist, dass beide Bevölkerungen,

---

5) Eine Ausgabe, in welcher die Arbeiten von Troya und Rezzonico zusammengedruckt vorkommen, erschien in Mailand unter dem Titel: *della condizione dei Romani vinti dai Longobardi. Discorso di C. Troya ediz. seconda con osservazioni di L. Rezzonico. Milano 1844.*

6) *Sulla dominazione dei Longobardi in Italia lettere due di Professore Capei. Firenze 1843* (zuerst im *Archivio storico* abgedruckt).

die longobardische und die römische, neben einander bestanden. Der Verf. zeigt, dass man auch daraus, dass von einem den Römern bewilligten Wehrgeld in den Gesetzen nicht die Rede ist, nichts gegen die Freiheit der Römer ableiten dürfe, da die Gesetze gar nicht Veranlassung hatten, ein besonderes Wehrgeld der Römer auszusprechen, in dem der erschlagene freie Römer wie ein anderer Freier im Werthe stand. Der Verf. macht die Vermuthungen geltend, dass zwar die Longobarden als Eroberer die unbebauten Ländereien in Besitz nahmen und den kleineren Grundeigenthümern Tribut auflegten, aber nie alle Römer in einen Abhängigkeitszustand versetzten. Er glaubt, dass auf dem flachen Lande und in den erbauten Burgen die germanischen Einrichtungen herrschend wurden, aber in den Städten, in welchen nicht viele Longobarden wohnten, römische Formen fortdauerten. Alles deutet auch darauf, dass das römische Recht nicht unterging; gewiss ist nun, dass die Longobarden, die anfangs kein geschriebenes Recht an die Stelle des röm. Rechts setzen konnten, nur nach ihren Gewohnheiten lebten; Rothars Edikt bezog sich nur auf die Longobarden; es ist zwar richtig, dass oft in Urkunden römische Contrahenten sich des longobardischen Rechts bedienten, allein dies geschah besonders von Klöstern und Kirchen, die das Bedürfniss fühlten, ihre Akte durch das Gesetz der Eroberer schützen zu lassen; von Bedeutung sind die Stellen in den longobardischen Gesetzen, welche auf Frauen und auf Fremde *(guargangi)* sich beziehen; daraus ergibt sich aber nur, dass unter den Ersten auch solche vorkamen, die nicht unter dem *mundium* standen, und dass die Zweiten nach longobardischem Recht leben mussten, wenn sie nicht von dem Könige das Privilegium eines anderen Rechts erlangt hatten. Es ist höchst wahrscheinlich, dass in allen auf den Staat und die Unterwerfung darunter bezüglichen Verhältnisse auch die Römer dem Rechte der Eroberer unterworfen waren, dass sie aber in ihren Familienangelegenheiten, im Erbrechte und in Verträgen dem röm. Rechte folgten.

Digitized by Google

Unter Luitprand müssen dann schon grosse Veränderungen vorgegangen sein; die Römer erkannten das Bedürfniss, longobardischer Gesetze und Formen sich oft zu bedienen, während zugleich schon vielfach römische Rechtsansichten in das Recht der Eroberer übergingen; es bildete sich vielfach ein neues Recht; ein römisches Gebäude, gegründet auf germanische Formen. Die von Luitprand (VI, 37) ertheilte Erlaubniss der *professio legis* deutet auf Verhältnisse, die schon vor diesem Gesetze bestanden haben müssen. Die entstandene Mischung des Rechts erklärt die Freiheit der *professio legis.* Die Erklärung des Verf., wie die Verhältnisse sich ausbildeten (p. 45) sind höchst scharfsinnig. Die Schwierigkeit, welche sich ergibt, wenn man frägt, wie die longobardischen Richter, wenn sie über Streitigkeiten der Römer urtheilten, das röm. Recht kennen konnten, verschwindet nach dem Verf., wenn man annimmt, dass der Vorsitzer immer die beigezogenen Schöffen *(judices)* um das Recht befragen konnte. Der Verf. glaubt, dass die oft, z. B. von Savigny, vorgebrachten Beweise für die Fortdauer der römischen Municipalverfassung ungenügend sind. Zu entgegengesetzten Ergebnissen führt eine andere in Neapel erschienene Schrift eines tüchtigen Schriftstellers, Trevisani [7]). Der Verf. sucht die Ansicht von Troya gegen die Gründe der Gegner zu vertheidigen, er versteht die bekannte Stelle bei Paul Diaconus wirklich von einer Theilung der röm. Bevölkerung und Versetzung der letzten in den Stand der Abhängigen und Abgabepflichtigen *(tributarii)*; er sucht aus den Quellen zu zeigen, dass diese *tributarii* als *aldiones* zu betrachten waren und so kein freies Bürgerrecht hatten, dass die römischen Einwohner nicht das Wehrgeld wie die fremden Longobarden hatten, das Edikt von Rothar ist nach ihm ein Territorialrecht für alle Unterthanen des Königs, also auch für die Römer geworden. Der Verf. zergliedert (p. 46) das Edikt

---

7) *Delle leggi Longobarde in relazione coi popoli conquistati memoria dell' avv. Trevisani, Napoli 1844.*

Digitized by Google

und die Grundmerkmale der verschiedenen darin enthaltenen Gesetze, um zu zeigen, dass unter diesen Viele waren, die nothwendig auf alle (also auch römische) Unterthanen sich beziehen mussten, und dass ja auch so viele Urkunden vorkommen, in welchen Römer nach longobardischem Rechte leben zu wollen erklären. Interessante Forschungen kommen bei dem Verf. über das in verschiedenen Zeiträumen verschiedene Verhältniss der Geistlichen unter den Longobarden und über die Auslegung der l. 100 lib. VI. von Luitprand vor, wo erklärt wird, wenn ein Longobarde, welcher Kinder hat, Geistlicher werden will, sollen dann die Kinder jenes Recht behalten, welches der Vater hatte, ehe er Geistlicher wurde. Der Verf. sucht umständlieh zu zeigen (p. 57), dass die römische Municipalverfassung und incbesondere die *curia* unter den Longobarden nicht fortbestand und prüft dann die Zustände der Kaufleute unter den Longobarden und das Verhältniss der Frauen, entwickelt aber, wie allmälig röm. Recht auch unter den germanischen Eroberern Einfluss erhielt und wie Freilassungen der Römer immer häufiger wurden.

Verschieden von diesen Ansichten ist die von Bianchi-Giovini, einem sehr geistvollen Schriftsteller [8]), aufgestellte Ansicht [9]), die mehr der von Rezzonico vertheidigten sich nähert. Sehr gut ist bei ihm die historische Entwickelung über den Charakter der Longobarden und den Geist der germanischen Eroberungen; er bestreitet die Auslegung der Stelle bei Paul Diaconus, nach welcher sie auf die ganze röm. Bevölkerung bezogen wird, er bezieht vielmehr die Stelle nur auf die Hörigen des Fiskus, der Stifter und Kirchen und sucht zu beweisen, dass das Edikt von Rothar nur auf die Longobarden ging, dass aber den eroberten Römern ihr römisches Recht gelassen wurde und

8) Von ihm kömmt eine Schrift über Gregor den Grossen, ferner eine Biographie von P. Sarpi (dem edeln Geschichtschreiber des tridentinischeu Concils).

9) In der Zeitschrift: *Rivista Europea Giornale Milano 1845* Juni. No. 6 pag. 664—745.

Digitized by Google

beweist aus Urkunden, z. B. in *Mansi Collect. Concil. tom. X. p. 599*, dass die römischen Einrichtungen, z. B. in den Städten, fortdauerten und dass römische Beamte (z. B. *exceptor civitatis (Fumagalli Cod. dipl. Ambros.* §. 1. u. 2) vorkommen. Der nämliche Schriftsteller [10]) theilt uns eine in der Bamberger Handschrift von Paul Diaconus befindlich Lesart mit, welche wesentlich auf die bisherigen Ansichten wirkt und die Richtigkeit der bisherigen Voraussetzungen zerstört. Statt der gewöhnlichen Lesart: *populi tamen aggravati etc.* heisst es im Bambergercodex: *cum autem populi graverentur, longobardi hospites advenientes inter se dividebant.* Auf diese Art ist das Wort: *aggravati* gar nicht auf die *tributarios*, wie man glaubte, sondern auf die Thatsache zu beziehen, dass immer mehr die Bevölkerung anwuchs und nicht von einer Unterjochung der Römer, sondern davon ist die Rede, dass die Longobarden die neu immer häufiger einwandernden Barbaren bei sich aufnahmen und unter sich vertheilten.

Die neueste Forschung verdanken wir dem gelehrten Capei in Pisa in seiner Antwort auf den Brief des Marchese Capponi [11]). Seine Untersuchungen, die durch die Benützung so vieler Urkunden doppelt wichtig werden, beziehen sich auf drei Punkte: 1) Zustand der unterjochten Römer unter den Longobarden, 2) auf das Gesetz, unter welchem die Römer lebten, 3) über die Fortdauer der römischen Municipalverfassung unter den Longobarden. Als Ergebniss der Forschungen von Capei stellt sich Folgendes dar: Nach der longobardischen Eroberung in Italien wurden die Grundbesitzer mit einem Tribut belegt, der bis zur Leistung eines Drittels der bezogenen Früchte stieg; dieser Tribut galt nicht als Zeichen der Sklaverei, sondern der Unterwürfigkeit als Unterthan. Als später die Habgierde

10) In der *Rivista Europea.* Heft *Novembre, Dicembre No. 11. 12. 1845. p. 643.*

11) *Sulla dominazione dei longobardi in Italia discorso del Prof. Capei al Marchese Gino Capponi*, abgedruckt im Anhang zum *Archivio storico* Vol. XI.

Digitized by Google

der Longobarden die Leistung des Tributs gefährlich und ungenügend gemacht hatte, gestattete man den Eroberten, von der Zahlung des Tributs dadurch sich zu befreien, dass sie den longobardischen Eroberern die Hälfte ihrer Ländereien überliessen. Die eroberten Römer waren als Unterthanen dem öffentlichen Rechte und dem Strafrechte, daher auch dem Wehrgeldssystem, der Longobarden unterworfen, in Bezug auf das Privatrecht lebten sie aber nach ihrem vaterländischen römischen Rechte. Der Gebrauch und nachmals das Gesetz von Luitprand *de scribis* gestattete auch den eroberten Römern, von ihrem römischen Rechte abzugehen und das longobardische anzunehmen, insbesondere in Bezug auf ihre Verträge. Die Italiener behielten nach Capei's Ansicht einen Schatten von Municipaleinrichtungen bei, nämlich einige untergeordnete Beamte und die von ihnen gewählten Schiedsrichter, die eine Art von Gerichtsbarkeit hatten; allein die Procedur war longobardisch; die Beamten, welche die ökonomischen Interessen der Gemeinden besorgten, wurden meist von Longobarden ernannt oder auch von den Römern gewählt, allein immer unter strenger Aufsicht und mit Unterwerfung unter die Longobarden. Die Kirchen, Stifter und die Geistlichen lebten anfangs nach dem römischen Rechte und behielten auch später in Bezug auf ihre Privilegien und Immunitäten und selbst in Ansehung ihrer Ländereien dasselbe bei; allein als später die Longobarden die katholische Religion annahmen, lebten die neugegründeten Kirchen und Klöster, so wie die Geistlichen aus der longobardischen Nation in Bezug auf ihre weltlichen Verhältnisse nach dem longobardischen Rechte, selbst die alten Kirchen und Klöster konnten Güter und Vermögen nach longobardischen Formen erwerben; diese Fähigkeit erhielt später der ganze Clerus und allmälig bekamen sie auch alle besiegten Römer, welche immer mehr durch Ehen mit Longobarden verbunden waren und allmälig in solchen Verkehr mit ihnen kamen, dass sie von den Longobarden nicht mehr zu trennen waren und wie Longobarden bei Gericht und in ihren Ver-

Digitized by Google

trägen handelten. Der Verf. führt viele merkwürdige Urkunden (z. B. aus der merkwürdigen Sammlung von Brunetti), insbesondere den Vertrag an, welcher 774, nachdem in Benevent zwischen den Römern und Longobarden grosse Streitigkeiten ausgebrochen waren, zur Schlichtung derselben geschlossen wurde (*discorso* p. 29 — 33) und so zeigt das Verhältniss der darin erwähnten *tertiatori* deutlich, dass man darunter keinen zum *aldio* verwandelten Römer sich denken kann.

Unsere bisherigen Nachweisungen lehren die grosse Verschiedenheit der Ansichten ausgezeichneter italienischer Forscher über eine Frage, ohne deren gründliche Lösung es an einer Grundlage für die Erkenntniss des Verhältnisses des römischen Rechts im Mittelalter mangelt. Alle Schriftsteller erkennen, dass zur befriedigenden Beantwortung der Frage eine vollständige Sammlung longobardischer Urkunden unentbehrlich ist, weil nur daraus der wahre Rechtszustand der damaligen Zeit erkannt werden kann. Zugleich bemerkt man leicht, dass unsere Ausgaben von den longobardischen Gesetzen noch vieles zu wünschen übrig lassen, dass sie theils unvollständig sind, theils die Lesarten vielen Zweifeln unterliegen. Aus zerstreuten Nachrichten über neue in den Archiven von la Cava und in Vercelli befindlichen Handschriften der *leges longobardorum* erkannte man leicht, dass die Bekanntmachung dieser Handschriften uns eine wichtige Ausbeute liefern würde. Der Wunsch, die Handschriften benützen zu können, ist endlich seit einigen Wochen erfüllt und die neue in Turin veranstaltete Ausgabe der *leges longobardorum* liegt vor uns [12]). Wir werden davon genaue Nachricht geben. Auch der zweite Wunsch, eine Sammlung longobardischer Urkunden mit passenden Erläuterungen zu erhalten, wird bald erfüllt sein, da durch die Bemühungen von Troya und seiner Freunde

---

12) Edicta regum longobardorum edita ad fidem optimorum codicum opera et studio Caroli Baudi a Vesme ex curatoribus historiae patriae studiis promovendis Augustae Taurinorum, 1846.

Digitized by Google

in Neapel der Druck des ersten Bandes dieser Sammlung schon sehr vorangeschritten ist. Beachtungswürdig sind einzelne neuerlich bekannt gemachte longobardische Urkunden mit Anmerkungen. So verdanken wir Herrn Capei in Pisa die Mittheilung und Erläuterung einer im Archiv von Pisa gelegenen Urkunde von 762 [13]). Sie ist nicht blos wichtig wegen des Inhalts der Schenkung, sondern auch wegen des Vorkommens der *civitas Pisana*, wegen der Erwähnung longobardischer Beamten (gastaldius u. A.), ferner weil man sieht, dass eigentlich die longobardischen *thinx* und *launichild* der Schenkung mangelten und sie doch aufrecht erhalten würde.

Noch bedeutender sind Urkunden, welche Troya bekannt machte [14]) und erläuterte und zwar über das Testament des Bischofs Attone von Vercelli von 945, und eine Erläuterung darüber, mit einer Abhandlung über die *curia romana* [15]). Merkwürdig ist, dass dieser Attone, ungeachtet er Longobarde ist, nach röm. Rechte testirt, aber nicht in die *gesta municipalia* der *curia* der Stadt sein Testament eintragen liess. Ueberall vielmehr werden viele Zeugen beigezogen und in vielen ähnlichen Testamenten wird das longobardische *launechild* angewendet. Troya erklärt, dass er, der sorgfältigsten Forschung in longobardischen Urkunden ungeachtet keine Spur von der Fortdauer der *curia romana* angetroffen habe.

Am wichtigsten ist es, den Entwickelungsgang des Rechts in Italien in den Statuten der Städte zu verfolgen. Wir haben durch die Benützung der Bibiiotheken Italiens

---

13) Carta longobardica dell anno 762 preceduta da una lettera al Marchese Capponi e seguitata da una illustrazione del Prof. Capei. Pisa 1845.

14) Im Museo di scienze e letteratura. nuova serie Vol. V. anno II. Napoli 1845. p. 1 etc.

15) Abgedruckt in der interessanten Zeitschrift: Il Saggiatore Giornale romano da Gennarelli e Mazio. Roma 1845. anno II. fasc. I. p. 9.

Digitized by Google

und durch Unterredungen mit ausgezeichneten italienischen Rechtshistorikern neue Gründe für unsere lange begründete Ueberzeugung erhalten, dass das römische Recht nicht das allgemeine Recht Italiens im Mittelalter war, dass es vielmehr nur einen zweifachen Charakter hatte und zwar 1) den, dass es als *naturalis ratio* galt, 2) dass es als persönliches Recht angewendet wurde. In der ersten Beziehung ergibt sich aus den Statuten und aus einzelnen Rechtssprüchen in dem Mittelalter, dass man häufig, wenn es an einem bestimmten Ausspruche fehlte, zu dem römischen Rechte seine Zuflucht nahm; dass, sowie bei uns die Richter auf das Vernunftrecht, auf die Natur der Sache bei Entscheidungen sich berufen, die Richter und Advokaten in Italien Sätze des römischen Rechts anführten, z. B. im Obligationenrechte. So ist es begreiflich, wie immer mehr römische Rechtsansichten in die Praxis übergingen; man nahm dabei nicht an, dass das römische Recht *zunächst* gelte, so dass man zuerst fragte, welchen Ausspruch das römische Recht enthält, sondern man entschied nach dem germanischen Rechte, (was man longobardisches nannte) und dabei freilich auch allmälig immer mehr nach dem römischen Rechte, insofern dasselbe in einzelnen Lehren und Sätzen in die Praxis der italienischen Gerichte überging und auf diese Art nicht als römisches Recht, sondern als ein Theil des nationalen und durch Aufnahme in nationales verwandelten Rechts angewendet wurde, wodurch freilich immer mehr das römische Recht im Ganzen einen Einfluss erhielt, da die Richter mehr mit römischen Sätzen vertraut wurden und bei ihnen selbst unbewusst die germanische Rechtsansicht durch die römische verdrängt wurde. Höchst interessant ist es z. B., zu bemerken, wie allmälig die germanischen Begriffe von rechten Erben durch die vom römischen *haeres* und die Ansichten von der *saisina* durch die römische Lehre von der *possessio* in Italien umgestaltet wurde. Als das Ergebniss unserer Forschungen über italienische Rechtsgeschichte sehen wir als gewiss an, 1) dass die Streitigkeiten über das Verhältniss des römischen Rechts

Digitized by Google

unter den Longobarden dadurch sich erklären, dass in den verschiedenen Gegenden und Städten die Longobarden selbst einen verschiedenen Einfluss erhielten. Es lässt sich nachweisen, dass in manchen Gegenden, z. B. im heutigen Herzogthum Lucca, in Toskana, die Longobarden den ausgebreitetsten Einfluss hatten, die röm. Provincialen verjagten, vielfach unterjochten, daher sich auch erklärt, dass in den dortigen Gegenden das römische Recht sich nicht erhielt, die Provincialen selbst gerne das longobardische Recht wählten und dass die römischen Einrichtungen zerstört wurden, während in anderen Gegenden die Longobarden entweder gar nicht zur Herrschaft oder nur sehr vorübergehend gelangten oder, vielleicht durch äussere Umstände genöthigt, die römischen Provincialen nicht verdrängten. Es scheint auch in den Städten ein anderes Verhältniss als auf dem flachen Lande stattgefunden zu haben; aber selbst in den Städten, z. B. in der Lombardei, war Verschiedenheit des Verhältnisses, z. B. in Bergamo, dauerte das longobardische Recht bis 1451 fort, wo es erst in den Statuten mit den Worten aufgehoben wurde: *quod de caetero salvis praesentibus statutis liber juris longobardi et ipsum jus longobardum vacet in totum et servetur jus commune.* Sehr merkwürdig ist auch die Art, wie in Bezug auf den ländlichen Grundbesitz und die bäuerliche Güterverleihung römisches und longobardisches Recht in Italien sich vermischten, z. B. im Archive von Siena sind Urkunden, in welchen eine *donatio secundum legem meam longobardorum* mit dem longobardischen *launechild* mit beigefügter *stipulatio aquiliana* vorkommt; so verlieh man auch oft auf *Emphyteuse*, aber man wählte dabei nur den römischen Ausdruck, legte aber germanisches Recht zum Grunde. Interessante Nachrichten darüber hat gesammelt v. Rumohr Ursprung der Besitzlosigkeit des Colonen in Toskana S. 2. 3. 2) Durchaus nothwendig ist es, die Zeiträume zu unterscheiden, so dass das Verhältniss der Römer sehr verschieden in der Zeit von Rothar von demjenigen war, welches zur Zeit von Luitprand bestand.

Digitized by Google

3) Unzulässig ist es aus dem Antreffen römischer Ausdrücke und Formen in Urkunden den Schluss zu ziehen, dass überhaupt das römische Recht verbreitet war.

Nicht hinreichend ist bei neuen rechtshistorischen Forschungen der Satz festgehalten worden, dass in Italien bis in das späte Mittelalter ein Kampf des longobardischen und des römischen Rechts und eine feindliche Stellung von zwei Partheien oder Schulen stattfand, von denen die Eine den Vorzug des longobardischen, die Andere die Vortrefflichkeit des römischen Rechts vertheidigte. Es ist ein grosser oft noch verbreiteter Irrthum, dass jenes longobardische Recht, das man in den *libris feudorum* trifft, nur auf das Lehensinstitut sich bezogen und die sogenannten Feudisten nur die Lehrer des Lehenrechts gewesen seien. Die Geschichte lehrt vielmehr, dass unter den im Mittelalter erwähnten Lehrern des longobardischen Rechts eigentlich diejenigen gemeint waren, welche das in dem erhaltenen und fortgebildeten longobardischen Rechte enthaltene germanische Recht als das in Italien geltende vertheidigten und im Gegensatze der Lehrer des römischen Rechts wissenschaftlich behandelten. Treffliche Nachrichten gibt hierüber das Werk von Manna [16]). Darnach fehlte es nicht in Neapel an grossen Juristen, welche mit Vorliebe römisches Recht betrieben und lehrten, z. B. *Ruggiero di Benevento, Pietro d'Ibernia, Roffredo Epifanio, Pietro di Morra Spinelli;* allein den höchsten Ruhm hatten die Juristen, welche das longobardische (germanische) Recht lehrten; dahin gehören *Andrea Rauppini d'Isneria* (in seiner Zeit als *evangelista feudorum* bekannt), *Carlo di Tocco, Bartolomeo di Capua* [17]). Vorzüglich hatte ein Name, Andrea Bonello [18]),

16) Della giurisprudenza e del foro napolitano dalla sua origine di Manna. Napoli 1839.

17) Manna p. 87.

18) Ueber seine Lebensbeschreibung erschienen neuerlich in Neapel von Volpicella herausgegeben: Notizie della vita e delle opere di Bonello. Napoli 1845.

Digitized by Google

grossen Einfluss auf das Ansehen des longobardischen Rechts. Er war in Barletta (in Apulien) geboren. Von K. Friedrich 1224 als Lehrer des Civilrechts an die Universität Neapel berufen, wurde er bald *avvocoto fiscale* des Kaisers in der Abwesenheit von Andrea di Capua, 1269 als kaiserlicher Rath ernannt. Von ihm stammt ein erst später von Nenna da Bari herausgegebenes Werk *leges longobardorum cum glossis*, das um so bedeutender ist, da Bonello zugleich gründlich das röm. Recht kannte und überall die Verbindung des longobard. und röm. Rechtes zeigte. Interessant ist, dass er in einem grossen Rechtsstreite über die Erbschaft der Marchesa di Vico die gemeinrechtliche Gültigkeit des longobardischen Rechts zeigte, während sein Gegner die Anwendbarkeit des römischen Rechts vertheidigte. Bonello siegte in jenem Rechtsstreite. Ueber die Fortbildung des longobardischen Rechts und über sicilianische Lehen enthält auch ein neuerlich wieder herausgegebenes Werk [19]) gute Aufschlüsse. Wir wollen unsern Lesern von einigen der weniger in Deutschland bekannten oder selbst bisher nur handschriftlich vorliegenden alten Statuten von italienischen Städten des Mittelalters und zwar von den Statuten von Bari (in Neapel), von Amalfi, von Benevent und Mailand nähere Nachricht geben und dadurch sowohl als durch die Benützung einiger neuerlich in Italien gemachten kostbaren Urkundensammlungen, und zwar von Morbio in Bezug auf Novarra, von Canale für Genua [20]) und von Cavalli über das Thal Vigezzo [21]) die im Mittelalter bestandenen Verhältnisse des römischen Rechts aufzuhellen suchen.

Höchst interessant sind die Statuten von Bari. Sie

19) Origine dei feudi nei regni di Napoli e Sicilia loro usi e leggi feudali, osservaz. del Consigliere Dragonetti. Palermo 1842.

20) Storia civile commerciale e leteraria dei Genovesi dalle origini all annó 1791 dell av. Canale. Genova 1845. 10 Hefte bis jetzt.

21) Cenni statistico storici della Valle Vigezzo compilati del D. Cavalli. Torino 1845. III. Vol.

Digitized by Google

sind nur in einer höchst seltenen Ausgabe später bekannt gemacht [22]). Aus einem Werke von Marini Guarani [23]) wissen wir, dass die erste Sammlung der Gewohnheitsrechte der Stadt Bari von einem gewissen Sparanus gemacht wurde, welcher die Anordnung nach den *legibus longobardorum* machte, dass später der Richter Andrea eine Sammlung veranstaltete, aber schon die Ordnung des justinianeischen Codex zum Grunde legte. Zu den Zeiten des normannischen Königs Roger gab es schon eine Gewohnheitssammlung von Bari. Nach p. XXXV. (der uns vorliegenden Arbeit von Maxilla ab Atella) wurden das Duell und die Gottesurtheile aufgehoben, und zwar, wie es heisst, *odiosa nostris moribus*. Nach p. LVII wird den Nachbarn ein *jus protimiseos* bei den Verkäufen zugestanden (4 Monate, wenn sie den Kauf kannten, und 12 Monate im entgegengesetzten Falle. *Nach* p. LXV im Titel *de donationibus inter virum et uxorem* heisst es, dass wenn der Ehemann stirbt, die Ehefrau *quartam et meffium* erhält. Der Commentator leitet dies aus dem longobardischen Rechte ab, nach welchem die Frau *morcingap* bekam, die nicht über ein Viertel des Vermögens betragen durfte. In p. LIX heisst es: *quarta tradita mulieri per suum morcingap ab omnibus debitis est immunis*. In p. LXXVIII ist weitläufig von der *dos profectitia* gehandelt. Es heisst, dass nach der Gewohnheit der Stadt, wenn der Vater die *dos* gab, diese an den Vater zurückkehrt, wenn die Frau ohne Kinder stirbt; hat sie Söhne, die noch nicht zu ihrem Alter gekommen sind, so wird die *dos* einstweilen aufbewahrt, bis die Kinder zu ihrem

22) Commentar. super consuetudin. praeclar. civitat. Bari, quibus quam plurima utiles quaestiones in materia juris utriusque et in mater. juris longobardici tractantur auctore Vincent. Maxilla ab Atella. Patav. 1550.

23) Marini Guarani in Univers. Neapolitan. juris civ. ord. Professor. Jus regni neapolitani novissimum edit. auctior. Neapoli 1786. tom. I. p. 63.

Digitized by Google

Alter gekommen sind; wenn die Kinder dies Alter erreichten, gebührt ihnen die *dos*.

In p. XC ist von der *restitutio dotis* überhaupt gehandelt und am Schlusse gesagt: *in ceteris casibus inter eos servetur jus longobardicum et usus*. Nach p. XCVI heisst es: *sine parentibus vendere consuevit mulier dum tamen mundualdus adsit.*

Nach p. CI ist von *emancipatio* gehandelt, zu deren Gültigkeit die Schrift gehört. In p. CXII ist von den Spielen gesprochen, wo es unter Anderem heisst: *si in lusum aleae pecunia constiterit mutuata nec debitum peti nec pignus posse retineri ludentium ordo judicavit.* Es folgt dann eine umständliche Eintheilung der Spiele in Kunst- und Glücksspiele; über kleine Summen und zur Ergötzlichkeit sind Spiele erlaubt; bei dem Schachspiel heisst es: *ludus scachorum permissus etiam clericis, sed est perniciosus ludus scolaribus.*

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

XXII.

Das neue französische Gesetz über die Polizei der Eisenbahnen vom 15. Juli 1845.

Von

Herrn Dr. Rauter,

Decan der Rechtsfacultät in Strassburg.

Nachdem Frankreich lange hinter mehreren andern Staaten in der Errichtung der Eisenbahnen zurückgeblieben, hat es, seit einiger Zeit, angefangen, sich mit Eifer in Unternehmungen der Art zu werfen und die Zahl der angefangenen, ja vollendeten Eisenbahnen ist schon be-

Digitized by Google

trächtlich. Neue Gegenstände in der Gesellschaft nöthigen natürlich zur Einführung neuer Gesetze, da Jene Verhältnisse begründen, die im Fall von Streit der Willkühr der Gerichte nicht überlassen werden können, und wenn vollends in einem Lande rücksichtlich der Criminalgesetzgebung die Maxime gilt: „die Strafen sind nicht von der Willkür der Gerichte abhängig“ *(les peines ne sont point arbitraires)*, so ist, wenn es auf Bestrafung von Vergehen ankommt, die sich auf neue Verhältnisse beziehen, durchaus nothwendig, den Gegenstand gesetzlich und im Einzelnen zu regeln.

Die Erfindung und noch vielmehr die Einrichtung und Benutzung der Eisenbahnen hat denn auch diese Nothwendigkeit fühlen lassen, und zwar stärker als manche andere, weil da auch Nachlässigkeitsvergehen von ungemeinem Schaden für die Gesellschaft, wie für Einzelne sein können; man denke an den Unglücksfall auf der Eisenbahn von Versailles (1844). Gleich nach diesem Ereigniss liess die Regierung einen Gesetzesentwurf über die Polizei der Eisenbahnen *(la police des chemins de fer)* ausarbeiten und schon in der legislativen Sitzung von 1844 legte sie denselben den Kammern vor. Unter Polizei versteht man hier sowohl die administrative als gerichtliche Aufsicht und Rüge der Eisenbahnen-Verhältnisse, also ihre Einrichtung zum Behuf der Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen und des Eigenthums, und die Regulirung der Bestrafung der in dieser Hinsicht begangenen Vergehen. Jener erste Gegenstand theilt sich wieder in zwei Theile; der eine begreift die Erhaltung der Eisenbahnen an und für sich, der andere die Dienstbarkeiten und Servituten, die den benachbarten Besitzungen aufzulegen sind, damit diese Erhaltung leichter sei. In diesem Sinne handelt denn das neue Gesetz im 1. Titel von den Maasregeln, die nöthig sind zur Erhaltung der Eisenbahnen; im 2. Titel von den Vergehen der Concessionare oder der Pächter der Eisenbahnen; im 3. Titel von den Si-

Digitized by Google

cherheitsmaasregeln in Bezug des Verkehrs auf den Eisenbahnen. Die Ueberschrift des ersten Titels scheint nicht ganz genau dem Gegenstande desselben zu entsprechen; denn, da sie die Servituten bezeichnet, mit welchen von Gesetzeswegen *(servitutes legales* im Sinn des Code civil) die Nachbarbesitzungen im Interesse der Eisenbahnen belegt sind, so hätte wohl füglicher der Titel auch diese Belastung in seine Rubrik mit aufgenommen. Also mit retroactivem Streben werden jenen Nachbar-Besitzungen ewige reelle Lasten ohne Entschädigung auferlegt, damit die Eisenbahnen gesondert und gesichert seyen; diese Lasten sind die, kraft der Gesetze schon hinsichtlich der Landstrassen bestehenden Lasten, betreffend das Abstecken nach der Linie *(alignement)* der Gebäude, den Ablauf der Wasser, die temporäre Occupation von Erdreich zum Behuf zu machender Reparationen, die zu beobachtende Distanz rücksichtlich der Anpflanzung von Bäumen und die Beschneidung der gepflanzten Bäume; die Art der Betreibung der Minen, Stein- und Sandgruben; das Herausziehen von Materialien zum Behuf der öffentlichen Wasserbauarbeiten. Man sieht, dass die durch das neue Gesetz den Eigenthümern unentgeltlich aufgelegte Last keine geringe ist. Gegen die Bemerkung, die besonders in der Deputirtenkammer erhoben ward, dass man, auch nicht durch ein Gesetz, das Privateigenthum ohne Schadloshaltung mit Servituten belegen könne, dass dies eine Art von Expropriation *pour utilité publique* sey, ward geantwortet, dass eine solche Aufbürdung immer als für erlaubt angesehen worden und dass eine Beschränkung des Genusses des Eigenthums aus Gründen öffentlichen Nutzens ganz was anders sei, als eine Expropriation des Eigenthums selber. Näher begründet ward die Unterscheidung nicht; niemand führte das alte *domaine émi-nent du souverain*, noch das neuere *domaine de souveraineté* an, (man dachte nicht an die Verschiedenheit der zwei Fälle, wo, in dem einen, die Regierung als

politische Vorsichtsmassregel eine Armee im Elsass campiren macht und so vielleicht den Angriff der Nachbarn dahin zieht, und in dem andern sie daselbst ein Lustlager oder ein Uebungslager zusammenzieht; gleichwohl ist sie im ersten Fall keine Entschädigung an die verletzten Eigenthümer schuldig, während sie's im zweiten ist.) Es wäre auch interessant gewesen, hier eine Frage erörtert zu sehen, die ein deutscher Publicist (Mohl) berührt hat, nämlich ob es denn so gewiss sei, dass das Recht auf Expropriation *pour utilité publique*, das durch das Grundgesetz dem Staat zuerkannt wird, auch an sich abtretbar sei, so dass der Staat sein Recht auf Expropriation (gegen Entschädigung) an Dritte cediren könne. Da das vorliegende Gesetz, wie man gesehen, auch rücksichtlich der Cessionare des Staats verfügt und dieselben dem Staat, dem Cedenten, gleichstellt *in den* Befugnissen gegen Dritte, so hätte natürlich jener Punkt erörtert werden sollen. Der Staat kann gewisse Rechte haben, z. B. Krieg zu erklären, Frieden zu schliessen; dass er aber diese Rechte hat, daraus folgt nicht, dass dieselben nicht ganz persönliche *(personalissima)* sind und dass er sie an Dritte abtreten kann. Auch fängt man schon in Frankreich an, das Gefährliche der entgegengesetzten Meinung zu fühlen. Zahlreiche, oft hohle Compagnien von Speculanten bewerben sich um Concessionen von Eisenbahnen; eine solche Concession wird ihnen vom Staat gegeben, zwar durch ein Gesetz, allein diese Garantie der Klugheit der Concession ist hier, aus begreiflichen Ursachen, weniger bedeutend; und dann, wenn die Charte das Expropriationsrecht *pour utilité publique* nur dem Staat zuerkennt, (wie sie auch, wenigstens dem Buchstaben des Art. 9 nach, thut, (so ist auch ein förmliches Gesetz hier ohne Kraft *).

*) Da nach dem Supplementargesetz von 1841 die Expropriation auch ohne vorläufige Zahlung des Entschädigungspreises geschehen kann, so ist die Gefahr für die Privateigenthümer desto grösser.

Digitized by Google

Man blieb bei der etwas oberflächlichen Ansicht stehen, dass von keiner materiellen Expropriation die Rede sei und dass die Gesetze von 1790 und 1819 über die *Servitudes militaires* (Servituten, durch das Gesetz den Nachbarbesitzungen der Festungen zum Behuf der Vertheidigung aufgelegt), und auch der Code civil, dergleichen Servituten ohne Entschädigung aufgelegt hätten.

Weniger Zweifel mochte der zweite Artikel erheben, der für die Eisenbahnen die Gesetzesverfügungen anwendbar erklärte, welche zum Zweck haben, die Erhaltung der Landstrassen in ihrer Ganzheit und in ihren einzelnen Theilen, als: Gräben, Dämme, Brücken, Tunnel und dergleichen.

Der Artikel 4 verordnet, dass jede Eisenbahn zu beiden Seiten und von Anfang bis zu Ende geschlossen sein soll. Die Art der Einschliessung ist der Regierung anheimgestellt. Der Artikel 5 bestimmt die Entfernung, in welcher in Zukunft ein Gebäude, das nicht etwa eine Einschlussmauer wäre, kann aufgeführt werden (zwei Metres oder etwa sechs und einen halben französischen Fuss). Durch die Worte in Zukunft wollte man die Nachbareigenthümer der schon bestehenden Eisenbahnen befriedigen, welche in grösserer Nähe davon lägen. Man sagte, dass diejenigen unter denselben, welche bei der Anlage der Eisenbahn expropriirt worden, eine grössere Entschädigung würden erhalten haben, wenn diese Servituten wären in Betracht gezogen worden (nicht ganz consequent mit der obenbemerkten Verweigerung von Entschädigung). Demzufolge regulirt der Artikel die Eigenthümer von bestehenden und in den interdicirten Distanzen sich befindlichen Gebäuden und Pflanzungen u. s. w. Die Artikel 6, 7 und 8 stellen andere Vorsichtsvorschriften auf, sich beziehend auf Bodenaushöhlungen, Niederlagen von brennbaren Materien (die Niederlagen von Ernteprodukten zur Erntezeit sind ausgenommen); wir werden später sehen, ob der durch das Feuer der Maschine bewirkte Brandschaden auch im Fall der Beob-

Digitized by Google

achtung dieser Vorschriften einen Grund für Entschädigungsklage abgeben kann.

Im 11. Artikel werden die Strafen (Geldstrafen etc.) bestimmt, welche gegen die in obigen Artikeln enthaltenen Verfügungen handeln würden. Das durch das Strafurtheil zugleich zu verordnende Abreissen oder Abhauen soll nach einer zu gebenden Frist von der Verwaltung auf Unkosten des Schuldigen vorgenommen werden.

Der Titel 2 bestimmt, wie gesagt, die Bestrafung der Concessionare oder Pächter der Eisenbahnen, die gegen die Bedingungen des Lastenhefts (der Concession oder der Pacht) handeln; die Strafe kann bis auf 3000 Fr. gehen, unbeschädigt der Civilentschädigung; auch ist die Verwaltung ermächtigt. vorläufig alle Sicherheitsmassregeln zu ergreifen und die Kosten derselben gegen die Schuldigen, auf die für öffentliche Steuern vorgeschriebene summarische Weise, einzutreiben.

Der Titel 3 bezieht sich auf die Bestrafung der besondern Verbrechen und Vergehen, welche, sei's von den Concessionaren und den Angestellten, sei's von dritten Personen, in Beziehung auf die Benutzung der Eisenbahnen begangen werden können. Wegen der grössern Gefahr, die hier fürs Publikum aus an sich blossen Vergehenhandlungen entstehen kann, sind die sonstigen nicht peinlichen oder Polizeistrafen in peinliche Strafen und mehrere der in gewöhnlichen Fällen zwar peinlichen, aber Nichtcapitalstrafen, in solche Strafen umgewandelt. Die Unterlassungsvergehen werden auch mit schärferem Gefängniss und Geldstrafen als in den analogen gemeinen Fällen bestraft.

Der Art. 22 erklärt die Concessionare und die Pächter der Eisenbahn verantwortlich gegen den Staat und gegen die Privaten für den Schaden, den ihre Vorgesetzten in Betreibung der Eisenbahn würden verursacht haben. Auch der Staat selbst ist verantwortlich gegen die Privaten wegen dergleichen Schaden, wenn Er selbst die Eisenbahn und für seine eigne Rechnung betreibt.

Digitized by Google

Die oben berührte Frage, den Brandschaden betreffend, ist interessanter, als sie wohl scheint. Sie hat verschiedene Seiten. Einmal kann davon die Rede sein, ob Brandschaden dadurch verursacht wurde, dass die für die Polizei der Eisenbahn den Concessionaren und den Pächtern derselben auferlegten Verbindlichkeiten (z. B. der des Lastenhefts) nicht sind beobachtet worden, oder darin, dass ohne Vergehen oder Verbrechen ein Schade für Dritte entstanden ist; z. B. das Feuer der Fuhrmaschine hat durch sein Funkensprühen eine Ernte angezündet, die in der gehörigen Entfernung stand oder lag. Im ersten Fall ist Verbindlichkeit für Entschädigung da. Denn da, wie wir gesehen, der Tit. II. die Bestrafung der schuldigen Concessionare und Pächter durch die Gerichte befiehlt, so ist klar, dass das gemeine Recht, welches für jeden Fall eines Vergehens eine Civilklage auf Schadloshaltung zugesteht (die sowohl vor dem Strafrichter, als vor dem Civilrichter kann anhängig gemacht werden), auch hier gelte.

Der zweite Fall ist schwieriger. Einerseits sollte es scheinen, dass, wenn kein Vergehen stattgefunden, auch keine Entschädigung gefordert werden könne; allein der Artikel 1382 des Code civil gewährt für jeden Schaden jeder Art, sobald er auch nur durch einen blossen Fehler *(faute, quasi-délit)* verursacht worden, Entschädigung. Kann nun ein Brandschaden, wie der bezeichnete, als ein durch einen Fehler verursachter Schaden angesehen werden? Die Eisenbahnen sind ein erlaubtes Fahrmittel, zwar ein gefährlicheres, als die andern, aber ein unter den Bedingungen erlaubtes, die das Gesetz und das von der Regierung aufgestellte Lastenheft enthält; demnach scheint die Frage mehr eine Thatsachenfrage, als eine Rechtsfrage zu sein; es scheint sich jedes Mal zu handeln um die Thatsache: ob jene Bedingungen beobachtet worden sind, und gleichwohl durch die so bedingte Maschine und trotz ihrer geregelten Einrichtung ein Brandschaden entstanden ist. Im Bejahungsfall scheint kein

Digitized by Google

Fehler vorgefallen zu sein, kein Fehler nämlich, der dieser speziellen künstlichen Materie zur Last zu legen wäre. Die durch das Gesetz speciell gegebene Ermächtigung zu der Eisenbahn scheint zu decken, was nach gewöhnlichen Regeln als Unvorsichtigkeitsfehler (z. B. man hat eine nicht autorisirte Eisenbahn benutzt und Brandschaden verursacht) könnte angesehen werden. Ein System, wie gefährlich in der Anwendung! Man sieht, dass hier die gewöhnliche Theorie über den Schadenersatz *cum grano salis* angewendet werden muss; es ist nicht ganz ein blos natürliches Recht, das Recht, eine Eisenbahn zu errichten und zu benützen; die Eigenheit der Mittel und die für die gewöhnlichen menschlichen Sinne und Kräfte ausserordentliche Schnelligkeit der Wirkung machen dasselbe mehr zu einem künstlichen oder Civilrecht, auf welches die Regel: was nicht verboten, ist erlaubt" (und also dabei kein Fehler, auch nicht durch Schadloshaltung zu rügen), nicht *de plano* anwendbar ist. Wohl desshalb, denn man hat sich in den Motiven und den Rapporten nicht darüber ausgesprochen, aber der Gedanke muss den Urhebern des Gesetzes vorgeschwebt haben, wohl desshalb ist der schon angeführte Artikel 22 so weit gefasst. Das Wort *faute* des Artikels 1382 des Code civil findet sich nicht darin und das Wort *responsable*, das der Artikel 22 den Artikeln 1383 und 1384 des C. c. entlehnt, deutet auch auf eine weitergehende Obliegenheit, als der Artikel 1382. Die Tribunale scheinen dies auch so anzusehen, denn der Gerichtshof von Colmar hat in den Jahren 1844 und 1845 die Concessionare der Eisenbahn von Strassburg nach Basel und nach Thann zu Brandentschädigungen für Fälle verurtheilt, wo die Uebertretung der Bedingungen des Lastenhefts nicht geradezu als erwiesen dargestellt war.

Die oben ebenfalls berührte Frage, die Rechte des Concessionärs betreffend, hat auch schon zu Gerichtsstreiten Anlass gegeben, namentlich darüber, ob der Concessionar die Anfahrt zum Bahnhof oder in den Bahnhof an-

Digitized by Google

dem Lohnkutschern als denen, die er zulassen wolle, verbieten könne. Dem Sinne der Concession und der Anstalt nach, als einen Gegenstand betreffend, der das *domaine public*, nicht das *domaine de l'état* angeht, ist durch mehrere Gerichtshöfe entschieden worden, dass ein solches Verbot nichtig sei, als die sogar möglichen Zugeständnisse der Concession überschreitend; eine Entscheidung, die auf die abenteuerliche und zugleich monopolisirte Institution der Eisenbahnen eine heilsam beschränkende Wirkung haben muss.

Was den Beweis der Verbrechen und der Vergehen anbelangt, so können sie, sagt der Artikel 23, durch die Verbalprozesse, d. h. die auf der Stelle von den Beamten der gerichtlichen Polizei aufgenommenen Protokolle erwahrt oder constatirt werden; unter diese Beamten gehören auch die Eisenbahngarden, welche die Eigenthümer oder Verwalter der Eisenbahn durch das Tribunal haben beeidigen lassen. Der Artikel setzt hinzu, dass „was die Polizeivergehen anbelangt, die Protokolle (insofern sie *de visu* „*proprio* sprechen) Beweis machen, jedoch mit Vorbehalt „der Berechtigung des Beklagten zum Gegenbeweise.“ Um zufolge dieser etwas fehlerhaften Fassung nicht irrig zu glauben, dass die Criminalverbrechen durch jene Protokolle völlig direct bewiesen werden, muss man wissen, dass nach dem Code des gemeinen Criminalprozesses die Verbrechen nie durch Protokolle sollen bewiesen werden können, wie die Vergehen es können, und dass die Protokolle nur als Inzichten dienen, die nie für sich allein, wie mündliche Indizien, als einem Beweis 'gleichkommend kömen angesehen werden.

Der Artikel 23 erklärt allen gewaltthätigen Widerstand gegen die Agenten der Eisenbahnen, die ihrem Geschäfte obliegen, für Rebellion und für strafbar nach Massgabe der über die Rebellion im Code penal enthaltenen Verfügungen; eine Verfügung, die vielleicht sich durch die Gefahren rechtfertigt, welche ein solcher Akt der Gewaltthätigkeit auf Eisenbahnen veranlassen kann, der

Digitized by Google

aber auch der Insolenz der Unterbeamten freies Spiel zu geben droht; ein neuer Beweis der Wahrheit, dass, je delikater die Mittel sind, welche die Wissenschaft zum Behuf des Fortschrittes der Menschheit hervorruft, desto gefährlicher die Anwendung dieser Mittel werden muss, da man natürlich zu dieser im Ganzen nur ganz gemeine Individuen wird anstellen können.

XXIII.

Der englische Strafprozess nach dem neuen von der Gesetzgebungskommission vorgelegten Entwurfe und den vorgeschlagenen Verbesserungen

von

Mittermaier.

(Schluss des Aufsatzes No. XIII. im vorigen Hefte.)

Wir haben in dem vorigen Hefte unsern Lesern Auszüge aus dem von der Commission bearbeiteten Entwurfe der Strafprozessordnung in England mitgetheilt und glauben ihnen nun einen Dienst zu thun, wenn wir einige Ansichten englischer Praktiker über die Vorzüge oder Nachtheile des bestehenden Strafverfahrens mit den Verbesserungsvorschlägen mittheilen. Es ist bekannt, dass die englischen Commissionen das Recht haben, beliebig an Personen sich zu wenden, von denen sie glauben, dass sie über den Gegenstand, auf welchen sich die niedergesetzte Commission bezieht, Erfahrungen oder Vorschläge zur Verbesserung angeben können. Solche Personen können entweder vorgerufen und mündlich von der Commission befragt, oder zur schriftlichen Mittheilung ihrer Ansichten aufgefordert werden. Von diesem Rechte hat auch die Criminalcommis-

Digitized by Google

sion Gebrauch gemacht; 97 Personen, darunter der Lordoberrichter Denmann, mehrere *attorney's general*, mehrere *police magistrates*, viele Friedensgerichtsschreiber und Advokaten sind mit ihren Ansichten gehört worden. Das Ergebniss ihrer Antworten ist in dem von uns angeführten achten *Report* mitgetheilt und verdient besondere Aufmerksamkeit, da hier Erfahrungen sachverständiger Männer vorliegen, die in verschiedenen Lagen des Geschäftslebens Gelegenheit hatten, das englische Strafverfahren zu beobachten. Die Gegenstände, auf welche die an die Vernommenen gestellten Fragen sich bezogen, sind: 1) die über die Zweckmässigkeit der Anstellung eines öffentlichen Anklägers, 2) über den Werth der grossen Jury, 3) über die Stimmeneinhelligkeit, die zum *verdict* der Jury gefordert wird, 4) über Gestattung der Wiederaufnahme der Untersuchung *(new trial)* in Strafsachen, 5) über die veraltete Einrichtung: *corruption of blood*, 6) über Kosten, 7) über die Gesetze in Bezug auf Verfolgung von Urheber und Theilnehmer, 8) über Verhaftung und Gestattung der Bürgschaft in der Voruntersuchung, 9) über den *writ of certiorari*, 10) über die Sitte, Geständnisse der Angeschuldigten aufzunehmen, 11) über die Criminalinformationen, 12) über das Verfahren der Vertheidigung in der Voruntersuchung, 13) über Zeugenvernehmung und 14) über Verhöre mit den Angeschuldigten in der Voruntersuchung, 15) über die Form der Anklageakten, 16) über den Beweis der Identität bei den Verhören, 17) über Anstellung ständiger Richter, 18) über das Geständniss der Schuld in der Voruntersuchung, 19) über die Pflicht eine Criminalanklage zu verfolgen u. A. Man sieht, dass die bedeutendsten Punkte des englischen Strafprozesses hier vorkommen, so dass die oft ausgedehnten, in den meisten Fällen freilich nur kurz die Ansichten der Befragten aussprechen-Antworten ein treffliches Material für die Kenntniss des englischen Verfahrens gewähren. Der im Allgemeinen den Engländern eigenthümliche Geist des besonnenen langsamen Fortschreitens und einer gewissen Achtung bestehender Ein-

Digitized by Google

richtung bewährt sich auch hier, daher weniger Anträge auf völlige Reformen gestellt wurden.

Wir wollen unseren Lesern eine Probe der wichtigsten in dem vorliegenden Berichte enthaltenen Ansichten und Erfahrungen mittheilen.

Ein Hauptpunkt, worauf sich die Antworten beziehen, ist das Vorverfahren in England. Hier stimmen die Meisten überein, dass die bestehende Verhandlungsweise Verbesserungen bedarf. Die Aufstellung eines öffentlichen Anklägers, ähnlich, wie bereits in Schottland ein solcher besteht, ist dabei ein Hauptgegenstand der Verhandlung. Die meisten Stimmen erkennen, dass viele Verbrechen unverfolgt bleiben, dass man in manchen Orten selbst das Bedürfniss fühlte, durch Anstellung gewisser Beamten dem Uebel abzuhelfen, dass auf jeden Fall durch Aufstellung eines öffentlichen Anklägers das Vorverfahren gleichförmiger, geordneter und energischer würde. Es ist begreiflich, dass freilich auch manche Stimmen sich dagegen erklären, indem sie von Männern herkommen, die vor Neuerungen sich fürchten; so erklärt z. B. Jefferson *(report p.224)*, dass diese Anstellung des *public prosecutor* mit den Gebräuchen Englands in zu grossem Widerspruch stehen und Aufregung verursachen würde; Leigh (Friedensgerichtsschreiber) bemerkt *(report p. 226)*, dass man einen solchen Ankläger leicht anleiten könnte, dass er die Erhebung und Verfolgung einer Anklage in manchen Fällen, in welchen die Verletzten ihre Anklage für wohlbegründet halten, abschlagen würde, was insbesondere in Zeiten politischer Bewegtheit eine grosse Aufregung zu veranlassen im Stande wäre. Nach der Erklärung des Generalattorney Ellis *(report p. 233)* hat der Stadtrath von Leeds eine Untersuchung der Zweckmässigkeit der Aufstellung von öffentlichen Anklägern angestellt. In Liverpool und in andern Städten hat der *police magistrate* Polizeibeamte verpflichtet, als öffentliche Ankläger thätig zu sein und allgemeines Vertrauen geniessenden Anwälten die Leitung des Anklageverfahrens übertragen. Die meisten Stimmen sprechen sich

Digitized by Google

für die Aufstellung des *public prosecutor* aus. Hill *(report p. 210)* bemerkt, dass nach der Erfahrung die von Privatpersonen gestellten Anklagen (zwar nicht sehr häufig) aus pekuniären Gründen (nämlich weil die Freunde oder Verwandten den Ankläger zufrieden stellen) aufgegeben, noch häufiger aber Anklagen verfolgt werden, welche, wenn ein unpartheiisches Ermessen, z. B. von Seite eines öffentlichen Anklägers, sie geprüft haben würde, nie verfolgt worden wären. Auch der Lordoberrichter Denman (p. 211) hält einen öffentlichen Ankläger für nothwendig, da der Privatankläger oft hülflos, unwissend, eigennützig oder schlecht ist und leicht mit dem Angeschuldigten colludirt. In ähnlichem Sinne äussert sich Barstow *(barrister* im *report p. 222)* vorzüglich wegen der jetzt oft vorkommenden Sitte, dass der Ankläger aus Eigennutz sich bestimmen lässt, die Anklage im Interesse des Beschuldigten gegen die Wahrheit zu mildern; Broughton, *police magistrate, (report p. 236)* führt an, wie nachtheilig das jetzige Verfahren für den Verletzten wird, wenn er arm ist und die Anklage wegen Mangels an Geld gegen den oft mächtigen Verbrecher nicht durchführen kann. Für den *public prosecutor* erklären sich auch Roscoe (p. 251), die Advokaten White, Kewney (p. 258), mit Anführung wichtiger Fälle, in denen entschieden schwere Verbrechen verübt wurden, wo aber keine Privatankläger auftraten, der *magistrate* den *constable* beauftragte, die Sache zu verfolgen, das Kirchspiel aber das Geld verweigerte, um die Anklage durchzuführen. S. Stone, Gerichtsschreiber *(report p. 265)* führt an, dass nach der jetzigen Sitte viele Verbrechen unbestraft bleiben, weil der Ankläger durch Verabredungen mit den Freunden des Angeklagten oder aus falscher Humanität oft sich bestimmen lässt, sein Zeugniss so zu stellen, dass am Ende der Angeklagte losgesprochen werden muss. James, Friedensgerichtsschreiber von Leeds *(report p. 271)*, bemerkt, dass die in Leeds eingeführte Sitte, einen Polizeiinspector als *prosecutor* bei jeder Anklage aufzustellen und zur Führung der Anklage

Digitized by Google

zwei tüchtige Anwälte zu verwenden, gut sich bewährte. Für die Aufstellung des öffentlichen Anklägers erklären sich auch Eyton (p. 274), Woolrych (p. 286), Cobbett (p. 293), Trotter (p. 330) u. A. m. In Bezug auf die gegenwärtige Art, die Voruntersuchung zu führen, äussern die meisten der Befragten sich ungünstig entweder in der Richtung, dass sie die Verfahrungsweise für ungenügend im Interesse der Entdeckung der Schuldigen halten oder sie nicht für sichernd in Bezug auf die Angeschuldigten ansehen. So wird in der ersten Beziehung es als ein grosser Fehler erklärt (s. Hildyard im *report p. 210*), dass der *magistrate* nicht sogleich nach der Verübung eines Verbrechens Zeugen vorrufen und vernehmen darf, so lange kein bestimmter Angeschuldigter da ist; auf diese Art blieben oft die besten Beweismittel unbenützt. Ueber die Art der Aufnahme der Protokolle in der Voruntersuchung wird geklagt (p. 213), da häufig nur der Schreiber diese Protokolle aufnimmt und nicht treu Frage und Antwort mit den eigenen Worten des Vernommenen, sondern beliebig nach seinen Ansichten aufnimmt, daher so oft Widerspruch zwischen den Aussagen der Zeugen in der Voruntersuchung und ihren Zeugnissen in der öffentlichen Verhandlung sich ergeben. Nach der Angabe mehrerer Sachverständigen (z. B. Fawett im *report* p. 218) sollte man in Fällen, in welchen der Angeschuldigte in der Voruntersuchung vor dem *magistrate* das volle Geständniss seiner Schuld ablegt, sogleich dem Richter das Recht geben, in kleinen Fällen z. B. einfachen Diebstahl, das Urtheil zu fällen, ohne den Fall an die Assisen zu verweisen. Der *recorder* Lewin *(report p. 220)* tadelt, dass wegen des in Parlamentsakten vorkommenden Ausdrucks, nach welchem der *magistrate* nur das, was ihm wesentlich scheint, aufzeichnen lassen soll, die Protokolle in der Voruntersuchung oft so mangelhaft sind, weil Manches, was im Falle wesentlich ist, nicht aufgezeichnet wurde, weil auch sehr oft die Schreiber die ganze Vernehmung besorgen und die Zeugenvernehmungen nur einseitig, nicht im Interesse der Entdeckung

Digitized by Google

der Wahrheit geschehen. Man glaubt, dass es am zweckmässigsten sein würde, wenn die Zeugen des *prosecutor* und die für den Angeschuldigten zusammen abgehört würden. Mollor *(report p. 227)* bemerkt als einen Hauptfehler englischer Voruntersuchungen, dass man die Untersuchung im Interesse des Vertheidigungsbeweises zu sehr vernachlässigt, was den Nachtheil habe, dass oft erst in der Hauptuntersuchung der Angeklagte zur Vorbringung einer neuen Vertheidigung genöthigt und des Vortheils einer rechtzeitigen Abwehr des Angriffs beraubt wird. Aus der Darstellung des *recorder* Wilkinson *(report p. 240)* sieht man, dass in der englischen Praxis das in Deutschland angewendete Verfahren, um die Identität Angeschuldigter festzustellen und auf vorsichtige Weise die Rekognition durch Zeugen zu veranlassen, gewöhnlich vernachlässigt wird, daher er selbst Fälle anführt, die vor ihm vorkamen und wo Irrthum der Zeugen sich ergab. Der Polizeirichter Paynter (p. 242) tadelt sehr die jetzige Sitte der Vernehmung in der Voruntersuchung, theils weil der Angeschuldigte nicht genug alle Anschuldigungsthatsachen erfährt, theils weil in Fällen, wo Verbrechen mit Gewaltthätigkeiten verübt werden und darauf der Tod erfolgt, die Richter nicht schnell genug den Verletzten in Gegenwart des Angeschuldigten vernehmen. Nach der Bemerkung des *barrister* Greaves (p. 246), der viele Angeschuldigte vertheidigte, werden die Voruntersuchungen überall gut geführt, wo ein Anwalt als Schreiber des *magistrate* aufgestellt ist und zur ordnungsmässigen, dem Rechte streng entsprechenden Führung des Verfahrens wirkt. Roscoe *(coroner)* bemerkt (p. 251), dass von 100 verletzten Partheien, die als *prosecutors* die Anklage führen, 99 unfähig dazu genannt werden müssen, so dass die Untersuchungen schlecht geführt werden. Nach der Angabe des über 30 Jahre in der Praxis lebenden Morland (p. 259) werden Voruntersuchungen am schlechtesten da geführt, wo die Schreiber der *magistrates* nicht ordentlich angestellt und besoldet sind und nur von Sporteln leben. Sehr umständ-

Digitized by Google

lich erklären sich die Herren James und Hamilton Richardson *(report p. 271)* über den Zustand der englischen Voruntersuchungen. Nach ihrer Angabe wird in den meisten Orten (mit Ausnahme von London und einigen grösseren Städten) die Voruntersuchung von unbesoldeten Beamten, die keine Rechtsstudien machten und die oft vorkommenden feinen Rechtsfragen ungenügend entscheiden können, geführt, so dass eigentlich die Untersuchurg in den Händen der Gerichtsschreiber liegt, von denen zwar Einige gescheide und gebildete Männer sind; die Mehrzahl aber besitzt nicht die Eigenschaften, die zu einer solchen Stelle gehören, so dass die Voruntersuchungen so lange nicht besser geführt werden, als bis man ordentliche rechtsgebildete Beamte zur Besorgung dieser Geschäfte anstellt. Grantham (Gerichtsschreiber) findet *(report p. 273)* noch einen grossen Mangel darin, dass die Richter in der Voruntersuchung keine Befugniss haben, Zeugen vorzurufen und mit Zwang zur Erscheinung anzuhalten. Nach dem Zeugnisse von Woolrych (p. 280) geschieht die Befragung der Angeschuldigten in der Voruntersuchung oft sehr mangelhaft, weil sich manche Richter scheuen, tief eingehende Fragen zu stellen. Der Zeuge tadelt auch die Verschiedenheit der Ansichten über das Geständniss der Angeschuldigten. Viele Richter scheuen sich, ein solches aufzunehmen und bei den Assisenrichtern herrscht die grösste Verschiedenheit der Meinungen in Bezug auf die Beurtheilung der Geständnisse: man nimmt an, dass ein Geständniss nicht gelte, welches vor Jemanden abgelegt wurde, welcher einen Einfluss auf das Schicksal des Angeschuldigten hat. Dieser Satz wird aber in der Praxis gar sonderbar angewendet; z. B. man will das Geständniss nicht beachten, welches der Angeschuldigte seiner Dienstherrschaft ablegt, während andere Richter das Geständniss, das der Angeschuldigte dem *magistrate* ablegte, nicht missbilligen, weil der Richter keine Gewalt in Bezug auf die Lebensverhältnisse des Angeschuldigten hat. Nach dem Zeugnisse des *coroner* Mercer (p. 268) ergibt sich, dass die Sitte in

Digitized by Google

England ist, den Angeschuldigten von einem Geständnisse oder Ablegung einer ihm nachtheiligen Aussage abzuhalten. Der Gerichtsschreiber Read *(report p. 291)* tadelt, dass oft die Voruntersuchungen geheim geführt werden und hält es für zweckmässig, wenn Oeffentlichkeit und das Recht des Angeschuldigten anerkannt wird, auch einen Vertheidiger als Beistand dabei zu nehmen. Sehr gut ist die Erklärung von Cobbett (p. 293) über den Fehler, dass, die Richter so unvollständig in der Voruntersuchung die Verhöre aufnehmen und so ungenügend protokolliren lassen und die Auseinandersetzung der Nachtheile, welche die Sitte herbeiführt, nach welcher die *policemen* die von ihnen festgenommenen Angeschuldigten durch Fragen bestürmen und Geständnisse herauszubringen suchen.

Ein anderer Gegenstand, worüber Sachverständige gehört wurden, betrifft das Verhältniss des *coroner* *). Dieser Beamte, als Friedensbeamter thätig, ist es, der im Strafprozesse, wenn der Tod einer Person unter Umständen erfolgt, die nicht sogleich jeden Zweifel ausschliessen, ob der Tod natürlich, ohne verbrecherisches Zuthun, erfolgte, einschreitet, Zeugen und Sachverständige vernimmt und auf den Grund seiner Untersuchung *(inquest)* von der durch ihn zugezogenen Jury über die Todesursache entscheiden lässt, so dass dann der von dieser Jury gegebene Ausspruch, nach welchem der Tod als Folge eines Verbrechens erklärt wird, so angesehen werden kann, als wenn die grosse Jury die *true bill* erkannt hätte, daher der Angeschuldigte dann sogleich vor die Assise gestellt wird.

Ueber das Verhältniss dieses *coroner* und den Werth des eben zuvor geschilderten Verfahrens sind nun die Stimmen in England sehr getheilt. Der vernommene Stamers (p. 214) spricht sich ungünstig aus, führt selbst einen Fall an, wo die *coroners Jury* den Angeklagten des Mordes beschuldigte, und später die grosse Jury wegen *manslaughter*

---

*) S. darüber mein Strafverfahren II. Thl. S. 155—156.

(Todschlag) den Angeschuldigten vor Gericht stellte, und bemerkt, dass bei dieser oft sehr oberflächlich geführten *coroners inquest* Personen mitwirkten, die nicht die nöthigen Eigenschaften hätten, daher man den Ausspruch der *Coroners Jury* nicht dem der *Grand Jury* gleichstellen sollte. Deacon dagegen *(report p. 217)* meint, dass auch der Ausspruch der *coroners inquest* hinreichen müsse, Jemanden vor die Assise zu stellen. Lewin, *recorder*, (p. 221) erklärt dagegen, dass er selten eine gute Inquisition eines *coroner* gesehen habe und Jefferson (p. 224) bezeugt, dass in der Regel der *coroner* ein Mann von nicht sehr tiefer Rechtskenntniss ist; seine Verhandlungen sind meist einseitig, partheiisch, unordentlich und übereilt, obwohl der Zenge zugibt, dass im Allgemeinen die Einrichtung des *coroner inquest* sehr schätzbar sei; Leigh (p. 226) meint, dass man den Ausspruch der *Coroners Jury* dem der grossen Jury gleichstellen dürfe, jedoch dem Richter das Recht geben sollte, nach seinem Ermessen den Fall der grossen Jury noch vorzulegen. Besonders hart erklärt sich der General Attorney Ellis gegen den *coroner*, wenn er z. B. sagt: dass man die vor den *coroner juries* vorgekommenen Verhandlungen mit Beschämung und Widerwillen lese; die Zeugen werden schlecht abgehört und grob behandelt, der Beamte hat keinen Einfluss auf die Geschwornen, welche sich einbilden, an keine Rechtsregeln gebunden zu sein. Ellis bemerkt: die *coroners inquest* sei entstanden zu einer Zeit, in welcher die bürgerliche Gesellschaft wahrscheinlich keine besseren Mittel besass, die Ursachen eines plötzlich entstandenen Todes zu erforschen; dies System kann nicht länger fortbestehen. Der *police magistrate* Paynter (p. 244) findet ebenso die *coroners inquest* für ungenügend und Greaves (p. 246) fordert die Abschaffung der Einrichtung; nach seiner Erfahrung entstehen vielfache Nachtheile; findet die *coroners Jury*, dass Mord vorhanden sei, so bewirkt dies schon grosse Aufregung gegen den Beschuldigten, findet sie das Dasein von Todschlag, so ist dadurch das spätere Erkennt-

Digitized by Google

niss von Mord unmöglich gemacht; und wenn die *coroners Jury* keinen Grund zum criminellen Einschreiten findet, so entsteht dadurch häufig der Uebelstand, dass Verbrechen der Untersuchung und Bestrafung in Fällen entgehen, in welchen eine genauere Untersuchung hinreichenden Grund gefunden haben würde. Nach der Erklärung des *barrister* Platt (p. 269) ist dagegen der Ausspruch der *coroners Jury* hinreichend und eine Vorlegung des *verdicts* an die *Grand Jury* scheint dem Zeugen überflüssig. Nachtheilig ist auch für den Angeschuldigten, dass (nach dem Zeugnisse von James und Hamilton Richardson (p. 270) der *coroner*, wenn ein *verdict* des Daseins von Todschlag erging, keine Bürgschaft des Angeschuldigten annehmen darf, wenn nicht ein Befehl der Königsbank ihn ermächtigt; während ein *magistrate*, vor dem die Voruntersuchung geführt ward, die Bürgschaft zulassen kann. Nach dem Zeugniss von Woolrych (p. 283) bewährt sich die *coroners inquest* nicht gut, da schon die Geschwornen, welche beigezogen werden, nicht sorgfältig gewählt werden und die *coroners* häufig nicht tüchtig befähigt sind; und die Gerichtsschreiber Newstead, James und Hall (p. 288. 310) erklärten geradezu, dass die Mehrzahl der von den *coroners* geführten Untersuchungen mangelhaft sind und die *coroners* nicht die nöthigen Eigenschaften besitzen.

Vorzügliches Interesse haben die Angaben der vernommenen Sachverständigen über den Werth und die Licht- und Schattenseiten der sogenannten grossen Jury *). Man weiss, wie viele Stimmen in England gegen diese Einrichtung bereits laut geworden sind, und so ist es doppelt wichtig, diejenigen Männer zu hören, welche aus langer Erfahrung die grosse Jury kennen und ihre Vor- und Nachtheile beobachten konnten. Die weit überwiegende Zahl der Stimmen erklärt sich für das Institut, bei welchem der Grundsatz entscheidet, dass Niemand in England verurtheilt werden kann, wenn er nicht durch 24 Geschworne (we-

*) Mein Strafverfahren II. Thl. S. 171.

Digitized by Google

nigstens 12 der grossen und 12 der kleinen Jury) für schuldig befunden worden ist. Entschieden günstig sprechen sich für die Einrichtung der grossen Jury aus Stamers *(report p. 214)*, Deacon (p. 216), der verlangt, dass die Geschwornen die Befugniss haben möchten, Zeugen vorzurufen und über die einflussreichen Nebenumstände zu vernehmen; ebenso der *recorder* Lewin (p. 220), der die *grand Jury* als treffliche Schutzwehr gegen böswillige oder leichtsinnige Anklagen erklärt, um so mehr, als die Mitglieder dieser Jury gewöhnlich die Ankläger und ihren Charakter kennen und die niedern Volksklassen erkennen, dass die höher Gestellten an der Verwaltung der Justiz Interesse nehmen. Die Theilnahme an dieser Jury ist selbst ein Mittel der tüchtigen Rechtsbelehrung. Barstow (p. 222) dagegen meint, dass die *grand Jury* keine wahren Vortheile hat und findet in der geheimen Verhandlung derselben einen Hauptfehler, Leigh (p. 226) findet aber in der *grand Jury* eine der grössten Garantien der Freiheit. Am ausführlichsten erklärt sich gegen die *grand Jury* der *magistrate of the police court* Broughton (p. 238). Er versucht zu zeigen, dass die Einrichtung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren habe; er erklärt es sonderbar, dass nachdem vor dem *magistrate* der Angeschuldigte vernommen wurde, die Zeugenaussagen gehört, seine Vertheidigung vorgegracht hat und so vor Gericht in der Sitzung *(trial)* gestellt werden könnte, noch vor ein die sogenannte *grand Jury* bildendes, aus Kauf- und Gewerbsleuten bestehendes Gericht gestellt werden soll, wo die Beisitzer den Angeschuldigten nicht kennen, mit dem Gange der Gerichtsverwaltung nicht vertraut sind, und in einer Woche oft über 300 — 400 Fälle rasch entscheiden. Nach dem Zeugnisse Broughtons haben grosse Verbrecher günstige Wechselfälle, durch die grosse Jury der Strafe zu entgehen; die Untersuchung der *grand Jury* ist, wie Broughton sagt, meist einseitig; die Kosten der Verfolgung, die ohnehin durch das Institut sehr verzögert wird, werden vermehrt, die Sicherheit des Angeschuldigten wird dadurch

Digitized by Google

nicht vermehrt. Der *coroner* Hargreaves (p. 239) tadelt ebenso die *grand Jury*, vorzüglich weil die Mitglieder derselben die besonderen Nebenumstände, des Falles nicht kennen lernen und keine Gelegenheit haben, die Zeugen selbst zu sehen und zu befragen; der *police magistrate* Paynter (p. 243) gibt zwar ähnliche Einwendungen an, allein er widerräth dennoch die Aufhebung der *grand Jury*, weil nach der Erfahrung die Gestattung der Anklagsakte durch ein Volksgericht dte Regierungsgewalt von dem Hasse und dem Misstrauen befreit, welche leicht da ihren der Regierung nachtheiligen Einfluss äussern, wenn angestellte bezahlte Beamte die Verfolgung einleiten, während da, wo vornehme, mächtige Personen verfolgt werden sollen, der besoldete Richter leichter als die grosse Jury von der Stellung der Anklage sich abhalten lässt. Greaves (p. 247) erklärt, dass er nach Abwägung aller Gründe für und wider, dennoch für die Beibehaltung der grossen Jury sich erkläre, wenn nur gewisse Verbesserungen vorgenommen werden, und zwar, dass die Zeugen vor der grossen Jury eidlich abgehört würden (was jetzt bei dem *Central Court* in England schon geschieht), dass auch die Vernehmung der Zeugen von einem tüchtig rechtsgebildeten Beamten vorgenommen werde. Roscoe (p. 251) ist entschieden gegen die grosse Jury und erklärt, dass sie über That und Rechtsfragen entscheidet, während die Art ihrer Besetzung keine Bürgschaften gibt, dass die Mitglieder die Fragen der letzten Art entscheiden können; die Untersuchung vor der grossen Jury ist nach seiner Angabe höchst mangelhaft. Nach der Volksmeinung hat auch das Urtheil der grossen Jury, wenn sie keine Anklage zulässt, nie den Werth, welchen ein Ausspruch der kleinen Jury über die Nichtschuld gehabt haben würde. Morland (p. 263) will dagegen die grosse Jury beibehalten; Rooker (p. 267), Friedensgerichtsschreiber, erklärt sich ebenso, gesteht aber, dass die grosse Jury häufig ihre Stellung nicht gehörig begreift; auch die Zeugen James und Hamilton Richardson (p. 271) wollen die grosse Jury, selbst

Digitized by Google

wenn der Staatsanwalt auf dem Wege der *information* einschreitet; nur verlangen sie Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Vernehmung der Zeugen vor der grossen Jury. In diesem Sinne erklären sich auch die meisten vernommenen Sachverständigen, z. B. Woolrych (p. 283), Newstead (p. 288), der in den kleinern Vergehen das Urtheil durch die grosse Jury für unnöthig hält.

Ein Hauptpunkt der Befragung der Sachverständigen war der Werth der Stimmeneinhelligkeit, welche das englische Recht zu einem *verdict* der Jury fordert. Auch hier sprechen sich die meisten Stimmen für die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung aus; dies thut z. B. auch entschieden der Lordoberrichter Denmann (p. 212), ebenso Stamers (p. 214), Deacon (p. 217) erkärt, dass die Einstimmigkeit häufig auf Täuschung beruht und durch Eigensinn, Unwissenheit oder schlechte Motive eines Geschwornen herbeigeführt wird; er glaubt, dass ein *verdict* der Schuld nur eintreten soll, wenn $^3/_4$ der Stimmen sich dafür vereinigen. Fawett (p. 219) will unbedingt Stimmeneinhelligkeit und der *recorder* Lewin (pag. 220) bemerkt, dass nach seiner Erfahrung dies Erforderniss gut wirkt und von 150 *verdicts* 149 gerecht genannt werden können; Jefferson (p. 225) meint, dass wenn ein Geschworner den übrigen nicht zustimmt, er öffentlich befragt werden soll, damit man die Ernstlichkeit seines Widerspruchs erkennt; der Hof sollte selbst in solchen Fällen die Geschwornen für kurze Zeit entlassen, damit sie Erfrischungen zu sich nehmen könnten; Leigh (p. 226) begnügt sich mit dem Ausspruch von 11 Geschwornen, er bezeugt aus seiner Erfahrung, dass Fälle, wo ein eigensinniger Geschworner die andern nöthigt, ihm nachzugeben, nicht selten sind; Jefferson will eine Mehrheit von 10 Stimmen. Temple (p. 231) bezeugt, dass Fälle, in denen der Eigensinn eines Geschwornen die übrigen bestimmt, selten sind. Er glaubt, dass wenn man mit Mehrheit sich begnüge, die nämlichen Uebelstände wie jetzt eintreten könnten. Der Generalprokurator Ellis (p. 234)

Digitized by Google

glaubt, dass da, wo nur Mehrheit der Stimmen da ist, ein Zweifelszustand vorliegt und in einem solchen Falle Lossprechung erfolgen müsse. Nach der Meinung des *recorder* Wilkinson (p. 240) sollte man zur Verurtheilung mit einer Mehrheit von 10 sich begnügen; der *foreman* der Jury sollte öffentlich die Stimmenzahl angeben und wenn einer der von der Mehrheit abweichenden Geschwornen es will, so sollte sein Name öffentlich genannt werden. Der Polizeirichter Paynter (p. 244) will das jetzt bestehende Erforderniss der Einstimmigkeit nicht abgeändert haben und widerlegt die gegen dasselbe vorgebrachten Einwendungen; er bestreitet, dass nach der Erfahrung grosser Zeitverlust entsteht; die Fälle des eigensinnigen Widerstrebens sind selten. Wollte man mit Stimmenmehrheit sich begnügen, so würde dies das Gewicht der Urtheile schwächen und die Regierung oft in Verlegenheit setzen.

Die meisten der vernommenen Personen erklären, dass nach der Volksansicht nur die Stimmeneinhelligkeit das nöthige Vertrauen der Urtheile geben könne.

Die bisherigen Mittheilungen mögen zeigen, dass der vorliegende Bericht einen reichhaltigen Stoff für jeden, der mit Gesetzgebungsfragen sich beschäftigt, gewährt. Die interessantesten Erfahrungen über die einzelnen Punkte des englischen Strafprozesses finden sich in Fülle hier und verdienen um so mehr Beachtung, je mehr die Engländer gewöhnt sind, mit praktischem Sinne zu beobachten. Aus Allem ergibt sich, dass die Grundideen, auf welchen das englische Strafverfahren beruht, trefflich sind, dass aber ihre Durchführung mangelhaft ist und nur desswegen die Engländer ihre Einrichtungen lieben, weil in der Anwendung ein gewisser Takt und das Gefühl der Freiheit, mit welchen der Hochgestellte auch die Rechte der Aermeren ehrt, wo es auf Nationalrechte ankömmt, manchen Mangel nicht so hervortreten macht, weil Englands Beamtenwelt von einem andern Geiste beseelt ist, als man vielfach in andern Ländern findet, weil insbesondere Jeder den Angeklagten schützt

Digitized by Google

und die Pressfreiheit dafür sorgt, dass Missbräuche bald zur Kenntniss des Publikums kommen und die öffentliche Meinung mahnend, warnend, controlirend und schützend wirkt und ihre Kraft bewährt. Der Bericht enthält noch interessante Bemerkungen über einzelne Punkte des englischen Strafprozesses. So wird ziemlich allgemein (p. 213) die Sitte getadelt, die Protokolle oberflächlich aufzunehmen. Gegen die in England bestehende Pflicht des *prosecutor*, die Anklagen fortzusetzen und die Pflicht der Zeugen, bei der öffentlichen Sitzung zu erscheinen, werden vielfach tadelnde Bemerkungen gemacht (p. 216). Die schleppende und unklare Sprache in den Anklagsakten wird getadelt (p. 226. p. 249). Aus den Aussagen der Zeugen (p. 221. 220. 223. 228. 252) ergibt sich, dass grosse Nachtheile in der Praxis dadurch entstehen, dass bei der Anklagestellung man nicht weiss, ob der Angeklagte Urheber oder Theilnehmer des Verbrechens ist und dann die Einseitigkeit der gestellten Anklage die Verurtheilung hindert, so wie auch darin, dass der *prosecutor*, wenn einmal die Anklage gestellt ist, nicht Abänderungen (*amendments*) machen darf, ein grosser Nachtheil gefunden wird (p. 221. 216). Sehr viele Stimmen werden laut über die Nothwendigkeit, die Wiederaufnahme der Untersuchung za erleichtern (*new trial*), sowie auch viele die Nothwendigkeit eines Gerichtshofs, an welchem eine Berufung wegen Irrthums gelangen kann, aussprechen (p. 221. 233. 235. 239. 242. 252. 279. 293. 309). Aus allen Aeusserungen ergibt sich, dass vielfache irrige Aussprüche ergehen und wenn auch das Geschwornenistitut im Allgemeinen als trefflich anerkannt ward, so sieht man doch aus den Aussagen der vernommenen Sachverständigen, dass ein Rechtsmittel, um vorgekommene irrige Aussprüche zu heilen, Bedürfniss ist. Auch die Commission spricht in ihrem Berichte (p. 18) die Ueberzeugung aus, dass die bestehende Einrichtung ungenügend und eine Gestattung von Rechtsmitteln durchaus nothwendig ist.

Digitized by Google

Ueber die Frage: ob man nicht auf ähnliche Weise wie in Schottland die Lossprechungsformel: *not proven* einführen soll (als eine geringere Art der Lossprechung im Gegensatz der: *not guilty*, sind die Stimmen getheilt; manche wünschen die Aufnahme (p. 229), allein die Meisten tadeln die Formel und nennen sie ein *bastard verdict* (p. 221).

Kurz vor der Bekanntmachung des Berichts erschien in dem *law magazine* Heft 64 ein merkwürdiger Aufsatz von Taylor über die Fehler des englischen Strafprozesses; die Commission liess diesen Aufsatz wieder in ihrem *report* p. 357 abdrucken und die Arbeit ist eine der wichtigsten im Fache der Legislation. Die Vorschläge der Verbesserung sind folgende: 1) Die *grand Jury* soll abgeschafft werden, 2) die Polizeigerichtshöfe werden in jeder *country* und in jedem Bezirke, sowie in gewissen Städten eingeführt, 3) ein besoldeter rechtsgelehrter Vorsitzer ist für die *quarter session* angestellt, 4) öffentliche von der Krone aufgestellte *prosecutors* werden bei jedem *police court* aufgestellt und führen die Criminaluntersuchung in ihrer Instruktion und der oberste *crown prosecutor* leitet die bei dem Gerichte der Königsbank vorkommenden Untersuchungen., 5) jedem Angeklagten sollen wenigstens 15 Tage vom Anfang der Untersuchung bis zum Tage der öffentlichen Sitzung gegeben werden, 6) 5 Tage vor der Assise soll der Angeklagte die Anklageakte, Abschrift aller Aussagen, Zeugenliste und Liste der Geschwornen erhalten; 2 Tage vor dem *trial* theilt der Angeklagte seine Zeugenliste dem *prosecutor* mit; 7) der Staatsankläger wie der Angeklagte haben ein Recht, Geschworne zu rekusiren und zwar einmal peremtorisch und aus bestimmten Ursachen, 8) für wichtige Sachen sollen *specialjuries* gewählt werden. Die Begründung dieser Vorschläge verdient eine nähere Ausführung, die wir in einem folgenden Hefte liefern werden.

Digitized by Google

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen:

Lehrbuch
der
Medicina forensis
für Juristen.

Von
Dr. Carl Bergmann,
auserordentlichem Professor der Medicin an der Universität Göttingen.

Mit 39 erläuterndern Abbildungen in Holzstich.

gr. 8. fein satinirtes Velinpap. geh. Preis 2 Thlr. 12. Ggr.

Die grossen Schwierigkeiten und Mängel der gerichtlich-medicinischen Praxis fordern dringend dazu auf, neue Wege zu versuchen, um das Zusammenwirken des Rechtsgelehrten und des Arztes zu gemeinschaftlichen Zwecken zu erleichtern.

Der Jurist braucht bei weitem nicht alles das von der Medicina forensis zu wissen, was der Mediciner davon kennen soll, und was er wissen muss, kann er nicht auf dieselbe Weise lernen wie dieser, da ihm viele Vorkenntnisse fehlen. Deshalb scheint Trennung des Unterrichts nöthig. — Die vorliegende Schrift enthält zunächst die nothwendigen anatomisch-physiologischen Vorbegriffe, erläutert durch Holzschnitte. Daran knüpft sich dann die specielle Erörterung wichtiger Fragen der Medicina forensis, welche als Hauptzweck sich gesetzt hat: den Grad von Wahrscheinlichkeit möglichst genau zu bestimmen und anschaulich zu machen, mit welchem bald die gerichtliche medicinische Wissenschaft im Allgemeinen, bald, unter gegebenen individuellen Verhältnissen, ein Gerichtsarzt oder medicinisches Collegium die Fragen theils des Gesetzgebers, theils des Richters und Anwaltes beantworten können. Darauf beruht für den praktischen Juristen die Interpretation mancher Gesetze, die Art der Einleitung der Untersuchungen, der Fragestellung und für viele Fälle das Vertrauen oder Misstrauen, mit welchem Gutachten aufzunehmen sind. Das Buch ist nicht nur dem Studirenden, sondern auch dem Selbstunterrichte bestimmt, als Grundlage, auf welche hin der praktische Jurist sich mit dem Arzte verständigen kann. Der letzte Zweck erschien dem Verfasser ganz besonders wichtig, weil so häufig das Gefühl des Bedürfnisses und damit der Trieb sich zu unterrichten, erst in Begleitung der Verlegenheiten des praktischen Lebens hervortritt.

Braunschweig, Mai 1846.

Friedrich Vieweg und Sohn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HDI
HW 2858 7

Digitized by Google

Digitized by Google